

VERHANDLUNGEN  
DER  
LANDESSYNODE

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

Ordentliche Tagung vom April 1970

(9. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

---

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1970

## Inhaltsübersicht

I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	IV
II. Die Prälaten . . . . .	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode . . . . .	VI.
V. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode . . . . .	VII.
VII. Die Redner bei der Landessynode . . . . .	VIII.
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	VIII.
IX. Eröffnungsgottesdienst; Predigt von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein . . . . .	1f.
X. Verhandlungen der Landessynode . . . . .	3—139

### Anlagen

Erste Sitzung, 13. April 1970, vor- und nachmittags . . . . .	3—40
Zweite Sitzung, 15. April 1970, vormittags . . . . .	41—68
Dritte Sitzung, 16. April 1970, vor- und nachmittags . . . . .	69—103
Vierte Sitzung, 17. April 1970, vormittags . . . . .	104—139

### Anlagen

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.  
Ergänzung zur Anlage 2.
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin.
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein.
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur dritten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes.
6. Vorlage des Ausschusses für Ökumene und Mission: Empfehlungen für die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern im weltmissionarischen Dienst.
7. Neubauvorhaben des Freiburger Diakonissenhauses im Stadtteil Freiburg-Landwasser.

## I.

## Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,  
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**, ständiger Vertreter des Landesbischofs  
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,  
 Oberkirchenrat Günther **Adolph**,  
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,  
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,  
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**,  
 Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**,  
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**.

## II.

## Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Prälatur Südbaden  
 Prälat Dr. Ernst **Köhnlein**, Pforzheim; Prälatur Mittelbaden  
 Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Prälatur Nordbaden

## III.

## Die Mitglieder des Landeskirchenrats

- |  |  |
|--|--|
| <p>a) Landesbischof<br/>         Professor Dr. Hans-Wolfgang <b>Heidland</b></p> <p>b) Präsident der Landessynode<br/> <b>Angelberger</b>, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt,<br/>         Mannheim<br/>         (1. Stellvertreter: <b>Schoener</b>, Karlheinz, Dekan,<br/>         Mannheim<br/>         2. Stellvertreter: <b>Schneider</b>, Hermann, Bürger-<br/>         meister i. R., Konstanz)</p> <p>c) Landessynodale</p> <p>1. <b>Barner</b>, Schwester Hanna, Oberin, Kork<br/>         (Stellvertreterin: <b>Debbert</b>, Elfriede, Diplom-<br/>         volkswirtin, Karlsruhe)</p> <p>2. <b>Bußmann</b>, Günter, Pfarrer, Pforzheim<br/>         (Stellvertreter: <b>Schweikhart</b>, Walter, Dekan,<br/>         Boxberg)</p> <p>3. <b>Eck</b>, Richard, Direktor, Karlsruhe-Durlach<br/>         (Stellvertreter: <b>Hertling</b>, Werner, Direktor,<br/>         Weisenbachfabrik)</p> | <p>4. <b>Göttsching</b>, Dr. Christian, Regierungs-<br/>         medizinisch-Direktor Freiburg<br/>         (Stellvertreter: <b>Günther</b>, Hermann, Schulrat,<br/>         Müllheim)</p> <p>5. <b>Hetzel</b>, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim<br/>         (Stellvertreter: <b>Schmitt</b>, Georg, Diplomkauf-<br/>         mann, Fabrikdirektor, Mannheim)</p> <p>6. <b>Höfflin</b>, Albert, Bürgermeister, MdL., Denz-<br/>         lingen<br/>         (Stellvertreter: <b>Gessner</b>, Dr. Hans, Amts-<br/>         gerichtsdirektor, Schwetzingen)</p> <p>7. <b>Herrmann</b>, Oskar, Pfarrer, Freiburg<br/>         (Stellvertreter: <b>Feil</b>, Helmut, Dekan, Bretten)</p> <p>8. <b>Schoener</b>, Karlheinz, Dekan, Mannheim<br/>         Stellvertreter: <b>Hollstein</b>, Heinrich, Pfarrer,<br/>         Wiesloch)</p> <p>d) die Oberkirchenräte (8)</p> <p>e) <b>Eisinger</b>, Dr. Walther, Universitätsprofessor,<br/>         Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakul-<br/>         tät der Universität Heidelberg)</p> <p>f) die Prälaten (mit beratender Stimme) (3)</p> |
|--|--|

## IV.

## Die Mitglieder der Landessynode

(insgesamt 66 Landessynodale)

- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim), Präsident der Landessynode von Baden, Max, Markgraf, Land- und Forstwirt, Salem (K.B. Überlingen/Stockach) RA.
- Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl (berufen), FA.
- Baumann**, Christian, Pfarrer, Spöck (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.
- Berger**, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.
- Blesken**, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
- Brändle**, Karl, Schulamtsdirektor i. R., Niefern/Söllingen (K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.
- Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) HA.
- Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.
- Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Eichfeld**, Arthur, Regierungsschulrat, Plankstadt (K.B. Oberheidelberg) HA.
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.
- Erb**, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten (K.B. Freiburg) HA.
- Feil**, Helmut, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.
- Finck**, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach (K.B. Sinsheim) HA.
- Fischer**, Rupert, Dekan, Heinsheim (K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.
- Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.
- Galda**, Helmuth, Pfarrer, Buchen (K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.
- Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Göttsching**, Dr. Christian, Regierungsmedizinal-Direktor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Gorenflos**, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.
- Günther**, Hermann, Schulrat, Müllheim (K.B. Müllheim) HA.
- Häffner**, Fritz, Pfarrer, Schönau bei Heidelberg (K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) RA.
- Härzschel**, Kurt, Sozialsekretär, MdB., Schopfheim (K.B. Schopfheim) FA.
- Hagmaier**, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat, Waldenhausen (K.B. Wertheim) FA.
- Henninger**, Otto, Bürgermeister, Lengenrieden (K.B. Boxberg) FA.
- Herb**, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide, (K.B. Karlsruhe-Land) RA.
- Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg) RA.
- Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Herzog**, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R., Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Hetzel**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Kern**, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M. (K.B. Überlingen/Stockach) FA.
- Krebs**, Hermann, Industriekaufmann, Binzen (K.B. Lörrach) RA.
- Leser**, Gerhard, Pfarrer, Haltingen (K.B. Lörrach) HA.
- Martin**, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Michel**, Hans-Günther, Pfarrer, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (berufen) FA.
- Müller**, Karl, Regierungs-Vermessungsamtman, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg, (K.B. Heidelberg) FA.
- Müller**, Willi, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
- Naumann**, Dr. Alfred, Physiker, Karlsruhe (berufen) HA.
- Nölte**, Gerhard, Mittelschullehrer, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
- Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (K.B. Baden-Bader/Kehl) HA.
- Reiser**, Walter, Apotheker, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
- Schmitt**, Friedrich, Altbauer, Leutershausen (berufen) HA.
- Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) FA.
- Schneider**, Wolfgang, Pfarrer, Konstanz (K.B. Konstanz) HA.
- Schöfer**, Hans Dietrich, Oberstudienrat, Oberkirch (K.B. Kehl) RA.
- Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA.
- Schröter**, Siegfried, Dekan, Lahr (K.B. Lahr/Emmendingen) RA.

## VI

**Schwelkhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (berufen)  
**Schwelkhart**, Walter, Dekan, Boxberg  
 (K.B. Wërtheim/Boxberg) RA.  
**Steyer**, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus  
 (K.B. Schopfheim/Müllheim) HA.  
**Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim  
 (K.B. Pforzheim-Stadt) FA.  
**Trendelenburg**, Hermann, Diplom-Ingenieur,  
 Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.

**Treubel**, Friedrich, Landwirt und Bürgermeister,  
 Reichartshausen (K.B. Neckarbischofsheim) RA.  
**Vieblig**, Joachim, Oberforstrat, Eberbach  
 (K.B. Neckargemünd) HA.  
**Weis**, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin, Mann-  
 heim (K.B. Mannheim) HA.  
**Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim  
 (K.B. Mannheim) HA.

## V.

### Der Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzen-  
 den der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

**Angelberger**, Wilhelm, Präsident der Landes-  
 synode

**Schoener**, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsi-  
 denten und Vorsitzender des Hauptausschusses

**Schneider**, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsi-  
 denten und Vorsitzender des Finanzausschusses

**Bußmann**, Günter

**Eck**, Richard

**Gessner**, Hans

**Herb**, August

Schriftführer  
 der  
 Landessynode

**Krebs**, Hermann

**Schwelkhart**, Gotthilf

Schriftführer  
 der Landessynode

v. **Dietze**, Constantin, Vorsitzender des Rechtsaus-  
 schusses

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglie-  
 der des Ältestenrates:

**Blesken**, Hans

**Debbert**, Elfriede

**Günther**, Hermann

**Hetzel**, Helmut

**Jörger**, Friedrich

## VI.

### Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) **Hauptausschuß**

**Schoener**, Karlheinz, Vorsitzender  
**Vieblig**, Joachim, stellv. Vorsitzender

**Baumann**, Christian

**Brändle**, Karl

**Brunner**, Peter

**Bußmann**, Günter

**Eck**, Richard

**Eichfeld**, Arthur

**Eisinger**, Walther

**Erb**, Jörg

**Finck**, Klaus

**Gorenflos**, Gottfried

**Günther**, Hermann

**Herzog**, Rolf

**Hetzel**, Helmut

**Leser**, Gerhard

**Müller**, Karl

**Naumann**, Alfred

**Nölte**, Gerhard

**Rave**, Hellmut

**Schmitt**, Friedrich

**Schneider**, Wolfgang

**Steyer**, Klaus

**Weis**, Ingeborg

**Ziegler**, Gernot

(25 Mitglieder)

b) **Rechtsausschuß**

v. **Dietze**, Constantin, Vorsitzender

**Herb**, August, stellv. Vorsitzender

**von Baden**, Max, Markgraf

**Blesken**, Hans

**Feil**, Helmut

**Fischer**, Rupert

**Gessner**, Hans

**Häffner**, Fritz

**Schöfer**, Hans Dietrich

**Herrmann**, Oskar

**Krebs**, Hermann

**Martin**, Karl

**Müller**, Willi

**Reiser**, Walter

**Schröter**, Siegfried

**Schwelkhart**, Walter

**Treubel**, Friedrich

(17 Mitglieder)

## c) Finanzausschuß

Schneider, Hermann, Vorsitzender  
 Höfflin, Albert, stellv. Vorsitzender  
 Barner, Hanna  
 Berger, Friedrich  
 Debbert, Elfriede  
 Gabriel, Emil  
 Galda, Helmuth  
 Göttsching, Christian  
 Härzschel, Kurt  
 Hagmaier, Heinrich  
 Henninger, Otto

Hertling, Werner  
 Hollstein, Heinrich  
 Hürster, Alfred  
 Jörger, Friedrich  
 Kern, Daniel  
 Michel, Hans-Günther  
 Mölber, Emil  
 Müller, Siegfried  
 Schmitt, Georg  
 Stock, Günter  
 Trendelenburg, Hermann

(22 Mitglieder)

## VII.

## Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Adolph, Günther . . . . .	38f., 58f., 100, 124f.
Angelberger, Wilhelm . . . . .	3ff., 22, 25f., 34, 38ff., 45f., 49f., 54ff., 60ff., 65ff., 71f., 74f., 79, 82ff., 89ff., 98ff., 115ff., 121f., 125ff., 134ff.
Barner, Hanna . . . . .	92
Baumann, Christian . . . . .	82, 116f.
Berger, Friedrich . . . . .	107f.
Blesken, Hans . . . . .	92
Bornhäuser, Hans . . . . .	60f., 82, 114
Brunner, Peter . . . . .	63, 64f., 66, 67
Bussmann, Günter . . . . .	50f., 52, 58, 61f., 65, 67f., 82, 108, 109, 114, 115
v. Dietze, Constantin . . . . .	67, 86, 87, 93f., 98, 99, 102, 103, 128f., 136
Eck, Richard . . . . .	105f.
Eichfeld, Arthur . . . . .	87ff.
Eisinger, Walther . . . . .	59
Feil, Helmut . . . . .	52, 53, 63, 79f., 81, 100, 108f., 115, 126f.
Fischer, Rupert . . . . .	63, 106f.
Gabriel, Emil . . . . .	54f., 56
Galda, Helmuth . . . . .	112f.
Gessner, Hans . . . . .	48, 127f.
Göttsching, Christian . . . . .	116, 124, 134
Gorenflos, Gottfried . . . . .	36ff., 39
Günther, Hermann . . . . .	58, 82, 111
Häffner, Fritz . . . . .	58, 117f.
Hagmaier, Heinrich . . . . .	55, 56
Hammann, Ernst . . . . .	53, 133f., 135, 136
Heidland, Hans-Wolfgang . . . . .	17ff., 54, 57f., 61, 83, 93, 100, 109, 115, 116
Herb, August . . . . .	94ff., 113
Herrmann, Oskar . . . . .	49, 62, 64, 71f., 80, 102, 118, 121f., 134
Herzog, Rolf . . . . .	25f., 64, 67, 83, 86, 87, 99, 109
Höfflin, Abert . . . . .	47, 53, 66, 82, 89, 101, 102, 110, 119, 129, 133
Hollstein, Heinrich . . . . .	67, 137
Huber, Franz . . . . .	101, 102
Hürster, Alfred . . . . .	39, 56, 82, 89, 92, 93, 101, 126
Jörger, Friedrich . . . . .	72ff., 127
Jung, Helmut . . . . .	75, 99, 100, 101, 119
Köhnlein, Ernst . . . . .	108
Kühlewein, Gerhard . . . . .	22ff., 65, 66, 80, 81, 84f., 101, 102, 116, 118f.
Leser, Gerhard . . . . .	52f., 56f., 58, 61, 63, 67, 74, 90f., 114
Löhr, Walther . . . . .	47f., 49, 51, 52, 53, 100, 113, 114, 115, 125, 136
Martin, Karl . . . . .	59f., 101, 116
Michel, Hans-Günther . . . . .	49, 114, 122ff.

## VIII

Müller, Siegfried . . . . .	46f., 48, 51, 62, 66f., 93, 98, 101, 108, 133, 136
Müller, Willi . . . . .	63f., 83, 104f., 134
Rave, Hellmut . . . . .	38, 45, 49, 53f., 65f., 76ff., 84, 99f., 101, 110, 115f., 134, 135
Roder, Hugo . . . . .	4
Schäfer, Theodor . . . . .	26ff.
Schmitt, Friedrich . . . . .	38, 63, 103, 114, 119
Schmitt, Georg . . . . .	72, 89, 99, 113
Schneider, Hermann . . . . .	41ff., 49f.
Schneider, Wolfgang . . . . .	53, 83, 120f.
Schöfer, Hans-Dietrich . . . . .	83, 111f.
Schoener, Karlheinz . . . . .	39, 59, 67, 81, 83, 99, 100, 101f., 115, 127, 138
Schröter, Siegfried . . . . .	87, 91f., 134
Schweikhart, Walter . . . . .	92f., 101
Stein, Hans-Joachim . . . . .	51f., 53, 114
Steyer, Klaus . . . . .	51, 74, 75, 89, 92, 113, 115
Stock, Günter . . . . .	48, 72, 81f., 129ff., 134, 135
Trendelenburg, Hermann . . . . .	47, 52, 55f., 58, 74, 80f., 108, 113f., 118, 119, 124, 125, 134f.
Viebig, Joachim . . . . .	56, 64, 118, 126
Wendt, Günther . . . . .	69ff. 72, 86f., 101, 109
Ziegler, Gernot . . . . .	39, 52, 67, 71, 81, 85f., 115, 135

## VIII.

### Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Altkatholische Kirche, Grußwort des Vertreters . . . . .	4
Anstellungsverhältnisse der Sozialarbeiter bei den Gemeindediensten und Bezirksstellen der Diakonie, Antrag der Mitarbeiter der Gemeindedienste in Karlsruhe und Mannheim . . . . .	11, 69ff.
Ausbildungszentrum, Planung eines koordinierten... der Evangelischen Landeskirche in Baden in Freiburg, Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	16, 119ff.
Baupflicht für staatliche Liegenschaftsgebäude, Antrag der Synodalen Leser u. a. Bauwesen, kirchliches... — Prioritäten — Darmstädter Entschließung, Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	72ff. 11ff., 116ff.
Bericht zur Lage, von Landesbischof Professor Dr. Heidland . . . . .	17ff.
Stellungnahme der Synode dazu . . . . .	104f.
Büchereiarbeit, Evangelische... in Baden, Eingabe von Pfarrer Cramer u. a. . . . .	8f., 111ff.
Comeniushaus, Studentenwohnheim in Heidelberg, Eingabe des Hausrats des... . . . .	102f., 128f.
Ehe und Trauung, die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu dem Lebensordnungsentwurf... sowie den Entwurf der Trauagende, Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	22ff., 61ff.
Finanzausgleichsordnung und Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinden im Rechnungsjahr 1970/71, Durchführung der... . . . . .	54f.
Freiburger Diakonissenhaus, Neubauvorhaben im Stadtteil Freiburg-Landwasser Gemeindegemeinschaft, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der... . . . .	11, 129ff., Anlage 7 6, 90f., Anlage 3
Haushaltsüberschuß, Verteilung des... Antrag des Synodalen Rave . . . . .	46, 137
Haushaltslage der Landeskirche . . . . .	49ff.
„Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“, Zwischenbericht . . . . .	34ff.
Hochrhein, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung des Evangelischen Kirchenbezirks... . . . . .	6, 92f., Anlage 4
Jahresabschluß 1969 . . . . .	41ff., 137
Katechetisches Amt, Nachtragshaushalt zum Haushaltsplan 1970/71, die Haushaltsstelle 21.4... betr., Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer . . . . .	41, 136f.
Kindergartenarbeit, Resolution des Diakonischen Werks . . . . .	6
Kirchensteuersenkung, Entschließung der Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim zur... . . . . .	7, 55f.

Kley, Arnold, Nachruf . . . . .	4
Kollektenausschuß, Bildung eines . . . . .	89f., 129
Kollekten für Einrichtungen, die im Haushaltsplan der Landeskirche genannt werden, Antrag der Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim und der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental . . . . .	7, 10f., 87ff.
Kontaktstudium, Bericht zu einem Abschnitt des Hauptberichts . . . . .	57
Kooperation zwischen Pfälzischer und Badischer Landeskirche Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Ludwigshafen und Mannheim	18, 127
Lebensordnungsausschuß II, Zusammensetzung des . . . . .	25f.
Lehrbuchfrage im Religionsunterricht . . . . .	36
Mitarbeitervertretungsgesetz für die Evangelische Landeskirche in Baden, Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden auf Schaffung eines . . . . .	7f., 127f.
Ökumene, Landeskirche und . . ., Bericht zu einem Abschnitt des Hauptberichts . . . . .	57f.
Ökumenische Trauungen, Beschlußfassung über die Vornahme von . . . . .	75ff., 99ff.
Ökumene und Mission, Antrag des Ausschusses für . . ., Empfehlungen für die Rechtsverhältnisse für die Mitarbeiter im weltmissionarischen Dienst . . . . .	39, Anlage 6
Pfarrerbeordnungsgesetz, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur dritten Änderung des . . . . .	6, 129, Anlage 5
Pfarrdiakon und Pfarrverwalter, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des . . . . .	6, 105, Anlage 2
Pfarrkolleg, Bericht zu einem Abschnitt des Hauptberichts . . . . .	56f.
Praktisch-theologische Ausbildung, Antrag von 10 Pfarrkandidaten zur . . . . .	7, 116
Religionsunterricht, Lehrbuchfrage im . . . . .	36
Religionsunterricht, zur Frage des . . ., Antrag der Synodalen Gabriel u. a. . . .	137f.
Religionslehrer, Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer . . ., betr. Nachtragshaushalt zum Haushaltsplan 1970/71, die Haushaltsstelle 21.4, Katechetisches Amt . . . . .	41, 136f.
Sozialarbeiter bei den Gemeindediensten und Bezirksstellen der Diakonie, Anstellungsverhältnisse der . . ., Antrag der Mitarbeiter der Gemeindedienste in Karlsruhe und Mannheim . . . . .	11, 69ff.
Taufordnung, Entwurf des Lebensordnungsausschusses II für die Änderung der . . .	10, 85ff.
Trauungen, Beschlußfassung über die Vornahme von ökumenischen . . . . .	75ff., 99ff.
Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen . . . . .	6, 94ff., Anlage 1
Visitationsordnung, Änderung der . . ., Antrag des Ältestenkreises der Markuspfarre der Markuskirche Karlsruhe . . . . .	7, 126f.
Wahlalter, Herabsetzung des passiven . . ., Antrag des Stadtjugendkonvents Pforzheim . . . . .	6, 93f.

## Gottesdienst

bei der 9. Tagung der 1965 gewählten Landessynode am 13. April 1970 in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) in Herrenalb

**Predigt des Herrn Oberkirchenrats Gerhard Kühlewein**

Text: Eph. 2, 4—10

aus der „Lesung für das Jahr der Kirche“ für Montag, 13. 4. 1970

„Aber Gott, der da reich ist an Barmherzigkeit, hat um seiner großen Liebe willen, mit der er uns geliebt hat, auch uns, die wir tot waren in den Sünden, samt Christus lebendig gemacht, denn aus Gnade seid ihr gerettet worden. Und hat uns samt ihm auferweckt und samt ihm in das himmlische Wesen gesetzt in Christus Jesus, auf daß er erzeugte in den kommenden Zeiten den überschwenglichen Reichtum seiner Gnade durch seine Güte gegen uns in Christus Jesus. Denn aus Gnade seid ihr gerettet worden durch den Glauben und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es, nicht aus den Werken, auf daß sich nicht jemand rühme. Denn wir sind sein Werk, geschaffen in Christus Jesus zu guten Werken, welche Gott zuvor bereitet hat, daß wir darin wandeln sollen.“

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein heutiger Bibelleser hat wohl Mühe mit unserem Textabschnitt. Entweder sieht er in ihm einen Hymnus — was er der Form nach ursprünglich auch war —, ein Hymnus mit erhabenen Worten „die wir tot waren in Sünden; aus Gnade gerettet; versetzt in das himmlische Wesen“ — oder wahrscheinlicher bleibt einem heutigen Bibelleser dieser ganze Text farblos und fremd. Er wird sagen, die typisch tote Sprache der Kirche. Was hat das mit unserer Welt zu tun, mit uns, mit unserem Heute?

Nun, wir denken an die furchtbare Erdbebenkatastrophe in der Türkei, die Tausenden Tod und Grauen gebracht und zugleich die Unmenschlichkeit von Menschen offenbart hat, die sich nicht gescheut haben, Verletzte und Tote auszuplündern. Wir denken an die im Flugzeug Eingeschlossenen, an die Entführten, die halbtot vor Schrecken und Angst in ihrer Kabine dem Ersticken nahe waren und hilflos preisgegeben den verbrecherischen Spielen mit dem Leben. Wir denken an den sinnlos hingemordeten Botschafter. Die Welt dort draußen, auch heute, die Welt um uns herum ist keine andere Welt als die, von der unser Text redet: Eine Welt voll Tod und Sünde.

Wir denken an den Mann, der in der Fremde starb und in seiner Heimatstadt Münster beigesetzt wurde. Hundert Meter vor dem Ziel, so hat er selbst gesagt, sei er damals abgeschossen worden. Seinen Lebensbericht haben wir noch nicht. Aber unter anderen einen erschütternden Brief, der zeigt, wie dieser Mann fast 40 Jahre schwer darunter gelitten hat, sich die schwersten Vorwürfe gemacht hat, daß er die Entwicklung in den Todesabgrund nicht aufhalten konnte.

Schuld, Sünde, Tod! Dagegen ist kein Kraut gewachsen. Dagegen ist der vielgerühmte Geist des Fortschritts und die vollkommenste Technik machtlos. Jeder, der ehrlich ist, wird erkennen, daß dieser Text mit seinem düsteren Hintergrund Sünde-Tod von uns redet. Wir sind gemeint, wir sind darin eingeschlossen, wir sind irgendwie preisgegeben, wir atmen sozusagen mit der Luft dieses unheimliche Fluidum ein, und was noch schlimmer ist, wir atmen es aus Tag um Tag.

Vielleicht aber horchen wir auf, wenn wir genau hinhören. Es heißt hier: Wir waren tot in Sünden, nun aber sind wir mit Christus lebendig gemacht, mit ihm auferweckt, mit ihm in das himmlische Wesen versetzt. Mit ihm, mit ihm. Zwei kleine Worte, die sich ständig durch unseren Textabschnitt hindurchziehen. In diesen beiden kleinen Worten liegt ein Geheimnis, nämlich das Wunder des neuen Lebens. Ja, gibt es denn das? Neues Leben, neue Hoffnung, neue Freude? Gibt es das, daß Menschen herausgenommen sind aus einer Welt, die aus allen Poren Schuld, Sünde und Tod atmet — daß sie versetzt sind in die Lebenswelt Gottes? Ist das nicht zu schön, um wahr zu sein?

Das gibt es, es gibt es aber nur deshalb, weil es die Barmherzigkeit Gottes gibt, der uns mit seiner großen Liebe liebt. Er hat für diese Welt einen Neuanfang gesetzt. Er hat ihr, um mit dem Bild zu sprechen, das Heilmittel gegeben. Als ein Arzt vor Jahrhunderten das Serum fand gegen die Pest, diese furchtbare Geißel des Mittelalters, da konnte eine verzweifelte, vom Gespenst dieser Krankheit bedrohte Menschheit aufatmen. Seit Jesus Christus in diese Welt kam, seit er litt, starb und auferstand, ist in diese Todes- und Sündenwelt, in diese von Bosheiten und Gewalten gequälte Welt eine Hilfe, Heil und Rettung gekommen, vor der auch die dunkelsten Schatten ihre Schrecken verlieren. Nur darum können wir aufatmen, weil es ein „mit ihm“ gibt, ein Leben mit ihm, weil es ein aus Gnaden Gerettetsein gibt.

Was immer wir in unserer Kirche tun und beraten, wo immer wir zusammenkommen, wie immer wir unsere Strukturen ändern und unsere Ämter ordnen, wo immer wir anderen Kirchen und Christen in ökumenischem Sinn und Geist begegnen, in alledem muß der Grund zu sehen sein: „aus Gnade gerettet durch den Glauben an Jesus Christus“.

Aber können wir das glauben, dürfen wir es glauben? Es gibt Stimmen genug, die uns einflüstern: Du kannst nicht, du darfst nicht. Wieviele sagen es uns heute offen und ehrlich: Wir wollen nicht und wir können nicht glauben. Wollen wir ihnen es ver-

übeln? Ganz bestimmt nicht, weil wir selber oft genug angefochten sind, oft genug weite Durststrecken zu überwinden haben. Aber wagen können wir es, zu glauben auf sein Wort. Wir sind dankbar dafür, daß hier zu lesen ist, daß auch das Wagnis des Glaubens ein Gottesgeschenk ist.

Wagen wir es aber auf sein Wort, wagen wir den Sprung, dann zeigen sich ganz neue Lebensmöglichkeiten. Vor allem, es kommt eine Hoffnung in unser Leben. Es ist ja offenkundig, daß sich äußerlich zunächst nichts geändert hat: Noch immer sind wir Katastrophen ausgesetzt, noch immer sind wir dem Sterben unterworfen, noch immer kommt man nicht los von dem, was man getan hat, noch immer klebt einem die Schuld an. Und doch ist für einen, der wagt, zu glauben, alles anders geworden. Hinter den Wolken ist die Sonne aufgegangen, die sie schon von rückwärts beleuchtet, und es ist nur eine Frage der Zeit, wann sie durchbricht und ihr Sieg entschieden ist. So ist durch den Tod und die Auferstehung Jesu Christi ein Neuanfang gesetzt und von da wölbt sich ein Bogen „in die kommenden Zeiten“, wie ein Regenbogen, ein großer Bogen der Hoffnung hin zu der noch ausstehenden Vollendung der Welt. Ich werde nie vergessen, wie in einer eiskalten durchwachten, stehend zugebrachten Nacht während

der Gefangenschaft mir ein Kamerad einen Zettel zusteckte mit den wenigen Worten: Wir haben eine Hoffnung. Diese Hoffnung bedeutet etwas. Sie hält aufrecht, sie trägt. Es lohnt, zu kämpfen.

Und neu wird, was wir tun. Nicht an äußerlichen Taten, die ins Auge fallen und von denen in der Zeitung zu lesen ist, und die oft genug den penetranten Geschmack der Selbstgefälligkeit haben, sondern was wir tun im alltäglichen Leben im Gehorsam aus der Barmherzigkeit Gottes. Daß wir also auch in dem unscheinbaren täglichen Dienst, in welcher Ecke er auch geschieht, in unsere Kleinarbeit die Treue hineinlegen und auch in dem täglichen Umgang mit den Menschen um uns herum in diesen oft so mühsamen Kleinkrieg die Liebe hineinlegen, die uns aus Gottes Barmherzigkeit zuteil geworden ist, das meint unser Text, wenn er sagt: „in guten Werken wandeln“. Darin erweist es sich, daß wir aus Gnade gerettet sind.

Wie wenige oder wie viele das annehmen oder ablehnen werden? Wir wissen es nicht. Statistiken aller Art erschrecken uns heute. Unsere Zuversicht gründet nicht auf ihnen, auch nicht auf den positiven. Vielmehr auf dem Zeugnis des „Aber“. „Aber Gott“. Es ist das Aber gegenüber dem Tod und der Sünde. Amen.

# Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Herrenalb.

## Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 13. April 1970, vormittags 10.30 Uhr

### Tagesordnung

- I.  
Eröffnung der Synode
- II.  
Begrüßung
- III.  
Nachrufe
- IV.  
1. Veränderungen im Bestand der Synode  
2. Verpflichtung des neuen Synodalen  
3. Zuteilung zu einem ständigen Ausschuß
- V.  
Entschuldigungen
- VI.  
Bekanntgaben: 1. Allgemeines  
2. Eingänge
- VII.  
Wahl eines Schriftführers
- VIII.  
Bericht zur Lage durch den Herrn Landesbischof
- IX.  
Bericht über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden zu dem Lebensordnungsentwurf „Ehe und Trauung“ sowie zu dem Entwurf der „Trauagende“  
Oberkirchenrat Kühlewein
- X.  
Bericht über die Planungen eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche in Baden in Freiburg  
Oberkirchenrat Schäfer
- XI.  
Verschiedenes

### II.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Synodale! Zu Beginn unserer ersten Sitzung möchte ich zunächst unserer Freude Ausdruck verleihen über die große Zahl unserer Gäste, die bereits anwesend sind oder im Laufe dieses Tages noch zu uns kommen werden. Alle Gäste möchte ich jetzt schon recht herzlich bei uns willkommen heißen.

Von den Synoden der Nachbarkirchen wird aus Berlin unser alter Freund **Leutke** kommen; aus Württemberg ist unser treuer Weggefährte **Herrmann** aus Balingen schon bei uns (Beifall!); zum ersten Mal wird der seit einem halben Jahr amtierende Präses der Synode von Hessen-Nassau, mit der wir seit vielen Jahren gute freundschaftliche Beziehungen haben, Herr Präsident **Dr. Kissel**, im Laufe des Nachmittags hierherkommen; zum ersten Mal ist ein Vertreter der altkatholischen Kirche bei uns zu Gast. Unser inniger Gruß gilt Ihnen, Herr Dekan **Dr. Roder** aus Mannheim. (Beifall!) Die von allen christlichen Kirchen gleichermaßen anerkannte Mitte des Evangeliums schafft eine enge Verbindung. Da die Aufgabenstellung für alle Christen im wesentlichen die gleiche ist, wächst immer mehr das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit. Ihr Kommen, lieber Herr **Dr. Roder** — so darf ich bei unserer langen Freundschaft sagen —, dient der Förderung der brüderlichen Gemeinsamkeit und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Nochmals herzlichen Dank! (Allgemeiner Beifall!)

Herrn Domkapitular **Dr. Huber** aus Freiburg (Allgemeiner großer Beifall!) lernten wir auf unserer letzten Herbsttagung als einen liebwerten Gast kennen. Wir freuen uns sehr, daß Sie, Herr Domkapitular, es ermöglichen konnten, auch jetzt zu unserer Frühjahrstagung nach Herrenalb zu kommen. Dieser Freude möchte ich nochmals Ausdruck geben durch ein herzliches Willkommen! (Beifall!)

Den Herrn Landesbischof mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten sowie Herrn Militärdekan **Scheel** begrüßen wir ebenso herzlich wie unsere jungen Freunde, die sechs **Kandidaten** aus dem Petersstift, und die drei **Theologiestudenten** des Badischen Konvents, die leider nicht die ganze Zeit bei uns sein können, und Herrn **Schütz** von der Landesjugendkammer. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die erste Plenarsitzung der 9. Tagung unserer im Jahre 1965 gewählten Landessynode und bitte Herrn Prälat **Weigt** um das Eingangsgebet.

Prälat **Weigt** spricht das Eingangsgebet.

Herr Kiefer vom Landesjugendkonvent mußte sich gestern leider entschuldigen.

Last not least gilt unser besonderer Gruß den Herren von der Presse, Ihnen, Herr Müller, und den übrigen Mitarbeitern des Evangelischen Pressedienstes. Auch herzliches Willkommen bei uns! (Beifall!)

Herr Dr. Roder, Sie weilen zum ersten Mal bei uns. Ihnen gebe ich hiermit die Gelegenheit, ein Grußwort an uns zu richten. Bitte schön!

Dekan Dr. Roder: Verehrter Herr Präsident, liebe Synodale! Es ist für mich persönlich eine große Freude, daß ich hier eingeladen bin. Ich bin gleichsam von Haus aus ökumenisch, und der Gottesdienst, den ich miterleben durfte, und die Predigt des Oberkirchenrates Kühlewein war, als wär's ein Stück von mir. Synode ist ein griechisches Wort und heißt *synodos*, einen Weg gemeinsam finden in unseren Kirchen, aufeinander zukommen, aufeinander zukommen zum Herrn, zum Kyrios, zum Dominus. Ich habe die Vorlagen gelesen. Sie haben große Sorgen, wir alle. Aber vergessen wir nicht, daß Kirche erst in zweiter Linie da ist. Die Kirche ist gleichsam Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck. Wenn wir diese Einstellung haben, dann wird auch die Synode ein Segen für die ganze Landeskirche, für alle Kirchen sein. Wenn aber Schwierigkeiten oder Umstrukturierung der Kirche Hauptsache sind, dann wird das auch sein wie viele von Synoden, die von Kirchen gehalten wurden, ein Schlag ins Wasser, während draußen die große Entchristlichung eingesetzt hat oder wir mitten drin stehen. Was nützt das alles, wenn eine Kirche die beste Struktur hat und keine Gläubigen, keine Menschen, denen es um Christus geht.

Es ist so tröstlich zu wissen das Wort des Heilands, wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. Das gilt doch auch ganz besonders hier für diese Synode. Der Herr ist doch unter uns, und das soll uns immer Gradmesser, Beispiel, Motiv, Grundlage, Ziel, Zusammenführung sein: der Herr, der auferstandene Herr.

Gestern war Sonntag. Pastor bonus, der gute Hirte, der ist doch unser Meister. Um den geht es doch.

Als Student ist mir vor 38 Jahren ein Buch in die Hand gekommen von einem Mann, der mich bis zum heutigen Tage nicht losläßt. Er heißt Peter Wust, ein bedeutender Münsteraner Philosoph, der in seiner Kirche viel Undank geerntet hat. Er hat ein Buch geschrieben „Unsicherheit und Wagnis“. Herr Oberkirchenrat Kühlewein, das haben Sie heute auch gebracht, das Wagnis des Glaubens. Als dieses Buch in die Hände des damaligen Kardinals von Galen in Münster kam, hat er den Peter Wust, diesen Märtyrer kommen lassen und hat gesagt: Was haben Sie denn da für einen Mist geschrieben, das gehört doch eingestampft, das Buch muß exkommuniziert werden, für mich gibt es im Glauben keine Unsicherheit und noch weniger ein Wagnis. Peter Wust ist heim und hat dieses bedeutende Buch in den Ofen geworfen.

Die Situation hat sich völlig geändert. Wir sind heute alle im Wagnis, im Wagnis des Glaubens.

Lassen Sie mich bitte noch eine Bitte aussprechen, die eigentlich nur in drei Worten besteht; von der alles abhängt, ob die Synode gelingt oder mißlingt, ob sie ein Segen für die Kirche wird, oder ein Unsegen. *nil nisi dominus*. Nichts, nichts, gar nichts als der Herr!

Das ist mein Wunsch! (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Dr. Roder! Herzlicher Dank sei Ihnen für Ihre Worte des Grußes, Ihr Kommen und Ihre guten Wünsche für den Lauf unserer Tage, für unseren Dienst hier während der 9. Tagung der Landessynode. Mit diesem Dank verbinden wir unsere besten Wünsche für Sie mit Ihren Schwestern und Brüdern.

### III.

Unerwartet nahm am 10. Februar 1970 der Herr unseren Bruder Arnold Kley im 65. Lebensjahr zu sich. Nachdem Herr Kley im September 1969 einen Herzanfall gut überstanden hatte, begann er, Aufzeichnungen über seinen Dienst in der Kirche zu fertigen. Herr Dekan Achtnich hat mir Auszüge dieser Niederschrift übermittelt, die Herr Kley nicht mehr zu Ende führen konnte. In diesen nach seinem Tode aufgefundenen Aufzeichnungen heißt es u. a.:

„Als mich am 13. Dezember 1947 die Mitteilung Pfarrer Müllers aus Laufenburg erreichte, daß ich als Vertreter des Kirchenbezirks Schopfheim in die Landessynode gewählt werden sollte, stand im Losungsbüchlein das Wort aus dem 2. Brief des Paulus an die Korinther, Kapitel 4, Vers 6, das lautet: ‚Denn Gott, der da hieß das Licht aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, daß durch uns entstünde die Erleuchtung zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi.‘ So habe ich meine Tätigkeit in der Landessynode, der ich nun schon in der vierten Wahlperiode 22 Jahre lang angehören darf, aufgefaßt. Ich habe zwar viel geschwiegen, eingedenk des Wortes, das mir der von mir sehr verehrte Pfarrer Eichin (damals in Steinen) mit auf den Weg in die Synode gegeben hat: Zur rechten Zeit zu reden, aber auch zur rechten Zeit zu schweigen. Aber ich war trotzdem an allem, was in der Synode behandelt und verhandelt wurde, innerlich stark beteiligt. Ich habe auch fast regelmäßig für die Synode gebetet.“

Unser heimgegangener Bruder gab sich ganz unauffällig, er war die Bescheidenheit und Zurückhaltung in Person. Er nahm jede Aufgabe ernst, für die er sich bereit erklärte, und es waren deren viele.

Der Verstorbene, der in reichem Maße durch sein Wirken und seine Persönlichkeit unsere Arbeit in zahlreichen Ausschüssen und hier im Plenum mit beeinflußt hat, wird auch in Zukunft in unserer Erinnerung lebendig sein. Mit dem Dank, den wir ihm heute nachrufen, verbindet sich unser Versprechen, daß wir sein Andenken stets in Ehren halten werden. Wir befehlen den Heimgerufenen dem Frieden Gottes. (Die Synode erhebt sich in stillem Gedenken)

Sie haben sich zum Gedenken von Ihren Plätzen erhoben, ich danke Ihnen.

## IV.

Als Nachfolger von Herrn Rektor Herbrechtsmeier, der durch Verlegung seines Wohnsitzes aus der Landessynode ausgeschieden ist, hat die Bezirkssynode Kehl Herrn Oberstudienrat Hans Dietrich Schöfer in Oberkirch in unsere Synode als Mitglied gewählt.

Wir begrüßen Sie, Herr Schöfer, in Ihrem neuen Amt und wünschen Ihnen alles Gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ich möchte Ihnen nun die in unserer Grundordnung festgelegte feierliche Versicherung abnehmen. Sie lautet:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode, so viel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten.“

Sprechen Sie mir bitte die Worte nach: Ich gelobe es.

Synodaler Schöfer: Ich gelobe es.

Danke schön!

Entsprechend dem Wunsch unseres neuen Konsynodalen möchte ich Ihnen den Vorschlag unterbreiten, daß Herr Schöfer dem Rechtsausschuß zugeteilt wird.

Wer kann diesem Begehren nicht zustimmen? Somit einstimmig gebilligt.

## V

Herr Dr. Naumann aus Karlsruhe mußte sich leider einer Operation unterziehen und kann deshalb an unserer Frühjahrstagung nicht teilnehmen.

Unser Synodaler Emil Mölber befindet sich in einem Heilverfahren in Bad Steben, er kann nicht kommen und wünscht uns eine gesegnete Arbeit auf der Frühjahrstagung. Beiden Brüdern werde ich in unser aller Namen die besten Wünsche für einen guten Heilverlauf übermitteln. (Beifall)

Unseren Synodalen D. Erb habe ich von der Teilnahme an der Frühjahrstagung unserer Synode beurlaubt, da erst vor wenigen Tagen seine geliebte Frau von schwerem Leiden erlöst und in die Ewigkeit heimgerufen worden ist.

Frau Dr. Weis muß aus beruflichen Gründen unserer Frühjahrstagung fernbleiben, da die Mannheimer Gymnasiasten in dieser Woche wieder in Streik treten; sie kann deshalb als Leiterin eines Gymnasiums nicht aus Mannheim weggehen. Sie bittet um Entschuldigung und übermittelt alle guten Wünsche für unseren Dienst hier auf der Synode.

## VI, 1

Unser alter und treuer Freund, Herr Prälat D. Maas, hat unserer Arbeit in einem Schreiben vom 9. April 1970 gedacht. Es lautet:

Ich kann es nicht lassen, Ihnen ein kurzes Grußwort und herzliche Segenswünsche zur Landessynode zu senden. Ich weiß, daß auch diese Synode große Aufgaben zu lösen hat, und das in einer Zeit, in der unsere liebe Kirche als eine viel angefochtene

ihren Weg gehen muß. Sie gleicht mir einem Strom, der in dem tiefen Tal der harten Wirklichkeit dunkel leuchtend dahinfließt. Heute ist sie ein großes Gebilde, das unsere Vorstellung oft weit übersteigt und eine Entscheidung fällen muß, ob unsere Krankheit eine Krankheit zum Tode sei oder nicht. Ich kenne viele, die sich darüber in den tiefen Brunnen der Angst um sie und unser Volk, um unsere Theologie und unsere Verkündigung stürzen, aber Sie werden ja als hilfreichen Prolog am Sonntag des guten Hirten die Predigt und darnach das Wort unseres verehrten Herrn Landesbischofs hören. Er ist kein Prophet des heroischen Pessimismus.

So manches Mal hat er uns in den letzten Zeiten gezeigt, daß er die Forderungen des Herrn unserer Kirche nie abstrakt denkt, sondern ganz konkret als Forderungen, die neu gelebt werden müssen. Wir dürfen heute nicht schlafen. Diese Mahnung höre ich immer wieder aus seinen Weckrufen. Es geht ja doch in allem um die demütige Verherrlichung Jesu Christi, dessen Größe und Wunder nie neu genug und nie unvergänglich genug dargestellt werden können. Es geht um die Sehnsucht nach ihm, nach seinem Kommen, und um die Liebe zu ihm, die immer glühender entfacht werden muß. Es geht in Leib und Seele geschehend um die unzweideutige Anmutung zur Erneuerung unserer Kirche und unserer Gemeinden. So wünsche ich, daß diese Synode einen guten Kampf kämpft in allem, was sie redet und beschließt, daß sie in heiligem Zorn und Schmerz sich entscheide gegen den Gottlosigkeitswahn unserer Zeit, gegen die, die die Wahrheit mit Füßen treten und der Diakonie spotten. Ich bin fest überzeugt, daß sie die ewige Botschaft vom Tod und Leben und vom Licht, das in der Finsternis scheint, verkünden wird. In Dankbarkeit und Fürbitte grüßt Sie, verehrter Herr Präsident, und grüßt unseren lieben Herrn Landesbischof, die Herren Oberkirchenräte, meine Prälatenbrüder und alle Synodalen Ihr (gez.) Hermann Maas. (Beifall)

Ich werde unserer Freude Ausdruck geben, den Dank abstaten und beste Wünsche unserem alten treuen Wegbegleiter übermitteln.

Präsident Dr. Angelberger:

Herr Präses Altmann aus Berlin, den Sie ja alle kennen, der dieses Mal leider nicht kommen kann, hat folgendes Telegramm an mich gerichtet:

Sehr verehrter Herr Präsident, lieber Bruder Angelberger!

Für die vom 12.—17. 4. 70 tagende Landessynode grüße ich herzlich und wünsche den Beratungen einen guten Verlauf. Ihr (gez.) Altmann

Für die Evangelische Kirche in Deutschland wollte Herr Oberkirchenrat Guntert, der im vergangenen Herbst bei uns weilte, kommen, mußte aber jetzt wegen eines plötzlichen Todesfalles in seiner engsten Familie absagen. Er wünscht unseren Beratungen einen gesegneten Verlauf.

Herr Präsident v. Schlothheim, der Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen und Waldeck, schreibt am 2. April:

Für die freundliche Einladung zur Frühjahrstagung Ihrer Landessynode darf ich Ihnen im Namen unseres Synodalvorstandes herzlich danken. Leider ist keiner der Herren in der Lage, sich an einem der Tage zu einem Besuch in Herrenalb freizumachen. Die Mitglieder des Synodalvorstandes haben in jener Woche in Kassel ohnehin zwei Sitzungen

unserer Landeskirche. Wir Laien haben unsere beruflichen Termine daneben, und die Pfarrer sind kurz vor den hier anstehenden Konfirmationen voll ausgelastet. Es wird dieses Mal leider niemand von uns kommen und persönlich Grüße unserer Landessynode überbringen können. Ich möchte Ihnen aber für Ihre Tagung von Herzen alle guten Wünsche sagen und bin in aufrichtiger Verbundenheit

Ihr sehr ergebener

(gez.) Freiherr v. Schlotheim

Das Diakonische Werk hat am 8. Januar 1970 an mich eine Resolution übersandt, die Ihnen im Verlauf unserer Tagung ausgehändigt wird. Die Resolution lautet:

Die Vertreterversammlung des „Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.“ beschloß in der Frage Kindergärten folgende

#### Resolution

##### I. Wir wenden uns an unsere Kirchengemeinden

1. Wir danken den Kirchengemeinden, daß sie den Auf- und Ausbau der Kindergärten in den vergangenen Jahren mit besonderem Schwergewicht durchgeführt und große Opfer und Belastungen auf sich genommen haben.

2. Wir bitten, die Kirchengemeinden unter Berücksichtigung

- a) der neuen pädagogischen und katechetischen Erkenntnisse um eine stetige Verbesserung der Qualität der Kindergartenarbeit bemüht zu bleiben;
- b) in der gemeinsamen Verantwortung mit den politischen Gemeinden für die Kinder klare Absprachen zu treffen, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die finanzielle Existenz der Kindergärten für die Zukunft sicherzustellen;
- c) die Eltern an der Mitverantwortung für die Kindergärten stärker zu beteiligen durch Information und Einrichtung von Elternbeiräten;
- d) die Mitarbeiterinnen in den Kindergärten entsprechend ihrer Verantwortung zu fördern und zu unterstützen (insbesondere in der beruflichen Weiterbildung).

##### II. Wir wenden uns an die Landkreise und Kommunen

1. Wir danken für alle bisher erhaltene Unterstützung und Förderung.

2. In einer partnerschaftlichen sozialen Leistungsgemeinschaft mit den freien Trägern bitten wir die Förderung so zu gestalten, daß die entstehenden Betriebskosten sicher gestellt werden.

##### III. Wir wenden uns an den Landtag und das Innenministerium

1. Wir danken für alle bisher erfahrene Förderung beim Bau und der Neueinrichtung von Kindergärten.

2. Die Erkenntnisse der Wichtigkeit und Neuorientierung der Kindergartenarbeit verlangen jedoch, nun in der Entwicklung nicht zurückzubleiben, sondern in der Finanzplanung neue Maßstäbe für die Förderung der Kindergärten zu setzen.

3. Wir schlagen vor, die Neubauten statt bisher mit 10% in Zukunft mit 33 $\frac{1}{3}$ % aus dem Landesjugendplan zu bezuschussen.

4. Wir erwarten für die Zukunft zur Verbesserung der Finanzsituation der Kindergärten eine Beteiligung des Landes an den Betriebskosten, wie dies in anderen Bundesländern bereits geschieht.

5. Wir erwarten die Schaffung der finanziellen Voraussetzungen, damit die bestehenden Ausbildungsstätten höher bezuschußt werden bzw. die er-

forderlichen weiteren Ausbildungsstätten für Fachkräfte eingerichtet werden können.

6. Wir erwarten, daß in der Gesetzgebung Beschlüsse vorbereitet werden, damit die Ausbildung zur Fachkraft in Zukunft kostenlos wird.

##### IV. Wir wenden uns an die Ausbildungsstätten

1. Den Ausbildungsstätten danken wir für die Ausbildung guter Fachkräfte und alle Bemühungen, die Ausbildung zu verbessern und den heutigen Erfordernissen anzupassen.

2. Wir bitten die Ausbildungsstätten, ihre Kapazität auszubauen, um dem Mangel an Fachkräften zu steuern.

##### V. Wir wenden uns an die Landessynode und den Evangelischen Oberkirchenrat

1. Der Evangelischen Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat danken wir für die hilfreiche Unterstützung in allen Kindergartenfragen, insbesondere für die finanzielle Förderung der Kindergärten und Ausbildungsstätten und die Einrichtung neuer Planstellen für Bezirksleiterinnen für Kindergärten beim Diakonischen Werk.

2. Wir bitten die Landessynode und den Evangelischen Oberkirchenrat, auch in Zukunft dem großen diakonischen Bereich der Kindergartenarbeit ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken und den Kirchengemeinden, den Ausbildungsstätten und dem Diakonischen Werk bei der Weiterentwicklung ihre Hilfe angedeihen zu lassen.

Karlsruhe, im November 1969

#### VI. 2

Soweit die allgemeinen Bekanntmachungen und nun zu den Eingängen: Ich nenne jeweils kurz den Sachgegenstand und den Vorschlag des Ältestenrates für die Ausschußzuteilung. Sollte jemand mit dieser Form der Zuteilung nicht einverstanden sein, bitte ich jeweils um Wortmeldung. Andernfalls gehe ich von Ihrer Zustimmung aus.

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit — Rechtsausschuß

2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters — alle drei Ausschüsse, also Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß

3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindegemeinschaft — Hauptausschuß und Rechtsausschuß

4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein — Rechtsausschuß

5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur dritten Änderung des Pfarrerberoldungsgesetzes — Finanzausschuß

6. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Wertheim zum Wahlalter — Rechtsausschuß

Der Antrag des Stadtjugend-Konvents Pforzheim an die Landessynode auf Herabsetzung des passiven Wahlalters auf 21 Jahre und des aktiven auf 18 Jahre wird unterstützt.

## 7. Anträge der Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim zu

### a) Senkung der Kirchensteuer — Finanzausschuß

Die Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim beauern, daß die Landessynode eine so weitreichende Entscheidung fällt (Kirchensteuersenkung), ohne vorher die Bezirkssynoden zu fragen.

1 Gegenstimme, 1 Enthaltung, sonst dafür.

### b) Festsetzung der Kollekten — Haupt- und Finanzausschuß

Die Bezirkssynoden bitten, daß alle Kollekten für Einrichtungen, die im Haushaltsplan der Landeskirche genannt werden, unterbleiben — angenommen — bei 3 Enthaltungen.

Dieser Punkt bringt einen Unwillen der Kirchenältesten zum Ausdruck etwa darüber, daß am Sonntag, nachdem die Presse von der Steuersenkung berichtete, durch die Pfarrer eine Landeskollekte erbeten wurde für evang. Schule- und Erziehungsarbeit, die durch Haushaltsplanmittel gedeckt werden könnte.

Man sieht mit diesem Antrag und einem entsprechenden Beschluß der Landessynode die Möglichkeit gegeben, daß die Kollekten wieder weniger „anonym“ werden, wenn sie die Kirchengemeinderäte von sich aus festsetzen.

## 8. Antrag des Ältestenkreises der Westpfarre der Markuskirche Karlsruhe zur Änderung der Visitationsordnung — Hauptausschuß und Rechtsausschuß

Obwohl die Visitation der beiden Gemeinden an der Markuskirche im letzten Herbst korrekt und ohne Schwierigkeiten von statten ging, erregte der traditionelle Ablauf von Begehung der Kirche und der Gemeindehäuser, Mitarbeiterversammlung und Gemeindeversammlung in ihrer Ausschließlichkeit bei uns Bedenken.

Uns scheint, daß dieser Ablauf eine wirkliche Begegnung der Visitationskommission mit der Gemeinde auf ihren verschiedenen Ebenen nicht ermöglicht und allzu leicht in Gefahr ist, den Eindruck einer reinen Bestandsaufnahme zu liefern. Bei allem Bemühen einer Kommission um die brüderliche Begegnung mit der Gemeinde scheint uns diese bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht gewährleistet zu sein, da sie in den allzu engen Fesseln eines Terminplanes steckt und unter den gegenwärtigen Bedingungen arrangiert werden muß.

Wir bezweifeln auf der einen Seite, daß dieses Vorgehen der Kirchenleitung ein echtes Bild von Stimmung und Lage zu geben geeignet ist, und auf der anderen Seite, daß dadurch der lebendige Kontakt zwischen Kirchenleitung und Gemeinde gefördert wird, geschweige denn die Visitation als brüderliche Begegnung im Bewußtsein der Gemeinde verankert wird.

Wir beantragen deshalb, daß die Landessynode beschließen möge, die Visitationsordnung folgendermaßen abzuändern:

1. Die Kommission nimmt während einer Woche an den normalen Gemeindeveranstaltungen teil. Zu verstehen sind darunter alle Kreise von den älteren Jugendlichen bis zu den älteren Frauenkreisen.

2. Die Kommission begegnet in einem Ausspracheabend den Mitarbeitern einer Gemeinde und an einem anderen Abend einer Gemeindeversammlung.

## 9. Antrag von zehn Pfarrkandidaten zur praktisch-theologischen Ausbildung — Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß

### Begründung:

Zum Abschluß unserer praktischen Ausbildung im Petersstift fragen wir uns besorgt, ob die Kosten, die dieses Haus (mit seinen großartigen Möglichkeiten) verursacht (vgl. Haushaltsplanvorlage zur Herbstsynode 1969), durch den Ertrag des ermöglichten gemeinsamen Wohnens (ca. 50% Verheiratete wohnen extern) und durch den Erfolg der von Universitätsdozenten abgehaltenen Lehrveranstaltungen gerechtfertigt sind. Da die Zukunft unserer Landeskirche nicht unwesentlich von der Ausbildung ihrer Pfarrer abhängt, sollten die Geldmittel für Ausbildungszwecke so effektiv wie irgend möglich eingesetzt werden.

Die badische Form der praktisch-theologischen Ausbildung in ihrer Verzahnung mit der Universität ist einmalig in der BRD (vgl. den gültigen Staatsvertrag von 1932) und weist ohne Zweifel gewisse Vorteile auf gegenüber den in anderen Landeskirchen üblichen Predigerseminaren. Es wäre jedoch falsch und verhängnisvoll, wenn angesichts der Vorteile die derzeitigen Nachteile übersehen und nicht behoben würden. So ist gegenwärtig zu beobachten, daß die laut Staatsvertrag von 1932 für die praktisch-theologische Ausbildung der badischen Kandidaten zuständigen Dozenten des praktisch-theologischen Seminars der Universität durch ihre Lehrverpflichtungen an der Universität bereits derart überbeansprucht sind, daß sie sich für ihre Veranstaltungen im Petersstift praktisch-theologische Ausbildung künftiger badischer Vikare und Pfarrer nicht mehr in der vorgesehenen und von ihnen selbst gewünschten Art einzusetzen vermögen. Wenn, wie wir es befürworten, die praktisch-theologische Ausbildung badischer Kandidaten auch in Zukunft vom praktisch-theologischen Seminar der Universität wahrgenommen werden soll, dann muß in nächster Zukunft für eine Erweiterung des Personalbestandes (Dozenten/Assistenten) des praktisch-theologischen Seminars der Universität gesorgt werden, um den Erfolg der Ausbildung künftiger badischer Vikare und Pfarrer weiterhin zu gewährleisten.

Antrag: Die Landessynode möge beschließen, daß die Landeskirche in angemessener Weise bei der Landesregierung/Kultusministerium darauf dringt, den Personalbestand des praktisch-theologischen Seminars der Universität Heidelberg so zu erweitern, daß

a) der Forschungs- und Lehrbetrieb dieses Instituts den stark gewachsenen und weiter anwachsenden Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit der praktischen Theologie und der damit verknüpften Anforderung an die Qualität und Intensität der Lehrveranstaltungen auch in Zukunft gerecht zu werden vermag und daß

b) das praktisch-theologische Seminar der Universität den im Staatsvertrag von 1932 vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Ausbildung badischer Kandidaten nachzukommen vermag.

## 10. Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden auf Schaffung eines Mitarbeitervertretungsgesetzes für die Evangelische Landeskirche in Baden — Rechtsausschuß

Der Verband der kirchlichen Mitarbeiter in Baden und dessen Vorstand sehen es als eine ihrer

wesentlichen Aufgaben an, an der Weiterentwicklung und Vereinheitlichung des Dienst- und Arbeitsrechts im Bereich der Landeskirche mitzuarbeiten. Als vordringlich erscheint uns, ein für alle geltendes Mitarbeitervertretungsrecht zu schaffen, nachdem für die landeskirchliche Verwaltung bereits eine Regelung besteht und einzelne Kirchengemeinden sich damit befassen.

Wir erlauben uns daher, in der Anlage einen von uns erarbeiteten Entwurf eines Mitarbeitervertretungsgesetzes vorzulegen, der weitgehend an den im Bereich der EKD bestehenden Regelungen, insbesondere auch der Satzung für den Vertrauensrat beim Oberkirchenrat in Karlsruhe orientiert ist.

Der Gesetzentwurf ist als Grundlage für die aufzunehmenden Beratungen und Initiativen der zuständigen landeskirchlichen Organe gedacht. Der Verband ist bereit, sich an den Beratungen im Rahmen einer beim Evang. Oberkirchenrat geplanten arbeitsrechtlichen Kommission partnerschaftlich zu beteiligen.

Wir wenden uns an die Synode und an Sie als deren Präsidenten wegen der Wichtigkeit des Anliegens, das in anderen Landeskirchen längst verwirklicht ist.

#### 11. Eingabe des Pfarrers Cramer in Niefern zur Evangelischen Büchereiarbeit in Baden — alle drei Ausschüsse, also Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß

Namens und im Auftrag der 38 unten aufgeführten Leiter und Mitarbeiter evangelischer Gemeindebüchereien in Baden erlaube ich mir, folgende Eingabe an die Landessynode zu richten:

Die Landessynode wolle auf ihrer Frühjahrstagung 1970 eine klare Entscheidung über die Weiterführung der evangelischen Büchereiarbeit in Baden treffen. Die Landessynode wolle dazu im einzelnen beschließen:

1. Die evangelische Büchereiarbeit in Baden wird als wichtiges Instrument der Gemeindegliederung sowie der kirchlichen Jugend- und Erwachsenenbildungsarbeit, entsprechend den einschlägigen Beschlüssen und Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes Evangelischer Büchereien e. V., anerkannt und bejaht.

2. Um eine Intensivierung der Büchereiarbeit und eine sinnvolle Kooperation mit den anderen Trägern der landeskirchlichen Bildungsarbeit zu ermöglichen, wird der Landesverband Evangelischer Büchereien in Baden aus dem Evangelischen Presseverband für Baden e. V. ausgegliedert. Er wird dem Evangelischen Oberkirchenrat direkt unterstellt bzw. durch den Evangelischen Oberkirchenrat einer entsprechenden landeskirchlichen Stelle zugeordnet.

3. Der Landesverband Evangelischer Büchereien in Baden erhält in Zukunft einen eigenen Titel im Haushaltsplan der Landeskirche. Die Höhe des landeskirchlichen Zuschusses zur Büchereiarbeit ist nach Prüfung der Erfordernisse und Möglichkeiten neu festzusetzen.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, wie die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine sinnvolle Weiterführung der Büchereiarbeit zu schaffen sind. Es wird vorgeschlagen:

a) Die Bestellung des bisherigen Sachbearbeiters für Büchereiarbeit innerhalb des Evangelischen Presseverbandes für Baden e. V. zum Geschäftsführer des Landesverbandes Evangelischer Büche-

reien in Baden mit selbständiger Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.

b) Die Einstellung einer Diplom-Bibliothekarin mit folgendem Aufgabengebiet: bibliothekarische Beratung für alle Bildungsveranstaltungen in den Gemeinden, Betreuung und Förderung der Gemeinde- und Heimbüchereien, Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter der Büchereien.

c) Einrichtung einer landeskirchlichen Zentralbücherei als Ergänzungsbücherei für die Arbeit in den Büchereien des Landesverbandes, sowie deren räumliche Verbindung mit der landeskirchlichen Bild- und Filmstelle.

d) Einrichtung einiger zentraler Informationsbüchereien entsprechend den Vorschlägen des Deutschen Verbandes Evangelischer Büchereien e. V. vom Jahre 1969.

#### Begründung:

1. Fortsetzung und Ausbau der Büchereiarbeit in der Evangelischen Landeskirche sind erforderlich, da sie zum seelsorgerischen und bildungspolitischen Auftrag der Kirche unentbehrlich gehört. Für die immer stärker in den Vordergrund tretende Erwachsenenbildungsarbeit gilt das Motto: „Kein Bildungsprogramm ohne Buch“. Das in Predigten, Vorträgen, Seminaren usw. Gehörte muß durch Lesen kritisch beleuchtet, ergänzt und vertieft werden. Kirchliche Erwachsenenbildung ist deshalb nur sinnvoll und effektiv, wenn sie in viel stärkerem Ausmaß die Möglichkeiten des Buches einsetzt und benützt. Neben der allgemeinen Literaturversorgung im Rahmen des Bibliotheksplans des Deutschen Büchereiverbandes 1969, die vor allem in Orten ohne andere Büchereien zu pflegen ist, wird auf dem weiten Gebiet der Erwachsenenbildung der Schwerpunkt künftiger kirchlicher Büchereiarbeit liegen müssen. Für diese Aufgaben steht der Landesverband Evangelischer Büchereien in Baden mit z. Zt. rund 500 Mitgliedsbüchereien in Gemeinden, Krankenhäusern, Heimen usw. zur Verfügung. Dank der intensiven Förderung durch den verstorbenen Herrn Landesbischof D. Bender und der sorgfältigen Arbeit des früheren Sachbearbeiters, Herrn Dr. Graf von Pfeil, verfügt der Landesverband im Vergleich zu anderen Landeskirchen über die größte Zahl von Mitgliedsbüchereien. Zwar wird an manchen Orten derzeit über den Rückgang von Buchausleihen geklagt. Doch dürfte dies, wie zahlreiche andere Beispiele zeigen, weiterhin eine Frage der Organisation und des Einsatzes geeigneter Personen sein, wobei die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern eine wesentliche Rolle spielt.

2. Der Landesverband Evangelischer Büchereien in Baden ist seit seiner Gründung im Jahr 1949 dem Evangelischen Presseverband für Baden angegliedert. Als 1964/65 der Presseverband zu einem eingetragenen Verein, unabhängig von der Landeskirche, umgestaltet wurde, ist diese Zuordnung beibehalten worden. Dabei wurde jedoch in den Synodalverhandlungen niemals über die Büchereiarbeit gesprochen. U. E. wurde dabei übersehen, daß die kirchliche Büchereiarbeit nicht Sache eines von der Landeskirche unabhängigen Vereins sein kann, sondern legitime Aufgabe der Landeskirche und ihrer Gemeinden selbst ist. Dazu kommt, daß der Landesverband unter den derzeitigen personellen, finanziellen und räumlichen Umständen nicht in der Lage ist, die ihm zufallenden Aufgaben sinnvoll zu erfüllen. Ein Vergleich mit der Stellung

## Vergleichende Statistik

Landeskirche:	Zahl der BÜchereien:	personelle Besetzung:	Höhe der landeskirchlichen Zuschüsse:
Baden	ca. 500	1 Sachbearbeiter	20 000 DM
Bayern	ca. 630	1 Geschäftsführer, 1 Bibliothekarin, 1 Buchhändlerin, 1 Sekretärin, 2 Büroangestellte, 1 Kraftfahrer	25 000 DM, außerdem Personal- und Verwaltungskosten, siehe auch Anmerkung unten!
Hannover	ca. 300	1 Bibliothekarin, 1 Büroangestellte (wird als unterbesetzt betrachtet)	55 000 DM, dazu außerordentliche Beihilfen z. B. 1969: 20 000 DM
Hessen-Nassau	ca. 375	1 Geschäftsführerin (nebenamtlich), 1 Bibliothekarin (hauptamtlich), 3 Hilfskräfte (stundenweise)	50 000 DM
Kurhessen-Waldeck	ca. 240	1 Geschäftsführerin	22 000 DM
Rheinland	ca. 600	1 Bibliothekarin, 1 Bücherassistentin, 1 Hilfskraft (alle je zur Hälfte)	59 000 DM
Schleswig-Holstein	ca. 35	1 Bibliothekarin	18 000 DM
Westfalen	ca. 480	1 Geschäftsführer (nebenamtlich), 1 Bibliothekarin, 1 Hilfskraft, 1 landeskirchlicher Büchereipfarrer	100 000 DM
Württemberg	ca. 510	2 Bibliothekarinnen, 1 Kontoristin, 1 Gemeindedienstpfarrer (teilweise)	100 000 DM

Anmerkung: In Bayern ist der landeskirchliche Zuschuß deshalb verhältnismäßig gering, weil die kirchliche Büchereiarbeit sehr hohe Staatszuschüsse erhält (rund 180 000 DM).

und Ausstattung der Landesverbände anderer Landeskirchen macht dies ohne weiteres deutlich. Somit erscheint eine Neuorganisation des Landesverbandes dringlich und unaufschiebbar.

3. Die zuständigen Stellen (Geschäftsleitung des Evangelischen Presseverbandes und Evangelischer Oberkirchenrat) wurden bereits auf die Lage des Landesverbandes und auf die Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse aufmerksam gemacht durch:

- Vorschläge des Sachbearbeiters vom 18. 3. 1969,
- Protokoll der Beirats-Sitzung vom 29. 9. 1969,
- Resolution der Teilnehmer der Büchereitagung in Wilhelmsfeld vom 21. bis 23. 10. 1969, dem Evangelischen Oberkirchenrat mit Schreiben vom 30. 10. 1969 vorgelegt.

d) Aussprache über Büchereiarbeit beim Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats am 14. 1. 1970.

Außerdem hatten der Sachbearbeiter und der Vorsitzende des Beirats schon am 1. 10. 1969 auf Grund eines Beschlusses des Beirats Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr um eine Aussprache gebeten, um vor der Herbsttagung der Landessynode eine Klärung der finanziellen und haushaltsrechtlichen Fragen der Büchereiarbeit herbeizuführen. Auf Bitte von Herrn Dr. Löhr wurde damals sowohl auf diese Aussprache wie auch auf eine Eingabe an die Landessynode verzichtet, im Vertrauen darauf, daß der Evangelische Oberkirchenrat selbst die Initiative zu einer Klärung ergreifen würde. Wie jedoch u. a. den der Landessynode auf ihrer Herbsttagung vorgelegten Erläuterungen und Anlagen zum Haushaltplan der Landeskirche für die Jahre 1970 und 1971, Haushaltsstelle 50.0, zu entnehmen ist, scheint

dies nicht geschehen zu sein. Nach wie vor sind die Zuschüsse der Landeskirche zu den Personalkosten für den hauptamtlichen Vorsitzenden des Evangelischen Presseverbandes e. V. und zu der z. Zt. dem Presseverband obliegenden Arbeit des Landesverbandes Evangelischer Büchereien in einer Haushaltsstelle und in einem Betrag zusammengefaßt. Aus der vom Evangelischen Presseverband seiner Mitgliederversammlung am 3. 11. 1969 vorgelegten Bilanz zum 31. 12. 1968 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1968 geht nicht hervor, wie diese Zuschüsse im einzelnen aufgeschlüsselt und verwendet werden. Dagegen ist dieser Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen, daß die Aufwendungen für den Landesverband Evangelischer Büchereien in Baden im Jahr 1968 insgesamt 44 193,06 DM betragen (tatsächliche Aufwendungen 36 391,01 DM und Gemeinkosten 7 802,05 DM), die Erträge des Landesverbandes insgesamt 52 774,38 DM. Nähere Aufklärung über diese Zahlen erfolgte nicht.

4. Wir sind der Meinung, daß über die zukünftige Arbeit des Landesverbandes Evangelischer Büchereien in Baden, besonders im Hinblick auf eine Intensivierung durch Bildung von Schwerpunkten, Mitarbeit bei den Bildungsprogrammen der Kirchengemeinden, Zusammenarbeit mit anderen Büchereiträgern sowie der Vergabe von Zuschüssen, nicht die bisher weisungsbefugte Geschäftsleitung des Evangelischen Presseverbandes für Baden e. V. entscheiden kann, sondern nur die Landeskirche selbst mittels einer von ihr eingesetzten oder beauftragten Stelle. Daher bitten wir nunmehr die Landessynode um eine definitive Klärung.

## 12. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats zur Taufordnung, das Arbeitsergebnis des Lebensordnungsausschusses II zum Hauptausschuß

### I.

Der Lebensordnungsausschuß II legt der Landesynode folgenden Entwurf für die Änderung der Taufordnung von 1955 vor:

Ziffer 5 TO erhält folgende Neufassung (Satz 1 unverändert):

„Es entspricht kirchlicher Ordnung, daß die Kinder bald nach ihrer Geburt getauft werden. Die Eltern sollen ihr Kind rechtzeitig vor dem Taufstag persönlich anmelden. Der Pfarrer führt mit ihnen das Taufgespräch. Taufseminare können das Taufgespräch vorbereiten und vertiefen und in der Gemeinde das Verständnis der Taufe fördern.“

Ziffer 6 TO erhält folgende Fassung (Abs. 1 wie der Herbstsynode 1969 vorgelegte Vorschlag des Ausschusses):

„Wer die Taufe seines Kindes aus Gleichgültigkeit unterläßt oder sie aus Mißachtung ablehnt, stellt sich damit in Gegensatz zu Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche. Er verliert das Recht zur Patenschaft und die Befähigung zu kirchlichen Ämtern.“

Eltern, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben, jedoch bereit sind, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten, behalten die kirchlichen Rechte. Ihre Kinder werden auf Antrag in die Katechumenenliste aufgenommen und nehmen an der kirchlichen Unterweisung teil.

Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt für alle bestehen.“

Ziffer 12 Abs. 6 TO:

„Bei unehelichen Kindern muß der Pfarrer auf die Wahl rechter Paten ganz besonders achten.“

wird ersatzlos gestrichen.

Die in der Taufordnung enthaltenen Bibelzitate erhalten die Fassung des revidierten Textes 1964.

### II.

Der Lebensordnungsausschuß II bittet die Landesynode, dafür Sorge zu tragen, daß der Teil der Entschliebung zur Tauffrage vom 31. 10. 1969, der sich auf die Berufung zum Predigtamt und zu weiteren Diensten in der Gemeinde bezieht, in den einschlägigen Gesetzen seinen Niederschlag findet.

### III.

Auf eine Neufassung oder durchgehende Überarbeitung der bisherigen Taufordnung wurde verzichtet, weil sich herausstellte, daß zur Zeit in der Frage unserer Taufpraxis weder im Ausschuß noch in der Landessynode eine Übereinstimmung für eine weitergehende Regelung zu finden ist, als sie in der Neufassung der Ziffer 6 der Taufordnung vorgesehen ist. Bevor eine neue Taufordnung entworfen wird, soll das Taufgespräch auf breiter Ebene weitergeführt werden in der Erwartung, daß es dadurch in den nächsten Jahren zu einer weiteren Klärung und Annäherung der verschiedenen Standpunkte kommt. Wir betrachten die bestehende Taufordnung als Übergangsordnung für die nächste Zeit.

### IV.

Der Lebensordnungsausschuß II empfiehlt der Synode:

1. Da die Taufdiskussion mit der Entschliebung der Synode vom 31. 10. 1969 und der entsprechenden Änderung der Taufordnung nicht abgeschlossen sein kann, möge die Synode alle Mitglieder der Landeskirche öffentlich auffordern, in der Form freier Arbeitsgemeinschaften das begonnene Gespräch fortzusetzen. Als Themen für solche Arbeitsgemeinschaften von Laien und Theologen werden u. a. vorgeschlagen: Theologie der Taufe, exegetische Fragen, Bekenntnisstand, ökumenische Fragen, Taufseminare-Taufgespräch, Taufe und Volkskirche, christliche Erziehung im Hinblick auf die Taufe, Kindersegnung, Stand der Katechumenen.

Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, die Arbeit solcher Arbeitsgemeinschaften zu fördern, die notwendige Information bereitzustellen und finanzielle Unterstützung zu gewähren.

2. Da ein Einzelner nicht in der Lage ist, den Fortgang der allgemeinen Taufdiskussion zu überblicken, sollte die Synode den Evang. Oberkirchenrat bitten, eine kleine Arbeitsgruppe von ca. vier Mitarbeitern zu bilden. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, alles wichtige Material zu sammeln und zur Verfügung der Arbeitsgemeinschaften zu halten, ggf. auch solche Arbeitsgemeinschaften anzuregen.

3. Zur Vorbereitung einer erneuten Erörterung der Tauffrage möge die Synode im Jahre 1972 einen neuen Taufausschuß berufen. Dieser Ausschuß kopiert nach Möglichkeit Vertreter der freien Arbeitsgemeinschaften.

### V.

Die dem Lebensordnungsausschuß II von der Synode überwiesenen Anträge:

1. Dr. Bornhäuser u. a.,
2. Pfarrer Wacker,
3. Kirchenrat Zeilinger,
4. Vikar Kautzsch u. a. und
5. Pfarrer Dr. Bek u. a.

sieht der Ausschuß durch die Entschliebung der Synode vom 31. 10. 1969 und die vorliegenden Empfehlungen als beantwortet an.

13. Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental zum Kollektenplan der Landeskirche — obwohl verspätet eingegangen — Zuweisung dem Haupt- und Finanzausschuß im Hinblick auf Ziffer 7 b: Antrag der Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim ebenfalls zur Frage der Festsetzung der Kollekten.

Die Landessynode möchte beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, daß der landeskirchliche Kollektenplan den heutigen Gegebenheiten angepaßt und völlig neu erarbeitet wird. Dabei sollte die Zahl der Kollekten drastisch vermindert und die Zweckbestimmung im Sinne einer klaren Information präzisiert werden.

### Begründung

1. Der landeskirchliche Kollektenplan enthält eine ganze Reihe Kollekten, deren Sinn nicht mehr verstanden werden kann auf dem Hintergrund der Tatsache, daß es sich die Landeskirche leisten konnte, den Hebesatz der Kirchensteuer herabzusetzen. Als Beispiele mögen die Kollekten für das Frauenwerk, das Jugend- und das Männerwerk sowie für den Landesverband ev. Kindergottesdienste genannt werden, deren Arbeit aus Mitteln

des landeskirchlichen Haushaltsplans finanziert werden (Abschnitt 4: Besondere landeskirchliche Aufgaben I).

In den Sitzungsprotokollen der Landessynode April 1968, Seite 4, rechte Spalte heißt es, die Anordnung und Bezeichnung der Pflichtkollekten für die EKD falle in die Zuständigkeit der EKD. Diese Auskunft kann uns nicht befriedigen, da sich auch die Gremien auf EKD-Ebene auf die heutigen Gegebenheiten einstellen müssen. Notfalls wäre mit einem Initiativantrag § 20 Abs. 2 der Grundordnung der EKD einer Überprüfung zu unterziehen.

2. Die Anzahl der Kollekten wurde in den letzten Jahren ständig vermehrt. Ohne die Sonderkollekten für besondere Notstände, deren Berechtigung von niemandem bezweifelt wird, haben wir in diesem Jahr 35-mal zu kollektieren. Dadurch sind die Kollekten nicht mehr das, was sie waren, nämlich außerordentliche Sammlungen, um das brüderliche Mitleiden zur Tat werden zu lassen, sondern sie gehören zum normalen Ablauf eines Gottesdienstes und sinken dadurch zu einer Routinesache herab. Bei allem Respekt vor Traditionen und eingeübter Opferbereitschaft geht es nicht an, Kollekten auch weiterhin als einen verschleierte(n) Posten im Haushaltsplan beizubehalten. (Vgl. Bericht des HA vom April 1968, Seite 83 f.)

Mag es im Falle Erntedankfest oder Pfingsten noch relativ einfach gewesen sein, Predigt und Abkündigung von Kollekten zu koordinieren, bedarf es im Falle eines erheblichen Teils der Kollekten eines gewollten und gequälten, oft sogar völlig unmöglichen Herbeiziehens von Begründungen, die man weder den Abkündern von Kollekten noch ihren Geldgebern zumuten sollte. Der Versuch, die Kollektenabkündigung an den Charakter des jeweiligen Sonntags anzupassen, muß überall dort scheitern, wo Sonntage beim besten Willen keinen Charakter haben — Beispiel: Frauensonntag. (Vgl. Antrag Emmendingen April 1967 Seite 50 f. und Bericht HA April 1968 Seite 83 f.)

In diesem Jahr wird — im weitesten Sinn — kollektiert

dreimal für Weltmission  
fünfmal für Diakonie  
siebenmal für Diaspora  
viermal für Nachwuchs  
zweimal für Bibelverbreitung  
dreimal für EKD  
dreimal für den Kirchenbezirk  
siebenmal für landeskirchliche Werke  
einmal für die Hungernden

Wir meinen, man sollte die Zahl der angeordneten Kollekten auf zwölf, höchstens fünfzehn beschränken, monatlich einmal, dazu an den hohen Festtagen, kollektieren.

Folgende Vorschläge mögen als — durchaus nicht originelle — Diskussionsgrundlagen angesehen werden:

Zweckbestimmung	Erhebungstag
Weltmission	Missionssonntag, dazu evtl. Himmelfahrt oder Pfingsten
Diakonie	Sonntag der IM + Karfreitag
Brot für die Welt	Erntedank + Weihnachten
GAW (Ökumene)	Reformationstag
Volksmission	Buß- und Betttag
Bibelwerk	Ostern

Zweckbestimmung	Erhebungstag
Nachwuchsförderung EKD	Konfirmation Pfingsten
Bezirkskollekte (nicht zur Sanierung des Haushaltsdefizits, sondern für konkrete Notstände oder beispielsweise Eheberatungsstelle) resp. Erwachsenenbildung	
Vereine (Melancthon, Studienhaus, Jerusalem etc.)	
Kirchenmusik	Kantate

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, daß unserer Kirche nicht damit gedient ist, wenn Kollekten nur mit halbem Herzen bedacht werden, wenn einestellige Summen überwiesen werden, nur um damit gegen Rückfragen aus dem Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrats gesichert zu sein.

Für die Pfarrer des Kleinen Wiesentales  
K. Steyer, Pfarrer

14. Eine Ergänzungseingabe des Freiburger Diakonissenhauses zum Neubauvorhaben des Hauses im Stadtteil Freiburg-Landwasser — Finanzausschuß, der mit dieser Materie schon länger befaßt ist.

15. Eine Eingabe der Mitarbeiter des Evangelischen Gemeindedienstes Mannheim zum Anstellungsverhältnis der kirchlichen Sozialarbeiter.

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger, wir erlauben uns, Ihnen in der Anlage die Abschrift eines Antrages der Mitarbeiter des Evangelischen Gemeindedienstes, Karlsruhe, vom 30. 9. 1969 zu übersenden.

Die Mitarbeiter des Evang. Gemeindedienstes, Mannheim, schließen sich dem Inhalt dieses Antrages voll und ganz an. (19 Unterschriften)

Diese Eingabe bezieht sich auf eine Eingabe der Mitarbeiter des Evangelischen Gemeindedienstes Karlsruhe vom 30. 9. 1969. Diese Eingabe haben wir während der Herbsttagung 1969 behandelt. Sie finden auf Seite 80/81 des gedruckten Protokolls die damalige Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte, während der Frühjahrstagung 1970 hierzu einen Bericht zu geben. Der Vorschlag geht dahin, von einer Zuweisung zu einem Ausschuß abzusehen, sondern auch dieses Begehren unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat zu geben, damit es bei der Berichterstattung, die wir im Herbst erbeten haben, gleich mit berücksichtigt werden kann. Sind Sie hiermit einverstanden? — (Allgemeine Zustimmung!)

Danke schön!

16. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Kirchliches Bauwesen — Prioritäten — Darmstädter Entschliebung:

#### Anträge an die Landessynode

1. Der Rangordnung kirchlicher Aufgaben nach Schwerpunkten — Überlegungen des Finanzausschusses — wird zugestimmt. Landeskirchliche Mittel sind künftig für Neubauten von Krankenhäusern, Sanatorien, Schulen, Erholungsheimen, Studentenwohnheimen nur noch einzusetzen, wenn die übrigen kirchlichen, schwerpunktmäßig vorrangigen Bauaufgaben erfüllt sind.

Die Übertragung bestehender, nicht genuin kirchlicher Einrichtungen auf andere Träger wird grundsätzlich bejaht.

2. Ein allgemeiner Baustop wird nicht verfügt: Das Erfordernis und der Umfang kirchengemeindlicher Bauvorhaben ist unter Beachtung der notwendigen Sparsamkeit mit den Bezirkskirchenräten im Blick auf die Wandlung parochialer Organisationsformen, die künftige kirchliche Arbeit und die Finanzlage abzustimmen (Strukturüberlegungen in den Kirchenbezirken).

3. Der „Darmstädter Entschließung“ entsprechend soll der Vielfalt der Aufgaben kirchengemeindlicher Arbeit in der Regel durch den Bau eines Gemeindezentrums Rechnung getragen werden. Kernstück dieses Gemeindezentrums bleibt der „gottesdienstliche Raum“, der auch für Gemeindeversammlungen, Vorträge usw. geeignet ist.

Dieser Versammlungsraum ist je nach dem Charakter der gemeindlichen und sonstigen Aufgaben zu planen: z. B. als „großer Raum“ für Gemeindeveranstaltungen, der mit einem „kleinen Raum“ (für stille Andachten usw.) für gottesdienstliche Feiern verbunden werden kann.

Der Versammlungsraum bedarf einer gewissen Mobilität: Zu viele Fixpunkte sind zu vermeiden; zu empfehlen sind u. a. bewegliche Prinzipalstücke (Altar, Kanzel, Taufe) und Einzelbestuhlung.

4. Auf den Bau von Kirchtürmen ist zu Gunsten schlichter Glockenträger zu verzichten, soweit die Glocken nicht am Bauwerk selbst angebracht werden können. Gemeinden, die auf den Bau eines Kirchturms bestehen, dürfen die hierfür erforderlichen Mittel nicht aus Kirchensteuereinnahmen finanzieren; hierfür sind Spenden einzusetzen. Das gilt auch für die Ausstattung dieser Türme mit Glocken.

Turmuhren sind Sache der politischen Gemeinden.

5. Auf die Beschaffung „großer Orgeln“ ist in der Regel zu verzichten: Für Großstadtgemeinden kann im Einzelfall eine Konzertorgel notwendig sein, wenn sie für anspruchsvolle Werke der Orgelliteratur bei überparochialen Veranstaltungen erforderlich wird.

In der Regel sollte den Pfeifenorgeln der Vorzug vor elektronischen Orgeln gegeben werden.

6. Bei dem Bau von Pfarrhäusern ist die künftige Gestaltung der gemeindlichen Arbeit zu berücksichtigen. In der Regel wird es bei dem Einfamilienpfarrhaus verbleiben. Soweit sich die Möglichkeit (Gemeindezentrum) und die Notwendigkeit ergibt, kann einer Trennung von Wohn- und Amtsbereich zugestimmt werden.

7. Kindergärten sollen nur noch in Ausnahmefällen von den Kirchengemeinden gebaut werden. Diese Aufgabe kommt primär den politischen Gemeinden zu. Zutreffendenfalls wird eine „Arbeitsteilung“ zu vereinbaren sein: Die Kirchengemeinde betreibt den Kindergarten, die politische Gemeinde hat die dafür erforderlichen Gebäude zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen kann dem Neubau eines Kindergartens durch eine Kirchengemeinde nur zugestimmt werden, wenn das erforderliche Baugrundstück von der politischen Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, sich die öffentliche Hand (politische Gemeinde und Land Baden-Württemberg) an dem Bauaufwand mit mindestens  $\frac{2}{3}$  des Gesamtaufwandes beteiligt und die politische Gemeinde von dem durch Elternbeiträge ungedeckten Betriebsdefizit mindestens 50% — je nach der Haushaltssituation der Kirchengemeinde ggf. mehr — übernimmt.

8. Landeskirchliche Finanzhilfen:

a) Landeskirchliche Baudarlehen (Hst. II 10. 1.) werden künftig mit 1% Zins und 2% Tilgung gewährt. Im übrigen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

b) Die Haushaltsposition 10.0 „Baubeihilfen“ wird um 1 Mill. DM auf insgesamt 3 Mill. DM aufgestockt, um den gleichen Betrag wird die Haushaltsposition 10.1 „Bauprogramme“ auf 3,2 Mill. DM gekürzt.

B.

### Einführung in die Fragestellung

I.

#### Prioritäten

1. Mit der Problematik kirchlichen Bauens hat sich die Landessynode wiederholt beschäftigt. Eine wesentliche Grundlage für die Diskussion war der Bericht des Finanzausschusses vom April 1967 (Protokoll S. 38) über die Rangfolge der Bauaufgaben nach Schwerpunkten, und zwar:

1. Rang:

Wortverkündigung: Sicherstellung von kirchlichen Räumen, Aufbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Etatzuweisungen an die Programme;

2. Rang:

Diakonisch-missionarische Dienste: Schwesternausbildungsstätten und Mutterhäuser, Anstalten für Geistig- und Körperbehinderte mit Schwesternausbildung usw.;

3. Rang:

Krankenhäuser allgemein und Kindergärten, Rehabilitationszentren und Sanatorien;

4. Rang:

Evang. Beispielschulen, Erholungsheime, Freizeitheime;

5. Rang:

Sudentenwohnheime, Wohnhäuser.

Dieses Ergebnis einer „ersten Überlegung“ wurde in der Folge gemeinsam mit dem Evang. Oberkirchenrat überprüft (vgl. u. a. Herbsttagung 1969, Berichterstattung „zur Lage der evang. Kindergärten“, Protokoll S. 74). Der Finanzausschuß beschloß am 13. 3. 1970, nach einer Vorlage des Evang. Oberkirchenrates die seinerzeitige Rangordnung der Bauaufgaben im Plenum der Landessynode erneut zur Diskussion zu stellen und zu empfehlen, den Katalog der künftigen Aufgaben insgesamt neu zu durchdenken, insbesondere für die Aufgaben: Krankenhäuser, Sanatorien, evang. Beispielschulen, Erholungsheime, Studentenwohnheime.

2. Finanzausschuß und Evang. Oberkirchenrat gehen bei diesen Überlegungen davon aus, daß sich die jeweils konkret gegebenen Voraussetzungen wandeln. Die erarbeiteten Vorschläge sind deshalb einer rationalen Analyse und Kritik zugänglich: sowohl hinsichtlich der Wertung der ihnen zugrunde liegenden Tendenzen als auch der Schlußfolgerungen.

Die gemeinsamen Überlegungen zielen auf Grundsätze für eine mittelfristige Bau-Vorausplanung. Alle begonnenen und bereits beschlossenen Bauten müssen deshalb von diesen Überlegungen unberührt bleiben. Die folgenden Überlegungen betreffen ferner nur die Bauten, die zu den bereits vorhandenen zusätzlich erforderlich werden. Die hier vorgetragene Konzeption gilt freilich auch beim Altbaubestand, wenn Ersatz-, Um- oder Ergänzungsbauten nötig werden und wenn aus Gründen der

Einsparung das Bauvolumen genehmigter Bauvorhaben reduziert werden muß.

Die Neubautätigkeit ist in allen Regionen problematisch. In jedem Fall wird eine Überprüfung durch eine überregionale Strukturkommission sinnvoll und notwendig sein. Deren Votum wäre die Grundlage für Planungsüberlegungen.

3. Ausgangspunkte für die folgenden Überlegungen entsprechend den gesellschaftlichen Veränderungen:

a) Die Wandlung der diakonischen Aufgaben. Aufgabe der Kirche müßte sein, Personen und Gruppen zu diakonischem Handeln zu befähigen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von entsprechenden Einrichtungen in angemessenem Umfang und sachgemäßer Weise. Mögliche Kriterien hierfür sind: Die Kirche ist aufgerufen, dort zu helfen, wo andere gesellschaftliche Institutionen versagt haben. Sie hat darauf zu achten, daß ihre Hilfe Modellcharakter hat, also den außerkirchlichen Hilfsaktionen mindest gleichwertig, wenn nicht gar in Konzeption und Effektivität überlegen ist. Sie muß sich dessen bewußt sein, daß ihr diakonisches Handeln eine Form der Verkündigung darstellt. Ziel: diakonisches Handeln an Personen und Gruppen, die am Rande der Gesellschaft leben und von ihr benachteiligt werden.

b) Wenn es stimmt, daß unsere Gesellschaft mobil, pluralistisch und säkular geworden ist, dann muß auch die Kirche, die für diese Gesellschaft da ist, flexibel, differenziert und situationsbezogen handeln. Zu keiner Zeit — auch nicht im Neuen Testament — gab es eine Einheitstheologie. Je nach dem Standort der Hörer wurde das eine Wort Gottes in verschiedener Weise vernommen und beantwortet. Die Pluralität theologischer Aussagen ist Last und Reichtum zugleich.

c) Die Aufgaben, die sich der Kirche in dieser gesellschaftlichen Situation stellen, zwingen sie zu neuen Organisations- und Arbeitsformen, die nicht mehr allein auf die Parochie bezogen sind. Dementsprechend werden an vielen Orten neue Modelle versucht: Team- und Gruppenpfarrämter, Gesamtgemeinden, Funktionsgruppen usw. Hier zeichnen sich neue leistungsfähige Formen kirchlicher Arbeit ab.

In diesem Zusammenhang ist auch zu sagen, daß ein Teil des theologischen Nachwuchses nicht oder nicht mehr wie bislang bereit ist, in der bisherigen Form nur parochialer Aufgaben tätig zu sein, sondern sich auf Schwerpunkte kirchlicher Arbeit konzentrieren will.

d) Auch die Entwicklung der Finanzlage macht eine Neuüberlegung der Schwerpunktaufgaben nötig. Die vorhandenen Mittel dürfen nur dort eingesetzt werden, wo sie in der besonderen Begründung kirchlicher Arbeit unbedingt erforderlich sind.

e) Ein nicht geringer Teil großzügiger, insbesondere in Großstadtgemeinden errichteter kirchlicher Gemeindezentren und sonstiger Gebäude wird nicht voll genutzt. Der Eindruck möglicher Fehlplanungen muß aber unbedingt vermieden werden. Das Platzangebot im Gottesdienstraum muß der tatsächlichen Zahl der Kirchgänger angemessen und nicht auf die feiertägliche Ausnahmesituation abgestellt werden.

## II.

### Darmstädter Entschließung

1. Die Tagung für evang. Kirchenbau vom 5.—9. Juni 1969 in Darmstadt hat sich mit der gleichen Problematik befaßt. Die „Darmstädter Entschlie-

bung“ empfiehlt den Leitungen der Gliedkirchen der Evang. Kirche in Deutschland:

a) Kirchtürme sollen aus Kirchensteuermitteln nicht mehr finanziert werden.

b) Bei der Frage nach Anschaffung von Uhren, Glocken und Orgeln sollen die Kirchengemeinden äußerste Zurückhaltung üben.

c) Der schlichte Versammlungsraum, der verschiedene Formen der Sammlung und Aktion ermöglicht, soll den Kirchengemeinden als sachgemäß für Neubauten vorgeschlagen werden.

Dieser Empfehlung kann in der Sache zugestimmt werden.

2. Man forderte keinen generellen Baustop. Wenn eine Gemeinde ihren Auftrag in und an der Welt ernst nimmt, kann und darf sie nicht auf einen eigenen Raum für die Sammlung und für die Züchtung auf den Dienst in der Welt verzichten.

Wenn sie ihre Aufgabe ernst nimmt, muß ihr Verständnis des Gottesdienstes und des kirchlichen Handelns die bauliche Planung bestimmen. Es dürfen heute nur solche Bauten durchgeführt werden, die dieser Funktion entsprechen und nicht der Selbstverherrlichung dienen. Alles kirchliche Bauen muß sich vor den Nöten der Dritten Welt verantworten lassen.

## III.

### Kirchenbau — Gemeindezentren

Die neuen Organisationsformen fordern anderes als traditionelle Kirchenräume.

1. Die „Darmstädter Entschließung“ spricht vom „schlichten Versammlungsraum“. Der Vielfalt der Aufgaben einer evang. Kirchengemeinde kann im Normalfall nur mit dem Bau eines Gemeindezentrums Rechnung getragen werden mit dessen Kernstück, dem gottesdienstlichen Raum. Der Begriff „Kirche“ als Bauprogramm erscheint mißverständlich. Er ist mit ganz bestimmten Vorstellungen verbunden, die unserem heutigen Verständnis von Gottesdienst als Versammlung der Gemeinde im Namen Jesu Christi nicht mehr entsprechen.

Schon bei der Kirchenbautagung in Hannover 1966 wurde deutlich, daß sich das vielerorts noch übliche Nebeneinander von Kirche und großem Gemeindesaal erübrigt, wenn man mit der umfassenden Weite des reformatorischen Gottesdienstverständnisses ernst macht. Der gottesdienstliche Raum setzt Maßstäbe. Aber in ihm können auch Gemeindeversammlungen, Vorträge, Verkündigungsspiele, Lichtbildvorführungen und Aussprachen stattfinden, die der „Erbauung der Gemeinde“ dienen.

2. Unter dem Begriff „Versammlungsraum“ können nach übereinstimmender Meinung zwei oder mehrere gottesdienstliche Räume verstanden werden. Das ist inzwischen in einigen Wettbewerbsausschreibungen deutlich geworden (z. B. Darmstadt — Kranichstein und Konstanz Pauluspfarre): z. B. neben dem „großen Raum für gottesdienstliche Gemeindeveranstaltungen“ ein „kleiner Raum für gottesdienstliche Feiern“: bei dem modernen Bedürfnis nach Anonymität etwa für die stille Andacht und die Meditation, für Abendmahlsfeiern im geschlossenen Kreis oder für Trauungen und Taufen.

Bei der funktionalen Anlage dieses Versammlungsraums muß „die Sammlung“, d. h. der Gottesdienst der Gemeinde im Mittelpunkt stehen. Das ist auch das Ergebnis der Diskussion auf der Darmstädter Tagung vor allem mit der evang. Jugend: sie fordert den „Aktionscharakter“ des

Versammlungsraums. Erfreulich war, daß auch die Jugend in ihren Entschlüssen die Vorrangigkeit der Sammlung im Gottesdienst bei der Konzipierung der Aufgaben den Vorrang gegeben hat.

Wenn der gottesdienstliche Raum für die „Versammlung der Gemeinde im Namen Jesu“ bestimmt ist, bedeutet das: kein „neutraler wertfreier Saal“, sondern ein Raum, welcher der Gemeinde zum rechten Gottesdienst, zum Hören auf die Verkündigung des Wortes Gottes und zur Antwort darauf im Gebet und Lobgesang hilft. Unser Herr hat seiner Gemeinde die Verheißung gegeben, daß er mitten unter ihr sein wird, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind. Der Raum, in dem sich dieses Wunder ereignet, kann davon nicht unberührt bleiben.

In der Entschlüsselung ist von einem „schlichten“ Versammlungsraum die Rede. Das heißt: Votum gegen das leider bei vielen Kirchbauten zu beobachtende Überwiegen des Dekorativen und Aufwendigen, nicht aber gegen die Forderung künstlerischer Maßstäbe. Schmucklose Gottesdiensträume sind nicht dasselbe wie kunstlose Gottesdiensträume. Nichts ist künstlerisch schwerer zu gestalten als das Einfache. Die Landessynode und der Evang. Oberkirchenrat werden doppelt sorgfältig darüber zu wachen haben, daß dieses neue Bauprogramm nicht zu einem Tummelplatz des Dilettantismus wird.

Es ist nicht beabsichtigt, bei der Gestaltung etwa der Fenster, des Altars und seiner Geräte, wie überhaupt bei der Einrichtung des gottesdienstlichen Raumes insgesamt, künftig der Mitarbeit der bildenden Künstler zu entzogen.

Der „schlichte“ Versammlungsraum soll „verschiedene Formen der Sammlung und Aktion“ ermöglichen, d. h. für alles das offenstehen, was nach reformatorischem Verständnis unter den Begriffen „Verkündigung“ und „Gottesdienst“ verstanden wird. Die Gemeindeversammlung und Aussprachen, in denen nach Gottes Willen für die gegenwärtige Situation der Welt und der Gesellschaft gefragt wird, haben im gottesdienstlichen Raum ebenso ihren Ort wie der liturgisch gestaltete Gemeindegottesdienst. Von daher ist eine gewisse Mobilität des gemeindlichen Versammlungsraumes unentbehrlich, die nicht durch allzu viele Fixpunkte eingeschränkt werden darf. So wird es sich u. a. empfehlen, statt des üblichen festen Gestühls eine lose Bestuhlung zu verwenden. Auch die Möglichkeit beweglicher Prinzipalstücke ist zu erwägen. Im übrigen bleiben hier viele Betätigungsmöglichkeiten für die schöpferische Phantasie der Kirchengemeinderäte, der Pfarrer und der Architekten: Jedem kirchlichen Bauen muß ein am Wort Gottes orientierter Denkprozeß vorausgehen.

#### IV.

##### Kirchtürme, Uhren, Glocken, Orgeln

1. Die Problematik von Kirchtürmen in einer Zeit, die vom Pluralismus geprägt ist und in der überall **Hochhäuser emporwachsen**, ist auf den Kirchbautagungen und auch von der Landessynode wiederholt verhandelt worden. Die Selbstverständlichkeit, mit der unsere Gemeinde z. T. bis auf den heutigen Tag Kirchtürme zu errichten pflegen, bedarf erneut einer kritischen Durchdenkung. Dabei will beachtet werden, daß in der „Darmstädter Entschlüsselung“ ausdrücklich von „Kirchtürmen“ die Rede ist.

Der Gebrauch von Glocken, auf den viele Gemeinden vor allem in ländlichen Gebieten schon des Gebetsläutens wegen nicht werden verzichten wollen, soll nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es bedarf dazu nicht des aufwendigen Glockenturmes. Es bieten sich mannigfache Möglichkeiten, um eine Glocke oder ein schlichtes Geläut am Bauwerk selbst anzubringen. Auch die Verwendung schlichter Glockenträger sollte erlaubt sein. Wo eine Gemeinde dagegen glaubt, auf einen „Kirchturm“ nicht verzichten zu dürfen, erscheint es nicht unbillig, daß sie die Mittel dafür auf anderem Wege als über die Kirchensteuer aufbringen muß.

2. Mit dem Verzicht auf den „großen Kirchturm“ wird sich ganz von selbst der Wegfall oder die Reduzierung des Geläuts auf ein verantwortbares Maß ergeben. Auch hierfür sollten wie bisher keine Kirchensteuermittel, sondern nur Spenden eingesetzt werden.

Soweit Kirchturmuhren erforderlich sein sollten, wären im Blick auf das primäre Interesse der „allgemeinen“ Öffentlichkeit die Kosten hierfür von der politischen Gemeinde zu übernehmen.

3. Zurückhaltung ist auch gegenüber dem weitverbreiteten Wunsch nach „großen Orgeln“ zu empfehlen. Abgesehen davon, daß das Klangvolumen der Orgel immer nur in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe des gottesdienstlichen Raumes stehen darf, ist auch eine mittelgroße Orgel heutiger Bauart für die Darbietung der klassischen und modernen Orgelliteratur im allgemeinen ausreichend.

Das schließt nicht aus, daß in Städten und nach einem wohlgedachten Plan hin und wieder eine ausgesprochene Konzertorgel (mit 3—4 Manualen und einer größeren Registerzahl) aufgestellt wird, auf der von erstrangigen Organisten auch besonders anspruchsvolle Werke der Orgelliteratur angemessen interpretiert werden können.

Zur Frage der elektronischen Orgel kann eine Entscheidung nur von Fall zu Fall nach der jeweils aktuellen Situation getroffen werden. Die Notwendigkeit, hierzu jeweils den Oberkirchenrat und die zuständigen Orgel- und Glockenprüfungsämter gutachtlich zu hören, ist unabdingbar.

#### V.

##### Pfarrhausbau

1. Durch den gesellschaftlichen Strukturwandel, städtebauliche Gegebenheiten und die Entwicklung neuer kirchlicher Organisationsformen verliert das Wohnhaus des Pfarrers zunehmend seinen repräsentativen Mittelpunktcharakter. Das Problem der Versorgung der Gemeinden mit Pfarrhäusern wandelt sich in der Frage nach der Versorgung des kirchlichen Personals mit geeigneten und ausreichenden Dienstwohnungen. Der besonderen Arbeit des Pfarrers sollte dabei dadurch Rechnung getragen werden, daß die Dienstwohnungen so groß gewählt werden, daß der Pfarrer in seiner Wohnung ein eigenes Arbeitszimmer hat.

2. In Einzelfällen wird zu prüfen sein, ob künftig bei den veränderten Organisationsformen kirchlicher Arbeit die Amts- bzw. die Dienstzimmer für den Pfarrer in den Gemeindehäusern eingeplant werden sollen. Die Notwendigkeit, in der Nähe der Kirche und des Gemeindehauses zu wohnen, entfällt auch in der Zukunft mehr und mehr für den Pfarrer. Das „Pfarrhaus alter Art“, das Einfamilienhaus, gilt in der jungen Pfarrergeneration als Belastung sowohl im Betrieb als auch in seiner

Bewirtschaftung. Das würde bedeuten, daß künftig die Familienwohnung räumlich von dem Amtsteil getrennt ist. Dieses Problem hat insbesondere der Baukonzeptionsausschuß der Hessischen Landessynode behandelt. Er ist der Meinung, daß die divergierenden Auffassungen vom Auftrag der Kirche sich nachdrücklich auch auf die Rolle des Pfarrers innerhalb der Kirche auswirken: Dem ungeklärten Übergangszustand in der Neukonstituierung der Arbeit des Pfarrers in der Gemeinde kann dadurch Rechnung getragen werden, daß man darauf verzichte, eine feste „Pfarrerrolle baulich in Pfarrhäusern darzustellen“.

Diese Überlegung würde sicher besondere Bedeutung für das Privatleben der Pfarrfamilie haben: z. B. könnte die Pfarrfrau von einer Arbeitsüberlastung, die in der Regel mit den großen, insbesondere alten Pfarrhäusern gegeben ist, befreit werden.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß der Pfarrerberuf sich auch im äußeren Bild von anderen akademischen Berufen grundsätzlich unterscheidet: Die besonderen Erfordernisse der pfarramtlichen Tätigkeit werden in der Regel die grundsätzliche Verbindung des Wohn- und Amtsteils zwingend machen.

## VI.

### Bau von Kindergärten

1. Zum Problem des Kindergartenbaus hat der Finanzausschuß in der Herbsttagung 1969 (Protokoll S. 74) Stellung genommen. Die Gemeinden haben zweifellos mit dem Betrieb von Kindergärten eine verdienstvolle diakonische Arbeit geleistet. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Frage nach der Zukunft kirchlicher Kindergartenarbeit in einer neuen Sicht gestellt und beantwortet werden muß. Es wird deshalb zu überlegen sein, ob künftig der Neubau von Kindergärten aus Mitteln der Kirchengemeinde und zu Lasten der Kirchengemeinde in der bisherigen Art möglich sein wird. Nicht von ungefähr hat die „Konferenz der Vorstände evang. Kindergärten“ am 19. 3. 1970 einen „Generalstreik“ erwogen.

2. Die soziale Notwendigkeit, Kindergärten zu betreiben, ist zu bejahen. Es muß aber geprüft werden, ob die Kirche angesichts der gesteigerten Nachfrage auf diesem Gebiet und neuer anderer Aufgaben finanziell in der Lage sein wird, für diesen Zweck neue Gebäude zu errichten. Eine Arbeitsteilung zwischen Kirchen und Kommunen müßte gefunden werden: Die Kirchengemeinden betreiben künftig Kindergärten, die politischen Gemeinden stellen die dafür erforderlichen Gebäude zur Verfügung.

3. Der Bau neuer kirchlicher Kindergärten wird in der Zukunft um so fragwürdiger, nachdem sich neue pädagogische Entwicklungen anbahnen. Es besteht die Tendenz, die Kindergärten mit Vorschulen zu verbinden. Auf längere Sicht ist zu erwarten, daß diese Vorschulen der Schulverwaltung unterstellt werden. Es ist deshalb ungewiß, ob und wie lange Kindergärten rein kirchliche Institutionen bleiben können.

4. Es erscheint dem Finanzausschuß und dem Evang. Oberkirchenrat unabdingbar, in den Fällen, in denen von den Kirchengemeinden in Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden Kindergärten mit kirchlicher Trägerschaft gebaut werden sollen, das finanzielle Engagement der politischen Gemeinde eindeutig zu fixieren, und zwar:

a) Stellung der Baugrundstücke durch die politische Gemeinde ohne finanzielle Belastung der Kirchengemeinden;

b) Beteiligung der politischen Gemeinden mit mindestens 50% an dem Bauaufwand, ggf. gemeinsam mit dem Land: 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub>%;

c) Übernahme des Defizits aus dem Betrieb in Höhe von mindestens 25% des ungedeckten Betrages — abgestellt auf die jeweilige Haushaltsituation der Kirchengemeinden — unter der Voraussetzung, daß die Elternbeiträge 50% der Gesamtbetriebskosten decken.

## C.

### Finanztechnische Überlegungen

1. Der Finanzausschuß hat davon Kenntnis genommen, daß nach den Ermittlungen des Evang. Oberkirchenrats z. Zt. kirchengemeindliche Planungen bestehen für

29 Kirchen und Gottesdiensträume mit einem Gesamtaufwand von rd. 10 015 000 DM	
55 Gemeindehäuser	19 267 000 „
26 Pfarrhäuser	5 295 000 „
55 Kindergärten	18 003 000 „
6 sonstige Gebäude	2 400 000 „

54 980 000 DM

Für die Finanzierung dieser Bauvorhaben werden landeskirchliche Finanzhilfen erwartet:

Beihilfen	7 562 000 DM
Darlehen	22 984 000 „

Die Überprüfung der finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche hat ergeben, daß damit ein Fehlbedarf für den Zeitraum 1970/71 besteht

an Baubeihilfen	4 895 000 DM
an landeskirchlichen Darlehen	3 060 000 „

Diese Zahlen machen deutlich, daß bei der zunehmenden Unmöglichkeit der Kirchengemeinden, ausreichende Eigenmittel anzusammeln, an die Position Baubeihilfen Anforderungen gestellt werden, die bei der derzeitigen Dotierung nicht erfüllt werden können. Auch die erwarteten Darlehensmittel stehen nicht in vollem Umfang zur Verfügung.

2. Es erscheint unvermeidbar, einer Verschuldung der Kirchengemeinden über den im Finanzausgleich fixierten Satz von 25% hinaus aus Darlehensaufnahmen zuzustimmen. Der Finanzausschuß hat deshalb erwogen, nach dem Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats die Darlehensbedingungen aus den kirchlichen Baudarlehen (2% Zins, 1% Tilgung) zu überprüfen. Er kam zu der Feststellung, daß an der Gesamtbelastung aus diesen optimal günstigen Darlehensätzen im Grundsatz nichts geändert werden sollte, schlägt allerdings vor, künftig den Zinssatz auf 1% und den Tilgungssatz mit 2% festzusetzen und eine Verbesserung der Dotierung der Haushaltsposition 10.0 „Baubeihilfen“ zu Lasten der Position 10.1 „landeskirchliche Bauprogramme“ vorzunehmen: das heißt

im Haushalt 1970/71 Baubeihilfen	3 000 000 DM
landeskirchliche Baudarlehen	3 200 000 DM

Bei der bisher praktizierten und von der Landessynode beschlossenen Regelung: 20% Eigenfinanzierung eines Bauvorhabens sollte es verbleiben. Die Sonderkonditionen für Großstädte aus dem Sonderbauprogramm I bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Besondere Probleme bestehen z. Zt. bei dem Erwerb von Baugrundstücken. Hierfür galt bisher, daß finanzschwachen Kirchengemeinden Finanzierungshilfen der Landeskirche aus dem Ausgleichs-

stock und aus Baubehilfen gewährt wurden. Das sollte nach Maßgabe der bereitgestellten Mittel künftig aus dem Härtestock und den Baubehilfen geschehen.

Es muß aber erwartet werden, daß für kirchengemeindliche Bauvorhaben Grundstücke insbesondere dann von der politischen Gemeinde ohne finanzielle Belastung der Kirchengemeinden bereitgestellt werden, wenn kirchliche Gebäude öffentlichen Zwecken — wie z. B. Kindergärten — dienen.

4. Ein besonderes Problem der Finanzierung kirchengemeindlicher Bauvorhaben ist mit den laufenden Kostenerhöhungen im Gang befindlicher Bauvorhaben gegeben. In den vergangenen 10 Monaten mußte ein Betrag von 1 720 000 DM nachfinanziert werden. Diese Mehrkosten waren in der allgemeinen Preisbewegung auf dem Bausektor begründet.

Aus der auch im Landtag geführten Diskussion und der Stellungnahme der zuständigen Ministerien wurde deutlich, daß im vergangenen Jahr die Baupreise bis zu 20% gestiegen sind.

Die Erwartungen des Bundesfinanzministeriums, der „ganze Preisauftrieb werde Mitte 1970 in der Bundesrepublik zum Stillstand kommen“, werden von den Fachleuten als wenig wahrscheinlich betrachtet.

Das bedeutet: Bei künftigen Bauvorhaben der Kirchengemeinden ist bereits bei der Fixierung der Baukosten eine mögliche Baukostensteigerung — deren Höhe allerdings effektiv nicht eindeutig abgeschätzt werden kann — zu berücksichtigen. Diese Tatsache müßte bei der Feststellung der Höhe der erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt werden. Muß folglich auch im gleichen Umfang eine Erhöhung der landeskirchlichen Finanzierungsmittel (Beihilfen und Baudarlehen) vorgesehen werden, fordert das notwendigerweise nachhaltige Einschränkungen des Baugeschehens im ganzen und zugleich eine Konzentration der Bauplanungen der Kirchengemeinden im einzelnen.

In Frage kommen alle drei Ausschüsse zur Behandlung, und zwar Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß.

17. Im Frühjahr 1969 hatten wir eine Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Planung eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche in Baden in Freiburg.

Hier werden wir heute nachmittag ein Referat von Herrn Oberkirchenrat Schäfer hören. Die Gesamtmaterie soll dann nach Beendigung dieser Plenarsitzung in einer Generalausssprache durch alle Ausschüsse gemeinsam zunächst hier behandelt und dann noch heute abend in Fortsetzung der Generalausssprache in den Ausschüssen weiter behandelt werden. Das übrige bleibt dann den Ausschußvorsitzenden überlassen. Daher also jetzt schon meine Bitte, nach Beendigung der Plenarsitzung nach einer kurzen Pause wieder hierher in den Plenarsaal zu kommen.

18. Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Ludwigshafen und Mannheim: Möglichkeiten der Kooperation zwischen der Pfälzischen und Badischen Landeskirche.

Diese am 5. April niedergelegte Empfehlung ist mir am 10. April zugegangen. Sie lautet

Die Evangelische Arbeitnehmerschaft in Ludwigshafen und Mannheim kam vom 3.—5. April 1970

zu ihrer sechsten Begegnungstagung im Martin-Bucer-Haus in Bad Dürkheim zusammen. Nach einem geschichtlichen Rückblick auf den Weg zur Union 1818 und 1821 behandelte sie das Thema „Möglichkeiten der Kooperation zwischen der Pfälzischen und der Badischen Landeskirche“. Am Abschluß der Tagung richten sie an beide Landes-synoden und Kirchenleitungen folgende Empfehlung:

1. Beide Landeskirchen haben von ihrer geschichtlichen Entwicklung her einen fast völlig übereinstimmenden Bekenntnisstand. Innerhalb der EKD legt sich eine Zusammenarbeit der beiden benachbarten Kirchen im Südwesten durch die lange gemeinsame Grenze nahe.

2. Besonders notwendig erscheint die Zusammenarbeit in den beiden Ballungsräumen Mannheim-Ludwigshafen und Karlsruhe-Wörth. Wir regen als ersten Schritt einer engeren Zusammenarbeit die Bildung von paritätisch besetzten Koordinierungsausschüssen an, die den parochialen und funktionalen Dienst der Kirche gemeinsam planen und in die Wege leiten.

3. Die bereits bestehenden Planungsgremien in beiden Landeskirchen sollten ihre Erfahrungen austauschen und einen gemeinsamen kirchlichen Entwicklungsplan erarbeiten.

4. Vorhandene gesamtkirchliche Einrichtungen (Predigerseminare, Sozialschulen, Akademien, Tagungshäuser usw.) sollten gemeinsam genutzt und bei Neubauten überlegt werden, welche Einrichtungen rechts- oder linksrheinisch zur gemeinsamen Nutzung errichtet und unterhalten werden.

5. Den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Kirchlichen Werken ist nahezu legen, sich gegenseitig zu besuchen und gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen.

6. Im Blick auf die Pendler ist infolge der unterschiedlichen Kirchensteuer ein Finanzausgleich anzustreben.

Für die EAN Ludwigshafen Kurt Rillig 1. Vorsitzender Heinrich Schmidt 2. Vorsitzender	Für die EAN Mannheim Erich Riexinger 1. Vorsitzender Herbert Lidy 2. Vorsitzender
--	---

Im wesentlichen ist die Sachbehandlung für den Hauptausschuß vorgesehen und vor allen Dingen hinsichtlich des Punktes 6 eine Hinzuziehung des Finanzausschusses.

Soweit die Eingaben und ihre Zuteilung.

Ich möchte jetzt, noch vor einer Pause, den Tagesordnungspunkt

## VII

aufufen: Wahl eines Schriftführers.

Durch den Tod unseres Bruders Kley müssen wir eine Nachwahl im Präsidium vornehmen durch die Wahl eines Schriftführers.

Der Ältestenrat hat gestern abend diese Maßnahme besprochen und kam zu dem Ergebnis, Ihnen für die Wahl Herrn Dr. Gessner vorzuschlagen, der bereits mehrfach hilfsweise und vertretungsweise herangezogen worden ist bei Fertigung des Protokolls, Durchführung der Wahlen und anderen ähnlichen Diensten.

Im Hinblick auf diese Tatsache dachten wir, davon ausgehen zu können, Ihnen für den Rest unserer Tagungsperiode nur einen Vorschlag unterbreiten zu dürfen (zustimmender Beifall). Aus Ihrer Zustimmungserklärung entnehme ich Ihr Einverständnis, und Ihr Einverständnis auch dahin, daß wir von einer schriftlichen Wahl absehen dürfen (Beifall), wie es die Geschäftsordnung zuläßt, — herzlichen Dank! — so daß ich fragen darf: Wer ist gegen die Wahl von Herrn Dr. Gessner? Wer enthält sich? 1 Enthaltung. Ich danke. Nehmen Sie die Wahl an, Herr Dr. Gessner? (Dr. Gessner: Ja) Vielen Dank und herzlichen Glückwunsch sowie gute Zusammenarbeit.

Ich lasse nun eine Pause bis 11.30 Uhr eintreten.

### VIII

#### Bericht zur Lage durch den Herrn Landesbischof

„Der Erdrutsch kommt“, prophezeit der „Stern“. „Reform einer Leiche?“, fragt „pardon“. „Viele haben kein inneres Verhältnis mehr zur Kirche“, stellt die „Welt“ fest. „Auszug aus der Kirche“, berichtet „Publik“, „Gläubig aus Bequemlichkeit“, die „Hamburger Morgenpost“. „Sind die Kirchen zu reich um Gutes zu tun?“, gibt „Constanze“ ihren Leserinnen zu überlegen. „Hätte Jesus Kirchensteuer gezahlt?“, meditiert „konkret“.

Eine kleine Sammlung von Schlagzeilen, wahllos herausgegriffen aus der Presse der letzten Woche. Ist das die Lage der Kirche?

Fest steht, daß der Gottesdienst noch nie im Landesdurchschnitt so schlecht besucht war wie 1969. Daß neuerdings die Gefahr nicht mehr wie im Dritten Reich von außen her an die Kirche herantritt, sondern in ihrem Inneren aufbricht, indem die schon lange spürbare Gleichgültigkeit vieler Gemeindeglieder plötzlich umschlägt in Unbehagen und Feindseligkeit. Fest steht freilich auch, daß in der vergangenen Woche täglich mehr als 100 000 Menschen Billy Graham hörten. Daß in Pforzheim bei einer einzigen Versammlung über 23 000 Mark für die verfolgten Christen im Osten gesammelt wurden. Daß in einigen badischen Gymnasien der evangelische Religionslehrer von den Schülern zum Vertrauenslehrer gewählt wurde, und daß in nicht wenigen Oberstufen die Schüler in einer Intensität am Religionsunterricht mitarbeiten, wie das ihre Väter und Großväter bestimmt nicht taten. Daß Akademietagungen eine Beteiligung erleben, die die Räumlichkeiten auch dieses Hauses sprengen.

Wie sind solche und andere Symptome zusammenzuordnen? Offenbar können wir nicht vorsichtig genug sein mit einem Generalurteil. Die Skala der Meinungen und Erwartungen ist so bunt wie noch nie. Und das heißt auch, daß das Bild von der Lage entscheidend von der Position des Betrachters bestimmt ist.

Das gilt also auch für den folgenden Bericht. Ich will und kann weder ein vollständiges Bild bieten — dazu ist schon der gegebene zeitliche Rahmen zu eng —, noch beanspruche ich, objektiv und verbindlich zu sprechen. Ich will auf einige Vorgänge und

Tendenzen hinweisen, die von der Öffentlichkeit zu wenig beachtet oder nur einseitig dargestellt werden, Vorgänge, die es mit dem Lebenszentrum der Kirche zu tun haben, mit dem Glauben.

1. Weil die Kirche in die Welt gesandt ist, muß ihre Lage im Horizont der Situation der Welt gesehen werden. So möchte ich zunächst auf den Wandel aufmerksam machen, der sich gegenwärtig im Selbstverständnis des Menschen vollzieht. Die allgemeine Lebenseinstellung geht von bereits überholten Voraussetzungen aus. Die führenden Köpfe unserer Zeit sehen sich vor Erkenntnisse gestellt, von denen die Masse noch nichts ahnt. Das gilt für alle Wissenschaften. Ich deute es an bei der Naturwissenschaft, der Starfakultät der Gegenwart.

Während es noch üblich ist, fasziniert von ihren Erfolgen, aus der Naturwissenschaft die Norm für das menschliche Verhalten zu entnehmen — man soll pünktlich sein wie die Uhr, fleißig wie ein Motor, präzise wie eine Rechenmaschine, wachsam wie eine Antenne —, steht die Spitze der Naturwissenschaft vor der Einsicht, daß aus dieser Wissenschaft selbst weder die letzten Ziele des Lebens zu gewinnen sind noch die entscheidenden Werte des menschlichen Verhaltens. Diese müssen jenseits der Wissenschaft gefunden werden. „Bevor wir weiter Weltraumprojekte in Angriff nehmen“, meinte neulich Wernher von Braun im Fernsehen, „müssen wir uns erst einmal darüber klar werden, wozu der ganze Aufwand wirklich dient“, — das weiß der projektierende Wissenschaftler offenbar nicht aus der Wissenschaft selbst heraus. Der Mathematiker Lord Russell, Nobelpreisträger, beschwor vor seinem Tod die Menschheit (mit dem Unterton, daß er an die Erfüllung dieses Schwures selber kaum glaubt), daß sie nicht nur ihren Intellekt entwickle, sondern auch ihre Güte. Diese sei „eine unerläßliche Bedingung für ihr Fortbestehen“. Gewinne die Menschheit diese Güte nicht, „so führt uns jede Zunahme unseres Wissens nur näher an die ausweglose Katastrophe heran“. Der Meister der Zahl ruft nach Moral. Die Wissenschaft, die auszog, die Natur zu enträtseln, steht mit einem Male ratlos vor dem Rätsel Mensch.

Während das Gros der Zeitgenossen noch die Entwicklung der Technik für einen Fortschritt in eine glücklichere Zukunft hält, wird sich die Avantgarde der Forscher der Ambivalenz der Technik bewußt. Die Technik bietet nicht nur die Chance — vermutlich die einzige Chance —, die Explosion der Weltbevölkerung aufzufangen, sie bietet zugleich der Menschheit die Waffen zum vollendeten Selbstmord an. Das mag sich mittlerweile herumgesprochen haben. Was kaum bekannt ist, ist die Gefahr, die die Technik selbst für den Menschen bedeutet. Wie der Basler Verhaltensforscher Adolf Portmann feststellt, verkümmert der Mensch, wenn er nur noch in einer konstruierten Welt lebt. Zum gesunden Menschsein gehöre das Leben in beiden Welten, in der primären, gewachsenen, in der wir uns vorfinden, und in der sekundären, die wir aus uns heraus technisch entwerfen. Der Tiefenpsychologe C. G. Jung hat erkannt, daß die Technik den Menschen extravertiert macht, einseitig auf seine Umwelt ausgerichtet, so daß er seine Innenwelt, seine Psyche verdrängt. Psychi-

sche Energien aber, die nicht im Bewußtsein verarbeitet werden, verschaffen sich auf unbewußten Umwegen einen Ausgang ans Tageslicht, nun aber als zerstörende Kräfte, die uns zu Aggressionen, zu lebensfeindlichen Handlungen hinreißen. Und der Psychologe verweist auf die Katastrophen der extravertierten Menschheit beginnend mit dem 1. Weltkrieg, sich fortsetzend in dem Zweiten, jetzt in dem weltweiten Aufbruch jugendlicher Revolten — und wie des weiteren?

Während es noch zum guten Ton gehört, in Siegestimmung auf die Vergangenheit zurück zu schauen, befällt den in die technische Zukunft vorausblickenden Soziologen Beklemmung, ja Resignation. Der Berliner Entwicklungswissenschaftler Behrendt kennzeichnet vor dem Deutschen Ingenieurtag unsere Zeit als Triumph der technischen Utopien bei gleichzeitigem Scheitern der gesellschaftlichen Utopien. Der Senior der deutschen Sozialphilosophie, Horkheimer, meint, schwermütig wie der alte König Saul, als Hoffnung bleibe nur mehr die Arbeit daran, daß „in der anbrechenden Weltperiode der Blöcke verwalteter Massen noch einige Menschen sich finden, die Widerstand leisten wie die Opfer der Geschichte, zu denen der Stifter des Christentums gehört“.

Diese Beobachtungen dürfen uns nicht zu einem pharisäerhaften „Ich habs gleich gewußt!“ verleiten, geschweige denn zum Maschinensturm aufrufen. Der Wandel in der Selbsteinschätzung der Wissenschaft ist nicht Frucht kirchlicher Arbeit. Er bedeutet auch nicht ohne weiteres den Beginn einer Bekehrung zum christlichen Glauben. Nur wenige der führenden Geister sind bewußtermaßen Christen. Wohl aber darf die Frage gestellt werden, wie unsere Gesellschaft sich verhalten wird, wenn diese Einsichten und Aussichten ihr voll bewußt geworden sind. Wahrscheinlich wird die westliche Menschheit seit der Völkerwanderung nicht mehr so ratlos, verwirrt und leer gewesen sein wie dann. Wie wird sie das Vakuum füllen? Mit Rauschgift, Porno, Krimi, Show oder mit einer Superideologie?

2. Um so bedeutsamer ist die Anziehungskraft, die nach wie vor von der Person Jesu ausgeht. Das ist die zweite Beobachtung, von der ich berichten möchte. Wie der Jude Horkheimer von Jesus beeindruckt ist und mit ihm die letzten Aufrechten der künftigen Menschheit in einer Solidarität des kämpferischen Leidens verbunden sieht, wie die militanten Studentenführer diesen Jesus für ihre Revolution beanspruchen und gerade, weil sie überempfindlich auf jede angemaßte Herrschaft reagieren, in Jesus eine Autorität ahnen, die anerkannt werden darf, ja muß, so verspürt der Mensch, der längst die organisierte Kirche abgeschrieben hat, eine irgendwie geartete Faszination durch den Gekreuzigten. Wo Gott längst zu einer nichtssagenden Floskel geworden und der Glaube zu einer zwischenmenschlichen Beziehung heruntergespielt ist, behält der Name Jesus einen Klang und bietet seine Person einen letzten Halt vor dem Nichts. In seinem Namen kämpft mancher gegen die Kirche.

Das kann nicht Zufall sein. Vielleicht haben wir hier Spuren einer Nachfolge vor uns, die beides sein kann, die letzten Fußstapfen auf dem Grund des

abendländischen Bewußtseins, noch gerade erkennbar, bevor sie von den Nachzögern der Christenheit vollends zertreten und vom Wind einer neuen Zeit verweht werden. Vielleicht haben wir aber auch erste Schritte eines Glaubens vor uns, der sich aus den Trümmern der kirchlichen Katastrophe zu einem neuen Anfang hervorarbeitet.

Wie dem auch sei, Jesus Christus ist es, dessen Botschaft wir der Menschheit zu bieten haben und bei dessen Wort erfahrungsgemäß auch die Blasierten aufhorchen. Unsere Dorfarbeit beobachtet zum Beispiel in der letzten Zeit eine Unlust an den fachlichen Vorträgen, wie wir sie auf kirchlichen Tagungen anzubieten pflegten. Die landwirtschaftlichen Experten wüßten schon selber, so argumentieren die Teilnehmer, wie der Landwirtschaft strukturell und finanziell geholfen werden könne und wie nicht. Von der Kirche wolle man etwas anderes hören, etwas, von dem man in der landwirtschaftlichen Genossenschaft schweige. Was ist das? Es ist mehr als ein Appell an die Einsicht zur Rationalisierung des Betriebs, zur Flurbereinigung, nämlich die Nachricht, daß das Entscheidende bereits geschehen ist, vom Herrn des Lebens geschehen ist, der uns in der Auferstehung Jesu einen ewigen Grund und Boden an der Quelle des Lebens erschlossen hat. Wer dieses Erbteil im Glauben annimmt, vermag auch dem kargen Boden dieser Erde die köstliche Frucht der Hoffnung abzuringen, die Frucht des Muts zu unbekanntem Wegen, die Frucht des Opfers und der Kooperation. Statt daß nun auch noch die Kirche in den öden Chor der Forderungen und Resolutionen mit vollem Orgelwerk einfällt, ihn steigert und vorantreibt, statt daß sie ein Politisches Nachtgebet zelebriert, in dem parlamentarische Allerweltsweisheiten mit liturgischem Pathos ausstaffiert werden, hat sie dem Menschen etwas anzubieten, nämlich ein Leben, das er sonst nirgendwo findet und von dem sonst nirgendwo die Rede ist. Christsein ist etwas Schlichtes, Persönliches, ein Leben in Begleitung des Auferstandenen, der in der Schrift uns anspricht und seiner Nähe gewiß macht. Er bietet mehr als eine eindeutige Marschrichtung, er läßt uns zuweilen wie Blinde im Kreise herumtappen, aber er geht auch Umwege mit. Er gibt uns mehr als Erfolg, wir müssen auch in seiner Gesellschaft nur zu oft versagen und scheitern, aber er hält zu uns, unbedingt.

Alle Welt spricht heute von Prioritäten. Für die Kirche besitzt Priorität die Weitergabe dieser Botschaft. Ein verbales Geschehen also, gewiß eingebettet in die Lebensganzheit des Boten, der durch sein Verhalten glaubwürdig sein muß, und dessen Hilfsbereitschaft auch in der praktischen Diakonie zum Ausdruck kommt. Aber die eigentliche Hilfe des Boten beginnt dort, wo auch die Leistungsgesellschaft am Ende ist. Sie filmt den Tod in Großaufnahme, aber weiß nicht, was danach kommt. Sie jagt in ihren Zeitschriften und Schauprozessen nach dem Verbrecher, aber weiß nicht, wie sie ihre eigene geheime Schuld los wird. Ihre Reporter beobachten das Leid der zerstörten Landschaften und Hoffnungen, aber sie sieht nicht, wie man im Leiden, das unabwendbar ist, bestehen soll. Und weil sie sich ihrer Unfähigkeit schämt, hat sie ihr Versagen mit einem strengen

Tabu belegt. Über alles darf gesprochen werden, über das Intimste, nur nicht über dieses ihr Fiasko. Sie belegt den Brecher des Tabus mit der empfindlichsten Strafe, sie macht ihn lächerlich. Haben wir den Mut, uns lächerlich zu machen dadurch, daß wir von dem Tod, von der Schuld, von dem ausweglosen Leid reden! Es gibt Prioritäten ebenfalls innerhalb der Christusbotschaft. Diese mögen in den Zeitläuften wechseln. Heute besitzt wie im Urchristentum Priorität die Eschatologie, die Botschaft von dem, was Jesus für uns leistet, wenn wir am Ende sind: daß wir mit ihm auferstehen, daß wir mit ihm vor Gericht bestehen, daß wir an seiner Seite im Leid nicht verzweifeln. Indem die Kirche davon spricht, nimmt sie das Gespräch auf mit der Spitze der menschlichen Marschsäule, mit dem Naturwissenschaftler, der nach dem Sinn seiner Erfindungen fragt — dieser Sinn leuchtet auf an Ostern. Sie spricht mit dem Techniker, der nach dem Menschen sucht, der dem Computer gewachsen ist — es ist der Mensch, der durch die Gnade über seine Schuld hinweggekommen ist und damit über dem Leben steht. Sie spricht mit dem Futurologen, der sich um den Widerstand gegen Entwicklungszwänge sorgt — im Dennoch des Glaubens, der sich von Gott berufen weiß, liegt dieser Widerstand beschlossen. Wie unangebracht ist doch die elende Verteidigungshaltung, in die wir uns haben hineinmanövrieren lassen!

Also, so persönlich von Jesus sprechen wie möglich, so eschatologisch — und so seelsorgerlich wie möglich. Es bricht sich die Einsicht Bahn, daß der Seelsorge künftig besonderes Gewicht zukommt. Sie muß freilich erst von dem Ballast überkommener Vor- und Fehlurteile befreit werden. Sie ist nicht nur eine Funktion neben anderen wie Predigt oder Unterweisung oder Diakonie. Wohl ist ihr ureigenstes Medium das persönliche Gespräch und die Lebensgemeinschaft in einer kleinen Gruppe. Darüber hinaus aber ist sie eine Haltung, eine Tendenz, die mit jeder anderen kirchlichen Tätigkeit verbunden sein muß, die Absicht, dem Einzelnen in seiner besonderen Situation zur Seite zu stehen, stellvertretend für den Auferstandenen und seine Begleitung vermittelnd. Auch das darf nicht im überkommenen Sinn individualistisch verstanden werden. Wir müssen in einer neuen Art vom und zum Einzelnen sprechen lernen, ihn weder isolierend noch ihn lediglich in seiner soziologischen Rolle begreifend. Er ist der Schnittpunkt zweier Welten, seiner psychischen Innenwelt und seiner globalen Umwelt. Der amerikanische Sozialpsychologe Erikson zeichnet diese Identität des Menschen wohl am deutlichsten. Von dem biblischen Menschenbild her ist dieser Schnittpunkt als eine einmalige, unverwechselbare Person zu charakterisieren, die unvertretbar den Weg durch das Nadelöhr ins Reich Gottes gehen muß. Diese Einzigartigkeit rechtfertigt, ja nötigt auch zu der besonderen Zuwendung der Seelsorge. In dieser Seelsorge treffen sich Psychologie und Soziologie mit der Theologie. Im Schnittpunkt des Menschen transformieren sich geheime seelische Energien in globale Strategien. Und umgekehrt werden menschheitliche Probleme der Gegenwart verarbeitet mit den Erfahrungen der Vergangenheit, wie sie in dem

Ozean der Seele treiben. Verstehen wir uns recht: wir sind in das Zeitalter der globalen Menschheit eingetreten und haben damit Ernst zu machen, daß unser Herr der Herr der Menschheit ist. Es ist die Dritte Welt, die im Einzelnen auf die innere Welt stößt, aber dieser Einzelne bleibt die Schaltstelle. Gerade die globale Verflechtung unseres Lebens macht den Einzelnen umso wichtiger. Durch diesen Engpaß hindurch ergießt sich der Strom des Heiligen Geistes in die Strukturen der Weltgesellschaft. Nichts gegen christlichen Gesellschaftsdiakonat, der die Strukturen entwickeln hilft und in ihnen ein menschliches Leben versucht! Aber das Eigene, was der Christ über sein fachliches, mit seinen Kollegen geteiltes Wissen und Können hinaus in die Strukturen einzubringen hat, sind die Früchte des Geistes, der höher ist als alle Vernunft, und der sich nur dem Einzelnen schenkt. Der Herr der Welt hilft ihr auf unendlich vielen verborgenen Wegen. Wenn er ihr den Geist der neuen Schöpfung als „Salz der Erde“ und „Licht der Welt“ zuwendet, tut er das über den Einzelnen. Seelsorge hilft, daß der Einzelne weder von seinen Emotionen überschwemmt, noch von der total verwalteten Gesellschaft erdrückt wird, sondern in seiner Ganzheit mit Gott Innen- und Außenwelt die Zukunft besteht.

3. Bei aller Vielgeschäftigkeit und Vielstimmigkeit, innerem Zerfall und äußerer Zertrennung der verfaßten Kirchen ist jetzt — jedenfalls in ihrer Leitung — eine Konzentration auf Christus festzustellen. Offenbar ist der Geist Gottes am Werk und leitet die Geister aus der Zerstreuung wieder hin zu dem Einen, der nottut. Offenbar mußten die Kirchen erst erfahren, daß ihnen ihr Allotria aus den Händen geschlagen wird und sie in der Weltgesellschaft wieder zur Minorität geworden sind, bis sie sich auf ihr Eigentliches besinnen und damit auch zueinanderfinden. Das ist das Interessante: in dem Maße, als sich eine jede Kirche auf Christus konzentriert, kommen sie alle einander näher. Ich habe das gerade in der Begegnung mit Katholiken erlebt. Traf ich einen Katholiken, der mir herzlich und unvoreingenommen als Bruder entgegenkam, stellte sich bei näherer Unterhaltung heraus, daß dieser Katholik in Jesus seine Lebensmitte gefunden hat. Und umgekehrt, in dem Maße, als man mit einem Katholiken auf diese Lebensmitte zu sprechen kam, fand man zueinander. Die Bewegung der katholischen Kirche, die sich in dem Römischen Konzil vollzog, scheint mir in der Tiefe der Weg zu dem biblischen Christus zu sein. Auf diesem Weg vergangene Positionen hinter sich lassend und Dinge und Dogmen, die am Rande des Weges liegen, am Rande lassend, ist uns diese Kirche nähergekommen und wir ihr. In unserem Lande wurde das unter anderem dadurch manifestiert, daß sich die beiden Kirchenleitungen im vergangenen Jahr wohl zum ersten Mal in der Geschichte in corpore zu einem Meinungsaustausch trafen, sogar zwei Mal in kurzen Abständen. Eine solche Zusammenkunft hat ihren Wert schon in sich selbst. Wenn sie auch nicht zu einem sichtbaren Ergebnis führte, etwa in der Angelegenheit der gemeinsamen Trauungen, so ließen sie uns dieses Nochnicht doch auf beiden Seiten als eine

Not empfinden, die wir mit keinem ganz guten Gewissen tragen. Daß wir nur nicht die Stunde verpassen und von einer Entwicklung überrollt werden, die vor dem gemeinsamen Herrn noch weniger verantwortet werden kann als ein getrostes Agreement! Takt und Wahrhaftigkeit in Ehren. Aber die Einheit des Leibes Christi wird mit Schmerzen erkämpft werden, auch gegen das eigene Bedenken und Zaudern.

Auf dem Boden der reformatorischen Kirche geht eine ähnliche Konzentration auf Christus und eine Annäherung der Kirchen untereinander vor sich. Der Lutherische und der Reformierte Weltbund haben bereits vor drei Jahren auf europäischer Ebene eine Thesenreihe erarbeitet, die die Differenzen der Reformationszeit als nicht mehr kirchentrennend bezeichnet. Man ist zur Zeit dabei, diese Grundsatz-erklärung zu detaillieren, und hält es für möglich, bei aller Achtung vor den reformatorischen Vätern eine gemeinsame Basis zu formulieren. Die EKID dürfte dieser Basis schon näher gekommen sein. Die in der Arnoldshainer Konferenz zusammengetretenen Landeskirchen lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisses haben einander im vergangenen Jahr die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erklärt und stimmen ihre Ordnungen und Maßnahmen weitgehend aufeinander ab. Auch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche hat durch ihre Synode den Willen bekundet, die EKID aus ihrem jetzigen Zustand eines Bundes selbständiger Bekenntniskirchen in eine engere kirchliche Gemeinschaft zu überführen. Ein lutherisch-reformiert-uniertes „Lehrgespräch“ ist eröffnet. Es soll parallel zu den europäischen Überlegungen nach einer für die EKID gültigen gemeinsamen Grundlage der reformatorischen Bekenntnisse suchen. Darüber hinaus bildete die Arnoldshainer Konferenz und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche eine Kommission, die diese Gemeinsamkeit in einer „Theologischen Erklärung“, einer für die Gemeinde bestimmten Orientierungshilfe gegenüber den Herausforderungen der Zeit, aktualisieren soll. Wenn nicht unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten, könnte das „Lehrgespräch“ schon in nächster Zeit ein positives Ergebnis vorlegen. Dieses würde voraussichtlich die in den reformatorischen Bekenntnissen vorherrschende Blickrichtung auf den „Christus für uns“ als für die Einheit der Kirche genügend herausstellen. Auch die „Theologische Erklärung“ kann wohl bis Ende des Jahres erwartet werden.

Das bedeutet: die Neuordnung der EKID-West, die durch den besonderen Bund der Ostgliedkirchen erforderlich geworden ist, kann über rein organisatorische Maßnahmen, wie sie zunächst von der bevorstehenden Mai-Synode getroffen werden müssen, hinausgehen. Die westlichen Kirchen können sich zu einer Kirche im strengen Sinn des Wortes zusammenschließen. Bei diesem Zusammenschluß soll es sich nicht darum handeln, daß die unierten Kirchen lutherisch würden oder die lutherischen uniert. Beide treffen sich vorn in einer neuen Bezeugung des biblischen Glaubens. Vielleicht kann man diese Kirche Bundeskirche nennen, denn ihre Gliedkirchen wären miteinander durch Kanzel- und

Abendmahlsgemeinschaft verbunden, behielten aber ihre geschichtlich geprägte Frömmigkeit und Eigenart bei, solange sie wollen. Die zentralen Organe der Bundeskirche erhielten die Vollmachten, die sie benötigten, um den gemeinsamen Aufgaben gerecht zu werden, wobei diese Aufgaben den Vorrang vor den traditionellen Bindungen und Übungen besitzen müssen. Die Bundeskirche darf nicht von landeskirchlichen Gnaden leben. Maßgebend für die Verurteilung der Kompetenzen zwischen Landeskirche und Bundeskirche muß das Gebot sein, das von dem Vollzug der gemeinsamen Christusbotschaft ausgeht. Man muß den lutherischen Kirchen einräumen, daß es für sie nicht leicht ist, eine jahrhundertlange Geschichte hinter sich zu lassen. Sie mögen aber auch unser Drängen nach vorn nicht als Nötigung betrachten, sondern als Unruhe, die die Stunde der Einheit nicht versäumen will. Wir wollen gewiß nicht vorschnell die Epochen der Kirchengeschichte festlegen. Aber man wird das sagen dürfen: Die Zeit einer vierhundertjährigen Trennung der reformatorischen Kirchen geht zu Ende. Mitten in der Bedrängnis der Gegenwart vollzieht sich ein Vorgang, um den sich Jahrhunderte vergeblich bemüht haben. Neue Fronten sind im Entstehen, quer durch alle Konfessionen einschließlich der katholischen, Fronten, denen gegenüber wir Jesus Christus glaubwürdig bezeugen können, wenn wir es gemeinsam tun.

4. Nun ist allerdings auch von der Verunsicherung zu reden, die gerade unter denen um sich greift, die sich treu zur Kirche halten wollen. Sie fühlen sich wie die Bewohner eines von Erdbeben heimgesuchten Gebiets. Der Boden unter ihren Füßen ist plötzlich nicht mehr sicher. Das ist schlimmer, als wenn er von einer fremden Macht angegriffen würde. Da mag man den Feind fürchten, aber der heimatliche Boden bietet Halt und gibt Kraft zur Abwehr. Nun wankt der Boden selbst.

Gründe und Ursachen sind vielfältig ineinander verwoben und kaum zu entwirren. Der entscheidende Grund liegt in dem Gemeindeglied selbst; ihm fehlt die biblische Substanz; es erfährt nicht im Alltag die Macht des Auferstandenen. Ferner spielen eine Rolle die theologischen Differenzen unter der Pfarrerschaft, wenn auch aufs Ganze gesehen sich die Verkündigung, wie sie in den Gemeinden geschieht, durchaus in den von der Schrift gezogenen Grenzen hält. Von besonderem Gewicht dürfte jedoch aber der Einfluß sein, der von den Sendungen des Fernsehens ausgeht, in denen bevorzugt die kritischen Stimmen das Wort erhalten. Ähnlich wirken Pressemeldungen und Kommentare, die sich mit Vorliebe mit den Außenseitern und den außergewöhnlichen Vorfällen befassen und so die Meinung hervorrufen, das Außerordentliche sei typisch für das Ganze. Ich sage das nicht, um die Massenmedien anzuklagen. Ein solches Pauschalurteil verbietet sowohl die Pluralität dieser Medien als auch die Verantwortung, mit der dort gearbeitet wird. Warum sollen Funk und Presse nicht gerade der kritischen Stimme Gehör verschaffen, da Hörer und Leser doch die Möglichkeit besitzen, sich dagegen zu wehren! Diese freie Diskussion gehört zur Freiheit unserer

Gesellschaft; wenn sie schmerzt, ist das der Preis, den wir für das Leben in dieser Gesellschaft zu entrichten haben. Ich hielte es darum nicht für angebracht, daß sich die Kirchenleitung auf dem Verwaltungsweg über solche Sendungen und Kommentare beschwert, es sei denn, daß es sich um eindeutige Irrtümer handelt, die berichtigt werden müssen. Das Hörerecho, der Leserbrief müssen die Korrektur bilden. Nicht selten werden die beanstandeten Sendungen und Artikel von dem Verfasser selbst nicht als der Weisheit letzter Schluß betrachtet. Sie wollen eine Diskussion in Gang bringen, Widerspruch hervorrufen. Nehmen wir doch diese Herausforderung an! Sie hat ihre gute Seite. Im Widerspruch der Meinungen wird die Wahrheit gefunden. Handelt es sich aber um absichtlich verletzende, zerstörerische Tendenzen: wo steht in unserer Bibel, wir sollten unseren Gegner dadurch überwinden, daß wir ihm den Mund verbieten, ihn gar mit staatlichem Zwang mundtot machen? War die Gemeinde nicht von Anfang an wie selbstverständlich darauf vorbereitet, daß ihrer Botschaft widersprochen wird? Was ist mit dieser Gemeinde geschehen, daß sie nun durch den Widerspruch das Gleichgewicht verliert? Wo gründet unser Glaube: im Fernsehen, in der Zeitung oder in der Heiligen Schrift? Gehört es nicht zur Reife des Christen, daß wir nach dem Epheserbrief „nicht mehr unmündig seien und uns bewegen und umtreiben lassen von jeglichem Wind der Lehre, durch Bosheit der Menschen und Täuscherei, womit sie uns beschleichen und verführen“? Die Leitung der Gemeinde soll ihr zu dieser Reife verhelfen; das steht auch an dieser Stelle des Epheserbriefes. Aber sie hilft nicht dadurch, daß sie ängstlich jede Störung der Gemeinde fernhält, sondern daß sie ihr Argumente und Informationen zur Verfügung stellt, ihr kritisches Bewußtsein stärkt und sie anleitet, sich einen eigenen Standpunkt zu bilden. Das geschieht auch von seiten der Landeskirche: durch die „Mitteilungen“, durch die Kirchenzeitung, durch die Veranstaltungen der Werke, z. B. durch ein Seminar über den Umgang mit Massenmedien, das demnächst durchgeführt wird, kurz, durch Erwachsenenbildung. Das geschieht vielfach im Religionsunterricht, und auch in den Gemeinden selbst sollten kritische Diskussion und Information zur Regel werden, — warum nicht im Rahmen der gottesdienstlichen Abkündigungen, warum nicht gelegentlich in der Predigt! Davon, daß unsere Gemeindeglieder innerlich selbständig werden, hängt, menschlich gesehen, ihr Glaube in der Zeit der Massenmedien und der manipulierten Gesellschaft ab.

Eines ist grundsätzlich klar: es gibt Grenzen des Bekenntnisses, jenseits deren Irrglauben und Unglauben herrschen. Der Inhaber des Predigtamtes ist an diese Grenzen gebunden. Seine Ordination berechtigt ihn nicht, mit der Autorität seines Amtes und der Kirche seine private Meinung zu proklamieren, wenn diese mit dem Minimum an Gemeinsamkeit nicht zu vereinbaren ist, das die Kirche zusammenhält. Indessen, die Grenze zwischen dieser Gemeinsamkeit des Glaubens und dem Irrglauben ist heute schwerer denn je zu ziehen. Nicht ein Grenzstrich, ein breites Grenzland erstreckt sich zwi-

schen Kirche und Unkirche. Unsere Welt ist in Bewegung geraten und dadurch die Sprache vieldeutig geworden, sie kann die Wirklichkeit und das Gemeinte kaum noch allgemeinverständlich formulieren. Äußerst behutsam muß man sich gegen den Unglauben und den Irrglauben abgrenzen. Am ehesten gelingt es gegenüber extremen Auffassungen, etwa wenn Gott so unpersönlich gesehen wird, daß mit ihm kein Gespräch, kein Gebet und kein Hören auf sein in der Schrift uns treffendes Wort mehr möglich scheint, wenn also Beten nur Selbstbesinnung wäre und die Schrift nur ein Buch unter anderen. Oder wenn Jesus nur als humanes Vorbild gilt, wenn Glaube vollständig in politischer Aktion aufgeht; oder wenn Kindertaufe Sünde sein soll. Wer eine dieser Auffassungen entschieden vertritt und zur Mitte seiner Verkündigung macht, ist als Pfarrer untragbar. Wie es auf der anderen Seite unzulässig ist, der Gemeinde zu verschweigen, daß Gottes Wort und biblisches Zeugnis nicht identisch sind, daß also der Buchstabe tötet und erst der Geist, der das alte Zeugnis in unsere Sprache übersetzt, lebendig macht.

Solche Extreme werden im Augenblick selten vertreten. Die Anstöße erfolgen im Bereich des Grenzlandes. Da hilft allein geduldiges Gespräch. Wenn bisweilen der Kirchenleitung vorgeworfen wird, sie schütze zu wenig das Bekenntnis, so kann ich versichern: dieser Schutz kostet uns einen Hauptteil unserer Zeit und Kraft. Meist entzieht sich dieses Ringen aus guten Gründen der Öffentlichkeit. Solche Gespräche vertragen kein Tonband. Zu nennen sind weiter die Visitationen. Auch das ausgedehnte Programm der Pfarrer-Fort- und Weiterbildung vom Pfarrkolleg über die Pfarrkonferenzen bis hin zum Kontaktstudium dient letzten Endes dem Konsensus der Verkündigung. Und ist nicht das der beste Dienst am Evangelium, daß Mitglieder der Kirchenleitung fast allsonntäglich landauf, landab auf der Kanzel stehen, unter der Woche in Gemeindeversammlungen sprechen, sich über Funk und Presse äußern! Gibt es einen einzigen Pfarrer oder Ältesten, der nicht wüßte, wie die Kirchenleitung über die entscheidenden Fragen des Glaubens denkt!

Oder sollen die theologischen Fakultäten in kirchliche Hochschulen umgewandelt und ihre Lehrkräfte unmittelbar von den Kirchen berufen werden? Das bedeutete erstens den Rückzug aus dem geistigen Prozeß der Gesellschaft. Obwohl die zunehmende Spezialisierung der Wissenschaften den Fakultäten wenig Berührungspunkte beläßt, haben die hochschulpolitischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre die Schicksalsgemeinschaft der universitas litterarum neu bewußt gemacht. Ganz abgesehen davon, daß die bestehenden kirchlichen Hochschulen keineswegs von den apokalyptischen Stürmen verschont geblieben sind. — Zweitens muß gewürdigt werden, daß sich die Fakultäten ihrer kirchlichen Verantwortung nicht entziehen, sondern durch kritische Prüfung des Glaubens der Kirche dienen wollen. Viele, wenn nicht die meisten theologischen Hochschullehrer sind ordiniert. Unsere Pfarrerschaft verdankt ihnen Entscheidendes. Gemeinsam mit den Landeskirchen haben die Fakultäten das Studium betontermäßen so reformiert, daß es sowohl metho-

disch wirkungsvoller wird, als auch gezielter auf den kirchlichen Dienst hinleitet, und dieser Bezug auf die Praxis schließt den Bezug auf das Bekenntnis mit ein. Weiter: Selbst eine Ketzerei besitzt im geistlichen Haushalt ihren Wert. Sie zwingt den Glauben, der sich selbst genügt, zum Dialog mit der Welt. Gewiß kann die akademische Freiheit der Forschung und Lehre zu einem Angriff gegen das Leben der Kirche mißbraucht werden. Und ein Dozent wäre kein Mensch, wenn er sich nicht bisweilen mehr als Privatgelehrter denn als Lehrer der Kirche fühlte. Aber man muß anerkennen, daß die Fakultäten in sich einen Läuterungsprozeß in Gang halten. Es gab keine noch so abwegige Hypothese, gegen die nicht aus dem gleichen akademischen Raum auch eine Gegenthese erhoben worden wäre. Die Freiheit der Forschung und die Bindung an Schrift und Bekenntnis sind nun einmal in einer Spannung aufeinander bezogen, die nicht durch eine glatte Formel aufgelöst werden kann. Diese Spannung hält den Theologen ständig in Atem. In ihr lebt der Glaube überhaupt. Gott hat den Menschen als ein Gegenüber geschaffen, das an ihn gebunden ist, aber doch die Freiheit erhalten hat, diese Bindung zu bejahen, in ihr zu bleiben oder sie abzulehnen. Wir können, wir sollen den Bund Gottes annehmen aus freien Stücken, das heißt: angesichts der Möglichkeit des Unglaubens. Weil Glaube bewußt ist, weiß er von dem Abgrund und der Verlockung des Unglaubens. Glaube ist keine Vogelstraußpolitik, sondern das Dennoch gegen den Zweifel. Wie dürfte dem Theologiestudenten dieser Geisteskampf um Christus erspart werden! Wie könnte er einmal seiner Gemeinde beistehen, den Zweifel zu überwinden, wenn er ihn nicht zuvor und ständig in der eigenen Brust überwindet! Das Studium ist ein Fegfeuer. Mancher rettet aus ihm nichts als den Schrei: „Ich glaube, lieber Herr, hilf meinem Unglauben!“ Aber dieser Schrei macht seine Verkündigung glaubwürdig bei den vielen, denen nur noch der Zweifel zu bleiben scheint.

Was bringt die Zukunft? Sicher Veränderungen in allen Strukturen — erzwungene und selbst veranlaßte. Mir wurde auf einem Pfarrkolleg die Frage gestellt, ob es seelsorgerlich geraten sei, eine auch nach eigenem Urteil fragwürdige Position zu räumen, wenn sie vom Gegner angegriffen werde. Ich zögerte damals mit der Antwort und meine jetzt: Noch bevor der Gegner diese schwache Position erkennt, sollten wir sie räumen. Wir müssen uns schärfer prüfen als der Gegner.

Es wird zu Scheidungen kommen, erlittenen und bewußt vollzogenen. Seien wir unvoreingenommen! Christus kommt meist aus einer anderen Richtung, als wir erwarten; er liebt Überraschungen.

Seien wir bescheiden, legen wir den frommen Hochmut ab, als müßten wir eine neue Kirche aus dem Boden stampfen; begnügen wir uns mit unseren geringen Pfunden und seien wir mit ihnen treu, so gut wirs können! Mehr verlangt unser Herr nicht von uns. (Starker Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrter Herr Landesbischof! Der starke Beifall ist der hörbare Ausdruck unserer Dankesbezeugung und mag auch

zugleich Beweis dafür sein, wie gut Ihre Worte angekommen sind. Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihr umfassendes Referat, das uns viele Probleme und Herausforderungen der Zeit sowie neue Aufgaben vor Augen geführt hat. Es liegt nun an uns als Synode, als leitendes Organ der Kirche, daß wir alle diese Punkte gründlich untersuchen und daraus Folgerungen für die kirchliche Arbeit ziehen, d. h. gute und klare Entscheidungen für die Zukunft unserer Kirche fällen. Haben Sie nochmals innigen Dank! Sie, meine lieben Synodalen, werden spätestens heute abend den Wortlaut dieses Referates erhalten (Beifall).

Es wird dann die Aufgabe aller drei Ausschüsse sein, wie es gestern im Ältestenrat besprochen worden ist, alle die Fragen, Probleme und Aufgaben zu besprechen und am Ende unserer 9. Tagung uns Berichte zu geben, Aussprachen zu führen und eventuell Beschlüsse oder Entschließungen zu fassen.

Nun darf ich eine Pause bis 15.30 Uhr eintreten lassen.

Ende der Sitzung 12.40 Uhr.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ehe ich den Tagesordnungspunkt IX aufrufe, möchte ich noch kurz unserer Freude Ausdruck verleihen, daß Herr Präsident Dr. Kissel es ermöglichen konnte, heute Nachmittag bei uns zu sein. (Allgemeiner Beifall!)

Herzlich willkommen und recht herzlichen Dank!

## IX

Und nun hören wir den Bericht über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu dem Lebensordnungsentwurf Ehe und Trauung sowie den Entwurf der Trauagende. Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Kühlewein.

Berichterstatter Oberkirchenrat **Kühlewein**:

Ich habe Bericht zu geben über die Stellungnahme der Bezirkssynoden 1969 zu

- a) Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“
- b) Agenden-Entwurf „Trau-Agende“

Die Bezirkssynoden waren von der Landessynode aufgefordert worden, über die beiden Vorlagen des Lebensordnungsausschusses II und der Liturgischen Kommission zu beraten. Hierzu hatten die Bezirkssynoden zwei Vorlagen erhalten:

1. ein Heft mit Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“
2. den Agenden-Entwurf Trau-Agende.

26 der 28 Bezirkssynoden hatten bis Ende März 1970 ihre Unterlagen dem Evang. Oberkirchenrat eingereicht. 2 von ihnen tagten zusammen mit einer benachbarten Synode. Somit sind faktisch die Beratungsergebnisse von 24 Bezirkssynoden ausgewertet worden. Sie lassen erkennen, daß die Synoden mit wahrhaft enormem Fleiß die ihnen gestellten Aufgaben zu lösen versucht haben. Vorarbeiten von Pfarrkonferenzen oder Pfarrkonventen sowie Referate waren äußerst hilfreich. Vielfach waren die Nichttheologen vor den Tagungen mit den Problemstellungen vertraut gemacht worden.

Nur 2 Bezirkssynoden berichten, daß sie den Beratungsgegenständen nicht voll gewachsen waren.

Die Bezirkssynoden haben weitgestreute Anträge oder Abstimmungsergebnisse über die Entwürfe vorgelegt. Die sogenannte Beratungshilfe des Hauptausschusses, welche der Vorlage beigegeben war, diente einigen Bezirkssynoden teilweise oder ganz als Beantwortungsschema. Die Bemerkungen des Rechtsausschusses sind ebenfalls bei den Diskussionen herangezogen worden.

#### A. Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“

Keine Bezirkssynode hat diesen 2. Entwurf abgelehnt. Eine Straffung des Inhalts sowie eine moderne Aufmachung der Lebensordnung halten vier Bezirkssynoden für erforderlich. Eine andere Bezirkssynode hält diese Lebensordnung nur für die Hand des Pfarrers geeignet. Ein Karlsruher Arbeitsausschuß hatte den „Entwurf einer Handreichung für Ehe und Trauung“ der Bezirkssynode vorgelegt (sog. „Karlsruher Entwurf“). Er ist von der Synode mit großer Mehrheit als geeigneter gegenüber dem vorliegenden Entwurf erachtet und zur Vorlage an die Landessynode bestimmt worden. Gleichwohl hat man den Entwurf des Lebensordnungsausschusses nicht abgelehnt. Aus der Vielzahl der Voten nenne ich die wichtigsten Einzelvoten.

Der Hauptausschuß hatte gefragt, ob die Präambel eine Überschrift erhalten soll sowie ein grundsätzliches Wort über die Ehe als Stiftung. Zehn Bezirkssynoden haben sich mit diesen Fragen mit unterschiedlichen Resultaten beschäftigt, wogegen eine Bezirkssynode eine totale Neufassung der Präambel beantragt. Sie hat dazu ein entsprechendes Referat als Arbeitsmaterial an die Landessynode vorgelegt („Skizzenhafte Anmerkungen zur Grundfrage des christlichen Eheverständnisses“).

#### Zu Abschnitt I: Christen ohne Ehe

Die Mehrheit der abgegebenen Voten spricht sich für die Platzierung dieses Abschnitts an dieser Stelle, nämlich am Anfang der Lebensordnung aus, während der Hauptausschuß bei der Beratung vor einem Jahr anderer Meinung war. Drei Bezirkssynoden möchten, daß Abschnitt I ganz verschwindet bzw. in die Präambel eingebaut wird.

#### Zu Abschnitt III: Der Sinn der Trauung

Einige Bezirkssynoden wollen gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses eine deutlichere Darstellung der Tatsache, daß eine vor dem Standesamt geschlossene Ehe durch den Vollzug der Trauung eine kirchenöffentliche Anerkenntnis erfährt und als Ehe von Christen vor Christen bestätigt wird. Neben den bekannten konstitutiven Elementen der Trauung sollte nach diesen Voten nicht vergessen werden, daß durch die kirchliche Trauung eine vor dem Standesamt geschlossene Ehe zum christlichen Ehestand wird. Diese Überlegungen werden bei allen Verhandlungen mit den katholischen Brüdern wichtig sein.

#### Zu Abschnitt IV: Die Form der Trauung

Im großen und ganzen Zustimmung mit geringfügigen Änderungswünschen. Einige Bezirkssynoden

plädieren für Streichung von Abschnitt i „Gebühren und Vergütung“ und schließen sich damit der Empfehlung des Rechtsausschusses an.

#### Zu Abschnitt V: Eheführung

Abschnitt d — Familienplanung — stand besonders lebhaft im Mittelpunkt der Diskussionen. Man stößt sich am Ausdruck „Empfängnisverhütung“. Aber das kann unschwer geändert werden. Die meisten Bezirkssynoden möchten aus guten Gründen keinen Hinweis auf die Fachliteratur. Auch diesem Wunsch kann entsprochen werden.

#### Zu Abschnitt VI: Eltern und Kinder

Der ganze Abschnitt wird als wesentlich anerkannt. Nur eine Bezirkssynode bemerkt hierzu, ein Hinweis auf die Taufordnung genüge. Dieser Meinung könnten wir uns nicht anschließen, weil gerade die Ausführungen dieses Abschnitts im Mittelpunkt des Interesses liegen.

#### Zu Abschnitt VII: Ehescheidung und Wiedertrauung Geschiedener

Die Frage der Schuld und Schuldkenntnis eines Geschiedenen bzw. die Frage der Wiedertrauung Geschiedener hat alle Bezirkssynoden lebhaft beschäftigt. Vor allem wurden die Abschnitte c und d aufs Korn genommen. Eine einhellige Meinung ist nicht festzustellen. Um Mißverständnissen zu begegnen: Wenn der Entwurf von „Schuld“ spricht, war nie an Schuld im Rechtssinn gedacht, sondern an die Schuld gegenüber Gott und gegenüber dem Mitmenschen.

Elf Bezirkssynoden beantragen eine Neufassung von Abschnitt d in dem Sinn, daß der Pfarrer über die Wiedertrauung Geschiedener endgültig zu entscheiden habe. Darunter raten zwei Bezirkssynoden von einer vorangehenden Beratung mit Kirchenältesten grundsätzlich ab. Wir kennen die Gründe, könnten uns aber trotzdem dem Antrag nicht anschließen. Älteste tragen in jedem Fall die Verantwortung der Gemeindeleitung mit. Die übrigen Bezirkssynoden haben ebenfalls das Problem eifrig besprochen. Eine eindeutige Meinungsbildung war nicht zu ersehen.

#### Zu Abschnitt VIII: Die konfessionsverschiedene Ehe

Hierüber berichte ich zum Schluß.

#### Zu Abschnitt IX: Die Ehe evang. Christen mit Angehörigen von Sekten

Keine wesentlichen Bemerkungen.

#### Zu Abschnitt X: Die Ehe von Christen und Nichtchristen

Die Ausführungen des Entwurfs zu diesem Punkt sind ein ausgesprochenes Novum, vielen ungewohnt. Dementsprechend schwankt die Reaktion zwischen vorsichtiger oder ausdrücklicher Zustimmung bis hin zu Kritik und Mahnung zu äußerster Vorsicht. Bekanntlich hat ein Erlaß des Oberkirchenrats aus dem Jahr 1940 solche Trauungen abgelehnt. Aber seit damals sind 30 Jahre ins Land gegangen und die Verhältnisse haben sich geändert. Zum ganzen vielschichtigen Problem verweise ich auf die Erläuterungen des Lebensordnungsausschusses auf Seite 13 des Ihnen vorliegenden Heftes. Angeboten wird ein

Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zwischen Christen und Nichtchristen, siehe S. 18 dieses Hefes. Leider haben nur vier Bezirkssynoden sich zu dieser Vorlage ausgesprochen. Über diesen ganzen Fragenkomplex muß noch nachgedacht und diskutiert werden.

#### B. Agenden-Entwurf „Trau-Agende“ (Ausgabe 1967)

Für die Arbeit war das Begleitwort zum Entwurf der Trau-Agende (S. 15—17) eine große Hilfe.

Mehrere Bezirkssynoden haben über den Agenden-Entwurf in einer besonderen Tagung beraten. Daraus geht hervor, mit welcher Gründlichkeit sie auch diesen Entwurf durchdacht haben. Auf Grund der ausgewerteten Unterlagen aller Bezirkssynoden darf gesagt werden, daß der Agenden-Entwurf als ganzer sich jetzt schon als brauchbar und nützlich erwiesen hat. Wenn auch einige Bezirkssynoden zu Schwerpunkten des Entwurfs Kritisches gesagt haben, so kann doch festgestellt werden, daß keine Bezirkssynode den Entwurf abgelehnt hat. Im Gegenteil, er hat weithin dankbare Zustimmung gefunden. Einige wenige Einzelheiten von größerer Bedeutung: Es wird Verbesserung an der Auswahl der Sprüche und am Text der Gebete gewünscht. Nach differenzierten Gebeten wird gefragt. Wir waren immer schon dankbar für Vorschläge, die, wenn irgend möglich, berücksichtigt werden. So haben wir in der Liturgischen Kommission erst letzte Woche Hunderte von Vorschlägen für die Begräbnis-Agende durchgearbeitet und z. T. in den endgültigen Text aufgenommen.

Eine Bezirkssynode hat ein auf ihrer Tagung gehaltenes Referat der Landessynode vorgelegt. Wir sind gerade für dieses Referat sehr dankbar. Es soll als Grundlage für die weitere Arbeit an der Trau-Agende dienen. Die lebhaftesten Debatten sind begreiflicherweise über die 3 Trauformulare geführt worden (S. 12—14 des Agenden-Entwurfs). Für die eigentlichen Traufragen liegen einige Neuformulierungen aus den Bezirkssynoden vor, die geprüft werden können. Am meisten umstritten war die Form der Mahnung anstelle der Fragen (S. 14 unten). Nur sechs Bezirkssynoden konnten sich mit dem Gedanken befreunden, eine solche Alternative überhaupt nur anzubieten. Eine dieser Synoden hat ein eigenes Formular ausgearbeitet und vorgelegt. Die überwiegende Zahl der Bezirkssynoden schließt sich dem Votum des Hauptausschusses an, daß die Traufragen als Bekenntnis von konstitutiver und elementarer Bedeutung sind. Ökumenische Gesichtspunkte dürfen nicht außer acht bleiben. Mehr als diese Andeutung möchte ich im Augenblick nicht machen. So viel ist deutlich, daß die Bezirkssynoden grundsätzlich der Form der Mahnung nicht zustimmen. Dieses Votum darf bei der endgültigen Fassung nicht übersehen werden.

Zum Abschnitt „Gebet und Segnung“ (S. 15 des Entwurfs) liegen einige Stellungnahmen vor, die beachtlich sind und beachtet werden.

#### C.

Was nun den weiteren *modus procedendi* der beiden Entwürfe angeht, so können wir im Einvernehmen mit dem Lebensordnungsausschuß II und

der Liturgischen Kommission folgende Vorschläge machen:

1. Der Entwurf der Trau-Agende wird an die Liturgische Kommission zurückverwiesen mit der Bitte, die Änderungsvorschläge der Bezirkssynoden zu bearbeiten und gegebenenfalls in den Entwurf einzuarbeiten. Dies ist ohne weiteres möglich. Kontrovers könnte höchstens die Frage sein, ob das Trauformular mit Mahnung anstelle Fragen aus dem Entwurf gestrichen werden soll. Es kann erwogen werden, ob der Hauptausschuß während dieser Tagung der Landessynode oder auf einer Zwischentagung diesen einen wichtigen, aber strittigen Punkt noch einmal berät und dem Plenum seinen Vorschlag macht. Sodann liegt nichts mehr im Wege, daß die Trau-Agende eingeführt wird.

2. Der Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ — nunmehr der 2. Entwurf und auch nach dem Urteil der Bezirkssynode ausgereift — weist eine Lücke auf, die aus begreiflichen Gründen noch nicht geschlossen werden konnte. Das ist der vorhin genannte Abschnitt VIII „Die konfessionsverschiedene Ehe“. Es geht uns dabei hauptsächlich um den seelsorgerlichen Aspekt, da wir die Betroffenen, die immer zahlreicher werden, nicht ohne Rat lassen können. Es muß das Anliegen einer evangelischen Lebensordnung sein, einerseits der weitverbreiteten Tendenz entgegenzuwirken, die die konfessionellen Unterschiede überspielt nach der Melodie: Wir haben alle nur einen Gott! So gewiß in Zukunft keine Kirche mehr allein Kirche sein kann, so gewiß die Kirche von morgen Diasporacharakter tragen wird, so gewiß gibt es noch kein konfessionsloses Christentum. Andererseits soll Hilfe angeboten werden, wie auftretende Schwierigkeiten bewältigt werden können.

Aus diesem Grunde muß in der Lebensordnung ein Wort zur vielfach gewünschten gemeinsamen evangelisch-katholischen Trauung — so die jetzt festgelegte Sprachregelung — gesagt werden. Dies konnte bis jetzt noch nicht geschehen, weil wir uns innerhalb der Landeskirche und innerhalb der EKD noch nicht im klaren waren und weil wir uns gegenseitig verpflichteten, gemeinsam mit dem Ordinariat Freiburg zu handeln. Innerhalb der Landeskirche hat im Januar d. J. eine Sitzung des Hauptausschusses eine gewisse Annäherung der Standpunkte gebracht. Das Ergebnis, über das während dieser Tagung noch berichtet wird, ist ähnlich den Ergebnissen der Verhandlungen innerhalb der EKD. Zwar ist die Erklärung der Ehekommission der EKD vom 16. 12. 1969 mit Vorsicht aufzunehmen, wonach gemeinsame Trauungen in der evangelischen bzw. in der katholischen Kirche durchgeführt werden können, jeweils unter Mitwirkung des Pfarrers der anderen Konfession, katholischerseits unter Dispens von der Formpflicht und unter Verzicht einer Garantie für die Kindererziehung. Diese Erklärung scheint uns zu schön, um wahr zu sein, vor allem aber scheint sie ein Wunschtraum der Ehekommission zu sein. Ebenso mit Bedacht muß ein Pressebericht über die Besprechung zwischen Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD vom 3. 3. 1970 in Loccum aufgenommen werden. Was hier

— dem Pressebericht zufolge — in bester Absicht vereinbart wurde, ist voll ungeklärter Probleme. Z. B. erscheint fraglich, ob sich auch Rom zu einer vermehrten Dispensgewährung hinsichtlich der Formpflicht in der Hoffnung hindurchringt, die evangelische Kirche werde mit ihrer Trauung sozusagen in die Bresche springen und ihrerseits eine neue Art von kirchlicher Formpflicht anstelle der bürgerlichen auf dem Standesamt entwickeln. Dies könnte im Notfall durchaus einmal eintreten, aber im Augenblick haben wir keine Veranlassung, die Differenzierung zwischen öffentlicher Eheschließung und kirchlicher Handlung wieder zurückzunehmen, so sehr beides im Bewußtsein der Menschen als Einheit erfaßt wird. Das letzte einschlägige Gespräch hat vorletzte Woche in Bensheim zwischen allen Gliedkirchen der EKD stattgefunden mit folgendem Ergebnis: Eine gemeinsame evangelisch-katholische Trauung kann in besonderen Fällen beantragt werden, vorausgesetzt, daß beide Dispense erteilt sind und daß im Trauformular keiner Seite unzumutbare Belastungen auferlegt werden.

Gemeinsame Linien zeichnen sich ab. Verhandlungen sind in vollem Gang. Es besteht begründete Hoffnung auf Fortschritte. Ein Mischehenartikel im Sonntagsblatt war kürzlich überschrieben: Blumen und Disteln. Genau so ist es.

Ein letzter Aspekt ist zu beachten: Wir sind entschlossen, zusammen mit den katholischen Brüdern gemeinsame Richtlinien herauszugeben. Unsere Verhandlungen mit Freiburg sind nur deshalb im Augenblick unterbrochen, weil eine gewisse Neuordnung der Mischehenpraxis wenigstens für Deutschland bevorsteht, vielleicht in der Weise, wie in Holland, daß die erforderlichen Dispensvollmachten den Bischöfen als den Ortsordinarien übertragen werden. Ein präziser Termin dieser Neuordnung wurde nicht genannt. Wobei uns zu bemerken erlaubt ist, daß wir auch in einer Neufassung des Mischehenrechts keine letzte Lösung der Probleme sehen. Aber immerhin: Hoffnung auf Fortschritte.

Im Blick auf diese ganze vielschichtige Problematik und mit Rücksicht auf Verhandlungen, die auf allen Ebenen in wahrhaft ökumenischem Geist geführt werden und nicht gestört werden sollten, bitten wir die Landessynode, im Augenblick von bindenden Beschlüssen in dieser Sache abzusehen. Die Spannungszeit muß durchgehalten werden. Vielleicht sind wir im Herbst einige Schritte weiter. Ehe nicht Gemeinsames in brüderlich-ökumenischer Weise vereinbart ist, besteht bei einer gemeinsamen Trauung die Gefahr der Vernebelung und folgender Enttäuschung, die Gefahr der Erweckung falscher Hoffnungen und folgender Ernüchterung, ja ich zögere nicht zu sagen, daß leicht der Unwahrhaftigkeit Vorschub geleistet wird, weil künstlich zugekleistert, vertuscht und manipuliert werden muß, was offen noch nicht ausgesprochen und vereinbart werden kann. Dies aber vergiftet die Atmosphäre und ist weder den Eheleuten echte Hilfe noch dient es echtem ökumenischen Zusammenwachsen.

Darum aber ist es uns vor allen Dingen zu tun. Das Ziel echter Ökumene ist nicht eine christliche Superkirche, aber auch nicht ein undefinierbarer christ-

licher Brei, sondern Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe aus der Mitte Jesus Christus, in der jedes Glied geben und empfangen darf. Auf dem Weg dahin sind wir. Die Meilensteine sind sichtbar: Die Taufe in beiden Kirchen ist als christliche Taufe anerkannt — wenn wir auch noch „getrennte“ Brüder sind, so sind wir eben doch Brüder — die Freiheit des an Gott und Gottes Wort gebundenen Gewissens ist anerkannt.

Nur auf dem Grund der Wahrheit und gegenseitiger brüderlicher Anerkennung kann Gemeinschaft des Glaubens entstehen und sich bewähren.

Aber zurück zum Entwurf. Wir schlagen vor, ihn an den Lebensordnungsausschuß II zurückzuverweisen, damit vor allem der Abschnitt VIII „Die konfessionsverschiedene Ehe“, aber auch Abschnitt X „Die Ehe von Christen und Nichtchristen“ noch einmal durchgearbeitet wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrter, lieber Herr Oberkirchenrat! Es ist uns allen ein Herzensbedürfnis, Ihnen für Ihren gründlichen und eingehenden Bericht zu den Stellungnahmen der Bezirksynoden aufrichtig zu danken. Sie haben uns neben allgemeinen Überblicken eine derart gute Synopse gegeben, so daß wir diese Arbeit einem baldigen Abschluß zuführen können. Haben Sie nochmals herzlichen Dank, den ich auch insoweit noch ausdehnen möchte. Aus Ihren letzten privaten Bemerkungen darf ich den Schluß ziehen, daß wir Ihr Referat vervielfältigen und jedem aushändigen. Also nochmals recht herzlichen Dank! (Beifall!)

Und nun zum weiteren Weg: der Entwurf der Trau-Agende geht zurück zur Liturgischen Kommission mit beigegebenen Materialien und hierzu die Bitte an den Hauptausschuß, noch in dieser Tagungsperiode Seite 14 Trau-Agende, Mahnung, so zu klären, daß die Entscheidung gleich mit an die Liturgische Kommission gegeben werden kann.

Den Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ geben wir an den Lebensordnungsausschuß II mit der Bitte um nochmalige Überprüfung und hier insbesondere der Abschnitte VIII und X. Wer kann mit diesem Vorschlag nicht einverstanden sein? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme. Es wäre jetzt höchstens noch die Frage, ob der Lebensordnungsausschuß II eventuell einer personellen Änderung bedarf.

Hierzu erteile ich Ihnen, Herr Herzog, das Wort.

Synodaler **Herzog**: Der Lebensordnungsausschuß II ist im Augenblick etwas anders zusammengesetzt als zu der Zeit, zu der dieser Entwurf hergestellt wurde. Ich würde es für außerordentlich begrüßenswert halten, wenn die Synode damit einverstanden ist, daß wir auch alle diejenigen oder sagen wir vielleicht nur diejenigen zu diesen Beratungen hinzuziehen, die an dem Entwurf mitgearbeitet haben.

Und wenn ich ein persönliches Wort in diesem Zusammenhang sagen darf: der Ausschuß, der seinerzeit mit einem großen Engagement gearbeitet hat, wäre sicher sehr dankbar, wenn auch gerade die Synodalen, die, weil sie andere Aufgaben in der Zwischenzeit bekommen haben, dem Ausschuß nicht mehr angehören, sich noch einmal für diese Arbeit zur Verfügung stellen würden, zum Beispiel

Herr Götsching und Herr Bußmann. Ich glaube, im Interesse der Arbeit wäre es sehr gut, wenn der Lebensordnungsausschuß II in der alten Besetzung sich erneut mit dem Entwurf Ehe und Trauung beschäftigen könnte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ihre Anregung: Ausschluß in alter Besetzung. Grundsätzlich meines Erachtens ein Ja; denn die Beteiligten sind mit der Materie derart befaßt gewesen, daß ein rasches Einarbeiten wirklich möglich ist, um dann alsbald den Abschluß zu finden.

Nun die beiden personellen Wünsche: Herr Dr. Götsching, Sie lächeln freundlich und sagen ja! — **Zuruf**: Ja! — Gut, danke!

Und Herr Bußmann — **Zuruf**! — auch, jawohl, vielen Dank!

Damit kann der Lebensordnungsausschuß II in der alten Besetzung ans Werk gehen, und wir wünschen guten Erfolg.

(Zuruf Syn. **Herzog**: Danke schön!)

Darf ich nun den Tagesordnungspunkt X aufrufen und Herrn Oberkirchenrat Schäfer um seinen Bericht bitten.

## X.

Berichterstatter Oberkirchenrat **Schäfer**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist nicht das erste Mal, daß Sie unvermutet und unvermittelt sozusagen dem erratischen Block Ausbildungszentrum Freiburg und soziale Berufe begegnen und den sehr komplexen Fragen ausgesetzt sind, die mit der Anhebung eines solchen Ausbildungszentrums zusammenhängen bis hin zur Fachhochschule.

Die Frühjahrssynode 1969 hat unter enormem Zeitdruck, wie ich höre, aber auch mit erstaunlichem Sachverstand und bewundernswertem Engagement die in sechs Punkten bestehende Vorlage diskutiert und verabschiedet gerade noch vor Schluß der Tagung. Dank dieser mutigen und weitreichenden Beschlüsse ist der Evangelische Oberkirchenrat in enger Zusammenarbeit mit dem Ausbildungszentrum Freiburg in der Lage gewesen, das Ausbildungskonzept unserer Landeskirche für mittlere und gehobene kirchliche und soziale Berufe weiterzutreiben, und zwar im Sinne der Empfehlung der Synode, und zu einem Großteil bereits in Realität umzusetzen. Sie können das vergleichen, wenn Sie in den Verhandlungen der Synode vom April 1969 die Anlage 3 zur Hand nehmen.

Es ist inzwischen folgendes geschehen:

1. Im Fachbereich Sozialarbeit sind Parallelklassen eingerichtet worden, die voll besetzt sind. Weitere Anmeldungen können schon nicht mehr entgegengenommen werden.
2. Der Fachbereich Religionspädagogik ist inzwischen an die Stelle des bisherigen Gemeindedienstes getreten.
3. Ein Fachbereich Sozialpädagogik ist seit Herbst 1969 an der Arbeit, auch dieser Fachbereich auf der Ebene der Höheren Fachschule. Zusammen sind nun schon, wenn man die in den Praktika sich befindlichen Studierenden hinzuzählt, über 300 Studierende in der Freiburger Einrichtung.

4. Die berufsbegleitende Ausbildung für Erzieher ist ebenfalls seit Herbst 1969 voll im Gang.
5. Die Planung des Neubaus ist nahezu abgeschlossen. Die dafür benötigten Grundstücke stehen größtenteils bereit, die staatlichen Zuschüsse sind teilweise bereits beantragt.
6. Die Verhandlungen über Konzeption und Struktur des koordinierten Ausbildungszentrums sind im Zuge der Planung des Staates, der EKD und der Nachbarkirchen in ein entscheidendes Stadium getreten.

Daneben sind auch Überlegungen weitergegangen, und auch das hat die Synode vor einem Jahr ange-regt, wie die kirchlichen Berufsbilder der Gemein-dehelferin, des Pfarrdiakons und der gemeindebezogenen Sozialarbeiter (Gemeinwesenarbeiter) im Rahmen der Vorstellungen innerhalb der EKD einer Klärung und Realisierung zugeführt werden können.

Sie werden bemerkt haben, daß unter den Vor-lagen für diese Synode auch eine Vorlage ist, eine Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemein-dehelferin, die dann Gemeindepädagogin genannt werden soll, und ein Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrdiakone. Auch dies in Zusammenhang dessen, was vor einem Jahr hier diskutiert und verabschiedet wurde.

Diese so skizzierte Entwicklung gibt mir Veran-lasung und die Zuversicht, Sie erneut mit dieser eben-so verwickelten wie für die Zukunft unserer Landes-kirche so entscheidenden Thematik zu konfrontieren, indem ich, wie vor einem Jahr, auf Ihren Sach-verstand und Ihr Engagement, besser auf Ihre Einsicht und Ihre Liebe zur Sache des Evangeliums in dieser Zeit und in dieser Kirche rechne. Es gilt für das, was ich Ihnen hier vortrage, immer noch das, was Herr Baschang in der letzten Synode gesagt hat: „Die Verhältnisse, die Ausbildungsplanung betreffend, sind sehr komplex. Die Ausbildungsplanung muß geschehen auf der Basis engster Fühlungnahme aller beteiligten Institutionen, in intensiver gemeinsamer Arbeit der einzelnen Gruppen innerhalb der Institu-tionen und in einer die Grenzen der Arbeitsfähigkeit der planenden Gruppe oft sprengenden Beteiligung aller zuständigen und interessierten Gremien und Personen. Darum sind für die Planung von Ausbil-dung sehr lange Zeiträume anzusetzen. Zugleich ge-schieht aber Ausbildungsplanung unter einem extre-men Zeitdruck. Die Ausbildungsprobleme sind in allen Bereichen inzwischen so brennend geworden, daß mögliche und vernünftige Lösungen schnellstens realisiert werden müssen, es sei denn, man wolle bewußt in allen Ausbildungsbereichen solche Zu-stände in Kauf nehmen, wie sie im Bereich der Uni-versitäten seit einigen Jahren herrschen. Erschwerend kommt für kirchliche Ausbildungspla-nung hinzu, daß sie aus guten Gründen auf staat-liche Ausbildungsplanung Rücksicht nehmen muß, welche aber, mit den gleichen Problemen belastet wie die kirchliche, verständlicherweise oft ein nicht geringes Maß an Unsicherheit verrät.“ Soweit das Zitat.

Meine Aufgabe hier, meine Damen und Herren — sie ist mit dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats, mit den zuständigen Leuten des

Ausbildungszentrums Freiburg und der Planungsgruppe des vorigen Jahres abgesprochen worden —, ist eine vierfache: Ich soll Sie

1. informieren über die Konzeption und den Stand der Diskussion über das Ausbildungszentrum Freiburg mit aller damit verbundenen Problematik.
2. soll ich Sie um Zustimmung bitten für die inzwischen erarbeitete Bauplanung.
3. um Genehmigung bitten, daß im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung und der zwischenkirchlichen Absprachen zu dem gegebenen Zeitpunkt die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Religionspädagogik in eine Fachhochschule umgewandelt wird, und
4. soll ich Sie um einen Beschluß bitten zur Finanzierung und zum Bau des Ausbildungszentrums mit Baubeginn Herbst 1970 und Fertigstellung Herbst 1972 unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuß im April 1967 aufgestellten und diesem Haus in dieser Session erneut vorgelegten Prioritätenliste für Bauaufgaben.

Meine Damen und Herren, wir haben Thesen vorbereitet, die Ihnen nachher zur Diskussion ausgehändigt werden. Ich nehme an, daß Ihnen inzwischen auch das „Denkmodell einer kirchlichen Fachhochschule für soziale und kirchliche Berufe“, eine kleine Graphik, ausgehändigt worden ist. Beides soll Ihnen nachher bei Ihren Fragen und Überlegungen helfen.

Die Thesen, die ich Ihnen gleich vorlegen möchte, stammen aus der Feder von Herrn Baschang, sie sind das Ergebnis unserer gemeinsamen Überlegungen und werden Ihnen die Hauptgedanken, die hinter diesen Überlegungen stehen, entwickeln.

Das Denkmodell, das Sie in Händen haben, ist inzwischen von den Ausbildungsreferenten der süddeutschen Landeskirchen im Prinzip gutgeheißen worden. Es stellt also den aktuellen Stand der Diskussion auf diesem Gebiet dar.

Nun gestatten Sie mir bitte, zu Thesen und Denkmodell einige wichtige Erläuterungen zu geben.

Die wissenschaftliche Diktion der Thesen, Sie werden es gleich feststellen, könnte einige Mitglieder dieses Hauses dazu verleiten, den tiefen Ernst der Situation mißzuverstehen, den Bezug zu dem und einzigartigen, für uns alle verbindlichen Evangelium unseres Herrn zu verkennen und das ganze als taktische oder strukturelle Spielerei abzutun. Ich meine, das wäre das Schlimmste, was uns passieren kann, ein verhängnisvoller Irrtum.

Für mich ist ganz klar — lassen Sie mich das deutlich hervorheben —, daß von der Entscheidung dieses Hauses über dieses Ausbildungsprojekt menschlich gesprochen ein Stück der Zukunft unserer Landeskirche abhängt. Werden wir an dieser Stelle zögern oder gar resignieren, dann werden wir bald unterhalb der Universitätsausbildung keine Chancen mehr haben. Dann werden wir nicht nur in das gesellschaftliche und geistige Getto gehen. Das wäre noch nicht einmal schlimm, denn auch im Getto ist der Herr lebendig mit allen Gaben seines Geistes, sondern — und das wäre schlimmer — wir würden die Hoffnung verleugnen, von der heute so vielfach die Rede war, das Wagnis versäumen, und das, was er als Zeichen unseres Glaubens bei seiner Wieder-

kunft an uns entdecken möchte, nicht mehr unter uns sichtbar machen können: das Engagement des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung.

Wenn also einiges, was ich sage, den kühlen und distanzierten Ton der Sachlichkeit vermissen läßt und mehr einem Plädoyer gleicht als einem wissenschaftlichen Fachpalaver, dann aus diesem Grund. Ich würde es an dieser Stelle nicht bedauern. Und nun zu These 1.

#### These 1:

Die soziale Arbeit (Sozialarbeit und Sozialpädagogik) steht vor der größten Herausforderung ihrer Geschichte: waren soziale Konflikte in der vortechnischen Gesellschaft von mangelndem gesellschaftlichem Fortschritt verursacht, so sind sie in der technischen Gesellschaft Produkte des gesellschaftlichen Fortschritts. Damit sind qualitativ und quantitativ prinzipiell neue Anforderungen gestellt.

Konflikte beider Art finden Sie in unserer Gesellschaft. In der unterentwickelten Welt finden Sie Hunger, Arbeitslosigkeit und Analphabetentum; in der hochentwickelten Industriegesellschaft Agrarüberschüsse, Strukturveränderungen in der Landwirtschaft, Gastarbeiterprobleme, Bildungsnotstand. Sie wissen, wie vielfältig diese Probleme sind. Das heißt also, daß durch den Fortschritt von Naturwissenschaft und Technik die Konflikte sich fortschreitend nicht lösen, sondern daß fortschreitend neue Konflikte entstehen. In den Ballungsräumen unserer Städte, in den Satelliten-Städten entstehen Probleme, die man bei der Planung noch gar nicht berücksichtigen konnte und die man hinterher wieder mit teuren Fachkräften beheben muß, sofern man das überhaupt kann. Der Rückgang an Arbeitszeit hat zur Folge, daß der Freizeitraum breiter wird. Und die Probleme, die daraus entstehen, sind ebenfalls noch nicht allgemein in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt worden.

Wir brauchen also — und das ist nicht nur für die Kirche so, sondern auch für die gesamte Gesellschaft — mehr Sozialarbeiter und mehr Sozialpädagogen, aber auch zugleich solche, die besser ausgerüstet sind als die Kräfte, die die Technik und die Wissenschaft vorantreiben. Denn sie sollen ja in der Lage sein, gerade die Probleme zu beheben, die jene erst schaffen. Das ist ein *circulus vitiosus*, den wir nicht anders lösen können, als daß wir zur Kenntnis nehmen, daß diese Problematik auch erhöhte Anstrengungen auf dem Sektor Ausbildung verlangt.

#### These 2:

Die soziale Arbeit wird darum immer mehr einem Prozeß der Verwissenschaftlichung unterworfen, wie er in anderen Lebensbereichen bereits seit langem vollzogen wird (Handwerk—Industrie; Heilkunde—Medizin; usw.). Verwissenschaftlichung meint hier, daß traditionelle Arbeitsweisen auf ihre Ziele und Wirkungen hin methodisch exakt untersucht und von den Zielen und Wirkungen her verbessert und durch neue Arbeitsweisen ergänzt oder ersetzt werden.

Ich könnte mir denken, daß einige unter Ihnen, meine Damen und Herren, gegen das Wort Ver-

wissenschaftlich etwas haben. Es meint nicht Vorderhirnigkeit, Intellektualismus, ein Theoretisierenwollen. Das Gegenteil ist der Fall. Es handelt sich um ein Denken, das sich an der Praxis orientieren will. Bei allem, was in der Fachhochschule betrieben wird, oder an Schulen ähnlicher Art, geht es darum, daß das, was in der Praxis getan wird, im Kindergarten, in der Vorschulerziehung, in der Erziehungsberatung, in der Hilfe am kranken und gefährdeten Menschen unserer Gesellschaft, daß da Überlegungen ansetzen, die Rückfragen ergeben an die Grundlagenforschung, und die Ergebnisse dieser Grundlagenforschung wiederum übersetzen in das, was der einfache Sozialarbeiter und Sozialpädagoge tun kann. Dieser Prozeß muß ständig fließen, wenn das, was an neuen Schwierigkeiten und Problemen in der Praxis auftaucht, nicht einfach unbewältigt liegen bleiben soll oder mit unzulänglichen Mitteln angegangen werden soll.

#### These 3:

Die Kirche hat für den Bereich der Wortverkündigung den Prozeß der Verwissenschaftlichung, der ohne die Verkündigung des Evangeliums überhaupt nicht denkbar ist, von Anfang an bewußt mitvollzogen (die Theologie ist ein Beweis dafür). In anderen Bereichen hat sie das nur zögernd oder gar nicht getan und damit ihren gestaltenden Einfluß weitgehend verloren (wie in der Pädagogik). Für den Bereich der sozialen Arbeit kann sie sich jetzt noch entscheiden, ob sie den Prozeß mitvollziehen will oder nicht.

Ich meine, daß wir dafür sorgen müßten, daß unsere Mitarbeiter, die jetzt schon im Dienst unserer Kirche stehen, oder die wir ermutigen, mit dem Engagement des Evangeliums und mit dem Sachverstand, der ihnen geboten wird, in die Welt hinauszugehen und dort für die bedrohten Menschen einzutreten, die bestmögliche Zurüstung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung erfahren. Und ich meine, eine Kirche, die seit der Reformation in jedem kleinen Dorf von 300 bis 500 Seelen einen humanistisch vorgebildeten Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung sich leistet — und sie war stolz darauf, sie war damals an der Spitze ihrer Entwicklung gewesen —, die darf nicht jetzt resignieren und ihre Mitarbeiter auf kirchlichem und diakonischem Gebiet, die diese Hilfe ganz besonders brauchen, allein lassen, sie müßte denn erleben, daß sie abwandern dorthin, wo man ihnen diese Ausbildung, Fort- und Weiterbildung ermöglicht. Denn gerade in dieser komplizierten Gesellschaft, wo wir selbst uns nur in einem Teilgebiet noch einigermaßen auskennen meinen, müssen wir diesen Leuten stets aufs neue die Möglichkeit geben, sich und ihre Verhaltensweisen und Tätigkeiten zu kontrollieren, um damit zu besseren Einsichten und neuen Methoden zu gelangen.

#### These 4:

Wenn die Kirche auf eine den zukünftigen Erfordernissen entsprechende soziale Arbeit verzichtet, gerät sie ins gesellschaftliche und infolge davon bald auch ins geistige Getto.

Mich schreckt das Wort Getto eigentlich nicht, nur meine ich, es gibt heute unter uns, unter vielen jüngeren Leuten so eine stille Sehnsucht nach dem Untergrund, eine unerklärliche Sehnsucht nach dem Getto. Das zu sehen ist die eine Sache. Die andere ist, zu fragen, ob wir uns zum gegebenen Zeitpunkt, wo uns volkskirchliche Möglichkeiten noch offen stehen, diesen Rückzug freiwillig erlauben sollten. Wenn, und das meine ich mit Getto an dieser Stelle, der staatliche Sozialarbeiter beim Jugendamt, der beim Landratsamt angestellt ist, qualifizierter ist als sein kirchlicher Kollege und Partner, dann hört eben die Partnerschaft bald auf, und damit dann auch die kirchliche Sozialarbeit. Oder wenn die Gemeindeförderin, die in einer Pfarrei eingesetzt wird, unter dem Niveau des Volksbildungswerkes oder der Vorschulerziehung ausgebildet worden ist, dann wird es diesen Beruf eben sehr bald nicht mehr geben. Ein gut Teil der Krise unserer kirchlichen Berufe hängt damit zusammen, daß sie zu eng strukturiert waren und zu niedrig angesetzt waren. Und ich glaube, es wäre vermessen, zu sagen, daß es an dem mangelnden inneren Engagement der jungen Menschen hänge, daß wir in manchen Sektoren Schwierigkeiten mit dem Nachwuchs haben. Wer also die Begabten und die Engagierten unter den jungen Leuten unserer Kirche für die Arbeit gewinnen will, der darf nicht ihren Intellekt verkrüppeln lassen. Und ich glaube auch: Wir sind es den Vätern der Diakonie schuldig, daß wir ihr Werk nicht aus Resignation vorschnell einstellen; sie haben in ihrer Zeit wage-mutige Entschlüsse gefaßt, sie haben das Sachgemäße und das Notwendige getan, nun ist es an uns. Und wir haben zu tun, was sie versucht haben.

#### These 5:

Zusätzlich ist zu beachten, daß soziale Arbeit in der Einzelgesellschaft zugleich Friedensdienst in der Weltgesellschaft bedeutet. In der als Friedensdienst zu verstehenden Entwicklungshilfe werden vorwiegend solche Mitarbeiter benötigt, die soziale Konflikte lösen bzw. andere zur Lösung sozialer Konflikte befähigen können. An ihrem Friedensdienst wird die Glaubwürdigkeit der Kirche gemessen.

„Friedensdienst in der Weltgesellschaft“, das wird besonders hervorgehoben in einem Memorandum, das Professor Picht-Heidelberg speziell für die Kirchenleitung der badischen und württembergischen Landeskirche erstellt hat im Blick auf die Frage, die mit einer Anhebung der Höheren Fachschulen zur Fachhochschule zusammenhängt. Ich muß versuchen, da Sie nicht alle dieses Memorandum von Picht in Händen haben, ein paar, wie ich meine, wichtige Gedanken daraus einfach kurz Ihnen zu nennen:

Erstens einmal, daß soziale Konflikte in der gesamten Weltgesellschaft sich einander annähern, daß also die Probleme in den Ballungszentren, beispielsweise die Fragen, die mit der Kriminologie zusammenhängen, in Europa dieselben werden wie irgendwo in Afrika, in Nairobi oder sonstwo; daß also, was wir Sozialarbeit nennen, nicht nur für den engsten Bereich unserer Zivilisation notwendig ist, sondern erst recht notwendig wird für die, wie wir so

gern sagen, unterentwickelten Völker der Dritten Welt. Das heißt, daß hier weitgehend Sozialarbeit hier, Sozialarbeit dort sich annähert dem, was wir bisher verstanden haben mit Entwicklungsdienst, Friedensdienst. Professor Picht nennt diese Aufgabe Soziale Diakonie und meint, daß hier auch das Evangelium, das theologische Engagement mit hineingenommen werden muß. Das war der erste Hauptgedanke.

Der zweite: Dies sei, so meint Picht, eine besondere Aufgabe der Kirche, weil das dem Selbstverständnis kirchlicher Diakonie entspricht. Ich habe hier vor mir einen Vortrag unseres Bischofs, den er gehalten hat anlässlich einer Pressekonferenz der vier Bischöfe von Baden-Württemberg in Stuttgart. Da sagt er: „Daß die Kirche diese Ausbildung betreibt, ist im Wesen der Kirche begründet. Sie hat ihren Beitrag zum Entwicklungsdienst gerade auf menschlichem Gebiet zu leisten, indem sie innerlich und fachlich geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung stellt und indem sie sich im besonderen den menschlichen Problemen zuwendet.“ Darum geht es, Menschen zu befähigen, Menschen zu helfen. Ich glaube, das ist tatsächlich ein besonders hervorragendes Merkmal kirchlicher Diakonie.

Der dritte Gedanke: Die Kirchen könnten — soweit Picht — diese Aufgabe besser als andere Gruppen der Gesellschaft lösen, da sie — und ich hoffe, daß er damit recht hat — wenigstens zu einem Teil in kritischer Distanz zur technisch-ökonomischen Entwicklung und ihren Ideologien stehen. Bei der Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland, die in der zweiten Sitzung sich befaßt hat mit den Fragen der Fachhochschule; wurde das schlicht und einfach Ideologiekritik genannt, für den Hausgebrauch. Eine kirchlich orientierte Fachhochschule habe den Auftrag, Ideologiekritik zu treiben in dem Sektor, in dem sie Ausbildung betreibt, wobei sie sich allerdings gefallen lassen muß, daß auch andere Ausbildungsstätten nach ihrem Selbstverständnis, nach ihren Wertmaßstäben eine Art Ideologiekritik treiben an der kirchlichen Ausbildung. Das ist nur fair und heilsam, auch für die Kirche.

Viertens, und ich bin immer noch am Memorandum Picht: Der Schwerpunkt kirchlicher Sozialdiakonie sei die Ausbildung von Menschen, die dann in verschiedenen Bereichen tätig sind; Menschen seien wichtiger als Einrichtungen. Darüber ist schon gesprochen worden.

Fünftens: Dazu, um Menschen zu befähigen, Sozialarbeit in weltweitem Maßstab zu betreiben und die immer neu auftauchenden Probleme immer neu zu bewältigen, bedarf es einer Forschung, in der die Theologie und die Probleme der Dritten Welt ständig gegenwärtig sind.

Sie sehen in dem Strukturmodell, Denkmodell einer möglichen Fachhochschule für Südwestdeutschland, daß da neben diesen rechteckigen Kästen, in denen die Lehrinstitute angedeutet werden, ein Kreis gezeichnet ist, in dem ein solches Forschungszentrum vorgesehen wird.

Soviel zur These 5.

#### These 6:

Wenn die Kirche eine soziale Arbeit in diesem Horizonte treiben will, um weiterhin durch Wort und Tat den Menschen zu dienen, dann bieten sich zunächst zwei Wege an:

- a) eigene soziale Arbeit in kirchlichen Institutionen nach Maßgabe der sozialen Notwendigkeiten und der kirchlichen Möglichkeiten;
- b) soziale Arbeit durch dem Evangelium verpflichtete Fachleute, die auch, vielleicht sogar vorwiegend bei nichtkirchlichen Anstellungsträgern arbeiten, aber kirchlich ausgebildet sind.

Und hier meine ich, daß das keine Alternativen sind. Eine Kirche, die es sich finanziell leisten kann, beides zu tun, Menschen auszubilden für außerkirchliche Anstellungsträger und auch zugleich selbst eine große Zahl von Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die soll, ja die muß es auch tun. Eine Kirche jedoch, die an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit kommt, muß sich überlegen, was bei ihr Priorität hat. Dabei darf man nicht von dem sogenannten Eigenbedarf vorschnell ausgehen, indem man sagt, was die Einrichtungen, die man hat, benötigen. Wenn wir den Eigenbedarf einmal überschlagen — und das ist geschehen in unserem Hause —, den wir auf dem Gebiet der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und der Theologie unterhalb der Universität brauchen, dann entspricht dem ein Ausbildungsinstitut zwischen 400 und 500 Studienplätzen im Rahmen einer Fachhochschule. Sie sehen, in welcher Größenordnung bereits jetzt die Kirche als Anstellungsträger Menschen braucht, die sicher auch in einem anderen außerkirchlichen Institut herangebildet werden, die aber dann entscheidende Defizite ihrer Ausbildung für ein kirchliches Engagement mitbringen. Dieser Eigenbedarf ist also nicht ganz korrekt. Es könnte im gut verstandenen eigenen Interesse der Kirche liegen, daß recht viele der von ihr ausgebildeten und am Evangelium orientierten Menschen außerhalb dieser Kirche arbeiten in Schulen und Einrichtungen des Staates oder der Kommune. Vielleicht ist dies sogar für die Zukunft die effektivere und dem Evangelium gemäßere Form. Bei der Frage also der sogenannten Prioritäten — und sie wird in der letzten These noch angesprochen werden — geht es also darum, ob eine Kirche zunächst einmal ausbildet und dann erst fragt, wieviele Modelleinrichtungen sie für diese so Ausgebildeten zur Verfügung stellen kann, oder ob sie in jedem Fall nur so viele ausbildet, wie sie für ihre jetzt gerade noch vorhandenen tragbaren Einrichtungen ausbilden soll. Ich meine das erstere.

#### These 7:

Für eine Priorität der Ausbildung sprechen:

- a) die Bedeutung des Evangeliums für die Gestaltung sozialer Arbeit kann in der Ausbildung am besten verdeutlicht werden;
- b) es ist Spezifikum kirchlicher Tätigkeit, daß sie eher Menschen als Institutionen bereitstellt;
- c) mögliche zukünftige Entwicklungen im Besoldungswesen der Sozialberufe könnten u. U. die Finanzkraft der Kirchen übersteigen.

Es wäre also nicht nur die Frage zu diskutieren, wieviele Leute brauchen wir und wieviele können wir bezahlen in der und der Berufsgruppe, sondern es geht darum, daß wir gerade in den wissenschaftlichen Ausbildungszweigen — und auch die Fachhochschulen werden zu diesem Bereich gehören müssen, wenn sie den Namen Hochschulen rechtfertigen sollen —, daß wir gerade da ein theologisches Lehrangebot machen, das es ihnen ermöglicht, in ihrer Ausbildung auch den theologischen Beitrag mit zu studieren. Wo es um solche Konsequenzen geht, möchte ich nur verweisen auf das, was die hessische Synode uns gerade vor kurzem vorexerziert hat, daß sie entscheidende Beschlüsse hinsichtlich ihrer Schulen getroffen hat, ihrer Oberschulen, und daß sie zugleich auch, wie in epd zu lesen war, einen gewissen Einstellungsstopp für Mitarbeiter für das Jahr 1971 vorgesehen hat. Das zeigt nur, daß andere Synoden genau in diesem Zeitpunkt — und das ist kein Zufall — ähnlich harte Prioritäten setzen. Ich meine, es gehört zur Haushalterschaft des Geldes einer Gemeinde, zur Stewardship einer Kirche, daß man nicht mit geschlossenen Augen Geld gibt oder im Gießkannenprinzip mit gutem Gewissen verschenkt, sondern daß man klar weiß, wozu man wieviel geben will, weil man muß.

#### These 8:

Konsequenz vorstehender Überlegungen ist die Anhebung der kirchlichen Ausbildungsstätten auf die Ebene der Fachhochschulen. Eine solche Anhebung kommt auch der Ausbildung zu speziellen kirchlichen Berufen (Katechet, Gemeindepädagoge, Kirchenmusiker usw.) zugute; denn diese stehen vor gleichen qualitativen Anforderungen wie die Sozialberufe. Eine Verbindung beider Ausbildungsgänge ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

- a) theologische Ausbildung unterhalb der Universitätsebene ist nur im Kontext der Sozialausbildung erfolgversprechend;
- b) nur durch Präsenz theologischer Arbeit kann der befreiende und verpflichtende Charakter des Evangeliums für die soziale Weltgestaltung verdeutlicht werden;
- c) die Präsenz theologischer Arbeit ist umso wirksamer, je mehr sie nicht nur als zusätzliches Lehrangebot an alle Studierenden, sondern auch als Ausbildungsangebot für bestimmte Gruppen organisiert wird.

Es ließen sich nämlich kirchliche Fachhochschulen denken, in denen es nur diese beiden Hauptbereiche, Fachbereiche, Sozialarbeit und Sozialpädagogik gibt, dazu für alle interessierten Hörer so ein Angebot an Theologie. Etwas anderes ist es, wenn in einer solchen Fachhochschule ein Fachbereich für Theologie, für Religionspädagogik und Gemeindepädagogik vorgesehen wird, wo man zugleich auch Berufsgruppen ausbilden kann in engem Kontakt mit den anderen Gruppen. Die Theologie ist, meine ich, und müßte an Humanwissenschaften besonders interessiert sein; denn das Objekt ihrer Bemühung ist zugleich auch der Mensch, dem sich Gott zugewandt hat. Und gerade in der Zeit, in der der Mensch so gefährdet wird, in der es darum geht, seine Gefähr-

dung erst im ganzen Umfang zu erkennen und ihm in dieser Gefährdung beizustehen, braucht die Theologie das Gespräch mit der Psychologie, Soziologie, Pädagogik und den anderen verwandten Wissenschaften. Dieser theologische Beitrag muß daran interessiert sein zu erkennen, welches die Wertvorstellungen der Sozialarbeit überhaupt sind, muß Einsichten in das Wesen des Menschen, die aus dem Evangelium kommen, des Menschen nämlich als Geschöpf Gottes und als Mittelpunkt seines Erlösungswerkes, ethische Implikationen dieses Evangeliums in einer Sprache weitergeben können — und wer kann das von uns? —, daß es die, die auf diesem Gebiet arbeiten, ernst nehmen und annehmen können. Und schließlich muß die Theologie im Dialog mit den Humanwissenschaften das tun, was viele von uns immer als Frage an eine solche Ausbildungsstätte richten: inwieweit ist sie eigentlich christlich, was ist christlich an dieser Einrichtung? Ich meine — und ich befinde mich da in Übereinstimmung mit allen, die an diesen Vorüberlegungen teilgenommen haben —, das ist christlich, was die Christen, die in diesem Institut lehren — das ist schon mal entscheidend —, und was die Christen, die in diesem Institut lernen, mitbringen und in ihrem Gespräch mit Andersdenkenden erfahren und erfassen. Das heißt, je mehr die Theologie in die einzelnen Fachbereiche in ihrer Fragestellung und in ihrem Beitrag eindringt, desto christlicher, wenn Sie so wollen — entschuldigen Sie —, desto christlicher müßte und sollte eine solche Schule sein. Jedenfalls sind wir es denen schuldig, die heute als denkende Menschen eine Sozialausbildung unternehmen, daß wir sie in diesem für sie so verwickelten und komplexen Gebiet nicht allein lassen und ihnen das Evangelium vielleicht sonntags pauschal von der Kanzel sagen, sondern daß wir sie mit dem Evangelium in den Dschungel der sozialen Theorien und Ideologien begleiten.

#### Schließlich die

#### These 9:

Ob die Kirchen eigene Fachhochschulen auf Dauer betreiben können, wird allein vom wissenschaftlichen Standard ihrer Fachhochschulen abhängen. Sie müssen also von Anfang an auf Forschung aufbauen und eigene Forschung betreiben. Dabei werden sie zweckmäßigerweise eng mit der Grundlagenforschung der Universitäten kooperieren und ihre eigene Forschung nur ergänzend dazu betreiben.

Das können Sie dann an diesem Denkmodell feststellen, und an den Thesen, die noch weiter hier aufgeführt sind.

#### These 10:

Dennoch ist es unmöglich, daß jede kirchliche Fachhochschule eigene Forschung betreibt. Ein Verbund mehrerer Lehrinstitute untereinander und mit einem gemeinsamen Forschungszentrum bietet dagegen folgende Vorteile:

- a) die Forschung kann in der notwendigen Breite und Tiefe betrieben werden;
- b) die Verbindung von Forschung und Lehre ist sichergestellt;

- c) die Lehrinstitute bilden überschaubare soziale Einheiten;
- d) der Praxisbezug der Ausbildung kann besser garantiert werden als an einem zentralen Großinstitut;
- e) das Lehrangebot kann Spezialisierungswünschen ausreichend Rechnung tragen.

Wenn Sie dieses *Denkmodell*\* zur Hand nehmen — wir haben das einfach zu unserer eigenen Klärung einmal aufgezeichnet und festgestellt, daß es auch in einem weiteren Kreis Klarheit schafft —, dann sehen Sie hier vier, es könnten auch drei oder fünf sein, Lehrinstitute, die sich um ein Forschungszentrum herumgruppieren. Es ist möglich, ich sage das nur, was in der Diskussion augenblicklich schon sich abzeichnet, daß die Kirchen Hessens, der Pfalz, Badens und Württembergs, vielleicht sogar die Kirche Bayerns, sich mit je einem solchen Lehrinstitut an einer gemeinsamen Fachhochschule beteiligen. Sie hätten zusammen nur einmal dieses Forschungszentrum, in dem empirische Feldforschung, Grundlagenforschung, Dozentenausbildung und Erfahrungsaustausch betrieben würde. Es würde von dieser Stelle her eine zentrale Planung etwa der Unterrichtseinheiten, der Lehrpläne geschehen, die Ausbildungsprogramme würden koordiniert, die Einrichtungen nach außen repräsentiert durch ihre Zentrale. In diesem Zusammenhang wäre also das Ausbildungszentrum Freiburg, um es einfach zu sagen, ein solches Lehrinstitut. Diese Lehrinstitute haben natürlich nicht eine solche Größe, daß man für alle Bereiche der Sozialwissenschaft und Sozialpädagogik und noch der Theologie unterhalb der Universitätsebene sämtliche Wünsche befriedigen kann. Deshalb hätte jedes Lehrinstitut — Sie sehen das unten auf der Graphik des Denkmodells — Sozialpädagogik, Theologie und Sozialarbeit in einer Grundausbildung. Neben dieser gemeinsamen Ausbildung wären in jedem Lehrinstitut ein oder zwei Schwerpunkte in Sozialfächern oder theologischen Fächern.

Die gesamte Hochschule hätte an Studierenden dann etwa — je nachdem, wie viele Landeskirchen sich beteiligen — um die 1000 herum. So viel zu dieser These, zu dem Verbundsystem.

Es ist lange darüber diskutiert worden, ob es richtig wäre, ein großes Institut mit über 1000 Studierenden irgendwo in den südwestdeutschen Raum zu setzen oder ob man nicht vorsichtigerweise die vorhandenen Institute, sofern sie sich dafür eignen, ausbaut, so daß man dann doch bewegliche Einheiten und menschliche, überschaubare Gruppierungen hätte. Gerade das Gespräch zwischen der Theologie und den anderen Ausbildungszweigen ist nur möglich an einem Institut, in dem nicht unendlich viele Menschen arbeiten.

Wenn Sie sich vorstellen, daß eine Ausbildungsstätte von 400 Sozialarbeitern und Sozialpädagogen im Schnitt fast 40 Dozenten hätte, dann sind diese 40 Dozenten die äußerste Grenze dessen, was noch in einer menschlichen und persönlichen Verbindung miteinander arbeiten, lehren, lernen und diskutieren kann.

\* Siehe nächste Seite

#### These 11:

In den Evangelischen Landeskirchen von Bayern, Hessen-Nassau, Pfalz und Württemberg ist die Bereitschaft vorhanden, gemeinsam mit der Badischen Landeskirche ein solches Verbundsystem zu errichten. Es besteht die Möglichkeit, die Evangelische Studiengemeinschaft in Heidelberg, gegebenenfalls zusammen mit dem Diakoniewissenschaftlichen Institut für die planerische und wissenschaftliche Betreuung des Objekts zu gewinnen.

Hier bin ich in der glücklichen Lage, Ihnen den neuesten Stand der innerkirchlichen Gespräche mitteilen zu können. Am vergangenen Mittwoch, dem 8. April 1970, haben in Stuttgart die Ausbildungsreferenten der genannten Kirchen von Hessen bis Bayern sich auf das Denkmodell grundsätzlich geeinigt und beschlossen, ein wissenschaftliches Sekretariat einzurichten, das die Planung zur Fachhochschule koordinieren und als Mittelpunkt dienen könnte eines Expertenausschusses, der diese Gründung vorbereitet. Offen bleibt der Standort der Lehrinstitute in Württemberg, und offen bleibt auch, ob es die staatliche Gesetzgebung der bayerischen Landeskirche erlaubt, in diesen Verbund mit einzutreten. Sie sehen, daß die Beratungen der Landeskirchen schon zu einem weitgehenden Ergebnis gekommen sind.

Am Freitag, dem 10. 4. 1970, also ebenfalls in der letzten Woche, hat die EKD-Kommission für Fachhochschulfragen in ihrer zweiten Sitzung in Frankfurt/Main zwei solcher Fachhochschulen im süddeutschen Raum neben zwei Fachhochschulen im norddeutschen Raum und einer in Berlin als wünschenswert und möglich bezeichnet. Die Kirchenleitungen werden in einem Protokoll, das dort vorbereitet worden ist, gebeten, sich in diesem Sinn abzusprechen und stärker kooperativ zu arbeiten. Sie sehen, die Überlegungen dieses Ausschusses laufen genau in dieselbe Richtung, die bereits in den süddeutschen Kirchen besprochen worden ist.

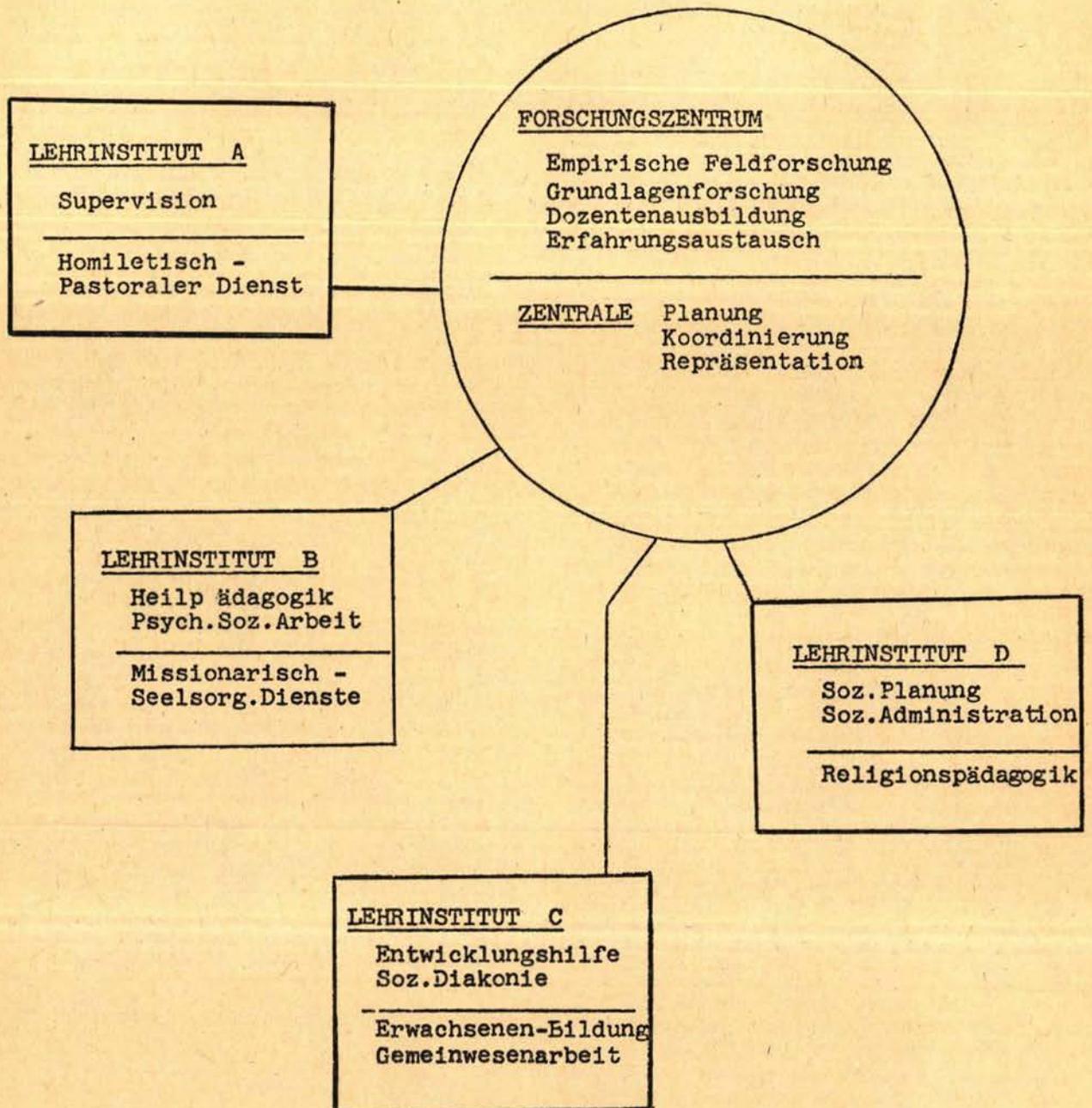
#### These 12:

Über die Möglichkeiten finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Hand kann im Augenblick noch nicht verbindlich Auskunft gegeben werden. Die Gesetzgebung für die Fachhochschule steht erst in den Anfängen. Aber schon aus wirtschaftlichen Gründen wird der Staat ein finanzielles Engagement bei kirchlichen Fachhochschulen eingehen; verzichtet er nämlich darauf, dann fällt ihm die volle Finanzierung zu, was bei der angespannten Finanzlage auf dem Bildungssektor nicht in seinem Interesse liegt. Es wird darauf ankommen, daß die kirchlichen Erwartungen an den Staat rational und nicht nur traditionell begründet werden.

Das letztere muß ich noch klären.

Auch in dem EKD-Ausschuß für Fachhochschulfragen haben wir darüber gesprochen, sehr eingehend, daß es im Grunde zweierlei Begründungen braucht: eine Begründung, die den Christen einsichtig ist, also wie sie etwa einer Synode gegeben werden muß, und eine Begründung für die Öffentlichkeit,

## Denkmodell einer kirchlichen Fachhochschule für soziale und kirchliche Berufe

LEHRINSTITUTE A - D

jeweils Grundausbildung in  
(verbunden mit Fort-u. Weiter-  
bildung)

———— SOZIALPÄDAGOGIK  
THEOLOGIE  
SOZIALARBEIT  
dazu ——— SCHWERPUNKTE A - D

GESAMTZAHL

der Studierenden	1200 - 1400
der Dozenten	120 - 140
der Forschungsgruppe	8 - 10

wobei diese Begründungen nicht entgegengesetzt sein dürfen, denn es nützt gar nichts, wenn man etwa einem Staat vom Selbstverständnis unseres Staates sagt: „Wir haben aber vor 200 Jahren schon Sozialarbeit betrieben und waren bis vor kurzem die einzigen, die das getan haben.“ Das ist ein Argument, das mag emotional und traditional für uns alle Gültigkeit haben, und auch für viele andere. Es zählt aber heute nicht. Und jeder, der weiß, mit welcher Sachlichkeit solche Dinge in einem Parlament behandelt werden, der kann sich vorstellen, daß ein solches Argument eher das Gegenteil dessen bewirkt, was es bewirken sollte. Somit haben wir also die Aufgabe, es deutlicher zu sagen, warum wir das so, wie wir es für notwendig halten, tun wollen.

Nun frage ich mich, ob ich Ihnen nicht jetzt kurz vortragen müßte, weil das im Plenum ja nicht mehr geschieht, wie weit nun die Bauplanung gediehen ist.

Das Raumprogramm für die Schule — ich möchte das kurz darstellen — sieht vor:

- 17 Vorlesungsräume,
- 9 Seminarräume,
- 2 Büros,
- 24 Dozentenbüros, d. h. Räume, in denen Dozenten sich aufhalten, und arbeiten können,
- 1 Aufenthaltsraum für externe Dozenten,
- 1 Konferenzraum,
- 10 Verwaltungsbüros,
- 1 Archivraum,
- 9 Werk- und Musikräume,
- 5 Musikübungsstellen,
- 1 Bibliothek mit 150 Arbeitsplätzen,
- 1 Teeküche,
- 76 Abstellplätze für Kraftfahrzeuge.

Sie sehen, da ist noch gar nicht zu viel drin (teilweise Lachen). Wenn Sie jetzt hören, daß bereits 1970/1971, — wollen wir es einmal Klassen nennen — 19 Klassen, also 19 Gruppen unterrichtet werden, jetzt schon, in diesem Zustand, und im Grunde nur 17 Räume da sind, dann ist das der erste Bauabschnitt, der im Grunde notwendig wäre und auch jetzt schon dringend notwendig ist.

Dazu ist in dieser Bauplanung nur ein sehr kleines Wohnheim mit

- 39 Einzelzimmern in der Hauptsache für die Kindergärtnerinnen, die dort ausgebildet werden, vorgesehen,
- 13 verschiedenen große Wohnungen für Personal und für verheiratete Studierende vielleicht,
- 1 Mensa-Kaffee,
- 3 Klubräume,
- 1 Küche mit Vorratsräumen,
- 3 Abstell- und Wirtschaftsräume,
- 2 Personalräume,
- dazu gehörende technische Räume,
- 1 Waschküche,
- Sport- und Gymnastikhalle.

Das ist alles lange vorbereitet und diskutiert worden.

Nun kommt die Frage der Finanzierung.

Ich bin hier nicht in der Lage, Ihnen die Dinge im Detail zu sagen, aber ich glaube, das Plenum müßte

wenigstens wissen, in welcher Größenordnung sich das bewegt.

Die Lehrgebäude — bitte, denken Sie daran, schon für den jetzigen Bestand, die Schule kann unter diesen beengten Umständen nicht mehr weiterarbeiten — kämen zusammen auf 8 Millionen, Mensa und Turnhalle auf 2, 8 Millionen, Wohnheim für 39 Schüler/innen 1,5 Millionen. Das macht zusammen 12 436 000 DM. Davon sind ca. 300 000 DM schon für die Beschaffung der Bauplätze aufgewendet worden, so daß wir höchstensfalls zwölf Millionen DM aufwenden müssen.

Nun kommt sofort die Frage der Zuschüsse.

Hier kann, wie Sie gehört haben, noch nichts Endgültiges gesagt werden, vielleicht aber folgendes: für das Wohnheim für Fachschülerinnen sind 25 bis 35 % Staatszuschüsse und 10 % vom Landeswohlfahrtsverband mehr oder weniger zugesagt.

Die anteiligen Kosten für die berufsbegleitende Ausbildung lassen 25—35 % des dafür angesetzten Raumprogramms erwarten. Der Sportbereich wird über 35 %, möglicherweise sogar an die 100 % Zuschüsse bekommen,

die Fachschule für Sozialpädagogik, nämlich das Kindergärtnerinnen-Seminar, 30 %, unter Umständen noch eine darüber hinausgehende ordentliche Förderung. Noch nicht klar ist die Forderung für Fachbereiche Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Aber im Schnitt dürfte man für diese Einrichtungen etwa 30 % ansetzen dürfen, wenn die Bezuschussung in dem Rahmen des bisher üblichen bleibt. So viel über die Frage der Finanzierung.

Nun zu

#### These 13:

Daraus folgt, daß die Kirchen möglichst schnell eine überzeugende Konzeption erarbeiten und publizieren müssen. Dies ist deshalb notwendig, weil nur durch schnelles Handeln ein Planungsvorsprung und damit ein Niveaувorsprung erreicht werden kann.

Nun möchte ich Sie, liebe Schwestern und Brüder, einmal ganz persönlich bitten, bei allem, was Sie über diese Dinge außerhalb dieses Hauses reden, müssen Sie sich darüber klar sein, daß Sie damit entweder unserer kirchlichen Einrichtung in Freiburg helfen oder ihr schaden. Wenn auch nur die geringste Unsicherheit von irgend jemand herangetragen wird an Studierende und Dozenten, ist es durchaus möglich, daß sofort sich hier Nachteile für die Schule entwickeln. Solange wir nicht wissen, was an die Stelle dieser Einrichtung treten soll, können und dürfen wir nicht nach außen aus Fahrlässigkeit den Eindruck erwecken wollen, als hätten wir diese Einrichtung bereits aufgegeben.

#### These 14:

Die von der Synode erbetene Zustimmung zum Neubauprogramm für das Ausbildungszentrum Freiburg liegt in der strengen Konsequenz der Beschlüsse vom Frühjahr 1969. Die Erhöhung der geschätzten Baukosten ist begründet in der inzwischen erfolgten Präzisierung des Raumprogramms und in der seither stattgefundenen Baupreissteigerung. Ein Neubau des Ausbildungs-

zentrums Freiburg müßte auch dann erfolgen, wenn die Ausbildung nicht auf die Fachhochschulebene angehoben würde. Würde der Neubau unterlassen, dann müßte konsequenterweise das Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst schon jetzt geschlossen werden; eine Fortführung der Fachhochschul-Planung wäre damit hinfällig; das Verbundsystem der südwestdeutschen Kirchen wäre erheblich in Frage gestellt.

Und schließlich:

#### These 15:

Die erbetenen Beschlüsse haben freilich zur Konsequenz, daß die Synode noch präziser als bisher die Prioritäten der kirchlichen Finanzgebahrung festlegen muß. Ohne Beschränkungen bei anderen Ausgabeposten ist eine Verwirklichung der Fachhochschul-Planung nicht möglich.

Ich meine, daß die Prioritäten durchaus in der Konsequenz dessen liegen, was dieses Haus auch schon vorher beraten hat. In einer Vorlage an den Finanzausschuß sind die Prioritäten noch einmal aufgeführt, die im April 1967 vom Finanzausschuß aufgestellt wurden:

1. Rang: Wortverkündigung, Sicherstellung von kirchlichen Räumen, Aufbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Etatzuweisung an die Programme.
2. Rang: Diakonisch-missionarische Dienste, Schwesternausbildungsstätten, Mutterhäuser, Anstalten für Geistig- und Körperbehinderte, Mitschwesternausbildung.
3. Rang: Krankenhäuser allgemein, Kindergärten, Rehabilitationszentren und Sanatorien.
4. Rang: Evangelische Beispielschulen, Erholungsheime, Freizeitenheime.
5. Rang: Studentenwohnheime und Wohnhäuser.

Wenn Sie diese hier einmal aufgestellten Prioritäten zur Hand nehmen, dann sehen Sie vor sowohl Einrichtungen zur Ausbildung von Fachleuten auf diesem Gebiet als auch Einrichtungen, in denen diese Fachleute arbeiten können. Und da wir vorhin, wie ich meine, festgestellt haben, daß Ausbildung von Menschen wichtiger ist als Schaffung von Einrichtungen, unternehmerische Einrichtungen, die solche Möglichkeiten der Arbeit bieten, so wäre eine solche Schule, wie sie das Ausbildungszentrum Freiburg darstellt, jeweils dem ersten und zweiten Rang zuzuordnen und jeweils im entsprechenden Rang mit Vorrang, also 1 a und 2 a.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich weiß, daß diese Entscheidung nicht leicht ist. Trotzdem möchte ich noch einmal sagen, was ich hier versucht habe,

Ihre Zustimmung zu erbitten zur vorgelegten Bauplanung,  
Genehmigung zu erbitten zur Umwandlung zur Fachhochschule im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung und der zwischenkirchlichen Absprachen und  
drittens Ihren Beschluß zu erbitten zur Finanzierung und zum Bau des vorgesehenen Aus-

bildungszentrums mit Baubeginn Herbst 1970 und Fertigstellung Herbst 1972.

Vieles wird in der folgenden Diskussion und in Einzelberatungen der Ausschüsse noch bedacht werden müssen. Wir glauben aber, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur ein sachlich begründeter, mutiger und von der Zuversicht des Glaubens getragener Entschluß unsere Kirche davor bewahren kann, ihre Zukunft auf diesem Sektor der Bildungspolitik zu verfehlen und ihre gewiß auch von Gott gegebenen Chancen leichtfertig zu verspielen. Was daraus wird, das kann nicht mehr unsere Sache sein. Es genügt zu wissen, daß unsere Arbeit, auch diese Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.

Ich danke Ihnen, daß Sie so lange und so geduldig zugehört haben. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat! Sie haben selbst am Schluß unsere schwierige Lage herausgestellt, in der wir uns befinden mit dem Auftrag, über dieses Projekt jetzt hier in dieser Tagungsperiode zu entscheiden. Für zwei Dinge möchte ich Ihnen aber vor allem besten Dank sagen, nämlich zunächst für Ihr eingehendes Referat, das manchem von uns etwas von dem bangen Gefühl genommen hat, von dem wir alle befallen worden sind, nachdem wir nach einem einjährigen Schweigen erst jetzt zu Beginn der Tagung wieder etwas von der Planung gehört haben und mit der Sache befaßt worden sind. Hinzu tritt als zweites die Aufstellung und Überreichung der Thesen zur Diskussion, die, wie Sie selbst schon ausführten, dringend notwendig, aber auch äußerst schwierig sein wird. Für beides Ihnen mit Ihren Helfern und Beratern recht herzlichen Dank!, zugleich mit der Bitte, den drei Ausschüssen bei der Sachbehandlung beratend zur Seite zu stehen.

Nun möchte ich keine Pause eintreten lassen, sondern die Tagesordnung durchführen, damit wir dann vor der ersten allgemeinen Diskussion die Pause halten können. Ehe ich den Tagesordnungspunkt XI aufrufe, begrüße ich unseren zwischenzeitlich eingetroffenen alten und treuen Freund aus Berlin, Herrn Superintendent **Leutke**. (Allgemeiner Beifall!)

## XI.

Bei Punkt „Verschiedenes“ erhalten Sie jetzt einen Zwischenbericht über die Tätigkeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“. Er dient, wie der Vorsitzende mir erklärte, Ihrer Unterrichtung. Eine Aussprache hierüber ist nicht erwünscht und auch nicht vorgesehen.

### Zwischenbericht über die Tätigkeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

In der Berichtszeit wurde der Ausschuß mit der Arbeit der Christusträger-Bruderschaft bekannt gemacht. Die Christusträger-Bruderschaft hat ihre Zentrale in Bensheim. Ihre Zielsetzung ist: Soziale Hilfe für die dritte Welt mit Schwerpunkt medizinische Hilfe. Ein Arbeitszweig dieser Bruderschaft ist der Christusträger-Waisendienst, der sich um Waisen und notleidende Kin-

der in der dritten Welt kümmert. Die Generalsekretärin dieses Arbeitszweiges ist Frl. Gretel Knauber, die beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe beschäftigt ist.

Sie berichtete dem Ausschuß von der Aktion der Christusträger in Südvietsnam. Dort hat der vietnamesische Pfarrer Dang Ngoc Cang in Tam Ky eine Flüchtlingsgemeinde gegründet, unterhält eine Schule und eine Kirche und baut zur Zeit ein Waisenhaus für Kriegswaisen aus. Im Oktober 1969 betrug die Zahl der Waisen 26, inzwischen ist sie auf 37 angewachsen. Die Zahl der Kriegswaisen ist hoch. Für das Waisenhaus wird augenblicklich eine Summe von 40 000,— DM benötigt. Man kann also mit rund 1300,— DM für einen Platz je Waisenkind rechnen. Die Gelder werden durch den Leiter des Christusträger-Teams, Bruder Michael Rogers, zuverlässig verwaltet. Über die Materialkosten für den Ausbau des Waisenheims liegt dem Ausschuß eine detaillierte Aufstellung vor. Das Team leistet überwiegend schwere körperliche Eigenarbeit. Die Lehrergehälter bezahlt die United World Mission. Im Waisenhaus arbeiten außer Frau Cang, der Frau des Pfarrers, drei Flüchtlingsfrauen und ein Mann als Helfer. Die Folgekosten des Projekts werden durch deutsche Patenschaften gedeckt (bisher schon 25). Die Versorgung der Kinder ist durch Patenschaften zum großen Teil gesichert.

Der zweite Leiter der Christus-Bruderschaft in Bensheim, Herr Klinge, machte 1969 eine Informationsreise nach Tam Ky in Südvietsnam, wo Pfarrer Dang Ngoc Cang arbeitet. Er übersandte dem Ausschuß zwei ausführliche Berichte über diese erfreuliche Arbeit.

Beschlüsse des Ausschusses:

1. Für die Vietnamreise von Herrn Klinge wurde der Betrag von 10 000,— DM bewilligt. Seine genaue Abrechnung nach Beendigung der Reise ergab Ausgaben in Höhe von 5028,50 DM. Der Ausschuß beschloß, den Restbetrag der Christusträger-Bruderschaft für die Flüchtlingsarbeit in Vietnams zu belassen.
2. Für die Teilfinanzierung des Waisenhausbaus in Tam Ky genehmigt der Ausschuß 40 000,— DM. Die Summe wurde überwiesen an den Christusträger-Waisendienst in Karlsruhe, Deutsche Bank, Konto Nr. 14 0004, zu Händen der Geschäftsführerin Frl. Knauber.

In seiner Sitzung am 4. März 1970 beschäftigte sich der Ausschuß mit dem grauenvollen Anschlag auf das jüdische Altenheim in München. Herr Kirchenrat Herrmann wurde gebeten, mit dem Rabbiner der Israelitischen Kultusgemeinde in München Verbindung aufzunehmen. In seinem Schreiben heißt es u. a.:

„Der Ausschuß möchte nicht nur zum Ausdruck bringen, daß er äußerlich getroffen ist über die Tat als solche und auch über die undurchsichtigen Motive, die der Tat zugrunde liegen. Es wurde möglicherweise politische Gewalt angewendet, betroffen aber wurden völlig

unpolitische Menschen, deren Leben ohnedies schon durch politische Brutalität gezeichnet war. Wir möchten Ihnen dazu nicht nur unsere Empörung und unsere Verurteilung unmenschlicher Methoden für unmenschliche Ziele zum Ausdruck bringen; wir wissen uns mit Ihnen verbunden in der Verantwortung für den Menschen vor Gott und bitten Sie, nicht nur unser Bedauern, sondern auch unsere herzliche Teilnahme entgegenzunehmen und weiterzuleiten.“

Beschluß:

Der Ausschuß bewilligt 10 000,— DM für die von dem Anschlag auf das jüdische Altenheim in München Betroffenen.

In seinem Antwort- und Dankschreiben schreibt Herr Rabbiner Grünwald in München:

„Im Namen meiner Gemeinde und im Namen der Betroffenen und in meinem eigenen Namen danke ich dem Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ für die großzügige Spende, die Sie uns zugedacht haben. Ich danke aber auch Ihnen persönlich für die warmen Worte der Anteilnahme und des Verständnisses, die Sie gefunden haben und die uns wohltun.“

Einen weiteren Betrag in Höhe von 4500,— DM in Form eines Darlehens bewilligte der Ausschuß für einen politischen Flüchtling aus dem vorderen Orient als Übergangshilfe zur Begründung einer wirtschaftlichen Existenz in Baden. Ein abschließendes Wort:

Die Erfahrungen des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ bestätigen, daß es gut war, neben den hohen Zuschüssen aus Haushaltsmitteln für die langfristigen Aufgaben des kirchlichen Entwicklungsdienstes eine Möglichkeit zu schaffen, in akut auftretenden Not-situationen, in die Menschen in unseren von Gewalttat gezeichneten Jahren unverschuldet hineingeraten, rasch und unkonventionell helfen zu können. Der bei Gründung des Ausschusses auf der Synodaltagung im April 1969 ausgesprochene Grundsatz Aktion vor Deklaration hat sich für die besondere Aufgabe, die dem Ausschuß gestellt wurde, sehr gut bewährt. Modifiziert kann dieser Grundsatz auch lauten: Mobilität neben Kontinuität bei dem Kampf gegen die Not in der Welt.

Der Ausschuß dankt der Synode für das bisher in ihn gesetzte Vertrauen und bittet die Synode darum, ihm für seinen weiteren Einsatz das Vertrauen auszusprechen.

Es darf nicht versäumt werden, an dieser Stelle Herrn Kirchenrat Herrmann vom Diakonischen Werk in Karlsruhe ganz besonders zu danken. Die Zusammenarbeit einer kirchlichen Dienststelle mit einem Synodalausschuß in dieser Form war für die Beteiligten neu. Der Ausschuß fungiert nicht nur als Treuhänder des von der Synode bereitgestellten Geldes, er ist zugleich Initiator immer neuer Aktionen dort, wo Menschen Opfer von Gewalt werden. Daß dies überhaupt realisierbar ist, verdankt der Ausschuß in erster Linie Herrn Kirchenrat Herrmann.

Als zweites folgt nun ein Bericht des Hauptausschusses, und zwar gegeben von unserem Konsynodalen Gottfried Gorenflos zur Lehrbuchfrage im Religionsunterricht. Wir müssen diesen Bericht heute entgegennehmen und auch Beschluß fassen, da leider Herr Gorenflos heute abend uns bereits endgültig verlassen muß, weil er dienstlich an einer zweiwöchigen Arbeitstagung ab morgen teilnehmen muß. — Darf ich Sie bitten, Herr Gorenflos! —

Berichterstatter Synodaler **Gorenflos**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Auseinandersetzung mit der Lehrbuchfrage vollzog sich bis jetzt in drei Schritten:

1. Die religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften der Kirchenbezirke Lahr und Kehl sowie die Teilnehmer der Arbeitstagung für die Leiter fachdidaktischer Kurse in evangelischer Religionslehre in Oedsbach hatten im Herbst 1968 in Anträgen an die Synode darum gebeten, neben den obligatorisch eingeführten Lehrbüchern „Der gute Hirte“, 1.—3. Schuljahr, und „Schild des Glaubens“, 4.—9. Schuljahr, unter Berücksichtigung des Religionslehrbuchangebots anderer Landeskirchen die Einführung zusätzlicher Lehrbücher für den Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen auch im Bereich der badi-schen Landeskirche zu genehmigen.

Die Anträge wurden mit der gegenwärtigen religionspädagogischen Situation begründet, die es erforderlich mache, die beiden oben zitierten Lehrbücher theologisch, didaktisch und methodisch kritisch zu untersuchen und das Problem ihrer Monopolstellung zu bedenken. Ein Vergleich mit anderen Unterrichtsfächern zeige, daß dort die Möglichkeit zu reicher Lehrbuchauswahl bestünde. Der Wunsch nach freier Wahl der Lehrbücher auch im Religionsunterricht sei Ausdruck des Bedürfnisses nach größerer Methodenfreiheit in der Praxis des Unterrichts. Die größere Lehrbuchauswahl bedeute Bereicherung des Religionsunterrichts.

In ihrer Sitzung vom 2. November 1968 beschloß die Synode, die beiden Anträge dem Oberkirchenrat zur Überprüfung und weiteren Bearbeitung zu überweisen.

2. Der zweite Schritt war nun die Bearbeitung dieser Anträge, die der Oberkirchenrat dem Katechetischen Amt in Auftrag gab.

Der Schullehrer unserer Landeskirche, Herr Oberkirchenrat Adolph, konnte mit Datum vom 20. Oktober 1969 ein über sechzig Schreibmaschinen-seiten umfassendes Gutachtermaterial vorlegen, in dem maßgebliche Fachleute der Universität, der Pädagogischen Hochschulen und der Praxis zu den beiden fraglichen Lehrbüchern Stellung nahmen. Den Anlagen waren der kritische Brief eines Vaters — leider anonym — sowie drei Großbogen mit nach wesentlichen Gesichtspunkten gegliederten tabellarischer Übersicht über die wichtigsten Lehrbücher für den Religionsunterricht in anderen Landeskirchen beige-fügt. In der Herbsttagung 1969 wurden diese Unterlagen an den Hauptausschuß zur Auswertung und zur Berichterstattung vor dem Plenum verwiesen.

3. In seiner Zwischentagung am 16. und 17. Januar 1970 befaßte sich der Hauptausschuß mit diesem Auftrag der Synode.

Von diesem dritten Schritt der Auseinandersetzung mit der Lehrbuchfrage soll jetzt berichtet werden und mit dem Ziel, die Synode auf eine Sachlage (Beschlußfassung) über diese seit Herbst 1968 vorliegenden Anträge vorzubereiten.

Die Beratungen des Hauptausschusses ergaben im wesentlichen:

- a) eine Erklärung unseres Konsynodalen Erb, der ja der Verfasser der beiden zur Diskussion gestellten Bücher ist,
  - b) eine Aussprache über die theologischen, didaktischen und schulpraktischen Probleme der Evangelienharmonie im Zusammenhang mit einer inhaltsbezogenen Auseinandersetzung mit dem Lehrbuch „Schild des Glaubens“,
  - c) eine Aussprache über die Monopolstellung der beiden Lehrbücher Jörg Erbs und mögliche Lehrbuchalternativen,
  - d) eine abschließende Empfehlung an die Synode.
- Zu a):

Unser Konsynodaler D. Jörg Erb, der heute, wie wir gehört haben, leider nicht anwesend sein kann, forderte als Autor seiner beiden zur Diskussion gestellten Lehrbücher die Mitglieder des Hauptausschusses auf, ohne Rücksicht auf seine Person die seine Bücher betreffenden Fragen zu behandeln. Der Hauptausschuß und die Synode haben das Recht und die Pflicht — so erklärte Bruder Erb —, diese Lehrbücher an den Erkenntnissen der heutigen Bibelwissenschaft, Didaktik und Methodik zu messen. Er sei bereit, sich allen Problemen zu stellen. Jörg Erb warnte jedoch vor einer Überbewertung der Lehrbuchfrage. Rechter Unterricht, zumal Religionsunterricht stehe und falle mit der Persönlichkeit des Lehrenden.

Zu b):

Wie schwierig es für einen großen Ausschuß ist, sich umfassend mit einer so vielschichtigen Materie auseinanderzusetzen, wie sie die vorgegebene Lehrbuchfrage mit den beige-fügten acht Gutachten naturgemäß nun einmal ist, zeigte die Tatsache, daß sich das Gespräch gleich auf eine, wenn auch bedeutsame inhaltliche Einzelfrage einpendelte, auf die Frage der Harmonisierung der Evangelientexte im „Schild des Glaubens“. Diese exemplarisch diskutierte Frage hat den Vorteil, die Synodalen mit der Art und der Komplexität der Fragestellung überhaupt bekannt zu machen, um die es bei der anstehenden Entscheidung geht. Unter Harmonisierung versteht man die Verarbeitung der vier durch besondere Charakteristika gekennzeichneten Evangelientexte zu einem einzigen Gesamttext. Die Komposition der Einzeltexte zu einem harmonischen Ganzen. Dieses von Jörg Erb im „Schild des Glaubens“, vor allem in der Passions- und Ostergeschichte angewandte Verfahren beruht auf einer weit in die Theologiegeschichte zurückreichenden Tradition. Sinn dieser Harmonien ist es zum Beispiel, das Passionsgeschehen als geschlossenes Ganzes zur andächtigen Vertiefung in Erscheinung treten zu lassen. Diese Absicht leitet auch Jörg Erb im Hinblick auf die Schüler, die zunächst einmal

mit dem Ganzen bekanntgemacht werden sollen; von der Harmonie, so macht er geltend, kann man dann später zum Besonderen der Evangelien weiterführen.

Gegen diese Konzeption wurden schwerwiegende Bedenken erhoben.

**Theologische Bedenken:** Jedes Evangelium stelle einen eigenständigen Gesamtentwurf mit sehr verschieden gesetzten Akzenten dar. Betont Markus zum Beispiel die Verhüllung, das Inkognito des Gottessohnes, so hebt Johannes genau das Gegenteil, nämlich den offenbar werdenden Christus hervor. Jedes Evangelium ist aus einer bestimmten Blickrichtung heraus verfaßt und trägt die persönliche Farbe seines Bekenners. Die Verschiedenartigkeit der Aussagen ist Ausdruck der Freiheit, aus der heraus die neutestamentlichen Zeugen sprechen. Die Herausarbeitung dieser Tatbestände ist weithin auch Ergebnis der historisch-kritischen Forschung, hinter das man gerade bei der Abfassung eines Lehrbuches nicht mehr zurückgehen sollte.

**Didaktische Konsequenzen:** Dieser Sachverhalt hat didaktische Konsequenzen. Die uns im Religionsunterricht anvertrauten jungen Menschen müssen von vornherein mit der pluralistischen Lebendigkeit der Zeugnisse bekanntgemacht werden. Ein Faktum und vier oft divergierende Berichte, das leuchte auch schon Zweitkläßlern ein. Keiner käme dabei zu dem falschen Schluß, die Sache fand gar nicht statt, im Gegenteil, die Glaubwürdigkeit würde damit erhöht. Man dürfe Kindern nichts einprägen, was nachher wieder in irgend einer Form zurückgenommen werden müsse. Die didaktische Basis der Verschiedenartigkeit der Zeugnisse biete auch methodisch den Anreiz zu lebendiger und plastischer Unterrichtsgestaltung.

**Schulpraktische Bedenken:**

Man müsse auch Rücksicht nehmen auf den Religionslehrernachwuchs im Raume der Theologie, der Religionspädagogik. Und im Bewußtsein der Schüler hat sich im Laufe der Jahrzehnte des Gebrauchs des „Schild des Glaubens“ vieles gewandelt. Der Lehrer, der heute in den Dienst kommt, wird daraufhin ausgebildet, daß die Schüler ganz anders fragen als früher. Er lernt deshalb, von vornherein kritisch mit dem Text und den Aussageweisen der biblischen Autoren umzugehen. Schwerlich werden die so vorgebildeten Lehrer in der Unterrichtspraxis mit einer Evangelienharmonie arbeiten können und wollen. Zumindest wird hier deutlich, zu welcher Belastung die einseitige Festlegung auf ein einziges Lehrbuch führen kann.

Zu c):

Die exemplarische Aussprache über das Thema Harmonisierung im „Schild des Glaubens“ führte vom Inhaltlichen her auf die zentrale Frage hin: Ist die Monopolstellung der beiden Lehrbücher „Der gute Hirte“ und „Schild des Glaubens“ für die religionspädagogische Arbeit an unseren Schulen heute noch vertretbar?

Der Hauptausschuß war sich darüber einig, daß es nicht um die Abschaffung dieser in vielen Jahren bewährten Bücher gehen könne, die in dem Gut-

achten neben der Kritik auch positiv gewürdigt wurden. Ich glaube, daß wir uns doch darin einig sind, daß die Arbeiten Jörg Erbs von einer hohen Erzählkunst zeugen, die schon allein in sich ihren Wert hat. Es geht vielmehr um eine Ergänzung, um eine Erweiterung des Spielraums. Dem Einwand, ein größeres Angebot könne eher Verwirrung stiften, wurde entgegengehalten, die Auswahl unter mehreren Lehrbüchern gehöre zu den fruchtbaren didaktischen Vorentscheidungen eines jeden Lehrers, auch in anderen Fächern. Auch der Religionslehrer, der sein Fach ernst nimmt, müsse sich dieser Frage stellen. Die Religionslehrer an einer Schule etwa müßten sich gemeinsam auf ein Lehrbuch einigen. Dies sei Anlaß zu wesentlichen Gesprächen, die theologisch in die Tiefe führen könnten.

Alle Gutachten haben sich einmütig für eine Öffnung über den „Guten Hirten“ und „Schild des Glaubens“ hinaus ausgesprochen. Eine zu große Vielfalt des Angebots, ein Vielerlei müsse allerdings vermieden werden.

Als mögliche Alternativen fanden folgende Werke die besondere Beachtung des Hauptausschusses. Ich zitiere vielleicht, um abzukürzen, nur die Titel. In den Tabellen sind diese Bücher noch besonders charakterisiert, aber diese knappe Zusammenfassung würde im Augenblick nicht viel sagen.

Das erste, was da besonders herausgestellt und als gut empfohlen wird, ist „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort“, ein Buch, das in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen im Gebrauch ist.

Dann wurde weiter als besonders gut hervorgehoben das Buch „Lebensordnung“, erschienen im Moritz-Diesterweg-Verlag; in Bayern und in Rheinland-Pfalz im Gebrauch. Ein weiteres Werk war „Lesebuch für den Religionsunterricht“. Das ist ein ganz modernes Buch, im Calwer Verlag erschienen, von Hartenstein. Es enthält — vielleicht darf ich das hier kurz sagen — Berichte und Erzählungen aus Erzählbüchern und Zeitungen, die weithin den Leitthemen des Lehrplans entnommen sind und mit ihm übereinstimmen, so daß hier an Hand dieser Texte aus der Wirklichkeit unseres Lebens die Schüler an die biblische Problemstellung herangeführt werden können.

Dann wurde weiterhin empfohlen die „Württembergische Schulbibel“. Sie ist sehr ansprechend gestaltet, mit 34 Bildern von Barlach, Chagall und anderen bedeutenden Künstlern; sie enthält den revidierten Luthertext. Eingefügt in diesen Text sind kurze präzise Einführungen, Erklärungen und Denkanstöße; diese sind wiederum ergänzt durch ein Lehrerbegleitheft mit methodischen Anleitungen.

Der Schulreferent unserer Landeskirche, Herr Oberkirchenrat Adolph, wies noch in diesem Zusammenhang darauf hin, daß im Katechetischen Amt Unterrichtsmodelle entwickelt werden, die in Kleinbuchform vor allem als Hilfe für den Lehrer herauskommen.

Bei der Debatte über die Alternativvorschläge zeigte sich zweierlei:

1. Es gibt ein reichhaltiges, zum Teil hochqualifiziertes Alternativangebot an Religionsbüchern;

2. ein sachkundiges Urteil über die ganzen Lehrbücher bedarf einer sehr gründlichen Kenntnis nicht nur des Inhaltes und des Aufbaus der Bücher selbst, sondern auch der gesamten pädagogischen Situation an unseren heutigen Schulen.

Der Hauptausschuß wollte sich deshalb im einzelnen auch nicht auf ein bestimmtes Buch, auf eine bestimmte Alternative festlegen, sondern war der Auffassung, daß die vom Oberkirchenrat beauftragten Fachleute im Katechetischen Amt hier entscheidend zu Rate gezogen werden müßten. Auch war man einhellig der Meinung, daß man zunächst einmal Lehrbuchalternativen zur Erprobung freigeben sollte, um dann aufgrund der gemachten Erfahrungen längerfristige Entscheidungen treffen zu können.

Zu d): Empfehlung an die Synode

Der Hauptausschuß empfiehlt als Ergebnis seiner Beratungen in der Lehrbuchfrage folgendes zu beschließen:

Der Oberkirchenrat wolle neben den Lehrbüchern „Der gute Hirte“ und „Schild des Glaubens“ weitere Lehrbücher und Materialien zur Erprobung im Religionsunterricht freigeben.

Der vierte Schritt der Auseinandersetzung in der Lehrbuchfrage besteht darin, über diese Empfehlung des Hauptausschusses hier abzustimmen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Haben Sie herzlichen Dank, Herr Gorenflos!

Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache und eröffne diese, indem ich Herrn Friedrich Schmitt das Wort erteile.

Synodaler **Friedrich Schmitt**: Darf ich den Herrn Berichterstatter bitten, zur Frage der Didaktik noch etwas Ergänzendes zu sagen. Er sprach ja von didaktischen Vergleichen, von der didaktischen Basis und von Konsequenzen.

Berichterstatter Synodaler **Gorenflos**: Ich bin dankbar für diese Frage. Dieser Ausdruck gehört ja zu den Geheimtermini der Erziehungswissenschaften. Es ist ein Fremdwort, das vom Griechischen kommt, didaskein; es heißt, einmal im Aktiv, unterrichten, lehren; im Passiv heißt es, unterrichtet werden, also lernen; dann hat es in einer Zwischenform zwischen Aktiv und Passiv wohl auch die Bedeutung, in die Lehre gehen oder aus sich selbst heraus lernen. Diese drei Elemente sind ja wahrscheinlich wichtig für alles das, was Didaktik nun beinhaltet. Kurz sei folgendes gesagt: In der Erziehungswissenschaft wird Didaktik definiert als die Lehre und Wissenschaft vom Lehren und Lernen. Wenn man das spezialisiert, dann heißt es einfach, es geht in der Didaktik um eine Theorie des Unterrichtes. Da spielen eine ganze Anzahl Fragestellungen eine Rolle. Wir haben das ja bereits aus diesem Bericht gemerkt, worum es hier geht; einmal geht es hier um die Intentionen des Unterrichts, dann um die Themen und Gegenstände, mit denen diese Intentionen erreicht und erfüllt werden sollten. Dann spielt die Methode eine Rolle, die Verfahren, wie man das macht, dann könnte man noch als Gesichtspunkt nennen die Mittel, mit denen man arbeitet. Das ist gerade für uns ein wichtiger Gesichtspunkt, die Lehrbuchfrage, z. B. welches Lehrbuch ich auswähle, oder was für Mittel

ich anwende. Das gehört hier in den Bereich der didaktischen Fragestellung. Es kommen noch einige andere Gesichtspunkte dazu. Man unterrichtet ja nicht im luftleeren Raum, man muß ja fragen, was für Schüler sind da, was für Bedingungen bringen die mit herein, man spricht von anthropogenen Voraussetzungen, und man fragt auch, welches ist die Gesellschaft, in der — ja ich muß das sagen, so sieht es aus — das ganze Unterrichtsgeschehen stattfindet. Das wären dann — der Herr Professor Eisinger weiß es sicher noch genauer als ich — die sozio-kulturellen Voraussetzungen. (Heiterkeit)

Ich darf das vielleicht einmal kurz auf unsere Frage nach der Harmonisierung anwenden, Herr Schmitt. Wenn Sie in den Vorbemerkungen zum Grundschul-Lehrplan vom 15. August 1968 nachlesen, dann finden Sie z. B. dort die Frage aufgerollt: Soll man mehr von der Erhellung der Situation des Kindes her kommen, oder soll man den biblischen Text an die erste Stelle setzen. Man hat dort die didaktische Entscheidung getroffen, der biblische Text muß Voraussetzung bleiben, hat aber zugleich doch das Problem des Kindes in der heutigen Situation in den Vordergrund geschoben. D. h., man bemüht sich jetzt nach diesen neuen didaktischen Gesichtspunkten um eine Aktualisierung der biblischen Texte für das Kind in einem verstärkten Maße. Da spielt dann die Frage nach der Evangelien-Harmonie eine Rolle. Eine Evangelien-Harmonie ist eine Art Fertigprodukt, eine Endgestalt, eine Zusammenarbeit, die der Leser einfach akzeptieren muß, auch das Kind muß das einfach zunächst einmal annehmen. Wenn wir den Kindern aber von vornherein — das war auch die Überlegung der Gegenvoten — die Verschiedenartigkeit der Möglichkeit des Zeugnisses darlegen, dann bieten wir dem Kind auch die Möglichkeit, daß es aufmerksam gemacht wird auf die Ergreifung der Eigeninitiative. Wir zeigen ihm die Möglichkeit zu einer persönlichen Stellungnahme auf. Das wäre für uns ein wesentlicher didaktischer Gesichtspunkt im Hinblick auf eine Ablehnung der Evangelien-Harmonie. Grob gesagt könnte man den Leuten, die einmal früher beim Militär waren, folgendes sagen: Didaktik wäre die Strategie des gesamten Unterrichtsgeschehens, und die Methodik wäre die Taktik, wie im einzelnen Fall in der Unterrichtsstunde gearbeitet werden muß. (Beifall)

Synodaler **Rave**: Eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Adolph. Wenn man die Alternative „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“ als Möglichkeit einführen würde, dann hätten wir ein Lehrbuch, in dem auch ein kirchengeschichtlicher Teil enthalten ist. Würde der Oberkirchenrat dann die Möglichkeit sehen, die grausige, bei uns jetzt benutzte Kirchengeschichte endlich in den Mülleimer zu befördern. (Ha, ha, Zwischenbemerkung.)

Oberkirchenrat **Adolph**: Ich würde es nicht ganz so unschön sagen wie der Konsynodale Rave eben, ich möchte aber dazu sagen, daß genau das gleiche, was jetzt mit dem „Schild des Glaubens“ und dem „Guten Hirten“ hier behandelt wurde, im Blick auf unsere Kirchengeschichte notwendig sein wird; denn da liegt eine ähnliche Situation vor. Es ist anzunehmen, daß im Zusammenhang mit den beabsichtigten Änderun-

gen der Grundordnung die Frage, inwieweit Lehrbücher an den Schulen überhaupt durch Synodalbeschluß nur eingeführt werden können, behandelt werden muß. Aber die Not ist auf dem Gebiet unseres Kirchengeschichtsbuches eigentlich fast noch größer. Nur würde ich nicht gerade von „Mülleimer“ und so reden.

Synodaler **Hürster**: Die Vielfalt dieser Schulbücher bringt eine Schwierigkeit mit sich, daß auch die Vielfalt dann an den Schulen gelehrt wird, das heißt also, daß sie verwendet werden. Glauben Sie, daß an jeder Schule es gelingt, auf e i n e s dieser Bücher sich zu einigen? Das gibt doch dann aber eine Zersplitterung. Ich verstehe, daß Vielfalt nach Richtung Einheit wirken kann. Aber es ist auch die umgekehrte Gefahr, daß dann nun erst recht ein Durcheinander entsteht, und das gefällt mir an dieser Sache nicht.

Oberkirchenrat **Adolph**: Auf diese Frage ist kurz zu sagen: Es ist ja nicht daran gedacht, jetzt einfach eine Vielzahl von Büchern freizugeben zur Einführung in unseren Schulen, sondern es ist daran gedacht, daß höchstens e i n Lehrbuch, vielleicht im Zusammenhang mit dem Buch von Hartenstein, das so eine Art Quellenbuch darstellt, freigegeben wird oder im Höchsthalle zwei. Mehr auf gar keinen Fall; denn Sie müssen sich dabei überlegen, daß die Einführung eines Lehrbuches einen ganz bestimmten auch formalen Weg voraussetzt, nämlich Beantragung beim Kultusministerium, dessen Zustimmung, und dann wird dieses Lehrbuch in die Liste der Lehrmittelfreiheit aufgenommen. Und man kann schon den politischen Gemeinden gegenüber, die die Mittel für die Lehrmittelfreiheit aufzubringen haben, nicht willkürlich verfahren. Also schon von diesem Gesichtspunkt aus ist das nicht möglich. Auf der anderen Seite ist es auch aus Innerreligionsunterrichtsgründen nicht möglich; denn wenn wir in unserer Reihe der Unterrichtshilfen aus der Praxis für die Praxis lehrplanbezogene Unterrichtshilfen geben, dann kann das ja auch nicht gleichzeitig auf so und so viele Lehrbücher bezogen sein, sondern eben allenfalls auf eines, allerhöchstens zwei. Außerdem muß man bedenken, daß es sich ja um den Bereich der Grund-, Haupt- und Realschule handelt, das heißt nicht um den Bereich der Höheren Schule, also der Gymnasien. Ich möchte meinen, im Bereich einer Grundschule oder einer Hauptschule oder einer Realschule läßt sich auch aus sachlichen Gründen — nicht nur aus ökonomischen Gründen — eine Einmütigkeit sehr wohl erzielen.

Bei der Gelegenheit darf ich vielleicht ganz kurz noch anführen, damit das Werk von Jörg Erb hier nicht irgendwie abgewertet erscheint: Sie müssen bedenken, als der „Schild des Glaubens“ beschlossen wurde, hatten wir diese heutige Aufgliederung in Grund-, Haupt- und Realschulen und in die Vielzahl der differenzierten Sonderschulen überhaupt noch nicht gehabt und sind darum damals sehr wohl mit e i n e r biblischen Geschichte, wie wir ja seit Jahrzehnten zuvor auch eine gehabt haben, ausgekommen. Auch von daher ist die Notwendigkeit dessen zu ersehen, was heute hier nun beschlossen werden soll. Aber Angst vor einer Verzettelung, wie sie von

Herrn Hürster eben angedeutet worden ist, braucht man in diesem Zusammenhang nicht haben, weil in der Schule nur das eingeführt werden darf, was vom Evangelischen Oberkirchenrat über das Kultusministerium beschlossen eingeführt worden ist.

Synodaler **Ziegler**: Nur eine Ergänzung, um die Befürchtung der „Vielfalt“ zu zerstreuen: Im 9. Schuljahr der Hauptschule und im 9. und 10. Schuljahr der Realschule haben wir gegenwärtig überhaupt kein Lehrbuch.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Schoener, bitte!

Synodaler **Schoener**: Hat sich im wesentlichen erledigt. Ich wollte nur das Problem der Lehrmittelfreiheit noch einmal ganz nachdrücklich unterstreichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? — Nicht der Fall! — Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Synodaler **Gorenflös**: Ich wollte nur noch kurz ergänzend sagen: Wir im Hauptausschuß wollen ja diese ganze Frage, wieviele Lehrbücher und was für Lehrbücher da vielleicht noch alternativ vorgeschlagen werden sollen, dem Katechetischen Amt übergeben, und ich glaube schon, daß dort die entsprechende Kontrolle über die Frage der Vielfalt und auch der Inhalt der Bücher vorhanden sein wird. Es sind dort Leute, die solche Lehrbücher nach allen Methoden kennen und auseinandernehmen und dann auch ein gutes Urteil abgeben können, nicht nur über die Qualität, sondern auch über die Quantität des Möglichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich schließe die Aussprache. Zur Abstimmung kommt die Empfehlung des Hauptausschusses: der Oberkirchenrat wolle neben dem Lehrbuch „Der gute Hirte“ und „Schild des Glaubens“ weitere Lehrbücher und Materialien zur Erprobung im Religionsunterricht freigeben.

Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. — Somit ist der Vorschlag **angenommen**.

Oberkirchenrat **Adolph**: Nach meinen vielen Erfahrungen aus Gesprächen mit Lehrern und Unterredungen bei religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften und Tagungen möchte ich nach diesem Beschluß doch sagen, daß Sie hier einen Beschluß gefaßt haben, für den Ihnen insbesondere unsere Lehrer, die Religionsunterricht erteilen, von Herzen dankbar sein werden, weil dieser Beschluß Möglichkeiten erschließt, die ihnen eine gute Hilfe für den heute doch im Ganzen recht schwer gewordenen Religionsunterricht bieten. — Herzlichen Dank! (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Als Drittes unter dem Punkt „Verschiedenes“ liegt ein Antrag des Ausschusses für Okumene und Mission vor: Empfehlungen für die Rechtsverhältnisse für die Mitarbeiter im weltmissionarischen Dienst. Ich sehe davon ab, den ganzen Antrag zu verlesen. Der Rechtsausschuß wird als erster die Prüfung vornehmen müssen; der Vorsitzende unseres besonderen Ausschusses hat ausdrücklich erklärt, daß er und seine Ausschußmitglieder davon ausgehen, daß die Behandlung im Rechtsausschuß im Verlauf einer Zwischentagung stattfindet und daß wir erst im Herbst 1970 einen Bericht erhalten werden. Bis dorthin finden Sie im gedruckten

Protokoll dann den Wortlaut, den der Ausschuß hier übergeben hat. · Somit kann ich unsere erste Plenarsitzung schließen und Herrn Dekan Feil um das Schlußgebet bitten.

Wären Sie mit diesem Weg einverstanden? —  
(Zustimmung!) — Danke schön! —

Dekan Feil spricht das Schlußgebet.

Noch ein Wunsch zum Punkt „Verschiedenes“? —  
Das ist nicht der Fall.

— Ende 17.40 Uhr —

## Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 15. April 1970, vormittags 9.00 Uhr

### Tagesordnung

#### I.

Bekanntgabe von Eingängen

#### II.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Jahresabschluß 1969  
Berichterstatter: Synodaler Herm. Schneider
2. Haushaltslage der Landeskirche  
Berichterstatter: Synodaler Herm. Schneider
3. Durchführung der Finanzausgleichsordnung und Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinden im Rechnungsjahr 1970/71  
Berichterstatter: Synodaler Gabriel
4. Bericht zum Bauvorhaben des Diakonissenhauses Freiburg  
Berichterstatter: Synodaler Stock
5. Bericht zum Antrag der Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim zur Senkung der Kirchensteuer  
Berichterstatter: Synodaler Hagmaier

#### III.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Stellungnahme zum Hauptbericht 1969 des Evangelischen Oberkirchenrats Teil A
  - a) Pfarrkolleg (Abschnitt I)
  - b) Kontaktstudium (Abschnitt II)
  - c) Landeskirche und Ökumene (Abschnitt III)
 Berichterstatter: Synodaler Leser
2. Bericht zu den Stellungnahmen der Bezirkssynoden zum Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ und Entwurf einer „Trauagende“  
Berichterstatter: Synodaler Bußmann

#### IV.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die zweite Sitzung unserer 9. Tagung und bitte Herrn Fischer um das Eingangsgebet.

Synodaler **Fischer** spricht das Eingangsgebet.

#### I.

Gestern ging ein Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Baden ein. Der Antrag lautet:

„Die Landessynode wolle in einem Nachtragshaushaltsplan 1970/71 die Haushaltsstelle 21.4 — Katechetisches Amt — wesentlich erhöhen und den gegebenen Erfordernissen anpassen.“

### Begründung:

Wir schließen uns der Bitte des Hauptausschusses an (Protokoll 1969, Seite 134)

— und nun kommt das Zitat —

„die personellen und materiellen Voraussetzungen für ein Katechetisches Amt zu schaffen, das der Vielfalt der Aufgaben und ihrer Dringlichkeit gerecht werden kann.“

Der Haushaltsplan 1970/71 entspricht dieser Bitte nicht, wenn er gegenüber dem Rechnungsergebnis 1968 von 44 488 DM gegenüber dem Voranschlag 1968/69 von 30 000 DM wieder auf einen Voranschlag für 1970/71 von 30 000 DM zurückgeht.

Als Vergleich seien die Zahlen im Haushaltsplan der Hamburgischen Kirche für das dortige Katechetische Amt genannt, wobei zu bedenken ist, daß im Raum Hamburg keine Infrastruktur geschaffen und unterhalten werden muß wie im Bereich unserer Landeskirche. Ebenso hat das dortige Amt nicht die Zahl an Schulen (es sind dort nur 458 Schulen — bei uns ein Vielfaches) und Religionslehrern zu betreiben.

Trotzdem beträgt dort der Etat (Haushaltsplan 1969/70, Etatposten 418 k) allein für die Aufgaben des Amtes (ohne Personalausgaben, Diensträume, Inventar, Verwaltungskosten, Bücherei usw.) jährlich 80 000 DM.

Wenn die durch Jahre hin zu kurz gekommene religionspädagogische Arbeit in unserer Landeskirche auch nur annähernd aufgeholt werden soll, bedarf es einer schnellen und großzügigen Unterstützung.

Für den geschäftsführenden Vorstand  
(gez.) Eckhart Marggraf, Vorsitzender“

Er hat diesem Antrag noch ein Begleitschreiben beigefügt:

„Entschuldigen Sie, wenn ich erst in allerletzter Minute Ihnen einen Antrag der Fachgemeinschaft an die Synode zukommen lasse. Ich würde mich sehr freuen, wenn der Antrag noch zur Beratung vorgelegt werden könnte.“

Ich habe von dem Antrag bereits Abschriften fertigen lassen. Die Bitte geht an Haupt- und Finanzausschuß, die Vorbereitung für einen Bericht zu übernehmen. Bei unserer zeitlichen Lage bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen hinsichtlich des Zeitpunktes, wann berichtet werden kann.

#### II, 1

Ich darf nun den zweiten Tagesordnungspunkt aufrufen, und wir hören als erstes die Berichte des Finanzausschusses und hier den Jahresabschluß 1969. Darf ich den Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Hermann Schneider, bitten.

Berichterstatter Synodaler **Hermann Schneider**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß, der eine Zwischensitzung am 13./14. März 1970 in Königfeld durchgeführt hat, bekam schon dort einen Jahresabschluß für 1969 ausgehändigt und hat

sich mit demselben in seinen Beratungen eingehend befaßt. Es darf zunächst mit Dank festgestellt werden, daß durch die Herren Finanzreferenten und ihre Mitarbeiter es möglich gemacht wurde, daß wir so bald nun diesen Jahresabschluß erhielten. Es ist der letzte Jahresabschluß, der mit einem Hebesatz von 10 % in der Haupteinnahmenquelle Lohn- und Gehaltssteuer nun uns zur Überprüfung und Stellungnahme zugegeben wurde. Dieser Jahresabschluß, der in einer Vorlage Nr. 1 ja nun zahlenmäßig Näheres berichtet, ist — ich möchte das gleich vorausschicken — eine Art Festhaltung der Ansätze, die für den neuen Haushalt 1970/71 dort in den Ergebnissen von 1969 gegeben sind. Man muß sich das vielleicht vormerken, weil ja der Haushalt 1970/71 neben der Steuersenkung auf 8 % auch wesentliche Veränderungen innerhalb der Gesamthaushaltswirtschaft unserer Landeskirche hat und wir gerade jetzt — von den Ansätzen ausgehend — im laufenden Jahr vielleicht im ganzen Haushaltabschnitt auch noch mit 1971 eine eingehende, ich möchte sagen, Kontrolle und Überprüfung dessen, was wir in den jetzigen Haushalt als Wagnis, möchte ich sagen, eingearbeitet haben, wie sich das bewährt und was wir in Zukunft, vielleicht verändert, dann berücksichtigen müssen. Das nur eine Vorbemerkung.

Nun zunächst zum Zahlenwerk dieses Abschlusses. Wir haben zunächst das Gesamtergebnis zur Kenntnis zu nehmen und uns darüber kurz zu unterhalten. Es ist im Haushaltsplan ein Soll von 97 246 000 DM sowohl in Einnahmen wie in Ausgaben eingesetzt gewesen. Das Ist-Ergebnis ist nun folgendes:

Bei den Einnahmen Steigerung auf 132 263 561 DM. Das ist ein Mehr von 35 017 561 DM, und bei den Ausgaben bei dem gleichen Haushaltsplanansatz, weil er ja ausgeglichen war im Voranschlag, ein Ist-Ergebnis von 129 688 210,62 DM, also plus Mehrausgaben 32 442 210,62 DM.

Wenn wir das Ist-Ergebnis Einnahmen gegen Ausgaben nun noch feststellen, dann ist ein Überhang von 2 575 450,38 DM vorhanden, dessen Verwendung wir ja nachher noch beschließen müssen.

Es muß mit erwähnt werden und ist bei unserer Überprüfung in der Vorsitzung des Finanzausschusses das auch getan worden, daß in den Ausgaben frühere Beschlüsse der Synode auch selbstverständlich mit enthalten sind, die gefaßt wurden für das Theologische Studienhaus, August-Winnig-Haus, Ergänzungsbau Bachgymnasium, Kirchenmusikalisches Institut-Restrate, ebenso der Beitrag zum kirchlichen Entwicklungsdienst mit 1 Million, dann der Beschluß über Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt mit 100 000 DM. Außerdem eine Rücklage zum Ausgleich des Haushaltsplanes 1970/71 je 1 500 000 DM, das sind 3 Millionen, die ebenfalls durch Bewilligung des Haushaltes, welcher diese Summe mit einschließt, genehmigt worden ist. Es ist dann noch festzustellen, daß die Finanzreferenten eine Steuerausgleichsrücklage von 1 Million und eine Versorgungsrücklage von 4,5 Millionen mit diesen überplanmäßigen Ausgaben vorgeschlagen haben. Über das Letztere, die Versorgungsrücklage, wird noch eine eingehendere Schilderung der Besprechungen im Finanzausschuß

gegeben werden und ein entsprechender Antrag kommen.

Das ist der Überblick über das Gesamtergebnis.

Es ist in diese Vorlage auch eine sehr instruktive Zusammenstellung sowohl bei Einnahmen wie Ausgaben über das Mehr oder Weniger eingearbeitet worden, wie das entstanden ist, aus welchen Positionen sich das zusammensetzt. Es brauchen wohl nicht für alle diese Stellen Erklärungen usw. gegeben werden. Ich will aber wenigstens wesentliche Punkte hier erwähnen, damit Sie sehen, wo die Schwerpunkte der Erhöhungen sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben liegen.

Bei den Einnahmen ist das Verhältnis einfach. Man muß eben sehen, daß der entscheidende Erhöhungsfaktor das höhere Aufkommen der Kirchensteuer gegenüber der Vorplanung im Haushaltsentwurf 1968/69 ist. Dabei darf daran erinnert werden, daß eben diese Zahlen bereits im Frühsommer 1967, wo der Haushaltsplanentwurf zusammengezimmert werden mußte, ermittelt wurden und dieser Status von dann nun als Unterlage genommen wurde. Deshalb beziehen sich die gesamten Kostensteigerungen wie auch die Änderungen bei den Einnahmen auf eine Phase von etwa zweieinhalb Jahren. Jedermann weiß ja, daß gerade in diesen zwei Jahren — man kann sogar sagen im Jahre 1969 in besonderer Weise — eine fast rasante Änderung nach oben, und zwar in der Einnahme, glücklicherweise auch in der Einnahme allerdings auch in der Ausgabenseite erfolgt ist.

Bei den Ausgaben darf ich darauf hinweisen, daß hier automatisch durch das höhere Steueraufkommen für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ein Mehr von 9 551 000 DM entstanden ist. Es sind an die Kirchengemeinden 9,4 Millionen weitergegeben worden. Es ist auch eine Beihilfe von 100 000 DM für die Kindergärten und Krankenpflegestationen, die dringend den Zuschuß für Deckung von Defizitbeträgen brauchen, zugewiesen worden.

Interessant ist dann, daß bei den Personalkosten es in allen Positionen wesentliche Erhöhungen gegeben hat. Dabei ist eine interessante Zusammenstellung, daß bei der Übersicht der Mehrausgaben insgesamt eine Vermehrung, Mehrausgaben für Personalkosten, von 7 399 000 DM angeführt wird. Die ist in einer Sonderanlage 2 auch aufgeteilt und man sieht, daß bei den Dienstbezügen der Pfarrer, Position 20.1, im Haushalt, statt 12 400 000 DM nun 13 791 000 DM, also ein Mehr von 1 391 000 DM entstanden ist.

Ähnlich ist darauf hinzuweisen, daß sowohl für theologisch vorgebildete Religionslehrer, wie auch für seminaristisch vorgebildete Religionslehrer zwei Mehrbeträge der Ausgabe von 602 000 DM plus 715 000 DM, das sind 1 315 000 DM, ausgewiesen werden mußten.

Wenn Sie auf Seite 2 der Vorlage lesen, daß das Land Zuschüsse gibt für Erteilung von hauptamtlichem Religionsunterricht, hier ein Einnahme-Mehr von 834 000 DM gegenübersteht, dann ist festzustellen, daß durch die Umschichtung bei der Erteilung von Religionsunterricht immer weniger haupt-

amtliche staatlich angestellte Lehrer, die ein Religionsdeputat mit versehen, beteiligt sind, so daß wir um so mehr hauptamtliche kirchlich angestellte Religionslehrer brauchen. Dabei ist eine Differenz von rund 530 000 DM Mehrausgaben festzustellen, die zu Lasten der Landeskirche gehen. Das ist etwas, was man sehen und auch berücksichtigen muß.

Es ist vielleicht dann weiterhin darauf hinzuweisen, daß beim sachlichen Aufwand festgestellt werden mußte, daß auch hier wesentliche Steigerungen notwendig waren, zum Teil durch die Umänderungen und die Anschaffungen von Hilfsgeräten für die Verwaltung. Aber auch das ist eine Position, die stark im Ansteigen ist.

Noch sei darauf hingewiesen, das ist Seite 4 zu lesen, Finanzhilfe im Bereich der Ökumene, daß hier 1 095 000 DM mehr eingesetzt sind. Es ist ja eine gewisse interne Vereinbarung im Rahmen der EKD, daß die Gliedkirchen für diese große Aktion hier mithelfen, mitwirken und Haushaltsmittel mit einsetzen dürfen, worüber ja die Konferenz in Uppsala die richtungweisenden Vorschläge gab, so daß bis 1975 eine Steigerung bis zu 5% des Haushaltsaufkommens der Landeskirchen eintreten soll.

Das sind einige Hinweise auf die erklärenden Aufgliederungen in den Anlagen zu dieser Vorlage, die wohl vorausgeschickt werden durften.

Es ist nun wertvoll, daß wir für dieses Jahr 1969 — das ist auch in der Aussprache zum Ausdruck gekommen — diesen Positionen, die fortlaufend in unserer Haushaltsgebarung sich immer wieder wesentlich verändern oder zumindest der Möglichkeit ausgesetzt sind, daß sich hier Veränderungen auch in der Zukunft ergeben, unser besonderes Augenmerk schenken.

Es ist in der Aussprache zunächst einfach die Frage gestellt worden: Ja, wenn wir diese Entwicklung der Mehrung, und zwar der wesentlichen Mehrung der Einnahmen haben, aber fast eine gleiche Mehrung der Ausgaben, was ist denn in den anderen Landeskirchen vergleichbar festzustellen? Dazu wurde uns mitgeteilt, daß auch in den anderen Landeskirchen die Ausweitung in den Grundzügen dem entsprechen, etwas variiert zwischen den kleinen und den großen Landeskirchen, je nach den regionalen Verhältnissen und der Sozialstruktur der Kirchen. Man darf sagen, daß das ein allgemeiner Trend ist, der sich im Jahr 1969 besonders stark ausgewirkt hat.

Eine weitere Frage: Soll man nicht unter dieser Erkenntnis, daß der Haushalt nun wesentlich rascher Schwankungen unterworfen ist, die nun einmal im Wirtschaftsleben, aber auch im kirchlichen Wirtschaftsleben gegeben sind, nicht von der zweijährigen Haushaltsperiode zu einer einjährigen Haushaltsperiode zurückgehen. Diese Frage haben wir gründlich untersucht. Man muß sagen, daß tatsächlich dieser E i n j a h r e s h a u s h a l t wesentlich mehr Arbeit für die Finanzverwaltung bringen würde. Umgekehrt wurde aber sehr ernst darauf hingewiesen, daß wir ja nicht erst am Jahresende nachrechnen, was dann Plus oder Minus ist oder was an Plus sich angesammelt hat und das ganze Jahr irgendwo auf

einem Konto gelegen sei, ohne daß es eingesetzt wurde. Gerade durch unsere Zwischentagungen des Finanzausschusses und der damit verbundenen Berichterstattung und Aussprache mit den Herren Finanzreferenten ist immer und immer wieder gleich praktiziert worden, daß, wo Gelder verfügbar wurden, sie in irgend einer guten, wichtigen Weise schon während des Jahres gezielt eingesetzt werden. Wenn ich eingangs vorgelesen habe, welche überplanmäßigen Ausgaben hier bereits genehmigt wurden, so ist das das Placet dafür, daß diese Praktizierung sich bewährt hat, nämlich daß keine Hortungen und Geldansammlungen erfolgen, über welche erst am Jahresende oder bei der Frühjahrssynode befunden wird, sondern daß die Zustimmung der Landessynode zum raschen und gezielten Einsatz für einige Bedürfnisse, die vorliegen, tatsächlich erfolgt ist. Aus diesem Grunde sah der Finanzausschuß keinen Anlaß, eine Änderung der bisherigen Zweijahresperiode unserer Haushalte vorzuschlagen.

Sehr interessant war auch, daß bei dieser Sitzung die Tatsache einer erfolgreichen Umschuldung im Rahmen unserer Gesamtumschuldungsaktion, die wir ja seit Jahren schon durchführen, anerkannt wurde. Kredite, die von den Gemeinden zu höheren Zinssätzen als 6% aufgenommen worden sind, sollen mit Mitteln des Umschuldungsfonds auf die Basis von 6% gebracht werden. Es ist angeregt worden, diesem Umschuldungsfonds weitere 400 000 DM noch nachträglich zuzuweisen. Wir haben dann aber doch davon abgesehen, weil wir — und das gilt für manche andere Fragen, die geäußert worden sind — der Auffassung sind, wir müßten nun erst einmal im Jahr 1970 von Monat zu Monat genau beobachten, wie sich die Steuersenkung und die Änderung im Steueraufkommen, die ja zu erwarten ist, als Auswirkung der großen Tarifierhöhungen nun auswirkt, damit wir wieder einen gewissen, klaren und festen Standpunkt bekommen. Ob bei der jetzigen Basis der 8%igen Steuer und der bisher verhältnismäßig noch etwas größeren Finanzmasse, die flexibel verschieden eingesetzt werden kann, wir beweglich bleiben, können wir erst sagen, wenn wir einen klaren Überblick haben. Wir hoffen, das bis zur Herbstsynode in einem Bericht endgültig auf der Synode vortragen zu können.

Zum Thema Umschuldung hatten wir aber noch andere Gedanken. Wir sind davon überzeugt worden, daß mit Sorgfalt und auch mit einer gewissen Begrenzung dieser Aktion von der Verwaltung vorangegangen wurde, geholfen wurde, wo es möglich war, da wo vielleicht ein Übermaß an Verschuldung da ist, zunächst eben nur durch eine Teillösung. Es ist weiter darauf hingewiesen worden — das möchte ich hier auch ganz offen aussprechen —, daß, wenn jetzt wieder die Kirchengemeinden Kreditaufnahmen für ihre Bauvorhaben bewerkstelligen, dies nicht einfach ohne Sorgfalt und Begrenzung auf das Notwendigste zu hohen Zinsbasen erfolgen darf, was nachher die Umschuldungsaktion nur außergewöhnlich belasten würde. Das ist ein Rat, der hiermit gegeben wird. Es ist auch von dem Finanzreferenten zugesagt worden, daß nach dieser Richtung der Oberkirchenrat die Finanzierungsbedingungen eingehend

prüfen wird, bevor solche Genehmigungen erteilt werden.

Dann ist noch — das darf ich vielleicht auch hier sagen — eine Aussprache über die „Telefonitis“ erfolgt. Es ist festzustellen, bei der Übersicht über die Mehrausgaben, daß für Geschäftsbedürfnisse und Telefon 260 000 DM mehr erforderlich wurden. Wir können nicht genau unterscheiden — d. h. das hätte besonderer Erhebungen bedurft —, wo der größere Anteil ist. Sicherlich meines Erachtens schon bei den Geschäftsbedürfnissen.

Aber es wurden uns doch Beispiele berichtet, daß bei Ferngesprächen, zum Teil von Werken, eine etwas sehr großzügige Handhabung erfolge. Es ist dies das alte Lied, auch bei unseren Kirchengemeinden, und man darf nur immer wieder bitten und mahnen, daß da, wo es notwendig ist, sofort und persönlich über den Draht abzuklären. Das ist ganz klar, darüber braucht nicht debattiert zu werden; es sollte aber doch immer überlegt werden, ob nicht auch auf einfachere Weise das geregelt werden könne, etwa in einem ersten Schriftverkehr, ehe man zum Gespräch miteinander kommt. (Beifall!)

Eine besondere Aussprache gab es über die Frage der Versorgungsrücklage. Ich habe es vorhin erwähnt 4 500 000 DM. Ich darf gleich sagen, der Ausbruch ist der Meinung, daß diese Auffüllung einer Versorgungsrücklage nottut. Folgende Überlegung: Man hat doch den Eindruck, daß die derzeitige praktizierte Form die Versorgungsbezüge der Beamten mit Beamtenanstellung, Bediensteten unserer Landeskirche, einfach durch eine Belastung oder Entnahme aus dem laufenden Haushalt aufzubringen nicht auf so ganz sicheren Füßen steht, wie wir das bisher angenommen haben. Dabei ist zum Ausdruck gekommen, daß man doch allgemein daran denken muß oder durch Einzelvorkommnisse im Verhältnis von Staat und Kirche sich fragen muß, ob hier Minderungen möglich sind, die u. U. ganz oder aber wenigstens zu einem Teil die Direktentnahme aus dem Haushalt jedes Jahr, nicht mehr als absolut sicher annehmen läßt. Denken wir daran, daß eben in dem Kirchensteueraufkommen doch auch Jahre eintreten können, wo nicht mehr der stetige Aufstieg — ich will nicht das Jahr 1969 mit diesem massiven Aufstieg hier zitieren —, sondern der *s t e t i g e* Aufstieg beeinträchtigt werden kann, einmal durch wirtschaftliche Veränderungen, zum andern etwa auch durch eine stärkere Austrittswerbung und Aktion gegen die Kirche. Dann auch, daß u. U. die bisher auf verschiedenen Ebenen bewährte Hilfe und Unterstützung durch den Staat sich ändern muß und ändern kann. Man muß etwa auch daran denken, daß auch die staatliche Steuerreform und ihre Änderungsgesetze, — etwa daß der Freibetrag nun verdoppelt wird — hier Ausfälle bringen wird und kann, die fühlbar sein werden. Oder dem Staat gegenüber, daß etwa das Problem Einzug der Steuer durch den Staat, wie es bisher ist, angerührt wird — es wird ja verschiedentlich dagegen geschossen — und dann sicherlich eine wesentliche Änderung nach unten sich ergeben könnte. Das sind nur Hinweise, die eben in dieser Sitzung uns auch gegeben wurden und wir mit unseren Überlegungen

nun auch einmal ins Blickfeld bekamen. Sie berechtigen uns zu sagen, eine laufende Überprüfung tut not, ob und in welchem Umfang etwaige Änderungen stattfinden. Wir haben auch gehört, daß auch in der Verwaltung selbst schon darüber Gedanken gemacht worden sind. Es dürfte nur notwendig sein, in den kommenden Jahren bei dieser Überprüfung zu ganz konkreten Vorstellungen zu kommen, wie etwa ein Ausfall der Direktbezahlung der Pensionen nun anderweitig gedeckt werden kann. Und da ist — das will ich nur andeuten — auch gestreift worden, ob etwa die Bildung einer eigenen Kirchenversorgungskasse zweckmäßig wäre, ob etwa über den Versicherungsweg eine Rentenbasisversicherung gemacht werden könnte oder sollte, oder ob eine Überleitung der Pensionsform in eine Rentenform bei der Angestelltenversicherung zweckmäßig wäre. Man muß aber sagen, bei all diesen nur andeutungsweise gegebenen Wegen, die zu prüfen sind, wird immer die Voraussetzung, daß das wirklich zustandekommt, sein, daß ein Geld, ein Kapitalbetrag da ist, der eingesetzt werden kann, daß überhaupt der Abschluß wirksam wird. Ohne das kann ein Abschluß bei diesen anderen Formen und eine Sicherung bei diesen anderen Formen nicht möglich sein. Es ist deshalb nach unserer Auffassung der Vorschlag, diese 4,5 Millionen DM als Rücklage für den Versorgungsfonds zu bestimmen, berechtigt. Wir sind nur der Meinung, daß der Betrag zunächst als eine *a l l g e m e i n e* Rücklage angelegt wird mit der vorläufigen Zweckbindung, daß dieses Geld, wenn die Überprüfungen auf eine fürsorgliche Ersatzlösung zur Altersversicherung erfolgt sind und das Ergebnis konkret Ihnen vorgetragen werden kann, dieser Betrag dem Versorgungsfonds zugewiesen wird. Wir haben hierzu einen Antrag formuliert:

Der Finanzausschuß empfiehlt nach eingehender Beratung des Jahresabschlusses 1969 dessen Annahme. Die vorgesehene Versorgungsrücklage von 4 500 000 DM soll zunächst als allgemeine Rücklage verwaltet werden mit der Zweckbindung für einen späteren Versorgungsfonds, wenn die zur Zeit laufenden Untersuchungen für eine zweckmäßige Neuordnung des Versorgungswesens der badischen Kirche, unter Umständen in Gemeinschaft mit anderen Landeskirchen, abgeschlossen sind.

Das wird nachher zur Entscheidung der Synode gestellt werden.

Es ist eine erfreuliche Sache, möchte ich sagen, daß wir gleich schon zu Beginn dieser neuen Phase der Ordnung unserer Kirchensteuerfragen hier auf solche Schwerpunkte aufmerksam gemacht werden, die auf uns zukommen, hier Ansammlung dieses Kapitals. Es darf gesagt werden, das ist ein Punkt, wo wir einfach aus pflichtgemäßer Vorsorge, wenn's notwendig ist, das getan haben, was unseren kirchlichen Bediensteten ihre Versorgungsansprüche absolut sichert. Vorerst hoffen wir ja, daß wir das bisherige Verfahren beibehalten können, wenn wieder diese neue Basis mit 8 Prozent Hebesatz sich eingespült hat.

Es ist dann noch zu sagen, daß wir Ihnen vorschlagen, den Überhang von 2 676 450,38 DM wie folgt zu verwenden. Es wird vorgeschlagen:

a) Finanzhilfe für die Diakonischen Einrichtungen 900 000 DM

Das ist einfach ein Zusammenziehen von im Laufe des Jahres 1969 gegen Ende noch neu zu uns gekommenen dringenden Bedarf.

b) Dann ist noch zweitens eine Zusatzversorgungskasse des Diakonischen Werks, die mit 100 000 DM ausgestattet werden soll, damit auch die dortigen Angestellten hier über ihre Zusatzversorgungskasse die entsprechende Basis haben.

c) Dann ist weiter vorgeschlagen Baubehilfen an Kirchengemeinden 400 000 DM.

Hier sind auch einfach die dringendsten, noch in der Abwicklung sich befindenden Bauvorhaben berücksichtigt; sie sollen hiermit die entsprechenden Baubehilfen erhalten, weil der Haushaltsansatz schon erschöpft war.

Dann ist eine Rücklage für Ausbildungszentrum Freiburg von 1 000 000 DM

hier vorgesehen. Da war der Ausschuß der Meinung, daß dem in dem Gesamtrahmen zugestimmt werden kann mit der Maßgabe, daß erst, wenn das Bauprogramm klar ist und von der Synode bewilligt werden kann, diese Million, die vorerst gesichert sein soll, dann freigegeben wird.

Dann ist ein Zuschuß für die Brüdergemeinde für das Schulwerk in Königsfeld mit 175 000 DM vorgesehen. Wir sind nicht deshalb nach Königsfeld gegangen, um dort angezapft zu werden, sondern es ist so, daß die badische Landeskirche seit Jahren Unterstützung für das Zinzendorf-Gymnasium an sich direkt im Haushalt hat, aber auch noch Zuweisungen an eine Gemeinschaftskasse dem Schulwerk der Unität gegeben hat. Das Schulwerk der Brüderkirche ist nun sehr stark in finanzielle Schwierigkeiten gekommen gegenüber den Fehlbeträgen, die 1965, für die alten Schuleinrichtungen, die auf westlichem Gebiet noch betrieben werden, mit 65 272 DM festgestellt worden ist. Für das Jahr 1970 ist aber ein Fehlbetrag von 525 000 DM nun vorliegend.

Es kann nun die Frage gestellt werden, ob hier nicht vielleicht doch irgendwie etwas fehlerhaft in der Organisation der Zusammenarbeit und Wirtschaftsleitung der Brüderkirche und dieses Schulfonds bestehe. Wir können sagen, daß wir im Gespräch mit den Leuten von der Schule erfahren haben, daß man dort alles nicht nur bespricht, sondern auch schon praktiziert, was zu einer Einengung und Begrenzung dieser Defizitbeträge, die genannt wurden, beiträgt. Da ist uns gesagt worden, daß durch eine freiwillige Entschließung des gesamten Lehrkörpers und der sonstigen Bediensteten in Königsfeld auf die Anrechnung der 8prozentigen Erhöhung der Beamtenbesoldung verzichtet worden ist. Das ist — darf ich sagen — für uns bewegend gewesen, daß man hier sehen konnte gegenüber dem heute so großen Trend, daß alles, was nur möglich ist, immer nur zu Vereinnahmen, hier auch einmal ein Zeichen des Verzichts sichtbar ist.

Es ist nun so, daß diese 525 000 DM in einer einmaligen Sonderhilfe aufgelöst werden sollten. Das Erziehungswerk ist in eigenen Überlegungen, wie nun sie eben die Ausgaben drosseln, vielleicht auch die Aufgaben, die sie übernommen haben und die ausgewachsen sind, mehr begrenzen können. Aber für diesen Bleiklotz an den Finanzen, diesen 525 000 DM haben Verhandlungen zwischen der Unität, der Württembergischen Landeskirche und auch der Badischen Landeskirche stattgefunden.

Die Unität übernimmt 193 000 DM, die Württembergische Landeskirche 140 000 DM, und wir wollten diese Hilfe vorsehen mit 175 000 DM als einmalige Hilfe hier vorschlagen.

Es bleibt dann ein Betriebsfonds von 450.39 DM, der sich hoffentlich wieder im Jahr 1970 auffüllen wird.

Das sind die allgemeinen Ausführungen, die über die Probleme gemacht werden konnten, die uns beschäftigt haben, zum Teil weiter beschäftigen werden und auch über die Anerkennung, daß das Jahr 1969, dessen Abrechnung hier vorliegt, ein Jahr ist, das uns manches Gute gebracht hat, aber manche Anregung gibt, daß wir für die Zukunft sehr achtsam sein sollen in unserer Hauswirtschaft und Finanzpolitik der Landeskirche.

Es wird gebeten, daß Sie diesem Jahresabschluß zustimmen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. Herr Rave bitte.

Synodaler **Rave**: Ich bin mit dem Vorschlag zur Verwendung des Haushaltsüberschusses nicht einverstanden. Wir haben von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr vor einem Jahr den Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zitiert bekommen, den ich ins Gedächtnis zurückrufen möchte: „Durch eine neue Ordnung der Prioritäten, durch Überprüfung der Arbeitsstrukturen und Bauvorhaben in den Gemeinden und Bezirken, besonders aber durch Weckung der Bereitschaft zum Verzicht und zum Opfer sollen zunächst 2 Prozent aller kirchlichen Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt werden, und zwar zusätzlich zu den für diese Aufgaben bereits ausgewiesenen Haushaltsmittel. Dieser Betrag sollte bis 1975 auf 5 Prozent gesteigert werden.“ So weit das Zitat. Die Sache ist uns doch wohl noch allen gegenwärtig.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Dr. Löhr in diesem Zusammenhang für die Durchführung des Beschlusses der EKD-Synode der Landessynode vor einem Jahr einen Beschlußantrag vorgelegt, in dem er gebeten hat, daß die Landessynode als Beitrag der Landeskirche diese 2 Prozent in Höhe von damals 2 Millionen DM bei einem Ansatz von 97 Millionen DM des Gesamthaushaltes geben möge, daß die Kirchengemeinden aufgefordert werden sollen, diese 2 Prozent zu geben, und daß wir einen Aufruf an die Glieder der Landeskirche richten, mindestens 1 Prozent zu geben. Alles das haben wir damals getan.

Im Rechnungsjahr 1969 ergeben sich aber nun als Summe der laufenden Einnahmen 132 Millionen DM, wie uns eben vorgetragen worden ist. Der Finanzausschuß hatte durch seinen Vorsitzenden damals,

Seite 105 des gedruckten Protokolls ist das nachzulesen, anerkannt, daß wir nicht unter die 2 Prozent gehen sollten, auch im Blick auf eventuelle Mehreinnahmen im Gesamten nicht unter diesen 2 Prozent bleiben sollen. Faktisch wird aber von diesen Mehreinnahmen nicht ein Pfennig hier zugeführt. Und das finde ich skandalös. Entschuldigen Sie, daß ich das so hart ausdrücken muß. Von 132 Millionen aus gerechnet hätten wir 2,6 Millionen zu geben, also noch 600 000 DM mehr. Wenn man meinetwegen, wie Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr mir im Privatgespräch sagte, dann wenigstens ausgehen sollte lediglich von den Kirchensteuereinnahmen, die Seite 2 der uns übergebenen Vorlage unter Haushaltsstelle 40 als 117 Millionen DM ausgewiesen sind, dann wäre wenigstens von rund 17 Millionen mehr auszugehen. Auch das ist schon nicht mehr ganz sauber, aber sei's drum. Wenn man also von diesen 17 Millionen mehr ausgeht, würde sich doch ergeben, daß man wenigstens noch 340 000 DM dem Kirchlichen Entwicklungsdienst übergibt. Ich halte das für ein Minimum, wenn wir nicht mit unserem Appell an die Kirchengemeinden und Gemeindeglieder ungläubwürdig werden wollen, von der Sachfrage selbst abgesehen.

Wenn man nun überlegt, wo diese 340 000 DM nun hergenommen werden sollen im Blick auf die uns gegebene Vorlage, so wäre es an sich die Sache des Finanzausschusses gewesen, das zu berücksichtigen, wie es vor Jahren zugesagt gewesen war.

Wenn ich nun diese Punkte 1 bis 6 durchsehe, dann würde ich auf Anhieb sagen, am ehesten wäre bei Ziffer 4, Rücklage für dieses Freiburger Bauzentrum — in einer Sache, in der überhaupt noch keine Beschlußfassung da ist — diese Rücklage auf 660 000 DM zu setzen und 340 000 DM dort wegzunehmen.

Das möchte ich als einen Antrag stellen.

Ich möchte schließlich in Erinnerung bringen, was der Generalsekretär des Ökumenischen Rats in Uppsala gesagt hat: Wer die Verantwortung für die Not in der Dritten Welt praktisch leugnet, macht sich ebenso der Häresie schuldig, wie wer wesentliche Glaubenssätze verletzt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? Herr Dr. Müller.

Synodaler **Dr. Siegfried Müller**: Mir war es aus Terminüberschneidungen nicht möglich, an dieser Zwischensitzung des Finanzausschusses am 13. und 14. März 1970 teilzunehmen. Ich bitte deswegen, was ich jetzt sage, an Kritik auch an dem Beschlußvorschlag des Finanzausschusses nicht aufzufassen als Aussage eines, der damals nicht gewagt hätte, zu reden. Ich war eben durch andere Termine verhindert.

Ich möchte ähnlich wie Bruder Rave, aber mit einer anderen Pointierung, zu dem Bechlußvorschlag, den Synodaler Schneider uns vorgelegt hat, mich äußern. Ich stehe unter dem Eindruck der Beratungen im Finanzausschuß gestern und vorgestern, wie wir auch von der Synode als dringend erkannte Aufgaben finanzieren sollen oder können und das Geld zusammenkratzen und es nicht reicht, weder für das Ausbildungszentrum, noch für das Krankenhaus in

Freiburg. Ich habe dann nun meine Frage zu den überplanmäßigen Ausgaben, die die Versorgungsrücklage in Höhe von 4,5 Millionen DM betreffen und die Rücklage zum Ausgleich des Haushaltsplans 1970/1971 je 1,5 Millionen DM, gibt zusammen 3 Millionen DM.

Ich weiß nicht, ob es Ihnen so geht, wie es mir gegangen ist, als Bruder Schneider uns von der Brüdergemeinde berichtete, daß die Lehrer dort auf die 8prozentige Gehaltserhöhung verzichteten. Soll das nun für uns nur ein platonisches Vorbild sein oder sollte uns das doch eine Anregung dafür sein, daß es unter uns Christen gibt, die die Aufgaben höher rangieren lassen als ihre eigene Versorgung und ihre eigenen Gehälter? Ich möchte das einmal so ganz ungeschützt sagen. Wir haben laut Beschluß der Synode ab Haushalt 1970/71 in jedem Haushaltsjahr 2,5 Millionen zur Schaffung dieses Versorgungsfonds eingesetzt. Empfohlen wird uns jetzt eine zusätzliche Versorgungsrücklage im Rahmen der Vollmachten, wenn man so sagen will — aber Vollmachten ist etwas zu viel gesagt. Es soll eine Versorgungsrücklage gebildet werden, wenn, wie zu hoffen ist, das Jahresergebnis es zuläßt. Ich meine aber, daß eine Versorgungsrücklage von 4,5 Millionen, die praktisch das Volumen von zwei Haushaltsjahren umfaßt, nicht auf Grund einer Empfehlung nur und der zustimmenden Kenntnisnahme der Synode gemacht werden kann, sondern daß darüber diskutiert werden sollte und beschlossen wird, daß diese 4,5 Millionen in den Versorgungsfonds zusätzlich kommen sollen, oder nicht beschlossen wird. Es scheint mir nach unserer Diskussion, die wir gestern und vorgestern geführt haben im Finanzausschuß, daß dadurch dringende Aufgaben einfach blockiert werden, weil dann die Mittel nicht da sind und auch nicht gesagt werden kann, wie sie aufgebracht werden.

Ich möchte bitten, daß nicht die 1 Million angeknappert wird für Rücklage Bauvorhaben Ausbildungszentrum, sondern daß die Synode die Entscheidung über diese Empfehlung der Versorgungsrücklage und auch die Rücklage zum Ausgleich des Haushaltsplans neu trifft, denn wir haben ja gehört, daß durch die Tarifierhebungen usw. die an die Einkommens- und Lohnsteuer gebundene Kirchensteuer sicherlich im Haushaltsplan 1970 den Ansatz übersteigen wird. Auch unsere Ausgaben werden steigen, das ist klar. Aber wir haben ja, als wir der Synode die Steuerermäßigung vorschlugen, beruhigend und mit gutem Gewissen beruhigend erklären können, daß wir eine jährliche bestimmte Zuwachsrate — ich weiß nicht, ob es 8 oder 10 Prozent damals waren — einkalkuliert haben in unseren Vorschlag, so daß wir also nichts der Synode und der Landeskirche zugemutet haben, was auf Grund des Rückgangs auf 8 Prozent nun uns sofort, quasi — ich übertreibe jetzt einmal — veranlaßt hätte, sofort den Riemen enger zu schnallen, sondern daß wir nur eine hypertrophe Erweiterung nicht mehr haben wollten.

Nun halte ich allerdings Bauvorhaben oder Aufgaben, wie sie in Freiburg zur Diskussion stehen, nicht für hypertrophe Erweiterung, sondern für Aufgaben von hohem Rang, und deswegen bin ich be-

sorgt, daß wir durch eine Rücklage für Versorgung und schwarzseherisch befürchtete Ausgleichspositionen für einen eventuell defizitären Haushalt, wenn wir sie jetzt in dem Moment beschließen, in dem wir dem Bericht des Synodalen Schneider zustimmen, morgen oder übermorgen blockiert haben, wenn wir nicht Antwort auf die Frage geben können: wie wird es mit den wichtigen großen Aufgaben und deren Finanzierung.

Ich bitte also mindestens, jetzt diesen Beschluß zurückzustellen, bis wir wissen, wie steht die Synode zu den dringend geschilderten Aufgaben und wie steht sie zur Finanzierung. Könnte die Synode da nicht sagen: Ja, die Aufgabe zu finanzieren ist 1970 zunächst nochmal und die nächsten zwei, drei Jahre wichtiger als der Sorge um die Möglichkeit, daß die Versorgung vielleicht einmal nicht klappen wird, in diesem Ausmaß jetzt schon durch so und so viele Millionen Raum zu geben.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Zu zwei Punkten möchte ich Stellung nehmen.

Rücklagen, Ausgleich des Haushaltsplans 1970/71: Auf der Herbstsynode ist beschlossen worden, je 1,5 Millionen als Einnahme im Haushaltsplan einzusetzen; das ist nur der Vollzug des Beschlusses der Landessynode. (Beifall!)

Versorgungsrücklage 4,5 Millionen: Herr Müller hat die damaligen Ausführungen erwähnt, daß nach Möglichkeit, je nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres 1969, versucht werden sollte, schon einen Betrag in die Versorgungsrücklage hineinzutun. Was die Höhe angeht, kann ich nur sagen: der Betrag ist ein kleiner Tropfen für die Errichtung einer ausreichenden Versorgungsrücklage. Bedenken Sie doch, bitte, daß wir jährlich über 8 Millionen Versorgungsbezüge aufzubringen haben. Also 4,5 Millionen ist zur Zeit ein Halbjahresbetrag. Wenn wir eine wirksame Versorgungsrücklage zur Entlastung späterer Haushalte — das bitte ich besonders zu beachten — bilden wollen, müssen wir uns doch in Vorstellungen bewegen, daß eine Verzinsung der Rücklage später einmal den Haushalt wenigstens um die Hälfte der Versorgungsbezüge entlastet. Dazu sind aber Beträge nötig, die an 100 Millionen heranreichen. 4,5 Millionen DM sind also nur ein kleiner Betrag, wenn wir wirksam die damals beschlossene Aufgabe angreifen wollen. Nicht nur der Oberkirchenrat hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, mit Rücksicht auf das in den achtziger Jahren zu erwartende enorme Ansteigen der Versorgungsbezüge eine solche Rücklage zu bilden, sondern auch die Kirchengemeinderäte aller großen Gemeinden haben uns diese Sorge vorgetragen und wir haben diese Sache auch auf der Herbstsynode 1969 behandelt. Von daher ist die Bildung der Rücklage zu verstehen. Selbstverständlich kann die Synode beschließen, daß die Rücklage wieder ausgebucht wird. Wenn aber die Aufgabe ernsthaft durchgeführt werden soll, so ist eine ständige zusätzliche Belastung nötig. Ob die im Haushaltsplan 1970/71 vorgesehenen 2,5 Millionen ausreichen, weiß ich nicht. Die Rheinisch-westfälische Kirche hat eine Versorgungskasse eingerichtet und beschlossen — wir haben dort das Ortskirchensteuersystem, die Pfarrgehälter werden von den

örtlichen Gemeinden bezahlt —, daß die Gemeinden neben dem laufenden Gehalt 40 Prozent der aktiven Besoldung fortab jährlich in die Versorgungskasse zahlen müssen.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich meine, Herr Rave, das war gar nicht böser Wille des Finanzausschusses, sondern wir haben über diesem Spiel mit diesen schrecklich vielen Millionen es einfach vergessen. Es ist so, wir haben einfach vergessen, da diese von Ihnen geforderten Mittel einzustellen, und ich bin der Meinung, daß wir selbstverständlich jetzt noch einen Weg suchen müssen, um praktisch beiden Anliegen gerecht zu werden, einmal einen genügenden Versorgungsfonds zu bilden, und zum andern, unserem Auftrag gerecht zu werden.

Eines ist sicher: Wenn man die Fürsorgepflicht des Dienstherrn so betrachtet, daß der laufende Haushalt zur Deckung der Versorgungsbezüge dienen soll, dann hat man seiner Fürsorgepflicht keine Rechnung getragen. Das ist völlig unmöglich. Und wir werden uns natürlich Dinge einfallen lassen müssen, wie wir zu einer Kapitalbasis kommen, um eine Versorgung unserer späteren Ruheständler zu sichern. Daß die kirchliche Kapitalverwaltungsanstalt hierzu nicht in der Lage ist, können Sie unschwer aus deren Haushalt erkennen. Also irgendwie müssen wir da schon an der Sache tätig sein, und bis jetzt ist da auch noch nicht allzu viel geschehen.

Also ich würde so sagen, man darf sich diese Dinge der Versorgung nicht zu leicht machen, weil es sich im kirchlichen Bereich hauptsächlich um einseitig ausgebildete Leute handelt, die nun nicht so ohne weiteres andere Berufe ausüben können, so daß wir der Meinung sind, daß eine Synode nicht ohne jede Not diese Aufgabe von sich weisen kann.

Synodaler **Höfflin**: Wenn die Synode dem Antrag des Herrn Rave der Sache nach zustimmen will, dann bitte ich, auch bei seinem Deckungsvorschlag zu bleiben. Versorgungsrücklage und Ausgleichsrücklage eignen sich nicht als Deckung. Wir werden uns an ein Vielfaches der jetzt veranschlagten Beträge gewöhnen müssen, wenn wir die Versorgungslasten abdecken wollen. 40 Prozent der aktiven Gehälter ist ein Betrag, der durchaus im Rahmen liegt; er kann auch höher liegen.

Ich möchte aber an dieser Stelle meine Bedenken gegen den Fonds wiederholen. Er wird uns eine schlechte Optik in der Öffentlichkeit bringen. Deswegen nochmals meine Bitte an den eingesetzten Ausschuß, er möge doch alles daransetzen, möglichst viele Versorgungsansprüche auf die Angestelltenversicherung überzuleiten. Dazu brauchen wir sicher nicht weniger Geld, der Versorgungsträger bringt uns aber keine schlechte Optik.

Die Rücklage für den Haushaltsausgleich möchte ich ebenfalls nicht in Anspruch genommen sehen. Auch wenn manche glauben, dies wäre wegen höherer Steuereinnahmen möglich, so meine ich, daß wir gut daran tun, nicht mit allen veranschlagten Zuweisungen des Landes zu rechnen.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Zur Frage des Versorgungsfonds ist noch zu sagen: Am 24. dieses Monats findet eine Beratung in Frankfurt zwischen den Ver-

tretern der Hessisch-Nassauischen, der Württembergischen, Bayerischen, Kurhessen-Waldeck'schen und Pfälzischen Kirche statt, dort werden alle diese Fragen geprüft, auch die Überlegungen Aufnahme der Angestelltenversicherung oder Abdeckung durch Privatversicherungen. Eine Entscheidung über die Art, wie die Versorgungssicherung getroffen werden soll, ist noch nicht gefallen. Ich beabsichtige, nach dieser Besprechung den vom Finanzausschuß eingesetzten Ausschuß zu berufen.

**Synodaler Stock:** Bei dem von Herrn Bruder Rave mit 117 Millionen DM genannten Kirchensteuereinkommen sind ja auch die Steueranteile der Kirchengemeinden enthalten. Ich entsinne mich, daß wir die Kirchengemeinden für 1969 aufgefordert haben, von ihrem Haushaltsvolumen ebenfalls 2 Prozent zu geben, und wir haben das in Pforzheim korrekt durchgeführt. Wir haben diese 2 Prozent aufgebracht. Man müßte also korrekterweise, wenn das überall so geschehen ist, von den 117 Millionen den Anteil der Kirchengemeinden abziehen und dann 2 Prozent errechnen. Ich glaube, dann ist dem Anliegen bereits stattgegeben, vorbehaltlich, daß die Kirchengemeinden diesem Anliegen auch Folge geleistet haben.

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Ich glaube, es verhält sich nicht ganz so. Als wir beschlossen, die 2 Millionen für 1969 zu geben, sollten diese 2 Millionen den Beitrag von Landeskirche und Kirchengemeinden aus der Kirchensteuer vom Einkommen abdecken. Die Gemeinden sind darüber hinaus gebeten worden, noch 2 Prozent der Ortskirchensteuereinnahmen zu geben; das ist in mehr oder weniger großem Umfang geschehen. Wenn ich es recht in Erinnerung habe, sind etwa 130 000 DM auf diesem Wege zusammengekommen. Ich bitte doch zu bedenken: der Beschluß über die 2 Millionen kam im Laufe eines Haushaltszeitraumes zustande. Für 1969 wurde der Betrag von uns aus bemessen mit 2 Millionen und finanziert teils überplanmäßig aus den laufenden Ausgaben, teils aus dem Überschuß 1969. Es ist ja nun doch nicht so, daß diese 2 Prozent von jedem als Einnahme verbuchten Betrag genommen werden können und sollen. Ich darf nur auf folgendes hinweisen: Unsere Schulen zahlen uns rund 500 000 DM als Miete für die landeskirchlichen Gebäude, die sie benutzen. Wir geben ihnen aber einen Zuschuß, um diese Miete zu bezahlen. Diese 500 000 DM sind in Ausgabe gebucht und erscheinen jetzt wieder in Einnahme und sind in der Gesamteinnahme von 132 Millionen enthalten. Solche Doppelzählungen müssen doch ausgeschaltet werden. Schließlich werden auch die Staatszuschüsse uns nicht dazu gegeben, daß wir 2 Prozent davon für den Entwicklungsdienst zur Verfügung stellen. So ist — das kann man wohl sagen — die allgemeine Auffassung die, daß die Nettokirchensteuer als Richtschnur genommen wird: das haben wir getan. Wenn das Ergebnis hernach größer ist, steht es natürlich frei, auch darüber hinaus etwas zu tun; aber weder besteht eine Verpflichtung hierzu, noch — so meine ich — dürfte man es als skandalös bezeichnen, wenn nicht ein zusätzlicher Betrag zur Verfügung gestellt wird. Natürlich kann man darüber sprechen.

**Synodaler Dr. Gessner:** Ich möchte im Sinne der Ausführungen des Konsynodalen Dr. Müller noch folgendes zu bedenken geben:

Der Bericht des Konsynodalen Schneider beruht auf einer Sitzung des Finanzausschusses vom 13./14. März 1970. Inzwischen ist aber der Antrag des Ausbildungszentrums Freiburg an die Synode hergetragen worden. Ich befürchte, daß wir nun, wenn wir diesen Bericht und diesen Vorschlag des Finanzausschusses annehmen, über etwas beschließen, was nachher, wenn der Bericht über das Ausbildungszentrum Freiburg gegeben wird und darüber beschlossen werden soll, uns hemmt, weil möglicherweise nicht mehr die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Ich erinnere an das Dilemma damals bei der Beschlußfassung über den Antrag des Kinderheimes Siloah in Bad Rappenau. Wir haben damals auch Punkt für Punkt über Ausgaben beschlossen und sind schließlich an dem Punkt Siloah angekommen und mußten erfahren: Sie haben eben so viele Mittel ausgegeben, daß für dieses Projekt nun nichts mehr zur Verfügung steht.

Ich sehe mich deshalb nicht in der Lage, dieser Vorlage zuzustimmen, bevor nicht der Bericht des Finanzausschusses über das Ausbildungszentrum Freiburg erstattet worden ist. (Großer Beifall!)

**Synodaler Dr. Müller:** Ich möchte ganz kurz Herrn Dr. Löhr noch eine Frage stellen und noch etwas von dem, was ich vorhin gesagt habe, verdeutlichen.

Es heißt ja nicht in meinem Vorschlag oder meinen Gedanken, daß die 4,5 Millionen überhaupt nicht in den Versorgungsfonds kommen sollen, auf 0,0 gestrichen werden sollen, ich habe nur in dem Sinne gesprochen, daß wir uns überlegen, ob wir gleich so viel unbedingt hineintun müssen. Grundsätzlich stehe ich natürlich zu dem Synodalbeschuß und erkenne auch die Notwendigkeit der Versorgung an.

Die 1,5 Millionen Haushaltsrücklage, das war ein Irrtum, und das nehme ich zurück.

Aber in der Aufstellung, die Sie am 13./14. März dem Finanzausschuß gegeben haben, sind ja noch die 2,555 Millionen aus der Bausteuererstattungsrücklage drin, so daß Sie also mit einem Schlag für Ende 1970 9,6 Millionen für den Versorgungsfonds schon hätten. Das ist ein sehr guter Start, und ich begrüße das, noch einmal gesagt, grundsätzlich ganz stark, daß das möglich ist, so schnell mit einem so guten Fundus den Versorgungsfonds zu bestücken. Ich weiß allerdings nicht, woher wir die Prognose oder Sie, Herr Dr. Löhr, die Prognose hernehmen, daß ab 1980 ff. eventuell schon Ihr Versorgungsfonds in Aktion treten müßte, wenn ich Sie richtig verstanden habe vorhin.

Ich meine also nur so in dem Sinne, wie Dr. Gessner eben gesprochen hat: wenn wir uns jetzt nicht festlegen und dieser Zuweisung von 4,5 Millionen jetzt noch nicht zustimmen — und vielleicht ist auch diese Zuweisung der Kirchenbausteuererstattung von 2,5 Millionen auch noch einem Beschluß der Synode zu unterwerfen; ich weiß das nicht genau, das müßten Sie, bitte, sagen, wie da die Beschlußlage ist —, daß wir dann sicher etwas elastischer sind für das, was wir — vorausgesetzt wir tun das —

als dringende Aufgabe anerkennen, und dann dafür auch Mittel haben.

Darf ich noch eine ganz kurze Bemerkung machen zu dem Zinzendorf-Gymnasium. Grundsätzlich stimme ich dem Vorschlag selbstverständlich zu, daß dort finanziell geholfen wird. In der Vorlage lese ich aber einen Satz, der lautet: Die Schülerzahl ist zu Beginn des Schuljahres 1969/70 erheblich zurückgegangen, 40 Internatsplätze blieben unbesetzt. Wie gesagt, ich bitte um Entschuldigung, daß ich damals nicht in der Sitzung war, es war höhere Gewalt. Das scheint mir irgendwie ein Punkt zu sein, dem wir auch nachgehen sollten — und vielleicht sind Sie damals in Königsfeld auch der Sache nachgegangen —, dann bitte ich mit einem Satz um Aufklärung. Nach der Lage von Internaten und Schülerheimen scheint mir das so exceptionell, daß vierzig Plätze unbesetzt bleiben, daß ich gerne wüßte, was das für Gründe hat. Vielleicht ist das für andere kirchliche Schulen ein Warnsignal. Ich weiß das wirklich nicht. Und daraus ergeben sich die 250 000 DM Defizit Einnahmeausfall.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Was die von Herrn Dr. Müller erwähnte Bausteuerücklage angeht, so hat der Finanzausschuß den Bericht über den Stand der Abwicklung entgegengenommen, sich aber den Beschlußvorschlag nicht zu eigen gemacht mit Rücksicht darauf, daß noch unabgewickelte Fälle vorliegen. Diese Sache ist deshalb auch der Synode nicht zur Beschlußfassung zugeleitet worden.

Meine Bemerkung über die hohen Versorgungsbezüge, die voraussichtlich in den 80er Jahren anfallen, begründet sich auf die Alterspyramide unserer Pfarrerschaft.

Und was den Zuschuß für das Schulwerk angeht, so ist die Frage der unbesetzten Internatsstellen natürlich auch in Königsfeld erörtert worden. Einmal ist es auch anderenorts festzustellen, daß Internatsplätze nicht mehr belegt werden, weil die Kosten hierfür recht hoch sind. Zum ändern hat die Brüder-Unität einen Ausschuß eingesetzt, der untersuchen soll, wie das Schulwerk in Königsfeld ausgebaut oder verändert und umgestaltet werden soll. Dabei wird auch diese Frage berücksichtigt. Wir haben den Eindruck, daß die Kosten nach meinem Gedächtnis 11 x 510 DM im Monat doch allmählich so hoch sind, daß bei der Elternschaft eine Zurückhaltung besteht, ihre Schüler noch wegzugeben. Wir haben deshalb die Leitung der Schule ermutigt, durch Stipendienzusagen, auch durch Teilstipendien für eine Vollbelegung des Internats zu sorgen, und zugesagt, daß wir einen Teil der Stipendien erstatten würden, damit die Staatszuschüsse für die leeren Plätze nicht verlorengehen. Wir hoffen, daß im Laufe des Jahres die Überlegungen der Unität so weit gediehen sind, daß ein so hohes Defizit nicht mehr eintritt und wir davon entlastet werden.

Synodaler **Herrmann**: Ich wäre dem Berichtstatter dankbar, wenn er uns etwas detaillierter erklären könnte, wie der Posten 1, Finanzhilfe für die diakonischen Einrichtungen, sich aufgliedert. Es handelt sich um einen Betrag von nahezu 1 Million.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Bei diesem Posten handelt es sich um eine Rücklage, um die anstehenden Anträge zu erledigen. Es ist noch nicht darüber ent-

schieden, wie dieser Posten im einzelnen verwendet wird. Sie wissen, daß wir in der Beratung sind z. B. für Diakonissenhaus Freiburg, Heilstätte Münzheim. Diese Vorlage ist vom Finanzausschuß noch nicht behandelt worden, so daß eine spezielle Zweckbestimmung hier noch nicht genannt werden kann. Nur kann gesagt werden, daß ein großes Finanzvolumen von uns als Zuschuß für Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen erwartet wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Feil bitte. (Feil: Ist erledigt.) Herr Michel bitte.

Synodaler **Michel**: Zu der Erklärung für den Rückgang der Internatsplätze in Königsfeld. Es ist allgemein in den Internatsschulen zu sehen, daß die Nachfrage nach Plätzen für Jungen geringer wird, während die Nachfrage nach Plätzen für Mädchen steigt. Die Königsfelder Schule ist aber so eingerichtet, daß sie hauptsächlich Internatsplätze für Jungen hat, und darum nicht alle besetzen konnte.

Synodaler **Rave**: Ich hätte eine Frage an Herrn Gessner, ob das, was er gesagt hat, als ein Antrag gemeint war, also die Beschlußfassung über diese Dinge auszusetzen. Für diesen Fall, daß das ein Antrag wäre und die Synode ihn akzeptierte, würde ich den Finanzausschuß bitten, noch einmal zu überlegen, aus welchem Posten am sinnvollsten die erbetenen Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst zu bekommen sind. Es liegt mir keineswegs daran, darauf festgenagelt zu sein, daß es unbedingt aus der Rücklage für Freiburg genommen werden soll. Wenn nicht sofort abgestimmt wird, möge sich der Finanzausschuß das noch einmal durchüberlegen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Berichtstatter? Berichtstatter Synodaler **Schneider**: Einverstanden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weiterer Vorschlag: Wir stellen überhaupt sämtliche Abstimmungen zurück, bis wir die Berichte des Finanzausschusses in aller Vollkommenheit gehört haben. Das dürfte m. E. den Gang der Dinge wesentlich fördern. (Beifall!)

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Zwei Stimmen.

Wer enthält sich? Zwei Enthaltungen.

## II, 2

Dann darf ich bitten, daß wir den nächsten Bericht hören, Haushaltslage der Landeskirche. Den Bericht gibt ebenfalls Synodaler **Schneider**.

Berichtstatter Synodaler **Schneider**: Wir haben den Brauch, daß bei allen unseren Zwischensitzungen uns von den Herren Finanzreferenten, sowohl was die Steuerseite, wie auch was die Bauangelegenheiten betrifft, berichten zu lassen und uns auszusprechen über die Entwicklung, die in dem halben Jahr, das im allgemeinen dazwischen liegt, vor sich gegangen ist.

So ist auch auf der Tagesordnung der Königsfelder Sitzung ein Programmpunkt gewesen, der überschrieben werden kann „Informationen über die Beurteilung und erste Überlegungen über die Finanzplanung für die kommenden Jahre“, der überdacht werden muß. Es ist damit angezeigt, daß hier nicht nur der augenblickliche Status der Finanzsituation bekannt-

gegeben werden konnte, obwohl wir wenigstens hören konnten, daß in den ersten zwei Monaten, also Januar und Februar 1970, die Meldungen über das Steueraufkommen vorliegen und Erhöhungen zeigen, aber es wurde uns gleichzeitig gesagt, dieser Erstausschnitt von zwei Monaten kann noch nicht maßgebend sein für die Gesamtbeurteilung, weil ja gerade um die Jahreswende nun auch noch 10 % Steuerbeträge überwiesen und dann erst bei den Finanzämtern eingehen und weitergegeben worden sind. Aber immerhin, und das ist in der Berichterstattung schon praktiziert, daß auch hierüber erst Beobachtungen festgehalten werden und auch berichtet wurde.

Viel mehr aber ging — und dafür waren wir dankbar und darum muß auch dieser Bericht gegeben werden — es darum, sich Gedanken zu machen, ob auf eine weitere Sicht nun gewisse Anhaltspunkte oder auch gewisse Fragezeichen gesetzt sind, die wir zu beachten haben. Man kann ja, oder hat's erfahren und weiß es, daß auch die Staatsbehörden, die Finanzministerien, in dieser Weise Vorausschau geben. Es ist vielleicht nicht ganz falsch, wenn man, übertragen auf die Verhältnisse unserer kirchlichen Haushaltswirtschaft sucht, in ähnlicher Weise solche Beobachtungen und Feststellungen zu treffen. Vielleicht zunächst ein Hinweis zu der Frage: Sind unsere Einkommensmöglichkeiten für den kirchlichen Haushalt gar fest und beständig oder nicht?

Man muß daran erinnern, daß das Rückgrat der Einnahmeseite unseres Haushaltes das Aufkommen an Lohn- und Einkommensteuer ist. Das ist eine Tatsache, die wir nicht übersehen dürfen. Dabei muß gesagt werden, dieses Rückgrat dieser Einnahmequellen ist ein sehr empfindsames Gebilde, ist eine sehr empfindsame Position unseres Haushaltes, weil gerade diese Steuer vom Lohn und vom Einkommen unserer Kirchenmitglieder — jetzt mit 8 % Kirchensteuer — starken Einflüssen ausgesetzt ist. Es ist einfach eine Tatsache, und man hat das bitte bei der Rezession vor zwei Jahren doch schon sehr rasch feststellen können, daß durch wirtschaftliche Änderungen nach der negativen Seite sehr bald Reduktionen nicht nur möglich sind, sondern einfach automatisch kommen.

Es muß auch nochmals darauf hingewiesen werden, daß die staatlichen Steuerreformbestrebungen, die ja von uns nicht irgendwie beeinflussbar sind, hier rasch Änderungen im Gesamtaufkommen bringen können, dann auch bei der 8%igen anteiligen Kirchensteuer. Ich wiederhole noch einmal die Erhöhung des Steuerfreibetrages auf das Doppelte. Das wird sogar Schichten, die bisher Einkommensteuer bezahlen mußten, zum Teil freistellen.

Dann muß auf der Ausgabenseite gesehen werden, daß wir unbedingt — das ergibt sich gerade aus dem Ergebnis für 1969 — die Ausgabenseite im Griff behalten müssen. Es sind doch einfach jetzt schon vorzusehen gewisse Steigerungen der Ausgabenseite, die auf uns zukommen und die wir eben nun einfach befriedigen müssen. Da wurde bei uns in dem Referat von Herrn Dr. Löhr darauf hingewiesen, daß bei diesen neuen Ausgaben, die auf uns zukommen, die Steigerung bis zu 5 % aus der Hilfsaktion, die in Uppsala beschlossen wurde, beachtet werden muß. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß wir im Haus-

halt 1969 bei den Feststellungen der Mehrungen bei verschiedenen Positionen auch einen gewissen, vielfältigen — so möchte ich fast sagen — Ausdehnungsdrang des Volumens der Ausgaben haben, etwa in der Personalpolitik, wo es übrigens nicht nur bei den üblichen Tarifierhöhungen geblieben ist, sondern Höherstufungen in gewissem Umfang vorgenommen wurden. Da ist nun einfach zu sehen, daß wir bei diesen Personalkosten auch hier das Weihnachtsgeld wesentlich erhöht mit zu tragen hatten. Stark erhöhte Ausgaben sind auch zu erwarten in dem Sektor der Schulen und der Ausbildungsstätten. Das müssen wir sehen. Die Großprojekte, wenn sie beschlossen sind, bringen ja immer Belastungen nicht nur für den Augenblick aus den vorhandenen Geldern, sondern müssen vielfach auf 2 und 3 Jahre verteilt werden. Und der Aufbau einer gesicherten Versorgungsbasis — die erwähne ich hier ruhig noch einmal — wird auch stufenweise in einer konsequenten Mehrung erfolgen, wenn wir in den Untersuchungen einen Übergang oder zumindest eine Vorsorge für etwaige Andersgestaltung der Versorgungsversicherung nachher brauchen.

Das sind nun Gesichtspunkte — und das ist recht, daß wir's jetzt am Anfang dieser neuen Phase der Steuerermittlung auf der Basis von 8 % einander sagen können —, die wir wissen und auch hier im Plenum sagen müssen, und die uns immer und immer wieder, davon bin ich überzeugt, auf der Synode beschäftigen werden.

Wir waren dankbar dafür, daß wir im Finanzausschuß eingehend informiert werden konnten, und wir haben uns als Finanzausschuß von der Notwendigkeit einer ständigen Beobachtung und Beurteilung der sich vielfach ändernden Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Blick auf eine vorausschauende Finanzplanung überzeugt. Der Finanzausschuß hat Herrn Dr. Löhr gebeten, seine Untersuchungen zur zukünftigen Entwicklung der landeskirchlichen Haushaltswirtschaft fortzuführen und dem Finanzausschuß hierüber weiteren Bericht zu geben, der seinerseits auch nach seiner Beratung jeweils die Synode informieren wird.

Das ist das, was ich zu diesem Punkt zu sagen habe.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank für den Bericht! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Bußmann, bitte!

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte fragen, ob die Tatsache vermehrter Kirchaustritte, die wir beobachten, einen Einfluß, einen bisher schon erkennbaren Einfluß auf das Kirchensteuereinkommen hat, ob man hier Tendenzen oder Entwicklungen beobachten kann, schon gesehen hat oder beachten wird.

Synodaler **Krebs**: Der Berichtersteller hat gesagt, daß nun gerade die Haupteinnahmequelle die Lohn- und Einkommensteuer vielleicht sehr großen Schwankungen unterzogen werden könnte. Er hat das Wort Rezession genannt. Ich möchte nur dazu bemerken: Sicher ist das so, aber wenn diese Veränderungen, an die ich selber nicht glaube, falls die eintreten sollten, trifft das ja einen großen Teil der Kirchenmitglieder, und warum soll die Kirche und ihre Beschäftigten dann von dieser Entwicklung verschont bleiben. Ich will sagen, ist es nicht gefährlich, wenn wir immer

das Sicherheitsbedürfnis so sehr in den Vordergrund stellen, stärker als nun andere Leute, die das ja auch haben. (Beifall!)

**Synodaler Dr. Müller:** Ich habe nur eine Frage: Es war bei der möglichen Verminderung der Einnahmen der Kirchensteuer aus Lohn- und Einkommensteuer auch die Erhöhung des Freibetrages angezogen worden. Es ist ja doch wohl so, daß auch der Staat durch Erhöhung des Freibetrages sicher weniger Einnahmen hätte. Aber es ist ja doch wohl nicht so, daß der Staat bewußt sich eine Steuergesetzgebung schafft, durch die er weniger einnimmt, sondern er gleicht es doch dadurch aus, soweit ich orientiert bin, durch stärkere Progression bei den höheren Einkommen, so daß per saldo ja keine Befürchtung besteht, daß die Einnahmen sich verringern werden.

**Synodaler Steyer:** Wir haben von Einsparungen und ähnlichem gehört, die man überprüfen sollte. Als relativ neues Mitglied der Synode erlaube ich mir den Hinweis, man möchte doch bei Einstellungen im Personalbestand, sei es der Verwaltung oder auch der kirchlichen Werke, sich ebenfalls von größtmöglicher Sparsamkeit leiten lassen. Ich sehe die vermehrten Einstellungen vor allem in Form der Papierflut, die auf meinen Schreibtisch kommt, und ich kann nur darum bitten, daß man sich diesem Gedanken einmal stellt und bei Fragen des Personalbestandes nicht immer weiter expansiv denkt.

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Zur Frage der Kirchenaustritte und Auswirkung auf die Steuereinnahmen: Genaue Zahlen kann ich darüber nicht machen, weil wir sie nicht zur Verfügung haben. Wir wissen natürlich hier und da auch von Austritten von Gemeindegliedern, die überdurchschnittlich hohe Kirchensteuer entrichtet haben. Insgesamt möchte ich doch sagen, wollen wir die Austrittsbewegung doch nicht überschätzen. Im Jahre 1968 sind bekanntlich aus der badischen Kirche nicht so viele Gemeindeglieder ausgetreten wie im Jahre 1950. Aber ein gewisser Einfluß auf das Kirchensteueraufkommen, den ich mal aus der Hand auf nicht mehr als 1% abschätzen möchte, ist vielleicht zu vermerken.

Die Erhöhung des Arbeitnehmerfreibetrages wird natürlich eine gewisse Verringerung auch der Kirchensteuer zur Folge haben. Sie hält sich aber in Grenzen und wird voraussichtlich durch die Erhöhung der Löhne und Gehälter ausgeglichen. Es ist im Augenblick nicht geplant, Herr Müller, daß der progressive Steuertarif angehoben und dadurch eine größere Steuereinnahme erzielt wird. Der Staat würde sie ja dadurch auf jeden Fall erzielen. Ob die Kirche die höhere Steuereinnahme erzielt, ist zweifelhaft, da ja die Kirchensteuer die einzige Steuer ist, der man sich entziehen kann und wir die Problematik der Progression kennen.

Wir könnten das Kirchenaustrittsverfahren und die finanziellen Folgerungen viel besser verfolgen, wenn wir ausreichend personell ausgestattet wären. Wir begnügen uns mit einem Mindestmaß an Personal. Wir alle — und ich möchte das auch im Blick auf unsere Mitarbeiterschaft sagen — sind mit einem Maß an Arbeit ausgelastet, daß es allmählich unerträglich ist. Aber man verlangt von uns immer mehr. Wenn zum Beispiel auf die unzureichende Finanzstatistik

immer hingewiesen wird, so sind wir auf diesem Gebiet doch nicht unterentwickelt, weil wir nicht sagen wollen, was an kümmerlichen Finanzen da ist — sie halten einen Vergleich mit den Mittelstädten in Baden aus und sind nicht höher als diese, und darüber kräht kein Hahn —, sondern einfach, weil wir uns seit Jahrzehnten gescheut haben, uns mit einer solchen Verwaltung zu umgeben, wie das im anderen öffentlichen Bereich geschieht und als notwendig anerkannt wird. Daran liegt es doch.

Natürlich unter der Papierflut stöhnen wir auch. Aber ich behaupte, daß manches Papier deshalb entsteht, weil man nicht genügend Zeit hat zu überlegen, ob man es schreiben muß oder ob man es kürzer schreiben kann. Die Papierflut entsteht nicht deshalb, weil wir Leute anstellen, die diese Druckschriften nun dauernd produzieren müssen. Wenn Sie wüßten, was wir an Anfragen erhalten und Aufforderungen bekommen, uns doch hierzu und dazu zu äußern und um welche einfache Dinge es dabei geht, dann würde vielleicht etwas mehr Verständnis dafür aufgebracht, daß dieses oder jenes Papier hinausgeht. Sie können gewiß sein, daß die Verwaltung mit Personal sparsam ausgestattet ist.

Wieweit wir die Werksarbeit ausdehnen, ist ja eine Frage, die ich auch auf der Herbstsynode gestellt habe. Wollen Sie oder wollen die Gemeinden die zentrale Arbeit unserer Werke oder wollen sie sie nicht? Im Blick auf die Anforderungen, die an sie gestellt werden, sind alle zu wenig ausgestattet. Es wird von ihnen viel zu viel verlangt. Man möchte doch in manchen Gemeinden, daß alles da oben geschieht und man nur die fertige Ware abholt. Ich bin mir mancher Problematik bei der Sache durchaus bewußt. Aber es ist doch nicht so, als geschehe die Werksarbeit nur, um Leute zu beschäftigen.

**Oberkirchenrat Stein:** Ich möchte das in einem Punkt noch ergänzen: Es taucht immer wieder der Vorwurf der personellen Aufblähung bei den Werken auf. Ich glaube, hier ist einfach nötig, daß einmal gesagt wird, wie es in Wirklichkeit aussieht. Eines unserer aktivsten Werke ist das Männerwerk. Das Männerwerk hat einen Leiter, der zugleich die Dorfarbeit wahrnimmt, einen Landesmännerwart, einen Geschäftsführer, einen Angestellten und eineinhalb Schreibkräfte. Das ist das ganze aufgeblähte Spitzengremium des Männerwerks. Und ähnlich sieht es bei anderen aus. Wenn man einmal die Leistung dieser wenigen Leute anschaut, dann kann man nur den Hut vor ihnen ziehen. Und wenn man einmal beobachtet, welche Anforderungen — das klang eben schon an — aus den Gemeinden und aus den Bezirken kommen nach Durchführung von Tagungen, von Studienfahrten, von Seminaren, bei denen man erwartet, daß nicht nur das Programm aufgestellt wird, sondern auch die Referenten gestellt werden und die Bezahlung geordnet wird, dann kann man die Hochachtung nur doppelt aussprechen. Wir werden uns klar darüber sein müssen, daß die Aufgaben, die uns sachlich gestellt sind, etwa in dem weiten Bereich der Erwachsenenbildung, die zum erheblichen Teil zunächst nur zentral angegriffen werden können, auch personale Ausstattung nötig machen. Und ich bin allerdings der Meinung, daß hier keine Fehl-

investition erfolgt, sondern daß sie hier erfolgen muß und dringend nötig ist. (Beifall!)

**Synodaler Bußmann:** Ich wollte mit meiner Anfrage vorhin beileibe nichts dramatisieren. Es liegt mir völlig fern, von einer Austrittsbewegung hier sprechen zu wollen; das ist nicht geschehen. Aber ich wollte doch darauf hinweisen, daß die Zahlen des Jahres 1969, um die es mir wesentlich geht, analysiert werden müssen und daß ihnen sorgfältige Beachtung geschenkt werden muß. Wir haben das in Pforzheim beispielsweise bereits getan, und es hat sich gezeigt, daß der stärkste Prozentsatz von aus der Kirche Austretenden sich unter den Zwanzig- bis Dreißigjährigen befindet. Außerdem handelt es sich um einen finanziell kräftigen Personenkreis.

Ich gebe als Anregung, daß der Oberkirchenrat von den Kirchengemeinden, zumindest von den großen, aber vielleicht auch aus dem ganzen Land, sich über die Kirchenaustritte berichten läßt und daß solch ein Bericht auch im Finanzausschuß überdacht wird.

**Synodaler Ziegler:** Der Berichterstatter erwähnt in seiner Vorschau hinsichtlich der zu erwartenden Ausgaben eine gewisse Steigerung. Im Blick auf die Einnahmen war eine gewisse Zurückhaltung zu spüren. Das ist verständlich. Dennoch die Frage: Läßt das Ergebnis der bisherigen zwei Monate eine gewisse Hochrechnung zu, ob wir einen ausgeglichenen Haushalt zu erwarten haben? Ich frage das vor allem im Blick auf die Diskussion von vorhin wie auch auf den Komplex „Ausbildungszentrum“ Freiburg, der uns noch beschäftigen wird.

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Auch das Ergebnis des ersten Vierteljahres läßt in diesem Jahr nicht zu, daß eine Hochrechnung für das ganze Jahr gemacht wird. Ich bitte, folgendes zu berücksichtigen: In den Monaten Januar fällt erfahrungsgemäß eine Restzahlung aus dem vorangegangenen Jahr an. Das war auch in diesem Jahr wohl zu spüren. Dann kommt es darauf an, wieweit die Lohnsteuerzahler

- a) ihre Lohnsteuerkarte für das Jahr 1970 bereits in Ordnung gebracht haben und
- b) wieweit der Lohnsteuerjahresausgleich 1969 durchgeführt wird.

Wenn ich nun die zurückliegenden Jahre vergleiche, dann ist es unterschiedlich, wie die Arbeitnehmer sich verhalten, und auch unterschiedlich, wie die Finanzverwaltung die stoßweise anfallende Arbeit bewältigen kann. Sieht man auf das Ergebnis dieses Vierteljahres und klammert den Monat Januar aus, dann könnte man sagen, wir werden unter der Steuereinnahme von 1969 bleiben.

Wie weit wir den Ansatz von 1970 übersteigen werden, läßt sich schlecht sagen. Herr Höfflin hat ja darauf hingewiesen, daß ein Betrag des Landeszuschusses, mit dem wir rechnen, noch nicht sichergestellt ist.

**Synodaler Trendelenburg:** Ich muß doch dem lieben Bruder Steyer mal wieder zur Seite treten. Es geht hier immer auf die Armen und die Schwachen. Es ist doch tatsächlich so, daß er das Gefühl hat, daß wir zu viel Personal haben, das ist darin begründet, daß ihm eine ganze Menge Post zugeht und eine Menge zur Beantwortung von der Landeskirche herkommt. Das stimmt natürlich.

Ich möchte sachlich den Vorschlag machen: Ich bin der Meinung, daß man in der Kirche immer darauf hinausgeht, für neue Arbeiten neue Planstellen zu schaffen. Ich bin der Meinung, daß man versuchen sollte, einzelne Aufträge durch nebenamtliche Kräfte erledigen zu lassen. Im Oberkirchenrat wird das weniger gehen, aber in den Kirchengemeinden ganz gewiß. Für die Erledigung ganz bestimmter Aufgaben, z. B. eine Finanzstatistik unserer Landeskirche, kann meiner Ansicht nach mit genügender Vorbereitung jedes Werbebüro eingesetzt werden.

Es sind auch eine ganze Menge von Synodalvorlagen, wo ich der Meinung bin, daß ein kleineres Gremium von Fachleuten dies erheblich schneller erledigen kann als ein Synodalausschuß. Ich denke nur an unsere Arbeiten für das Gesangbuch. Das könnten drei oder vier Fachleute sicher tadellos erledigen, ohne daß dieser ganze Apparat dazu notwendig wäre. Eine Frage, die ich jetzt anschließe, z. B. das geplante Forschungszentrum. Ich bin der Meinung, daß, anstatt daß man 10 feste Leute anstellt, wahrscheinlich mit einzelnen Forschungsaufträgen an bestehende Institute schneller und billiger wegkommt. Es ist so, Sie müssen sich, wenn Sie eine innerbetriebliche Rationalisierung der Kirche durchführen wollen, von den liebgewordenen Vorstellungen der Schaffung von Planstellen lösen, die ja auch Versorgungsbezüge beinhalten. Ich bin der Meinung, daß man unter diesem Aspekt einmal die ganze Geschichte überdenken soll. Daß jeder sehr viel zu tun hat, mag sein. Wir haben nicht gemeint, daß wir zu viele Leute haben, die zu wenig zu tun haben. Das können wir im einzelnen auch gar nicht nachweisen. Aber es ist doch sicher so, daß durch eine andere Politik allerhand erreicht werden könnte.

**Synodaler Feil:** Mein Votum betrifft die Ausführungen von Bruder Bußmann. Wenn wir einen wirklichen Überblick über die Auswirkungen der Kirchenaustritte gewinnen wollen, dürfen wir auf keinen Fall formal-schematisch von der reinen Zahl ausgehen. Wir müssen nicht quantitativ, sondern qualitativ vorgehen. Ein Austritt wie der von Axel Springer kommt dann etwa 5000 anderen gleich, in diesem Punkt. Darum ist es völlig abwegig, wenn Sie sagen, Herr Dr. Löhr, die Zahl der Austritte im Jahr 1968 war geringer als die von 1950. Das nützt uns überhaupt nichts, sondern es ist zu untersuchen: Was sind das für Leute? Beispielsweise kenne ich im Kirchenbezirk Bretten einen, der austrat und 200 000 DM im Jahr bezahlte. Das entspricht doch mindestens 1000 Austritten von kleinen Leuten. Sie können nicht so vorgehen: damit ist uns nicht gedient. Wir machen uns das viel zu leicht. Wir müssen einmal klar herausbringen, wie wirkt sich das aus, wenn große Fabrikanten austreten. Dann können wir darüber reden.

**Synodaler Leser:** Ich möchte zu dem, was Herr Trendelenburg gesagt hat, noch eine Illustration geben. Wir haben im Kirchenbezirk Lörrach eine Aufstellung gemacht, in der wir nachgefragt haben, welche Werke was tun. Wir stellten fest — ich zitiere auswendig, die Unterlagen sind dem Oberkirchenrat bekannt—: Von 18 Werken gaben 12 an, sie verfolgten dieselben Ziele und würden die gleichen Methoden anwenden. Hier, so meinen wir, könnte durch

eine Umstrukturierung eingespart, zumindest effektiver gearbeitet werden. Das bezweckte Herr Steyer mit seinem Votum.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Wenn ich vorhin sagte, daß die Austrittszahl 1968 im Vergleich zu 1950 geringer war, so sagte ich damit etwas über die Zahl der Austritte, unabhängig von dem finanziellen Gewicht. Zunächst — so meine ich allerdings — interessiert uns in der Kirche vorwiegend die Zahl der Austritte (teilweise Beifall): Wieviel Leute wenden sich von uns ab? Das Finanzielle ist eine Folgerung und wird auch beachtet, aber das ist nicht das Vordringliche für uns. Natürlich sind auch Überlegungen und Untersuchungen im Gange, das steuerlich zu beurteilen und die Auswirkungen auf die Einnahmenseite zu untersuchen. Mit meiner Eingangsbemerkung wollte ich mich gegen die Dramatisierung wenden, die durch die Zeitungen, auch das kirchliche Schrifttum, gegangen ist, daß noch Zahlen genannt werden, die einfach nicht in richtige Beziehungen zueinander gesetzt werden.

Oberkirchenrat **Hammann**: Noch eine Information zu der Frage der Überprüfung all der Hintergründe, die zu den Kirchaustritten geführt haben bzw. führen werden oder können. Morgen, am 16. April 1970, werden 2 Vikare unserer Landeskirche auf Kirchenbezirksebene, im Kirchenbezirk Mannheim mit halbem Dienstauftrag genau für diesen Auftrag eingesetzt sein. Häufig müssen Sie, das war nicht anders zu konstruieren, mit die großen Aufgaben in der Erteilung des Religionsunterrichts durchführen. Aber sie werden dem Dekan, dem Schuldekan in Mannheim zugewiesen und in einer, wie geplant ist, intensiven Weise zunächst einmal für den Kirchenbezirk Mannheim all diesen Gründen nachzugehen haben durch viele Gespräche, Untersuchungen und Fragen, so daß wir hoffentlich vielleicht schon einen Zwischenbericht der Spätjahr-Synode werden übergeben können.

Wir sind uns dabei bewußt, daß das natürlich eine punktuelle Einsatzmöglichkeit allein bleibt. Es wäre genau so interessant, in den anderen Städten oder Dekanaten ähnliche Untersuchungen und Analysen anstellen zu lassen. Aber aus personellen Gründen, das werden Sie gewiß verstehen, konnten wir über diesen einen Versuch, der von Mannheim, von all den Stellen, die sich damit befassen mußten, sehr begrüßt worden ist, noch nicht hinausgehen.

Oberkirchenrat **Stein**: Ein paar kurze Bemerkungen zu dem, was aus dem Kirchenbezirk Lörrach berichtet wurde. Man kann das so pauschal wieder nicht sagen, wie es dargestellt wurde. Die 18 Werke, die da arbeiten, umfassen etwa den Pfarrverein, die Vertreter des Presseverbandes, die Äußere Mission, das Gustav-Adolf-Werk. Man wird nicht sagen können, daß die alle auf dem gleichen Gebiet arbeiten. Mir ist die Aufstellung wohl bekannt. Wenn man dann fragt, wer beschäftigt sich mit Erwachsenenbildung, sagt natürlich der Vertreter des Presseverbandes, wir beschäftigen uns mit Erwachsenenbildung. Und das Gustav-Adolf-Werk sagt auch, wir haben mit der Erwachsenenbildung zu tun: Man müßte das genauer durchsehen. Das ist inzwischen aber längst geschehen. Wir wissen, daß Koordination

unbedingt erforderlich ist, und Kooperation nötig ist. In Lörrach ist, wie sie auf Landesebene bereits seit Jahren besteht, eine Erwachsenenbildungs-Arbeitsgemeinschaft entstanden mit Förderung der Landeskirche, die diese Aufgabe der Kooperation und Koordinierung wahrnehmen wird. Es ist nicht so, daß das nicht gesehen wird und daß sich hier niemand bemüht, auch Abhilfe zu schaffen.

Synodaler **Wolfgang Schneider**: Ich möchte die Bemerkung von Oberkirchenrat Hammann unterstreichen. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, daß die Synode nur interessiert ist an diesem Thema, wo der finanzielle Hintergrund deutlich wird. Es muß uns ganz entschieden um die Klärung der Frage gehen, warum tritt man aus. Es muß auch deutlich werden, daß wir unser Bemühen und unsere Verantwortlichkeit gerade den Ausgetretenen gegenüber nicht zurückstellen, sondern daß wir von der Motivforschung her Wege bedenken, uns um diese Leute zu kümmern. (Beifall)

Synodaler **Feil**: Genau darum ging es mir. Daß keine Mißverständnisse entstehen. Es ging auch jetzt um die Frage: Wie wirken sich diese Austritte aus? Mich schmerzt genau so der Austritt eines Straßenkehrers wie der eines großen Fabrikanten. Es ging mir nur um die Frage der Auswirkung; das andere stand nicht zur Debatte. Ich möchte das hinzufügen; es könnten sonst peinliche Mißverständnisse entstehen.

Synodaler **Höflin**: Ich möchte bezweifeln, ob die Mannheimer den beiden Vikaren so deutlich ver-raten, warum sie ausgetreten sind, daß wir damit etwas anfangen können. (Beifall) Ich habe deshalb die Frage: Wäre es an diesem Punkt nicht vielleicht besser gewesen, Fachleute anzusetzen? Wir haben Meinungsforschungsinstitute genug, um die beiden Vikare das tun zu lassen, was sie gelernt haben. (Teilweise Beifall — Zwischen bei den jungen Zuhörern)

Synodaler **Rave**: Es ist schade, daß es ein bißchen in die Richtung zu gehen scheint, als ob man in der Kirchenleitung nicht genug arbeite. (Teilweise Widerspruch) Nicht wahr, so war es. (Nein, Nein!) Das ist ganz klar, daß die Leute etwa im Männerwerk genau so wie in der kirchlichen Verwaltung mit äußerstem Fleiß und äußerster Gewissenhaftigkeit ihre Arbeit tun. Dahinter steht nur die andere Frage, ob die Zusammenarbeit und die Struktur der Arbeit in unserer Kirchenleitung wirklich die bestmögliche Effektivität hat. Ich möchte doch ein Beispiel aus dem Bereich bringen, mit dem ich vertraut bin, nämlich der ökumenischen Arbeit.

Wir haben in der Kirchenleitung einen Referenten für ökumenische Arbeit, das ist Oberkirchenrat Schäfer. Daneben haben wir einen anderen Referenten, Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, der sich mit der römisch-katholischen Kirche befaßt, als ob die nicht zum ökumenischen Bereich gehören würde.

Wenn die Empfehlung kommt für die Durchführung der Allianzgebetswoche, dann ist die Unterschrift von Herrn Oberkirchenrat Stein. Ich bin noch nicht dahinter gekommen, in welcher Eigenschaft er bei der Allianz federführend ist. Endlich und schließlich haben wir einen landeskirchlichen Beauftragten für

ökumenische Fragen, Herr Prälat Bornhäuser. Gelegentlich scheint nicht nur die rechte Hand nicht zu wissen, was die linke tut, sondern auch die einzelnen Finger wissen das nicht mehr. (Teilweise Heiterkeit — Zwischenbemerkungen) Darf ich noch fertig machen? (Präsident: Ja, bitte.)

Ich meine, es wird seit Jahren da und dort darüber gesprochen. Die Industrie leistet sich für viel Geld Unternehmensberatungen. Manchmal hat man wirklich das Gefühl, man sollte ein solches Institut auch einmal bei uns in Gang bringen.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich wundere mich, wie Bruder Rave über die internsten Interna des Oberkirchenrats Bescheid weiß. Er weiß wieder mehr als ich! (Große Heiterkeit!) Was ich ganz bescheiden weiß, ist dies, daß der Oberkirchenrat ein Kollegium ist. Auf dem Briefkopf oben links finden Sie: Evangelischer Oberkirchenrat. Wer unterschreibt, handelt im Konsensus mit dem Kollegium. Überlassen Sie das doch dem Kollegium, wen es unterschreiben läßt, und trauen Sie uns zu, daß wir wissen, warum einmal Kühlewein, ein andermal Stein, ein drittes Mal unter Umständen Hamman unterschreibt! Es hat seinen guten Grund. Unternehmensberatung hätte einen Sinn, wenn wir ein Industrieunternehmen wären, wie es viele andere gibt; denn eine Unternehmensberatung muß ja eine Vergleichsmöglichkeit besitzen. Sie muß ihre Erfahrungen sammeln auf Grund vieler anderer Unternehmungen und kann dann raten, was es bei anderen gelernt hat. Für den Oberkirchenrat aber fehlt dieser Vergleich. Vielleicht könnte man den Stuttgarter OKR in Betracht ziehen. Aber die württembergischen Verhältnisse unterscheiden sich nicht unwesentlich von den unseren. So müssen wir unsere Geschäftsordnung nach den eigenen Bedürfnissen gestalten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich schließe die Aussprache. — Herr Berichterstatter? — (Zuruf!) — Nicht mehr! — Dann danke ich für die beiden Berichte und lasse jetzt eine kurze Pause eintreten bis 11.10 Uhr.

— Pause von 10 Minuten! —

## II, 3

Unsere Tagesordnung sieht den Bericht des Finanzausschusses vor zur Durchführung der Finanzausgleichsordnung und Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinden im Rechnungsjahr 1970/71. Ich darf Herrn Gabriel um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, verehrte Konsynodale! Der Finanzausschuß hat sich in seiner Zwischensitzung am 13./14. März 1970 mit den Auswirkungen der in der Steuersynode 1969 beschlossenen und mit Gesetzblatt Nr. 10 vom 17. 12. 1969 veröffentlichten Finanzausgleichsordnung befaßt.

Bisher hat nur eine geringe Zahl von Gemeinden ihre Haushaltspläne nach der neuen Regelung aufgestellt und dem Oberkirchenrat zugeleitet, die Mehrzahl muß ihre Haushaltspläne noch zur Vorlage bringen.

Die Höhe der Steuerzuweisung aus dem gemeindlichen Anteil des Gesamthaushaltes wurde Ende Dezember 1969 / Anfang 1970 jeder Gemeinde mit der Übersendung der Haushaltsformulare zugleich mitgeteilt.

In der Durchführung des Finanzausgleichs zeigen die ersten Erfahrungen nun folgendes:

1. Soweit für die Durchführung der Finanzausgleichsordnung die Seelenzahl von Bedeutung ist, sind die Meldungen der Gemeinden zur Statistik auf den 31. 12. 1968 zugrunde gelegt. Darauf ergab sich eine höhere Seelenzahl, nämlich von 1 501 000 Seelen gegenüber der Zahl von 1 327 800 Gemeindegliedern, die in den vorausgehenden Berechnungen des Finanzausschusses der Statistik von 1961 entnommen war.

2. Ebenfalls verschoben haben sich durch die Ergebnisse der Statistik 1968 die Anteile der Gemeindegruppen I und II.

Unsere 525 Gemeinden gliedern sich nun wie folgt auf:

Die Gruppe I bis 900 Seelen umfaßt noch 223 Gemeinden (gegenüber bisher 253). Von diesen 223 Gemeinden sind 113 in einer Größe von 500 bis 900 Seelen.

Die Gruppe II, Gemeinden mit 1000 bis 7000 Gemeindegliedern haben wir 275 Gemeinden, in den Berechnungen waren angesetzt 249 Gemeinden, über 7000 Sellen haben wir 27 Gemeinden, angesetzt waren 23 Gemeinden, darunter die 5 Großstadtgemeinden.

Die Steuerverteilung zwischen den 223 kleinen und den 302 großen Gemeinden erreicht nun im ersten Jahr der neuen Verteilungsordnung folgende Prozentsätze:

Die Gruppe I erhält aus der Steuerverteilung auf dem landeskirchlichen Haushalt 3,12 % und die Gruppe II 96,88 %.

Das Steuervermögen, das heißt der Anteil an den Grundsteuermeßbeträgen, gliedert sich zwischen den beiden Gruppen so auf: Die Gruppe I, die kleinen Gemeinden, haben 9,3 % und die Gruppe II 90,7 %.

Der in den Durchführungsbestimmungen vorgesehene Prozentsatz von 4 % für die kleinen der Gruppe I und 96 % für die großen Gemeinden der Gruppe II ändert sich, weil die Zahl der Gemeinden der Gruppe I sich — wie soeben schon dargestellt — von 253 mit rund 131 800 Gemeindegliedern auf 223 mit rund 115 300 Gemeindegliedern vermindert hat.

Die verhältnismäßig hohen Grundsteuermeßbeträge der kleinen Gemeinden können von diesen voll ausgeschöpft werden, da für sie keine Grundsteuer ausgleichsmaßnahme in die Finanzordnung eingebaut ist.

3. Was erhalten nun die 223 kleinen Gemeinden, in Geld ausgedrückt, aus dem landeskirchlichen Haushalt?

154 von ihnen, nämlich die kleinsten, erhalten den pauschalierten Mindestbetrag von jeweils 3700,- DM. 69 erhalten ihren Anteil nach unverändertem Schlüssel.

Zusammen werden ihnen 1 075 000,— DM überwiesen und damit rund 334 000,— DM mehr als ursprünglich angesetzt.

## 4. Was erhalten die Gemeinden der Gruppe II?

Sie erinnern sich, die Grundausrüstung war ursprünglich berechnet bei 1 196 000 Seelen, und zwar auf 6 960 000,— DM, das waren 28,8 % des Schlüsselanteils innerhalb dieser Gruppe.

Durch die jetzt ermittelte höhere Zahl von 1 385 000 Gemeindegliedern der Gruppe II erhöht sich auch die Grundausrüstung um rund 1,1 Millionen auf 8 061 000,— DM und erreicht damit einen Prozentsatz von 34,9 % des Schlüsselanteils innerhalb der Gruppe II.

Entsprechend verringert sich der über den Schlüssel zur Verteilung kommende Steueranteil.

Der Durchschnittskopfbetrag liegt bei dieser Aufschlüsselung bei 11,90 DM; er liegt niedriger als ursprünglich angenommen, weil sich der Anteil der Grundausrüstung erhöht hat.

Ich darf in Klammern bemerken: Das entspricht eigentlich auch der Intention des Finanzausschusses.

Nach der Finanzausgleichsordnung IV Absatz 3 wird in der Schlüsselüberweisung ein Zusatzbetrag gewährt, wenn der Schlüsselbetrag nicht 60 % des Durchschnittskopfbetrages erreicht; in unserem jetzigen Fall wären 60 % 7,14 DM. Wir haben jedoch in den Durchführungsbestimmungen einen Mindestkopfbetrag von 8,50 DM beschlossen. Dadurch erhöht sich die erforderliche Gesamtsumme für die Zusatzbeträge von 651 000,— DM auf 1 290 000,— DM, was eine entsprechende stärkere Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks bedeutet.

Die Aufbringung dieser gesamten Mehrzuweisungen ist möglich, weil der Steuereingang im Dezember 1969 über Erwartungen hoch war und deshalb ein unverteilter Betrag in Höhe von 1,5 Millionen für 1970 verblieben ist und aus dem Härtestock 1969 500 000,— DM in den Härtestock 1970 übernommen wurden. Die Steueranteile der Gemeinden insgesamt beliefen sich im Haushaltsplan 1968/69 auf 16 Millionen.

Die Steueranteile der Gemeinden nach dieser neuen Berechnung auf Grund der neuen Statistik belaufen sich im Haushaltsplan 1970/71 auf 24 365 000,— DM. Das ist eine sehr erhebliche Aufstockung der Zuweisungen, und damit ist auch eine bessere Gemeindebeteiligung am Gesamtaufkommen erreicht; die Auswirkungen des neuen Systems entsprechen den Überlegungen des Finanzausschusses und den Beschlüssen der Synode vom Spätjahr 1969.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Gabriel. Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. Es liegt keine Wortmeldung vor. Somit haben Sie alle Ihr Einverständnis bekundet.

Darf ich nun die Mitteilung machen, daß wir Ziffer 4 der Tagesordnung unter II heute auf Wunsch des Finanzausschusses nicht behandeln werden. Wir kommen deshalb zu

## II, 5

**Bericht zum Antrag der Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim zur Senkung der Kirchensteuer.**

Das ist ein Teil des gesamten Antrages, über den zweiten Teil wird durch den Finanzausschuß und Hauptausschuß gemeinsam morgen berichtet werden.

Für den heutigen Teil darf ich Herrn Hagmaier bitten.

Berichterstatter Synodaler **Hagmaier**: Herr Präsident! Die Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim brachten der Landessynode nachfolgenden Antrag ein:

Es wird bedauert, daß die Landessynode eine so weitreichende Entscheidung fällt wie Senkung der Kirchensteuer, ohne vorher die Bezirkssynoden zu befragen.

Dieser Antrag wurde im Finanzausschuß beraten und man kam zu folgender Feststellung:

1. Ein Antrag zur Senkung der Kirchensteuer lag der Herbstsynode 1968 bereits vor und gab damit genügend Gelegenheit, die Steuersenkung bei den Bezirkssynoden zu erörtern.

2. Die Zuständigkeit der Kirchensteuererhebung besitzt die Landeskirche und nicht die Bezirkssynoden. Die Befragung der Bezirkssynoden bei Kirchensteuererhebung ist allgemein nicht praktikabel.

3. Es ist bei solchen überörtlichen Entscheidungen der beiden evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche in Baden und Württemberg eine Befragung der Bezirkssynoden unmöglich. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank! Wünscht jemand hierzu Ausführungen zu machen? Herr Trendelenburg bitte.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich meine, hinter diesem Sachantrag des Pfarrkonvents — ich habe ihn erst auf der Synode zur Kenntnis genommen — steht wahrscheinlich etwas ganz anderes, und zwar das, was wir schon öfters in der Synode auch gesagt haben. Im allgemeinen sind es doch Vertreter kleiner Gemeinden, die irgendwie das Gefühl haben, durch die Kirchensteuersenkung ihre eigenen Aufgaben noch weiter beschränken zu müssen. Ich möchte zu dem und auch zu der Finanzausgleichsordnung sagen, wir werden uns ganz sicher Mühe geben müssen, eine Art kirchlichen Entwicklungsplan aufzustellen und auch die Sorgen dieser kleinen Gemeinden wirklich einmal anzuhören. Man muß einmal im Lande herumkommen — das ist im Fall Wertheim ja geschehen — und über die psychologischen Hintergründe solcher Anträge nachdenken. Sie können im ganzen Lande herumkommen und werden dann sehen, daß die Leute das Gefühl haben, ihre eigene kirchliche Aktivität unter den gegebenen Verhältnissen nicht hundertprozentig ausfüllen zu können.

Ich würde so sagen, der Antrag mag vielleicht ungeschickt formuliert sein, aber er ist sachlich und inhaltlich berechtigt. Auch die Antwort, die wir gegeben haben, mag absolut korrekt sein. Es ist Sache der Landessynode, den Haushaltsplan selbst festzulegen; es war auch reichlich Gelegenheit, die Dinge vorher im einzelnen zu diskutieren. Das hat übrigens die Bezirkssynode Wertheim auch getan, denn sie haben uns ja gebeten, die Kirchensteuer nicht zu senken.

Das Entscheidende wird aber trotzdem sein, daß wir uns endlich Mühe geben, uns um die kleinen Gemeinden zu kümmern, ihre Sorgen einmal anzuhören und dann zu Entscheidungen zu kommen, und unserer

kirchlichen Aktivität einen ganz bestimmten Zielplan zu unterlegen. Das ist bisher nicht geschehen.

**Synodaler Gabriel:** Ich stimme mit Herrn Trendelenburg vollkommen überein, daß psychologische Momente bei der Abfassung dieses Antrags im Spiel waren. Sie deuten gleichzeitig darauf hin, daß in den Pfarrkonventen und in den Bezirkssynoden ein Informationsmangel über unsere Überlegungen besteht. Es darf hier in der Synode einmal gesagt werden, daß es sich immer fruchtbar ausgewirkt hat, wenn die Bezirkssynoden sich der Mühe unterziehen, die finanzpolitischen Überlegungen der Landeskirche einmal detailliert zur Kenntnis zu nehmen. Natürlich ist es nicht ganz einfach — das haben wir in unserer Synode ja schon festgestellt —, alles zu durchschauen, vor allem für die Mitglieder, die nicht zum Finanzausschuß gehören. Andererseits sind die Mitglieder des Finanzausschusses aber im allgemeinen sehr bereit, solche Informationsdienste hier und in den Bezirken zu tun.

**Synodaler Viebig:** Wenn ich recht sehe, ist ja der Berichterstatter nicht nur Mitglied des Finanzausschusses, sondern auch Mitglied der Bezirkssynode von Boxberg oder Wertheim. Vielleicht könnte er diese Information der Bezirkssynode geben. Das muß ihm als Mitglied des Finanzausschusses möglich sein.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht noch jemand das Wort, ehe ich dem Berichterstatter und Angesprochenen das Wort erteile? Herr Hürster bitte.

**Synodaler Hürster:** Ich hätte die herzliche Bitte, daß solche Anträge wie der von der Bezirkssynode Boxberg nichts anderes beinhalten als das, was ausgesagt ist. Wenn dahinter etwas anderes steht, habe ich zwar Verständnis dafür, aber er dient nicht zur Sache. Wenn nun schon ein halbes Jahr das Gesetz beschlossen ist, müßte es doch auch einem Pfarrkonvent möglich sein, die örtlichen Dinge zu beurteilen und die Haushaltspläne daraufhin anzusehen, ob es nicht doch ganz anders aussieht wie hier vermutet ist.

**Berichterstatter Synodaler Hagmaier:** Auf der letzten Bezirkssynode der Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim haben sowohl Herr Synodaler Henninger als auch ich einen Bericht über die Kirchensteuersenkung und ihre Auswirkung gegeben, so daß die Synode genauestens über den Verlauf unterrichtet war. Es wurde dabei über die Notwendigkeit der Kirchensteuersenkung gesprochen und über die Motive, die dazu führten.

In meinem Kurzvortrag wurde die Senkung auf 9%, wie sie die Frühjahrssynode als Information entgegennahm, gestreift und über die Senkung auf 8% berichtet, nachdem die Verhandlungen mit der katholischen Kirche und der evangelischen Landeskirche in Württemberg über gemeinsame Kirchensteuersenkung so verliefen. Den Bezirkssynoden wurde der Kirchensteuerausgleich der zwei Landeskirchen und der katholischen Kirche dargelegt.

Synodaler Henninger referierte über die Verteilung der Kirchensteuer zwischen der Landeskirche und den Gemeinden.

Auch nach breiter Diskussion ist es uns nicht gelungen, diesen Antrag der Bezirkssynoden abzuwenden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir haben keine Wortmeldung mehr. Damit ist die Aussprache über diesen Punkt beendet und die Erledigung durch den Bericht gegeben.

### III, 1

Darf ich nun Punkt III unserer Tagesordnung aufrufen. Es handelt sich um 2 Berichte des Hauptausschusses, und zwar zunächst einen Bericht, den unser Synodaler Leser zu 3 Abschnitten des Hauptberichts 1969 geben wird, und zwar

- a) Pfarrkolleg (Abschnitt I),
- b) Kontaktstudium (Abschnitt II),
- c) Landeskirche und Ökumene (Abschnitt III).

**Berichterstatter Synodaler Leser:** Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Am 16. Januar 1970 beriet der Hauptausschuß aus dem Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats, der zur Frühjahrssynode 1969 vorgelegt wurde, Teil A Abschnitt 1—3: Pfarrkolleg, Kontaktstudium, Landeskirche und Ökumene.

#### 1. Pfarrkolleg:

Mit den Pfarrkollegs wurden im allgemeinen positive Erfahrungen gemacht. Der Hauptausschuß spricht der Kirchenleitung, besonders den Herren Prälaten, in deren Verantwortung die Durchführung liegt, verbindlichen Dank aus. Eine Fortführung der Pfarrkollegs ist angezeigt. Zwei kritische Erwägungen sollen zur Intensivierung der Arbeit beitragen.

a) Könnte der Arbeitsstil nicht wirksamer gestaltet werden? Referate mit anschließender Diskussion erscheinen wegen geringer Aktivität der Hörer wenig sinnvoll. Der Meinung, daß der Teilnehmer durch Vorbereitung mit Hilfe von eigener Lektüre aktiv an der Erarbeitung der Themen beteiligt sein müßte, wurde entgegnet, daß viele Pfarrer durch die aufreibende Gemeindegemeinschaft theologisch und geistig wie ein Schwamm ausgedorrt seien, so daß sie zunächst nur hören und lernen wollen. Das Referat kann darum nicht durch die Gruppenarbeit vom ersten Platz verdrängt werden. Mit Verteilung von Thesen oder schriftlichen Zusammenfassungen der Referate läßt sich eine sachliche Diskussion ohne gründliche Vorbereitung der Teilnehmer ermöglichen.

b) Die Frage, ob Pfarrkollegs wie bisher theologische Fortbildung und geistliche Besinnung ineinander vermischt anbieten sollen, wurde bei der Ausschluß-Debatte nur kontrovers beantwortet. Einigkeit herrschte in der Überzeugung, daß auf „Stille Tage“ — der Ausdruck wird im Hauptbericht verwendet — nicht mehr verzichtet werden kann. Die Einkehrtage, die Professor Seitz durchführte, sind unaufgebar und gehören zu den Sternstunden landeskirchlicher Arbeit. Eine Vermehrung derselben wäre wünschenswert. Da Professor Seitz neben seinem akademischen Lehrauftrag und gesamtkirchlichen Verpflichtungen nicht unbegrenzt für diese Arbeit zur Verfügung stehen kann, müßten bereitwillige Pfarrer für diesen Dienst zugerüstet werden. Jeder hauptamtliche Mitarbeiter sollte jährlich Einkehrtage besuchen können.

Neben der Personenfrage wäre die Raumfrage zu lösen. Es fehlt in Baden ein geeignetes „Taizé“. Ge-

genvotanten gaben zu bedenken, daß Professor Seitz ein Charisma für die Arbeit mitbringt. Nicht jeder kann das. Die Durchführung von „Stillen Tagen“ ist und bleibt eine Frage der Personen. So notwendig und wünschenswert Einkehrtage sind, so behutsam muß bei der Verwirklichung im Blick auf Leiter, Gestaltung und Teilnehmer vorgegangen werden.

## 2. Kontaktstudium:

Ganze drei Zeilen mit zwanzig Wörtern und einem Satz widmet der Bericht dem Kontaktstudium. (Zurufe: Hört, hört!) Eine von allen Beteiligten mit großem Dank benützte, sowohl für Kirche als auch Hochschule beispielhafte Einrichtung wird in einem 111 Seiten umfassenden Bericht mit e i n e m Satz gewürdigt. Die Kargheit der Berichterstattung befremdet. Warum wird diese sowohl für die Pfarrerschaft als auch für die Gemeinden beispielhafte Einrichtung mit drei Zeilen abgetan? Der Hauptausschuß spricht dem Initiator des Kontaktstudiums, dem Herrn Landesbischof, besten Dank aus. (Großer Beifall!)

Während der Debatte versuchten die „Quellenforscher“, hinter das Rätsel der kurzen Berichterstattung zu kommen. Liegt nur der Tatbestand des Vergessens vor oder haben wir den Niederschlag von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Verantwortlichen vor uns? Nicht bestätigte, aber auch nicht dementierte Gerüchte von einem umfassenden Fort- und Weiterbildungsplan mit Möglichkeit zum Zweitstudium für junge Theologen verwirren und gaben teils humoristischen, teils überraschten Reaktionen Nahrung. Zusammenfassend läßt sich sagen: „Nichts genaues weiß man nicht.“ (Heiterkeit!) Tiefere Einsichten mußten mangels Informationsmöglichkeiten dem Ausschuß versagt bleiben.

Der Ausschuß schlägt vor, die Synode möge die Kirchenleitung bitten:

1. Das Kontaktstudium für Pfarrer beizubehalten und auszubauen.
2. Die bei der derzeitigen Regelung ausgeschlossenen Religionslehrer mit in das Kontaktstudium, eventuell an einer Pädagogischen Hochschule, einzubeziehen.
3. Baldmöglichst Auskunft über die vorhandenen Pläne zur Fort- und Weiterbildung und deren Koordination mit Bestehendem zu geben.

## 3. Landeskirche und Ökumene:

Bei der Besprechung des Abschnittes wurde gefragt, ob nicht Ökumene eine Dimension des gesamt-kirchlichen Wirkens und Lebens ist, welche sich analog der Mission durch alle Bereiche hindurchziehen muß. Im einzelnen fiel auf: Es gibt Duplizitäten mancher Einrichtungen (zum Beispiel Gebetswochen) und eine personelle Vielköpfigkeit innerhalb der verantwortlichen Stellen. Im Oberkirchenrat sind drei Referate zuständig. Neben den Referaten für Ökumene, Weltmission und Entwicklungsdienst besteht ein Referat für die Catholica-Arbeit und ein weiteres für alle die Liturgie betreffenden Angelegenheiten. Daneben üben die Prälaten ökumenische Funktionen teils neben den Referaten in der Kirchenleitung, teils beauftragt durch die entsprechenden Referenten, aus. (Zurufe: Hört, hört!) Eine Systematik fehlt. (Heiter-

keit!) Kein Wunder, daß wichtige Probleme, wie zum Beispiel Interkommunion, Mischehe und andere zu wenig bedacht werden.

Der Ausschuß spricht darum den Wunsch aus, die zu einer förderlichen ökumenischen Arbeit nötigen organisatorischen Bedingungen zu schaffen. Dazu gehören:

1. Die Ermöglichung der Arbeit von Studienkreisen, auch des Studienkreises für Nordbaden.
2. Zusammenfassung aller die Ökumene betreffenden Fragen und Aufgaben in e i n e m Referat innerhalb der Kirchenleitung.
3. Genaue Aufgabenzuteilung an kirchliche Mitarbeiter durch den entsprechenden Referenten im Oberkirchenrat.
4. Aufnahme von Impulsen aus den Studien- und Arbeitskreisen durch die Leistungsorgane. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Wünscht jemand, sich zu äußern? — Das ist nicht der Fall. — Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Damit es nicht wieder falsch ausgelegt wird, wenn wir schweigen, als seien wir ratlos oder zutiefst erschüttert (Große Heiterkeit!), muß ich nun doch über dieses Rätsel, das sich dem Hauptausschuß wegen der knappen Berichterstattung über das Kontaktstudium bot, etwas Aufklärung geben: Es gibt Dinge, die sprechen so für sich, daß man darüber nicht viel Papier zu verschwenden braucht. (Heiterkeit und Beifall!)

Was die Ausdehnung des Kontaktstudiums auf Religionslehrer betrifft, so haben wir uns das natürlich von vornherein überlegt, halten es vorläufig nur aus folgendem Grunde nicht für durchführbar. Der Religionslehrer ist noch schwerer zu vertreten als der Gemeindepfarrer. Wir meinen freilich auch, daß der Religionslehrer nicht so sehr auf das Kontaktstudium angewiesen ist wie der Gemeindepfarrer; denn der Religionslehrer ist durch sein Amt weit mehr als der Gemeindepfarrer gezwungen, sich theologisch auf dem Laufenden zu halten. Insofern ist der Nachholbedarf beim Gemeindepfarrer größer.

Und noch einmal ein Wort zu der Geschäftsverteilung des Oberkirchenrats: Ich weiß nicht, ob es sinnvoll ist, hier auf die Gründe dafür, daß wir in einigen Referaten auf den kritischen Leser unserer Erlasse den Eindruck der Zersplitterung machen, näher einzugehen. Ich kann Ihnen nur sagen, daß das seinen guten Grund hat. Was zum Beispiel die Funktion der Prälaten auf ökumenischem Gebiet betrifft, so finden Sie, wenn Sie den Geschäftsverteiler des Oberkirchenrats durchgehen, auch ökumenische Fragen im Referat des Landesbischofs. Nun kann der Landesbischof nicht zur gleichen Zeit an den vielen Orten sein, an denen gewichtige ökumenische Besprechungen stattfinden. Also ist er dankbar, wenn die Prälaten sich dafür opfern und hier und dort die Landeskirche vertreten.

Das Referat über die katholischen Fragen hängt sehr stark mit dem Referat für Liturgie und Lebensordnung zusammen. Also haben wir diese Referate vereinigt. Diesem Referat aber auch noch die gesamten ökumenischen Fragen anzulasten, war aus arbeitsmäßigen Gründen unmöglich, weshalb wir die

ökumenischen Fragen außerhalb der *Catholica* wieder einem anderen Referenten gegeben haben. (Dieser Referent hat noch einen besonderen landeskirchlichen Beauftragten als Mitarbeiter.) Dann kommen noch hinzu — warum soll man das nicht auch sagen — persönliche besondere Eignungen, die den einen mehr auf diesem Gebiet, den anderen mehr auf jenem Gebiet einsatzfähig sein lassen. Es wird so viel davon gesprochen, daß wir im Team arbeiten, und daß man jeden nach seinen Gaben und Fähigkeiten einsetzt. Sehen Sie doch einmal in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrats die Bemühung, als Team zu arbeiten und innerhalb dieses Teams die Neigungen und Gaben des einzelnen besonders einzuschalten! Also ein kleines Musterbeispiel für das Team, das wir uns unter den Gemeindepfarrern einer großen Stadtgemeinde oder eines Bezirks ersehnen.

**Berichterstatter Synodaler Leser:** Im Ausschuß wurde als ein Argument, das für die Einbeziehung der Religionslehrer in das Kontaktstudium spricht, genannt: Der Religionslehrer braucht Zeit, um auch über Grundsatzfragen, vor allem über pädagogische Fragen nachdenken zu können. Darum der Wunsch, die Religionslehrer mit einzubeziehen.

**Oberkirchenrat Adolph:** Die Frage der Möglichkeit eines Kontaktstudiums für Religionslehrer ist methodisch und sachlich wohl etwas differenziert zu sehen von dem Kontaktstudium im allgemeinen. Einmal handelt es sich bei den Religionslehrern um a) hauptamtliche Religionslehrer und b) Gemeindepfarrer und Vikare, die auch zu einem sehr starken Maße an dem Religionsunterricht beteiligt sind. Dazu ist es notwendig, daß unter besonderer Berücksichtigung der religionspädagogischen Anliegen eine Möglichkeit gesucht und geschaffen wird, die dem Religionslehrer in etwa das zukommen läßt, was dem Gemeindepfarrer oder anderen im Kontaktstudium gewährt werden kann.

Über diese Dinge ist schon sehr viel beraten worden. Man hat einmal versucht, durch Veranstaltungen von Pfarrkollegs für Religionslehrer plus Pfarrer, die an Höheren Schulen unterrichten, eine gewisse Abhilfe zu schaffen.

Entscheidend wird vom Formalen her die Schwierigkeit sein, während der Unterrichtszeit für einen Religionslehrer, bei dessen Teilnahme an einem solchen Kontaktstudium ein Loch von 24 bis 26 Stunden an ein und derselben Schule entsteht, Vertretung zu finden, oder der Unterricht muß ausfallen. Sicherlich wird die Zahl derer, die dazu herausgelöst werden, sehr gering sein. Wir sind sehr dabei zu überlegen, wie weit das möglich ist, denn das Anliegen der Religionslehrer ist in diesem Punkt natürlich berechtigt. Man müßte das insbesondere dann in Zusammenarbeit entweder mit einer Pädagogischen Hochschule oder mit der Heidelberger Fakultät, insbesondere Herrn Eisinger, regeln und besprechen. Es ist tatsächlich unser ungeheurer Personalmangel, der uns hier immer wieder die Hände gebunden hat. Sie wissen ja selbst, um das bei dieser Gelegenheit einmal zu sagen, wie die Schulen aus den Nähten platzen. Durch die Durchführung des Schulentwicklungsplanes ist es so, daß wir im Augenblick nicht wissen, wie wir etwa den auf uns zukommenden personellen

Bedarf für das Schuljahr 1970/71 überhaupt regeln können.

Ich weiß vom Ordinariat Freiburg, daß es bereits erklärt hat, es könnte diesem Bedarf nicht mehr nachkommen, es müsse etwas Entscheidendes passieren.

Das sind die rein praktischen Hinderungsgründe gewesen, weshalb dieser Gedanke der Herauslösung von einem oder mehreren Religionslehrern zu einer Art Kontaktstudium sich noch nicht hat verwirklichen lassen. Mehr kann dazu nicht gesagt werden.

**Synodaler Häfner:** Darf ich eine kurze Anmerkung zu Punkt a) Pfarrkolleg machen. Der Referent sprach von der geringen Aktivität der Hörer. Es ist das doch wohl nur sehr bedingt richtig. Ich kann aus meiner Erfahrung sagen, daß wir auf dem August-Winnig-Haus bei unseren Pfarrkollegs in der Regel recht lebhaft und positive Aussprachen hatten und dafür sehr dankbar waren. Ich meine, das muß auch gesagt werden.

**Synodaler Bußmann:** Ich möchte das, was Herr Oberkirchenrat Adolph im Moment über die Frage der Teilnahme von Religionslehrern am Kontaktstudium ausgeführt hat, aus der Sicht des Gemeindepfarrers noch einmal unterstützen, ergänzen und sagen: Ich sehe nicht, wie das bewerkstelligt werden könnte, daß wir Gemeindepfarrer hauptamtliche Religionslehrer mit vertreten. Das ist beim besten Willen nicht zu machen. Wir können zwar unsere Amtsbrüder mit vertreten im Blick auf Gottesdienste, Kasualien und vieles andere, aber so regelmäßige Blöcke, wie es Religionsunterricht an mehreren Vormittagen mit sich brächte, einzubauen, halte ich einfach unserer Gemeindegemeinschaft gegenüber nicht für tragbar und möglich.

**Synodaler Trendelenburg:** Eine Frage sollte man sich allerdings stellen und zwar so aus der Sicht eines normalen Schulverbrauchers. Ich habe den Eindruck, daß die Gesellschaft uns die Fülle des Religionsunterrichts nicht so sehr gerne abnimmt, aber auf eine größere Qualität des Religionsunterrichts doch sehr erpicht ist. Ich könnte mir vorstellen, wenn etwas weniger mit größerer Breite geboten wäre, wozu allerdings ein Kontaktstudium dieser Leute erforderlich ist, daß wir dann eine höhere Effektivität hätten. Ich möchte das nur rein als Sachbeitrag, ohne jede Wertung und nur als Anregung verstanden wissen.

**Synodaler Günther:** Ich würde sagen, daß hauptamtliche Religionslehrer mit einem Ferienpolster ausgestattet sind, und daß da durchaus drei bis vier Wochen intensive Arbeit, methodisch-didaktische Arbeit ausreichen würden, um einiges aufzuholen, aber daß ein Kontaktstudium reichlich überzogen wäre.

**Oberkirchenrat Adolph:** Um zu dem eben von Herrn Günther Gesagten etwas hinzuzufügen: Genau in dieser Richtung gehen etwa auch unsere Überlegungen und gehen auch Überlegungen, die auch in unserer Nachbarkirche in Württemberg angestellt werden.

Nun zu dem Votum von Herrn Trendelenburg. Sie nannten das einfach einen Sachbeitrag. Da möchte ich doch einiges etwas richtigstellen.

Erstens einmal betrifft Ihre Bemerkung die Situation des Religionsunterrichts im ganzen. Es ist furcht-

bar leicht zu sagen, „lieber etwas weniger und die Gesellschaft nimmt uns das nicht ab“. Dahinter stehen schwierige Sachprobleme. Ich glaube, wir sollten uns auch einmal angewöhnen, bei uns — was man von der Gesellschaft im ganzen nicht erwarten kann — zu sehen, was an religionspädagogischen Bemühungen, sei das durch die Katechetischen Ämter oder durch sonstige Aktivitäten innerhalb der EKD und innerhalb unserer Landeskirche geschieht. Daß wir hier einen ungeheuren Nachholbedarf haben, weiß jeder. Das geht ja auch aus jedem Votum, das in dieser Frage von irgendwelchen Mitarbeitern auf dem religionspädagogischen Gebiet abgegeben wird, deutlich hervor. Aber, ob die Gesellschaft uns das abnimmt, scheint mir eine Frage zu sein, von der allein wir uns nicht leiten lassen dürfen (teilweise: Sehr richtig!), denn wenn es nach der Divergenz zwischen unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit im allgemeinen und dem geht, was wir zu vertreten haben, können wir nicht nur den Religionsunterricht dezimieren, sondern alles mögliche sonst auch noch. Ich bin der Meinung, wir müßten — und da liegt nun die Hauptaufgabe aller katechetischen und religionspädagogischen Arbeit heute — alles tun, um den Religionslehrer instandzusetzen, Religionsunterricht zu erteilen. Die Hinweise auf unsere Unterrichtshilfen mag ein kleiner Beweis dafür sein, was hier geschieht. Aber wir sollten doch darauf bestehen, daß, wenn schon von der Kirche als einer Gruppe in dieser Gesellschaft gesprochen wird, sie doch immerhin eine Gruppe darstellt, die einiges repräsentiert und von ihrer Sache her auch den Anspruch repräsentiert, Religionsunterricht zu erteilen auch da, wo in irgendwelchen Verlautbarungen oder Pressestimmen oder Massenmedien man Stimmen hören kann, die sagen, laßt doch das lieber bleiben, es ist ja viel besser, die Kinder lernen Rechnen, Schreiben, Lesen, als daß sie mit diesen Dingen zwei Stunden geplagt werden.

So dürfen wir selbst nicht auf diese Dinge reagieren. Gerade wo uns die Gesellschaft diese zwei Stunden Religionsunterricht nicht abnehmen möchte — was man im übrigen so generell auch wieder nicht sagen kann —, müssen wir argumentieren: Entweder es gibt Religionsunterricht im Sinne unseres Grundgesetzes und der Verfassungen unserer Länder, oder, wenn es das nicht mehr geben soll, dann muß man dies klar sagen und entscheiden. Aber diesen manchmal etwas eindrucksvoll vorgetragenen Stimmen gewisser gesellschaftlicher Gruppen, über deren Größe man sich gar kein Urteil erlauben kann, sollte man in dieser Beziehung auf keinen Fall ohne weiteres nachgeben.

Synodaler **Dr. Eisinger**: Ich darf an das von Herrn Schulrat Günther Gesagte anknüpfen und sagen, daß sich im Bereich der Universität die Ferienseminare sehr bewährt haben. Wir haben die Ferienseminare für Kandidaten und Studenten der Theologie gehalten und haben versucht, sie mit der Praxis zu konfrontieren. Ich glaube, daß im Bereich der Religionslehrerschaft auch die Bereitschaft vorhanden ist, ich möchte mal sagen, mit 14 Tagen anzufangen und einmal ein solches Ferienseminar mitzumachen. Wenn das nicht ginge — man müßte einmal herumfragen —, wäre die Möglichkeit des berufsbegleitenden Kurses

da. Ein großes Vorbild ist der berufsbegleitende Kurs im Balint-Gruppen-Seminar. Die Pfarrer unter Ihnen haben in einem der letzten Pfarrerblätter einen ersten Bericht von Erich Döbert gelesen. Das wären etwa zweitägige oder anderthalbtägige Wochenendkurse, an denen ganz bestimmte Dozenten von der Pädagogischen Hochschule oder aus dem Bereich der Universität das Neueste auf dem Gebiet der Religionspädagogik vermitteln könnten. Ich glaube, das wäre eine noch bessere Möglichkeit, denn die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer zu bewerkstelligen ist schon sehr nötig. Das wird in der Religionslehrerschaft so gesehen. Die Religionslehrerschaft ist übrigens auch der Meinung, daß sie nicht so aussteigen kann wie die Pfarrerschaft. Das ist bei der Religionslehrerschaft selbst durchaus im Bewußtsein. Ich glaube nicht, daß die da irgendwelche Komplexe haben im Vergleich zu den Gemeindepfarrern.

Das letzte, was ich noch sagen möchte — anknüpfend an das, was Oberkirchenrat Adolph gesagt hat —: Ich glaube doch, daß es nicht gut war, daß wir drei Religionsstunden in der Grund- und Hauptschule gehabt haben. Ich bin eigentlich froh, daß jetzt der Trend dahin geht, langsam auf zwei Stunden zu gehen. Ich würde diesen Trend sehr unterstützen.

Ich war kürzlich in einer großen Elternversammlung mit etwa 400 Eltern in Dossenheim. Dort hat es große Auseinandersetzungen mit der Schulleitung und der Kirchengemeinde gegeben wegen des dreistündigen Religionsunterrichts. Dort haben die Pfarrer und die Schulleitung dann zusammen beschlossen, auf zwei Stunden herunterzugehen. Die Elternschaft war außerordentlich dankbar. Es war eine der besten Besprechungen und einer der intensivsten Kontakte, die ich damals mit der Elternschaft seit langer Zeit wieder hatte. Ich konnte sehr viel von ihren Leiden hören. Die Meinung über den Religionsunterricht ist bei der Elternschaft lange nicht so negativ, wie wir es hier meinen. Das habe ich dort gelernt. Sie sind für alles Neue, für alles Anregende, was sich in der Religionspädagogik tut, sehr dankbar. Wir hatten übrigens auch den katholischen Dozenten von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg dabei. Da hat man gesehen, daß die Motive der Elternschaft, ihre Kinder in den Religionsunterricht zu schicken, fast durch die Bank positiv sind und daß sie nur in concreto einige Anfragen und Bemerkungen haben, und daß auch die Motive, die Schüler oder die Kinder aus dem Religionsunterricht herauszunehmen, sehr verschieden sind, so daß man sie nicht über einen Kamm scheren kann. Man muß sehr vorsichtig sein, wenn man Motivforschung betreiben will.

Synodaler **Martin**: Bei aller Würdigung der Schwierigkeit, die es mit sich bringt, wenn man Religionslehrer auch für das Kontaktstudium vorsehen würde, möchte ich einen Gesichtspunkt noch zu bedenken geben.

Eine der schönsten Erfahrungen im Kontaktstudium war die Gemeinschaft untereinander. Da die Gemeinschaft zwischen Gemeindepfarrer und Religionslehrer vielleicht in vielen Orten nicht so gut ist wie in der Stadt, in der ich bin, würde ich meinen, daß man doch gleiches Recht für alle geben sollte: Für die Gemeindepfarrer und die Religionslehrer. Ob sehr viele

Religionslehrer davon Gebrauch machen werden, ist zu bezweifeln, wenn man daran denkt, daß sie für die Vertretung untereinander selbst sorgen müßten, wie das die Gemeindepfarrer auch tun. Hie und da ist ein Gemeindepfarrer bereit, stundenweise zu vertreten. Ich wäre bereit, die Religionslehrer, die mich vertreten haben, auch zu vertreten.

Oberkirchenrat **Adolph**: Erläuternd zu dem, was Herr Eisinger eben gesagt hat, möchte ich zur Information folgendes hinzufügen:

Wir haben im Jahre 1966 zum ersten Mal die Empfehlung herausgegeben, von drei Wochenstunden auf zwei zurückzugehen. Tatsächlich ist es so, daß im Augenblick an etwa 90 % aller Schulen nur noch zwei Wochenstunden erteilt werden. Wo das nicht geschieht, liegt eine gewisse Hartnäckigkeit, und zwar bei einem der beiden beteiligten Pfarrämter vor, wobei man gar nicht nur sagen kann, dieses oder dieses, sondern meistens sind beide irgendwie beteiligt. Das muß man einfach mal feststellen. Wir haben eine Vereinbarung getroffen mit dem Ordinariat in Freiburg, das sich dieser Empfehlung angeschlossen hat, aber das Ordinariat Freiburg steht vor derselben Schwierigkeit wie wir, daß an einzelnen Stellen eben es einfach nicht klappt. Wir sind selbstverständlich schon lange der Meinung, daß zwei Wochenstunden Religionsunterricht genügen und daß zwei Wochenstunden gut erteilt besser sind als drei, die bei mäßiger Vorbereitung erteilt werden.

Zu dem Votum Martin wäre zu sagen: So einfach mit der gegenseitigen Vertretung ist das eben beim Religionslehrer — das muß man zur Kenntnis nehmen — nicht zu machen. Und wenn Sie, der Sie persönlich die Vorzüge des Kontaktstudiums erfahren haben, zu einem möglichst großen Umfang bereit wären, einem anderen diese Erfahrung zukommen zu lassen, so kann man dies nicht verallgemeinern. Außerdem spielt sich ja der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers an den Vormittagen der fünf bis sechs Wochentage ab. Es dürfte so viele terminliche Überschneidungen dann in den Stunden geben, daß das tatsächlich so ist, wie es Herr Bußmann vorhin gesagt hat.

Synodaler **Schoener**: Ich bin etwas skeptischer als Bruder Eisinger im Blick auf ein Studium der Religionslehrer, wenn es in die Ferien gelegt wird. Ich könnte mir denken, daß die Begeisterung, wenn diese zeitliche Terminierung erfolgen würde, sehr stark gedämpft wird. Die Religionslehrer zu einer Art Kontaktstudium an den Pädagogischen Hochschulen zu rufen, ist nun wiederum nicht praktikabel, weil dann dort gleichzeitig Ferien sind. So sind also die Schwierigkeiten in der Praxis doch erheblich größer, als es zunächst den Anschein hat.

Meine Meinung wäre, nachdem diese Schwierigkeiten erkannt sind, daß hier eine besondere Aufgabe der Schuldekane vorliegt, daß die Schuldekane ihrerseits sich fortwährend über die religionspädagogische Forschung und Erkenntnisse informieren und sie dann weitergeben an ihre Lehrer. Und das geschieht bei uns zum Beispiel schon stellenweise. Das könnte aber doch noch erheblich intensiviert werden, und diese Fortbildung könnte während der Schulzeit erfolgen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Höfflin, bittel — (Zuruf!) — Verzichtet! — Herr Martin!

Synodaler **Martin**: Ich möchte nur noch mal sagen, daß ich die Schwierigkeiten ja vorhin auch betont habe. Es geht mir lediglich um die rechtliche Gleichstellung, damit die Religionslehrer, die einmal die Chance hätten, sich vertreten zu lassen, dies auch tun könnten.

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Darf ich noch ein paar Bemerkungen zu der Frage des Pfarrkollegs machen: Wir haben die Erfahrung gemacht — ich spreche auch im Namen meiner beiden Mitprälaten —, daß sich theologische Fortbildung im wissenschaftlichen Sinne und geistliche Zurüstung nicht einfach voneinander trennen lassen. Wir sind der Meinung, daß, wenn wir acht Tage mit einem Kreis von etwa 20 bis 25 Amtsbrüdern beieinander sind, es notwendigerweise auch ein Stück geistliche Gemeinschaft geben muß oder jedenfalls versucht werden muß, daß eine solche entsteht und dadurch dann nicht nur durch wissenschaftliche Fortbildung der Amtsbrüder fröhlich und ermutigt aus dem Pfarrkolleg zurückkehrt. Also ich bitte oder wir bitten, daß daraus kein Entweder — Oder gemacht wird.

Dagegen sind wir selbstverständlich der Meinung, daß die „Stillen Tage“, die Professor Seitz bei uns gehalten hat, vermehrt werden sollen. Aber es geht tatsächlich darum, daß wir da nicht sehr schnell zu fahren können, um diese Dinge nur damit zu lösen, daß es heißt, es sind mehrere bereit, das selbst zu machen. In Aussicht genommen ist, daß wir in absehbarer Zeit gerade mit der Hilfe von Professor Seitz einmal eine Tagung haben, in der Amtsbrüder, die dafür eine gewisse Gabe besitzen, auch zugerüstet werden, selbst solche „Stillen Tage“ zu halten.

Ein letztes noch: Es war von einem geheimnisvollen Papier die Rede. Das soll nicht Geheimnis bleiben. Die Amtsbrüder Baschang, Dessecker und Rau haben vor etwa einem dreiviertel Jahr eine Planung für Fort- und Weiterbildung der Pfarrer in unserer Landeskirche vorgelegt. Dieses Papier ist zunächst im Oberkirchenrat besprochen worden, es ist aber jetzt auch den Dekanen zugänglich. Es ist da und dort in den Pfarrkonventen bereits besprochen worden. Wer also Interesse dafür hat, der möge sich etwa mit seinem Dekan in Verbindung setzen. Diese Dinge werden jetzt in verbreitetem Maße überlegt. Es sind von diesen drei Amtsbrüdern sehr weitgehende Vorschläge gemacht worden, die im Augenblick noch geprüft werden, und es ist — das kann man wohl schon sagen — im Zusammenhang mit den Fragen der Fort- und Weiterbildung ein Beirat in der Landeskirche gegründet worden, der die für diese Dinge Verantwortlichen und an ihnen Interessierten zusammenfaßt.

Ein allerletztes: Es ist vorhin von Herrn Professor Dr. Eisinger hingewiesen worden auf die Balint-Gruppen für Religionslehrer. Es ist wohl so, daß gerade diese Dinge auch den Gemeindepfarrer und nicht nur den Religionslehrer angehen, und es mag wohl sein, daß sich im Zusammenhang mit den Pfarrkollegs oder aber auch auf örtlicher Ebene solche Gruppen zusammenfinden und so eine methodische Zurüstung erfolgt vor allem durch Hilfen, die die ge-

genwärtige psychologische Wissenschaft im Blick auf die Seelsorge geben kann.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Wo nun das Thema Pfarrerfort- und -weiterbildung hier zur Diskussion steht, zur Klarstellung folgendes: Dieses Papier war nie ein Geheimpapier. Wir haben darüber offiziell einen ganzen Tag auf der letzten Dekanskonzferenz gesprochen. Wenn also die Pfarrer selber davon noch nichts wissen, liegt das nicht an uns.

Zweitens, auch die Frage eines meditativen Pfarrkollegs ist bei uns schon einen Schritt weiter in der Planung, und ich darf Ihnen vielleicht andeuten, in welcher Richtung unsere Pläne gehen. Wir möchten als Ergänzung, unter Umständen parallel, nicht als Ersatz, zu dem Pfarrkolleg, solche Tage der Stille, wenn es geht jährlich — wir sind aber schon froh, wenn es möglich wäre, zweijährlich — dem Pfarrer anbieten in einem eigens dafür reservierten Haus.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ehe ich die Aussprache schließe, erteile ich das Wort noch einmal dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Synodaler **Leser**: Ich möchte nur noch erwähnen, die Hauptausschußsitzung lag vor der Dekanskonzferenz. Bedauerlicherweise war bei der Besprechung des Hauptausschusses kein Vertreter des Oberkirchenrats da, so daß die Rückfragemöglichkeit fehlte. Aus diesem Grunde diese Spekulationen, die im Bericht angeklungen sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, alles geklärt! — Nun darf ich diesen Teil schließen und darf den nächsten Punkt aufrufen:

### III, 2

Bericht des Hauptausschusses zu den Stellungnahmen der Bezirkssynoden zum Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ und Entwurf einer „Trauagende“. Den Bericht gibt unser Synodaler **Bußmann**.

Berichterstatter Synodaler **Bußmann**: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ich darf Sie bitten, daß Sie die Trauagende, die Ihnen nochmal auf den Platz gelegt worden war, zur Hand nehmen, um sie an den Stellen aufzuschlagen, die wir brauchen.

I. Ich habe Ihnen darüber zu berichten, wie der Hauptausschuß die Frage entschieden hat, ob die Mahnung anstelle von Fragen (Seite 14 des Agendenentwurfs) ihre Berechtigung im Formular der Trauagende hat oder nicht. Die Behandlung dieser Frage war erneut notwendig geworden, weil Herr Oberkirchenrat Kühlewein in seinem Bericht über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zur Trauagende ausgeführt hatte:

Soviel ist deutlich, daß die Bezirkssynoden grundsätzlich der Form der Mahnung nicht zustimmen. Dieses Votum darf bei der endgültigen Fassung nicht übersehen werden.

Der Hauptausschuß hat mit großer Mehrheit folgende Empfehlung an die Synode beschlossen:

Bei der Trauung von Getauften kann die Mahnung nicht anstelle von Fragen gebraucht werden.

Ehe es zur Verabschiedung dieser Empfehlung kam, wurden in der Aussprache die Argumente für oder gegen die Streichung der Mahnung noch einmal geltend gemacht. Gegen die Streichung spricht:

1. Sie soll Verwendung finden beim Gottesdienst anlässlich der Eheschließung eines Christen mit einem Nichtchristen, in dem keine Traufragen gestellt werden können.

Dazu ist zu sagen: Wenn es zur Einführung eines solchen Gottesdienstes kommt, dann ist dazu ein eigenes Formular (ein Entwurf liegt bereits vor) notwendig. Die Mahnung gehört also dorthin.

2. Die Mahnung ist eine Hilfe angesichts so vieler Unwahrhaftigkeiten gegenüber dem Trauersprechen.

Dazu wurde gesagt: die Frage, ob alles wahrhaftig ist, durchzieht das Ganze der Trauung. Wenn sie gehalten wird, sind die Eheleute von der Gültigkeit der Taufe her anzusprechen.

Für die Streichung der Mahnung zugunsten der Alleinberechtigung der Traufragen spricht:

1. Ohne die Vorfrage, ob die Eheleute beisammen bleiben, bis Gott durch den Tod sie scheidet, kann nicht gebetet und gesegnet werden.

Die Dimension der Dauer der Ehe muß in Frage und Antwort auf das stärkste herausgestellt werden in einer Zeit, in der Ehe auf Zeit immer unverhohlenen propagiert wird und das Zerrüttungsprinzip im Ehescheidungsrecht sich immer mehr durchsetzt. Der Kirche kommt in dieser Situation eine ungeheure gesellschaftliche Verantwortung zu. Sie nimmt diese auch dadurch wahr, daß den Eheleuten die Traufragen gestellt werden.

2. Es ist Rücksicht zu nehmen auf den mit der katholischen Kirche bezüglich der Trauung in Gang gekommenen Dialog. Die Erfragung des Consensus der Heiratenden spielt dort bekanntlich eine sehr wesentliche Rolle.

Daß nur Traufragen in unserer Agende Verwendung finden sollen, ist also auch ein ökumenischer Gesichtspunkt.

3. Das Ja-Wort in der Kirche ist nicht bloß eine Doublette zu dem Ja auf dem Standesamt. Es ist von anderer Qualität. Es darf ihm seelsorgerliche Bedeutung beigegeben werden.

II. Was die Traufragen selbst angeht, so wurde ihr Wortlaut im Hauptausschuß noch einmal kritisch überprüft und beispielsweise mit dem Wortlaut der Traufragen der Altpreußischen Union verglichen. Es wurden im Hauptausschuß Bedenken geäußert, ob der Wortlaut der Traufragen, wie er im Agendenentwurf vorliegt, die Gefragten nicht überfordert.

Beachten Sie einmal die Worte auf Seite 12 und 13, die an die Gefragten gerichtet sind: einmal das Wort „anvertraut“; dann, was heißt in diesem Zusammenhang „nach Gottes Geboten leben“; schließlich was heißt in diesem Zusammenhang „im Vertrauen auf Jesus Christus“?

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, zu beschließen, daß zwei Formen der Traufragen angeboten werden sollen:

1. An die Stelle der auf Seite 12 im Entwurf stehenden ersten Form soll eine andere treten, die durch-

sichtiger ist, mehr auf das Fassungsvermögen der Gefragten bezogen ist und etwa so lauten soll — ich betone, etwa so lauten soll: Willst du diese N. N. als deine Ehefrau vor Gottes Angesicht hinnehmen (?), sie lieben und ehren, in Freud und Leid nicht verlassen, bis der Tod euch scheidet, so antworte: Ja.

2. Die zweite Form auf Seite 13 ist leicht modifiziert, d. h. im Blick auf die vorhin angeführten Worte „anvertraut“, „nach Gottes Geboten leben“, „im Vertrauen auf Jesus Christus“ zu übernehmen.

Die Liturgische Kommission wird gebeten, den endgültigen Wortlaut beider Formen der Traufragen zu formulieren und diesen der Synode im Herbst 1970 vorzulegen.

3. Es wurde Kritik vorgebracht gegen die vorgeschlagenen Fassungen des Segens auf Seite 15. Der Wortlaut dort wird als inhaltlich „zu mager“, als zu wenig auf das am Altar knieende Brautpaar bezogen angesehen.

Die Empfehlung des Hauptausschusses an die Synode lautet: Die Liturgische Kommission wird gebeten, die Segensformeln anderer Trau-Agenden, z. B. der der EKU und der VELKD auf ihre Verwendung in unserem Trauformular zu überprüfen. Es ist wünschenswert, daß außer den auf Seite 15 stehenden noch ein inhaltlich reicheres und treffenderes Segenswort angeboten wird.

4. Im Blick auf die drei Schriftlesungen auf Seite 11 des Entwurfs wurde gefragt, ob nicht noch weitere geeignete hätten gefunden werden können. Ein Mitglied des Hauptausschusses wurde damit beauftragt, eine Überprüfung etwa noch in Frage kommender Bibelstellen vorzunehmen und der Synode gegebenenfalls bei der Herbsttagung 1970 solche zur Aufnahme unter die Rubrik „Gottes Wort für die Ehe“ vorzuschlagen.

Der Hauptausschuß hält es übereinstimmend nicht für notwendig, die Bezirkssynoden noch einmal mit diesen Änderungsvorschlägen anzugehen, da diese, wie ihre Voten zeigen, sich bereits eingehend mit der Materie befaßt haben.

Nun erlauben Sie mir zunächst eine Bemerkung noch zur Lebensordnung „Ehe und Trauung“, weil die auch hier auf unserer Tagesordnung aufgeführt ist.

Es war nicht unsere Aufgabe, im Hauptausschuß auch über die Lebensordnung zu sprechen, sondern hier haben wir uns ja gehalten an die Empfehlung von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, daß die Lebensordnung noch einmal an den zuständigen Ausschuß zurückverwiesen wird. Dem stimmen wir voll und ganz zu, meinen aber, daß der Lebensordnungsausschuß II sich nicht nur mit den Abschnitten VIII und X noch einmal beschäftigen müßte, sondern daß er auch die Einwände der Bezirkssynoden, die sonst vorgebracht worden sind zu dem gesamten Entwurf, noch einmal zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen hat.

So weit der fällige Bericht.

Der Hauptausschuß wünscht, daß als Anmerkung folgende Ermunterung von Herrn Professor Brunner weitergegeben werde, die zwar im Zusammenhang der Aussprache im Hauptausschuß ausgesprochen worden, die aber von allgemeinem Interesse ist.

Alle, die zu predigen haben, so sagte Herr Professor Brunner sinngemäß, sollten sich in der derzeitigen Lage der Kirche nicht immer und streng an die vorgeschlagenen Predigttexte halten (Zwischenbem.: Hört, hört!), sie sollten sich vielmehr häufig Bibelworte suchen und wählen, um von ihnen her auf gewichtige Herausforderungen der Kirche durch die Welt einzugehen und um Predigten über Taufe, Abendmahl, Ehestand, Konfirmation usw. zu halten, welche die Gemeinden dringend nötig hätten (Beifall).

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön!

Zunächst eine kleine Richtigstellung. Es sollte keinesfalls der Hauptausschuß zu mehr Arbeit herausgefordert werden, aber das ist der Gesamttitel für die Tagesordnung gewesen, der zu behandeln war. Selbstverständlich ging der eine Abschnitt an den Lebensordnungs-Ausschuß II.

Nun gebe ich Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler **Herrmann**: Ich würde das, was der Berichterstatter zur Frage des Segens gesagt hat, besonders unterstreichen und darauf hinweisen, daß von der Bezirkssynode Freiburg, vor allem von Herrn Pfarrer Wiegering, einige Vorschläge zu einer Konkretisierung der Segensworte aus einer französisch-reformierten Agende vorliegen, die hier beachtet werden könnten. Wir müßten auf alle Fälle von diesen allgemeinen Formulierungen wegkommen oder mindestens einen Ersatz dafür anbieten. Das wäre dringlich notwendig, wenn wir einem sakramentalistischen Verständnis des Segens entgegenwirken und darauf bedacht sein wollten, daß „Segen“ überhaupt noch verstanden wird.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte zu der Agenda sprechen, und zwar zu der Frage: Versprechen oder Mahnung. Wir haben — ich glaube, mich richtig zu erinnern — uns bei dem Konfirmationsformular für eine echte Alternative von Versprechen und Mahnung nach langen Diskussionen durchgerungen. Nach dem Bericht, den Herr Oberkirchenrat Kühlewein gegeben hat, haben von 24 Bezirkssynoden 6 sich für die Mahnung als Möglichkeit ausgesprochen. Ich halte das für ein echtes Minderheiten-votum von 25 % der Bezirkssynoden und möchte, daß wir bei den angebotenen Formularen entsprechend verfahren, daß, wenn wir neben drei Frageformularen — nach dem bisherigen Stand war es jedenfalls so — ein Mahnungsformular haben — das genau den gleichen Prozentsatz bilden würde, aber das ist nur eine Zahlenspielerei . . .

Ich möchte doch dafür plädieren, daß das echte Minderheiten-votum von 6 Bezirkssynoden jetzt durch unsere heutige Beratung oder heutige Beschlüsse eventuell nicht von der Tagesordnung, d. h. nicht aus dem Agendarischen Formular verschwindet. Es bleibt ja in der Verantwortung des Paares, das kirchlich getraut werden will, und des Pastors, der das Paar traut, in dem Traugespräch diese Frage, ob Versprechen oder Mahnung, mit denen ausführlich zu besprechen. Diese Möglichkeit, meine ich, sollte in der Agenda unbedingt bleiben, und ich würde dafür plädieren, dieses Minderheiten-votum von 6 Bezirkssynoden, daß eine Mahnung angeboten wird, beizubehalten.

**Synodaler Feil:** Ich kann dieses Votum nur unterstützen. Ich würde es sehr bedauern, wenn die Mahnung als Alternative entfallen würde, und zwar aus folgendem Grund — ich sage wahrscheinlich nichts Neues —: Wir haben, wenn ich recht unterrichtet bin, im Jahr etwa 60 000 bis 70 000 Ehescheidungen in der Bundesrepublik, das sind rund 18 % der geschlossenen Ehen pro Jahr (Zwischenbemerkung). Das kann man nachprüfen. Das sind doch weithin Leute, die das Ja gegeben haben. Wir würden sehr wirklichkeitsfremd handeln. — Wir reden ja heute viel von der Praxisbezogenheit, wir würden die Situation total verkennen, wenn wir diese Möglichkeit einer Mahnung nicht in die Agende hineinnähmen. Wenn Leute, wie es mir neulich passiert ist, im Juni dieses Ja geben und im Dezember desselben Jahres schon geschieden werden, werde ich immer vorsichtiger. Es ist ein Akt der Barmherzigkeit, der Wahrhaftigkeit, der Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit, wenn wir die Mahnung als Hilfe in bestimmten Fällen anbieten.

Ich bitte herzlich darum, diesem Votum der 6 Bezirkssynoden Rechnung zu tragen. Immerhin ist eine beachtliche Minderheit da. Es kommt zwar erst in der Herbstsynode zur Entscheidung, aber jetzt schon möchte ich anregen, das alles noch einmal neu zu bedenken.

**Synodaler Friedrich Schmitt:** Die Situation ist sehr ausgiebig im Hauptausschuß besprochen worden, und wir haben auch das bedacht, was eben als Einwand gekommen ist. Es ist aber gesagt worden, gerade von den Theologen, daß im Traugespräch niemals bis jetzt die Mahnung begehrt worden wäre, und daß sogar das kollektive Ja abgelehnt wird, weil jedes sein eigenes Ja sprechen will und auch vom andern das Ja zu ihm erwartet.

**Synodaler D. Brunner:** Ich bin sehr dankbar für das Votum von Herrn Dekan Feil; denn er bringt etwas außerordentlich Wichtiges zur Sprache, nämlich das Problem der kirchlichen Trauung von Geschiedenen. Ich bin der Überzeugung, daß die Traufragen, wie wir sie jetzt im Auge haben, nicht bei der Trauung von Geschiedenen angewandt werden sollen, sondern bei der Trauung von Geschiedenen — darin hat Herr Dekan Feil m. E. vollkommen recht — sollte etwas ähnliches wie diese Mahnung genommen werden. Es würde also das bedeuten, daß das Formular, das wir jetzt besprechen, ein Formular ist zur Trauung von solchen Ehegatten, die nicht geschieden sind.

Das ganze Problem der kirchlichen Trauung von Geschiedenen müßte, meine ich, auch im Lebensordnungsausschuß noch einmal durchgedacht werden. Ich habe eine Reihe von Lebensordnungen im Bereich der EKD im Auge. Wenn ich mich nicht täusche, kommt in sehr vielen dieser Lebensordnungen ein Satz vor, der etwa lautet: Bei Geschiedenen findet in der Regel keine kirchliche Trauung statt. Das ist ein sehr bedeutsamer Satz, über den man nachdenken muß. Und dann geht es etwa so weiter: Wenn eine kirchliche Handlung stattfindet, dann nur nach einem besonderen Formular. Ich würde meinen, das müßte gründlich noch einmal im Lebensordnungsausschuß und im Liturgischen Ausschuß durchgedacht werden. Für die Trauung Geschiedener wäre etwa

die Einführung einer solchen Mahnung statt der Fragen durchaus das Angemessene.

**Synodaler Martin:** Ich kann das aus der Praxis und der Erfahrung nur bestätigen. Wie ich die Agende zum ersten Mal in der Hand hatte, war ich auch über die Mahnung hell entsetzt. Nachdem ich eine Zeit lang damit gearbeitet habe, habe ich gefunden, daß in den meisten Fällen, in denen eines der Brautleute geschieden war, wenn ich mit ihnen über dieses Formular sprach — mit den Traupaaren gehe ich jedesmal das Formular durch —, sie sich für die Mahnung entschieden. Ich habe sie nicht angeboten oder nahegelegt, sondern sie frei zur Auswahl gegeben und anschauen lassen, sogar allein, während ich etwas anderes getan habe. Sie haben jedesmal die Mahnung gewählt. Ich fand das sehr ehrlich von den Brautleuten und habe die Mahnung benutzt. Ich kann daher nicht bestätigen, daß die Mahnung nicht begehrt wird.

**Synodaler Fischer:** Es sind in dem Entwurf drei Formen von Traufragen angeboten, die sich freilich inhaltlich im Wortlaut sehr ähneln. Trotzdem bin ich der Meinung, daß sie gut verständlich und gut deutsch sind. Ich verstehe auch nicht ganz den Anstoß — etwa, wie es vorhin zum Ausdruck kam — an Ausdrücken wie: „daß Gott euch einander anvertraut hat“. Wenn man sagt: was heißt denn „nach Gottes Geboten leben“, was heißt denn: „im Vertrauen auf Jesus Christus“ — ganz richtig! Aber wozu führt der Pfarrer erstens ein Traugespräch, das hoffentlich sich nicht nur auf äußere Formalitäten bezieht, und wozu wird denn eine Traureden gehalten, die hoffentlich von den Dingen des Glaubens spricht und nicht von der Stimmung. Da kommt ja doch beide Male zum Ausdruck, was in dieser Formulierung in etwa gesagt ist. Ich würde also an solcher Formulierung keinen Anstoß nehmen, habe auch ja nun in unzähligen Trauungen, die ich aus lokalen Gründen zu halten habe, stets erfahren, daß (Zurufe!) — nun ja, wir haben 36 Trauungen im Jahr! — man darüber gerade mit modernen Menschen, die vielleicht recht kirchenfremd sind sonst, recht gut sprechen kann und auch die Sache wenigstens verständlich wird. Ich glaube nicht, wenn das nun noch einmal bearbeitet wird (in der Formulierung der Traufragen) und bis zum Herbst die Sache noch einmal vorgelegt wird, daß dann etwas sehr viel Besseres herauskommt. Wir können eine perfekte Formulierung nicht finden, das habe ich jetzt schon gemerkt. Es schüttelt mich, wenn ich höre, daß der Bräutigam gefragt werden soll, ob er seine Braut h i n n e h m e n will! (Große Heiterkeit!)

Wir werden also sicherlich nicht zu einer grundsätzlich besseren Formulierung kommen. Und ich möchte doch vor dem Irrglauben warnen, daß man zur absoluten Perfektion kommen könne. Das können wir auch auf dem Papier nie.

**Synodaler Willi Müller:** Ich möchte auch bitten, daß man die Mahnung beibehält. Ich kann zwar nicht das bestätigen, was Bruder Martin sagte, daß die Brautpaare diese Mahnung wünschen, aber das Angebot sollte mindestens gegeben sein. Ich kann mir denken, daß in besonderen Situationen von dieser Mahnung Gebrauch gemacht wird.

Was mir zu schaffen macht, ist — hier möchte ich einen kleinen Gegensatz zu Dekan Fischer aufzeigen — diese Frage: „Glaubst du, daß Gott dir deine Ehefrau anvertraut hat?“ hier geht es ja nicht darum, daß wir sagen, euch hat Gott einander anvertraut, sondern man zwingt ihnen einen Glauben mehr oder weniger auf.

**Synodaler Herzog:** Ich möchte noch einmal zu der Frage der Mahnung bei der Trauung Geschiedener etwas sagen: Als die Mahnung in die Agende von der Liturgischen Kommission hineingenommen wurde — ich kann natürlich nur über das etwas sagen, was wir in den Sitzungen, die wir gemeinsam gehalten haben, besprochen haben —, war der bestimmende Grund, daß man die Mahnung hineinnahm, nicht ihre Verwendung bei der Trauung Geschiedener, sondern bei der Trauung von Christen und Nichtchristen. Wir haben in diesen gemeinsamen Besprechungen die Frage, ob die Mahnung anstelle der Traufragen die liturgisch richtige Form für die Trauung Geschiedener sei, nicht erörtert. Es ist selbstverständlich, daß wir im Lebensordnungsausschuß auf Grund dessen, was hier in der Synode gesagt wurde, diese Frage prüfen und erörtern werden. Unser bisheriger Standpunkt war der, der sich in der Lebensordnung in dem betreffenden Abschnitt klar widerspiegelt: Die Trauung Geschiedener ist unter bestimmten Voraussetzungen, die in diesem Abschnitt der Lebensordnung dargelegt sind, möglich. Sie muß aber auch unter Umständen versagt werden. Wenn sie möglich ist und erfolgt, das heißt, wenn die Schuld an der Scheidung vor Gott erkannt und ein Neuanfang gemacht werden soll, dann soll eine wirkliche Trauung mit Traufragen, die uns in diesem Falle durchaus bedeutsam erschienen, erfolgen. Ein Unterschied in der Agende für die Trauung Geschiedener gegenüber einer sonstigen Trauung ist mir nur aus einer Landeskirche bekannt, nämlich aus der württembergischen Landessynode. Da wurde während der Frühjahrstagung der Synode, an der ich teilnahm, die Agende geändert nicht etwa dadurch, daß die Traufragen ersetzt werden durch eine Mahnung, sondern dadurch, daß zunächst in der Trauordnung bestimmt wurde: Es darf bei der Trauung nicht verschwiegen werden, daß es eine Trauung Geschiedener ist. Das hat man in der Agende in der Weise verankert, daß man nicht etwa die Traufragen durch eine Mahnung ersetzte, sondern daß man vor die Traufragen einen bestimmten Einschub gemacht hat. Ich habe das in meinem Bericht, den ich darüber dem Präsidenten gegeben habe, dargelegt. Ich meine, das sollte hier jetzt einmal zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Daß wir die Fragen unter den von Herrn Professor Brunner angeschnittenen Gesichtspunkten im Lebensordnungsausschuß nochmals überprüfen werden, habe ich bereits gesagt.

**Synodaler Viebig:** Ich möchte den Antrag des Hauptausschusses noch einmal unterstreichen, wonach die Mahnung bei der Trauung Getaufter nicht verwendet werden soll. Das Argument von Dr. Müller, daß wir ja auch bei der Konfirmation eine Mahnung hätten, gilt meiner Ansicht nach nicht, weil in jedem Fall, ob wir bei der Konfirmation Fragen oder Mahnung verwenden, die Konfirmanden vorher das Glaubensbekenntnis sprechen, was immerhin wichtig

ist, und das „Ja“ hinterher eigentlich nur noch mal eine zusätzliche Versicherung ist.

Daß eine Minderheit auch einmal, wie die sechs Bezirkssynoden, nicht zum Zuge kommt, kann auch bei anderen Gesetzen und Ordnungen so gehen.

Ich meine — wegen der Ehrlichkeit — sollten wir doch die Sache auch mal unter einem anderen Aspekt betrachten: Wer sich die Mahnung anhört, aber stillschweigend sagt, das mache ich nicht, ist der denn ehrlich? Und was heißt: ihr sollt miteinander nach Gottes Geboten leben, ihr sollt in Freud und Leid beieinander bleiben, bis Gott durch den Tod euch scheidet? Das hört man sich also still an und sagt nicht „Ja“ dazu, und das „Nein“ verschweigt man auch. Ist das ehrlich? Und diese Fragen, die wir hier haben, wollen eigentlich nicht mehr, als daß die Brautleute jetzt den guten Willen dazu haben. Die Schwierigkeit ist, daß die Ehe ein Wagnis und großen Problemen ausgesetzt ist. Das wissen wir ja auch.

Ich kann aber auch Dekan Fischer zustimmen, daß mit einer Neuformulierung der Fragen nicht viel geholfen ist. Bitte, schauen Sie sich auch einmal auf Seite 6 die Eingangsgebete an, da wird nämlich das, was nachher gefragt wird, schon einmal ausgesprochen, und die Gebete sollen ja von den Brautleuten mit vollzogen werden.

**Synodaler Herrmann:** Ich würde dem durchaus teilweise zustimmen, was Herr Professor Brunner gesagt hat im Blick auf die Trauung Geschiedener. Es gibt sicher Fälle, bei denen man eine Wiedertrauung Geschiedener nur mit großen Bedenken verantworten kann und bei denen die Fragen wirklich unangebracht wären. Ich müßte allerdings mit genau so großer Deutlichkeit sagen, daß es andererseits wieder Fälle der Wiedertrauung Geschiedener geben kann, bei denen sehr wohl die Fragen verantwortet werden können, dann nämlich, wenn beide oder einer der beiden, der aus einer geschiedenen Ehe kommt, erklären und eingestehen, daß es sich dabei auch um Schuld vor Gott und Menschen gehandelt hat und daß sie angesichts dieser Schuld Vergebung begehren. Wenn auf Grund dieser Vergebung eine neue Ehe geschlossen wird, bestehen keinerlei Gründe dafür, diese neue Ehe in irgendeiner distanzierten Haltung zu betrachten. Dann muß man den beiden zugestehen, daß eine gültige Vergebung auch einen völligen Neuanfang ermöglicht.

**Synodaler D. Brunner:** Ich möchte noch einmal auf den Beschlußantrag des Hauptausschusses hinweisen. Die Ausführungen, die Sie von Herrn Herzog gehört haben, waren der entscheidende Grund für diesen Beschlußantrag; denn, wenn Sie es in dem Lichte dessen sehen, was Herr Herzog Ihnen dargelegt hat, dann ist das ganze Unglück ja eigentlich doch dies, daß auf Seite 14 ein Druckfehler ist. Denn auf Seite 14 müßte nach den Traufragen die Rubrik eigentlich heißen: „Bei einem Gottesdienst anläßlich der Eheschließung eines Christen mit einem Nichtchristen tritt an die Stelle der Fragen die folgende Mahnung.“ Das ist der Sinn unseres Antrages, dies einfach sichtbar zu machen, daß die Mahnung nicht in diese Trauagenda hineingehört. Dabei ist natürlich noch zu bedenken, daß die Ordnung einer kirchlichen Handlung aus An-

laß einer Eheschließung eines Christen und eines Nichtchristen noch einmal besonderer Überlegung bedarf.

Und im übrigen meine ich, daß in der Tat auch die sogenannte Trauung Geschiedener noch einer besonderen Überlegung bedarf. Ich bin durchaus offen für Möglichkeiten, wie sie in Württemberg offenbar gegeben sind. Es gibt ein sehr interessantes zweites Trauformular der Ostkirche für den Fall, daß eine Ehescheidung vorausgegangen ist. Das können wir gewiß nicht einfach übernehmen, aber auch für uns sollte der dort ausgesprochene Grundgedanke wichtig sein, nämlich daß das Moment bereueter Schuld zum Ausdruck gebracht wird. Davon müßte etwas zu spüren sein. Wenn ich einfach diese unsere Agende hier nehme, mit diesen Gebeten vorne und mit den Traufragen, kommt d a v o n nichts zum Ausdruck.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich folgenden Vorschlag unterbreiten: Sowohl Liturgische Kommission wie auch der Lebensordnungsausschuß II haben ohnedies bereits die Aufgabe, eine Überarbeitung an zahlreichen Abschnitten vorzunehmen. Deshalb geht mein Vorschlag dahin:

Wir sehen heute von irgend einer endgültigen Regelung, sei es nun in punkto Mahnung oder sonst, ab und geben alles — die Materialien, die bisher vorliegen, und auch das heute Vorgetragene — an die beiden Ausschüsse mit der Bitte um Sachbehandlung, Vorbereitung und Bericht zur Herbsttagung 1970.

Synodaler **D. Brunner**: Es liegt doch einfach so etwas wie ein Versehen in einer Agende vor, die wir zur Erprobung freigegeben haben. Dieses Versehen müßte jetzt korrigiert werden, indem gesagt wird „wenn in Zukunft in der Landeskirche hier Getaufte getraut werden, soll die Mahnung nicht die Fragen ersetzen“. Wir befinden uns doch angesichts der Mischehenfrage in einer außerordentlich kritischen Situation. Wir befinden uns doch in einer außerordentlich kritischen Situation angesichts dessen, was die katholische Kirche über unsere Trauung denkt. Wenn wir ein solches Formular unkorrigiert hinausgehen lassen und daraus geschlossen wird: „Aha, so wird es in Zukunft die evangelische Kirche machen, sie läßt, weil die Geschichte mit der Trauung schwierig ist, diese Fragen 1, 2, 3 weg und nimmt statt dessen bloß noch die Mahnung“, sind wir praktisch erledigt. Das müssen wir uns ganz klar und nüchtern vor Augen halten. Darum meine ich, der Beschlußantrag des Hauptausschusses ist von einer grundsätzlichen Wichtigkeit in der gegenwärtigen Gesamtsituation, und er sollte in dieser Synode entschieden werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es wäre aber eine Frage, Herr Oberkirchenrat Kühlewein, die noch zu prüfen wäre; es ist ja schon lange zur Erprobung freigegeben. Auch haben die Bezirkssynoden bereits Stellung genommen.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Wenn die Synode damit einverstanden ist, ja. Ob ein Versehen, ob nicht, das will ich jetzt nicht beurteilen. Jedenfalls kann ich so viel sagen, was im Hauptausschuß auch gesagt wurde, daß dieses zweite Formular der Mahnung herankam durch die noch nicht besprochene und nicht

endgültig geklärte Frage, ob ein Gottesdienst anläßlich einer Eheschließung zwischen Christen und Nichtchristen möglich ist. Von daher kamen wir zu diesem Formular der Mahnung. Es ist richtig, was Herr Brunner gesagt hat, daß darüber stehen müßte „in besonderen Fällen“. So steht es auch im „Begleitwort zur Trauagende“ Seite 6.

Im übrigen würde ich bitten, dem Votum von Herrn Professor Brunner zuzustimmen. Ich kann mir nicht denken, daß es eine Trauung im echten Sinne gibt, ohne ein verpflichtendes Ja! (teilweise Beifall). Die Frage der Wahrhaftigkeit bitte ich auszuklammern. Wir wissen auch bei einer Mahnung nicht, wie es mit der Wahrhaftigkeit bestellt ist. Auch bei den Verhandlungen mit dem Ordinariat, die bevorstehen, liebe Brüder, und zu denen wir mit einer klaren Richtung antreten müssen, kann ich mir nicht denken, daß wir damit weiterkommen, wenn wir nicht auf diesem Ja bestehen.

Synodaler **D. Brunner**: Ich möchte den Antrag des Hauptausschusses aufrecht erhalten, daß darüber abgestimmt wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Würden Sie den Antrag bitte wiederholen.

Berichterstatter Synodaler **Bußmann**: Er lautet:

Bei der Trauung von Getauften kann die Mahnung nicht an Stelle von Fragen gebraucht werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es hat sich doch zuletzt meines Erachtens nicht allein um diese Frage gehandelt. Deshalb war ja mein Vermittlungsvorschlag, ob wir nicht alle Materialien — einschließlich der heutigen Ausführungen — an die beiden Ausschüsse weitergeben sollten. (Zwischenbemerkung Synodaler Feil: Geschiedene sind ja auch getauft!)

Herr Rave bitte.

Synodaler **Rave**: Mag das ein Druckfehler gewesen sein (Präsident: Das hat er nicht gesagt!), es kam jedenfalls so zu den Pfarrern und in die Bezirkssynoden, und es wurde überall in dieser Form diskutiert. Herr Dekan Feil hat mit vollem Recht die Mahnung als einen gleichwertigen Ersatz für die Fragen angesehen, begrüßt und verwendet.

Der Hauptausschuß hat allerdings genau diese Frage mit eben dem Ergebnis, wie es jetzt als Beschlußantrag vorliegt, mit diesem Ergebnis durchberaten. Wir sollten es jetzt nicht übers Knie brechen, obwohl auch ich meine, es müßte jetzt entschieden werden. Man darf Herrn Dekan Feil und diejenigen, die dieser Meinung sind, nicht überfahren.

Daher möchte ich die Begründung dafür, warum der Hauptausschuß meint, die Mahnung dürfe nicht endgültig als Alternative für die Trauung benutzt werden, illustrieren mit der Erfahrung, die ich seit 6 Jahren im Religionsunterricht an der Oberstufe von Gymnasien gemacht habe. Wenn man über die Ehe spricht, begegnet einem zunächst einmal durch die Bank und in jeder Klasse neu die Meinung: Heiraten wir halt mal, wenn es nicht klappt, lassen wir uns wieder scheiden. Wenn man aber dieser Auffassung auf den Grund geht, dann stellt sich heraus, daß der Grund für diese Haltung keineswegs eine Leichtfertigkeit gegenüber dieser Entscheidung ist, sondern

eine tiefe Hoffnungslosigkeit und Resignation bei den 17-, 18jährigen — bereits bei denen! —, ob es so etwas wie Ehe als eine lebenslange Gemeinschaft zweier Menschen in Liebe und Treue zueinander geben kann. Ich habe erschütternde Unterrichtsstunden im Gedächtnis, in denen eine für mich bestürzende Hoffnungslosigkeit dieser jungen Menschen aufgrund des Gesamtklimas, in dem sie in dieser Hinsicht aufwachsen, zum Ausdruck kam. Dann wäre es aber doch die Aufgabe der Kirche, nicht zu sagen, es ist ja bedauerlich, daß es so ist, also reduzieren wir die Traufragen auf eine bloße Mahnung, wo es immer heißt „Ihr sollt“, „Ihr sollt“, denn vielleicht beispielsweise nach einem Vierteljahr sind sie schon wieder auseinandergelaufen, sondern es muß doch genau das Gegenteil erfolgen, daß wir in unserer Gesellschaft die unendlich kostbare Gabe der Ordnung der Ehe von dem ganzen Dreck wieder reinigen, in dem sie im Augenblick liegt, hochheben, glänzen und strahlen lassen und sagen: das ist für euch da, wir laden euch ein, das in euer Leben als eine von Gott gesetzte und auch angebotene Wirklichkeit hineinzunehmen, in diesem „bis der Tod euch scheidet“.

Wir unterschlagen eine Gabe Gottes, wir machen das, was er uns geben will, klein, wenn wir es bei der Trauung nicht in dieser Weise im Mittelpunkt stehen lassen.

Es ist von daher geradezu die umgekehrte Frage, ob wir uns nicht dem Trauformular der römisch-katholischen Kirche anschließen sollten und auf das gegebene Ja-Wort den ausdrücklichen Satz folgen lassen, diesen Satz des dankbaren Bekenntnisses: Vor Gottes Angesicht, ich nehme dich N. N. als meine Ehefrau . . .

Synodaler **Dr. Müller**: Ich muß noch nach dem, was Bruder Rave gesagt hat, etwas fragen. Ist denn in dem Bericht des Hauptausschusses von einer anderen Qualität des anderen Ja vor dem Altar die Rede?

Ich meine, mein Ja vor dem Standesamt ist nicht ein Ja, das Gott nicht hört, sondern wenn ich vor dem Standesamt zu meiner Verlobten Ja gesagt habe, dann ist das gültig, weil es eben keinen Bereich gibt, in dem Gott nicht ist. Diese Trennung in zwei Bereiche können wir doch nicht mehr mitmachen. Wir brauchen doch eigentlich gar keine Trauung, sondern eben einen Gottesdienst anläßlich der Eheschließung von Christen.

Synodaler **D. Brunner**: Herr Dr. Müller, Sie haben völlig recht. Dogmatisch ist das vollkommen richtig. Es ist nicht notwendig, ich würde sogar sagen, nicht absolut notwendig, daß überhaupt eine kirchliche Trauung zu einem christlichen Ehestand dazugehört. Das ist dogmatisch absolut nicht notwendig. Das würde sogar die katholische Kirche zugeben. Nehmen Sie folgenden Fall: Es sind zwei ungetaufte Leute verheiratet, Nichtchristen, und sie bekehren sich, kommen zum Glauben und werden getauft. Von diesem Augenblick an, wo sie getauft sind, ist kraft ihres früheren Eheschlusses diese Ehe nach katholischer Lehre Sakrament, ohne daß irgend etwas Zusätzliches geschieht.

So kann man entsprechend natürlich sagen: „Wenn zwei evangelische Christen im Bewußtsein ihres

Glaubens vor dem Standesamt ihr Ja sprechen, ist damit auch diese Ehe christlicher Ehestand.“ Das kann man alles sagen. Sie ist aber damit nicht in die Öffentlichkeit der christlichen Gemeinde gestellt!

Zweitens wird man sagen müssen, was Luther dazu gesagt hat: Die Ehe ist ein gefährdeter Stand. Weil sie Ordnung ist, will der Teufel hinein. Wo Ordnung ist, will der Teufel hinein. Darum bedürfen die in die Ehe Tretenden besonders des Gebets, der Fürbitte, des Wortes Gottes und der Segnung. Dieser Teil unserer Agende nach den Traufragen ist also unbedingt geistlich gerechtfertigt und geistlich notwendig, während die Traufragen vom dogmatischen Standpunkt aus nach ziviler Trauung eigentlich fortfallen könnten.

Nun würde ich aber meinen, daß es einen tiefen Sinn hat, sichtbar zu machen, daß Sie, Herr Dr. Müller, damals tatsächlich vor dem Standesamt Ihr Ja im Glauben ausgesprochen haben. Ich bin nicht genau unterrichtet, wie die Fragen heißen, die der Standesbeamte an die Eheleute stellt. Es ist wahrscheinlich nur die Frage, ob sie die Ehe eingehen wollen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich unterbrechen? Herr Höfflin bitte.

Synodaler **Höfflin**: Der Standesbeamte fragt die Brautleute einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Auf ihr Ja-Wort hin erklärt er, daß sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Synodaler **D. Brunner**, fortfahrend: Der Inhalt dessen, was hier Ehe ist, wird bestimmt durch das staatliche Gesetz. Das deckt sich nicht mit dem, was Inhalt der Ehe nach den biblischen Weisungen ist. Das muß eindeutig gesagt werden. Die Ehe, die Sie, Herr Dr. Müller, vor dem Standesamt als ein Glaubender geschlossen haben, hat noch einen anderen Inhalt als das, was ihr Inhalt nach staatlichem Gesetz ist. Denn Ihre Eheschließung hatte auch zum Inhalt das Bekenntnis „bis der Tod euch scheidet“. Diesen Inhalt hat die staatliche Eheschließung so nicht, sie wird ihn in Zukunft noch weniger haben. Wir gehen ja in eine Zeit hinein, in der sehr wahrscheinlich eine moderne Form von Polygamie heraufkommt, nämlich in der Form der sukzessiven Polygamie. Die zieht herauf, darauf können wir uns verlassen. Darum meine ich, gehört eine Confessio zum christlichen Ehestand, wie sie im Ja zu den agendarischen Traufragen enthalten ist, gerade in der gegenwärtigen Lage unbedingt zu der Verantwortung, die wir für die Gesellschaft haben, die wir aber gerade auch für die Kirche haben, damit diese Ehe auch in die Öffentlichkeit der Ekklesia hineingestellt wird. Das ist das eine.

Das andere ist dies: Ich schlage vor, die Formulierung des Beschlusantrages des Hauptausschusses zu ergänzen durch einen zweiten Satz, der etwa lautet:

„Bei der Trauung Geschiedener kann die Mahnung an die Stelle der Traufragen treten.“

Synodaler **Dr. Müller**: Ich bin mit Prof. Brunner grundsätzlich einig. Die Ehe von Christen geht die Gemeinde an. Ich kann aber nicht einsehen, warum das Hineinstellen einer Ehe in die Gemeinde nur durch die Form der Fragen geschieht, warum es nicht

auch durch eine Mahnung geschieht, es geschieht doch durch den Gottesdienst in der Gemeinde.

**Synodaler Herzog:** Zum letzten Absatz! — Ich wäre sehr dankbar, wenn über diese Frage, ob die Mahnung die richtige Form für die Agende bei der Trauung Geschiedener ist — weder im Lebensordnungsausschuß noch in der Liturgischen Kommission ist, wie ich sagte, über die Mahnung unter diesem Gesichtspunkt gesprochen worden — heute keine Entscheidung getroffen wird, sondern daß das erst der Beratung und Besprechung in den beiden Gremien vorbehalten bleibt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nach meiner Ansicht deshalb noch einmal die Frage an Herrn D. Brunner: Können Sie Ihren Antrag nicht zurückziehen, wenn auf dem Verwaltungsweg eine erläuternde Berichtigung hinausgeht; denn wir müssen ja davon ausgehen, daß Lebensordnungsvorschlag „Ehe und Trauung“ wie auch der Entwurf der Trauagende schon längst draußen bekannt und in den Bezirkssynoden vor über einem Jahr oder vor rund einem Jahr behandelt worden ist. Also wenn wir jetzt noch sechs Monate zuwarten, wird nichts wesentlich verschlechtert, insbesondere dann nicht, wenn ein derartiges Rundschreiben hinausgeht, das auf diese — sagen wir mal — mißliche Bezeichnung, möchte ich sie kurz bezeichnen, hinweist und richtigstellt.

**Synodaler Dr. Müller:** Zur Geschäftsordnung! — Das ist meiner Meinung nach nicht möglich, da alle Bezirkssynoden auf Grund dieses Entwurfs ihre Beratungen gehabt haben. Wenn wir im Verwaltungswege sagen, das war ein Druckfehler, dann müssen alle Bezirkssynoden noch einmal tagen. (Zwischenruf: Vollkommen richtig!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Das glaube ich nicht! Das ist nämlich nur zunächst eine kleine Überschrift. Was Liturgische Kommission und Lebensordnungsausschuß II aus dem erarbeiten, was sie als Materialien ursprünglich und heute bekommen, ob das Erarbeitete dann hinaus muß, ist eine Frage einer späteren Prüfung.

**Oberkirchenrat Kühlewein:** Darf ich zur Klärung etwas sagen. Auch Bruder Schoener wird es bestätigen. Es ist kein Druckfehler. Es wäre ja unwahrhaftig, wenn wir das verschweigen wollten. Es ist kein Druckfehler, sondern — ich will es noch einmal erklären — wenn ich mich an die vielen Verhandlungen noch richtig erinnere, war es so, daß es hieß: statt der Frage — es war ja nur ein Angebot zur Diskussion — wird angeboten eine Möglichkeit der Mahnung, die in besonderen Fällen — das hätte um der Klarheit willen noch hinzugefügt werden müssen, in besonderen Fällen wie zum Beispiel bei der Trauung Geschiedener usw. verwendet werden kann.

**Synodaler Schoener:** Ich würde keine Verfügung erlassen, aber eine Erläuterung herausgeben, das wäre doch ausreichend.

**Synodaler Hollstein:** Die Mahnung hat noch einen anderen Grund gehabt. Als wir die Agende fertig machten und darüber berieten, war gerade in der Jungen Generation eine starke Aversion festzustellen gegen jegliche Art von Verpflichtung. Wenn sich das inzwischen etwas geändert hat — ich weiß es nicht —, dann wäre jetzt die Sache entschärft. Aber

damals meinten wir, um dieser Aversion zu begegnen, sollten wir doch auch diese Form der Mahnung anbieten.

**Synodaler D. Brunner:** Ich schlage vor, den Beschlüßantrag des Hauptausschusses so zu formulieren:

Sofern es sich nicht um die Wiedertrauung Geschiedener handelt, soll die Mahnung nicht an die Stelle der Traufagen treten.

(Zwischenruf!)

... um die Wiedertrauung Geschiedener handelt, soll bei der Trauung von Getauften usw.

**Synodaler Ziegler:** Beim Großteil der üblichen und gewohnten Trauungen ging es ja noch gar niemals darum, daß die Mahnung ausgesprochen werden sollte. Ich könnte mir denken, daß sie auch bei den genannten Trauungen nicht gebraucht worden ist. Der Gebrauch der Mahnung ist eine Möglichkeit bei den vorhin erwähnten Fällen Trauung Geschiedener oder Gottesdienst anlässlich des Eheschlusses von Christen und Nichtchristen. Darum möchte ich meinen, lassen wir es, wie es in der Trauagende angeboten ist.

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Ich wollte den Vorschlag von Herrn Brunner verständlich machen. Ich hatte das Gefühl, das versteht keiner. Ich würde vorschlagen, wenn dieser Vorschlag aufgenommen wird, dann in der Fassung: nur bei der Wiedertrauung Geschiedener soll die Mahnung gebraucht werden.

(Zwischenrufe von allen Seiten!)

**Synodaler Dr. Müller:** Zur Geschäftsordnung! — Der Antrag vom Herrn Präsidenten ist weitergehend als der von Herrn D. Brunner; ich bitte daher, über den weitergehenden Antrag abzustimmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Aber die Gelegenheit zur Äußerung wollte ich noch allen Synodalen, die ums Wort gebeten haben, geben, damit es nicht zu schnell geht, sondern alles bei der Abstimmung berücksichtigt werden kann. — Herr Leser!

**Synodaler Leser:** Die Mahnung wird zuweilen auch von solchen Eheleuten gewünscht, die ihr Ja-Wort vor dem Standesamt als auch vor Gott gegeben verstanden wissen wollen. Wir sollten diesen Aspekt, den positiven Aspekt mitberücksichtigen. (Zurufe: Abstimmung!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, also dann schließe ich die Aussprache, gebe jedoch dem Herrn Berichterstatter nochmals Gelegenheit zur Äußerung.

**Berichterstatter Synodaler Bußmann:** Zur Sache mit den sechs Bezirkssynoden, Herr Dr. Müller, müssen wir noch einmal den Bericht von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein nachlesen. Er hat sich da sehr vorsichtig ausgedrückt und hat gesagt: „Nur sechs Bezirkssynoden konnten sich mit dem Gedanken befreunden, eine solche Alternative überhaupt nur anzubieten.“ Also ehe man diese Minderheit zu sehr in den Vordergrund rückt, müßte man fragen, mit welchem Gewicht sie sich für die Mahnung eingesetzt haben.

Und das zweite: Herr Fischer, das von Ihnen monierte „hinnehmen“ ist in meinem schriftlich vorliegenden Bericht mit einem Fragezeichen versehen. Also da sind wir uns völlig einig.

Und die Frage der Trauung Geschiedener ist, so wie sie jetzt hier aufgekommen ist, gestern im Hauptausschuß nicht besprochen worden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wie bereits Herr Dr. Müller sagte, ist mein Vorschlag der weitergehende. Ich unterbreite ihn nochmals dahingehend, daß nach einem erläuternden Rundschreiben alles bis zur Herbsttagung 1970 hinsichtlich einer endgültigen Entscheidung zurückgestellt wird, und die gesamte Materie, das von den Bezirkssynoden Angeregte und das heute Vorgetragene einschließlich Bericht, geht den beiden Ausschüssen, Lebensordnungsausschuß II und Liturgische Kommission, zu mit der Bitte um Bearbeitung und Bericht während der Herbsttagung 1970.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? Wer enthält sich? — 4. Somit ist der Vorschlag angenommen.

#### VI.

Und nun rufe ich noch den Punkt **Verschiedenes** auf. Wünscht hierzu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich unsere zweite Sitzung schließen und Herrn Hollstein um das Schlußgebet bitten.

Synodaler **Hollstein** spricht das Schlußgebet.

— Ende 13.15 Uhr —

## Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 16. April 1970, vormittags 8.45 Uhr

### Tagesordnung

#### I.

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Antrag der Mitarbeiter des Evangelischen Gemeindedienstes Karlsruhe — unterstützt von den Mitarbeitern des Evangelischen Gemeindedienstes in Mannheim: Anstellungsverhältnisse der Sozialarbeiter bei den Gemeindediensten und Bezirksstellen der Diakonie

Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt

#### II.

Bericht des Finanzausschusses zum Antrag der Synodalen Steyer u. a.: Baupflicht für staatliche Liegenschaftsgebäude

Berichtersteller: Synodaler Jörger

#### III.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Bericht zum Antrag des Evangelischen Pfarramts Meersburg: Beschlußfassung über die Vornahme ökumenischer Trauungen

Berichtersteller: Synodaler Rave

2. Bericht zur Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats zur Taufordnung

Berichtersteller: Synodaler Ziegler

#### IV.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Finanzausschusses zum Antrag der Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim zu: Festsetzung der Kollekten und zum Antrag der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental zum Kollektenplan der Landeskirche

Berichtersteller für HA: Synodaler Eichfeld  
Berichtersteller für FA: Synodaler Hürster

#### V.

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein

Berichtersteller: Synodaler Walter Schweikhart

3. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Wertheim zum Wahlalter

Berichtersteller: Synodaler Dr. v. Dietze

#### VI.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Rechtsausschusses zu dem

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Ände-

rung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin

Berichtersteller für HA: Synodaler Leser

Berichtersteller für RA: Synodaler Schröter

#### VII.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Prälat Dr. Köhnlein um das Eingangsgebet.

Prälat **Dr. Köhnlein** spricht das Eingangsgebet.

Ehe wir mit der Tagesordnung beginnen, möchte ich auch von dieser Stelle aus Herrn Oberkirchenrat **Stein** die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zu seinem heutigen Geburtstag und für sein neues Lebensjahr aussprechen. (Großer Beifall!)

Nun darf ich Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. **Wendt** bitten, zum ersten Punkt der Tagesordnung zu berichten.

#### I.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Zur Herbsttagung der Landessynode im vergangenen Jahr haben die Mitarbeiter des Gemeindedienstes in Karlsruhe der Landessynode einen Schriftsatz vorgelegt über Anstellungsverhältnisse der Sozialarbeiter bei den Gemeindediensten und Bezirksstellen für Diakonie. Dieser Antrag betrifft einmal die Vergütung und zum andern die Frage einer Verbeamtung dieser Mitarbeitergruppe. Inzwischen haben sich die Mitarbeiter des Gemeindedienstes in Mannheim diesem Schriftsatz an die Synode angeschlossen. Der Oberkirchenrat wurde in der Herbsttagung der Landessynode gebeten, zu diesem Schriftsatz Stellung zu nehmen.

Es ist vielleicht zweckmäßig, den Antrag in seinem wichtigsten Inhalt nochmals zu verlesen.

Die Sozialarbeiter des Evangelischen Gemeindedienstes geraten zunehmend mehr gegenüber ihren Kollegen im öffentlichen Dienst in ihren Anstellungsverhältnissen ins Hintertreffen. Der Oberkirchenrat und damit die Synode werden gebeten, sich folgende Anträge zu eigen zu machen bzw. die Anstellungsträger in Zukunft entsprechend zu beraten:

1. Die Sozialarbeiter bzw. allgemein die Angestellten der Kirchengemeinden sollten nicht mehr nach dem Bundesangestelltentarif (Bund-Länder), sondern nach dem kommunalen Tarif des Bundesangestellten-Tarifs bezahlt werden. Die Konkurrenzlage für den Sozialarbeiter ist zum großen Teil entweder die städtische Verwaltung oder die anderen Wohlfahrtsverbände wie Arbeiterwohlfahrt, Caritas-Verband, die sämtlich nach dem kommunalen Tarif bezahlen. Die Vorteile hierfür wären: höhere Vergütung in den ersten Jahren und Aufrücken in höhere Stellen nur nach entsprechender Qualifikation und Leistung.

2. Von der Möglichkeit der Verbeamtung geeigneter und tüchtiger Sozialarbeiter sollte in Zukunft mehr Gebrauch gemacht werden, insbesondere weil hierdurch die Schwierigkeiten der Anwendung des BAT des Bundes und der Länder vermieden werden. Sowohl bei den Städten als auch bei Länderbehörden werden praktisch alle Sozialarbeiter verbeamtet.

3. Die Arbeitsplätze sollten entsprechend der Arbeitsleistung und Verantwortung bewertet werden, d. h. daß z. B. auch eine außertarifliche Besserstellung erfolgen kann. Die Verantwortung der Sozialarbeiter der Kirchengemeinden und Bezirksstellen ist in der Regel größer als bei einer Behörde, was auch in einer finanziellen Anerkennung seinen Ausdruck finden sollte.

Das ist der wesentliche Inhalt des Antrags.

Das Problem der Vergütung der Sozialarbeiter stellt sich dadurch, daß die Vergütung nach dem Bundesangestelltentarif BAT, wie er mit dem Bund und der Tarifgemeinschaft der Länder vereinbart worden ist, nicht übereinstimmt mit dem Vergütungssystem, wie es zwischen der Gewerkschaft und der Tarifgemeinschaft kommunaler Arbeitgeber vereinbart ist. Die Hauptunterschiede liegen im folgenden:

In dem kommunalen Tarif sind die Anfangsvergütungen etwas höher als im Bund- und Länderangestelltentarif; auch die Endvergütungen sind etwas höher. Dafür hat der Kommunaltarif nicht übernommen den sogenannten Bewährungsaufstieg — eine Neuerung in der Angestelltenvergütung, die Bund und Länder mit der Gewerkschaft im Jahre 1966 vereinbart haben. Danach kann ein Angestellter auch ohne Veränderung seiner dienstlichen Funktionen bei Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft werden nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren. Damit ist auch in das Angestelltenrecht eine Art Laufbahnprinzip aufgenommen, zur weiteren Annäherung des Angestelltendienstrechtes und des Beamtenrechts. Der Unterschied zwischen Länder- und Kommunaltarif in den Anfangsvergütungen wirkt sich praktisch im Einzelfall erheblich aus. Ich greife ein Beispiel heraus: Ein im Alter von 25 Jahren in V b eintretender Sozialarbeiter erhält als Grundvergütung bei der Gemeinde nach dem Kommunaltarif 902,— DM und 4 Jahre später 1003,— DM und nach dem Ländertarif, also auch im Dienst der Landeskirche, 796,— DM gegenüber 902,— DM und vier Jahre später 880,— DM gegenüber 1003,— DM.

Nun zum Sachproblem folgendes:

In der Landeskirche ist die Rechtslage bekanntlich so, daß für alle in einem Anstellungsverhältnis zur Landeskirche stehenden Mitarbeiter der BAT nach Bund- und Ländertarif gilt. Der Oberkirchenrat hat durch Verordnung vom Jahr 1967 diese Regelung noch einmal fixiert. Bisher hat die Landeskirche, sowohl Synode wie der Oberkirchenrat, davon abgesehen, für die Gemeinden die Vergütung ihrer Mitarbeiter verbindlich zu regeln. Die Synode sollte gelegentlich einmal prüfen, ob sie dabei bleibt und wie sie an dieser Stelle die Grundordnung interpretiert. Der Oberkirchenrat hat 1967 in der genannten Verordnung den Gemeinden empfohlen, für die Dienstverhältnisse ihrer Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis ebenfalls BAT nach Bund- und Ländertarif zugrunde zu legen.

Für eine einheitliche tarifliche Gestaltung des Vergütungsrechts innerhalb der Landeskirche spricht neben anderen Gesichtspunkten der Grundsatz der Gleichheit und Gleichbehandlung. Ich verweise auf den Hauptbericht des Oberkirchenrats von 1969, Seite 4 Nr. 5; dort finden Sie einige Ausführungen zu diesem dienst- und arbeitsrechtlichen Grundsatz.

Der Antrag der Mitarbeiter der Gemeindedienste schlägt vor, für bestimmte Mitarbeiter oder für alle Mitarbeiter in einem Angestelltenverhältnis den kommunalen Tarif als den günstigeren zu übernehmen — ob er wirklich für jeden günstiger ist, das wäre noch zu prüfen, da wie gesagt ein Bewährungsaufstieg nicht vorgesehen ist. Als Alternative und Lösung im Einzelfall wird empfohlen, entweder einen Zuschlag zu gewähren, oder eine außertarifliche Einstufung vorzunehmen.

Das Problem läßt sich innerhalb der Landeskirche schlecht lösen, solange wir unser Vergütungsrecht für die Angestellten an das öffentliche Tarifrecht angelehnt haben. Da wird man sich sicherlich entscheiden müssen: entweder Anschluß wie bisher an das Tarifrecht Bund-Länder, oder an das Tarifrecht der kommunalen Arbeitgeber. Eine befriedigende Lösung kann nur gefunden werden durch eine Annäherung oder gar Übereinstimmung dieser beiden öffentlichen Tarife. Dies zeichnet sich durch ein entsprechendes Vorhaben der Gewerkschaften bereits ab.

Nun noch zu dem zweiten Problemkreis: der Verbeamtung. Es ist aus den Verhandlungen dieser Synodaltagung deutlich geworden, daß wir sorgfältig zu prüfen haben, ob wir weitere größere Mitarbeitergruppen in das Beamtenverhältnis zur Landeskirche übernehmen und damit das Versorgungsrisiko erhöhen sollen. Die Versorgung der im Angestelltenverhältnis befindlichen Mitarbeiter erscheint gesicherter, als es heute von manchen für die Kirchenbeamten und die Pfarrer gesehen wird. Es wäre wohl im Augenblick nicht zu verantworten, die Versorgungslast für einen Personenkreis von etwa 37 Fürsorgerinnen und 120 Gemeindegemeindefürsorgerinnen, die durch die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert sind, auf den landeskirchlichen Haushalt zu übernehmen. Man darf im übrigen die Unterschiede zwischen Angestelltendienstverhältnis und Beamtenverhältnis auch nicht mehr so prinzipiell sehen wie früher. Über die Zusatzversorgung der Angestellten bei der VWL wird erreicht, daß die Angestellten nach entsprechender Dienstzeit eine Versorgung in annähernd gleicher Höhe wie der Beamte hatten. Auch die Unkündbarkeit des Angestellten wird voraussichtlich in nächster Zeit schon nach 10 Jahren gegeben sein. Die Frist für die Krankenbezüge, also für die Fortzahlung des Gehaltes während einer Erkrankung wird voraussichtlich ebenfalls in der nächsten Zeit verlängert werden. Innerhalb der Landeskirche haben wir im übrigen den Unterschied zwischen Angestellten und Beamten nie so stark betont. Wir haben uns stärker an den in den einzelnen Dienstverhältnissen zu vollziehenden Funktionen orientiert.

Zusammengefaßt möchte ich Ihnen folgende Stellungnahme empfehlen:

1. Die Prüfung des Antrages der Mitarbeiter des Evangelischen Gemeindedienstes Karlsruhe vom

30. Mai 1969 durch den Oberkirchenrat hat ergeben, daß durch Maßnahmen im Bereich der Landeskirche allein keine befriedigende Lösung der Schwierigkeiten, die durch die Abweichung der Vergütungsstruktur im Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits, von der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände andererseits bedingt sind, herbeigeführt werden kann. Das Problem ist insbesondere nicht dadurch befriedigend zu lösen, daß die Landeskirche ohne Rücksicht auf den Vergütungsgruppenplan der EKD den BAT in der im kommunalen Bereich geltenden Fassung für einzelne Berufsgruppen oder allgemein einführt bzw. dies den Kirchengemeinden empfiehlt.

Nachdem der BAT am 10. November 1969 von der OTV zum 31. Dezember 1969 gekündigt ist, und zwar in erster Linie mit der Forderung nach einer Vereinheitlichung der Vergütungsstruktur in den Bereichen des Bundes, der Länder und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände, kann erwartet werden, daß die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes in absehbarer Zeit zumindest eine weitgehende Annäherung der beiden Tarife erreichen werden.

2. Die in dem Antrag der Mitarbeiter des Gemeindedienstes empfohlene weitgehende Verbeamtung der Sozialarbeit würde damit an Bedeutung verlieren. Sie bedarf außerdem sowohl im Blick auf die Versorgungsfragen hinsichtlich der Versorgungslast, als auch mit Rücksicht auf die von der OTV geforderte Anhebung der Endgrundvergütungen und Verlängerung der Krankenbezugsfrist noch weiterer Überlegung. Diese Überlegungen werden in der zur Zeit in Bildung begriffenen Arbeitsrechtlichen Kommission in der Landeskirche angestellt werden.

3. Die vorgeschlagene Gewährung von außertariflichen Zulagen in Einzelfällen würde das Tarifgefüge in Frage stellen. Der Vergütungsgruppenplan der EKD bietet für kirchliche Sozialarbeiter ausreichende Möglichkeiten bei der Ein- bzw. Höhergruppierung, Arbeitsleistung und Verantwortung zu berücksichtigen.

So weit der Vorschlag für eine Stellungnahme der Landessynode.

Auf eines darf ich erläuternd noch eingehen. Mit dem Vergütungsgruppenplan der EKD hat es folgende Bewandnis:

Das Vergütungsrecht der kirchlichen Angestellten ist in allen Gliedkirchen der EKD am BAT nach Bundes- und Ländertarif orientiert. Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich, wie Sie wissen, nach den sogenannten Tätigkeitsmerkmalen. Die Tätigkeitsmerkmale des BAT müssen für den kirchlichen Mitarbeiter in den kirchlichen Dienstbereich übersetzt werden. Diese Arbeit hat eine Arbeitsrechtliche Kommission der EKD für alle Gliedkirchen geleistet. Sie hat einen sogenannten Vergütungsgruppenplan aufgestellt, in dem das Vergütungssystem für die Angestellten des öffentlichen Dienstes auf die Vielzahl der kirchlichen Dienste übertragen ist. Für die Gruppe der Sozialarbeiter sind an Vergütungen vorgesehen: Vc, Vb, IVb und IVa. IVa entspricht etwa A 11 der Amtmannbesoldung.

Die meisten Gliedkirchen haben sich in der Folgezeit ausdrücklich diesem Vergütungsgruppenplan an-

geschlossen; die Badische Landeskirche hat es in der schon zitierten Verordnung von 1967 getan.

Letztlich ist die Kirchengemeinde nach unserem geltenden Recht autonom. Der Oberkirchenrat hat aber eine Kontrolle auszuüben. Er hat die Anstellung eines Mitarbeiters durch die Gemeinde zu genehmigen. In dem Genehmigungsverfahren versuchen wir, so weit wie möglich den Gleichheitsgrundsatz im Verhältnis von Landeskirche und Einzelgemeinde zu praktizieren. Letzten Endes aber müssen wir es dann der Gemeinde überlassen, ob sie einen Beamten anstellt, oder in der Vergütung der Angestellten abweicht von dem, was für die Angestellten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche gilt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. Herr Ziegler bitte.

Synodaler **Ziegler:** Ich möchte vor allen Dingen zum ersten Problembereich noch eine Erläuterung aus dem Mannheimer Bereich geben, weil die Mitarbeiter des Mannheimer Gemeindedienstes sich dem Antrag von Karlsruhe angeschlossen haben.

Kurz zwei Beispiele: Ein Angestellter, Alter 39 Jahre, Vergütung nach BAT IVb, bekommt nach Bund-Ländertarif 1170 DM und würde nach dem Kommunalтариф 1465 DM erhalten, also eine Differenz von 295 DM.

Ein anderer Angestellter, Alter 33 Jahre, auch Vergütungsgruppe IVb, erhält nach Bund-Ländertarif 1040 DM und würde nach dem Kommunalтариф 1361 DM erhalten, also ein Mehr vor 321 DM. Dieses Mehr verringert sich allerdings bei zunehmendem Alter.

Da wir bei den Gemeindediensten immer wieder mit vakanten Stellen rechnen müssen, sei es durch Ausscheiden infolge Pensionierung oder aus anderen, persönlichen Gründen, sind wir oft darauf angewiesen, wie Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt sagte, Mitarbeiter aus dem kommunalen Bereich zu gewinnen. Dort werden sie nach dem Kommunalтариф bezahlt; es ist dann für eine Kirchengemeinde schwierig, sie für ihre Arbeit zu gewinnen, weil die BAT-Vergütung eben weit geringer ist.

Zum anderen handelt es sich bei Bewerbern im kirchlichen Sozialdienst, der Diakonie, oft um jüngere Leute, die vielleicht gerade eine Familie gegründet haben und denen es deshalb durchaus zu gönnen wäre, auch in jüngeren Jahren etwas mehr zu verdienen, um ihre Existenz auf- und auszubauen.

Könnte aus diesen Gründen die Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrats, welche den BAT-Tarif empfiehlt, nicht dahin geändert werden, es den Gemeinden zu überlassen, wonach sie einstellen? Im Augenblick ist es so, daß Empfehlungen des Oberkirchenrats bei kirchlichen Verwaltungsbehörden durchaus eine normative Kraft haben.

Ich möchte daher den Antrag stellen, diese Empfehlung aus dem Jahr 1967 dahin zu verändern, daß man den Gemeinden BAT- oder Kommunal-Tarif freistellt. Gerade wenn wir dahin kommen, daß eine Angleichung zwischen BAT und Kommunalтариф bevorsteht, würden doch auch die Mitarbeiter, und um die geht es uns ja, sehen, daß auch die Synode ihrem Anliegen Verständnis entgegenbringt.

Synodaler **Herrmann:** Ich würde doch zu bedenken geben, ob man diese von Herrn Ziegler vorge-

schlagene Lösung jetzt anpeilen sollte. Es ist ja schon im öffentlichen Bereich eine Misere, daß man zwei verschiedene Tarife hat, und wir würden diese Misere nur in die Kirche hineintragen. Angesichts der Bemühungen, zu einem einheitlichen Länder- und Kommunal tariff zu kommen, könnte man ja getrost abwarten, ob dieser Versuch nicht in Kürze realisiert werden kann. Sonst kommen wir genau zu demselben unbefriedigenden Zustand, daß wir diejenigen, die bei der Landeskirche tätig sind, nach Ländertarif bezahlen, und diejenigen, die bei den Kirchengemeinden tätig sind, nach Kommunal tariff. Und das ist eine außerordentlich ungute Situation.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das ist deshalb so unbefriedigend in der Praxis, weil es manchmal vom Zufall abzuhängen scheint, ob qualifizierte Sozialarbeiter in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde oder zur Landeskirche stehen. Sie können von der Landeskirche als Gemeinwesenberater der Gemeinde zugewiesen werden, dann stehen sie in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche; oder sie können etwa in eine Bezirksstelle für Diakonie integriert sein und stehen dann auch in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche, nicht wahr. Das unterstreicht noch einmal, wie unbefriedigend die Praxis der unterschiedlichen Tarife innerhalb einer relativ kleinen, überschaubaren Landeskirche ist bei der Verzahnung von Einzelgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche. Die Synode sollte sich ja in nächster Zeit einmal mit Grundfragen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts befassen.

Wir werden uns in Zukunft doch stärker an dem Grundsatz der Gleichheit zu orientieren haben. Zwei verschiedene Tarife für gleiche oder ähnliche Funktionen innerhalb einer Landeskirche ist schwierig.

Synodaler **Georg Schmitt**: Vielleicht kann man zur Einführung des Planes der EKD-Vergütungsgruppen in gewissen Fällen, wo es notwendig ist, die Gemeinden ermächtigen, durch Zulagen die Differenzen auszugleichen.

Synodaler **Stock**: Ich habe mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß die Kirchengemeinden im Tarifrecht autonom sind. Wenn wir von diesem autonomen Recht bisher Gebrauch machen wollten, haben wir es vom Oberkirchenrat nicht genehmigt bekommen. Wir stehen in erheblichen Schwierigkeiten bei der Anstellung von geeignetem Personal für unser Jugendzentrum in Pforzheim. Es melden sich dort durchweg qualifizierte Kräfte, die aus anderen kommunalen Bereichen kommen und auch von dort her teils über den kommunalen Tarif hinausgehende Angebote bekommen. Wir können nicht mitziehen und haben deshalb bis heute die Mitarbeiterfrage an diesem Zentrum nicht befriedigend lösen können. Trotz einer enormen Fülle von Angeboten war es uns nicht möglich, die Bewerber finanziell zufriedenzustellen. Ich könnte konkret beweisen, daß zum Beispiel eine Stadt wie Stuttgart weit über den kommunalen Tarif hinausgeht. Ich würde die Bitte aussprechen, daß wir in Kenntnis dessen, was Herr Oberkirchenrat Wendt gesagt hat, in solchen speziellen Situationen, wo der Bestand einer ganzen Einrichtung an der Mitarbeiterfrage scheitern kann, dann auch vom Oberkirchenrat

das Recht zugebilligt bekommen, im Tarifwesen autonom sein zu dürfen. (Beifall!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich habe offenbar etwas Gefährliches gesagt. Das wird mir jetzt deutlich. Ich möchte das etwas absichern. (Heiterkeit!)

Die Selbstverwaltung oder Autonomie der Gemeinde ist in der Tat bisher insoweit respektiert worden, als, wie ich ausführte, die Landeskirche den Gemeinden nicht verbindlich durch Gesetz vorgeschrieben hat, welchen Tarif sie für bestimmte Gemeindedienste zugrundelegen haben. Ich erinnere an die Zurückhaltung der Landessynode bei der Aufstellung von Richtlinien für die Vergütung von Kirchenmusikern oder für die Vergütung von Kirchendienern. Es wird jedesmal die Selbstverwaltung und die unterschiedliche Finanzstruktur der einzelnen Gemeinden geltend gemacht.

Es gehört doch wohl auch nach Ihrer Auffassung zur Pflicht des Oberkirchenrats, bei der Ausübung seiner Genehmigungen die eben angedeuteten allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung zu beachten und eine erhebliche Abweichung nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände zu genehmigen.

Im Einzelfall hilft man sich gelegentlich so, daß einem Bewerber, der aus dem kommunalen Bereich kommt und gewissermaßen einen kommunalen Tarif mitbringt, zunächst einmal der Besitzstand garantiert wird. Er wird dann in der Weise in den BAT nach Bundes- und Ländertarif überführt, daß er so lange nicht vorrückt, bis er auch nach dem Bundes- und Ländertarif das Niveau erreicht, das er bereits besaß.

Noch eine Bemerkung zum Stichwort „Autonomie“ der Kirchengemeinde. Was ich jetzt sage, betrifft Pforzheim weniger, aber wir haben es doch mit Gemeinden sehr unterschiedlicher Finanzkraft zu tun. Sie kennen alle die Probleme des innerkirchlichen Finanzausgleichs. Über dieses System wird von der Gesamtkirche aus eine finanziell schwächere Gemeinde erst instandgesetzt, Anstellungsverhältnisse zu begründen. Auch diese mittelbare Mitfinanzierung durch die Gesamtkirche spricht dafür, daß wir uns bei der Vergütung der Mitarbeiter so weit wie möglich an einheitlichen Maßstäben orientieren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr; somit kann ich die Aussprache schließen.

Sie haben den Vorschlag in dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vernommen, zugleich auch die Möglichkeit, falls eine andere Regelung im Laufe dieses Jahres zwischen den Vertragspartnern getroffen werden sollte, auf die Sache zurückzukommen. Wer kann diesem Vorschlag, der am Ende des Berichts bekanntgegeben wurde, nicht zustimmen? — 2. Wer enthält sich? — 4. — Somit ist der Vorschlag gebilligt, und ich darf zum zweiten Tagesordnungspunkt unseren Synodalen **Jörger** um seinen Bericht für den Finanzausschuß bitten.

## II.

Berichterstatter Synodaler **Jörger**: Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 31. 10. 1969 auf den Antrag Steyer u. a. vom 6. 10. 1969 beschlossen, zur Frühjahrssynode 1970 den FA um einen Bericht zur

Situation der staatlichen Baupflicht für Kirchen und Pfarrhäuser zu bitten. Der genannte Antrag liegt Ihnen im gedruckten Protokoll Oktober 1969 vor.

Der Antrag ergänzt die grundsätzlichen Überlegungen zum 9-Punkte-Programm — staatliche Baupflicht betreffend (s. Referat Dr. Jung, Oktober 1967, gedr. Protokoll S. 28 ff. — und Bericht des FA vom April 1968, gedr. Protokoll S. 41 ff.). Er befaßt sich mit Fragen der Instandsetzung kirchlicher Lastengebäude mit staatlicher Baupflicht.

Zur Klärung von Zweifelsfragen über den Umfang der staatlichen Baupflicht an Kirchen, ist zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Vereinbarung abgeschlossen worden, nach der im Gesamtbereich unserer Landeskirche verfahren wird. Der Umfang der Instandsetzungspflicht des Staates an Pfarrhäusern ist in Richtlinien festgelegt, die im württembergischen Landesteil verbindlich sind, für Baden aber nur Mindestbedingungen darstellen. Der Staat ist an einer generellen Einführung dieser Baulastrichtlinien vom 5. 8. 1963 interessiert. Über eine Novellierung dieser Bestimmungen wird zur Zeit zwischen den vier beteiligten Kirchenleitungen des Landes Baden-Württemberg verhandelt. Das Ergebnis wird dem Finanzministerium in Stuttgart vorgetragen.

Zu dem eingangs erwähnten Antrag ist im einzelnen folgendes festzustellen:

Zu 1:

Die Baupflicht des Staates kann sich nicht auf die Substanzerhaltung der fraglichen Objekte beschränken. Es ist vielmehr sowohl bei den Kirchen als auch bei den Pfarrhäusern darauf abzustellen, daß die von den Kirchengemeinden mit dem im Antrag vorgeschlagenen Ausschuß präzisierten Forderungen der jeweiligen gemeindlichen Situation entsprechen müssen. Das heißt: Berücksichtigung liturgischer Grundanforderungen bei der Instandsetzung einer Kirche und Ausstattung der Pfarrhäuser optimal zu Wohnzwecken.

Soweit in der Begründung des Antrages auf die Notwendigkeit abgehoben wird, Teile der Pfarrhäuser für Gemeindezwecke zu nutzen, unterliegt dies nicht der Baupflicht des Staates. Es sollten aber im Einvernehmen mit den staatlichen Hochbauämtern im Zuge ihrer Instandsetzungen die entsprechenden bautechnischen Voraussetzungen für diese Gemeinderäume getroffen werden. Die daraus entstehenden Kosten haben die Kirchengemeinden zu tragen.

Soweit die Mittel für diese zusätzlichen kirchengemeindlichen Aufgaben den Gemeinden nicht zur Verfügung stehen, ist zu prüfen, ob hierfür eine landeskirchliche Finanzhilfe geleistet werden kann. Hierzu stehen, je nach der Haushaltssituation der Kirchengemeinden, Mittel aus dem Diasporabauprogramm oder dem Sonderbauprogramm II zur Verfügung, in Ausnahmefällen auch Beihilfemittel. Die Einrichtung eines Sonderbauprogramms, wie dies im Antrag vorgeschlagen ist, wird für diese Fälle entbehrlich.

Zu 2:

Es bestehen keine Bedenken darüber, daß der Umfang der Baumaßnahmen zwischen dem Staatlichen

Hochbauamt und den Kirchengemeinden abgesprochen wird. Die Staatlichen Hochbauämter sind durch Erlaß des Finanzministeriums gehalten, die Planungsunterlagen dem Oberkirchenrat vorzulegen, der zur Prüfung jeweils das Kirchenbauamt einschaltet.

Verschiedene Auffassungen zwischen den Kirchengemeinden und den Staatlichen Hochbauämtern können demnach bei diesem Verfahrensstand durch unmittelbare Besprechungen zwischen dem Oberkirchenrat und dem Staatlichen Hochbauamt unter Einschaltung der Oberfinanzdirektion ausgeräumt werden.

Auf entsprechenden Antrag des Kirchengemeinderats wird der Oberkirchenrat die Kirchengemeinden „in der Wahrung ihrer Bauherrenrechte“ durch fachtechnische Beratung durch das Kirchenbauamt unterstützen.

Zu 3:

Dem Vorschlag, in den Kirchenbezirken ständige Ausschüsse zu bilden, wird zugestimmt. Der Evangelische Oberkirchenrat würde künftig Absprachen mit den Oberfinanzdirektionen über die Dringlichkeit der Bauaufgaben dann gemeinsam mit diesen Ausschüssen treffen. Es bestehen keine Bedenken, daß diese Ausschüsse durch Baufachleute die laufenden Baumaßnahmen überwachen und an deren Abnahme beteiligt werden. Der weiteren Überlegung, die Zuständigkeit dieser Ausschüsse durch Beschlüsse der Bezirkssynoden, besser vielleicht der Bezirkskirchenräte, zu bestätigen, kann gleichfalls gefolgt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird dann die Oberfinanzdirektion von dieser Regelung unterrichten.

Der Finanzausschuß schlägt der Synode folgenden Beschluß zu dem Antrag Steyer u. a. — die staatliche Baupflicht für Kirchen und Pfarrhäuser betreffend — vor:

1. Zum Antrag Ziffer 1:

Die Einrichtung eines Sonderbauprogramms ist entbehrlich. Die erforderlichen Mittel können gegebenenfalls aus den Haushaltspositionen 10,0 und 10,1 zur Verfügung gestellt werden.

2. Zum Antrag Ziffer 2:

Absprachen über den Umfang usw. der Baumaßnahmen an Lastengebäuden sind zwischen dem Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß und den Staatlichen Hochbauämtern zu treffen.

Bei Differenzen ist der Evangelische Oberkirchenrat einzuschalten, der das Kirchenbauamt anweisen wird, die Bauherrenrechte der Kirchengemeinden den Staatlichen Hochbauämtern gegenüber zu vertreten. Wenn notwendig, wird der Evangelische Oberkirchenrat eine Entscheidung der zuständigen Oberfinanzdirektion herbeiführen.

Die Dringlichkeitsfolge der Baumaßnahmen wird vom Evangelischen Oberkirchenrat mit der Oberfinanzdirektion im Benehmen mit den Ständigen Ausschüssen abgesprochen und den Kirchengemeinden bekanntgegeben.

3. Zum Antrag Ziffer 3:

a) Der Konstituierung Ständiger Ausschüsse und dem vorgeschlagenen Aufgabenkatalog zu Ziffer b—d des Antrags wird zugestimmt.

b) Die sachliche und räumliche Zuständigkeit der Ausschüsse soll von den Bezirkskirchenräten festgelegt werden. Ein Ausschuß kann auch für mehrere staatliche Hochbauamtsbezirke zuständig sein.

c) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit den Oberfinanzdirektionen die Zuziehung der Ausschüsse zu den Absprachen über Baumaßnahmen an kirchlichen Lastengebäuden und die weitere Beteiligung der Genannten an dem Verfahren vereinbaren. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. Herr Steyer bitte.

Synodaler **Steyer**: Hier ist von zusätzlichen Umbaumaßnahmen die Rede; das meint nicht, daß etwa Gemeinderäume oder etwas ähnliches eingebaut werden sollen, sondern es meint die Frage, ob nach praktischen Erwägungen z. B. ein Fußboden hereinkommt, der pflegeleicht ist oder nicht. Da hat der Staat andere Auffassungen als z. B. die Pfarrer. Oder es ist die Frage, ob eine Koksheizung eingebaut werden muß oder ob man nicht, wie wir das je von Fall zu Fall gewünscht haben, eine zentrale Ölversorgung oder gar eine zentrale Ölheizung einbauen kann. Es steht jedenfalls für mich, der jetzt die Beratungen im Finanzausschuß nicht miterlebt hat, fest, daß auch hier wieder ein Teil dessen, was beantragt worden ist, nicht verstanden wurde; vor allem nicht verstanden wurden die von Fall zu Fall nicht nur lästigen, sondern bis an das Ende der Kräfte gehenden Schwierigkeiten bei den Bemühungen, mit den Beamten eines Staatlichen Hochbauamtes zu einer Regelung zu kommen. Der vorgeschlagene Weg, von Fall zu Fall den Evangelischen Oberkirchenrat einzuschalten, ist in der Theorie bestimmt richtig, aber die Antragsteller können nicht wegen jeder Schraube anfangen, den Evangelischen Oberkirchenrat einzuschalten. Es sind aber unglaubliche Dinge, die hier dem einzelnen Kirchengemeinderat resp. den Pfarrern zugemutet werden.

Ich weiß nicht — und damit bin ich dann am Ende —, wie viele derjenigen, die hier über diesen Antrag zu befinden haben, jemals in einem Gebäude mit staatlicher Baupflicht gewohnt haben bzw. wissen, wie es dort zugeht.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich bin eingeladen worden, in Südbaden eine Fülle staatlicher Liegenschaftsgebäude zu besichtigen. Die Zustände bei den Pfarrhäusern, wie Herr Pfarrer Steyer sie schildert, treffen im allgemeinen zu. Was aber für uns als Kirche nach meiner Ansicht noch blamabler ist, ist, daß wir in der Öffentlichkeit eigentlich als die Eigner dieser Gebäude betrachtet werden. Ob wir juristisch Eigner oder baupflichtig sind, ist der Öffentlichkeit nicht bekannt, aber wir sind Kirche, und wir repräsentieren uns in dieser Weise. Es hat vor kürzerer Zeit in Efringen ein großes Begräbnis stattgefunden. Ein mit mir befreundeter Architekt hat oben auf der Empore gesessen, die vollkommen überfüllt war. Er hat gesagt, die statische Sicherheit dieser Empore sei einfach unzumutbar. Ich habe in den Kirchen Dinge gesehen, die uns die Baupolizei, d. h. die Behörde glatt absprechen würde. Kellertreppen ohne jedes Geländer, Böden, die durchbrechen, so daß z. B. Pfarrer v. Schenck und seine Frau in Oflingen auf der Boden-

terrasse schon beide verunglückt sind. Es ist so unbeschreiblich, daß ich sagen würde, wozu haben wir einen landeskirchlichen Bauausschuß — der Vorsitzende ist, wenn ich mich recht erinnere, Herr Ministerialdirektor Linde, der höchste Baubeamte in Baden-Württemberg. Es ist doch nicht unbedingt Aufgabe der Laien, einen Ausschuß zu bilden, um diese „Ausschuß“-Ware — das ist wirklich eine „Ausschuß“-Ware, die wir da zu betrachten hatten — in den Griff zu bekommen. Der Ernst des Antrages, der von uns vielleicht juristisch nicht hundertprozentig richtig formuliert worden ist, ist darin begründet, daß man das gesehen haben muß, und daß man auch die Gefahren des Zustandes gesehen haben muß, z. B. auch für die Benutzer dieser Kirchen. Was man da sieht, ist so fürchterlich, daß ich sagen muß, wir können darüber nicht einfach hinweggehen.

Synodaler **Leser**: Jedes Hochbauamt muß einem Ausschuß gegenüberstehen, der aus den geteilten Kirchenbezirken gebildet wird. Das Hochbauamt Schopfheim z. B. muß wissen: Das ist unser Ausschuß. Die Schwierigkeiten entstanden und entstehen immer wieder dadurch, daß die Hochbauämter mit den verschiedensten Stellen verhandeln und damit in der Lage sind, den bequemsten Weg auszusuchen. Zu jedem Hochbauamt ein entsprechender Ausschuß! Der Oberkirchenrat müßte dies dem Ministerium dann mitteilen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine kurze Frage noch, Herr Leser. Hier ist der Vorschlag zu Ziffer 3 Ihres Antrags: „Die sachliche und räumliche Zuständigkeit der Ausschüsse soll von den Bezirkskirchenräten festgelegt werden.“ Das ist weniger wichtig. Jetzt kommt der nächste Satz: „Ein Ausschuß kann auch für mehrere staatliche Hochbauämter der Amtsbezirke zuständig sein.“

Würden Sie dem widersprechen nach dem, was Sie jetzt zuletzt sagten?

Synodaler **Leser**: Ich würde meinen, man sollte dies einschränken. Es wäre besser, für jedes Hochbauamt einen ständigen Ausschuß zu haben. Da sich die Kirchenbezirke mit den Bauamtsbezirken überschneiden, müssen die betroffenen Kirchenbezirke den Ausschuß gemeinsam bilden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Frage zur Ergänzung. Haben Sie, also Kirchenbezirk Lörrach, Müllheim, Schopfheim, mehr als ein Hochbauamt?

Synodaler **Leser**: Wir in Lörrach nicht, aber Müllheim hat zwei Hochbauämter, Freiburg und Schopfheim.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Berichterstatter, das müßte man dann ändern.

Berichterstatter Synodaler **Jörger**: Wir haben diese Formulierung hier hereingebracht, weil die Verteilung der kirchlichen Lastengebäude über das gesamte Gebiet unserer Badischen Landeskirche sehr unterschiedlich ist. Es stimmt, was die Herren Antragsteller sagen, und dem entspricht ja wohl auch ihr Antrag, daß diese Lastengebäude in Südbaden sehr zahlreich sind. Im mittelbadischen Raum ist das nicht in diesem Ausmaß der Fall. Um dieser Tatsache gerecht zu werden und eine gewisse Freizügigkeit in der Wahl der Ausschüsse usw. zu gewährleisten, haben wir diesen Satz hier hereingebracht.

Im übrigen darf ich vielleicht an den vorgängigen Bericht zu dieser ganzen Angelegenheit erinnern, den ich eingangs angezogen habe. Sie wissen, unser Bestreben ist, die Lastengebäude allmählich abzulösen, damit wir diese Schmerzen, die hier angeführt wurden, endlich und endgültig los werden. Daß diese Ablösung aber nicht auf einmal geschehen kann, liegt einfach daran, daß der Umfang viel zu groß ist und der Staat in keiner Weise in der Lage wäre, dieser Ablösung finanziell entgegenzukommen.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Wir waren, das sagte ich schon bei der letzten Tagung der Landessynode, dankbar für den Antrag von Pfarrer Steyer und seiner Mitunterzeichner. Hier wurde der Landessynode noch einmal die Problematik der staatlichen Baupflicht deutlich gemacht. Wir sind auch dankbar für die Initiative der Kirchenbezirke und für die Konstituierung der Ausschüsse als Gesprächspartner der Staatlichen Hochbauämter.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß wir im Oktober 1967 versucht haben, die Grundsatzfragen in ihrer ganzen Problematik zu überschauen. Herr Jörger hat mit Recht darauf verwiesen, daß die gemeindliche Situation entscheidend ist für den Umfang staatlicher Bauleistungen. Wir müssen uns aber darüber im klaren sein, daß bei der gegebenen Finanzlage auch des Landes Baden-Württemberg nur die notwendigen Forderungen erfüllt werden können; das gilt auch für Pfarrhäuser. Zweckmäßig ist, die Entscheidung über den Vorrang der Bauaufgaben am Ort zu treffen. Darin liegt der Vorteil der beantragten Ausschüsse, die im übrigen ihre Entsprechung nach den sogenannten Baulastrichtlinien — Herr Jörger erwähnte sie bereits — in dem „Kämmerer der württembergischen Kirchen“ haben — als kirchlichen Vertreter bei der Entscheidung über Notwendigkeit und Vorrang der Baumaßnahmen, bei der Abnahme und bei der Bauschau (Baurelationen).

Herr Architekt Trendelenburg hat dem EOK eine Liste mit der Aufstellung z. T. erschütternder Unzulänglichkeiten in kirchlichen Lastengebäuden vorgelegt. Diese Mängel werden künftig bei einer Bauschau (Baurelation) erfaßt und sodann — ggf. über den Oberkirchenrat und die Oberfinanzdirektionen — den zuständigen Staatlichen Hochbauämtern vorgebracht werden können.

Zusätzlich ist bereits heute das Kirchenbauamt vom Oberkirchenrat angewiesen, sich bei insbesondere größeren Instandsetzungen unmittelbar mit den Staatlichen Hochbauämtern zu verständigen und durch ihre Beauftragten an den Abnahmen zu beteiligen.

Wir sind uns auch darüber einig, daß bei der Aufstellung der sogenannten Dringlichkeitslisten dieser Ausschuß einzuschalten ist. Das heißt, künftig werden auch die unmittelbar Beteiligten mitzubestimmen haben, ob die Dringlichkeit ihrer Bauaufgabe (im Rahmen des Bezirks und der Zuständigkeit der Ausschüsse), die in einer Absprache mit den Oberfinanzdirektionen festgelegt wird, den dortigen Aufstellungen entspricht.

Bislang haben wir festgestellt, daß wir immer mit der aufgeschlossenen Bereitschaft der staatlichen Stellen rechnen können, wenn begründete Forderungen

in einer klaren und überschaubaren Weise fixiert werden. Wir sind über die Grundsatzfragen im Gespräch mit dem Finanzministerium, und zwar alle vier Kirchen, die württembergischen und die badischen, und erstreben eindeutige Absprachen im Sinne der sogenannten Baulastenrichtlinien, allerdings mit verbesserten Konditionen.

Ein letzter Punkt noch: die Ablösung. Wenn ich Sie daran erinnern darf, was ich der Landessynode im Herbst 1967 vortragen durfte: Eine Ablösung ist nicht unproblematisch, auch und gerade im Blick auf die künftige finanzielle Situation unserer Kirchengemeinden. Die Landessynode hatte damals im Sinne einer Entflechtung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf diesem Gebiet einer „partiellen Ablösung“ zugestimmt. Danach wird verfahren, und zwar im Freiburger Bereich zur Zeit in 3 Fällen (DM 710 000,— Ablösungssumme), im Karlsruher Bereich 2 Fälle (DM 2 160 000,— Ablösungssumme). Zur Zeit werden im südbadischen Raum 5 Fälle diskutiert, im nordbadischen Raum ein Fall. Hier wird in jedem Fall mit der in der Sache gegebenen Vorsicht und Rücksicht auf die künftige Gestaltung der finanziellen Situation der Kirchengemeinden verfahren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ehe ich nach weiteren Wortmeldungen frage, möchte ich einen Vorschlag an den Finanzausschuß machen, ob wir bei der Fassung zu Antrag Ziffer 3d: „Die sachliche und räumliche Zuständigkeit der Ausschüsse soll von den Bezirkskirchenräten festgelegt werden“ jetzt nicht den zweiten Satz folgendermaßen fassen: „Für jeden Hochbauamtsbezirk soll ein Ausschuß zuständig sein.“ Es wäre meines Erachtens zweckmäßiger, diese Fassung zu nehmen. — Herr Höfflin, bitte!

Synodaler **Höfflin**: Keine Bedenken! —

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, danke! — Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Steyer.

Synodaler **Steyer**: Eine kurze Rückfrage: Der Berichterstatter hat gesagt, die finanzielle Dotation sei gesichert mit den vorhandenen Bauprogrammen. Meines Wissens liegt der größte Teil der hier betroffenen Gebäude nicht in der Diaspora.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ich darf das insofern ergänzen, Herr Pfarrer Steyer, wir haben auch die Möglichkeit, auf das Instandsetzungsprogramm zurückzugreifen. Im übrigen besteht Deckungsfähigkeit der Haushaltsmittel aus den Bauprogrammen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. — Kann ich den Vorschlag des Finanzausschusses mit der vorhin vorgenommenen Änderung gemeinsam zur Abstimmung stellen? — Erhebt sich Widerspruch? — Dies ist nicht der Fall. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Enthaltung? — Somit einstimmig **angenommen**.

### III, 1

Der dritte Punkt unserer Tagesordnung sieht zwei Berichte des Hauptausschusses vor, zunächst den Bericht unseres Synodalen Rave zum Antrag des Evangelischen Pfarramtes Meersburg: **Beschlußfassung über die Vornahme ökumenischer Trauungen**.

Berichterstatter Synodaler Rave: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Das Evangelische Pfarramt Meersburg hat unter dem 17. 9. 1969 an die Landessynode den Antrag gestellt, es möge baldmöglichst ein Beschluß über die Vornahme ökumenischer Trauungen herbeigeführt werden. Unter einer ökumenischen Trauung wird hier die Trauung eines konfessionsverschiedenen Brautpaares verstanden, die durch zwei Pfarrer der beiden Konfessionen in einer gemeinsamen Handlung vollzogen wird. Inzwischen ist als Sprachregelung empfohlen, für solche Trauungen zu sagen: gemeinsame evangelisch-katholische Trauung.

Dieser Antrag lag der Spätjahrstagung 1969 vor. Da der Evangelische Oberkirchenrat mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bereits übereingekommen war, Anfang Dezember in grundsätzliche Verhandlungen über den Gegenstand einzutreten, wurde die Behandlung des Antrages auf die jetzige Tagung verschoben, um eventuelle Ergebnisse dieses Gespräches berücksichtigen zu können. Die Verhandlungen führten nach einer ersten Bestandsaufnahme dazu, daß eine kleine Kommission gebildet wurde, in die beide Seiten je drei Mitglieder entsenden. Diese Kommission hat ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen. Damit ist die Synode freilich der Notwendigkeit nicht enthoben, zu einer Beschlußfassung zu kommen. Der Hauptausschuß hat daher in einer Zwischentagung vergangenen Januar die Probleme grundsätzlich durchberaten. Ich gebe im folgenden keine Gesamtdarstellung des Problems, sondern stelle nur in gewisser Ordnung die Gesichtspunkte dar, die im Hauptausschuß zur Sprache gekommen sind.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen muß zunächst die gegenwärtige Situation auf der römisch-katholischen Seite sein. Von vornherein als Übergangsregelung bezeichnet, aber dennoch im Augenblick noch in Kraft und für unsere Überlegungen wesentlich ist die *Instructio matrimonii sacramentum* vom 18. März 1966. Ich zitiere daraus zwei wesentliche Absätze. Der eine befaßt sich mit der Verpflichtung zur römisch-katholischen Taufe und Erziehung der Kinder, nämlich im § 3:

„Der nichtkatholische Teil soll mit dem nötigen Feingefühl, aber ganz klar über die katholische Lehre von der Würde der Ehe und besonders über ihre Haupteigenschaften, nämlich Einheit und Unauflöslichkeit unterrichtet werden. Ebenso soll dem nichtkatholischen Teil die schwere Verpflichtung des katholischen Ehegatten vergegenwärtigt werden, seinen Glauben zu schützen, bewahren und zu bekennen und die Nachkommenschaft in ihm zu taufen und erziehen zu lassen. Da die Erfüllung dieser Verpflichtung garantiert werden muß, soll auch der nichtkatholische Ehepartner eingeladen werden, offen und aufrichtig zu versprechen, daß er der Erfüllung dieser Pflicht kein Hindernis in den Weg legen werde. Wenn der nichtkatholische Teil doch glaubt, ein solches Versprechen nicht ohne Verletzung seines eigenen Gewissens ablegen zu können, soll der Ortsordinarius den Fall mit allen Einzelheiten dem Heiligen Stuhl vorlegen.“

Der zweite Teil, den ich im Original lesen möchte, befaßt sich mit der Gestaltung der Trauhandlung. § 4 Absatz 3:

„Bei Schließung einer Mischehe muß die kanonische Form gemäß Kanon 1094 eingehalten werden. Dies ist zur Gültigkeit der Ehe notwendig. Sollten Schwierigkeiten auftauchen, so soll der Ordinarius den Fall mit allen Einzelheiten dem Heiligen Stuhl unterbreiten.“

Beide Abschnitte enden also mit der Weisung, daß der Ordinarius, das ist der jeweilige Bischof, bei Schwierigkeiten den Fall mit allen Einzelheiten dem Heiligen Stuhl vorlegen soll. Das heißt, es sollen jeweils Dispense erbeten und dann eventuell auch erteilt werden.

Eben diese Bestimmungen aber erweckten Hoffnungen und bereiteten dann wieder um so tiefere Enttäuschungen und führten alles in allem durch die unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Diözesen zudem zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit. Hoffnungen wie Enttäuschungen rührten meist einfach aus mangelnder Sachkenntnis im Blick auf das kanonische Recht der römisch-katholischen Kirche.

Ich möchte daher hier einige Anmerkungen dazu einfügen: Im System des kanonischen Rechts der römisch-katholischen Kirche wird grundsätzlich unterschieden zwischen Satzungen und Vorschriften göttlichen Rechts und solchen kirchlichen Rechts. Nach dem Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche sieht sie sich den Satzungen und Vorschriften göttlichen Rechts bedingungslos unterworfen; von ihnen kann auch der Papst in Person nicht dispensieren. Hingegen sind die Satzungen und Vorschriften kirchlichen Rechts grundsätzlich wandelbar; von ihrer Beobachtung kann daher auch im Einzelfall dispensiert werden. Im Blick auf unser Problem: Nach römisch-katholischer Lehre ist die Ehe ein Sakrament, das nicht der Priester bei der Trauung spendet, sondern die Eheleute sich gegenseitig. Der Priester ist lediglich der Zeuge, vor dem die beiden einander das Eheversprechen, den *Consensus* geben. Eben dies, das vor dem römisch-katholischen Priester zu tun, ist die verlangte kanonische Form der Eheschließung, und diese Vorschrift, daß auch — ich zitiere nochmal — „bei der Schließung einer Mischehe die kanonische Form eingehalten“ werden muß, ist jedoch lediglich kirchlichen Rechts. Sie kann in unterschiedlicher Weise praktiziert und davon kann auch ohne große Umstände dispensiert werden.

Hingegen wird die Verpflichtung zur katholischen Taufe und Erziehung der Kinder als eine Forderung göttlichen Rechts angesehen. Von dieser Verpflichtung kann also von der römisch-katholischen Kirche überhaupt nicht dispensiert werden. Alle Dispense können hier nur Form, Tragweite und vor allem rechtliche Absicherung betreffen, wie die Kautelen, das entsprechende Versprechen also, gegeben werden.

Soweit die Orientierung über die interne Situation bei unserem römisch-katholischen Partner.

Nun zu der Frage, welche Haltung wir dazu einnehmen sollen. Man kann das ganze Problem der ökumenischen Trauung und der sogenannten Mischehen überhaupt von zwei sehr verschiedenen Ansatzpunkten her angehen: Entweder denkt und argumentiert man von der Kirche her, dann wird und wurde

auch im Hauptausschuß etwa gesagt: Es gibt für die evangelische Kirche eine unabdingbare Forderung, deren Erfüllung für alles andere grundlegender Ausgangspunkt ist, daß die römisch-katholische Kirche von ihrem Absolutheitsanspruch läßt und andere Kirchen, also auch die unsere, als gleichberechtigte Partner anerkennt. Wenn dies geschieht, ergeben sich alle weiteren Dinge nachgerade von selbst. Wenn dies nicht geschieht, so täuschen ökumenische Trauungen, die dessen ungeachtet gehalten werden, etwas vor, was eben noch nicht ist, sind ein fauler Kompromiß, ein bloßes Schauspiel, das der Wahrhaftigkeit entbehrt, und folgerichtig erscheinen dann auch Dispense als bloßes Hintertürchen und keine echte Möglichkeit. Die Position, die die römisch-katholische Seite derzeit einnimmt, bedeute eine unerträgliche Diskriminierung des evangelischen Glaubens, der evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers, der bei einer ökumenischen Trauung ja von den Gesichtspunkten der römisch-katholischen Kirche her sowieso nur als Statist fungiere. Im übrigen, so fügten diejenigen, die von diesem Ansatzpunkt her dachten, hinzu, seien Mischehen eben überhaupt ein Übel, das es möglichst zu vermeiden gelte.

Darauf antwortet nun die andere Seite damit, daß sie darauf hinweist, daß zunächst die Gespaltenheit der Kirche ein Übel ist, das es möglichst zu vermeiden gelte, das aber eben — Gott seis geklagt — nicht vermieden worden ist und die Not der Mischehenpaare erst herbeigeführt habe. Ansatzpunkt müsse daher die seelsorgerliche Seite sein, die Not dieser konfessionsverschiedenen Brautpaare, zumal deren Zahl bereits ein Drittel aller Eheschließungen in der Bundesrepublik Deutschland ausmacht. Schließlich sei die Kirche noch immer für die Menschen da und nicht die Menschen für die Kirche, zumal an der Gespaltenheit der Kirche nicht nur die eine Konfession Schuld trüge. Was die Bedeutung des kanonischen Rechts für die evangelische Seite betrifft, so wäre in diesem Sinne dann festzustellen: wenn eine Kirche durch ihre rechtlichen Vorschriften eine andere Kirche diskriminiert, so müssen das diejenigen, die so tun, vor unserem gemeinsamen Herrn verantworten. Eine andere Frage aber ist, ob die Betroffenen ihrerseits sich überhaupt diskriminieren lassen. In gleicher Weise wird es dann wohl auch an einem Pfarrer selbst liegen, ob er sich als Statist fühlt und zum Statisten machen läßt. Daß man einfach reagiert, daß man nichts Besseres weiß, als zu einer Position nun die Gegenposition einzunehmen, sollte schon die Bergpredigt verwehren. Eine ökumenische Trauung sei eben faktisch doch eine römisch-katholische Trauung, werde eben doch von der römisch-katholischen Kirche usurpiert. Ja, wieso sollen wir uns denn bei unserer Betrachtung und Wertung Sicht, Maßstäbe und Akzentsetzungen der canones des römisch-katholischen Kirchenrechts aufzwingen lassen? Soll doch getrost bei ökumenischen Trauungen die römisch-katholische Kirche und ihre Kanonisten auch auf dieses oder jenes Moment der Trauhandlung besonderen Wert legen; wir setzen unsere Akzente ebenso getrost etwas anders! Seit wann bestimmen überhaupt, so wird gefragt, Gesichtspunkte und Selbstverständnis einzelner Beteiligter die Bedeu-

tung eines solchen Vorgangs, eines solchen gottesdienstlichen Gesamtvollzugs? Lassen wir denn bei den rein evangelischen Trauungen jeweils Gesichtspunkte und Selbstverständnis unserer evangelischen Brautleute die Bedeutung der Trauhandlung bestimmen? Da kämen wir wohl manchmal in recht dubiose Situationen.

Im übrigen ist die römisch-katholische Kirche, wie alle Welt weiß, derzeit in einem Umbruch begriffen, der immer wieder nahe an eine Zerreißprobe herankommt. Wenn wir uns in einer solchen Frage wieder der ökumenischen Trauung an nichts als den Bestimmungen des corpus juris canonici orientieren, so stärken wir faktisch den reaktionären Flügel der römisch-katholischen Kirche. Wir sollten statt dessen behutsam mithelfen, daß diese Kirche sich auch weiterhin in einer guten Weise dem Evangelium öffnet und sich zum Evangelium hin wandelt.

Im Sinne eines solchen behutsamen, wahrhaft demütigen und brüderlichen Beistands, fern aller überheblichen Besserwisserei wäre zu beachten:

1. Zunächst einmal sollen wir uns dessen bewußt sein, daß wir schon bei der Festlegung unserer eigenen Ordnungen eine ökumenische Verpflichtung als Kirche haben. Diese Verpflichtung ist nach Überzeugung der meisten Mitglieder des Hauptausschusses in unserer Kirche und auch bei der Arbeit unserer Synode bisher nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen. Weithin haben wir nur die Lage in unseren eigenen Gemeinden und die eigene kirchliche Tradition im Auge gehabt und sind unserer Verpflichtung für die Einheit der Kirche nicht gerecht geworden. Das bedeutet konkret beispielsweise, daß wir eben unser eigenes Trauformular so fassen müssen, daß diese evangelische Trauung auch in römisch-katholischer Sicht volle Gültigkeit haben kann. (Ich erinnere an die Debatte gestern.)
  2. Bei konfessionsverschiedenen Brautleuten müssen wir uns auch für den römisch-katholischen Teil verantwortlich wissen. Soweit es möglich ist, müssen wir mit Sorge tragen, daß er durch unser Tun nicht in seiner Kirche exkommuniziert wird. Darum müssen wir durch eine sachkundige Beratung der Brautleute bei der übergangsweisen Erlangung von Dispensen mithelfen, notfalls sogar dabei mithelfen, daß durch Beschwerden bei den Ordinariaten erreicht werden kann, daß solche Dispensgesuche auch tatsächlich nach Rom weitergeleitet werden.
  3. Mit Pfuscharbeit ist dabei keinem gedient, auch für die gegenwärtige Übergangszeit müssen saubere Lösungen gefunden werden. Die Pfarrer beider Seiten müssen sich dabei zunächst einmal bewußt sein, daß sie nicht nur als örtliche Gemeindepfarrer handeln, sondern jeder zugleich auch immer für seine Kirche insgesamt steht. Unbeschadet dessen, daß auch ein Pfarrer noch ein Gewissen hat und unter dem Gebot steht, Gott mehr gehorchen zu müssen als den Menschen, sollte doch grundsätzlich nichts ohne Wissen und Billigung der Kirchenleitung geschehen.
- Welche Lösungen wären in diesem Sinne für den Augenblick denkbar? Es handelt sich im wesentlichen um zwei Problemkreise, die einer Regelung bedürfen, nämlich die Gestaltung der Trauhandlung und die Frage der Taufe und Erziehung der Kinder.

Bereits das erste Gespräch des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Erzbischöflichen Ordinariat ließ nach der dem Hauptausschuß gegebenen Darstellung erkennen, daß die Gestaltung der Trauhandlung keine ernsthaften Schwierigkeiten bereitet, zumal in römisch-katholischer Sicht die kanonische Formpflicht ja nur kirchlichen Rechts ist. Konkret wird von römisch-katholischer Seite erbeten, daß die Trauhandlung den consensus der Eheleute enthalten müsse, also die Brautleute nacheinander sprechen: „Vor Gottes Angesicht nehme ich Dich, N., zu meiner Ehefrau bzw. zu meinem Ehemann.“ Dies ließe sich liturgisch meiner Erfahrung nach in unserer evangelischen Trauordnung etwa zwischen Traufragen und Segnung ohne jede Schwierigkeit einfügen.

Unvergleichlich schwieriger steht es um Taufe und Kindererziehung. Die Frage ist schon dadurch schwierig, daß die Haltung der römisch-katholischen Seite in sich widersprüchlich ist. Einerseits wird die evangelische Taufe als gültige christliche Taufe erachtet, die evangelischen Christen im Ökumenismusdekret oder etwa in „Lumen gentium“ als Christen anerkannt; andererseits aber wird die Forderung der evangelischen Seite, dann auch eine evangelische Erziehung als christliche Erziehung anzuerkennen, von der römisch-katholischen Seite, jedenfalls in den hier geführten Gesprächen, nicht akzeptiert. Es muß schon eine römisch-katholische Taufe und Erziehung der Kinder sein, und nur eine solche, und dies also gemäß göttlichen Rechts, also nicht dispensierbar.

Versucht man, sich einmal hier hineinzudenken, so wird man zunächst sagen müssen, daß es ja wohl auch die Erwartung unserer Kirche ist, daß ihre Glieder, die in einer konfessionsverschiedenen Ehe leben, nach Möglichkeit das Ihre christlichen Glaubens, wie sie es in ihrer kirchlichen Tradition empfangen haben, in ihre Familie einbringen und ihren Kindern weitergeben mögen. Dies sollte dann auch der anderen Seite nicht von vornherein verübelt werden.

Es wurde auch zu bedenken gegeben, daß man verstehen müsse, wenn ein römisch-katholischer Christ Bedenken dagegen haben kann, daß sein Kind evangelisch getauft und einem evangelischen Religionsunterricht ausgesetzt wird. Welche Tauflehre, welches Abendmahlsverständnis, welches Verständnis überhaupt des christlichen Glaubens mag diesem Kind da unter Umständen begegnen? (Ich zitiere lauter Beiträge im Hauptausschuß.)

Dem wurde freilich entgegengehalten, daß heute auch in der römisch-katholischen Kirche so allerhand möglich sei, und man schließlich im Blick auf den Religionsunterricht durch die Möglichkeit der An- und Abmeldung nicht so festgelegt sei. Viel wesentlicher sei, daß sich doch auch die römisch-katholische Seite das Prinzip der Religionsfreiheit in einem Beschluß des Zweiten Vatikanums ausdrücklich zu eigen gemacht und der Gewissensbindung einen hohen Rang zuerkannt habe. Von diesen Gesichtspunkten her gibt es tatsächlich in der römisch-katholischen Kirche schon Ansätze zu einer etwas offeneren Handhabung, wobei die Kautelen behutsamer gefaßt und sorgfältiger formuliert werden und zwischen der Verpflichtung des römisch-katholischen Teils als sol-

cher und der realen Möglichkeit des Durchsetzens dieser Verpflichtung differenziert wird.

In diesem Sinn hat in der Bundesrepublik die Römisch-Katholische Diözese Limburg für Taufe und Kindererziehung in konfessionsverschiedenen Ehen ein Formular entwickelt, das den Fall ins Auge faßt, daß Taufe und Kindererziehung voraussichtlich nicht römisch-katholisch sein werden, und dennoch eine römisch-katholische oder ökumenische Trauung gewährt werden soll. Eine Handhabung etwa dieser Art könnte auch unsererseits als im Augenblick praktikable Möglichkeit akzeptiert werden.

Der Wortlaut dieses Limburger Formulars besteht aus drei Teilen.

#### 1. Teil: Erklärung des katholischen Partners:

Ich, ... verspreche, allen Kindern, die uns geschenkt werden, den Weg und die Mittel zum Heil in Christus zu erschließen. Darin weiß ich mich auch mit meinem Bräutigam / meiner Braut einig. Ich bin mir bewußt, daß ich im Gewissen verpflichtet bin, mein Möglichstes zu tun zur katholischen Taufe und Erziehung der aus unserer Ehe hervorgehenden Kinder. Ich werde mir auch dieser Verpflichtung im Gewissen immer bewußt bleiben, obwohl ich nicht sehe, wie ich sie gegen die erklärte Gewissensentscheidung meines Bräutigams/Braut realisieren kann.

Ort, Datum und Unterschrift des katholischen Partners.

#### 2. Erklärung des nicht-katholischen Partners:

Über die Gewissenspflicht meines katholischen Partners hinsichtlich der Taufe und Erziehung unserer etwaigen Kinder bin ich unterrichtet.

Ort, Datum, Unterschrift des nicht-katholischen Partners.

3. Dieses Versprechen wurde in meiner Gegenwart entgegengenommen, nachdem ich es vorher mit Fräulein bzw. Herrn ... und ihrem Bräutigam/Braut ... gründlich durchgesprochen habe.

Ort, Datum, Siegel und Unterschrift des katholischen Ortspfarrers.

Soweit der Wortlaut dieses Limburger Formulars.

Beachten Sie also: Versprochen wird, den Kindern den Weg und die Mittel zum Heil in Christus zu erschließen, nicht eine römisch-katholische Taufe und Kindererziehung. Von letzterem ist insoweit nur die Rede, als es darum geht, daß der römisch-katholische Partner sich seiner Gewissensverpflichtung bewußt sein und bleiben soll.

Vielleicht läßt sich eines Tages auch bei uns eine Regelung finden, wie sie gemäß einer Vereinbarung zwischen der Niederlande Hervormde Kerk in Noord Brabant en Limburg und den römisch-katholischen Diözesen Breda, 's-Hertogenbosch und Roermond in Südholland praktiziert wird, daß nämlich die Brautleute die „christliche Erziehung“ etwaiger Kinder versprechen. Wie das übrigens — freilich ohne Gegenseitigkeit — in unserer Badischen Landeskirche vor der Taufe von Unmündigen Eltern und Paten schon seit Jahrzehnten tun.

Sie gestatten mir dazu die Anmerkung:

Daß Vertreter einer christlichen Kirche wagen, getauften Christen einer anderen Kirche — die an Jesus Christus als ihren Herrn glauben, die sein Wort hö-

ren, ihn im Gebet anrufen! — abzusprechen, daß die Erziehung, die sie als Eltern ihren Kindern zuteil werden lassen, eine christliche Erziehung sei, das ist im Grunde ja doch eine Ungeheuerlichkeit, die ich am Jüngsten Tage jedenfalls nicht möchte verantworten müssen.

Als Ergebnis der Beratungen im Hauptausschuß ergab sich am Ende folgender Vorschlag für die Beschlußfassung der Synode:

Die Synode wolle beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, als vorläufige Regelung in Sonderfällen sogenannte ökumenische Trauungen, also gemeinsame evangelisch-römisch-katholische Trauungen, zu genehmigen.

Dabei sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. Die Erlaubnis zu einer ökumenischen Trauung muß von den Brautleuten beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragt werden, das zuständige Pfarramt muß den Antrag befürworten.

2. Die ökumenische Trauung muß von der römisch-katholischen Seite die erforderlichen Dispense erhalten haben

a) für die Trauhandlung nach Festlegung einer liturgischen Ordnung, die die konstitutiven Elemente einer evangelischen Trauung enthält und die beiden Pfarrer gleichberechtigt sein läßt,

b) gegebenenfalls eine Dispens für Taufe und Kindererziehung in der Verlagerung der Kauttionen auf die Gewissensebene, das heißt — ich zitiere im folgenden den Offizial des Freiburger Ordinariats, Professor Mossjek, nach dem Protokoll des Gesprächs, das die Kleine Kommission am 5. Februar 1970 geführt hat: „Die Erfüllung der Verpflichtung eines Partners hat immer ihre Grenze an der Gewissensbindung des anderen Partners und ist nicht nur von der Gebotserfüllung der Kirche gegenüber her zu beurteilen.“

Hierzu als erläuternde Anmerkung: In der Praxis sollte sich doch wohl die Konfession der Kinder bei konfessionsverschiedenen Ehen nach dem Elternteil richten, der stärker mit seiner Kirche verbunden ist, bewußter und aktiver im christlichen Glauben lebt.

Diese Empfehlung gibt der Ausschuß der Synode mit 14 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung.

Der Ausschuß gibt dabei seiner Überzeugung Ausdruck, daß nach Möglichkeit allgemein gültige Regelungen gefunden werden müssen, Regelungen also, die zwischen der Nationalen Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auszuhandeln wären. Eine volle gegenseitige Anerkennung der Kirchen einerseits auf der Basis echter Gleichberechtigung, andererseits aber auch ohne jeden Relativismus, kann bei diesen Gesprächen zwar nicht die Voraussetzung bilden, sollte aber über Einzelregelungen hinaus das eigentliche Ziel sein. Der Ausschuß hofft, daß zunächst die Verhandlungen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Sinne seines Beschlußvorschlages zu einem guten Ergebnis kommen.

Weiter bittet der Ausschuß, über die Frage der Trauung hinaus auch der Aufgabe der allgemeinen Mischehenseelsorge besondere Aufmerksamkeit zu

schenken und nach Möglichkeit gemeinsam mit der römisch-katholischen Kirche in den einzelnen Dekanaten sachkundige Pfarrer als Berater und Beistände für die konfessionsverschiedenen Ehepaare und ihre besonderen Probleme zu bestellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Herr Feil, bitte!

Synodaler **Feil**: Ich bin mir der Schwierigkeit bewußt, über eine so komplexe Materie einige Sätze zu sagen. Vielleicht darf man nicht zuviel verlangen wollen von der römisch-katholischen Kirche. Sie kann ja nicht von heute auf morgen ihre Haut abstreifen. Sie ist doch festgelegt, und darum hat mich persönlich dieser Hinweis auf das Jüngste Gericht etwas geschmerzt, das steht uns, glaube ich, nicht an (schwacher Beifall) darauf hinauszugehen. Entschuldigen Sie, wenn ich das sage.

Es wäre an folgendes zu denken:

Erstens hat ja das zweite Vatikanum sich geäußert über die anderen christlichen Kirchen. Da ist gesagt worden, auch sie enthalten — wörtlich — „Elemente der Wahrheit“. Das heißt aber, die volle Gleichberechtigung oder Anerkennung konnte damals, also vor wenigen Jahren, noch nicht ausgesprochen werden. Aber alles, was in den beiden auch erwähnten Dekreten über die Kirchen und den Ökumenismus gesagt wurde, das sind doch großartige Fortschritte gegenüber früheren Verlautbarungen oder Gesetzen. Wir sollen doch einmal auch das, meine ich, hier dankbar aussprechen. Ich meine, wer diese Dekrete studiert hat, muß doch das einfach sagen. Ich wäre dankbar gewesen, wenn auch das etwas deutlich geworden wäre. Es ist da gleichsam ein Wunder geschehen in den letzten Jahrzehnten nach dem Krieg jedenfalls, also Dinge, die man nie für möglich gehalten hätte in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg.

Zweitens möchte ich darauf hinweisen, daß es seit Jahren einen interkonfessionellen Arbeitskreis für Ehe- und Familienfragen gibt. Das ist leider hier nicht erwähnt worden. Ich halte diese Arbeit für sehr wichtig. Nun ist vor wenigen Wochen das Ergebnis dieses Arbeitskreises veröffentlicht worden in dem kleinen Büchlein: „Christliche Einheit in der Ehe.“ Wir sollten, meine ich, bevor wir zu dieser schwierigen Materie abschließend etwas Endgültiges sagen, einmal dieses Heft studieren. Da sind also Theologen beider Kirchen seit Jahren im Gespräch — ich will nur zwei, drei Namen nennen von unserer Seite: Trutz Rendtorff, von der anderen Seite Neumann, der Tübinger Kirchenrechtler oder Franz Böckle und andere. Das sind — das möchte ich auch wieder sagen — großartige Ergebnisse, die natürlich noch nicht kirchenbindend sind; das ist ja ein privater Arbeitskreis, aber er arbeitet mit dem Einverständnis der beiden großen Kirchen. Jedenfalls müßte man auch das hier zur Kenntnis nehmen, und dann würde man vielleicht noch etwas barmherziger sein.

Drittens aber, und das gebe ich ohne weiteres zu, ist es äußerst schwierig, auch jetzt nach den Darlegungen, so ohne weiteres unser Ja zu geben zu dieser Vornahme von gemeinsamen evangelisch-katholischen Trauungen, weil wir eben ein anderes Eheverständnis haben und weil andererseits die oft mit Recht erwähnte innere Gewissensverpflichtung des

katholischen Ehepartners bestehen bleibt und damit das Ziel: letztlich soll doch das Kind der sogenannten Mischehe katholisch werden! Und darum ist es mir also nach wie vor schwer, — ich möchte sagen, ich habe nicht die innere Freiheit, mein Ja dazu zu geben, weil es klar und sauber ist, ja ehrlicher ist, wenn wir nicht so vorschnell in diese Trauung einwilligen, die ja doch noch vieles verschleiert, was eben an bestimmten konfessionellen Lehrunterschieden vorhanden ist. Und darum sollten wir es uns überlegen, ob wir so schnell jetzt heute schon unser Ja geben. Es hat noch Zeit. Nun bestehen ja seit Jahrzehnten Mischehen und bestehen weiter. Wir sind vielleicht noch nicht in der ganzen nötigen inneren Freiheit, heute dieser Empfehlung, so meine ich, zuzustimmen.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Liebe Synodale! Es wäre vieles dazu zu sagen zum ganzen Problembereich, zur Frage der Mischehe wie zur Frage zur sogenannten ökumenischen Trauung und auch vieles zu dem, was der Berichterstatter soeben gesagt hat.

Ich möchte aber noch einmal sagen, was ich kürzlich in meinem Referat nur andeuten konnte, daß die Dinge so diffizil sind, die Probleme so vielschichtig — ich komme noch auf einiges zu sprechen —, daß ich wirklich bitten möchte, daß wir im kleineren Kreise diese ganzen schwierigen Dinge besprechen und klären müssen. Und ich kann auch nicht ganz verhehlen, daß manches von dem, was der Berichterstatter gesagt hat, für mich neu gewesen ist, mindestens mit meinen Ohren habe ich das in den Verhandlungen des Hauptausschusses nicht gehört. Vielleicht ist so ein bißchen „Sondergut“ da hineingetragen. (Heiterkeit!) Aber das nur nebenbei.

Zur Sache selber möchte ich sagen: Wir verstehen gut das Anliegen der Betroffenen. Ich habe hier ein Schreiben vor mir liegen aus dem Ordinariat, das genau in dieselbe Richtung geht. Auch dort wird das Anliegen verstanden. Man tue doch nicht so, als ob irgendeine Kirchenleitung so verboht oder boshaft wäre, daß sie nicht das seelsorgerliche Anliegen verstünde. Wir verstehen's schon deswegen, weil ja die Zahl der Betroffenen immer größer wird. Aber, gerade wenn es uns um eine, wie vorhin gesagt wurde, echte, gute und saubere Lösung zu tun ist, dann kann ja eine Entwicklung nicht erzwungen werden. Und sie kann — da würde ich ganz Bruder Feil rechtgeben — nicht von heute auf morgen erzwungen werden. Es muß eine solche Sache, die doch ein *N o v u m* ist und so wichtig ist, so etwas muß doch reif werden, in guter Weise reif werden. Es steht uns vor Augen — das ist auch in der Besprechung mit dem Ordinariat von uns aus gesagt worden —, daß wir zwischen den beiden Kirchen zu einem irgendwie gearteten ökumenisch vereinbarten Mischehenrecht in Deutschland kommen. Das ist gar nicht außerhalb dem Bereich des Möglichen trotz der Interessen, die die römische Kirche als Weltkirche haben muß. Aber es wäre durchaus möglich, daß wir in Deutschland zu einem solchen ökumenisch vereinbarten Mischehenrecht kommen. Wir warten auf Entscheidungen von Rom, die vielleicht in dieser Beziehung ein wenig weiter führen könnten.

Daß die Verhandlungen mit dem Ordinariat Freiburg in jener vorhin genannten kleinen Kommis-

sion unterbrochen worden sind, liegt lediglich daran, daß uns deutlich gesagt worden ist — und wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln —, daß von Rom aus für Deutschland neue Richtlinien oder neue Bestimmungen zu erwarten sind, daß da noch einige Modi sind, so wurde uns gesagt, die in dieses *motu proprio* eingebaut werden müssen. Das geht nicht von heute auf morgen. Wir müssen in Ruhe abwarten, was uns hier an Möglichkeiten von Rom aus in die Hände gegeben wird. Wir bleiben aber an der Arbeit, das versichern wir der Synode, wir bleiben an der Arbeit und wir bleiben bei den gemeinsamen Gesprächen. Es gilt auch in diesem Punkt das, was auch sonst gilt, daß, was nicht gemeinsam getan wird, nicht getan wird. Und darum ist uns so wichtig, daß wir bei diesen gemeinsamen Verhandlungen mit Freiburg bleiben.

Und nun zum letzten Punkt dessen, was ich sagen möchte: Ich habe in meinem Referat schon gesagt, daß wir die Synode bitten — ich kann nur sagen: einfach bitten! —, von einer bindenden Beschlußfassung im Augenblick abzusehen. (Starker Beifall!) Es ist so viel noch zu klären, liebe Brüder, nicht nur auf der Ebene der EKD, wo wir auch noch nicht im Reinen sind, sondern eben auch mit Freiburg zusammen. Es ist vorhin genannt worden von Bruder Feil das Eheverständnis — ich vermute, daß er sich versprochen hat —, das Verständnis der Ehe ist nicht kontrovers, sondern das Verständnis dessen, was kirchliche Trauung ist. Ich meine, so hat er es vorhin verstanden. (Zurufe!) Ich möchte das nur bei der Gelegenheit berichtigen, nicht daß ein falscher Eindruck entsteht. Das Eheverständnis ist nicht kontrovers, aber das Verständnis dessen, was kirchliche Trauung ist. Aber wir sind auch in dem Punkt auf dem Wege, daß wir zu einem gemeinsamen Verständnis kommen, diesen Weg sollten wir nicht stören.

Unsere Bitte geht also dahin zu warten und Geduld zu haben und zuzusehen, wie die Verhandlungen weitergehen, und nicht heute schon durch einen bindenden Beschluß den Fortgang dieser Angelegenheit zu blockieren. (Beifall!)

Synodaler **Herrmann**: Es mag sein, daß einiges dafür spricht, den Gang dieser Verhandlungen abzuwarten und jetzt in dieser Stunde keine Entscheidung zu fällen. Aber man müßte doch mit aller Dringlichkeit sagen, daß allzu langes Abwarten etwas kostet, nämlich die Glaubwürdigkeit bei den Menschen, die die Mischehe eingehen. Diese warten und drängen mit wachsender Ungeduld darauf, daß endlich einmal eine Entscheidung gefällt wird. Und man sollte sich keinerlei Illusionen hingeben, daß wir diese Verzögerungen bezahlen müssen, und zwar beide, die evangelische und die katholische Kirche mit einer völligen Unglaubwürdigkeit an einer Stelle, die die Menschen betrifft. Wir können in vielen Stücken reden, wir werden gar nicht gehört. Hier aber erfahren Menschen, wie wir handeln, und wir werden danach beurteilt, ob wir glaubwürdig als Christen miteinander umgehen und einen Weg zueinander finden oder nicht. (Beifall!)

Synodaler **Trendelenburg**: Ich möchte sagen, durch dieses Abwarten werden wieder einmal die Besten kaputt gemacht und die, die über diese ganze Praxis

lachen, kriegen also meiner Ansicht nach noch mehr Zündstoff wie vorher. Es ist doch einfach so, die Leute, die in die Kirche kommen und überhaupt noch eine Beziehung zu ihrem eigenen Gewissen haben, sind ja die Leute, die eine vernünftige Regelung dieser Angelegenheit wünschen. Und ich kann aus eigener Erfahrung — von meinem Elternhaus her — sagen, daß die Probleme einer Mischehe nicht so leicht sind und auch nicht so leicht zu nehmen sind. Ein Mensch, der sich vorher darüber Gedanken macht, zeigt, daß er sich verantwortlich Gedanken macht. Auch ist es doch ganz bestimmt so, daß die Unterschiede zwischen den einzelnen Kirchen, die im Weltbund der Kirchen drin sind, ganz erheblich größer sind, als die Unterschiede zwischen der katholischen und evangelischen Kirche im eigenen Bereich.

Die Gesellschaft hat heute, weil sie ja nicht nur im kirchlichen Bereich, sondern von allen Seiten her informiert ist, im Detail keine Ahnung von diesen Lehrunterschieden. Ich, mit einem vollakademischen Studium, bin auch oft nicht in der Lage — das heißt ich könnte es schon, wenn ich wollte —, den Sachen so im einzelnen zu folgen. Überlegen Sie doch mal, Menschen im praktischen Beruf, die kapieren das überhaupt nicht — dieses kanonische Recht. Ich meine, ich weiß, daß es existiert, ich werde es aber nicht lesen, und so geht es doch vielen Leuten, und so ist es auch mit unserem eigenen Bekenntnisstand, der ist doch im allgemeinen in der Gesellschaft ziemlich wenig bekannt.

Ich möchte nur sagen und möchte es positiv sagen: Wir müssen uns darüber im Klaren sein, daß die Welt uns in dieser Form einfach nicht versteht, und wenn wir es noch so gründlich machen. Und deshalb wäre es mir sehr lieb, wenn man zu einer praktikablen Lösung kommt, ehe uns die Gesellschaft vollkommen an den Rand der Gesellschaft drückt. In dieser Zeit leben wir heute. (Beifall!)

Synodaler Ziegler: Liebe Konsynodale! Es geht heute gar nicht um eine endgültige Beschlussfassung in dieser komplexen Frage. Hören Sie doch, bitte, der Hauptausschuß maßt sich das nicht an, Ihnen hier einen Vorschlag zu unterbreiten, der etwa einer endgültigen Beschlussfassung gleichkommt, sondern es geht um eine vorläufige Regelung in Sonderfällen, und bedenken Sie, zwei Instanzen müssen befragt werden:

1. die Erlaubnis zu einer ökumenischen Trauung muß beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragt werden;
2. die ökumenische Trauung soll von der römisch-katholischen Seite auch erst die erforderlichen Dispense erhalten.

Dem Hauptausschuß lag doch ein ganz konkreter Antrag eines Brautpaares vor, und wir mußten in dieser Hinsicht eine Entscheidung treffen, und die tragen wir jetzt der Synode vor. (Großer Beifall!)

Synodaler Schoener: Ich möchte als Vorsitzender des Hauptausschusses zunächst einmal das unterstreichen, was Herr Oberkirchenrat Kühlewein gesagt hat. Die geistige Munterkeit des Berichterstatters war zweifellos die Ursache, daß aus dem Verhandlungsmaterial, das ihm vorlag, hie und da so

eine scharf geschliffene Waffe wurde. Im Bilde gesprochen: Den Stahl haben wir geliefert, lieber Bruder Rave, das Florett haben Sie zu verantworten!

Trotzdem möchte ich unser Augenmerk darauf richten, daß ja schließlich das, was uns gesagt wurde, in einer Entschließung gipfelte, und ich halte es für nicht ratsam, wenn wir jetzt noch einmal in eine Grundsatzzdebatte geraten, gerade weil das Problem so außerordentlich komplex ist, und daß wir uns heute morgen darauf beschränken, ob wir den durchaus praktikablen Vorschlag des Hauptausschusses annehmen können oder nicht. Darüber würde man jetzt doch bald einmal abstimmen sollen.

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich vermute nach den Voten von Bruder Ziegler, Trendelenburg, Schoener, daß ich in manchem falsch verstanden worden bin. Bitte, ich habe ausdrücklich gesagt und sage das noch einmal, daß wir die Möglichkeit einer gemeinsamen evangelisch-katholischen Trauung durchaus anerkennen. Auch die katholische Kirche. Die Genehmigungen sind ja gegeben worden. Es hat nach den Voten vorhin so ausgesehen, wie wenn das überhaupt vollständig unmöglich wäre. Die Möglichkeit besteht, nur — das wird doch auch in Ihrem Interesse sein — daß nicht jede Seite das so hintenherum tut, sondern daß das in einer ordentlichen Weise von den beiden Kirchen vereinbart wird. Ich verstehe die Ungeduld. Nun stehen wir doch nur einen Schritt vor einer neuen Entscheidung von Rom. Natürlich, man kann zweifeln, man kann sagen, wer weiß, ob sie etwas Neues bringt. Aber nun zweifeln wir nicht. Nun nehmen wir an, daß tatsächlich von Rom ein Schritt getan wird, der uns weiterführt. Wollen wir diesen Schritt nicht abwarten bis zu einer endgültigen Beschlussfassung? Ich habe aber nichts dagegen, wo ich mich täglich mit den Dingen beschäftigen muß, wenn die Synode etwa diese vorläufigen Richtlinien, die eben genannt worden sind, beschließt, so daß man danach in Zukunft bis zu einer endgültigen Regelung mit der katholischen Kirche handeln kann. (Beifall)

Synodaler Feil: Ich verstehe das alles genauso gut, aber ich befürchte nur, daß eine so vorläufige Regelung und Entschließung schon die endgültige präjudiziert. Wir werden ja schon festgelegt. (Teilweise Widerspruch) Ja, ja. Ja man könnte auch dieser Meinung sein. Warten Sie ab, ich bin noch gar nicht fertig. Es ist ja keine Grundsatzzdebatte vorgesehen, daher werde ich mich auch kurz fassen. Aber eines möchte ich hinzufügen für die ungeduldigen Leute. Wichtig erscheint, was Bruder Rave mit Recht gesagt hat, wir müssen sachkundig beraten, vor allen Dingen seelsorgerlich aktiver werden. Das ist das Allerwichtigste. Wie das auch heute entschieden werden mag. Ich glaube, wir haben da viel versäumt, auf beiden Seiten. Beide Kirchen haben jeweils den abgeschrieben, der nicht die Trauung in der eigenen Kirche hat vornehmen lassen. Das wäre auf jeden Fall mindestens so wichtig wie alles andere, was wir jetzt tun, daß wir in Zukunft eine bessere Seelsorge an den Mischeheleuten betreiben.

Synodaler Stock: Ich möchte für mich in Anspruch nehmen, daß ich in der ökumenischen Frage ganz offen bin. Ich weiß auch, daß in Einzelfällen die evangelisch-katholische Trauung mit Genehmigung des

Evangelischen Oberkirchenrats gehandhabt worden ist. Für mich aber ist diese Materie so komplex und diffizil, daß ein einzelner Bericht, den ich zudem nur mit dem Ohr gehört habe und nicht einmal nachlesen konnte, einfach nicht so ausgereift ist, daß ich mich jetzt dafür entscheiden könnte.

Ich glaube, dieser Komplex wird nicht dadurch erledigt, daß wir ein Trauformular abändern. Ich meine, das muß sehr viel mehr und sehr viel gründlicher bedacht werden. Ich fühle mich als einer, der an den Beratungen des Hauptausschusses nicht beteiligt war, einfach überfordert, jetzt hier positiv Stellung dazu zu nehmen. Ich glaube, wir sind gut beraten, wenn wir solche Entscheidungen von doch so weitreichender Bedeutung vorher gründlich überlegen. Es ist gestern auch von einem Sakramentsverständnis der Ehe in evangelischer Sicht gesprochen worden. Das war für mich ein neuer und so nicht vollziehbarer Gedanke. Ich wollte nur die Debatte nicht verlängern, sie war ja auch nicht abgeschlossen. Aber das könnte ich in der Form, wie es gesagt worden ist, nie und nimmer akzeptieren. Deshalb meine ich bei allem Verständnis für das Anliegen und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, die ja bereits praktiziert wird, diesen Rahmen jetzt nicht vorschnell zu erweitern, sondern in Vernunft und in der Kühle des Verstandes das weiter reifen zu lassen, bis wir mit ganzem Herzen zu dieser Entscheidung ja sagen können.

**Synodaler Günther:** Ich möchte kurz unterstreichen: Man kann beides tun, Herr Oberkirchenrat Kühlewein, man kann sachlich die diffizile Seite im kleinen Gremium ruhig, geduldig und zäh behandeln, man sollte aber nicht versäumen, durch die Stimme der Landessynode die Ungeduld der Betroffenen deutlich und klar zum Ausdruck zu bringen, und das ist hier geschehen. Ganz unabhängig davon, was wir jetzt beschließen, muß die Öffentlichkeit vernehmen, daß hier auf beiden Seiten eine Ungeduld sich bemerkbar macht, die hoffentlich heilsam in ihre zähen Verhandlungen hineinreicht und dort etwas Bewegung auslöst, die bald nötig sein wird. (Teilweise Beifall)

**Synodaler Hürster:** Eine vorschnelle Entscheidung in dieser Frage beseitigt doch nicht die innere Not, die mit dieser Frage verbunden ist, sie gäbe höchstens grünes Licht für eine Verflachung des Ehebegriffs.

**Präsident Dr. Angelberger:** Zunächst bei den zahlreichen Wortmeldungen eine kleine Feststellung: Vorbereitender Ausschuß war der Hauptausschuß. Es sprechen drei Viertel der Redner, die dem Hauptausschuß angehören, und nur ein Viertel der Redner kommt aus den anderen Ausschüssen.

Herr Bußmann bitte.

**Synodaler Bußmann:** Obwohl ich auch ein Mitglied dieses Hauptausschusses bin, trotzdem ein kurzes Wort. (Präsident: Sie waren nicht angesprochen.) Mir liegt doch daran, den Bericht vom Synodalen Rave insofern in Schutz zu nehmen, als ich meine, er sei ein echtes Zeichen für unsere Situation, in der wir in dieser Frage stehen. Einerseits nämlich kann man doch erkennen, daß sein Bericht ein Ja enthält zu einer gründlichen und von Sachkenntnis getragenen theologischen Reflexion der anstehenden Kontro-

versen, und darin auch eine Bejahung der ganzen Arbeit, die in der Kleinen Kommission in Gang gekommen ist, und eine Hoffnung, daß diese Arbeit auch wirklich zu Zielen führt. Andererseits ist dieser Situation ebenso der brennende Wunsch angemessen, doch gleichzeitig auch einen Schritt nach vorne zu tun in eine gemeinsame Zukunft hinein, in der wir uns treffen möchten. Ich möchte in dem Zusammenhang noch unterstreichen, was Herr Ziegler schon gesagt hat, daß wir ja heute nicht eine definitive Lösung zu beschließen haben, sondern nur diesem Drängen und auch dem verständlichen Wunsch, nach vorne zu gehen, Ausdruck verleihen sollten.

**Synodaler Höfflin:** Ich möchte auch sagen, daß mir das leichte Florett von Pfarrer Rave lieber war als andere schwere Säbel, die wir hier drinnen schon geschwungen haben. (Beifall) Sein Bericht war so informativ, daß ich ihn gerne als Vorabdruck hätte, damit wir uns mit der Materie sachkundig befassen können. Ich würde darum bitten, zu prüfen, ob das nicht möglich ist.

Zum anderen habe ich eine Frage wegen der Verschiebung. Wann kriegen wir denn überhaupt das nächste Brautpaar von Meersburg, das es auf sich nimmt, nur wegen der konfessionsverschiedenen Ehe — ich sage das jetzt nur ironisch — den Oberkirchenrat und die katholische Seite zu bemühen?! Ich glaube, wir können das heute verschieben, aber wir brauchen uns dann über eine Regelung keine großen Gedanken mehr zu machen, denn dann marschiert die Dritte Konfession an uns vorbei und fragt nach uns und unserer Ordnung überhaupt nichts mehr. (Teilweise Beifall)

Ich möchte aus einem anderen Grunde bitten, dem Antrag zuzustimmen, weil er ein mir wesentlich erscheinendes Element enthält, nämlich die Seelsorge an den Mischehen, die wir schon haben. Die ist dringend geboten, wenn es dort nicht von der Konfessionsverschiedenheit zur Konfessionslosigkeit kommen soll. (Teilweise Beifall)

**Synodaler Baumann:** Die ökumenische Ehe allein ist insofern bis jetzt keine Hilfe, als — wie Bruder Rave geschildert hat — grundsätzlich eine Dispens von der katholischen Kindererziehung aus kirchenrechtlichen Gründen nicht gegeben werden kann. Darum werden sich die Verhandlungen bewegen müssen. Wenn in diesem Punkt eine Einigung erzielt wird, besteht für alles grünes Licht; wenn es also endlich der Gewissensentscheidung der Eheleute überlassen wird, wie sie ihre Kinder erziehen wollen.

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Darf ich einen praktischen Vorschlag machen. Es ist klar, wir können die ganze Problematik, die hier ansteht, nicht aufrollen. Es liegt ein konkreter, sehr begrenzter Vorschlag vor. Der Wortlaut ist für die Mitglieder, die nicht dem Hauptausschuß angehören, nicht so deutlich, daß sie jetzt — ich verstehe da Herrn Stock — über einen Antrag abstimmen könnten.

Mein Vorschlag wäre, den Antrag von Herrn Rave zu vervielfältigen. Wir werden sowieso diese Sitzung nicht vor der Mittagspause beenden können und den eigentlichen Beschluß über diesen begrenzten Vorschlag erst nach der Mittagspause vornehmen können.

**Synodaler Herzog:** Ich kann mich kurz fassen. Das, was Herr Prälat Bornhäuser eben gesagt hat, halte ich für durchaus zweckmäßig.

Ich möchte nur eines noch betonen: Es handelt sich doch nicht um eine grundsätzliche Entscheidung, sondern um eine vorläufige Ermächtigung, die dem Oberkirchenrat ausdrücklich zubilligt, daß er, wenn Anträge auf eine ökumenische Trauung an ihn herangebracht werden, diese prüfen und ebenso, wie das Ordinariat in Freiburg das macht, im Einzelfall entscheiden kann, ob eine solche Trauung möglich ist oder nicht. Soweit mir bekannt ist, ist in den Fällen, in denen vom Ordinariat die Zustimmung gegeben ist, die vereinbarte Liturgie und der Ablauf der gemeinsamen Trauung vorher den kirchenleitenden Stellen vorgelegt worden. Man sollte dem Oberkirchenrat durchaus das Recht zubilligen, daß er in gleicher Weise wie das Ordinariat an Hand der vereinbarten Liturgie und des vorgesehenen Ablaufes der Trauung seine Entscheidung nach der einen oder anderen Seite treffen kann. Das ist im Grunde der Sinn des Antrages.

**Synodaler Wolfgang Schneider:** Ich glaube, der praktische Wert des Antrages liegt nicht darin, daß die Schleusen geöffnet werden und wir vor einer Flut ökumenischer Trauungen stehen. Da sind ja zwei wesentliche Ventile eingeschaltet; einmal der Oberkirchenrat, zum anderen das Ordinariat und sein Dispens. Ich würde den praktischen Wert darin sehen, daß diese Äußerung des Hauptausschusses und gegebenenfalls der Synode eine Marschrichtung für künftige Gespräche aufzeigt. Daran wäre mir sehr gelegen, damit nicht die eine Seite die andere an Rücksichtnahme überbietet.

**Synodaler Schöfer:** Ich glaube, wir müssen uns darüber im klaren sein, daß ein ganz wesentlicher Teil derjenigen Menschen, die überhaupt noch unserer Tätigkeit hier Aufmerksamkeit und Beachtung schenken, die Relevanz unserer Tätigkeit messen werden daran, wie wir den Tagesordnungspunkt III heute, den 16. April, behandeln. Ich glaube, wenn das unsere einzige Reaktion wäre, nach dem Bericht von Herrn Rave die Entscheidung vor uns herzuschieben, — dann wird auch das Interesse dieses Teiles, der uns jetzt hier noch zu folgen bereit ist, erlahmen. Es muß ja nicht unbedingt so sein, daß hier jetzt Entscheidungen vorweggenommen werden, es muß aber in dem Bewußtsein der Öffentlichkeit die Hoffnung gestärkt werden, daß es in der richtigen Richtung wenigstens vorwärts geht. (Beifall!)

**Synodaler Willi Müller:** Ich möchte auch bitten, daß hier jetzt eine Vorentscheidung getroffen wird, weil ich selbst oft ratlos war bei Anträgen, die an mich gestellt wurden bezüglich solcher Trauungen. Aber ich möchte bitten, daß dann, wenn der Antrag bekanntgegeben wird, auch das Limburger Formular mit einbezogen wird, damit man davon Kenntnis hat. Dabei sollte man bedenken, daß auf jeden Fall dem evangelischen Teil so viel als möglich die freie Entscheidung angeboten wird. Das würde ich eben doch als eine Voraussetzung ansehen, und diesem Anliegen scheint mir das Limburger Formular ein wenig Raum zu geben.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das dürfte aber technische Schwierigkeiten haben, Herr Müller. Verlesen ja, alle Mitglieder des Hauptausschusses haben das Formular. Wir müssen froh sein, wenn wir jetzt den Antrag auf Matrize bekommen, denn das Formular . . . (Zuruf: Ein kurzer Vorschlag! — Synodaler Schöner: Daß wir den Synodalen unsere Formulare zur Verfügung stellen!)

Ich bitte sogar darum! Ja! Und ich meine, so können wir es auch erledigen. — Herr Schoener, bitte!

**Synodaler Schoener:** Ich möchte den Vorschlag des Herrn Prälaten nachdrücklich unterstützen und . . .

**Präsident Dr. Angelberger:** Das ist bereits im Gange!

**Synodaler Schoener:** Und zusätzlich einen Antrag formulieren zum selben Thema:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Verhandlungen mit dem Ordinariat in Freiburg zum Thema der konfessionsverschiedenen Ehen so bald als möglich weiterzuführen. (Unruhiges Fragen!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich weiß nicht, ob wir da nicht beinahe ins Leere hineinstoßen, als ob wir durch eine offene Tür marschieren; denn das, was wir gehört haben von Herrn Oberkirchenrat Kühlwein, dürfte ja dem entsprechen. — Herr Landesbischof!

**Landesbischof Dr. Heidland:** Soweit ich den Antrag, den Bruder Rave verlesen hat, akustisch und intellektuell mitbekommen habe, sagt er nichts Neues über das hinaus, was der Oberkirchenrat bereits bisher getan hat. Er erweckt aber den Anschein, als würde eine neue Sachlage geschaffen, und es werden Hoffnungen genährt, die so schnell nicht zu erfüllen sind.

Andererseits habe ich dem Antrag von Bruder Schoener gegenüber umgekehrt das Bedenken, daß er nun zu wenig dem Ausdruck verleiht, was doch offenbar das Anliegen der Synode, übrigens aber auch — dick unterstrichen! — das Anliegen des Oberkirchenrats ist. Wir leiden alle darunter, daß wir nicht zu einer guten Lösung kommen. Nur, die Schwierigkeit liegt nicht bei uns, sondern — ich sage das ohne jede Schärfe — bei der katholischen Kirche. Selbst das Ordinariat Freiburg kann gar nicht so, wie es vielleicht möchte, sondern ist seinerseits gebunden an den Consensus der gesamten römischen Kirche, insbesondere der Kurie. Wir warten alle sehnsüchtig darauf, daß von Rom her etwas geschieht. Mir kommt der abenteuerliche Gedanke, ob nicht die Synode eine Adresse an die Person und die Instanz richten sollte, die jetzt am Zuge ist. Das ist nicht der Oberkirchenrat, ist nicht das Ordinariat, sondern ist die Kurie. Wer verbietet denn eigentlich einer Landessynode, daß sie direkt an die Kurie eine solche dringende Bitte richtet, in der etwa auch solche Argumente eingebaut sind, wie sie Bruder Herrmann sehr eindrucksvoll vorgebracht hat. (Großer Beifall, schon bei den letzten Worten!)

Alles andere ist irgendwie Stimmaufwand, der Eindrücke erweckt, die irrig sind. Also, bitte, überlegen Sie das mal, ob wir nicht in dieser Richtung einen Appell an die Kurie richten sollten. (Nochmals Beifall und Zurufe: Gut, gut!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Dürfte ich das gleich als Vorschlag aufnehmen und den Hauptausschuß bitten, vor unserem abendlichen Zusammenkommen — darauf kommen wir später noch zurück — eine solche Entscheidung zu prüfen und eventuell auch schon zu entwerfen.

Und jetzt lassen wir eine Pause eintreten bis 11.05 Uhr. Bis dorthin ist dann auch der Antrag geschrieben, und ich erachte es für zweckmäßiger, daß wir unsere Aussprache fortführen, wenn jeder den Antrag in der Hand hat. Deshalb mein Bremszeichen.

— Kurze Pause —

Präsident **Dr. Angelberger**: Nachdem Sie alle den Wortlaut des Antrags haben, erteile ich dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Synodaler Rave**: Ich bin dankbar für das Eingangsvotum von Dekan Feil, weil er mir Gelegenheit gibt, zu sagen, daß es nicht gut ist, zu bemängeln, der Bericht habe dieses oder jenes Wesentliche zur ökumenischen Trauung nicht geboten. Ich habe ja ausdrücklich gesagt, der Bericht könne nur gegeben werden über das, was im Hauptausschuß gesagt worden ist. Damit erklärt sich auch der eine oder andere Beitrag, von dem man dann sagen kann, er sei scharf. Es gibt eben auch diese Meinungen und sie müssen schließlich doch wiedergegeben werden.

Für meine Auffassung synodaler Arbeit ist die Aufgabe des Berichterstatters doch die, in aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt unter Zurückstellung seiner persönlichen Meinungen wiederzugeben, was in einem Ausschuß gesprochen worden ist, und das so zusammenzufassen, daß die Synodalen einen Eindruck von der Gesprächslage haben und verstehen, warum eine Empfehlung so und nicht anders zustande gekommen ist.

Von daher vermag ich nicht anders als zu sagen, daß ich den Vorwurf von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, ich hätte in meinem Bericht Passagen drin, die von mir persönlich und nicht aus dem Gespräch des Ausschusses stammen, geradezu als eine Kränkung ansehe (Na, na); ich bin nicht bereit, das hinzunehmen.

Alle Mitglieder des Hauptausschusses haben am 25. Februar 1970 den schriftlichen Text dieses Berichts bekommen. Datiert ist er vom 19. Februar 1970, abgesandt nach dem Vermerk derjenigen, die ihn getippt hat, am 25. Februar 1970, auch an Herrn Oberkirchenrat Kühlewein. In dem Begleitschreiben habe ich wörtlich gesagt gehabt — und so war es im Hauptausschuß wegen der Kompliziertheit der Materie auch besprochen: „Ich lasse Ihnen verabredungsgemäß diesen Entwurf zugehen und bitte, ihn darauf zu überprüfen, ob die wesentlichen Gesprächsbeiträge zutreffend dargestellt sind und mir bei Beanstandungen kurz Nachricht zu geben.“ Ich habe von dem Referenten des Oberkirchenrats bis zu diesem Augenblick keine Beanstandung bekommen. Ich werde dann vor der Synode hingestellt, als habe ich in dem Bericht zum Teil persönliche Meinungen vertreten. Ich würde bitten, Herr Oberkirchenrat, daß Sie konkret sagen, welche Dinge ich nicht korrekt wiedergegeben habe.

Präsident **Dr. Angelberger**, unterbrechend: Darf ich jetzt mal eine Bitte äußern? Herr Rave, ich würde bitten, nicht alles auf die Goldwaage zu legen. Sie haben uns während dieser Tagungsperiode „Müll-eimer“ und sonstige Dinge auch schon angeboten. Ich glaube, es ist ganz zweckmäßig, wenn Sie jetzt diesen Punkt abschließen und sich der Sache zuwenden. (Beifall)

Synodaler **Rave**: Der Beschluß, den der Hauptausschuß vorschlägt, ist nicht von vornherein als eine Bremse für die Handlungsweise des Oberkirchenrats zu verstehen, er schlägt vielmehr vor, ein Minimum festzulegen, das für den augenblicklichen Stand der Dinge eingehalten werden möge. Dieses Minimum betrifft die Trauhandlung mit der Forderung, konstitutive Elemente unserer Trauung sollen enthalten sein; es betrifft zum zweiten die Frage der Taufe und Kindererziehung in der Weise, wie es dargestellt worden ist. Das sollte doch wohl heute im Blick auf die Fragen, die nach Aussagen des Oberkirchenrats fortwährend aus den Pfarrämtern des Landes kommen — Meersburg ist nicht der einzige Fall —, verabschiedet werden können.

Es ist freilich unsere Überzeugung — ich bitte den Hauptausschuß mich zu korrigieren —, daß diese ganze Dispenswirtschaft keine würdige Verfahrensweise in diesem Problem der konfessionsverschiedenen Ehen ist. Das ist wahrscheinlich sogar die Überzeugung auch des Ordinariats. Es wird letzten Endes doch wohl nur so zu einer befriedigenden Lösung kommen können; die Formpflicht, die erst seit 1918 besteht, muß wieder entfallen, da sich nach der kirchlichen Lehre das Sakrament der Ehe die beiden gegenseitig spenden, und durch die beiden Partner die christliche Erziehung versprechen. Es wird doch zunehmend die Situation die sein, daß nicht mehr die Frage ist, ob ein Paar sein Kind katholisch oder evangelisch erzieht, sondern ob es in einer nachchristlichen Zeit seinen Kindern überhaupt eine christliche Erziehung zu geben bereit ist.

Was den Vorschlag des Herrn Landesbischofs betrifft, muß sich der Hauptausschuß wohl erst darüber unterhalten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird das Wort gewünscht? — Sie haben nun alle auf gelbem Papier den Vorschlag des Hauptausschusses. Können wir über diesen Vorschlag abstimmen? — Zunächst möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß es lautet:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, als vorläufige Regelung ... usw. und zwar

1. die Erlaubnis zu einer ökumenischen Trauung muß von den Brautleuten beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragt werden, das zuständige Pfarramt muß den Antrag befürworten.“

Herr Oberkirchenrat Kühlewein!

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Also ich habe mir vorgestellt, daß wir das noch einmal im Hauptausschuß beraten würden mit dem anderen Antrag zusammen, den Herr Landesbischof gestellt hat. Aber ich bin nicht unbedingt darauf versessen. Ich wollte nur fragen, es wäre mir nicht unlieb. Denn, bitte, erstens sind einige Kontroversen entstanden, wie Sie bemerkt

haben, und zweitens ist ja seit dem Januar einige Zeit ins Land gegangen. Das ist ja immer die Schwierigkeit, wenn ein Antrag vorliegt, der so lange zuvor formuliert worden ist. Also, ich würde zu bedenken geben, ob man nicht auch diesen Antrag zusammen mit der Anregung des Herrn Landesbischofs noch einmal im Hauptausschuß besprechen sollte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Läßt sich machen! — Ist jemand dagegen? — 8. Enthaltung, bitte? — Keine. Also dann gleichzeitige Behandlung durch den Hauptausschuß.

### III, 2

Unterbrechen wir die Sachbehandlung von III, 1 und kommen jetzt zu III, 2: Bericht unseres Synodalen Ziegler zur Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats zur Taufordnung, wie vom Lebensordnungsausschuß II entworfen. Berichterstatte Synodaler Ziegler.

Berichterstatte Synodaler **Ziegler**: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale!

Die Landessynode hat dem HA die Vorlage des LOA II „Entwurf für die Änderung der Taufordnung“ zur Stellungnahme und Berichterstattung überwiesen.

Der LOA II sieht mit der Übergabe dieser letzten Vorlage seinen ihm von der Landessynode übertragenen Auftrag als vorläufig erfüllt an.

Da der gegenwärtige Stand der theologischen Diskussion um die Taufe auch im Bereich unserer Landeskirche und ihren Organen — also auch in deren einzelnen Ausschüsse — gegensätzliche Stellungnahmen und keine Übereinstimmung aufzeigt, wurde auch vom LOA II — und nun zitiere ich — „auf eine Neufassung oder durchgehende Überarbeitung der bisherigen Taufordnung verzichtet“ (vgl. Teil III der Vorlage).

Der LOA II schlägt darum der Synode nur eine Änderung von 3 Ziffern der bestehenden Taufordnung vor. Und wenn Sie die Vorlage zur Hand nehmen, Seite 1 römisch I.

#### 1. Ziffer 5 der TO.

Aus der bestehenden Taufordnung wird der 1. Satz unverändert übernommen. Er lautet: „Es entspricht kirchlicher Ordnung, daß die Kinder bald nach ihrer Geburt getauft werden.“ Das nun folgende ist Neufassung der Ziffer 5, sie soll lauten: „Die Eltern sollen ihr Kind rechtzeitig vor dem Tauftag persönlich anmelden. Der Pfarrer führt mit ihnen das Taufgespräch. Taufseminare können das Taufgespräch vorbereiten und vertiefen und in der Gemeinde das Verständnis der Taufe fördern.“

Der HA diskutierte diesen Änderungsvorschlag und empfiehlt mit überwiegender Mehrheit der Synode, dieser Änderung zuzustimmen. Über die Anmeldung der Taufe und einer Soll-Empfehlung hinaus macht der Änderungsvorschlag das Taufgespräch verbindlich und unterstreicht die Möglichkeit von Taufseminaren.

Der HA konnte sich dem Antrag des Konsynodalen Rave nicht anschließen, der zunächst den 1. Satz der Ziffer 5 gestrichen und im weiteren Verlauf der Diskussion nur die Worte „kirchliche Ordnung“ durch

„Herkommen“ ersetzt haben wollte. Einmal, so meinte der HA, da für eine Neufassung der Taufordnung die Zeit nicht reif ist, soll an der bestehenden Ordnung so wenig wie möglich geändert werden; zum ändern verweise gerade dieser Satz, der an die kirchliche Ordnung erinnere, auf unsere Unionsurkunde und solle darum unverändert stehen bleiben.

#### 2. Zu Ziffer 6 der TO:

Um den Änderungsvorschlag der Ziffer 6 durch LOA II und weitere vom HA eingebrachte Vorschläge wurde im Ausschuß nicht nur leidenschaftlich diskutiert, sondern heftig gerungen.

a) Konsynodaler Professor Brunner möchte gerne in Absatz 1 Ziffer 6 als Folge der Mißachtung des Sakramentes den Verlust des Wahlrechtes ausdrücklich erwähnt haben, etwa an der Stelle — ich zitiere den letzten Satz —: „Er verliert das Recht zur Patenschaft, das aktive kirchliche Wahlrecht und die Befähigung zu kirchlichen Ämtern.“

Der HA schließt sich diesem Votum an, gibt aber zu bedenken: Die Erwähnung des Verlustes des Wahlrechtes in der TO steht im Gegensatz zu § 14 der GO-Novelle, der in seinen 3 Abschnitten die Mißachtung des Sakramentes als Voraussetzung für den Verlust des Wahlrechtes nicht erwähnt.

Da die zu verabschiedende geänderte GO für die TO norma normans ist, müßte die Mißachtung des Sakramentes als Voraussetzung für den Verlust des Wahlrechtes in § 14 der GO-Novelle irgendwie zum Ausdruck gebracht werden. Das könnte in der Weise geschehen, daß § 14 der GO-Novelle im 1. Absatz ergänzt wird durch den Zusatz: „... und das Recht zur Patenschaft verloren hat.“ Und dann den Hinweis: (vgl. TO Ziffer 6). Das heißt: § 14 der GO-Novelle hieße dann: „Die Fähigkeit zu wählen verliert 1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt und das Recht zur Patenschaft verloren hat (vgl. TO Ziffer 6). Und dann geht es in der Grundordnung weiter 2., 3. Der HA empfiehlt der Synode, diese Ergänzung der Grundordnungs-Novelle in § 14 Abs. 1 zuzustimmen, um somit gleichzeitig dem erwähnten Anliegen für die TO gerecht zu werden.

b) TO Ziffer 6 Absatz 2 erster Satz — ich zitiere —: „Eltern, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben, jedoch bereit sind, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten, behalten die kirchlichen Rechte.“

Glaubens- und Gewissensgründe, die zum Taufaufschub führen, sollten nicht irgendwo und irgendwie erwähnt werden, sondern in einem Gespräch mit dem Pfarrer oder Amtsträger zum Ausdruck gebracht und besprochen werden. Der HA schlägt darum der Synode vor, den 1. Satz des 2. Absatzes wie folgt zu erweitern:

„Mit Eltern, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben, ist ein seelsorgerliches Gespräch zu führen. Bleiben die Eltern bei ihrem Entschluß, sind jedoch bereit, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten, behalten sie die kirchlichen Rechte.“

c) Konnte sich der HA für die Erweiterung dieses 1. Satzes nach kurzer Zeit einstimmig bei einer Enthaltung aussprechen und sie zur Empfehlung an die

Landessynode weitergeben, so war beim nächsten Antrag aus den Reihen des HA die Einmütigkeit dahin und machte einer lebhaften Auseinandersetzung Platz. Der folgende Antrag beinhaltete eine Beschränkung der kirchlichen Rechte für die Eltern, die aus Glaubens- und Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben. Konsynodaler Professor Brunner beantragte: Die Worte „Kirchliche Rechte“ (Absatz 2, erster Satz der Schluß) durch die Worte „Das Recht zur Patenschaft“ zu ersetzen. Der Satz hieße dann: „... jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten, behalten nur das Recht zur Patenschaft.“ Diese Beschränkung sollte am Schluß des Absatzes 2 weiter präzisiert werden: „Ihre Kinder werden auf Antrag in die Katechumenenliste aufgenommen und nehmen an der kirchlichen Unterweisung teil. Kirchliche Ämter, die für die Wahrung des Bekenntnisstandes der Landeskirche Verantwortung tragen, können sie nicht übernehmen.“

Da eine Begründung in der Formulierung selbst zum Ausdruck gebracht ist, „Wahrung des Bekenntnisstandes der Landeskirche“ sei sie hiermit nochmals unterstrichen.

Diesem Antrag konnte der Hauptausschuß nicht zustimmen, weil er zu der Entschließung der Landessynode vom Herbst 1969 (vgl. Seite 118 des gedruckten Protokolls) im Widerspruch steht. Weiter wurde geltend gemacht, daß die GO-Novelle zwar noch zur Beschlußfassung aussteht, wir aber heute in der Taufordnung nicht fixieren können, was die GO-Novelle aufhebt. Ich verweise auf §§ 14 und 15 der Grundordnungsnovelle, wo es vor allen Dingen in § 15 Absatz c heißt: „Zum Ältestenamt kann vorgeschlagen werden, wer c) seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß die Taufe aus triftigen Gründen unterlassen wurde.“

Aus diesen Gründen wurde dieser zweite Änderungsvorschlag des ersten Satzes im 2. Absatz und seine Erläuterung im Anschluß an den 2. Absatz mit 14 Stimmen bei 4 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen vom Hauptausschuß abgelehnt.

Im 2. Absatz Satz 2 wünscht der Hauptausschuß eine redaktionelle Korrektur: „die“ Katechumenenliste soll durch „eine“ Katechumenenliste ersetzt werden.

Der 3. Absatz soll unverändert bleiben: „Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt für alle bestehen.“

3. Der Streichung des 6. Absatzes der Ziffer 12 TO stimmt auch der Hauptausschuß mit großer Mehrheit zu, da er vor allem nach Anhören des Kontextes, der ganzen Ziffer 12, einer Disqualifizierung des unehelichen Kindes gleichkommt.

4. Daß die Bibelzitate der Taufordnung der im Jahre 1964 revidierten Lutherfassung entsprechen sollen, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Teil II und III der Vorlage nahm der Hauptausschuß zur Kenntnis und gibt sie ohne Kommentar der Synode weiter.

Zu Teil IV und V der Vorlage:

Der Empfehlung des Lebensordnungsausschusses II in Teil IV der Vorlage (die 3 Abschnitte) und dem ganzen Teil V der Vorlage schließt sich der Hauptausschuß an und gibt sie an die Landessynode weiter.

Der Ausschuß möchte nur im IV. Teil, Absatz 1, Zeile 4, das Wort „öffentlich“ und in Absatz 2, Zeile 3, die Worte „und finanzielle Unterstützung zu gewähren“ gestrichen sehen. Was die zweite Streichung anbelangt, so unterstellt der Hauptausschuß dem Evangelischen Oberkirchenrat die ja in Jahrzehnten gemachte und in vielen Auseinandersetzungen immer wieder neu geborene Erfahrung: Fördern braucht Finanzen.

Ich fasse zusammen: Der Hauptausschuß schlägt aufgrund der Vorlage des Lebensordnungsausschusses II der Landessynode vor, folgenden Änderungen der Taufordnung zuzustimmen:

1. Neufassung der Ziffer 5 der Taufordnung, wie hier gedruckt (S. 1);
2. a) Neufassung der Ziffer 6 Absatz 1 wie vorliegend und im Zusammenhang damit Ergänzung der Grundordnungs-Novelle § 14 Absatz 1 mit dem Zusatz „und das Recht zur Patenschaft verloren hat.“;  
b) veränderte Neufassung der Ziffer 6 Absatz 2 „mit den Eltern, die aus Glaubens- und Gewissensgründen usw. ... ist ein Gespräch zu führen“.
3. Streichung von Ziffer 12, Absatz 6;
4. Ferner die Zustimmung zu den redaktionellen Korrekturen
  - a) eine Katechumenenliste Teil I, Ziffer 6 Taufordnung,
  - b) Streichung des Wortes „öffentlich“, Teil IV, Abschnitt 1,
  - c) Streichung der Worte „und finanzielle Unterstützung zu gewähren“, Teil IV, Abschnitt 1. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache. Herr von Dietze bitte.

Synodaler **D. Dr. von Dietze**: Ich spreche zu dem Vorschlag, die Grundordnungs-Novelle abzuändern. Ich halte diesen Vorschlag nicht für ausführbar. Die Grundordnungs-Novelle, der Entwurf zur Grundordnungsänderung, liegt den Bezirkssynoden vor. Wir können ihn jetzt meines Erachtens nicht durch einen Synodalbeschuß ändern, oder wir müßten das alles auch den Bezirkssynoden zuschicken. Die sind zum Teil schon an der Arbeit. Wenn der Hauptausschuß es für wichtig hält, einen Beschuß zu fassen, der zwar der jetzigen Rechtslage entspricht, aber der Grundordnungs-Novelle widerspricht, so riskiert er, daß dann, wenn die Grundordnungs-Novelle in der vorgeschlagenen Form angenommen wird, dieser Beschuß eben nicht mehr gültig sein kann. Wir können als Plenum der Landessynode jetzt nicht einfach die Grundordnungs-Novelle ändern.

Synodaler **Herzog**: Ich meine, man sollte diesen Teil der Entschließung des Hauptausschusses — ich hatte sie etwas anders verstanden, muß ich ehrlich gestehen — dahin ändern, daß man sagt: dieses Anliegen solle bei Behandlung der Grundordnungs-Novelle geprüft werden.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich finde nicht nur das vorgeschlagene Verfahren, sondern auch den Inhalt des Vorschlages problematisch. Sie sollten zumindest dem Rechtsausschuß Gelegenheit geben, Ihren Vorschlag zu beraten. Ich finde es problematisch, wenn

in der Grundordnung kaschiert formuliert wird — es wird nicht unmittelbar gesagt, was gemeint ist, nämlich die Unterlassung der Taufe. Man muß den Tatbestand unmittelbar ansprechen. Zum zweiten müßte man noch einmal überprüfen, ob diese Verbindung von offenkundiger Kirchenfeindlichkeit und Verlust des Patenrechts durch Unterlassung der Taufe so von der Sache her möglich ist.

Synodaler **D. Dr. von Dietze**: Nur zwei Sätze. Was Herr Oberkirchenrat Wendt anregt, wird ja, wenn entsprechend dem Vorschlag von unserem Synodalen Herzog die Sache erst bei der Verabschiedung der Grundordnungs-Novelle beraten wird, ohnehin dem Rechtsausschuß noch einmal zugehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das ist klar. Weitere Wortmeldung? Herr Schröter.

Synodaler **Schröter**: Mir geht die Formulierung im ersten Satz des 2. Abschnittes, Ziffer 6, „mit Eltern, die aus Glaubens- und Gewissensgründen . . . ist ein Gespräch zu führen“ in der Perfektion zu weit. Ob Glaubens- und Gewissensgründe überhaupt vorliegen, kann ich nur in einem Gespräch feststellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben berücksichtigt, daß der Wortlaut etwas geändert worden ist, in dem Vorschlag des Hauptausschusses? (Synodaler Schröter: Ja!)

Eine weitere Wortmeldung? Das ist nicht der Fall.

Vorweg: Wer kann diesem Vorschlag Herzog nicht zustimmen, daß eine Ausklammerung des Teiles Ziffer 6 Absatz 1 unterbleibt, bis die Sachbehandlung „Änderung der Grundordnung“ hier im Plenum durchgeführt wird, nach vorheriger Behandlung durch die entsprechenden Ausschüsse? Wer kann hier nicht zustimmen? Wer enthält sich? Niemand? Dann können wir zur Abstimmung kommen und zwar Ziffer 5, Taufordnung bleibt in der Fassung, wie Sie es vorliegen haben, Seite 1, I, Absatz 2: Ziffer 5, Taufordnung erhält, usw. Können Sie dieser Fassung nicht zustimmen? Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.

Dann auf gleicher Seite, würden wir sagen Ziffer 6, der erste Absatz „Wer die Taufe . . .“ in der in Ihren Händen befindlichen Fassung. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? Wer enthält sich? — Auch einstimmig angenommen.

Nun käme bei Absatz 2 die Änderung, die lautet: „Mit Eltern, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben, ist ein seelsorgerliches Gespräch zu führen. Bleiben die Eltern bei ihrem Entschluß, sind jedoch bereit, die Taufe von Säuglingen mit zu verantworten, behalten sie die kirchlichen Rechte.“ So war der Vorschlag, den Sie vorher unterbreitet haben.

Synodaler **Schröter**: Ich möchte bei der vorliegenden Fassung bleiben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl. Kann ich zur Abstimmung kommen? Wer ist mit dieser durch den Berichterstatter vorgetragenen, von mir soeben nochmals verlesenen Fassung nicht einverstanden? 14 Stimmen. Wer enthält sich? 9 Stimmen. Da brauchen wir keine Gegenprobe. Es sind 23, somit ist der Rest für die Annahme der Fassung.

Es käme dann der Absatz 3 „Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt für alle bestehen“. Wer ist hier-

mit nicht einverstanden? Wer enthält sich? Nicht der Fall. — Angenommen.

Ziffer 12, Absatz 6, wird ersatzlos gestrichen, lautet der Vorschlag. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? Enthaltung, bitte. Einstimmige Annahme.

Eine redaktionelle Korrektur soll erfolgen bei Teil I, Ziffer 6 der Taufordnung, und zwar im Absatz 2, Satz 2, in der zweiten Zeile von unten statt „die“ das Wörtchen „eine“. Wer kann hier nicht seine Zustimmung geben? Wer enthält sich? — Einstimmig gebilligt.

Dann kommt Teil IV, Abschnitt 1. Hier soll nach dem Vorschlag des Hauptausschusses bei Ziffer 1 in der 4. Zeile genau in der Mitte das Wort „öffentlich“ gestrichen werden. Wer ist damit nicht einverstanden? Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Und schließlich bei IV. 1. in der letzten Zeile auf der Seite 2 ganz unten soll der Satz enden „die notwendige Information bereitzustellen“; das heißt, daß dann die folgenden fünf Worte „und finanzielle Unterstützung zu gewähren“ gestrichen werden. Wer ist damit nicht einverstanden? Eine Stimme. Wer enthält sich? Niemand. — Bei einer Gegenstimme angenommen, somit wäre dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Synodaler **Herzog**: Darf ich eines noch bemerken, Herr Präsident: Ich möchte nochmals darauf hinweisen, daß der Lebensordnungsausschuß II in Teil V der Vorlage zum Ausdruck gebracht hat, daß die bisher vorliegenden Anträge an die Synode zur Tauffrage durch die Entschließung vom 31. Oktober 1969 und die vorliegende Empfehlung als beantwortet angesehen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl. Das hat der Berichterstatter ja auch zum Ausdruck gebracht. Wir kommen nun zu dem Punkt

#### IV

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Finanzausschusses zum Antrag der Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim zu: Festsetzung der Kollekten, und zum Antrag der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental zum Kollektenplan der Landeskirche.

Für den Hauptausschuß bitte ich den Synodalen Eichfeld um den Bericht.

Berichterstatter Synodaler **Eichfeld**: Herr Präsident, sehr geehrte Anwesende! Dem Hauptausschuß waren ein Antrag der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental und Abschnitt 2 eines Antrages der Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim zur Beratung zugeteilt. Da beide Anträge den gleichen Sachverhalt zum Inhalt haben — nämlich die Kollektenplanung der Landeskirche —, wurden sie vom Ausschuß zusammen behandelt.

Da der Antrag der Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental dem Hause wohl nicht allgemein bekannt sein dürfte, möchte ich ihn kurz verlesen — Antrag:

Die Landessynode möchte beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, daß der landeskirchliche Kollektenplan den heutigen Gegebenheiten

ten angepaßt und völlig neu erarbeitet wird. Dabei sollte die Zahl der Kollekten drastisch vermindert und die Zweckbestimmung im Sinne einer klaren Information präzisiert werden.

Begründung:

1. Der landeskirchliche Kollektenplan enthält eine ganze Reihe Kollekten, deren Sinn nicht mehr verstanden werden kann auf dem Hintergrund der Tatsache, daß es sich die Landeskirche leisten konnte, den Hebesatz der Kirchensteuer herabzusetzen. Als Beispiele mögen die Kollekten für das Frauenwerk, das Jugend- und das Männerwerk sowie für den Landesverband evangelischer Kindergottesdienste genannt werden, deren Arbeit aus Mitteln des landeskirchlichen Haushaltsplanes finanziert werden (Abschnitt 4: Besondere landeskirchliche Aufgaben I).

In den Sitzungsprotokollen der Landessynode April 1968, Seite 4, rechte Spalte, heißt es, die Anordnung und Bezeichnung der Pflichtkollekten für die EKD falle in die Zuständigkeit der EKD. Diese Auskunft kann uns nicht befriedigen, da sich auch die Gremien auf EKD-Ebene auf die heutigen Gegebenheiten einstellen müssen. Notfalls wäre mit einem Initiativantrag gemäß § 20 Absatz 2 der Grundordnung der EKD einer Überprüfung zu unterziehen.

2. Die Anzahl der Kollekten wurde in den letzten Jahren ständig vermehrt. Ohne die Sonderkollekten für besondere Notstände, deren Berechtigung von niemandem bezweifelt wird, haben wir in diesem Jahr 35mal zu kollektieren. Dadurch sind die Kollekten nicht mehr das, was sie waren, nämlich außerordentliche Sammlungen, um das brüderliche Mitleiden zur Tat werden zu lassen, sondern sie gehören zum normalen Ablauf eines Gottesdienstes und sinken dadurch zu einer Routinesache herab. Bei allem Respekt vor Traditionen und eingeübter Opferbereitschaft geht es nicht an, Kollekten auch weiterhin als einen verschleierte(n) Posten im Haushaltsplan beizubehalten (vgl. Bericht des Hauptausschusses vom April 1968, Seite 83 ff.).

Mag es im Falle Erntedankfest oder Pfingsten noch relativ einfach gewesen sein, Predigt und Abkündigung von Kollekten zu koordinieren, bedarf es im Falle eines erheblichen Teils der Kollekten eines gewollten und gequälten, oft sogar völlig unmöglichen Herbeiziehens von Begründungen, die man weder den Abkündigern von Kollekten noch ihren Geldgebern zumuten sollte. Der Versuch, die Kollektenabkündigung dem Charakter des jeweiligen Sonntags anzupassen, muß überall dort scheitern, wo Sonntage beim besten Willen keinen Charakter haben — (Heiterkeit!) Beispiel: Frauensonntag (vgl. Antrag Emmendingen vom April 1967 Seite 50 ff. und Bericht des Hauptausschusses April 1968 Seite 83 f.).

In diesem Jahr wird — im weitesten Sinne — kollektiert

dreimal für Weltmission  
fünfmal für Diakonie  
siebenmal für Diaspora  
viermal für Nachwuchs  
zweimal für Bibelverbreitung  
dreimal für EKD  
dreimal für Kirchenbezirk  
siebenmal für landeskirchliche Werke  
einmal für die Hungernden.

Wir meinen, man sollte die Zahl der angeordneten Kollekten auf zwölf, höchstens fünfzehn be-

schränken, monatlich einmal, dazu an den hohen Festtagen kollektieren.

Folgende Vorschläge mögen als — durchaus nicht originelle — Diskussionsgrundlage angesehen werden:

Ich möchte mich aus der Anzahl der hier genannten Vorschläge auf zwei bzw. drei beschränken, da ich sowieso später vorschlagen werde, dieses Schreiben als Arbeitsmaterial weiterzugeben.

Zweckbestimmung Weltmission: Erhebungstag Missionssonntag dazu evtl. Himmelfahrt oder Pfingsten;  
Zweckbestimmung Diakonie: Erhebungstag Sonntag der Inneren Mission und Karfreitag;  
oder Brot für die Welt: Erhebungstag Erntedank und Weihnachten.

Das Schreiben schließt:

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, daß unserer Kirche nicht damit gedient ist, wenn Kollekten nur mit halbem Herzen bedacht werden, wenn einstellige Summen überwiesen werden, nur um damit gegen Rückfragen aus dem Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrats gesichert zu sein.

Für die Pfarrer des Kleinen Wiesentals  
(gez.) K. Steyer, Pfarrer

Den Antrag der Bezirkssynoden Boxberg und Wertheim finden Sie auf dem Verzeichnis der Eingänge (Stand 16. März) unter Nr. 2. Ich glaube nicht, daß ich ihn hier nochmal verlesen brauche. (Zurufe: Nein!)

Der Hauptausschuß hatte sich bereits früher, und zwar letztmals auf der Frühjahrssynode 1968 mit diesem Sachverhalt befaßt und dabei unter anderem folgendes vermerkt — nur einen kurzen Auszug —. Berichterstatte(r) war damals Synodaler Dr. Finck. Er sagte: „Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß die Theologen des Hauptausschusses die vom Oberkirchenrat verschickten Vorschläge zur Kollektenabkündigung lobten und sehr dankbar für diese Einrichtung sind. Da die Synode nach der Grundordnung betreffs Kollekten keine Beschlüsse fassen kann, sondern nur Wünsche und Anregungen an den Oberkirchenrat weitergeben kann, bitten wir die Synode, folgendem Votum zuzustimmen: Die Synode bedauert, daß sich der Evangelische Oberkirchenrat bei der Aufstellung des Kollektenplanes für das Jahr 1968 nicht in der Lage sah, der Anregung der Synode vom April 1967 zu entsprechen, wonach der Kollektenplan, insbesondere betreffs Karfreitag, Pfingsten und Erntedankfest entsprechend einem Wunsche der Bezirkssynode Emmendingen umgestaltet werden konnte.“ — Soweit der Auszug aus dem Bericht der Verhandlungen der Landessynode vom April 1968.

Durch die Anwesenheit des für die Aufstellung des Kollektenplanes zuständigen Referenten, Herrn Kirchenoberrechtsrat Dr. Uibel, und des Konsynodalen Pfarrer Steyer als Unterzeichner des Antrags der Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental konnte die Sachdebatte zügig durchgeführt werden. Der Ausschuß stellte eindeutig heraus, daß die Koppelung der Kirchensteuersenkung mit einer Reduzierung des Kollektenplanes nicht angebracht, jedoch andererseits eine sorgfältige Durchforstung dieses Kollektenplanes durchaus wünschenswert sei. Dabei wäre es wohl möglich, diejenigen Kollekten zu streichen, deren Erlös für Werke bestimmt wären, die

bereits aus Mitteln des landeskirchlichen Haushaltsplanes finanziert werden. Dabei wurde allerdings auch erwähnt, daß die Kollekten für die kirchlichen Werke außer den finanziellen, auch einen gewissen geistlichen Akzent hätten, da sie die Gemeindeglieder an die Aufgaben dieser kirchlichen Werke erinnern. Jedoch war der Ausschuß einhellig der Auffassung, daß die Frage der Reduzierung der Kollekten von derzeit 35 auf ca. 17—19 aufgegriffen werden müsse. Dabei solle — wie früher bereits vorgeschlagen — der Gegenstand der Kollekte mit dem Charakter des Sonntages übereinstimmen. Zu diesen gezielten, geplanten Kollekten sollten je nach Gegebenheiten aktuellen und konkreten Anlässen genügend Raum belassen werden.

Grundsätzlich müsse der Kollektenplan neu durchdacht und in einem Kreis zuständiger Vertreter ein Ausgleich der Interessen angestrebt werden.

Der Hauptausschuß schlägt daher vor, den Evangelischen Oberkirchenrat um Bestellung eines solchen Kreises zu bitten — ich darf ergänzen, von jedem Ausschuß der Landessynode zwei Vertreter —, und benenne als seine Vertreter die Konsynodalen Eck und Steyer. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Darf ich Herrn Hürster um den Bericht des Finanzausschusses bitten!

Berichterstatte Synodaler **Hürster**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 14. dieses Monats mit der Eingabe der Kirchenbezirke Boxberg-Wertheim sowie der evangelischen Kirchengemeinden des Kleinen Wiesentales wegen des Kollektenplanes befaßt. Darin beantragten die Genannten — laut Verzeichnis der Eingänge vom 16. 3. 1970 Nr. 2, 2 — eine Verminderung der Kollekten auf solche, deren Sinn man verstehen könne. Insbesondere seien die Kollekten zu streichen, deren Empfänger im Haushaltsplan berücksichtigt und finanziert seien. Ferner sei es in vielen Fällen nicht möglich, Predigt und Abkündigungen von Kollekten zu koordinieren. Es werden dann alle 35 Kollekten — wie von Herrn Synodalen Eichfeld — des Jahres 1970 aufgezählt, wobei wir allerdings sagen müssen, daß die drei Bezirkskollekten nicht in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats gehören.

Um diese hier aufgeworfenen Fragen sowohl vom Geld als von der Sache her einmal genau auf die Notwendigkeit zu überprüfen, schlägt der Finanzausschuß folgendes vor:

Diese beiden Anträge werden an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen mit der Bitte, den Kollektenplan unter Hinzuziehung von je zwei Synodalen aus den drei Ausschüssen in einer gemeinsamen Beratung zu überprüfen und Überlegungen anzustellen, wo Änderungen nötig und möglich sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Herr Höfflin, bitte!

Synodaler **Höfflin**: Ich möchte nur verhindern, daß der zu bestellende Ausschuß einen möglichen Denkfehler des Hauptausschusses mit vollzieht, nämlich den, daß die Änderung des Kollektenplanes etwas mit der Kirchensteuersenkung zu tun hätte. Sie hat

etwas zu tun mit dem Finanzausgleich Landeskirche und Kirchengemeinden. Die Kirchgänger haben in der Regel ihr Opfer bereit, ohne zu wissen, ob und welche Kollekte erhoben wird. Sie werden nur geizt, zusätzlich die Börse zu ziehen, wenn es sich um eine entsprechende Kollekte handelt. Ich bin so ehrlich zu sagen, daß das bei mir nicht 35mal, sondern erheblich seltener vorkommt. Wird keine Kollekte erhoben, bleibt das Geld in der Gemeinde und fließt nicht in Richtung Landeskirche. Insofern würde zum großen Teil eine Beschränkung der Kollekte zu einem höheren Aufkommen der Kirchengemeinden führen, und deswegen ist das Problem der Bereinigung des Kollektenplanes eine Sache der innerkirchlichen Verteilung der Gelder und nicht eine Sache der Kirchensteuersenkung.

Synodaler **Steyer**: Und hier hat sich wiederum ein Mißverständnis insofern eingeschlichen, als die Kirchensteuersenkung im Bewußtsein der Leute — ich betone: im Bewußtsein der Leute — dahin geführt hat, daß sie sagen, die Kirche hat ja genug Geld; was sollen wir dann auch noch dafür etwas geben. Nur deswegen ist der Hinweis auf die Senkung der Kirchensteuer im Antrag erwähnt und nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, entweder Koppelung oder was weiß ich. Sondern das Bewußtsein der Leute spielt da eine Rolle, sie sagen, die Kirche kann sich leisten, auf Kirchensteuer zu verzichten, dann hat sie ja wohl genug Geld. Wie gesagt, ich referiere nur das, was u n s direkt durch Ältestenkreise zu Ohren gekommen ist.

Synodaler **Georg Schmitt**: Ich möchte darauf hinweisen, daß eine Einschränkung der Kollekten doch nicht bedeuten soll, daß die Opferfreudigkeit und die Opferwilligkeit unserer Kirchenglieder beeinträchtigt werden soll. Es ist in den letzten Jahren dazu gekommen, daß wir die Sammlungen eingeschränkt haben. Und wenn wir jetzt die Kollekten einschränken, so halte ich das persönlich für bedenklich; denn es gehört zu einem Christen, daß er opferwillig und opferfreudig ist. Und ich möchte das nur zur Kenntnis bringen, daß ich es für bedenklich halte, wenn man an den Kollekten etwas streichen will.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Eichfeld, bitte, als Berichterstatte!

Berichterstatte Synodaler **Eichfeld**: Es war keinesfalls daran gedacht, die Opferwilligkeit irgendwie zu hemmen, sondern im Gegenteil durch gezielte, konkrete Anlässe die Opferfreudigkeit zu heben.

Es wurde im Hauptausschuß ganz klar gesagt, es gehört zum Christsein auch das Opfern. Daher möchte ich sagen, daß Ihr Einwand offene Türen einrennt.

Zu dem anderen Einwand wegen Koppelung, vielleicht ist das Wort etwas falsch aufgefaßt worden. Wir haben es so verstanden, wie der Herr Pfarrer Steyer es gesagt hat.

Berichterstatte Synodaler **Hürster**: Ich habe dazu nichts zu sagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Vorschläge der beiden Ausschüsse stimmen überein und lauten: Diese beiden Anträge werden an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen mit der Bitte, den Kollektenplan unter Hinzuziehung von je zwei Synodalen aus den drei Ausschüssen in einer gemeinsamen Bera-

tung zu überprüfen und Überlegungen anzustellen, wo Änderungen nötig und möglich sind. — Zum personellen Teil später.

Wer kann diesem gemeinsamen Vorschlag seine Stimme nicht geben? Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Nun zum personellen Teil. Der Hauptausschuß schlägt die Herren Eck und Steyer vor, der Vorschlag des Rechtsausschusses wird nachgereicht. Herr von Dietze? Oder haben Sie es noch nicht besprochen? (Nein) Finanzausschuß auch nicht. Von den beiden Ausschüssen wird der Vorschlag später nachgereicht. Damit können wir diesen Punkt abschließen.

Darf ich nun im Hinblick auf den weiteren Ablauf eine Änderung vornehmen und zunächst den Tagesordnungspunkt

## VI,

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindegliederin aufrufen.

Ich darf hier zunächst Herrn Leser als den Berichterstatter des Hauptausschusses um seinen Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler Leser: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In der Debatte des Hauptausschusses zum Entwurf des Landeskirchenrats „Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindegliederin vom 23. 4. 1963“ betreffend wurden folgende Probleme diskutiert:

1. Änderung der Berufsbezeichnung (Art. 1 der Vorlage),
2. Einführung eines Anerkennungsjahres (Art. 2 der Vorlage),
3. Berufsbild der Gemeindegliederin bzw. des Gemeindeglieders.

Zur Sprachregelung sei mir eine Zwischenbemerkung gestattet. Ich spreche gemäß der Vorlage im folgenden immer nur von der Gemeindegliederin, meine aber zugleich auch den männlichen Vertreter, den Gemeindeglieder.

1. Änderung der Berufsbezeichnung

Die Ersetzung der Berufsbezeichnung Gemeindegliederin durch Gemeindepädagogin ist zunächst aus psychologischen Gründen angezeigt. Das Wort Helferin wird in unserer Gesellschaft zur Bezeichnung von Tätigkeiten verwendet, die keine qualifizierte Ausbildung voraussetzen. Der Vertrauenskreis der Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder empfindet den Titel disqualifizierend. Sowohl der Ausbildungsgang als auch die selbständige Tätigkeit der Gemeindegliederin, die sich aus der angehobenen Ausbildung ergibt, verlangen eine entsprechende Berufsbezeichnung. Da Gemeindegliederinnen auf pädagogischem Gebiet tätig sind (Religionsunterricht, Arbeit in Jugend- und Erwachsenenbildung, Beratung im Rahmen des Besuchsdienstes), bietet sich als Berufsbezeichnung „Gemeindepädagogin“ an. Die eben genannte psychologische Begründung wird durch einen praktischen und pragmatischen Grund zwingend. Auf

außerkirchlichem Gebiet hat sich die Bezeichnung Pädagogin — ich erinnere an die Sozialpädagogin, Heilpädagogin, Religionspädagogin — durchgesetzt. Die Tätigkeit und die Ausbildung der Sozialpädagogin entsprechen dem Tätigkeitsbereich und dem Ausbildungsgang der Gemeindegliederin. Das Freiburger Institut bietet — wie allgemein bekannt — beide Berufsausbildungen an. Die Verständigung nach außen und die Gleichstellung beider Gruppen befürworten die Ersetzung der Berufsbezeichnung „Gemeindegliederin“. Gegen den Titel „Gemeindepädagogin“ erhoben Mitglieder des Hauptausschusses Bedenken. Gemeindepädagogin, ein aus dem Griechischen kommender Begriff, bedeutet in wörtlicher Übersetzung, so wurden wir belehrt, Gemeindegliedernführerin. (Allgemeine Heiterkeit) Das ist eine Bedeutung, die das Prestige des Standes nicht sonderlich zu heben vermag. Biblisch gesehen gerät die Gemeindegliederin in die Nähe des gesetzlichen Sklaven- oder Zuchtmeisters. Es sei an Gal. 3,23 ff. erinnert. (Heiterkeit)

Bei Berufsbezeichnungen innerhalb der Kirche sollte die Geschichte der Kirche angemessen berücksichtigt werden. Die Bezeichnung Katechetin bietet sich an. Die akademische Richtung und die Beschreibung der Tätigkeiten sind damit zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus gäbe es innerhalb der Kirchengeschichte große Vorbilder (z. B. Tertullian). Die Begründung ist einleuchtend. Trotzdem vermochte die Mehrheit des Hauptausschusses der Berufsbezeichnung Katechetin nicht zuzustimmen. Der Begriff Katechet ist für unsere Zeit durch die Verwendung in der DDR und einseitige Fixierung auf Unterrichtung belegt. Die Tätigkeit einer Gemeindegliederin aber geht nicht im Pädagogischen auf. Die oben genannten Bedingungen erfüllt die Bezeichnung Diakonin bzw. Diakon. Der Hauptausschuß empfiehlt, als Berufsbezeichnung für die Gemeindegliederin in Zukunft Gemeinmediakonin zu verwenden.

2. Einführung eines Anerkennungsjahres

An Stelle des bisher geforderten Probejahres macht die Neufassung des § 4 Artikel 2 der Vorlage die Ableistung eines Anerkennungsjahres mit abschließendem Kolloquium zur Pflicht. Zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ist eine Angleichung an die Ausbildungspläne der Sozialpädagoginnen unentbehrlich. Sozialpädagoginnen haben ein Anerkennungsjahr schon heute abzuleisten. Ohne Einführung des qualifizierten Anerkennungsjahres wird eine staatliche Anerkennung nicht zu erlangen sein. Die staatliche Anerkennung aber ist Voraussetzung für Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten. Der Hauptausschuß empfiehlt die Annahme des gesamten Artikels 2 mit zwei Änderungen.

a) In Absatz 4 soll der Schlußteil des zweiten Satzes heißen: „ist zu beteiligen“. Ich zitiere den Satz in der Neufassung: „Der Ältestenkreis, in dessen Verantwortungsbereich die Diakonin gearbeitet hat, ist zu beteiligen.“ Begründung: Der Ältestenkreis sollte gemäß seiner Stellung als Leitungsorgan der Kirche berücksichtigt werden.

b) In Absatz 5 d scheint sich ein Druckfehler eingeschlichen zu haben. Die Vorlage für den Landeskirchenrat hatte d) „ein Gemeindepfarrer“. Diese Formulierung ist beizubehalten.

5 d erhält die Fassung — ich zitiere — „ein Gemeindepfarrer“. Begründung: Aus Gründen der Objektivität sollte der Pfarrer, der die in Absatz 4 geforderte Beurteilung mit zu verantworten hat, nicht dem Ausschuß angehören.

### 3. Berufsbild der Gemeindehelferin bzw. des Gemeindehelfers

Ein Ergebnis der Debatte war die Erkenntnis: § 2 des Gemeindehelferinnengesetzes vom 25. 4. 1963, der von den Aufgaben der Gemeindehelferin spricht, ist neu zu formulieren. Die berechtigten, vom Vertrauenskreis der Gemeindehelferinnen erarbeiteten Wünsche, die vom Hauptausschuß anerkannt werden, welche da sind Befreiung aus der Unselbständigkeit, Präsenz im Ältestenkreis bzw. im Kirchengemeinderat und die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung sollten jedoch im Augenblick noch keine gesetzliche Formulierung erfahren. Die Entwicklung ist im Gange und läßt sich noch nicht genügend überschauen. Der Hauptausschuß schlägt vor, der Evangelische Oberkirchenrat möge auf dem Verordnungsweg die Wünsche der Gemeindehelferinnen verwirklichen. Damit könnte eine spätere gesetzliche Fixierung vorbereitet werden.

Der Hauptausschuß faßte zwei Beschlüsse und eine Empfehlung:

1. Mit 15 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen wurde beschlossen, zu beantragen, die Berufsbezeichnung Gemeindehelferin durch Gemeinmediakonin bzw. Gemeinmediakon zu ersetzen.
2. Einstimmig und ohne Enthaltungen wurde beschlossen, § 4 in der Neufassung gemäß Artikel 2 bei Änderung des Satzteils Absatz 4 „ist zu hören“ in „ist zu beteiligen“ und 5 d in „ein Gemeindepfarrer“ zur Annahme zu empfehlen.
3. Ohne Abstimmung wird empfohlen: Der Evangelische Oberkirchenrat möge die berechtigten Wünsche der Gemeindehelferinnen auf dem Verordnungsweg verwirklichen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank! Darf ich nun Herrn Schröter um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler **Schröter**: Liebe Konsynodale! Auch der Rechtsausschuß hat den vorliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin vom 23. 4. 1963 beraten und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Der uns vorliegende Entwurf stellt ein Provisorium dar. Dieses Provisorium ist der Sache nach jetzt notwendig, um die Gemeindehelferin nicht etwa den Sozialpädagogen und Sozialarbeitern, bei denen die Voraussetzungen zur Anstellungsfähigkeit jetzt schon so wie hier vorgeschlagen gehandhabt werden, zu benachteiligen. Das alles hängt mit der jetzt geforderten und praktizierten qualitativen Ausbildung der Höheren Fachschule zusammen. Der Rechtsausschuß war sich aber einig darüber, daß das „Kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin vom 23. 4. 1963“ im ganzen neu durchdacht und bearbeitet werden muß. Das vorliegende Provisorium könnte dann übernommen werden.
2. In der Vorlage geht es um die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit der Gemeindehelferin durch

die Ableistung eines Anerkennungsjahres und dessen Abschluß durch ein Kolloquium. Dies wird hier geregelt. Dabei wirken, wie dies auch sonst in allen unseren kirchlichen Gesetzen angelegt ist, alle Beteiligten partnerschaftlich mit. Dies ist in Absatz 3 und in Absatz 5 klar ausgesprochen.

3. Der Rechtsausschuß ist sich mit dem Hauptausschuß darin einig, daß es in § 4 Absatz 4 am Schluß der fünften Zeile anstatt „zu hören“ „zu beteiligen“ und in Absatz 5 d „ein Gemeindepfarrer“ heißen muß. Der Rechtsausschuß schlägt schließlich vor, das vorliegende Gesetz am 1. Mai 1970 in Kraft treten zu lassen.

4. Nicht einig mit dem HA ist sich der RA mit der künftigen Berufsbezeichnung „Gemeinmediakonin“. An der Frage der Berufsbezeichnung entstand eine längere Aussprache. Sie brachte positiv zutage, wie dankbar die Gemeinden für den Dienst der Gemeindehelferin auf den verschiedensten Gebieten des kirchlichen Lebens sind. Eine Kirche ohne diesen Dienst ist nicht denkbar. Das soll bei dieser Gelegenheit ausdrücklich ausgesprochen werden. Die Aussprache brachte negativ zutage, daß der Dienst der Gemeindehelferin in dem gesamten kirchlichen Dienst in der Gemeinde, vor allem von Pfarrern, nicht immer den ihm gebührenden Platz erhält. Die Gemeindehelferin wird immer wieder nicht als gleichberechtigter Partner in einem eigenständigen Dienst mit eigener Verantwortung gewürdigt, sondern zur „Hilfsarbeiterin“ im Betrieb „Pfarramt“ degradiert. So sollte es z. B. eine Selbstverständlichkeit sein, daß die Gemeindehelferin an den Sitzungen des Ältestenkreises teilnimmt, genauso, wie dies bei Trägern anderer eigenständiger Dienste, etwa den Religionslehrern, auch der Fall ist. Der RA bittet sehr darum, daß dies jetzt schon so gehandhabt wird, wenn dies auch expressis verbis in dem Gesetz vom 25. 4. 1963 noch nicht drinsteht. In der vorgesehenen Neufassung dieses Gesetzes und bei der Neufassung der Grundordnung wird es aber drinstehen. Die Berufsbezeichnung „Gemeindehelferin“ ist leider durch die pfarramtliche Praxis diskreditiert worden. Kein Wunder also, wenn sich analog den Sozialpädagogen und Sozialarbeitern die Berufsbezeichnung „Gemeindepädagogin“ anbot! Zur Berufsbezeichnung „Gemeinmediakonin“ konnte sich der RA in seiner Mehrheit nicht entschließen. Das feminine Pendant zum Gemeinmediakon ist eben nun einmal im Bewußtsein der Gemeinde „die Gemeinmediakonisse“. Da der RA sich hat sagen lassen, daß die neue Berufsbezeichnung nicht auf den Wunsch der Betroffenen zurückgeht, daß sie sich selbst dazu noch gar nicht geäußert haben, ist er der Meinung, daß dies vor der endgültigen Neufassung des Gesetzes vom 25. 4. 1963 geschehen und dann erst endgültig über die Berufsbezeichnung entschieden werden sollte. Bis dahin schlägt der RA vor, es bei der jetzt in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Berufsbezeichnung „Gemeindepädagogin“ zu belassen. Der Vollständigkeit halber soll gesagt werden, daß alles das, was hier von der Gemeindehelferin gesagt ist, selbstverständlich auch für den Gemeindehelfer gilt.

Der RA bittet die Landessynode, den vorliegenden „Entwurf ...“ mit den in § 4 Absatz 4, § 5 d vorgeschlagenen Änderungen im Text und dem Inkrafttreten am 1. 5. 1970 anzunehmen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank! — Wird eine Aussprache gewünscht? — Herr Hürster, bitte!

Synodaler **Hürster**: Die Begriffe stören mich: Gemeinendiakon und Pfarrdiakon, das kann man draußen in der Gemeinde außer dem Pfarrer kaum unterscheiden. Die Religionspädagogin ist für mich ein zu großer Höhenflug, die Katechetin ist auch nicht besser. Praktisch wird draußen verstanden: Gemeindegemeinschaft. Daß diese einer Aufbesserung bedarf und auch gesellschaftlich daran teilnehmen soll, das steht ja außer Frage. Das läßt sich aber auf andere Weise regeln, wobei immer noch zu sagen ist, die „Gemeindegemeinschaft“ trifft den Dienst, den sie tut, am besten. Wenn sie degradiert wird, liegt es draußen an den Personen, die dem Beruf nicht die nötige Geltung verschaffen. Und ich kann mich mit all diesen Ausdrücken, die das Wesen nicht treffen, nicht befreunden.

Synodaler **Blesken**: Ich möchte auch in der Richtung des Vorredners etwas sagen. Ich verkenne keineswegs diese gesellschaftspolitischen Aspekte, ich halte auch für möglich, daß viele Pfarrer diesen Beruf nicht ausreichend anerkannt haben bzw. die Gemeindegemeinschaft nicht als wichtige Mitarbeiterin respektiert haben. Das scheint mir aber kein Grund, um zu solchen unpopulären und wie im Fall „Diakonin“ sprachlich häßlichen Neubildungen zu greifen. Ich würde meinen, man muß irgendwie anders versuchen, dem Dienst der Gemeindegemeinschaft Anerkennung zu verschaffen, aber nicht, indem man nun mit sprachlichen Maßnahmen etwas zu erreichen sucht. „Gemeindepädagogin“ wird nicht populär werden, und „Diakonin“ ist sprachlich unmöglich.

Synodaler **Steyer**: Im Unterschied zum Rechtsausschuß bin ich der Meinung, man müßte dann aber konsequenterweise vorerst auch bei dem Begriff „Gemeindegemeinschaft“ bleiben (großer Beifall!) und nicht etwa Gemeindepädagogin sagen.

Synodale **Hanna Barner**: Als Gemeindegemeinschaft von Beruf wollte ich doch auch darum bitten, daß man die eigentlich Beteiligten darüber fragt. Diakonin und Diakonisse könnte ruhig nebeneinander stehen. (Lebhafter Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Stellen Sie einen entsprechenden Antrag, daß die Änderung der Bezeichnung ausgesetzt wird? (Zuruf Synodale **Hanna Barner**: Ja! —)

Gut! — Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache, und wir kämen zunächst zur Überschrift. Dazu ist nichts zu sagen, ich stelle sie auch nicht zur Abstimmung. Aber

#### Artikel 1.

Und hier liegt ein doppelter Änderungsantrag vor, und zwar der von Schwester **Hanna Barner** dahingehend, daß die Änderung der Berufsbezeichnung so lange ausgesetzt wird, bis die Betroffenen um Stellungnahme gebeten sind und diese Stellungnahme bei der Entscheidung über einen eventuellen Wechsel der Bezeichnung verwertet werden kann.

Wer ist gegen diesen Antrag von Frau **Oberin Barner**? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung. Somit ist er bei großer Stimmenmehrheit angenommen.

Wir kommen dann zum

#### Artikel 2.

Ich kann mir die Absätze 1, 2 und 3 ersparen und lediglich den Absatz 4, Satz 2 Ende herausgreifen. Beide Ausschüsse, sowohl Haupt- wie Rechtsausschuß, haben den Antrag gestellt, anstelle des letzten Wortes dieses Satzes „hören“ das Wort „beteiligen“ zu setzen.

Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltung? — 1. Einstimmige Annahme.

Es käme dann Absatz 5 des Artikels 2. Darin ist also die Neufassung des § 4 geregelt und hier die Ziffer d. Es soll anstelle des Gedruckten „der für das Anerkennungsjahr zuständige Gemeindepfarrer“ gesetzt werden „ein Gemeindepfarrer“.

Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltung bitte? — Auch einstimmig angenommen.

So käme als letztes noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens. Hier schlägt der Rechtsausschuß den 1. Mai 1970 vor. Wer ist mit diesem Zeitpunkt nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme, so daß wir das gesamte Gesetz zur Abstimmung stellen können.

Wer kann diesem jetzt so geänderten Vorschlag nicht folgen? — Wer enthält sich? — **Einstimmige Annahme.**

#### V, 2

Nun darf ich von V die Ziffer 2 aufrufen: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein. Die Behandlung von Ziffer 1 muß unterbleiben, da der Komplex zu groß ist und in der noch zur Verfügung stehenden Zeitspanne nicht behandelt werden könnte. Darf ich Herrn Synodalen **Walter Schweikhart** um seinen Bericht bitten.

Berichterstatte **Synodaler Walter Schweikhart**: Herr Präsident, Herr Landesbischof, verehrte Kon-synodale! Mit dem kirchlichen Gesetz vom 17. April 1969 wurde die Neueinteilung eines Gebietes begonnen, das am 31. Dezember 1968 219 492 Evangelische hatte. Diese Zahl verteilt sich auf das Riesengebiet von 276 337 Hektar. Dabei überwiegt das dünn besiedelte Gebiet des Schwarzwaldes. Zum größten Teil ist es für uns Diaspora. Die Evangelischen, die erst in den letzten Jahrzehnten in größerer Anzahl zugezogen sind, besiedeln hauptsächlich die industriellen Ballungsräume entlang des Rheines.

Durch den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein soll in dem — grob gesagt — zwischen den Linien Säckingen und Waldshut im Süden und St. Blasien und Stühlingen im Norden liegenden Gebiet ein Kirchenbezirk „Hochrhein“ erstellt werden. Dieses Gebiet hat eine Fläche von 94 873 Hektar und umfaßt in 11 Pfarreien, 85 Nebenorten und 26 Diasporaorten 22 991 Evangelische, nach der Zählung vom 31. Dezember 1968.

In diesen Zahlen ist die ganze Problematik der Pastoration sichtbar. Dicht besiedelte Räume, meist am Rhein entlang, und weite Gebiete mit wenigen ansässigen Evangelischen, ein Gebiet, das in der Saison von Urlaubern überschwemmt ist, im Winter aber ganz große Schwierigkeiten für die Betreuung bietet. Diese Probleme haben im Rechtsausschuß eine lebhaft debattierte über die Karten — die dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurden — gebogenen Synodalen hervorgerufen.

Der Evangelische Oberkirchenrat ging bei der Zusammenstellung der Gemeinden, die den neuen Kirchenbezirk bilden, sehr behutsam vor. So wurde den Wünschen der Gemeinde Rheinfelden wie denen der Gemeinden Dossenbach, Wehr und Todtmoos Rechnung getragen: sie blieben bei ihren bisherigen Dekanaten. Ebenso wurden die Wünsche des Kirchenbezirks Schopfheim berücksichtigt. „Wunschlos glücklich“ war nur der Kirchenbezirk Konstanz. Er stimmt der vorgesehenen Regelung vorbehaltlos zu.

Eingehend wurde im Rechtsausschuß die Frage der Pastoration der Gemeinden zwischen St. Blasien und Uhlingen im Norden des zu bildenden Bezirks besprochen, die bisher zum Kirchenbezirk Freiburg gehört hatten. Der Rechtsausschuß bittet jedenfalls den Evangelischen Oberkirchenrat, speziell die Probleme dieser Gegend, sowohl in der Urlaubs- wie in der Winterzeit im Auge zu behalten.

Persönlich möchte ich noch bemerken: In der gedruckten Vorlage wie auch im Einführungsreferat wird als Begründung für die richtige Begrenzung des neuen Kirchenbezirks immer wieder Bezug genommen auf die bisherige staatliche Landkreiseinteilung. Ich zitiere: „In seiner Abgrenzung hält sich der neue Kirchenbezirk weitgehend an die Grenzen der Landkreise Waldshut und Säckingen und entspricht so im wesentlichen den Vorstellungen, die bisher zur Kirchenbezirksneueinteilung entwickelt wurden (Absatz 3 der Begründung). Obschon es bisher mehr als offensichtlich und bekannt war, daß die staatliche Landkreiseinteilung nicht der Weisheit letzter Schluß ist, werden doch immer wieder gerade diese Landkreisegrenzen als Grenzen auch für künftige Kirchenbezirke vorgeschlagen. Durch das „Denkmodell“, ob es nun durchgeführt wird oder nicht, ist es aber vor aller Augen deutlich, daß der Staat selbst nicht zufrieden ist mit seiner bisherigen Kreisabgrenzung. Warum berufen wir uns dann immer wieder darauf? Machen wir uns nicht endlich frei von anderen Vorbildern für unseren eigenen Weg?“

Fast entschuldigend fiel bei der Einführung durch den Herrn Vertreter der Kirchenleitung einmal die Bemerkung: der neue Kirchenbezirk Hochrhein habe „nur“ 11 Pfarreien. An dieser Stelle muß einmal ganz deutlich gefragt werden: Warum scheuen wir uns, in der Kirche einen eigenen Weg zu gehen, unter Umständen mit „nur“ einer kleinen Zahl von Pfarrern und Gemeinden, die zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen werden können, die sich besonders intensiv den kirchlichen Problemen widmen können. Mit den Worten „Seelsorge“ und „Seelsorger“ fassen wir ja die Aufgaben zusammen, die den innersten Bereich des pfarramtlichen Dienstes umschreiben. Hierbei geht es nicht wie beim

Staat um möglichst rationell arbeitende, finanziell gut ausgestattete Mammutkörper, sondern um Aufgaben, bei denen der einzelne nicht übersehen wird!

Nur eine Zusammenarbeit überschaubarer Gruppen, die miteinander im Einsatz stehen können, wird diese vertiefende Arbeit, die eine Existenzfrage unserer Kirche ist, übernehmen können. Dabei wäre es eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man große Kirchenbezirke in kleinere Arbeitskreise unterteilt, oder ob wir uns aufraffen und eine echte, an Arbeit und Dienst ausgerichtete Gesamtkonzeption für eine neue kirchliche Struktur entwickeln.

Beim Bedenken dieser Fragen war es für mich erstaunlich, als ich entdeckte, daß in unserer württembergischen Nachbarkirche ähnliche Gedankengänge lebendig sind, und daß ebenfalls im Bistum Rottenburg solche Pläne diskutiert werden. Die Württemberger reden dabei von „Senioraten“. — — —

Ich komme zum Schluß. Gerade weil der Kirchenbezirk Hochrhein eine übersichtliche Struktur hat, und weil mit seiner Gründung versucht wird, den verschiedensten Problemen gerecht zu werden, empfiehlt der Rechtsausschuß dem Plenum die Zustimmung zur Vorlage. (Beifall)

Synodaler **Hürster**: Ich begrüße es sehr, daß man bei der Neubildung von Kirchenbezirken nicht mehr Städte nennt, sondern Gebiete, trotzdem müßte, so meine ich, dastehen, wo man sich den Bezirk vorstellt, in Waldshut oder in Säckingen. Da ist nichts darüber gesagt.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Das ist bewußt offengehalten, weil es ja auch mit sehr viel personellen Fragen zusammenhängt. (Synodaler **Hürster**: Das gilt im Moment vielleicht, aber nicht für die Zukunft.) Auch in Zukunft. Es sind immerhin noch zwei Kreisstädte in dem geplanten Gebiet, also Waldshut und Säckingen. Ich glaube, wir müssen in diesem Fallweise die Möglichkeiten offen lassen.

Synodaler **Dr. Müller**: Nur eine kleine Ergänzung zu der Begründung des Berichterstatters. Die Begründung der Anlage 4 der Vorlage des Landeskirchenrats geht, wie ich gelesen habe, nicht nur von den bisherigen Kreisgrenzen aus, sondern auf der Rückseite nimmt sie auch Rücksicht auf die möglichen neuen Kreisgrenzen des Denkmodells. Es ist also beides drin, nicht nur eines.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache. Wären Sie damit einverstanden, nachdem keinerlei Änderungsvorschläge gemacht worden sind, — daß wir die GesamtAbstimmung über den ganzen Entwurf durchführen? (Kein Widerspruch) Wer ist gegen die Fassung der gedruckten Vorlage? Wer enthält sich? Somit wäre das Gesetz einstimmig **angenommen**.

Ich kann nun noch Herrn Dr. von Dietze um seinen Bericht bitten.

### V, 3

Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Der Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Wertheim unterstützt einen Antrag des Stadtjugendkonvents Pforzheim an die Landessynode auf **H e r a b -**

setzung des passiven Wahlalters auf 21 Jahre und des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre.

Der Rechtsausschuß wird diese Anträge in der nächsten Tagung der Landessynode berücksichtigen, wenn er den Entwurf zur Abänderung der Kirchlichen Wahlordnung mit den Stellungnahmen der Bezirkssynoden beraten wird. Dieser Entwurf sieht das von den Antragstellern empfohlene Wahlalter bereits vor. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Wünscht jemand das Wort hierzu? Das ist nicht der Fall. Darf ich daraus den Schluß ziehen, daß Sie mit dem Vorschlag des Rechtsausschusses einverstanden sind? Wer widerspricht? Niemand. Wer enthält sich? Niemand. Somit wäre das Vormittagsprogramm erledigt.

Ich lasse jetzt eine Pause eintreten, die etwas länger dauern muß, und zwar bis 17.15 Uhr. Damit haben Sie Zeit zur Ausschubarbeit, insbesondere beim Hauptausschuß, denn wir haben noch eine offene Frage aus dem heutigen Programm. 17.15 Uhr Fortsetzung dieser Plenarsitzung.

Ende 12.40 Uhr

Nach der Mittagspause Glocke des Präsidenten **Dr. Angelberger**: Ich bitte, Platz zu nehmen! — Ich rufe Tagesordnungspunkt V Ziffer 1 auf und bitte unseren Synodalen Herb um seinen Bericht.

## V, 1

Berichterstatter Synodaler **Herb**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Der Landeskirchenrat hat der Synode zur Beschlusfassung auf der diesjährigen Frühjahrstagung den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgelegt. Mit diesem Entwurf, den Sie als Anlage 1 in Händen haben, hat sich der RA eingehend befaßt.

Ich habe die Ehre, namens des Rechtsausschusses hierüber zu berichten.

### I.

Lassen Sie mich meinen Bericht mit einigen allgemeinen Bemerkungen beginnen:

1. Sie werden sich sicher fragen, ob es angesichts der zahlreichen dringenden, existenzbedrohenden Probleme unserer Landeskirche, die Ihnen in dem von Herrn Landesbischof erstatteten Bericht zur Lage so eindrucksvoll vor Augen geführt worden sind, angebracht ist, daß sich die Synode mit Fragen der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigt. Der RA verkennt nicht die Bedeutung der vorgetragenen Probleme. Er ist aber mit mir der Auffassung, daß in der verfaßten Kirche auch die Fragen des innerkirchlichen Rechtsschutzes immer mehr an Bedeutung gewinnen und es deshalb nicht nur zulässig, sondern geradezu dringend geboten ist, auch die damit zusammenhängenden Fragen alsbald einer Lösung zuzuführen. Ich hoffe sehr, daß es mir gelingt, auch Sie, liebe Konsynodale, davon zu überzeugen.

2. Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zulässig.

a) Sie steht mit dem Wesen der Kirche nicht im Widerspruch. Zwar ist in der Gemeinde Jesu Christi der Gebrauch des Rechts und damit auch seine Handhabung im Wege der Gerichtsbarkeit stets fragwürdig. Doch hat sich eindeutig die Auffassung durchgesetzt, daß rechtstheologische Erwägungen der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht entgegenstehen. Ich darf mich insoweit beschränken auf einen Hinweis auf die vortrefflichen Ausführungen von OKR Professor Dr. Friedrich, wie Sie sie auf Seite 18 ff. der gedruckten Vorlage nachlesen können.

b) Auch das geltende Staatskirchenrecht schließt die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht aus. Das Verhältnis von Staat und Kirche ist geregelt in § 140 des Bonner Grundgesetzes, der die §§ 136 ff., insbesondere den § 137 der Weimarer Reichsverfassung zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärt. § 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung lautet:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

Der Staat anerkennt die Autonomie der Kirche. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, daß das derzeit geltende Verhältnis von Staat und Kirche den staatlichen Gerichten verbietet, in eine Nachprüfung kirchlicher Entscheidungen einzutreten, weil dies ein — unzulässiger — Eingriff in die der Kirche vorbehaltene Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten bedeuten würde.

c) Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist im übrigen — neben der kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit — in § 115 der GO ausdrücklich als Verfassungseinrichtung unserer Landeskirche anerkannt.

3. Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht nur zulässig, sondern sogar dringend geboten.

Von dieser Institution wurde ursprünglich nur selten Gebrauch gemacht. Sie wird aber in den letzten Jahren immer häufiger in Anspruch genommen.

Die meisten Gliedkirchen der EKD haben inzwischen Verwaltungsgerichte.

4. Auch unsere Landeskirche schafft mit dem vorliegenden Gesetz keine neue Einrichtung. Wir waren vielmehr eine der ersten Landeskirchen, die durch Gesetz vom 25. 5. 1928 in Ausführung des § 137 a der Kirchenverfassung von 1919 ein kirchliches Verwaltungsgericht errichtet hat. Dieses Gesetz ist aber nach einhelliger Auffassung dringend reformbedürftig. Denn der innerkirchliche Rechtsschutz hat sowohl der Entwicklung des Kirchenrechts, insbesondere in den Bereichen des Organisationsrechts und der Ämter- und Dienstordnung als auch rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Im übrigen wurde der Reformbedürftigkeit des Gesetzes von 1928 schon in § 108 Absatz 2 des am 2. Mai 1962 verabschiedeten Pfarrerdienstgesetzes Ausdruck verliehen.

5. Den Reformfordernissen ist in der Vorlage des Landeskirchenrates (Anlage 1) Rechnung getragen. Diese Vorlage beruht auf einem Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses und berücksichtigt zugleich weitgehend Änderungs- und

Ergänzungsvorschläge der derzeit amtierenden Richter unseres Verwaltungsgerichts.

Der Kleine Verfassungsausschuß hat sich bei seinen Arbeiten orientiert an der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes vom 21. 1. 1960 sowie an einem Entwurf des RA der Arnoldshainer Konferenz betreffend eine Verwaltungsgerichtsordnung der EKD und dem damit im wesentlichen übereinstimmenden Gesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. 3. 1968. Größtmögliche Berücksichtigung rechtsstaatlicher Gesichtspunkte und weitgehende Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EKD waren besondere Anliegen des Kl. Verfassungsausschusses.

6. Wenn der vorliegende Entwurf wesentlich umfangreicher geworden ist als das Gesetz von 1928, so beruht das darauf, daß bewußt von Verweisungen auf andere staatliche und kirchliche Gesetze Abstand genommen und versucht worden ist, dem Rechtsuchenden eine aus sich selbst heraus verständliche Darstellung des Rechtsschutzes in Verwaltungsstreitverfahren in die Hand zu geben.

## II.

Die Vorlage beinhaltet — wie jedes Gesetz dieser Art — sowohl Grundsätze der Gerichtsverfassung als auch reine Fragen des Gerichtsverfahrens.

Vorweg die Grundsätze der Gerichtsverfassung

1. Oberster Grundsatz jeglicher Gerichtsbarkeit ist die persönliche und sachliche **U n a b h ä n g i g k e i t**.

a) Die Richter sind — wie es in § 6 (1) heißt — unabhängig und in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche nur dem Gesetz unterworfen.

b) Richteramt und Zugehörigkeit zu einem Leitungsorgan sind unvereinbar (§ 6 [3]).

2. Die Unabhängigkeit des Gerichts wird auch berührt durch Art und Dauer der Berufung der Richter. Dem Grundsatz des „gesetzlichen Richters“ ist nur Genüge getan, wenn der einzelne Richter und der Spruchkörper als solcher vom einzelnen Streitfall unabhängig generell für eine bestimmte Amtszeit — sei es auf Lebenszeit oder auf eine nach Jahren bestimmte Zeit — berufen ist. Eine Bestellung ad hoc würde diesem Grundsatz widersprechen.

3. Der Sicherung persönlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters dienen die dem allgemeinen Prozeßrecht angehörenden Bestimmungen über Ausschluß und Ablehnung des Richters (§§ 12 und 13).

4. Rechtsstaatlichen Grundsätzen ist auch dadurch Rechnung getragen, daß — abweichend vom Gesetz 1928 — eine zweite Tatsacheninstanz (Berufungsinstanz) eingeführt ist (vgl. §§ 2 und 63 ff.).

5. Das Kernstück des Gesetzes bildet die Regelung der sachlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (§§ 14 und 15).

a) Wie schon das Gesetz von 1928 folgt der Entwurf nicht dem früher vorherrschenden System der Aufzählung einzelner Zuständigkeiten (Enumerationsprinzip); vielmehr werden die möglichen Gegenstände des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

im Interesse weitgehenden Rechtsschutzes generell bestimmt (System der Generalklausel).

b) Während im Gesetz von 1928 allein die Anfechtungsklage zugelassen war, sieht der Entwurf in § 14 a) bis e) als weitere Klagarten Verpflichtungs- und Feststellungsklage sowie die vermögensrechtliche Leistungsklage vor und läßt auch sogenannte Parteistreitigkeiten zu.

Hierzu kurz einige Beispiele:

aa) Ein Pfarrer klagt auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes, etwa auf Aufhebung der gegen ihn ergangenen Versetzungsanordnung. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte **A n f e c h t u n g s k l a g e**.

bb) Ein kirchliches Leitungsorgan unterläßt es, einen beantragten Verwaltungsakt vorzunehmen, bleibt also in dieser Sache unangemessen lange untätig. Hier kann das Leitungsorgan im Wege der **V e r p f l i c h t u n g s k l a g e** zum Erlaß des Verwaltungsaktes angehalten werden.

cc) Mit der **F e s t s t e l l u n g s k l a g e** kann u. a. das Bestehen oder Nichtbestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses, etwa eines Beamtenverhältnisses, geklärt werden.

dd) Pfarrer können mit der **L e i s t u n g s k l a g e** ihre Gehaltsansprüche geltend machen.

ee) Von **P a r t e i s t r e i t i g k e i t e n** spricht man bei Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften, etwa über die durch die Kirchenleitung verfügte Gebietsänderung einer Ortsgemeinde.

6. In einigen Gliedkirchen der EKD ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit zugleich zur **V e r f a s s u n g s g e r i c h t s b a r k e i t** ausgebaut. Dort kann im Wege der sogenannten abstrakten Normenkontrolle die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit der jeweiligen Kirchenverfassung — unabhängig von einem konkreten Streitfall — überprüft werden. Davon ist in unserem Entwurf bewußt abgesehen worden. Dagegen hat das im Entwurf vorgesehene Verwaltungsgericht — wie jedes Gericht — nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, im Rahmen eines konkreten Verwaltungsgerichtsverfahrens inzidenter die Vereinbarkeit der das Klagebegehren stützenden Rechtsgrundlage mit unserer Grundordnung zu prüfen.

7. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung und Konkurrenz staatlicher und kirchlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie ist in der Rechtsprechung und Lehre außerordentlich umstritten. Dies beruht auf der unterschiedlichen Interpretation des staatskirchenrechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche.

a) Fest steht, daß die Kirche — im Blick auf das Rechtsprechungsmonopol des Staates in seinem Bereich nach Art. 92 GG — nicht das Recht hat, einem ihrer Mitglieder den Rechtsweg vor den staatlichen Verwaltungsgerichten zu untersagen; ein Mitglied der Kirche ist in der Regel zugleich Staatsbürger. Als solchem steht ihm der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten offen. Deshalb heißt es in § 14 (1): „Das Verwaltungsgericht entscheidet unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte: ...“

b) Soweit staatliche Gerichte mit kirchlichen Angelegenheiten befaßt werden können, sind ihnen wegen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstän-

digkeit der Kirchen bei der Rechtskontrolle über Maßnahmen und Tatbestände des innerkirchlichen Bereichs in der Regel engere Schranken gezogen als dem kirchlichen Verwaltungsgericht.

Die staatliche Rechtskontrolle beschränkt sich auf eine etwaige Verletzung des — die kirchliche Autonomie begrenzenden — „für alle geltenden Gesetze“ (Art. 140 GG i. V. mit § 137 (3) WRV), z. B. Grundrechte.

Demgegenüber ermöglicht das kirchliche Verwaltungsgericht dem Betroffenen einen intensiveren Rechtsschutz durch engere Rechtskontrolle z. B. durch Überprüfung der angefochtenen Maßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit der Kirchenverfassung. Deshalb bleibt auch bei konkurrierender staatlicher Rechtsschutzgewährung der kirchliche Rechtsschutz durch eigene Gerichte sinnvoll. Während nach § 137 a (2) der Kirchenverfassung von 1919 die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen war, soweit die staatlichen Verwaltungsgerichte angerufen werden konnten, ist nunmehr bewußt von einer Subsidiarität der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit abgesehen worden. Hiernach kann beispielsweise ein Pfarrer seine Gehaltsansprüche sowohl vor dem staatlichen als auch vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht geltend machen. Der RA verkennt nicht, daß hierbei die Gefahr besteht, daß in derselben Sache divergierende Entscheidungen durch das staatliche und kirchliche Verwaltungsgericht ergehen, zumal keines dieser Gerichte an die Entscheidung des anderen gebunden ist. Diese Gefahr meint der RA im Interesse eines umfassenden innerkirchlichen Rechtsschutzes in Kauf nehmen zu müssen.

### III.

Bei der nun folgenden Erörterung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs — ich darf Sie bitten, hierzu die Anlage 1 zur Hand zu nehmen — werde ich nur auf Bestimmungen grundsätzlicher Art und auf solche Bestimmungen hinweisen, bei denen der RA Änderungen vorschlägt.

Zu § 1 (2):

Die Einrichtung einer selbständigen, vom OKR getrennten Geschäftsstelle des kirchlichen Verwaltungsgerichts ist wegen der Unabhängigkeit des Gerichts geboten.

Zu § 3 Satz 2 schlägt der RA folgende Änderung vor:

„Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sind Juristen mit der Befähigung zum Richteramt“ — bis hierher unverändert —; „von den zwei übrigen Beisitzern muß mindestens einer Pfarrer der Landeskirche sein“. Es wird also hier von dem Text der Vorlage in der Weise abgewichen, daß nur einer der beiden weiteren Beisitzer Pfarrer der Landeskirche sein muß. Es bleibt dadurch die Möglichkeit, daß ein Beisitzer etwa Psychologe ist.

Zu § 7 (1):

Der Rechtsausschuß empfiehlt Streichung des Absatzes 1. An seine Stelle soll der als Alternative bezeichnete Text treten. Der RA hat sich einhellig für eine Berufung der Richter durch

den Landeskirchenrat ausgesprochen; er hat sich mit Mehrheit dafür ausgesprochen, daß die Amtszeit 8 Jahre betragen soll und daß die Richter nicht auf Lebenszeit gewählt werden. Der RA verspricht sich davon, daß Richter sich zu einer befristeten ehrenamtlichen Tätigkeit leichter zur Verfügung stellen als zu einer Tätigkeit auf Lebenszeit.

Zu § 14 (1)

a) ist zu bemerken, daß andere Gliedkirchen der EKD keine sachliche Zuständigkeit für Leistungsklagen über vermögensrechtliche Ansprüche vorsehen.

In unserer Landeskirche ist die Zulassung der Leistungsklage zur kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit schon in den §§ 60 (1), 108 (2) des Pfarrerdienstgesetzes für den Zeitpunkt der Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit festgelegt gewesen.

Zu § 14 (3):

Der Absatz 3 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Verwaltungsakt“. Es ist in diesem Zusammenhang die Frage zu entscheiden, ob nur Verwaltungsakte in dem engeren Sinne des Absatzes 3 oder darüber hinaus auch geistliche Amtshandlungen, wie sie in der Ergänzung zu Absatz 3 aufgeführt sind, im Wege der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Möglichkeit einer Rechtskontrolle anfechtbar sein sollen.

Der RA empfiehlt mehrheitlich die Streichung der „evtl. Ergänzung zu Absatz 3“ und damit zugleich Streichung der „evtl. Ergänzung zu § 15“, weil ohnehin eine geistlich-theologische Überprüfung durch das Gericht nicht zulässig ist und eine Rechtskontrolle insoweit häufig zu spät kommt. Ein Beispiel mag das verdeutlichen.

Bei Versagung einer Trauung könnte im Wege der Rechtskontrolle durch verwaltungsgerichtliche Klage nur überprüft werden, ob das für die Versagung zuständige Organ die Versagung ausgesprochen hat, nicht aber ob die dafür maßgebenden geistlich-theologischen Gründe zutreffend waren oder nicht.

Zu § 15

schlägt der RA — abgesehen von der bereits erwähnten Streichung der „evtl. Ergänzung“ — auch die Streichung des Textes zu a) vor. b), c) und d) werden a), b) und c). Der RA legt Wert darauf, daß aus Gründen der Übersichtlichkeit die Fälle, für die der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz ausgeschlossen ist, abschließend in § 15 aufgeführt sind.

Zu § 17

wird vorgeschlagen, zur Vermeidung von Unklarheiten das Wort „Kirchenleitung“ durch „Landeskirchenrat“ zu ersetzen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Gericht an diese zu Fragen des Verständnisses von Schrift und Bekenntnis erhobene Stellungnahme des Landeskirchenrats nicht gebunden ist, sondern daß auch sie der freien Beweiswürdigung des Gerichts unterliegt.

## Zu § 20

ist zu bemerken, daß — entsprechend der Regelung der Bundesverwaltungsgerichtsordnung — die Anfechtungsklage und die ihr nach § 19 obligatorisch vorgeschalteten Rechtsbehelfe als solche aufschiebende Wirkung haben. Es ist nicht so, daß es zunächst eines Beschlusses des Gerichts bedarf, sondern schon die Erhebung der Klage bewirkt die Aufschiebung der angefochtenen Entscheidung.

## Die §§ 22 ff.

sind — von einschlägigen staatlichen Gesetzen weitgehend übernommene unproblematische — Verfahrensvorschriften.

## Zu § 26

ist zu bemerken, daß außer den natürlichen und juristischen Personen — hier handelt es sich um eine Besonderheit — auch die unter b) und c) aufgeführten Stellen parteifähig sind, also, wie es hier in b) und c) heißt, die Organe der Leitung und Verwaltung kirchlicher Körperschaften und kirchlicher Verwaltungsstellen und sonstige Dienststellen, Werke und Einrichtungen kraft Satzung eigene Vertretungsorgane haben, z. B. etwa der Presseverband als „Werk“, obwohl er e. V. ist, oder auch eine Pfarrgemeinde, obwohl sie keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, also keine juristische Person ist.

## Zu § 49 Absatz 1 ist auszuführen:

Diese Bestimmung lautet: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen ...“ Mit diesen Worten ist der sogenannte Untersuchungsgrundsatz zum Ausdruck gebracht worden, der hier im Gegensatz steht zu der Partei-maxime in der Zivilprozeßordnung.

## Zu § 50:

Von der Möglichkeit einer Vereidigung sieht das kirchliche Verwaltungsgericht bewußt ab.

## Zu §§ 63 ff.:

Schon im § 2 ist darauf hingewiesen, daß nunmehr zwei Instanzen vorhanden sind. Über die somit statthafte Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union nach Maßgabe der auf Seite 21 ff. der Vorlage aufgeführten Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union, die ich Ihrer Lektüre empfehle. Die nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung zu wählenden zwei Mitglieder unserer Landeskirche und deren Stellvertreter beruft nach § 8 des Entwurfs der Landeskirchenrat auf die Dauer von acht Jahren.

## Zu § 75 empfiehlt der Rechtsausschuß folgende Formulierung:

Überschrift: „Richterausschluß“ und dann Text: „Im Wiederaufnahmeverfahren sind alle Richter von der Mitwirkung ausgeschlossen, die an der angefochtenen Entscheidung teilgenommen haben.“

Der Rechtsausschuß ist sonach der Auffassung, daß — entsprechend der Regelung im Strafver-

fahren wegen möglicher Besorgnis der Befangenheit — alle Richter von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen werden, die an der Entscheidung, die angefochten worden ist, teilgenommen haben, während hier im Entwurf nur der Ausschluß einzelner Richter in bestimmten Fällen vorgesehen war.

## Zu § 83

ist zu bemerken, daß die Möglichkeit der Erlangung des Armenrechts mit Recht eröffnet worden ist.

## In § 85

wird der Landeskirchenrat ermächtigt, mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union die Zuständigkeit ihres Verwaltungsgerichtshofes als Berufungsinstanz unserer Landeskirche zu vereinbaren.

## Zu § 87

schlägt der Rechtsausschuß als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Oktober 1970 vor. Ein früherer Zeitpunkt kommt deshalb nicht in Betracht, weil mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Amtszeit der Richter des derzeitigen kirchlichen Verwaltungsgerichts endet und deshalb bis zum Inkrafttreten des Gesetzes umfangreiche Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind.

## IV.

Ich fasse zusammen: Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, dem ihr als Anlage 1 vorliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

## 1. § 3 Satz 2 muß lauten:

„Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sind Juristen mit der Befähigung zum Richteramt; von den zwei übrigen Beisitzern muß mindestens einer Pfarrer der Landeskirche sein.“

## 2. In § 7

wird der bisherige Absatz (1) gestrichen. An seine Stelle tritt der auf das Wort „Alternative“ folgende Text.

## 3. In § 14

ist die „Evtl. Ergänzung des Abs. 3“ zu streichen.

## 4. In § 15

wird der unter a) aufgeführte Text gestrichen. Buchstaben b), c) und d) werden nunmehr a), b) und c). Die sich daran anschließende „Evtl. Ergänzung“ wird ebenfalls gestrichen.

## 5. In § 17

ist das Wort „Kirchenleitung“ durch „Landeskirchenrat“ zu ersetzen.

## 6. § 75 muß lauten:

„Richterausschluß  
Im Wiederaufnahmeverfahren sind alle Richter von der Mitwirkung ausgeschlossen, die an der angefochtenen Entscheidung teilgenommen haben.“

## 7. In § 87 Absatz (1)

ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens „1. Oktober 1970“ einzufügen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit! (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zu einer Generalaussprache. — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die einzelnen Bestimmungen aufrufen. — Sie melden sich, wenn Sie Ausführungen dazu machen wollen — und anschließend gleich abstimmen lassen.

#### Überschrift

Einverstanden? —

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeines

§ 1 — er ist unverändert — kein Widerspruch.

§ 2 Instanzenzug — unverändert

§ 3 die Besetzung:

Der Sicherheit halber verlese ich nochmals:

Das Verwaltungsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sind Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, von den zwei übrigen Beisitzern muß mindestens einer Pfarrer der Landeskirche sein.

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? —

Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

Der letzte Satz bleibt unverändert stehen.

§ 4 — unverändert

§ 5 — unverändert

#### 2. Abschnitt

##### Die Richter

§ 6 — unverändert

§ 7 Wahl und Amtszeit

##### 1. Absatz:

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von dem Landeskirchenrat berufen. Die Amtszeit des Verwaltungsgerichts beträgt 8 Jahre. Die Richter bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Erneute Berufung ist zulässig.

Wer kann dem Vorschlag in dieser Fassung nicht zustimmen? — (Zuruf!) — Ja, bitte!

**Synodaler Dr. Müller:** Nur eine Frage! — Kann man einen Paragraphen überschreiben mit „Wahl“, wenn nachher nur von Berufung die Rede ist? Ist das kein logischer Widerspruch?

**Präsident Dr. Angelberger:** Nein! Das ist Juristendeutsch! (Zurufe und Heiterkeit!)

**Berichterstatter Synodaler Herb:** Der Landeskirchenrat wählt ja!

**Präsident Dr. Angelberger:** ... wählt aus und beruft sie.

**Berichterstatter Synodaler Herb:** Beruft durch Wahl!

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, das ist richtig. (Zwischenruf Dr. Müller: Kann man also sagen: Beruft durch Wahl? —

Ja — Wer ist mit der jetzt vorgeschlagenen Fassung des ersten Absatzes des § 7 nicht einverstanden? — Eine Enthaltung? — Keine Enthaltung.

Absatz 2 — ist unverändert.

§ 8 — Ja, bitte!

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Zu § 7! — In der Überschrift muß der Bindestrich hinter „Wahl“ weg.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, richtig! —

§§ 8, 9, 10, 11, 12, 13: nicht

#### 3. Abschnitt

##### Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit

Absätze 1, 2 und 3 in der vorgeschlagenen Fassung unter Streichung der „Ergänzung“ zu Absatz 3. Also: Was nach „Evtl. Ergänzung zu Abs. 3“ folgt, wird gestrichen.

§ 15 a) wird gestrichen.

Wer ist nicht mit einverstanden? — Enthaltung? — Nicht. Durch die Streichung von a) wird b: a, c: b, d: c. Die „Evtl. Ergänzung“ fällt ebenfalls weg.

§ 16 —

§ 17 lautet:

Hängt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach seiner Überzeugung von Fragen des Verständnisses von Schrift und Bekenntnis ab, so holt das Gericht insoweit eine Stellungnahme — jetzt kommt die Änderung — des Landeskirchenrats ein.

Dann kommen die §§ 49, 50 und 53 bleiben unberührt.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? — Angenommen.

§§ 18, 19, 20 — Herr Hürster!

**Synodaler Hürster:** Hat der Herr Berichterstatter vorhin nicht gesagt, daß die Worte „in der Regel“ eingeschoben werden bei § 20? —

**Präsident Dr. Angelberger:** Nicht als Antrag, in seinen Ausführungen hat er betont, daß es in der Regel der Fall ist, und dann die Erläuterung gegeben. (Zuruf Synodaler Hürster: Danke schön!) —

§ 20 —

§ 21 —

#### 4. Abschnitt

##### Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

§§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54

#### 5. Abschnitt

##### Entscheidungen

§§ 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

#### 6. Abschnitt

##### Rechtsmittel

##### Berufung

§§ 63 und 64

##### Beschwerde

§§ 65, 66, 67 und 68

#### 7. Abschnitt

##### Wiederaufnahme des Verfahrens

§§ 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75: Richterausschluß  
Nunmehr die Fassung:

Im Wiederaufnahmeverfahren sind alle Richter von der Mitwirkung ausgeschlossen, die an der angefochtenen Entscheidung teilgenommen haben.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme von § 75.

§§ 76, 77.

#### 8. Abschnitt

##### Kosten

§§ 78, 79, 80, 81, 82, 83

## Schlußbestimmungen

§ 84

§ 85 Anschluß an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union

§ 86 die Ausführungsbestimmungen

§ 87 erster Absatz:

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Wer ist damit nicht einverstanden, mit diesem Zeitpunkt? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme. Absatz 2 zu § 87

§ 88.

Ich stelle das gesamte Gesetz von Überschrift bis zum § 88 zur Abstimmung. Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen nicht einverstanden? — (Zuruf!) Ja, bitte!

Synodaler **Georg Schmitt**: Zu § 3, letzter Satz: „Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter“ ...

Präsident **Dr. Angelberger**: Der bleibt! Es ist nur Satz 2 geändert worden.

§§ 1—88, wer kann dem nicht zustimmen? — Enthaltung? — Zwei Enthaltungen. Danke schön! Somit ist das Gesetz bei zwei Enthaltungen ohne Gegenstimmen angenommen.

Synodaler **Herzog**: Darf ich ein Wort sagen? Daß wir dieses umfangreiche Gesetz ohne Generaldebatte und ohne Debatte zu den Einzelvorschriften angenommen haben, hat nur einen Grund, nämlich die hervorragende Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses und die hervorragende Arbeit des Rechtsausschusses. Ohne sie wäre das nicht möglich gewesen. Deshalb sollte man den beiden Ausschüssen hier wirklich den Dank der Synode aussprechen. (Beifall)

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich glaube, dieser Dank muß gerade auch von einem Theologen einmal formuliert werden, denn der Theologe steht ja immer etwas im Verdacht, die Ordnungen nicht ganz ernst zu nehmen und er ist auch oft in Gefahr, sie nicht so zu würdigen, wie sie gewürdigt werden müssen.

Ich glaube, daß dieses Gesetz ein Musterbeispiel dafür ist, daß Ordnung nicht nur ein Mittel für Herrschaft, für eine repressive Machtanwendung derer, die nun etabliert sind, ist. Dieses Gesetz ist ein Schutz gerade gegen die Institution und zeigt also, daß Ordnung ihre Bedeutung nach zwei Seiten hin hat. Sie ist Vollmacht dessen, der diese Ordnung anzuwenden hat, ist aber auch Schutz dessen, der in dieser Ordnung lebt.

Ich glaube, es ist gut, wenn wir in unserer so im Schwange befindlichen Aversion gegen Ordnung uns das einmal klar machen, daß Ordnung im kirchlichen Bereich nicht in Römer 13 begründet ist, wo das Wort vom Schwert der Obrigkeit steht. Das ist das legitime staatliche Verständnis der Ordnung. In der Kirche ist der theologische Ansatzpunkt zum Verständnis der Ordnung die Liebe. Das wird an diesem Gesetz deutlich. Um der Liebe willen müssen wir unseren Mitarbeitern ein Maximum an Sicherheit geben, auch gegenüber denen, die die Ordnung anzuwenden haben. Das ist ein Akt der Liebe. (Beifall)

Synodaler **D. Dr. von Dietze**: Ich glaube, im Namen des Kleinen Verfassungsausschusses und des Rechts-

ausschusses zu sprechen, wenn ich sage: Wir sind glücklich für die Anerkennung, die diese Arbeit hier gefunden hat. Wir haben es bestimmt nicht um der Anerkennung willen getan, aber die Freude über diese Anerkennung ist darum nicht geringer. Ich möchte ganz besonders unseren ständigen Mitarbeitern im Kleinen Verfassungsausschuß hier danken und ihre Bedeutung hervorheben, insbesondere Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt. (Beifall)

## III, 1

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich nun den noch unerledigten Punkt III, Ziffer 1 unserer Tagesordnung nochmals aufrufen und zunächst dem Vorsitzenden des Hauptausschusses das Wort erteilen.

Synodaler **Schoener**: Im Auftrag des Hauptausschusses habe ich folgende Erklärung abzugeben:

In der heutigen Nachmittagssitzung kam die Kontroverse zur Sprache, die heute morgen zwischen Herrn Oberkirchenrat Kühlewein und Herrn Pfarrer Rave entstanden war. Es wurde in einem brüderlichen Gespräch geklärt, daß eine Kränkungsabsicht in keiner Weise vorlag und daß der Berichterstatter den Gang der Zwischentagung vom Januar in allen wesentlichen Punkten sinngemäß wiedergegeben hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wie ist der weitere Gang gedacht? Trägt zuerst der Berichterstatter vor, oder kommen Sie zunächst mit dem Vorschlag?

Synodaler **Schoener**: Das überlasse ich dem Wunsch des Plenums.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zuerst der Berichterstatter, Herr Rave.

Berichterstatter **Synodaler Rave**: Liebe Schwestern und Brüder! Sie haben dieses orange Papier hoffentlich vor Augen. Wir haben es noch einmal zurückverwiesen bekommen und zwei kleine Korrekturen angebracht. Ich verlese es noch einmal.

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, als vorläufige Regelung in Sonderfällen sogenannte ökumenische Trauungen, also gemeinsame evangelisch-römisch-katholische Trauungen, zu genehmigen.“

Dabei sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. Die Erlaubnis zu einer ökumenischen Trauung muß von den Brautleuten beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragt werden“ — jetzt kommt eine Änderung — „das zuständige Pfarramt soll zu dem Antrag Stellung nehmen.“

Hierzu als Erklärung:

Über die grundsätzliche Möglichkeit solcher ökumenischer Trauungen denken die Pfarrer unserer Landeskirche derzeit noch recht verschieden. Sie sind sicherlich nicht alle bereit, bei einer solchen gemeinsamen Handlung mitzuwirken, sie auch nur zu befürworten. Die Brautleute dürfen aber nicht in Abhängigkeit von der jeweiligen Auffassung ihres Gemeindepfarrers gebracht werden, wie es in dem ursprünglichen Wortlaut faktisch der Fall war, „muß den Antrag befürworten“. Deswegen also die Änderung dahin, „das zuständige Pfarramt soll zu dem Antrag Stellung nehmen“.

Ich lese weiter:

2. Die ökumenische Trauung muß von der römisch-katholischen Seite die erforderlichen Dispense erhalten haben

a) für die Trauhandlung nach Festlegung einer liturgischen Ordnung, die die konstitutiven Elemente einer evangelischen Trauung enthält und die beiden Pfarrer gleichberechtigt sein läßt.

Hierzu ist eine Anmerkung zu machen, die nicht eine Änderung des Wortlauts betrifft.

Für die liturgische Ordnung dieser Trauhandlung soll die kleine gemischte Kommission Richtlinien festlegen. Aus dem mir vorliegenden Protokoll der Sitzung dieser kleinen gemischten Kommission vom 5. Februar 1970, Punkt 7 b, ist bereits zu entnehmen, — dort heißt es — „in der nächsten Sitzung sollen einige Formulare für die ökumenischen Trauungen, die als Entwürfe bereits bestehen, vorgelegt und besprochen werden“. Diese kleine Kommission soll also aufgrund dessen Richtlinien festlegen, die Ausarbeitung soll dann auf unserer Seite unserer Liturgischen Kommission übertragen werden. Wir bitten, daß die Synode die Liturgische Kommission zu ihrem Teil ausdrücklich damit beauftragt.

Bei b) ist eine Ergänzung vorgesehen, auf Ihrem Papier heißt es nur

b) gegebenenfalls einen Dispens für Taufe und Kindererziehung.

Die drei Worte „gegebenenfalls einen Dispens“ sind zu streichen, da ja bereits darüber das Substantiv „Dispens“ vorkam. Es soll jetzt heißen

b) für Taufe und Kindererziehung; die beiden Kirchen sollen die Gewissensentscheidung der Eltern achten.

Letzteres als Ergänzung. Diese Ergänzung beinhaltet faktisch ein kurzes Notieren dessen, was in meinem Bericht bereits ausgeführt war, ein Notieren in der Richtung, daß beiden Kirchen zugestanden sein soll, daß sie sich selbst so ernst nehmen, daß sie bei konfessionsverschiedenen Familien durchaus Wert darauf legen, daß Kinder in der jeweiligen eigenen Kirche aufwachsen mögen, daß aber nun ebenso beide Kirchen es respektieren sollen, wie Eltern von ihrem Gewissen her nach gründlichem Abwägen der persönlichen Situation dann im Blick auf ihre Kinder entscheiden. Aus dieser Entscheidung darf keinem Elternteil von seiner Kirche her ein Nachteil erwachsen. Das wäre die Ausführung des von uns an dem Punkt Gemeinten. Wir sprechen ausdrücklich von beiden Kirchen, damit es nicht so erscheint, als wollten wir nur Forderungen an die römisch-katholische Seite richten.

In dieser etwas modifizierten Form wiederholt der Hauptausschuß seine Bitte an die Synode, diesen Vorschlag zum Beschluß zu erheben.

Synodaler **Schoener**: Ich glaube, in dem Abschnitt 2 muß am Anfang noch eine Änderung angebracht werden. Das scheint mir grammatikalisch nicht in Ordnung zu sein. „Die ökumenische Trauung muß“ und dann heißt es weiter „Dispense erhalten“. Die Trauung doch nicht, sondern der Partner, die Brautleute.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ihr Vorschlag lautet?

(Es werden nun verschiedene Formulierungen aus der Synode vorgeschlagen.)

Landesbischof **Dr. Heidland**: Wenn ich das vorschlagen darf: „Für die ökumenische Trauung müssen von der römisch-katholischen Seite die erforderlichen Dispense vorliegen“ oder „erteilt werden.“

Oberkirchenrat **Adolph**: Ich finde, die Formulierung „müssen die erforderlichen Dispense erteilt werden“ ist weder ganz gut noch ganz richtig, denn wir können ja die römisch-katholische Kirche nicht zwingen, das zu tun, sondern ich würde sagen „müssen vorliegen“.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Das ist ein noch besserer Vorschlag.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Kann es unter 2. nicht einfach heißen: „Die erforderlichen Dispense der römisch-katholischen Seite müssen vorliegen“ a) für die ... b). Das ganze steht unter dem Obersatz „Dabei sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:“

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich jetzt einmal die Ziffer 2 wiederholen:

„Die erforderlichen Dispense der römisch-katholischen Seite müssen vorliegen

a) für die Trauhandlung nach Festlegung usw.,  
b) für Taufe und Kindererziehung; die beiden Kirchen sollen die Gewissensentscheidung der Eltern achten.“ Ist das jetzt klar?

Synodaler **Feil**: Wenn wir schon den Text revidieren, so stört mich persönlich der Ausdruck „Seite“. Kann man denn nicht gleich „Kirche“ schreiben? Das Buch hat Seiten, aber in diesem Fall möchte ich ruhig sagen „Kirche“, weil es der Sache angemessen und richtig ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dem steht nichts im Wege.

Synodaler **Schoener**: Ich habe leider noch etwas gefunden. Ich halte es für nicht ganz logisch, wenn wir in dem ersten Satz den Begriff „ökumenische Trauung“ als nicht ganz gemäß bezeichnen, ihn dort oben richtiger erläutern als evangelisch-katholische Trauung, ihn aber dann unten doch wieder verwenden. Da müßten wir konsequent bei 1. und 2. den oben gleichsam beanstandeten Ausdruck nicht wieder aufnehmen. Es müßte entweder heißen „die sogenannte ökumenische Trauung“ jedes Mal, oder es müßte der Begriff von oben übernommen werden „die evangelisch-römisch-katholische Trauung“. Aber so kann es meiner Ansicht nach nicht stehen bleiben.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Herr Präsident, den Anschlußsatz unter 2 b), sollte man den nicht als Ziffer 3 herausstellen: „Die beiden Kirchen sollen Gewissensentscheidungen ...“

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. Jung hat vorgeschlagen, bei 2 b) nach Kindererziehung einen Punkt zu setzen, daß dann ein neuer Abschnitt, nämlich 3. folgen solle: „Die beiden Kirchen sollen die Gewissensentscheidung der Eltern achten.“ (Zwischenbemerkungen!) Nach meiner Ansicht ist es nicht richtig. Bitte Herr Landesbischof.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Gerade dieser Satz nach dem Strichpunkt soll ja die vorhergehende Bestimmung für Taufe und Kindererziehung erläutern.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl. Gut. Herr Oberkirchenrat Jung bitte.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Ist es nicht so, daß 2. doch nur um den römisch-katholischen Dispens geht, und hier werden doch mit Recht beide Kirchen angesprochen.

Prälat **Köhnlein**: Das muß 3. sein.

Synodaler **Martin**: Das geht aber nicht, weil die Brautleute noch keine Eltern sind, jedenfalls im Regelfall nicht. (Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Setzen wir „Partner“ dafür.

Präsident **Dr. Angelberger**: Hauptausschuß bitte.

Synodaler **Schoener**: Nichts mehr.

Synodaler **Höflin**: Brautleute müssen wir sagen, nicht Eltern. Wenn wir noch eine Weile diskutieren, sind sie inzwischen Eltern geworden. (Heiterkeit)

Synodaler **Hürster**: Ich habe die Frage, warum hier kein Ältestenkreis in Erscheinung tritt. Bei der Geschiedenen-Trauung wird der Ältestenkreis mit gehört. Nur eine Frage.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Ich würde sagen, der Gedanke ist richtig, aber er liegt ja in dem Schlußsatz von 1. Ein Pfarramt wird ja nie eine so wesentliche Sache verantworten, ohne den Ältestenkreis zu hören.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Synodaler **Rave**: Als ich solche Trauungen gehalten habe, habe ich selbstverständlich die Sache mit meinen Ältesten vorher gründlich durchberaten. Aber es ist vielleicht schon sinnvoll, das ähnlich zu machen wie heute vormittag bei dem Gesetz über die Gemeindegewerinnen, daß man dort also ergänzt: „... soll zu dem Antrag Stellung nehmen, der Ältestenkreis ist zu beteiligen.“ So haben wir es dort heute morgen formuliert.

Synodaler **Martin**: Vorschlag: statt das „zuständige Pfarramt“: „der zuständige Pfarrer soll im Benehmen mit seinem Ältestenkreis Stellung nehmen“.

Synodaler **Walter Schweikhart**: Ich meine, manches Mal ist eine solche Sache etwas, was nicht gerade an die breiteste Öffentlichkeit gehört, und es ist gut, wenn auch hier seelsorgerlich vorgegangen werden könnte.

Synodaler **Martin**: Darf ich noch einmal etwas dazu sagen: Dieser Beschluß geht ja in eine andere Richtung und nicht so sehr auf die Zusammenarbeit von Ältestenkreis und Pfarrer. Ich frage mich deswegen, ob sie unbedingt hier zum Ausdruck gebracht werden soll, ob man nicht dabei bleiben kann: das zuständige Pfarramt. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das glaube ich auch! — Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte doch entweder den Kleinen Verfassungsausschuß oder Herrn Dr. Wendt direkt fragen, ob sich aus der Grundordnung 23,2, aus den „insbesondere zukommenden Aufgaben des Ältestenkreises“ nicht zwingend seine Beteiligung an dieser Entscheidung ergibt?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Antwort: Ja! Ich kann aber auch diesen Text nicht isoliert sehen, sondern im Kontext mit der Grundordnung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, dann ist alles klar!

Nach dieser Klärung können wir zur Abstimmung kommen:

Der erste Absatz ist nicht geändert worden. Wer ist mit diesem Fassungs-vorschlag nicht einverstanden? — Eine Stimme. Enthaltung? — Keine. Bei einer Gegenstimme angenommen.

„Dabei sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. Die Erlaubnis zu einer solchen Trauung muß von den Brautleuten beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragt werden, das zuständige Pfarramt soll zu dem Antrag Stellung nehmen.“

Soweit! — Wer ist mit dieser vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Zwei — Wer enthält sich? — Zwei. Bei zwei Gegenstimmen, zwei Enthaltungen angenommen.

Nun kommt

2. „Die erforderlichen Dispense der römisch-katholischen Kirche müssen vorliegen

a) — unverändert, wie es hier steht,  
b) für Taufe und Kindererziehung; die beiden Kirchen sollen die Gewissensentscheidung der Brautleute achten.“

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Zwei. Enthaltungen, bitte? — Eine Enthaltung. Bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

Darf ich jetzt den ganzen Beschluß zur Abstimmung stellen. Wer kann die vorgeschlagene Fassung nicht billigen? — Vier. Enthaltung? — Keine. Bei vier Gegenstimmen angenommen. — Danke schön!

Domkapitular **Dr. Huber**: Ich hätte da eine rein terminologische Sache: Wir sagen nicht „der“ Dispens, sondern „die“ Dispens. (Zuruf Synodaler **Schoener**: Das ist der Unterschied der Konfessionen!)

Es klingt für katholische Leser ganz merkwürdig, weil sie das nie gehört haben, der Dispens, sondern dispensatio, die Dispens.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben gar keine Einzahl, sondern Mehrzahl.

Domkapitular **Dr. Huber**: Es würde genügen, die Dispens erhalten haben a) für b) für (Zwischenrufe von allen Seiten: statt müssen: muß! die erforderliche Dispens! usw.).

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, danke schön! — Nun, darf ich um die Ausführungen zum anderen Entwurf durch den Hauptausschuß bitten.

Synodaler **Schoener**: Es ist folgender Entwurf von einer kleinen Kommission gefertigt worden als eine Adresse an den Papst. Über Anrede und Unterschrift ist noch keine Entscheidung gefallen. Ein kleiner Arbeitskreis soll in Verbindung mit unserem Gast, Herrn Domkapitular Dr. Huber, diese Frage noch klären. Dagegen liegt der Text nun vor. Er lautet:

„Angesichts der Gewissensnot, in der sich viele katholische und evangelische Christen unseres Landes wegen einer gemeinsamen Trauung befinden, entschließt sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu dem ungewöhnlichen Schritt und wendet sich unmittelbar an Sie. In unserem Land leben seit Jahrhunderten Christen beider Kirchen eng beieinander. In den letzten Jahren sind sie sich im Bekenntnis zu Jesus Christus immer näher gekommen. Gleichzeitig sehen sie sich einer wachsenden

Front solcher gegenüber, die das Evangelium überhaupt ablehnen oder ihm gleichgültig gegenüber stehen.

Um so weniger begreifen sie, daß die Kirchen der konfessionsverschiedenen Ehe kein größeres Verständnis entgegenbringen.

Auch wir meinen zwar, daß eine konfessionsverschiedene Ehe besonderen Belastungen ausgesetzt ist. Eben darum glauben wir aber auch, ihr eine besondere Hilfe zu schulden. Die gegenwärtig für den Katholiken geltenden Bestimmungen verletzen den evangelischen Christen. Wenn der evangelische Christ als Christ anerkannt wird und wenn die katholische Kirche die Gewissensentscheidung ihrer Glieder achtet, sollte eine Regelung getroffen werden, nach der

1. die Liturgische Ordnung der Trauung die Pfarrer beider Kirchen gleichberechtigt sein läßt, und
2. die Gewissensentscheidung der Eltern über Taufe und Kindererziehung geachtet wird.

Ein längeres Zuwarten könnte dazu führen, daß Christen sich enttäuscht von ihren Kirchen abwenden und eigene Wege suchen. Darum bitten wir Sie dringend um eine baldige Entscheidung. (Beifall!)

Synodaler **Herrmann**: Ich bitte nochmal um Wiederholung des ersten Satzes.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der erste Satz lautet: „Angesichts der Gewissensnot, in der sich viele katholische und evangelische Christen unseres Landes wegen einer gemeinsamen Trauung befinden, ...“

Synodaler **Herrmann** (ins Wort fallend): Nicht wegen einer gemeinsamen Trauung, sondern wegen der Verweigerung der gemeinsamen Trauung! Da liegt ja die Schwierigkeit, das ist nicht geklärt.

Synodaler **Höfflin**: Ich würde bitten, daß wir über den ganzen Text abstimmen, bevor wir ihn verbösern statt verbessern.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Domkapitular Dr. Huber, bitte!

Domkapitular **Dr. Huber**: Der Ausdruck „wegen einer gemeinsamen Trauung“, den finde ich für sachgerecht. Die Gewissensnot entsteht nicht wegen der Verweigerung einer gemeinsamen Trauung, sondern die entsteht wegen der ungenügenden, nicht befriedigenden Gesetzgebung über die konfessionsverschiedene Ehe überhaupt. (Zuruf!) Gemeinsame Trauung ist nur ein kleiner Sonderfall und meines Erachtens überhaupt gar nicht das dringendste Problem. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist richtig. — Herr Oberkirchenrat Kühlewein!

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Wir haben nur gesagt, bei der Trauung kommt es zum Ausdruck.

Synodaler **Herrmann**: Es ist mindestens mißverständlich. Man könnte es genehmigen und eine kleine Überarbeitung einem ganz kleinen Kreis überlassen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Könnten wir nicht den kleinen Ausschuß, der in Zusammenarbeit mit Herrn Domkapitular Dr. Huber die Anrede und den Schluß noch formulieren wird, auch bitten, dafür eine zutreffende Bezeichnung zu finden? (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, gut! — Aus Ihrem Beifall schließe ich Ihr Einverständnis und stelle nun den vorhin von unserem Synodalen Schoener verlesenen Text zur Abstimmung mit der eben gemachten Einschränkung.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Wer enthält sich? — Somit einstimmig **angenommen**. (Großer, langanhaltender Beifall!)

Synodaler **Schoener**: Soll der Brief in deutschem Wortlaut bleiben? —

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Noch eine Frage? — Nicht der Fall. — Darf ich es jetzt in Ihre Hände zurückgeben, Herr Ziegler?

Wir kommen nun zu Punkt

## VII

Verschiedenes. Es ist von der Studentischen Selbstverwaltung **Comeniushaus Heidelberg** eine Eingabe, datiert vom 15. 4. 1970, eingegangen.

Studentische Selbstverwaltung

Comeniushaus — Heidelberg

An den Präsidenten der Landessynode

An die Synodalen:

Schulamtsdirektor K. Brändle

Pfarrer G. Bussmann

Pfarrer O. Herrmann

Pfarrer G. Gorenflos

Professor W. Eisinger

Dr. S. Müller

Sehr geehrte Herren!

Die — auch in den Tageszeitungen veröffentlichten — Ereignisse im Studentenwohnheim Comeniushaus, Heidelberg, zwingen uns, nachdem Herr Landesbischof Heidland auf einer Pressekonferenz eine Stellungnahme seinerseits abgelehnt hat, die jetzt tagende Landessynode um eine Stellungnahme und Entscheidung zu bitten.

Um Ihnen dies zu ermöglichen, seien kurz die Ereignisse in ihrem historischen Verlauf geschildert:

a) Der Hausrat, exekutives Organ der studentischen Selbstverwaltung, hat die Bewohner des Hauses ab 1. 1. 1970 zu einem Mietstreik aufgerufen. Dieser Mietstreik, bei einer Urabstimmung von der Mehrheit der Bewohner befürwortet, richtet sich gegen das bestehende Wohngeldgesetz, nach dem jeder Bürger der BRD einen Wohngeldzuschuß von staatlicher Seite beantragen kann, sofern sein Einkommen nicht eine bestimmte Höhe übersteigt. Ausgenommen von dieser sozialen Vergünstigung sind bislang Schüler, Lehrlinge und Studenten. Sie sind nicht antragsberechtigt, da sie laut Gesetz nach absolvierter Ausbildung zu ihrer Familie zurückkehren. Daß dies nicht zutrifft, wissen Sie wahrscheinlich aus eigener Erfahrung. Zudem erreicht bei den drei genannten Personengruppen das Einkommen (bei Studenten ca. 300 DM monatlich) niemals die genannte Einkommensgrenze. Die Vertreter der Studentenschaft versuchen schon seit ca. 15 Jahren mit Anträgen und Petitionen eine Änderung des Wohngeldgesetzes zu erreichen. Alle Versuche schlugen leider bisher fehl. So entschied man sich zu einem bundesweiten Mietstreik, bei dem 30 DM der Miete, die ungefähr einem Zuschuß an Studenten entsprechen würden, bestreikt werden sollten. Mündlich war man im Comeniushaus mit dem Verein übereingekommen, daß dieser als Träger des Hauses aufgrund des Mietstreikes keine Kündigungen ausspricht. In einem Schreiben an die Landtagsfraktionen und den Evangelischen Oberkirchenrat setzte sich der Verein, vertreten

durch Professor Schrey, für die Forderungen der Studenten ein und bat um Unterstützung. Nach dem Wechsel des Vereinsvorsitzes, den nun Dr. Tiesler innehat, wurden doch Kündigungen ausgesprochen, nicht an alle am Mietstreik Beteiligten (ca. 25), sondern nur an die Mitglieder des Hausrates als Rädelsführer. Der Hausrat widersetzte sich diesen Kündigungen und zog nicht aus. Diese Kündigungen sind in der BRD bisher einzigartig, in anderen Heimen wurden solche Praktiken noch nicht ergriffen.

b) Eine im Wintersemester 69/70 durchgeführte Urabstimmung ergab, daß sich die Hausbewohner zu  $\frac{3}{4}$  mit der Einrichtung sogenannter gemischter Stockwerke (bisher gibt es einen „Damenbau“ und einen „Herrenbau“) einverstanden erklärten. Auf einer Sitzung der für die Verteilung der Zimmer zuständigen Zimmerverteilungskommission — Heimleiter und 3 Studenten — wurde mit 3 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Heimleiter) diesem Wunsch stattgegeben. Inzwischen zogen ca. 20 Hausbewohner in gemischte Stockwerke um. Weiterhin gibt es natürlich auch noch „ungemischte“ Stockwerke, so daß niemand gezwungen wird, auf einem gemischten Stockwerk zu wohnen.

Dem Hausrat, der die Abstimmung eingeleitet und die Umzüge propagiert hatte, wurde auch aus diesem Grunde gekündigt.

c) Die für Aufnahme und Kündigung zuständige und paritätisch besetzte Hauskommission ist bis auf weiteres in ihrer Arbeit lahmgelegt, da nach verschiedenen 3:3-Abstimmungen Dr. Tiesler entgegen der Satzung eigenmächtig Studenten aufnimmt.

d) Da der Hausrat nicht auszog, reichte Dr. Tiesler nun eine Klage beim Amtsgericht Heidelberg ein, mit der er erreichen will, daß der Hausrat einen Räumungsbefehl erhält, den Mietstreik abbricht, den Fehlbetrag nachbezahlt, die umgezogenen Hausbewohner in die alten Zimmer zurückziehen, der Heimleiter bei Abstimmungen der Zimmerverteilungskommission nicht überstimmt werden kann.

Die Urteilsverkündung in diesem Prozeß ist am 22. 4. 1970.

Hinter diesen Maßnahmen des Vereins, der von der Kirche gefördert wird und abhängig ist, sehen die betroffenen Studenten die eindeutige Intention, die satzungsgemäß verankerte studentische Selbstverwaltung in ihrer Autonomie lahmzulegen. Soziale Belange der Studenten sind anscheinend nicht relevant, um so mehr wirtschaftliche Interessen des Vereins und der Kirche, die jährlich ca. 40 000 DM Pacht vom Comeniushaus bezieht und 25 000 DM Miete von einem auf dem selben Grundstück gelegenen Ingenieurbüro. Die studentische Vertretung in Hausgremien wird dann übergangen, wenn sie sich nicht an den Interessen des Vereins, sondern an den Interessen der Studenten orientiert.

Mit der Bitte um freundliche Beachtung legt aus diesen Gründen der Hausrat des Comeniushauses der Landes-

synode den folgenden Antrag vor und bittet sie, ihn zu unterstützen.

Hausrat des Comeniushauses  
(keine Unterschrift)

#### Antrag der Selbstverwaltung des Studentenwohnheimes Comeniushaus an die Landessynode, April 1970

Die Landessynode möge beschließen:

1. Der Verein des Studentenwohnheimes Comeniushaus, Heidelberg, möge die gegen den studentischen Hausrat des Heimes vor Gericht ergangene Klage wieder zurückziehen bzw. bei für die Studenten negativem Entscheid des Gerichtes keine Zwangsvollstreckung beantragen oder durchführen lassen, um die bestehenden Fronten nicht weiter zu verhärten und einer Eskalation entgegenzuwirken.
2. Der Verein wird aufgefordert, studentische oder teilweise mit Studenten besetzte Gremien und das Organ der studentischen Selbstverwaltung in ihrer Autonomie bestehen zu lassen und die Satzung einzuhalten.
3. Die badische Landeskirche wird aufgefordert, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat die studentischen sozialen Belange mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen und sich bei den zuständigen staatlichen Instanzen für eine Gewährung eines Wohngeldzuschusses für Studenten, Schüler und Lehrlinge einzusetzen.
4. Die badische Landeskirche wird ersucht, bis zur Änderung des Wohngeldgesetzes den Bewohnern der von der Kirche getragenen Heime einen Wohngeldzuschuß zu gewähren und damit ihrem sozialen Anspruch gerecht zu werden.

Diesen Antrag überreichen wir dem Rechtsausschuß mit der Bitte um Sachbehandlung. Herr Rechtsrat Niemann kann als Sachkenner der Materie als Sachverständiger gehört werden, des weiteren habe ich veranlaßt, daß die gesamten Unterlagen hierher kommen, das heißt sie sind bereits hier.

Synodaler **D. Dr. von Dietze**: Ich glaube nicht, daß wir während dieser Tagung noch dazu kommen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das wollen wir jetzt nicht feststellen, vielleicht kann man das nachher tun.

Synodaler **Friedrich Schmitt**: Ist „Hausrat“ eine natürliche Person oder gehört er zur Habe. (Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ist noch eine Anregung zu Punkt Verschiedenes? Das ist nicht der Fall. Ich bitte unseren Synodalen Häffner um das Schlußgebet.

Synodaler **Häffner** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung.

Ende 18.45 Uhr

## Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 17. April 1970, vormittags 8.45 Uhr

### Tagesordnung

#### I.

Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses:

1. Bericht zum Referat des Herrn Landesbischofs:  
Bericht zur Lage

Berichterstatter für alle Ausschüsse:  
Synodaler W. Müller

2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters

Berichterstatter für HA.: Synodaler Eck  
Berichterstatter für RA.: Synodaler Fischer  
Berichterstatter für FA.: Synodaler Berger

3. Eingabe des Pfarrers Cramer in Niefern und 38 weiteren Unterzeichnern zur Evangelischen Bücherarbeit in Baden

Berichterstatter für HA.: Synodaler Günther  
Berichterstatter für RA.: Synodaler Schöfer  
Berichterstatter für FA.: Synodaler Galda

4. Antrag von 10 Pfarrkandidaten zur praktisch-theologischen Ausbildung

Berichterstatter für alle Ausschüsse:  
Synodaler Martin

5. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Kirchliches Bauwesen — Prioritäten — Darmstädter Entschließung

Berichterstatter für HA.: Synodaler Baumann  
Berichterstatter für RA.: Synodaler Häffner  
Berichterstatter für FA.: Syn. Trendelenburg

6. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vom Frühjahr 1969 sowie Referat von Oberkirchenrat Schäfer: Planung eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche in Baden in Freiburg

Berichterstatter für HA.:  
Synodaler Wolfg. Schneider  
Berichterstatter für RA.: Synodaler Herrmann  
Berichterstatter für FA.: Synodaler Michel

#### II.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses:

Antrag des Ältestenkreises der Westpfarre der Markuskirche Karlsruhe zur Änderung der Visitationsordnung

Berichterstatter für HA.: Synodaler Viebig  
Berichterstatter für RA.: Synodaler Feil

#### III.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Finanzausschusses:

Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Ludwigshafen und Mannheim:

Möglichkeiten der Kooperation zwischen der Pfälzischen und Badischen Landeskirche

Berichterstatter für HA.: Synodaler Schoener  
Berichterstatter für FA.: Synodaler Jörger

#### IV.

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter in Baden auf Schaffung eines Mitarbeitervertretungsgesetzes für die Evangelische Landeskirche in Baden

Berichterstatter: Synodaler Dr. Gessner

2. Bericht zur Eingabe des Hausrats — Comeniushaus Heidelberg

Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

#### V.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur dritten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Berichterstatter: Synodaler Höfflin

2. Ergänzungseingabe des Freiburger Diakonissenhauses zum Neubauvorhaben des Hauses im Stadtteil Freiburg-Landwasser

Berichterstatter: Synodaler Stock

3. Bericht zum Antrag der hauptamtlichen Religionslehrer: Nachtragshaushalt zum Katechetischen Amt

Berichterstatter: Synodaler Dr. S. Müller

4. Bericht zum Antrag des Synodalen Rave über die Verteilung des Haushaltsüberschusses

Berichterstatter: Synodaler Hollstein

#### VI.

Verschiedenes

#### VII.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

---

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die vierte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Prälat Dr. Bornhäuser um das Eingangsgebet.

Prälat **Dr. Bornhäuser** spricht das Eingebet.

Im Verlauf des ersten Punktes unserer Tagesordnung hören wir gemeinsame Berichte der drei Ausschüsse. Ich darf unseren Konsynodalen Willi Müller um den ersten Bericht bitten.

#### I, 1

Berichterstatter Synodaler **Willi Müller**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Konsynodale! Eine eingehende Stellungnahme zu dem von Herrn Landesbischof gegebenen

Bericht zur Lage ist wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich. So kann nur mit wenigen Sätzen auf den Bericht eingegangen werden, was für alle drei Ausschüsse geschehen soll.

Wir danken Herrn Landesbischof für den Bericht zur Lage, der in einer nüchternen Darstellung der Situation bewahrt vor einer utopischen Zukunftserwartung der Kirche, aber auch befreit von einer Resignation, die sich nur in eine „elende Verteidigungshaltung“ hineinmanövrieren läßt.

Wir möchten Herrn Landesbischof bitten und Mut machen, als Vorsitzender der Arnoldshainer Konferenz mitzuwirken, daß aus dem Kirchenbund eine Bundeskirche wird, die nicht „von landeskirchlichen Gnaden lebt“, daß die Bedrängnis der Gegenwart und der Blick in die Zukunft in der Bindung an Jesus Christus mehr vereint als die Tradition, die neben vielen Gemeinsamkeiten durch die Trennung bestimmt ist. In diesem Zusammenhang bitten wir unsere beiden Vertreter auf der Synode der EKD in Stuttgart im Mai d. J., sich für das in dem Bericht aufgezeigte Ziel einzusetzen.

Dasselbe gilt für die Weiterführung des Gesprächs mit der katholischen Kirche, selbst dann, wenn Grenzen und Gegensätze sichtbar werden, die auf keinen Fall verwischt oder bagatellisiert werden dürfen. Aber im Blick auf die Lebenmitte in Jesus gibt es viele Gemeinsamkeiten, die u. U. größer sind als das Trennende.

Weiterhin bitten wir, die in dem Bericht zur Lage angekündigte „Theologische Erklärung“ sobald wie möglich abzufassen, vor allem dann, wenn sie eine für die Gemeinden bestimmte Orientierungshilfe und ein sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche werden soll.

Der Bericht zur Lage sollte noch nach zwei Seiten hin Anlaß zum Dank geben: Einmal an alle Mitglieder der Kirchenleitung, ich zitiere: die „fast allsonntäglich landauf, landab auf der Kanzel stehen, unter der Woche in Gemeindeversammlungen sprechen, sich über Funk und Presse äußern“. Selbstverständlich sind auch die Herren der Kirchenleitung in diesen Dank einbezogen, die nicht auf der Kanzel stehen, sondern für den schwierigen Bereich des Rechts und der Finanzen verantwortlich sind. Das Recht, ja die Verpflichtung zur Kritik, setzt den Dank nicht außer Kraft.

Der Dank nach der anderen Seite hin soll der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg gelten. Herr Landesbischof betont, daß sich die theologischen Fakultäten ihrer kirchlichen Verantwortung nicht entziehen, sondern durch kritische Prüfung des Glaubens der Kirche dienen wollen. Nach dem Kontaktstudium des Berichterstatters im letzten Jahr kann ich dies nur bestätigen. Die Dozenten und Professoren der theologischen Fakultät stehen auf Vorposten und sind sich der Verantwortung für die Kirche bewußt. Sie leben und lehren „in der Spannung zwischen der Freiheit der Forschung und Bindung an Schrift und Bekenntnis“ und weichen dieser Spannung nicht aus.

Dank und Fürbitte der Synode sollte den Dozenten und Professoren der Theologischen Fakultät in

Heidelberg auch von dieser Stelle aus zugesichert werden.

Der zum Schluß des Berichtes von Herrn Landesbischof ausgesprochene Gedanke macht uns Mut und begleitet uns: „Wir sollten uns schärfer prüfen als unsere Gegner... Christus kommt meist aus einer anderen Richtung, als wir erwarten.“ (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank für Ihren Vortrag, Herr Müller!

Darf ich nun den zweiten Bericht erbitten, und zwar zunächst für den Hauptausschuß Herrn Eck.

## I, 2

Berichterstatter Synodaler **Eck**: Liebe Synodale! Der Hauptausschuß stimmt der in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Neuordnung des Dienstes der Pfarrdiakone zu. Wir sehen in der Vorlage die Festlegung des gegenwärtigen Standes der Entwicklung dieses Dienstes im Gefüge nicht nur unserer Landeskirche, sondern auch anderer Kirchen, die in der Arnoldshainer Konferenz zusammengeschlossen sind. Der Dienst und die Dienstverhältnisse der Pfarrdiakone werden nach dem Leitbild des Pfarrers orientiert. An den dennoch verbleibenden Unterschieden brechen einige Fragen auf, die Gegenstand unserer Beratung waren. Einige Stimmen traten für eine weitergehende Gleichstellung mit dem Pfarrer ein: Es werde gleicher Dienst erwartet, warum dann nicht auch Wählbarkeit in ein Pfarramt und warum nicht die Möglichkeit, auch in Leitungstätigkeit zu gelangen?

Demgegenüber wurde eine Gleichmacherei abgelehnt, auf die unterschiedlichen Ausbildungsgänge, den Unterschied im Lebensalter bei Eintritt in den Dienst und die Übernahme der Ausbildungskosten für die Ausbildung am Oberseminar durch die Landeskirche wurde hingewiesen. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß uns die Gliederung der Ämter und Dienste in der Kirche nach dem Urbild der apostolischen Gemeinden verloren gegangen ist. Die Kirche habe eine Leibstruktur, die auch eine Gliederung der Ämter erfordert. Der Pfarrdiakon kann nicht Parochus sein, der Inhaber eines Pfarramtes muß eine besondere Qualifikation aufweisen, die er in der vollen akademisch-theologischen Ausbildung erwirbt. Herr Prof. Brunner äußerte aus diesem Grunde Bedenken, dem Pfarrdiakon die Amtsbezeichnung Pfarrer zu verleihen, wie dies in § 16 Abs. 3 der Vorlage vorgesehen ist. Das soll nicht heißen, daß der Pfarrdiakon nur im untergeordneten Verhältnis arbeiten soll, er soll vielmehr die Möglichkeit zu selbständiger Arbeit in der Verwaltung eines Pfarramtes haben. Die Selbständigkeit des Pfarrdiakons soll aber durch eine Fähigkeit und Bereitschaft zur Team- oder Gruppenarbeit ergänzt werden. Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit muß unter den heute gegebenen Umständen sowohl von den Pfarrdiakonen als auch von den Pfarrern in stärkerem Maße erwartet werden. Nach Auffassung des HA sollte der Pfarrdiakon ein eigenständiges Amt im Aufbau der Landeskirche sein. Wenn die Pfarrdiakone auch nicht selbständige

Inhaber von Pfarrämtern sein können, sollten sie doch im Verhältnis der Ämter und Dienste untereinander in Achtung und Liebe getragen sein. Es erschien dem HA auch nicht ausgeschlossen, daß nach weiterer Entwicklung dieses Dienstes die Wählbarkeit in ein Gemeindepfarramt nach etlichen Jahren Diensterfahrung, Bewährung und Eignung gegeben wird.

Der HA würde es begrüßen, wenn künftig möglichst die Anstellungsvoraussetzungen des § 3a des Gesetzentwurfes erfüllt werden. Es hat sich, wie berichtet wurde, gezeigt, daß vielfach Bewerber, die mit den Voraussetzungen des § 3b kommen, nicht allen Anforderungen gewachsen sind, und deshalb bei ihrem Einsatz besondere Rücksichten geübt werden müssen. Der HA stellt fest, daß die Vorlage sich orientiert am Berufsbild und Ausbildungsweg von § 3a; die in § 3b genannten Anstellungsbedingungen bilden eine zusätzliche Möglichkeit zur Einstellung, wobei allerdings die Qualifikation der Ausbildung und des Bewerbers den Bedingungen von § 3a entsprechen sollte. Aus diesem Grunde schlägt der HA ein Kolloquium für die auf dem Weg nach § 3b kommenden Bewerber vor.

Die Vorlage strebt eine höhere Qualifikation der Pfardiakone an, dem entspricht, daß die Anforderungen an die Anstellungsfähigkeit erhöht werden. Daher wird auch begrüßt, daß der Fort- und Weiterbildung auch nach Beendigung der Probendienstzeit größere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Soweit Gemeindepfarrern Beurteilung und Dienst-einteilung für Pfardiakone obliegt, sollten nach Auffassung des HA die Ältestenkreise beteiligt werden.

Zu den Einzelbestimmungen werden folgende Vorschläge bzw. Anträge des HA unterbreitet:

Es sollte geklärt sein, wer Inhaber der Pfarrstelle ist und wem das Kanzelrecht zusteht, wenn nach § 1 der Vorlage ein Pfarrdiakon mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt wird. Bei § 2 wird die Einfügung des Wortes „insbesondere“ hinter „Pfarrdiakon“ beantragt, wie es allgemein bei Ausführung des Aufgabenkatalogs in anderen Dienstgesetzen üblich ist.

In § 4 Abs. 1 würde eine bessere und klarere Darstellung des zeitlichen Ablaufs und eine verständlichere Formulierung für wünschenswert gehalten.

Dem Abs. 3 in § 5 beantragt der HA folgende Fassung zu geben: „Der Evangelische Oberkirchenrat bildet sich in einem Kolloquium ein Urteil über die Eignung des Bewerbers.“

Dem § 6 der Vorlage stimmt der HA ausdrücklich zu; er empfiehlt die Ordination allgemein so zu regeln, wie es hier vorgesehen ist.

Bei § 7 Abs. 3 würde eine angemessenere Formulierung begrüßt werden. Die anordnende Sprache in Verbindung mit der Feier des heiligen Abendmahls wird als störend empfunden. Vorgeschlagen wird das Wort „hat“ zu ersetzen durch „hält“ und am Ende des Satzes die Worte „zu halten“ zu streichen, im 3. Satz sollte es heißen: „zwei von ihm gehaltene Predigten“, ferner wäre als 4. Satz einzufügen: „der Ältestenkreis ist zu beteiligen“.

Für § 8 wird folgende Formulierung des 2. Halbsatzes vorgeschlagen: „so beschließt der Landeskirchenrat den Widerruf des Dienstverhältnisses“. Im letzten Satz des § 8 können die Worte „in einer Höhe“ gestrichen werden.

§ 11 Abs. 1 sollte zum Abschluß heißen: „Mit ihm unter Beteiligung des Ältestenkreises die Dienst-einteilung vereinbart.“

Der HA ist der Auffassung, daß § 10 der Vorlage nach § 11 folgen sollte.

Schließlich wird beantragt, Satz 1 in § 15 wie folgt zu fassen: „Der Pfarrdiakon kann auf eigenen Wunsch oder aus dienstlichen Gründen durch den Oberkirchenrat versetzt werden.“

Unter Berücksichtigung der genannten Änderungsanträge und Vorschläge empfiehlt der HA der Landessynode, den vorgelegten Entwurf anzunehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Darf ich Sie, Herr Fischer, bitten, für den Rechtsausschuß zu berichten.

Berichterstatter Synodaler **Fischer**: Liebe Synodale! Der Rechtsausschuß hat den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. Oktober 1962 in der Fassung vom 24. 4. 1968, der als Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode im Frühjahr 1960 gegangen ist, mitsamt der dazu ergangenen Ergänzung auftragsgemäß gründlich erwogen und geprüft. Er ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die in den Erläuterungen (S. 4ff.) dargestellte und begründete Grundtendenz der vorgeschlagenen Änderungen, eine weitgehende Gleichstellung des Pfarrdiakons mit dem Pfarrer zu erreichen unter Wegfall der bisherigen Abstufung zwischen Pfarrdiakon und Pfarrverwalter scheint hier bestmöglichst realisierbar zu sein. Diese Realisierung entspricht nicht nur der Empfehlung, die der RA bereits auf der Frühjahrssynode 1969 dem Plenum gegeben hat, sondern übernimmt weitgehend bewußt die in der Arnoldshainer Konferenz ausgearbeiteten und in einem Rundschreiben an die angeschlossenen Gliedkirchen zur Übernahme empfohlenen Grundsätze für die rechtliche Stellung des Predigers (vgl. S. 9 und 10 Vorlage). Es werden damit gesamtkirchliche Entwicklungen und Tendenzen, die von der Sache her berechtigt und notwendig sind, übernommen und ein anachronistisches in seinen Auswirkungen ungutes Gefälle von einer Landeskirche zur anderen von vornherein vermieden. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz sind daher nur dort deutlich erkennbar und von größerem Gewicht, wo sie aus dieser Tendenz heraus notwendig sein mußten. Von der vorgesehenen Gleichartigkeit des Dienstes eines Pfarrdiakons zum Dienst eines Pfarrers her gesehen muß auch die grundsätzliche Gleichwertigkeit desselben zum Ausdruck kommen, wie das nunmehr in dem neuen Gesetzentwurf durchweg geschehen ist. Als neu mag daher auf den ersten Blick auffallen: der schon erwähnte Wegfall der Unterscheidung und Stufung in Pfarrdiakonats- und Pfarrverwaltung, die entsprechende Fachausbildung, die wie beim Vikariat nach abgelegter Probendienst-

zeit eintretende Selbständigkeit des Dienstes, die entsprechende Mitwirkung des Ältestenkreises bei Beauftragung und Versetzung, die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ für die Dauer des Amtes bei einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit, die Integration in Pfarrkonvent und Pfarrkonferenz sowie in die kirchlichen Körperschaften, sowie die Besoldungsregelung, die in etwa der Besoldung von Religionslehrern entspricht, wie sie in § 19 des Entwurfes nach Maßgabe der vorgelegten Ergänzung festgelegt ist. Alle diese Dinge werden vom RA begrüßt und in der vorliegenden Fassung bejaht. (Die auf dem Ergänzungsblatt bei § 19 Ziff. 4, Abs. 2 und Abs. 3, Seite 2, vorgeschlagene Besoldungsregelung, daß bei geographischer oder funktionaler Abgrenzung des Dienst- und Verantwortungsbereiches die Seelenzahl des Gesamtbezirks dem Pfarrer und Pfarrdiakon je hälftig zugerechnet wird, sofern nicht ein anderes Arbeitsverhältnis festgelegt worden ist, ist freilich keine ideale Lösung, entspricht aber dem, was gegenwärtig auch sonst üblich ist, etwa bei Teilung von Pfarreien. Diese Regelung kann bis zur Fixierung eines neuen Pfarrbesoldungsgesetzes als Provisorium angesehen und toleriert werden.)

Naturgemäß entspann sich im RA zu § 6 des Entwurfs eine lebhafte und ausführliche Diskussion über die Frage der Ordination des Pfarrdiakons. Der Entwurf sieht eine solche vor, wie im § 6 Ziff. 2 festgelegt ist. Die Frage, ob die Beauftragung des Pfarrdiakons Ordination sei und sein solle, wurde im RA einstimmig bejaht. Hierüber herrscht kein Zweifel. Ob man freilich über das Wesen der Ordination, worüber man im Zusammenhang mit der Sache längere Zeit diskutierte, tatsächlich einerlei Meinung ist, etwa in dem Sinne, wie es formuliert wurde, daß Ordination nichts anderes heiße als „Beauftragung durch die Landeskirche zur öffentlichen Ausübung eines Predigtamtes“ (mit den dazugehörigen anderen Aufgaben), ist bezweifelbar. Eine zweite Frage war die, ob beim Pfarrdiakon diese Ordination am Anfang der Probezeit stehen solle, oder erst später; sie wurde in ihrem Für und Wider eingehend erörtert. Eine Abstimmung ergab mit einer Stimmenthaltung, daß diese Ordination, wie vorgesehen, am Anfang der Probeprobezeit stehen solle. Eine dritte Frage war die, ob diese Ordination (wie § 6 Ziff. 2 vorsieht) unbedingt an der ersten Dienststelle stattfinden müsse. Da die Erfahrung zeigt, daß gerade für die Heimatgemeinde die Ordination eines Predigers eine sehr bewegende und fördernde Sache ist, kam der RA dazu, für § 6, Ziff. 2, folgende neue Fassung vorzuschlagen:

„Der Pfarrdiakon wird zu Beginn seines Dienstes ordiniert. Die Ordination kann verbunden werden mit der gottesdienstlichen Einführung an der ersten Dienststelle.“

Sinngemäß muß dann in Ziff. 3 anstelle von „Er trägt...“ gesetzt werden: „Der Pfarrdiakon trägt...“, und in Ziff. 4 anstelle von: „Der Pfarrdiakon ist...“; „Er ist...“.

Folgende kleine Abänderungen werden außerdem noch vorgeschlagen: Im § 2 des Entwurfes sollte anstelle des unschönen Wortes „Sakramentsverwaltung“ gesetzt werden: „zur Spendung der Sakra-

mente“ (so daß der Satz lautet: „Im Rahmen des ihm übertragenen Dienstes hat der Pfarrdiakon den Auftrag zur Predigt und zur Spendung der Sakramente...“). Alle anderen Paragraphen sollten im Wortlaut so gelassen werden, wie sie im Entwurf vorliegen, der § 19 jedoch naturgemäß nach dem Wortlaut der im Sonderblatt vorliegenden Ergänzung. Zu § 21 wird vorgeschlagen, daß das Gesetz bereits ab 1. 5. 1970 in Kraft treten soll.

Der RA empfiehlt der Synode die Annahme des vorliegenden Entwurfs mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank! — Darf ich Herrn Berger bitten, für den Finanzausschuß zu berichten.

Berichterstatte Synodaler **Berger**: Liebe Konsynodale! Der Synode liegt die Vorlage des Landeskirchenrats, „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters“ vor. Da wir in einer schnellebigen und vergänglichen Welt und Zeit leben, wurde der Synode zu Beginn ihrer jetzigen Tagung gleich eine Änderung hierzu vorgelegt.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird einem Antrag der Pfarrdiakonen Drexler u. a. sowie des Pfarrers Becker an die Frühjahrstagung der Landessynode 1969 (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1969 S. 100) gerecht. Der Entwurf kommt aber auch einer Empfehlung der Arnoldshainer Konferenz und der da ausgearbeiteten und mit Rundschreiben an die Kirchenleitungen der in der Arnoldshainer Konferenz zusammenarbeitenden Gliedkirchen vom 3. 9. 1969 und den dort empfohlenen Grundsätzen für die rechtliche Stellung des Predigers nach und bedeutet somit einen weiteren Schritt der Übereinstimmung im Gesamtbereich der Evangelischen Kirchen in Deutschland.

Durch die Gesetzesvorlage wird den hauptamtlichen, nicht universitätstheologisch ausgebildeten Predigern in ihrem Dienstbereich und in ihrer dienstrechtlichen Stellung größere Selbständigkeit in partnerschaftlicher Zuordnung zum Pfarramt eingeräumt.

Nach dem Entwurf des vorliegenden Gesetzes kommt die Unterscheidung und Stufung in Pfarrdiakonat und Pfarrverwaltung in Wegfall.

In § 1 werden die Aufgaben des Pfarrdiakons umrissen: Selbständige Ausübung des Predigtamtes, Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Bereich einer Kirchengemeinde oder in übergemeindlichen Dienstbereichen des Kirchenbezirks oder der Landeskirche. Der Pfarrdiakon steht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche und kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Versehung oder Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt, auf ein Pfarrvikariat berufen oder an einem Gruppenpfarramt beteiligt werden.

Der Pfarrdiakon soll auf die Dauer seines Amtes in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche berufen werden und die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ führen, § 16 Abs. 3. Diese Amtsbezeichnung wird dem bisherigen Sprachgebrauch in unseren Gemeinden gerecht.

Ausbildung und Anstellungsfähigkeit sind in den §§ 3—5 des Entwurfs aufgeführt. Um eine Vereinheitlichung der Fachausbildung im Bereich der EKD will sich die Arnoldshainer Konferenz bemühen, ebenso um die Errichtung kirchlicher Fachhochschulen hierfür, was sehr zu begrüßen ist.

Seinem Namen und seiner Aufgabe gemäß hat sich der FA insbesondere um die besoldungsrechtliche Regelung des Pfarrdiakons befaßt, die in den §§ 19 und 20 des Entwurfs festgelegt ist. Danach wird der Pfarrdiakon in seiner Probendienstzeit nach A 11 des Landesbesoldungsgesetzes eingestuft und verbleibt dort bis zur 7. Dienstaltersstufe. Nach dieser Dienstaltersstufe, jedoch nicht vor Beendigung der Probezeit, rückt er nach der Gruppe A 12 auf unter den in § 19 Abs. 1 Ziff. 3 a bis c aufgeführten Bedingungen und kommt ab der 11. Dienstaltersstufe nach A 12 a.

Sind diese Bedingungen der vorgenannten Ziff. 3 a—c erfüllt und umfaßt sein Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 2000 Seelen oder eine sonstige besonders hohe Anforderung, so kann er von der 13. Dienstaltersstufe ab, wenn der Dienst und Verantwortungsbereich mindestens 1000 Seelen umfaßt und 8 Jahre seit Erreichen des Endgrundgehalts verflossen sind, nach der Gehaltsgruppe A 13 kommen.

§ 20 bestimmt, daß bis 1. Juli 1970 für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst der Landeskirche stehenden Pfarrdiakone die Abgrenzung eines eigenen Dienst- und Verantwortungsbereichs vorzunehmen ist in Anwendung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 12 Abs. 2.

Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 11 wurde bei § 20 ein Absatz 2 erforderlich, der den bisher nach A 11 a eingestuften Pfarrdiakonen diesen Grundgehalt beläßt, bis sie in ein höheres Grundgehalt vorrücken.

Der FA hat bei einer Gegenstimme aber sonst einstimmig der Gesetzesvorlage zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme und den Beschluß des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank! — Ich gebe Gelegenheit zu einer Generalaussprache. — Herr Dr. Müller bitte!

Synodaler **Dr. Müller**: Ich habe noch eine Anfrage: Es ist von den Berichterstattern, besonders jetzt hier vom letzten Berichtstatter, erwähnt worden, daß die Antragsteller vom Frühjahr 1969 zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes durch diese Fassung jetzt voll befriedigt seien. Beruht diese Aussage auf einer Erklärung der Antragsteller oder ist es eine Mutmaßung der Ausschüsse?

Berichtstatter Synodaler **Fischer**: Ich habe nicht ganz verstanden, wie das gemeint ist.

Synodaler **Dr. Müller**: Wir haben doch einen Antrag gehabt im Frühjahr 1969, der dem Kleinen Verfassungsausschuß mit dem anderen Material überwiesen ist. Und die Vorlage des Rechtsausschusses sagt, das ist eingearbeitet und berücksichtigt worden. Das ist von Herrn Dekan Fischer so berichtet worden; ich habe auch den Eindruck, daß

das der Fall ist. Und Herr Berger hat eben gesagt, es sei (voll befriedigt) das Begehren der damaligen Antragsteller. Mich interessiert jetzt nun, ob das die Meinung der Antragsteller auch ist und ob diese den Ausschüssen vorgelegen hat oder ob das eine Interpretation der Berichtstatter ist, daß die Antragsteller nun voll befriedigt sein könnten.

Prälät **Dr. Köhnlein**: Bei den Verhandlungen im Kleinen Verfassungsausschuß war ein Vertreter der Pfarrdiakone zugegen, einer der Antragsteller, und hat am Ende der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht, daß das weit mehr sei, als sie gehofft hätten.

Synodaler **Dr. Müller**: Danke schön!

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Wortmeldung innerhalb der Generalaussprache? Nein! Dann kann ich diese schließen und nun zu den Einzelbestimmungen kommen:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.

Artikel 1

Artikel 2

I. Abschnitt

Aufgaben und Anstellungsfähigkeit

§ 1

§ 2

Synodaler **Bußmann**: Wir haben schon des öfteren darüber gesprochen im Hauptausschuß, und Professor Brunner ist nie müde geworden, darauf hinzuweisen, daß ein gewichtiger Unterschied besteht zwischen der Spendung des Sakramentes und der Verwaltung des Sakramentes. Ich möchte fragen, ob das von der Synode auch so gesehen wird, und von da aus nochmal die Frage stellen, ob es nicht berechtigt ist, selbst wenn der Ausdruck nicht so schön klingt, doch „Verwaltung der Sakramente“ stehen zu lassen.

Synodaler **Fischer**: Es ist aber zu fragen, ob das Wort „Verwaltung“ nicht heute in unseren Ohren einen Klang hat, der sich wesentlich von dem unterscheidet, den es in früheren Zeiten hatte. Und von diesen Erwägungen aus wurde im Rechtsausschuß diese andere Formulierung vorgeschlagen.

Synodaler **Trendelenburg**: Da das zwei verschiedene Sachen sind, würde ich vorschlagen, daß man beides hineinschreibt; denn Sakramentsverwaltung und Spendung der Sakramente sind tatsächlich zwei verschiedene Dinge; das kann man ja beides erwähnen. (Zurufe: Nein!)

Synodaler **Fell**: Soviel ich weiß, ist bereits dieser neue Ausdruck in einem Gesetz schon verankert. Herr Dr. Wendt kann das auch bestätigen. Ich weiß nur nicht, in welchem Gesetz das schon so übernommen ist.

Und zweitens noch zur Sache: In der Tat, Verwaltung ist etwas anderes, ich würde sagen, da ist zu viel drin. Das könnte beinahe sich so auswirken, als wenn er schon die Herrschaft über die Sakramente hätte. Und das wollten wir ja gerade im Rechtsausschuß verhindern. Darum unser Vorschlag: Spendung, weil es dann sachgemäßer ist und nicht

zu solchen, wie eben angedeuteten Mißverständnissen führen kann.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich möchte darauf hinweisen, daß in dem geltenden Pfarrdiakonengesetz bei der Umschreibung der Aufgaben von „Spendung der Sakramente“ die Rede ist. Daß dieser Begriff die Sakramentsverwaltung einschließt, scheint mir klar. Wenn man sich aber mit diesem Begriff begnügt, wird immer wieder das Mißverständnis hervorgerufen, als ob es sich hier ausschließlich um die Ausübung eines exklusiv verstandenen geistlichen Amtes handelt. „Spendung der Sakramente“ weist ja auch auf den Empfang des Sakramentes hin. Der Gemeindebezug des Sakraments wird stärker angedeutet, während Sakramentsverwaltung sehr exklusiv und eng verstanden werden kann. Ich erinnere an unsere Diskussion über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft in der EKD.

Synodaler **Bußmann**: Dann möchte ich aber doch sagen, daß „Spendung des Sakramentes“ auch leichtfertig verstanden werden kann.

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr! —

## § 3

(Zurufe wegen Abstimmung!)

Die Abstimmung führen wir durch, wenn wir mit der Einzelaussprache fertig sind.

## § 3

## Artikel 3

## § 4

Dann kommt unter Artikel 4: § 5.

Hier schlägt der Hauptausschuß —, bei § 2 hat dieser Ausschuß noch vorgeschlagen, in der zweiten Zeile hinter „Pfarrdiakon“ das Wort „insbesondere“ einzufügen —

bei § 5 Absatz 3

die Fassung vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat bildet sich in einem Kolloquium ein Urteil über die Eignung des Bewerbers.

Wird hierzu noch das Wort gewünscht? — Nicht der Fall.

Artikel 5 mit den §§ 6 und ff.

Hier schlägt der Rechtsausschuß eine Änderung für § 6 (2) vor:

Der Pfarrdiakon wird zu Beginn seines Dienstes ordiniert. Die Ordination kann verbunden werden mit der gottesdienstlichen Einführung an der ersten Dienststelle.

In (3): statt „Er“ beginnend: „Der Pfarrdiakon...“

In (4): statt „Der Pfarrdiakon ist“ „Er ist...“

Landesbischof **Dr. Heidland**: Zu der Frage der Ordination können wir jetzt natürlich keine eingehende Aussprache versuchen. Wir sind uns aber darüber im klaren, daß die Frage der Ordination so wesentlich ist, daß sie nicht einfach nun im Rahmen einer Ziffer eines Paragraphen abgehandelt bzw. akzeptiert oder verworfen werden kann. Die Synode muß sich darüber im klaren sein, daß die Formulierung § 6 (2) einen Beschluß vorweg nimmt, der, wenn ich die Dinge richtig beurteile, gerade erst im Zusammenhang unserer neuen Pfarrkandidatenordnung gefaßt werden müßte. Da wird es um

die Frage gehen, wann und wie ordiniert werden soll. Die Synode muß also offen dafür sein, daß unter Umständen — ich weiß das ja nicht — nach der Neuordnung unserer Pfarrkandidatenordnung und der Ordination überhaupt diese Bestimmung § 6 (2) noch einmal modifiziert wird. Daß sich darüber die Synode klar ist, denn diese Bestimmung, um das nur noch einmal deutlich zu machen, widerspricht dem, was der Landeskirchenrat über die Ordination beschlossen hatte.

Ich möchte jetzt keine lange Diskussion darüber vom Zaun brechen, sondern ich wollte nur auf diesen neuralgischen Punkt hingewiesen haben.

Synodaler **Herzog**: Ich möchte nur sagen, diese Frage ist im Hauptausschuß unter dem Gesichtspunkt, den Sie eben genannt haben, Herr Landesbischof, sehr eingehend erörtert worden.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Also nochmal: auch in der Offenheit darüber, in einer Grundsatzdiskussion im Rahmen der Pfarrkandidatenordnung zu sprechen. (Synodaler **Herzog**: Ohne weiteres, selbstverständlich!) Mir liegt nur daran, um das ganz deutlich zu sagen, daß die Frage Beauftragung oder Ordination hiermit nicht für Zeit und Ewigkeit entschieden ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein. — Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt bitte.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich meine, daß die Frage abschließend bei der Verfassungsreform zu beantworten ist. Ich darf Sie jetzt schon auf den Änderungsentwurf in § 9 (4) hinweisen. Dort ist dieses weite Ordinationsverständnis schon zu finden. Es findet hier eine erste Konkretisierung in einer neuen Dienstordnung.

Präsident **Dr. Angelberger**:

## § 7:

Hier schlägt der Hauptausschuß eine Änderung vor und zwar bei (2) „Innerhalb der Probezeit hält der Pfarrdiakon...“, da entfällt am Ende dieses ersten Satzes „zu halten“.

Dann kommt in der 6. Zeile statt „von diesem“ „von ihm gehaltene Predigten...“ und

am Ende des zweitletzten Satzes dieses Absatzes: „Der Ältestenkreis ist zu beteiligen.“

## § 8:

Beim ersten Satz soll das Ende auf Wunsch des Hauptausschusses lauten: „So beschließt der Landeskirchenrat den Widerruf des Dienstverhältnisses.“

Beim dritten Satz dieses § 8 in der zweitletzten Zeile sollen die Worte „in einer Höhe“ entfallen.

§ 9 (keine Bemerkung). Schließlich wird angeregt, § 10 für den keine Änderung vorgesehen ist, nach dem § 11 aufzunehmen und bei

§ 11, der dann § 10 werden würde, am Ende des (1) hinter „ihm“ vor die Diensterteilung die Wort einzufügen „unter Beteiligung des Ältestenkreises“.

Artikel 6, §§ 12, 13, 14, 15.

Bei § 15 nach dem dritten Wort „kann“ auf Wunsch des Hauptausschusses einzufügen „auf eigenen Wunsch oder aus dienstlichen Gründen“.

Die übrigen unverändert.

## § 16,

Artikel 7,

Artikel 8. Hier nun die neue Fassung der Ergänzungsvorlage, wobei dann

§ 20 einen neuen Absatz erhält, also (2).

§ 21

würde den Vorschlag des Rechtsausschusses enthalten, „Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.“

Synodaler **Höfflin**: Die Ergänzungsanlage zu § 19 fußt auf den Bestimmungen, die von der 10. Besoldungsnovelle erwartet werden. Diese 10. Besoldungsnovelle soll nach der Vorlage am 1. April 1970 in Kraft treten; sie tritt sicher nicht später, möglicherweise früher in Kraft. Ich gebe deswegen zu bedenken, das Gesetz am 1. 4. 1970 statt am 1. 5. 1970 in Kraft treten zu lassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, das stimmt. Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Darf ich zur Abstimmung kommen und zwar

Überschrift, Artikel 1, Artikel 2 und § 1 unverändert. Bei § 2: Wer ist mit der Aufnahme des Wortes „insbesondere“ in der zweiten Zeile hinter Pfarrdiakon, wie vom Hauptausschuß vorgeschlagen, nicht einverstanden? 1 Stimme. — Enthaltung? — Niemand.

Der nächste Punkt, Vorschlag des Rechtsausschusses an Stelle des Wortes Sakramentsverwaltung zu setzen „zur Spendung der Sakramente“.

Wer kann dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht zustimmen? — 13 Stimmen. Enthaltung bitte? Keine.

Dann wäre der Vorschlag des Rechtsausschusses angenommen.

§ 3 unverändert.

Artikel 3, § 4 (1), (2), (3) unverändert.

Artikel 4, § 5 (1), (2) und (4) unverändert.

(3) der Vorschlag des Hauptausschusses,

Der Evangelische Oberkirchenrat bildet sich in einem Kolloquium ein Urteil über die Eignung des Bewerbers.

Wer kann diese Fassung des Hauptausschusses nicht billigen? — Enthaltung bitte. — Einstimmige Annahme.

Artikel 5, § 6.

Antrag des Rechtsausschusses zu § 6 (2) die Fassung:

Der Pfarrdiakon wird zu Beginn seines Dienstes ordiniert. Die Ordination kann verbunden werden mit der gottesdienstlichen Einführung an der ersten Dienststelle.

Wer kann dieser Fassung seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — 1 Stimme. — Bei 1 Enthaltung angenommen.

Für (3) und (4) des § 6 sprachliche Änderungen: bei (3) Beginn „Der Pfarrdiakon“ und bei (4) „Er ist“. — Kann jemand diesen beiden kleinen Änderungsvorschlägen nicht zustimmen? — Enthaltungen? Einstimmig angenommen.

§ 7 (1), (3) und (4) unverändert.

§ 7 (2) Vorschlag des Hauptausschusses zu Satz 1: Innerhalb der Probendienstzeit hält der Pfarrdiakon...

Das geht bis „Jugendunterweisung“. Dann schließlich im übernächsten Satz statt „von diesem“ soll es heißen „zwei von ihm gehaltene Predigten“ und

am Ende des zweitletzten Satzes „der Ältestenkreis ist zu beteiligen“. Dann folgt der letzte Satz: Auf diese Berichte erteilt...

Wer ist mit diesen Änderungen nicht einverstanden? Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

§ 8: Sein erster Satz soll enden: „so beschließt der Landeskirchenrat den Widerruf des Dienstverhältnisses.“ — Wer kann diese Fassung nicht billigen? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Schließlich wird vorgeschlagen, im letzten Satz des § 8 die Worte „in einer Höhe“ zu streichen. — Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Nun kommt der Vorschlag,

§ 10 nun § 11 werden zu lassen und § 11 dafür die Nummer § 10 zu geben. — Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt.

Bei dem nunmehr § 10 gewordenen bisherigen § 11 schlägt der Hauptausschuß vor, in der letzten Zeile von (1) die Worte einzufügen nach „mit ihm“ „unter Beteiligung des Ältestenkreises“. — Wer kann dieser vorgeschlagenen Empfehlung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

Artikel 6, §§ 12, 13, 14, 15.

§ 15, erster Satz.

Vorschlag des Hauptausschusses:

Der Pfarrdiakon kann auf eigenen Wunsch oder aus dienstlichen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden.

Wer ist mit dieser Feststellung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 16.

Artikel 7,

Artikel 8, § 17, § 18 und nun für

§ 19 die neue Fassung; und bei

§ 20 einen neuen (2) hinzuzunehmen.

Hat jemand Bedenken gegen die neue Fassung, oder wünscht sich zu enthalten? Das ist nicht der Fall.

Es käme schließlich noch

§ 21, der Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 5. 1970.

Hier wurde von Synodalem Höfflin der 1. April 1970 beantragt im Hinblick auf die staatliche Regelung, daß nämlich die 10. Besoldungsnovelle mit sehr großer Wahrscheinlichkeit am 1. April, vielleicht sogar schon am 1. Januar 1970 in Kraft treten wird. Er zog bei seiner Begründung den Schluß, daß es dann zweckmäßig wäre, spätestens am 1. April 1970 unsere Ordnung in Kraft treten zu lassen. Daher der Vorschlag 1. April 1970.

Synodaler **Rave**: Könnte man es nicht so fassen, daß wir beim 1. Mai bleiben und einen Satz hinzufügen, daß das In-Kraft-treten sich bei diesem Paragraphen nach der staatlichen Terminierung richten möge.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das würde ich nicht für zweckmäßig erachten, denn 99,99 Prozent sprechen für den 1. April. Ich habe es selbst bei der Besprechung im Landespersonalausschuß miterlebt. Das kann ich jetzt noch weitergeben. Deswegen wäre der Vorschlag von Herrn Höfflin wirklich der zweckmäßigste.

Wer ist gegen den 1. April 1970? — Wer enthält sich? — Gut, danke!

Sie haben dann auf Seite 6 eine neue Fassung des Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons.

Wir stimmen nun über das Beschlossene ab, wobei zu berücksichtigen sind alle die Änderungen, die wir auf Wunsch der Ausschüsse vorgenommen haben.

Wer kann nun dem neuen Gesetzesentwurf, so wie jetzt in den Einzelbestimmungen beschlossen, seine Stimme nicht geben?

Wer enthält sich? **Einstimmige Annahme.** (Beifall)

## I, 3

Punkt 3: Eingabe des Pfarrers Cramer in Niefern und 38 weiteren Unterzeichnern zur Evangelischen Büchereiarbeit in Baden. Ich darf zunächst unseren Synodalen Günther um den Bericht des Hauptausschusses bitten.

Berichterstatter Synodaler **Günther**: Zum Bericht des Antrages des Pfarrers Cramer in Niefern und 38 weiteren Unterzeichnern zur Evangelischen Büchereiarbeit in Baden hat der Hauptausschuß folgenden Sachverhalt darzubieten.

Zu Beginn der Arbeit des Büchereiverbandes im Juli 1949 wurde aus unerfindlichen Gründen dieser Aufgabenbereich an den Presseverband angehängt. Innerhalb der einzelnen Landeskirchen wird die Angliederung der Büchereiarbeit sehr verschieden gehandhabt. Der HA war sich auf Grund der dargebotenen Information schnell einig, daß die Büchereiarbeit im Presseverband falsch installiert ist. Es gibt zur Zeit etwa 500 Büchereien innerhalb der badischen Landeskirche: Sie sind alle mehr oder weniger klein und zum größten Teil wenig zweckdienlich. Jahr für Jahr wird jede Bücherei im Gießkannenprinzip mit 40 DM bedacht.

Diese Büchereien werden heute angesichts der billigen Taschenbuchreihen und des breiten Informationsangebotes der Massenmedien sehr fragwürdig. Der Erfahrung mancher Pfarrer ist zu entnehmen, daß der Gemeindebücherei ein sehr geringer Wert innerhalb der Gemeindearbeit zukommt. Der HA ist der Meinung, daß durch Bildung von Zentralbüchereien auf Bezirksebene mit gezielter Ausstattung für Gebiete der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit und der Seminararbeit für aktuelle Fragen eine Belebung und eine Intensivierung der Ausleihe erzielt werden kann. Unsere Nachbarkirche in Württemberg hat beispielsweise folgende Erfahrung gemacht. Durch das kostenlose Angebot von Ausstattungen mit Bücherreihen für Seminararbeit über die Tauffrage schossen 150 Seminare aus dem Boden. (Heiterkeit!)

Ja, so wurde es dargestellt. Die Landeskirche sei sehr überrascht gewesen und hatte plötzlich mit einem Riesenposten finanzieller Art zu kämpfen.

Es kommt also wesentlich auf den Charakter der einzelnen Bücherei an. Aus einzelnen Darstellungen geht hervor, daß es auch Büchereien mit zahlreicher Ausleihe gibt.

Der HA war einhellig der Meinung, daß die Büchereiarbeit aus dem Presseverband herausgelöst werden muß, und richtet deshalb folgende Empfehlung an die Landessynode, sinngemäß in Zusammenfassung der einzelnen Punkte, die von den Antragstellern hier aufgeführt werden: Der Evangelische Oberkirchenrat möge die nötigen Schritte unternehmen, um die Büchereiarbeit aus dem Presseverband herauszulösen. Anschließend möge der Oberkirchenrat klären, ob der Büchereiverband dem Amt für Gemeindeaufbau angegliedert oder ob er als selbständige Abteilung wie die landeskirchliche Film- und Bildstelle errichtet werden soll.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Darf ich Herrn Schöfer bitten für den Rechtsausschuß!

Berichterstatter Synodaler **Schöfer**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf berichten über die Aussprache des Rechtsausschusses über die Eingabe des Pfarrers Cramer in Niefern und 38 weiteren Unterzeichnern zur evangelischen Büchereiarbeit in Baden.

Der Antrag des Herrn Pfarrer Cramer umgreift vier einzelne Anträge, von denen der zweite zweifellos am weitesten greift, nämlich die Ausgliederung des evangelischen Büchereiverbandes aus dem Presseverband, dem er seit dessen Gründung im Jahre 1949 angegliedert ist. In der Begründung des Antrages wird diese Verbindung als sachunangemessen festgestellt, da (zitiert) „kirchliche Büchereiarbeit nicht Sache eines von der Landeskirche unabhängigen Vereins sein kann, sondern legitime Aufgabe der Landeskirche und ihrer Gemeinden selbst ist“. „Der Landesverband Evangelischer Büchereien ist unter den derzeitigen personellen, finanziellen und räumlichen Umständen nicht in der Lage, die ihm zufallenden Aufgaben sinnvoll zu erfüllen.“

Für den Rechtsausschuß ergaben sich mithin drei Fragestellungen:

- I. Ist eine Ausgliederung des Evangelischen Büchereiverbandes aus dem Evangelischen Presseverband möglich, und wenn ja, wünschenswert?
- II. Welche Aufgaben und Chancen hat in der gegenwärtigen Situation evangelische Büchereiarbeit?
- III. Welche Organisationsform für die evangelische Büchereiarbeit ist die zweckmäßigste?

Zu I. Informiert durch den Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Herrn Oberkirchenrat Stein, konnte der Rechtsausschuß feststellen, daß, wie wir eben schon gehört haben, die Zuordnung des Evangelischen Büchereiverbandes zum Evangelischen Presseverband seinerzeit recht zufällig und eher aus Verlegenheit als aus zwingenden Sachgründen erfolgt ist. Derartige Gründe stünden also einer Ausgliederung des Büchereiverbandes nicht im Wege.

Auch mit rechtlichen Schwierigkeiten brauchte bei einer Ausgliederung des Büchereiverbandes aus dem Presseverband nicht gerechnet zu werden. Denn es darf als gesichert angesehen werden, daß die Mitglieder des Presseverbandes einer Ausgliederung, die laut Satzung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden müßte, zustimmen würden, wenn die Synode es als zweckmäßig ansähe.

Insoweit also kann der RA dem Antrag des Herrn Pfarrer Cramer u. a. zustimmen.

2. Allerdings hält es der RA in der gegenwärtigen Situation nicht für vertretbar, für die Evang. Büchereiarbeit eine neue eigenständige Organisation zu schaffen.

Eine solche Organisation benötigte als personelle Mindestausstattung neben einem Geschäftsführer eine hauptamtliche Bibliothekarin, eine Schreibkraft, ferner 2—3 Diensträume, die irgendwo angemietet werden müßten.

Nach überschläglicher Rechnung wäre für diesen personellen, räumlichen und materiellen Aufwand allein eine Summe von ca. 100 000 DM jährlich anzusetzen. Dabei wäre noch kein einziges Buch angeschafft. (Heiterkeit!)

Die Frage, welcher schon vorhandenen landeskirchlichen Stelle die Bücherei am zweckmäßigsten zugeordnet werden müßte, ist abhängig von der Überlegung:

Zu II: Welche Aufgaben und Chancen hat eine evangelische Büchereiarbeit in der heutigen Situation?

Der RA kam nach eingehender Diskussion zu folgenden Erkenntnissen:

1. Die evangelische Bücherei alten Stiles ist am Ende. Zwar gibt es in den etwa 500 größeren und kleineren kirchlichen Büchereien des Landes z. T. respektable Zahlen von Büchern, sie werden aber nur selten in den Städten, auf dem Lande gar nicht gelesen.

Die Gründe für das offensichtlich abgesunkene Leseinteresse sind, wie der Rechtsausschuß feststellte, folgende:

a) Wer Unterhaltung sucht, wird von Fernsehen besser und bequemer bedient.

b) Oft sind die Leihbüchereien anderer Träger — etwa der Volkbildungswerke, der politischen Gemeinden oder anderer bildungsbemühter Verbände besser ausgestattet, wenn allerdings auch sie über Leserschwind klagen.

c) Oft sind die Bücher auch einfach veraltet.

d) Gemeindebüchereien sind vielfach nicht mit entsprechendem Sachverstand zusammengestellt. Unterhaltungsliteratur, Belletristik, aber auch erbauliche Traktatliteratur sind im Zeitalter des Sachbuchs nicht mehr gefragt.

e) Oft sind die Menschen auch einfach zu stumpf, um zu einem Buch zu greifen, andererseits sind Interessierte eher bereit, ein Buch zu kaufen, statt es auszuleihen.

Die Aufwendungen der Kirche für eine Büchereiarbeit dieses Stils sind nach Meinung des RA nicht länger vertretbar.

2. Der Ausschuß ist aber andererseits zu der Meinung gelangt, daß eine kirchliche Büchereiarbeit neuen Stils sehr wohl möglich ist. Hierfür müßte allerdings ein vollständiger Neuanfang gesetzt werden.

Evangelische Büchereiarbeit ist in einer Zeit eines immer stärker werdenden Informationsbedürfnisses nur noch sinnvoll, wenn sie abzielt darauf, fachliche Informationen über die Vorgänge innerhalb und außerhalb der Kirche zu liefern, die Seminararbeit

in den Gemeinden oder Kirchenbezirken zu unterstützen und die kirchlichen Mitarbeiter weiterzubilden.

In dieser Zielsetzung stimmt der RA mit den Antragstellern (vgl. S. 8) überein.

Die Büchereiarbeit muß also tiefgreifend umstrukturiert werden: Sachbücher statt Belletristik, theologische Fachbücher statt Traktaten.

3. Um dieses Ziel zu erreichen erscheinen folgende Arbeitsschritte als notwendig:

a) Erfassung und Sichtung der vorhandenen Bestände;

b) Zusammenfassung der kleineren Büchereien zu größeren Verbänden;

c) Prüfung der Möglichkeit, mit anderen Büchereitragern zu kooperieren;

d) Zusammenstellung von Standardserien für bestimmte Fachgebiete und Themenkreise;

e) Einrichtung von Musterbüchereien;

f) Prüfung der Möglichkeit, Bücher nicht nur zu verleihen, sondern auch in besonderen Fällen zu verschenken.

Mit der umrissenen Zielsetzung hält der RA eine evangelische Büchereiarbeit heute und gerade heute für dringend geboten.

Zu III: Stellt man die kirchliche Büchereiarbeit in dieser Weise gezielt in den Dienst der Gemeindearbeit, so bietet sich als Domizil für sie das landeskirchliche Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau an.

Der RA ist aber der Meinung, daß auch andere landeskirchliche Stellen in Frage kommen, die dann in angemessener Weise personell, räumlich und finanziell entsprechend erweitert und ausgestattet werden müßten.

Der RA empfiehlt der Landessynode, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die evangelische Büchereiarbeit soll mit der Zielsetzung, fachliche Information zu liefern, Seminararbeit zu unterstützen und die kirchlichen Mitarbeiter weiterzubilden, neu aufgebaut werden.

2. Der Neuaufbau soll nicht zu einer neuen selbständigen Organisation führen.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in Verhandlung mit den Beteiligten den der Aufgabe angemessenen organisatorischen Standort für die kirchliche Büchereiarbeit zu finden und der Landessynode hierüber möglichst auf der nächsten Tagung zu berichten. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank! — Nun bitte ich Herrn Galda um den Bericht für den Finanzausschuß.

Berichterstatte Synodaler **Galda**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Auch der Finanzausschuß hat sich eingehend mit der Eingabe des Pfarrers Cramer, Niefern und 38 weiteren Unterzeichnern zur Evangelischen Büchereiarbeit in Baden befaßt. Er kam zu nachstehender Überlegung:

1. Die Büchereiarbeit in unserer Landeskirche ist seit 1949 eine der Aufgaben, die dem Evangelischen Presseverband e. V. in seiner früheren und jetzigen Form obliegt. Diese Aufgabe ist dem Presseverband satzungsmäßig ausdrücklich übertragen worden. Die Satzung kann deshalb nicht einseitig

durch einen Beschluß der Synode geändert werden. Die Synode könnte nur eine Empfehlung zur Änderung der Satzung geben.

2. In der Eingabe wird gewünscht, die Büchereiarbeit in der badischen Landeskirche zu intensivieren. „Um eine Intensivierung der Büchereiarbeit und eine sinnvolle Kooperation mit den anderen Trägern der landeskirchlichen Bildungsarbeit zu ermöglichen“, wird gebeten, daß sie aus dem Presseverband für Baden ausgegliedert wird.

Weiterhin wird beantragt, daß die evangelische Büchereiarbeit die notwendigen finanziellen Mittel in Zukunft aus dem Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche erhält. Neben den finanziellen Mitteln sollen auch die personellen Voraussetzungen gewährt werden, Einstellung eines Sachbearbeiters für Büchereiarbeit, einer Diplom-Bibliothekarin, einer Schreibkraft und die räumliche Ausstattung zur Durchführung dieser Büchereiarbeit.

Der neugebildete Presseverband wurde s. Z. mit finanziellen Möglichkeiten ausreichend ausgestattet, um seine satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. Er kann somit nicht ohne weiteres aus seiner Verantwortung für die Büchereiarbeit entlassen werden.

Der FA empfiehlt deshalb der Synode, zu beschließen, daß der Evangelische Oberkirchenrat und ein noch zu bildender Synodalausschuß über den Gegenstand der Eingabe mit dem Beirat der Büchereiarbeit und unserem Presseverband Besprechungen und Verhandlungen führt, und daß die Landessynode über den Ausgang der Besprechungen auf der Herbstsynode unterrichtet wird. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Herb**: Ich möchte darauf hinweisen, daß der Presseverband selbst nicht etwa gegen eine Ausgliederung des Landesverbandes Evangelischer Büchereien kämpft. Trotzdem meine ich, es könne keine Rede davon sein, daß der Landesverband „aus unerfindlichen Gründen“ seinen derzeitigen Standort beim Presseverband habe. Dies war zu der Zeit doch sicher nicht zu beanstanden, als der Presseverband noch Teil des Evangelischen Oberkirchenrats war. Im übrigen war aber die Synode auch damit einverstanden, daß bei der Neugründung des Presseverbandes als eingetragener Verein die Büchereiarbeit ausdrücklich als eine seiner Aufgaben in die Satzung aufgenommen worden ist. Es ist also nicht so, daß wir Grund hätten, über den derzeitigen Standort der Büchereiarbeit überrascht zu sein.

Ich darf Sie ferner noch auf folgendes hinweisen: Die Ausgliederung des Landesverbandes Evangelischer Büchereien aus dem Presseverband bewirkt allein noch keine Intensivierung der Büchereiarbeit. Wenn aber die Synode bereit ist, allein für eine neue Organisation jährlich 100 000 DM zur Verfügung zu stellen, so kann mit einem solchen Betrag die Büchereiarbeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Presseverbandes intensiviert werden. Darüber sind wir uns wohl alle einig.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Ich möchte nur einem Mißverständnis wehren, das dem Bericht des Rechtsausschusses entnommen werden könnte. Der Evan-

gelische Presseverband ist unbeschadet seiner Rechtsform ein kirchliches Werk im Sinne unserer Grundordnung, er ist also kein unabhängiger Verein. Er verfügt über die erforderlichen Mittel, um die Büchereiarbeit zu intensivieren.

Synodaler **Steyer**: Bei dem Referat des Rechtsausschusses sind Pauschalurteile abgegeben worden, die in dieser Form in meinen Augen nicht stehen bleiben dürfen. Also z. B. das Pauschalurteil „in der Stadt wird noch etwas, auf dem Lande nicht mehr gelesen“. Das widerspricht effektiv den Tatsachen. Man brauchte nur einmal eine Erhebung durchzuführen, dann würde das sicher (Zwischenbemerkung). Das glaube ich nämlich auch.

Die Frage der Zentralisierung ist eine problematische Angelegenheit, wenn Dutzende von Kilometern zwischen der Zentrale und den einzelnen Verleihorten liegen.

Die Frage, ob die Büchereien in Zukunft keine Belletristik mehr enthalten sollten, die meine ich, sollten nicht wir jetzt im Schnellgang entscheiden; vielmehr sollten wir zur Kenntnis nehmen, daß u. a. über Schulen, namentlich über Haupt- und Volksschulen heute noch erstaunlich viele Bücher ausgeliehen werden, und wir sollten glücklich darüber sein, daß wir solche Bücher anbieten können. Ich jedenfalls bin nicht der Auffassung, daß man in kirchlichen Büchereien nur Theologisches anbieten darf, sondern wir müßten die Gesamtheit des Menschen im Blick behalten. Und dazu gehört eben auch die normale schöngeistige Literatur.

Synodaler **Georg Schmitt**: In diesen Punkt gehört auch eine finanzielle Überlegung. Wenn wir eine neue Organisation für die Büchereien schaffen, die 100 000 DM kosten würde, so wäre die andere Überlegung nötig, ob dadurch nicht der Presseverband in finanzielle Schwierigkeiten käme, was anderweitig wieder Kosten verursachen würde.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich bin so ein Landbewohner und möchte Ihnen etwas von unseren Sorgen mitteilen. Es ist so an der Front, in einer Kirchengemeinde. Die Pfarrer versuchen ab und zu, mir Bücher in die Kirchenfondsrechnung unterzuschummeln. Ich muß das oft ablehnen, weil das ja satzungsgemäß nicht möglich ist, die sollen ja für ihre Bücher selber sorgen. So genau kenne ich allerdings die Regeln nicht, ich muß immer beim Rechnungsamt fragen.

Auf der anderen Seite ist es so, daß wir doch oft, auch protestantische Texte von 1960, also so alte Remittenden geschenkt bekommen, die irgendwo übrig geblieben sind.

Zum anderen ist es so, daß es bei Seminaren und bestimmten Veranstaltungen überhaupt nicht die notwendige Fachliteratur gibt. Eine Kirchengemeinde, die schließlich von einem akademisch gebildeten Pfarrer geleitet wird, sollte in der Lage sein, sich zu überlegen, was sie an Sachausstattung, sprich Buchausstattung für ihre Arbeit benötigt. Wenn die Organisation schon 100 000 DM verbraucht und wenn sie einen geschäftsführenden Vorstand hat, so leitet der die Sache nur. Dann kommt die Diplom-Bibliothekarin, und so geht das weiter. Hier liegt für uns ja nicht das Problem. Die Verfügungsmittel

einer Kirchengemeinde für die Anschaffung von Büchern, sprich Schriftenverbreitung — unter diesem Titel bringen wir es ja —, sollten so bemessen sein, daß wir unsere Aufgabe in der Gesellschaft erfüllen können. Diese Aufgabe besteht aus zwei Dingen. Einmal bestimmten Leuten bestimmte Literatur in die Hand zu geben, um sich auf irgend eine Sachaufgabe vorbereiten zu können, innerhalb der Kirchengemeinde. Und außerhalb der Kirchengemeinde: populär-theologische Werke in den städtischen Büchereien z. B. aufzustellen, wo sich Leute bedienen können, die niemals einen Fuß in die Kirche setzen würden. Das ist also die praktische Frage. Ich bin immer mehr dafür, eine Sachausstattung zu schaffen, als für eine personelle Vorkhaltung zu sorgen. Und darum würde ich auch bitten.

**Synodaler Bußmann:** Ich möchte an Herrn Oberkirchenrat Löhr eine Frage stellen. Sie, Herr Löhr, haben gesagt, die Büchereiarbeit sei finanziell gesichert. Wenn ich den Haushaltsplan vergleiche, dann steht unter Position 50ff. zusammengezählt 300 000 DM. Könnten Sie, Herr Oberkirchenrat, sagen, wie eine Entflechtung dieser Posten aussehen würde, wenn man Presseverband und Büchereiarbeit voneinander trennt.

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Die Büchereiarbeit erhält aus der von Ihnen erwähnten Haushaltsstelle nur einen Zuschuß, aber der Presseverband hat ja die eigenen Einnahmen, um die Büchereiarbeit zu finanzieren. Ich darf daran erinnern, der Presseverband hat den „Aufbruch“ und den Gesangbuchverlag. Daraus hat der Presseverband die Möglichkeit, die Büchereiarbeit, wie es seine Pflicht ist, angemessen zu dotieren.

**Oberkirchenrat Stein:** Es geht zuletzt um die grundsätzliche Frage, was man mit einer Büchereiarbeit innerhalb einer Kirche eigentlich will. Wenn vorhin scharf formuliert gesagt wurde, es sei aus unerfindlichen Gründen die Büchereiarbeit einst an den Presseverband angehängt worden, dann will das doch heißen, daß man diese Arbeit dem Presseverband zuteilte, weil der eben mit Druckerzeugnissen im weitesten Sinn zu tun hat, ohne daß man sich genauer überlegte, wozu eine kirchliche Büchereiarbeit eigentlich dienen soll.

Wenn man Überlegungen darüber anstellt, muß man zu dem Schluß kommen, daß die bisherige Arbeit für die eigentliche Aufgabe der Kirche nicht sinnvoll war: daß unbesehen jede dieser 500 kleinen, mehr oder weniger kleinen Büchereien 40 DM bekam und die Möglichkeit, Bücher mit 10 Prozent Rabatt nach eigenem Gutdünken zu erwerben. Wenn diese Arbeit sinnvoll sein soll, dann ist es nötig, daß sie im Rahmen der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, der theologischen Seminararbeit eingesetzt wird. Diese Aufgaben können ohne Bücher nicht erfüllt werden.

Man erlaube mir einen Zweifel daran, daß es richtig ist, wenn man sagt, in jeder Gemeinde sei ja ein akademisch gebildeter Pfarrer, der schon das Richtige tun wird. Ich bin überzeugt davon, daß gerade auf diesem Gebiet eine Beratung und eine Unterstützung dringend nötig ist. Es wäre eine

Hilfe, — nehmen wir das Beispiel des Taufseminars, das genannt wurde, heraus —, wenn eine Reihe zusammengestellt angeboten werden könnte und es nicht dem Einzelnen nach seinem Geschmack überlassen bliebe, irgend ein Büchlein auszuwählen und nun das der Gemeinde, den Teilnehmern am Seminar, zur Verfügung zu stellen. Wenn man von diesen Voraussetzungen ausgeht, dann ist nötig, daß ein gewisser Personalbestand da ist, der sich fachkundig mit den Dingen befaßt, und daß eine Aufnahme dessen, was im Lande vorhanden ist, erfolgt. Das ist bisher nicht geschehen, auch nicht, daß laufend Beratung und Hilfe zur Einrichtung und zum Gebrauch solcher Büchereien stattfindet.

Es ist eine schwierige Materie, die schwieriger ist, als daß man das mit einem Satz entscheiden kann.

Daher würde ich von meiner Sicht her dem Vorschlag des Finanzausschusses, hier eine Kommission der Synode die Dinge einmal durchleuchten zu lassen, zustimmen. Man kann dann die Entscheidung vielleicht im Herbst treffen, ob man Büchereiarbeit weiterführt, in welchem Rahmen man sie weiterführt, und wo sie von der Sache her richtig installiert wird. Man kann es einem Presseverband von seiner Aufgabe her nicht so ohne weiteres verdenken, wenn das Schwergewicht seines Interesses bei der ordentlichen Herausgabe der Kirchenzeitung, bei der ordentlichen Abfassung der epd-Berichte u. ä. liegt, und nicht bei einer Bücherei. (Beifall!)

**Synodaler Friedrich Schmitt:** Ich meine, es bieten sich für die Lösung mehrere Möglichkeiten an. So viel mir bekannt ist, wird die Filmstelle in der Blumenstraße sehr stark frequentiert, aber wir haben heute keinen genügenden Durchblick. Ich möchte doch sehr darum bitten, daß die Frage zurückgestellt und zunächst einmal genügend durchleuchtet wird.

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Zur Geschäftsordnung. Ich bitte, die Diskussion darüber jetzt abzubrechen. Wir haben noch zwei Projekte zu behandeln, die Millionen enthalten. Wenn wir noch Zeit haben, würde ich vorschlagen, am Ende der Sitzung diese Sache weiter zu besprechen. Wir haben sonst ein schlechtes Gewissen, daß wir für Dinge, die wirklich sehr, sehr viel wichtiger sind, als das, was hier jetzt gesagt wird, keine Zeit gehabt haben. Ich will damit gar nichts abrechnen.

**Synodaler Leser:** Wir haben schon einmal hier im Plenum darüber gesprochen, daß die Zentralstellen, die laufend errichtet werden, nicht effektiv genug wirken. Ich möchte darum davor warnen, eine weitere zu errichten. Zunächst sollten wir einmal prüfen, ob es nicht bei dem derzeitigen Zustand bleiben kann.

**Synodaler Michel:** Ich möchte herzlich darum bitten, dem Antrag des Finanzausschusses zuzustimmen, und zwar aus dem Grunde, weil er ja nichts verbaut, weil er die Möglichkeiten, die Herr Oberkirchenrat Stein wünscht, offen läßt, auf der anderen Seite der Synode aber klar macht, daß die finanzielle Verantwortung, die der Presseverband hat, nicht ohne weiteres übersehen werden kann.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Herb verzichtet. Die Rednerliste wäre somit beendet. Vorschlag zur Abstimmung: Wir sehen heute von einer Entscheidung ab, übergeben die gesamten Materialien dem Evangelischen Oberkirchenrat, der gebeten wird, zusammen mit einem kleinen aus unseren Reihen gebildeten Ausschuß alle Möglichkeiten zu überprüfen und zur Herbsttagung einen Vorschlag zu unterbreiten. (Beifall!) Ich denke daran, daß von jedem Ausschuß zwei Mitglieder für diesen Unterausschuß benannt werden.

Synodaler **Bußmann**: Darf ich zur Besetzung des Ausschusses die Anregung geben, den Antragsteller, Herrn Pfarrer Cramer in diesen Ausschuß zu kooptieren?

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielleicht besser sogar, ihn bei den Beratungen als Antragsteller zu hören.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Herr Pfarrer Cramer ist Vorsitzender des Beirates des Büchereiverbandes, da ist klar, daß er zugezogen wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann ist er ohnedies dabei — dann entfällt das.

Wer ist gegen meinen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Somit ist der Vorschlag **einstimmig angenommen**. (Beifall!)

Könnten wir auch den personellen Teil gleich erledigen, damit es nicht — wir sind am letzten Tag — in Vergessenheit gerät.

(Vom Hauptausschuß werden die Synodalen Günther und Baumann, vom Rechtsausschuß die Synodalen Dr. Gessner und Schöfer und vom Finanzausschuß die Synodalen Michel und Dr. Müller als Mitglieder dieses Bücherei-Ausschusses vorgeschlagen und vom Plenum bestätigt.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun möchte ich die VI. Reihenfolge unserer Tagesordnung unterbrechen und einen Punkt aus der Gruppe „Verschiedenes“ vorziehen aus zeitlichen Gründen. Wir haben gestern den Punkt Trauung abgeschlossen, haben auch hinsichtlich unseres Schreibens an den Papst erklärt, es sollen noch von dem Unterausschuß kleine Änderungen vorgenommen und auch Anschrift und dergleichen festgestellt werden. Ihnen liegt nun seit Beginn der Plenarsatzung die abschließende Fassung vor. Hat jemand gegen diese Fassung...

Synodaler **Schoener**: Ja, ich habe einen Änderungswunsch.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das wollte ich jetzt gerade fragen.

Synodaler **Schoener**: Es ist mir von einer Seite zugegangen, und ich muß feststellen, daß mir diese Änderung unbedingt notwendig erscheint. Sie betrifft zwei Punkte, und zwar in dem zweiten Abschnitt sollte folgendermaßen geändert werden. Dort, wo es heißt: „Sollte eine Regelung getroffen werden, nach der — und nun müßte man hier die Ziffer 1 einfügen — nach der

1. bei einer gemeinsamen katholisch-evangelischen Trauung die Pfarrer beider Kirchen innerhalb der liturgischen Ordnung gleichberechtigt handeln und eine weitere Änderung

2. die Gewissensentscheidung der Brautleute — denn normalerweise sinds ja noch keine Eltern — die Gewissensentscheidung der Brautleute über Taufe und Kindererziehung geachtet wird.

Synodaler **Ziegler**: Wir haben uns bei der Abfassung das wohl überlegt, meinten aber, weil wir im ersten Absatz allgemein über die konfessionsverschiedene Ehe sprechen, sollten wir das Anliegen bei dem Beginn dieses Eheschlusses im zweiten Absatz zum Ausdruck bringen und untergliederten darum in 1. und 2. (Zwischenrufel)

Präsident **Dr. Angelberger**: Und jetzt wäre Ihr praktischer Vorschlag?

Synodaler **Ziegler**: Es so zu belassen, wie es da steht.

Synodaler **Feil**: Ich sehe eine gewisse Spannung zwischen dem gestern beanstandeten Satz, dem ersten, und der späteren Konsequenz. Zuerst ist die Rede von den bestehenden, konfessionsverschiedenen Ehen, also ihrer Not, der Gewissensnot, aber später bei der Entscheidung geht es nur noch um die gemeinsame katholisch-evangelische Trauung. Man müßte darum, meine ich, es noch allgemeiner fassen, daß man es nur andeutet in dem Sinne, daß diese Gewissensnot besteht durch die vorhandene oder geübte katholische Mischehenpraxis. Das ist ja gemeint. Dann ist das alles mit enthalten, was auch später kommt. So aber empfinde ich eine Spannung, weil vorher von bestehenden Ehen die Rede ist und nachher von der kommenden Ehe oder Trauung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, ich will ja abstimmen! — Da kann jeder sagen, was er meint. — Wer ist dafür, daß anstelle „Eltern“ „Brautleute“ gesetzt wird? Ich wiederhole nochmal: Wer ist dafür, daß anstelle Eltern — Brautleute gesetzt wird? — 8. Wer enthält sich? — Somit verbleibt es bei der bisherigen Fassung.

Synodaler **Steyer** — unterbrechend: Herr Präsident, man sollte wissen, wer unterschreibt.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich bitte tausendmal um Entschuldigung, noch eine Formulierungsschwierigkeit: Mir gefällt nicht gut im ersten Satz, daß zwei Relativsätze ineinander verschachtelt sind, das ist sprachlich ausgesprochen häßlich. Könnte man nicht folgendermaßen es auf einen Relativsatz beschränken, daß man sagt:

Angesichts der Gewissensnot, in der sich viele katholische und evangelische Christen unseres Landes wegen einer konfessionsverschiedenen Ehe befinden, entschließt sich... (Unruhe, Zurufel)

Na, wie Sie wollen, wir wollen nicht streiten!

Synodaler **Rave**: Ich möchte aus dem mir vorliegenden Material doch zu bedenken geben, daß es nicht selten vorkommt, daß Brautleute im Augenblick der Trauung sich einfach noch nicht im Klaren sind, wie es eventuell dann mal mit den Kindern laufen soll. Insofern ist der erste Vorschlag von Bruder Schoener sehr richtig, daß es heißen sollte: „nach der“ und dann „1. bei einer gemeinsamen Trauung die Pfarrer gleichberechtigt handeln“, daß aber dann bei 2. gerade deswegen das Wort „Eltern“ stehen bleiben muß, um es offen zu halten auch dafür, daß Verheiratete vielleicht sogar nach einer

ziemlichen Zeit erst zu festen Entscheidungen kommen. Ich habe schon vor Jahren etwa das Beispiel gehabt, daß ein Brautpaar fünf Jahre mit der kirchlichen Trauung gewartet hat, einfach weil es sich noch nicht entscheiden konnte, wie es handeln will, und dann erst die Trauung mit der Taufe eines schon älteren Kindes verbunden worden ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das Ganze läßt sich nur durch Abstimmung klären. Ich glaube, es hat keinen Wert, daß wir jetzt heute nochmals anfangen, wir haben es gestern eigentlich fast zur Genüge getan, und ich stelle deshalb jetzt nochmal die Anregung zur Abstimmung:

Nach der 1., also die Ziffer 1 vorziehen, „nach der“ — und jetzt beginnt bereits der Unterabsatz — 1. bei einer gemeinsamen katholisch-evangelischen Trauung die Pfarrer beider Kirchen innerhalb der liturgischen Ordnung gleichberechtigt handeln und dann kommt ein u n d . . .

Wer ist mit dieser Art des Aufbaues nicht einverstanden? — 1. Enthaltung? — Keine.

Und nun ist ein Änderungsantrag gestellt bei der Ziffer 2: statt „Eltern“: „Brautleute“ zu setzen.

Synodaler **Dr. Göttching**: Wenn darüber nochmals diskutiert wird, dann würde ich vorschlagen, daß der eine Relativsatz dann so lautet: „in der sich viele katholische und evangelische Christen unseres Landes in einer konfessionsverschiedenen Ehe befinden“ . . .

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ja, das ist gut! (Zurufe: Nein, nein, nicht in!)

Prälat **Dr. Köhnlein**: „Angesichts der Gewissensnot vieler katholischer und evangelischer Christen unseres Landes, die in einer konfessionsverschiedenen Ehen leben“ . . . (Zurufel)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Wir haben jetzt den letzten Vorschlag gehabt: „Angesichts der Gewissensnot vieler — also „in der sich“ wegfallen — katholischer und evangelischer Christen unseres Landes, die in einer“ . . . und jetzt bleibt es bestehen, wie es war.

Wer kann dem nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

(Es folgt noch eine kurze Debatte über einige Formalitäten betr. der Abfassung des Briefes an den Papst.)

## I, 4

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir gehen weiter zum folgenden Punkt der Tagesordnung, und zwar Ziffer 4. Hier berichtet Herr Martin für alle drei Ausschüsse.

Berichterstatter Synodaler **Martin**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Sie finden im Verzeichnis der Eingänge unter Ziffer 4 auf Seite 2—4 den Antrag von zehn Pfarrkandidaten zur praktisch-theologischen Ausbildung. Sie haben ihn sicher auch alle genau gelesen. Denn alle drei Ausschüsse haben sich eingehend mit diesem Antrag befaßt und ihre Beratungsergebnisse miteinander ausgetauscht.

Als Berichterstatter des Rechtsausschusses bin ich auch vom Hauptausschuß und vom Finanzausschuß gebeten, dem Plenum in dieser Sache folgende Empfehlung zu unterbreiten:

Die Synode möge beschließen:

Der Antrag wird dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen, damit dieser die erbetenen Verhandlungen führt.

Ich danke!

(Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Wünscht jemand die Aussprache? — Das ist nicht der Fall. Ich darf es noch ergänzen, wir stimmen ab über die Fassung: Der Antrag wird dem Evangelischen Oberkirchenrat mit den weiteren Unterlagen der Ausschüsse überwiesen, damit dieser die erbetenen Verhandlungen führt. — Wer kann hier nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — **Einstimmig angenommen.**

Ich unterbreche zu einer Pause bis 10.45 Uhr.

— Pause von 15 Minuten —

## I, 5

Präsident **Dr. Angelberger**: Unser Synodaler Baumann berichtet für den Hauptausschuß zu Ziffer 5: Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Kirchliches Bauwesen — Prioritäten — Darmstädter Entscheidung. Darf ich bitten, zu beginnen.

Berichterstatter Synodaler **Baumann**: Der Hauptausschuß nimmt zu der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats wie folgt Stellung:

Er dankt dem Referenten des Oberkirchenrats für die solide Arbeit, die hinter dieser Vorlage steht, und bejaht im ganzen die Grundsätze, die darin ausgesprochen werden. Vor allem den, daß alles kirchliche Bauen vor den Nöten der Dritten Welt sich verantworten lassen müsse (vgl. Abschn. II Ziff. 2, letzter Satz). Auch den anderen Grundsatz, daß schmucklose Gottesdiensträume nicht dasselbe wie kunstlose Gottesdiensträume sein müßten. Es darf jedoch nicht unterstellt werden, daß alles Schöne und z. T. Aufwendige, was in den letzten Jahren gebaut wurde, weitgehend der Selbstverherrlichung dienen sollte. Dahinter stand doch auch der Wille, daß das Schönste zu Ehren des Herrn gerade recht sei. — Auch ein Kirchturm ist — vor allem, wo er nicht durch Hochbauten erdrückt wird — nicht immer nur ein Renomierstück, sondern zur Horizontalen sollte je und dann auch die nach oben weisende Vertikale kommen.

Der HA hält es schließlich für dringend erforderlich, daß alsbald eine überregionale Strukturkommission (vgl. I Ziff. 2 letzter Absatz), bestehend aus Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats, der Synode und des Kirchenbauamtes, die Prioritätenliste des FA vom April 1967 (Protokoll S. 38) neu durchdenkt. So fehlen nach Ansicht des HA im 2. Rang z. B. vor allem die Altenpflegeheime. (Zwischenbemerkung Synodaler **Gabriel**: Das ist ein Irrtum, die sind aufgenommen, sie sind nur in der Vorlage nicht aufgeführt!)

Im übrigen wäre es jetzt an der Zeit, daß insbesondere die kleinen und finanzschwachen Gemeinden bei ihrem großen Nachholbedarf berücksichtigt werden. Sie standen bisher z. T. sehr im Schatten.

Sonst stimmt der HA den 8 Anträgen der Vorlage zu mit folgenden kleinen Abänderungswünschen:

1. zu Antrag 4: Nicht in jedem Fall ist — aus den obengenannten Gründen — auf den Bau von Kirchtürmen zugunsten schlichter Glockenträger zu verzichten.

2. zu Antrag 5: In der zweiten Zeile sollte das Wort Großstadtgemeinden durch das Wort Stadtgemeinden ersetzt werden.

Den 2. Abschnitt von Antrag 5 möchte der Hauptausschuß gestrichen haben. Es geht da um die Pfeifenorgel. Schließlich

3. zu Antrag 6: Wohn- und Amtsbereich des Pfarrers sollten unbedingt beieinander liegen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Ich darf nun Herrn Häffner um die Berichterstattung für den Rechtsausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler **Häffner**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Synodale! Der RA ist in seiner Besprechung der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Landessynode betr.

Kirchliches Bauwesen — Prioritäten — Darmstädter Entschließung zu folgendem Ergebnis gekommen: Den in 8 Abschnitten vorgelegten Anträgen stimmt der RA grundsätzlich zu.

Die in der Vorlage gegebene „Einführung in die Fragestellung“ und „Finanztechnische Überlegungen“, die ausführlich die Problematik des gegenwärtigen kirchlichen Bauwesens begründen und die künftigen Konzeptionen aufzeigen, lösten eine lebhafte und gute Debatte aus.

1. Es wird uns hier kein erdrückendes Gesetz vorgelegt; ein allgemeiner Baustop wird nicht verfügt. Mittelfristige Bau-Vorausplanung, konzentriertes Bauen nach Schwerpunkten, d. h. unter Beachtung der Prioritäten werden bejaht. Alle angefangenen und bereits beschlossenen Bauten bleiben unberührt. Die Vorlage hat vor allem die Städte und Stadterweiterungsgebiete (Satellitenstädte) im Auge. Der RA bittet, daß bei allen Grundsatzüberlegungen und Beschlüssen die kleinen, finanzschwachen Gemeinden, die bisher nicht bauen konnten und einen notwendigen Nachholbedarf haben, bei ihren Aufgaben Berücksichtigung finden.

Ich stelle den Antrag, Punkt 2 der Anträge in diesem Sinne einen 2. Absatz hinzuzufügen: „Kleine, finanzschwache Gemeinden, die einen dringenden Nachholbedarf haben, sollen bei ihren Bauvorhaben besondere Unterstützung erfahren.“ (Beifall)

2. Die Kirche hat da zu helfen, wo andere gesellschaftliche Institutionen versagt haben bzw. nicht helfen können. Ziel: Diakonisches Handeln an Personen und Gruppen, die am Rande der Gesellschaft leben und von ihr benachteiligt werden.

Der RA schlägt vor, in der Prioritäten-Rangfolge Ziff. 2 zu erweitern um das Wort „Altenheime“ jetziger Wortlaut: „Diakonisch-missionarische Dienste: Schwesternausbildungsstätten und Mutter-

häuser, Anstalten für Geistig- und Körperbehinderte mit Schwesternausbildung, Altenheime usw. . . .“

3. Kirchliches Bauen, das vom Verständnis des Gottesdienstes und des kirchlichen Handelns bestimmt ist, wird nicht der Selbstverherrlichung dienen; es muß sich vor den Nöten der Dritten Welt verantworten lassen. Prestige-Gedanken dürfen keine Rolle mehr spielen. Die Vorlage gibt die Entschließung weiter, die auf der Tagung für evangelischen Kirchenbau im Juni 1969 in Darmstadt gefaßt wurde (in Abschnitt II und III ist ausführlich davon die Rede).

Die Entschließung empfiehlt anstelle der traditionellen Kirche den Bau eines Gemeindezentrums, damit der Vielfalt der heutigen Aufgaben kirchengemeindlicher Arbeit Rechnung getragen werden kann. (Die ausführliche Begründung ist in der Vorlage auf Seite 3 und den folgenden Seiten nachzulesen.)

Ein schlichter Versammlungsraum, wie es hier heißt, ein Versammlungsraum, der alles Dekorative und Aufwendige meidet, aber dennoch künstlerisch gestaltet werden kann und soll, soll „für alles das offenstehen, was nach reformatorischem Verständnis unter den Begriffen „Verkündigung“ und „Gottesdienst“ verstanden wird“. Das ist das Zitat aus der Vorlage. Wenn hier Gemeindeversammlungen und Aussprachen ihren Ort haben wie der liturgisch gestaltete Gottesdienst, dann bleibt nur zu hoffen — ich darf das als meine persönliche Bemerkung anfügen — daß das Prophetenwort: „Der Herr ist in seinem heiligen Tempel, es sei vor ihm stille alle Welt“ nicht ganz in Vergessenheit gerät. Zu begrüßen ist auf jeden Fall der Schlußsatz von Abschnitt III: „Jedem kirchlichen Bauen muß ein am Wort Gottes orientierter Denkprozeß vorausgehen.“

4. Den Bau von Kirchtürmen lehnt die Vorlage nicht rundweg ab. Auf dem Spenden-Weg können Türme gebaut und die Ausstattung dieser Türme mit Glocken vorgenommen werden. Sind die hierfür gewonnenen Spender auch sonst an den Kollekten und kirchlichen Sammlungen tatkräftig beteiligt, dann ist ihre finanzielle Hilfe für den Bau eines Kirchturms nicht zu verurteilen.

5. Zu Punkt 5 schlägt der RA vor, den 2. Absatz zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Ob Pfeifenorgeln oder elektronische Orgeln einzubauen sind, ist im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt von Fall zu Fall zu prüfen.“

Einige Mitglieder des RA berichteten von guten Erfahrungen mit elektronischen Orgeln.

6. „Das ‚Pfarrhaus alter Art‘, das Einfamilienhaus, gilt in der jungen Pfarrergeneration als Belastung sowohl im Betrieb als auch in seiner Bewirtschaftung.“ Dem Pfarrhaus, zumal wenn Familienwohnung und Amtsteil getrennt werden können, ist auf jeden Fall gegenüber der Mietwohnung — das ist meine persönliche Meinung — der Vorzug zu geben. Der Amtsteil darf nicht dem Büro gleichen, auf dessen Tür stehen kann: „Büro geschlossen, niemand mehr zu sprechen.“

Es ist wahr: „Die besonderen Erfordernisse der pfarramtlichen Tätigkeit werden in der Regel die grundsätzliche Verbindung des Wohn- und Amtsteils

zwingend machen.“ Das Pfarrhaus, recht verstanden, hat mehr als nur repräsentativen Mittelpunktcharakter.

7. Das Problem des Kindergartenbaus ist in der Vorlage in Abschnitt B/VI ausführlich behandelt.

Der Ziffer 7 der Vorlage, das sei besonders betont, wird grundsätzlich zugestimmt. Die bisher verdienstvolle diakonische Arbeit soll, wenn irgendwie möglich, von der Kirche weitergetragen werden. Wieviele Menschen haben durch das im kirchlichen Kindergarten gelernte Gebet oder Lied Hilfen für ihr ganzes Leben bekommen. Wir wissen nicht, was für eine Entwicklung der Kindergarten noch nehmen wird. Wird er Vorschule? Wird er ein „Kinderladen“? Die Kirche darf die Verantwortung, die sie für das getaufte Kind, für das Kind als Geschöpf Gottes hat, nicht voreilig oder gar leichtfertig aufs Spiel setzen. Auf die gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden kommt es entscheidend an.

8. Die finanztechnischen Überlegungen geben Einblick in ein gewaltiges Bauvolumen. Die Konzentration der Bauvorhaben ist verständlich. Die Gemeinden werden für alle landeskirchlichen Finanzhilfen dankbar sein.

Der Rechtsausschuß bittet, zu veranlassen, daß der Inhalt dieser wichtigen Vorlage in den Ältestenkreisen und in den Gemeindeversammlungen erläutert und besprochen werde. Er bittet die Synode, die gemachten wenigen Änderungsvorschläge berücksichtigen und der Vorlage, wie eingangs erwähnt, zuzustimmen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Herr Trendelenburg, bitte den Bericht für den Finanzausschuß!

Berichterstatter Synodaler **Trendelenburg**: Der Finanzausschuß hat während der Frühjahrssynode die Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats betr. Kirchliches Bauwesen — Prioritäten und Darmstädter Entschließung — behandelt und empfindet sie als generelle Grundlage für die Behandlung weiterer Bauvorhaben. Die Anregungen des Finanzausschusses sind in der Vorlage vollinhaltlich verarbeitet, und es wird empfohlen, diese Vorlage nach ihrer Behandlung im Plenum und der Beschlußfassung hierüber schnellstens den Kirchenbezirken, den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk zur allgemeinen Orientierung zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wird angeregt, daß in den Kirchenbezirken Gremien gebildet werden, die die Kirchengemeinden in ihrer Kontaktnahme mit den politischen Gemeinden in allen mit den Finanzierungsproblemen der Kindergärten zusammenhängenden Fragen im Rahmen der angegebenen Regeln beraten sollen.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode die Annahme der vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Anträge.

In der Beratung des Ausschusses wurde besonders darauf hingewiesen, daß Absatz 2 des 5. Antrages auf Seite 2 der Vorlage in der gewählten Formulierung in der Vorlage verbleiben soll. Pfeifenorgeln soll also in der Regel gegenüber elektronischen Orgeln der Vorzug gegeben werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler **Viebig**: Da wir im Hauptausschuß etwas unter Zeitdruck gearbeitet haben, ist es vielleicht erforderlich, den Bericht noch etwas zu erläutern, den der Synodale Baumann gegeben hat. Wir sind der Meinung, daß diese abgedruckte Rangordnung auf Seite 12 zwar eine wesentliche Grundlage für die Diskussion ist, wie es dort auch ausgeführt ist, aber nicht die endgültige Rangordnung, sondern daß über diese eben noch einmal Überlegungen angestellt werden sollten. Es fehlen zum Beispiel Ausbildungsstätten wie auch das Ausbildungszentrum in Freiburg, über das wir ja reden, oder sollte das unter dem ersten Rang Wortverkündigung vielleicht zu verstehen sein? Das war unklar.

Und dann in 5: Der Antrag des Hauptausschusses, das Wort Großstadtgemeinden in Stadtgemeinden abzuwandeln, hat einen Grund. Großstadtgemeinden gelten also ab 100 000 Einwohner. Ich könnte mir gut vorstellen, daß wir auch in unserer Landeskirche Orte unter 100 000 Einwohner haben, die ein kirchenmusikalisches Zentrum darstellen, wo ein Bezirkskantor ist, wo also auch eine anspruchsvolle Orgel durchaus berechtigt ist.

Der zweite Absatz, dessen Streichung der Hauptausschuß vorschlägt, bezüglich der elektronischen Orgel steht meiner Ansicht nach in seiner Tendenz ein wenig in Widerspruch zu den schlichten gottesdienstlichen Räumen. Wenn in Zukunft statt Kirchen vermehrt schlichte kirchliche Räume gebaut werden sollen, ist meiner Ansicht nach eine Pfeifenorgel dort nicht so am Platze wie möglicherweise auch einmal eine Elektronenorgel. Es gibt sehr gute Beispiele dafür, ich denke an Langenschiltach; und ich meine, der Vorschlag des Rechtsausschusses, daß diese Beschaffung der Orgel ohnehin erst nach Prüfung und Gutachten des Orgelprüfungsamtes erfolgen soll, ist so selbstverständlich, daß dieser Satz hier entbehrt werden kann.

Zum Schluß noch eine Randbemerkung zu der Formulierung auf Seite 13. Ich bin der Meinung, daß nicht nur der Eindruck möglicher Fehlplanung vermieden werden muß, sondern die Fehlplanung selbst.

Synodaler **Herrmann**: Ich verstehe doch wohl die Sache recht, wenn ich voraussetze, daß unter dem ersten Rang „Bauten für Wortverkündigung“ nicht nur Räume für die Durchführung von Gottesdiensten verstanden werden, sondern daß darunter eingeschlossen werden alle Räume, in denen auch eine missionarische Verkündigung erfolgen kann wie zum Beispiel Tagungsstätten. Ich sage das deshalb, weil wir in der Tagungsarbeit immer wieder in große Schwierigkeiten geraten wegen des Mangels an Tagungsstätten und in Gasthäuser und ähnliche Gebäude ausweichen müssen, die auf die Dauer nur einen sehr hinlänglichen Dienst leisten können.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Ich möchte mich nur mit einigen kurzen Worten noch einmal einsetzen für den ursprünglichen Wortlaut, was die Orgel betrifft, Seite 12, 2. Abschnitt von 5 mit anschließendem Votum des Berichterstatters des Finanzausschusses. Es heißt ja hier: „In der Regel“, damit ist nicht die Elektronenorgel abgewertet. Es gibt durchaus Fälle,

wo eine solche Orgel auch am Platze ist, das wissen wir, und das wissen auch unsere Orgel- und Glockenprüfungsämter.

Andererseits, was das Finanzielle angeht, und das wird ja immer ins Feld geführt, muß gesagt werden, daß eine kleine Pfeifenorgel, so wie wir sie kürzlich erst in einer Gemeinde in den Dienst stellten, um höchstens 8000 DM teurer ist als ein elektronisches Gerät, aber den Vorzug hat, daß sie doppelte oder dreifache Lebensdauer hat. Das ist etwas, was wir meistens vergessen in der ganzen Angelegenheit. Außerdem, musikalisch gesehen ist sie in einem weit größeren Maß verwendbar als ein elektronisches Gerät. (Beifall!)

Synodaler **Trendelenburg**: Also soweit ich die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats verstehe, sind da ganz bestimmte Sachanträge gestellt, und dahinter steht dann eine Einführung in die Fragestellung. Das ist meiner Ansicht nach eine ausgezeichnete Trennung. Denn, so wie ich es auch wieder verstanden habe, können alle drei Ausschüsse den Sachanträgen sicher zustimmen. Die Einführung in die Fragestellung ist ja an sich eine Erläuterung zu diesen Sachanträgen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das ist klar.

Synodaler **Friedrich Schmitt**: Der Mangel an Tagungsstätten wird nicht immer so empfunden, wenn richtige Vertragsgaststätten gewählt werden. Es wird im wesentlichen darauf ankommen, mit welchem Geist solche Tagungen gefüllt werden. Wir haben ganz gute Erfahrungen gemacht in Mittelbaden, auch anderwärts, und wir sind auch schon ausgewichen in den Odenwald, in den hessischen Odenwald sogar, und finden nach Abschluß dieser Tagungen doch ein sehr gutes Echo.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich nun die einzelnen Punkte und Anträge, also Abschnitt A, zur Abstimmung stellen? und zwar:

Ziffer 1 ist ohne Änderungsanträge.

Wer ist gegen den vorgeschlagenen Punkt Ziff. 1? — Enthaltung? — Niemand. Einstimmige Annahme.

Absatz 1, also der derzeitige Punkt Ziff. 2 — unverändert, keinerlei Abänderungsanträge. Wer kann dieser Fassung nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Der Rechtsausschuß schlägt hierzu einen 2. Absatz vor mit dem Wortlaut:

Kleine finanzschwache Gemeinden, die einen dringenden Nachholbedarf haben, sollen bei ihren Bauvorhaben besondere Unterstützung erfahren.

Synodaler **Höfflin**: Ein Satz, den wir nicht für notwendig halten. Das entspricht unserer bisherigen Praxis.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, aber es ist der entsprechende Antrag gestellt. Wer ist für den Antrag, den Zusatzantrag eines zweiten Absatzes, wie ihn der Rechtsausschuß gestellt hat? — 41. (Mit verfassungsändernder Mehrheit) angenommen. — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

Ziffer 3 — kein Änderungsvorschlag mit drei Absätzen — wer ist nicht einverstanden? — (Zuruf: Nur eine Sachanregung!) — Ja, bitte!

Synodaler **Trendelenburg**: Wenn von der Darmstädter Entschließung die Rede ist, möchte ich doch sehr darum bitten, daß sie doch vollinhaltlich dieser Sache beigefügt wird und für die Diskussion in Gremien dann auch zur Verfügung steht. Denn hier ist sie ja nur angezogen in der Vorlage, aber man müßte die ganze Entschließung kennen.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Es steht die gesamte Vorlage den Kirchengemeinden und Bezirken zur Verfügung, so wie sie hier vorliegt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist nicht einverstanden mit der vorgeschlagenen Fassung 3 in drei Absätzen? — 4.

4. Auf den Bau von Kirchtürmen ist zu Gunsten usw. Es sind zwei Absätze, also ein kleiner zweiter Absatz. Hier sind zwar keine bestimmte Anträge gestellt, aber es ist erläuternd sowohl vom Hauptausschuß wie Rechtsausschuß ausgeführt: nicht in jedem Fall zu verzichten. — Wer ist nicht mit einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

5. Hier ist bei Absatz 1 der Ziffer 5 der Antrag des Hauptausschusses statt Großstadtgemeinden nur zu schreiben Stadtgemeinden. — Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — 1. — Wer enthält sich? — keiner. Bei 1 Gegestimme angenommen.

Der Hauptausschuß geht hinsichtlich des zweiten Absatzes am weitesten. Er beantragt, den ganzen zweiten Absatz zu streichen. — Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses, nämlich den zweiten Absatz der Ziffer 5 ganz zu streichen? — 11. — Enthaltung, bitte? — keine. Bleibt er zumindestens insoweit jetzt stehen.

Dann schlägt der Rechtsausschuß vor, die Fassung, ob Pfeifenorgel oder elektronische Orgel einzubauen sind, ist im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt von Fall zu Fall zu prüfen. — Wer ist für diese Fassung, wie sie der Rechtsausschuß vorschlägt? — 30. Enthaltung, bitte? — Der Antrag ist im Sinne der Fassung des Rechtsausschusses angenommen.

6. Kein Änderungsvorschlag. — Ist jemand nicht einverstanden? — Enthaltungen?

7. Kein Änderungsvorschlag. — Enthaltung? — Nichts.

8. a) und b). Wird eine Gegenstimme laut? — Enthaltung? Nicht der Fall.

Schließlich liegt noch eine doppelte Bitte vor, was aber nichts mit der Abstimmung zu tun hat, sondern lediglich als Empfehlung und zwar seitens des Hauptwie des Rechtsausschusses, daß bei den Prioritäten 1, 2. Rang usw. Altenheime mit aufgenommen werden.

Somit wäre dieser Tagesordnungspunkt erledigt. Ich darf die Ziffer 6 aufrufen

## I, 6

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vom Frühjahr 1969 sowie Referat von Oberkirchenrat Schäfer: Planung eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche Baden in Frei-

burg. Ich darf Herrn Wolfgang Schneider um den Bericht für den Hauptausschuß bitten.

Berichtersatter Synodaler **Wolfgang Schneider**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Anwesenheit der Experten gab dem HA Gelegenheit zu einer eingehenden Information.

Hierbei ergaben sich folgende Gesichtspunkte:

### I.

Möglichkeit sozialer Berufe in der Kirche.

Die Berufe des Sozialarbeiters und Sozialpädagogen gewinnen für die Gemeinden mehr und mehr an Bedeutung. So arbeiten in 5 Gemeinden bereits Sozialarbeiter im Team mit Pfarrern anstelle einer Gemeindegemeindeführerin. Neue Aufgaben entstehen als Begleiterscheinung des Fortschritts. Die Menschen verlangen nach Beratung und Hilfe. Soziales Fachwissen allein genügt hierfür nicht. Die Sozialarbeiter brauchen nicht nur eine positive Einstellung zur Kirche, sondern auch ein theologisches Grundwissen und müssen in der Lage sein, ein seelsorgerliches Gespräch zu führen. An und für sich „weltliche Berufe“ haben also eine Zukunft in der Gemeinde, wenn sich die Ausbildung nicht auf Sozialfächer beschränkt und ein Lehrangebot an Theologie besteht. So besteht also ein legitimer kirchlicher Auftrag für diese Ausbildung, die wir nicht dem Staat überlassen sollten. Bisher bestehen in Baden-Württemberg nur kirchliche Sozialschulen. Solche mit einem staatlichen bzw. kommunalen Träger sind geplant. Es muß damit gerechnet werden, daß sich diese in ihrer Auffassung über Sozialarbeit von der Kirche unterscheiden und u. U. gegen die kirchliche Diakonie ausgerichtet sein werden. Auch hier erweist sich, wie Sozialarbeit heute ein Kampffeld ist, auf dem die Kirchen die Angegriffenen sind, das sie aber ohne Gefahr für die Diakonie nicht verlassen sollten.

Eine überarbeitete Bedarfsrechnung weist an vorhandenen Stellen aus:

Für Sozialarbeiter: Innere Mission 43; Landeskirche 49; Kirchengemeinden: 33, insgesamt 125;

für Sozialpädagogen: Innere Mission 250; Landeskirche 21; Gemeinden 13; insgesamt: 284.

für Religionspädagogik: insgesamt 232, von denen allerdings im Augenblick nur 120 besetzt sind.

Es besteht also nicht nur ein augenblicklicher, sondern ein ständiger Bedarf, da bei diesen Berufen die Fluktuation besonders groß ist. Nach 10 Jahren sind im allgemeinen nur noch 10—20 Prozent im Dienst.

### II.

Die Situation der Ausbildungsstätte in Freiburg.

339 Schüler, davon  $\frac{2}{3}$  Männer, werden dort in 12 Kursen bzw. Klassen unterrichtet. In 2 Jahren werden es 19 Kurse sein. Für den Unterricht stehen im Augenblick nur 4 Räume zur Verfügung. Eine Weiterführung des Lehrbetriebes ist in dieser Weise nicht möglich. Es besteht die dringende Notwendigkeit eines Neubaus. Dabei geht es zunächst nicht um die Errichtung einer kirchlichen Fachhochschule, sondern darum, daß die bestehende höhere Fachschule in ausreichenden Räumlichkeiten weitergeführt werden kann.

Zur Zeit unterrichten an der HFS 24 hauptamtliche Dozenten, darunter 2 Beamte, 18 unterrichten nebenamtlich.

Für den Endausbau sind gedacht: 29 hauptamtliche und 10 nebenamtliche Dozenten.

Voraussetzung für den Besuch der HFS sind im Augenblick: mittlere Reife, 2 Jahre Berufsausbildung, ein Alter von mindestens 18/19 Jahren.

Wer die HFS mit einem Durchschnitt von 2 absolviert, hat die fachgebundene Hochschulreife, die zum Studium der Soziologie, Psychologie, Volkswirtschaft und Theologie berechtigt.

Die Schule ist natürlich daran interessiert, daß möglichst viele ihrer Absolventen in einen kirchlichen Dienst eintreten, sie kann aber keinen Zwang ausüben, da dieselbe Ausbildung auch an anderer Stelle als Eingangsvoraussetzung anerkannt wird.

Das Kollegium der Ausbildungsstätte weiß, daß es einen kirchlichen Auftrag hat, der höchste Anforderungen stellt, und ist bemüht, diesen gerecht zu werden.

### III.

Die Anhebung der Höheren Fachschule zur Fachhochschule

Ob die höheren Fachschulen in ihrer bisherigen Art erhalten bleiben oder zu Fachhochschulen aufgewertet werden, wird vom Staat entschieden. Tendenzen dafür werden im Hochschulplan deutlich. Diese müssen in jedem Fall berücksichtigt werden. Es ist damit zu rechnen, daß Sozialarbeiter in einigen Jahren nur noch auf Fachhochschulen ausgebildet werden können.

Das bedeutet, daß ein Neubau des Ausbildungszentrums so geplant sein muß, daß bei einer evtl. späteren Umwandlung in eine Fachhochschule die Arbeit weitergeführt werden kann. Das ist von den Räumen her auch möglich, da die Fachhochschule nicht mehr Räume beanspruchen wird als die HFS.

Auch nach der Anhebung wird die Freiburger Schule Ausbildungsstätte für den gehobenen Dienst bleiben mit A 13 als Endgruppe.

Für den laufenden Betrieb erhält die HFS schon jetzt Staatszuschüsse, da Fachschule und HFS als Ersatzschulen i. S. des Privatschulgesetzes anerkannt sind. Das Land Rheinland/Pfalz übernimmt für seine Fachhochschulen 50 Prozent der laufenden Betriebskosten und die Gehälter der Dozenten; Nordrhein-Westfalen trägt 90 Prozent der Kosten. Für Baden-Württemberg liegt noch keine Regelung vor, es ist anzunehmen, daß die Modelle der anderen Länder Richtlinie sein werden.

Die Kirche forciert die Anhebung des HFS zur FHS nicht; sie muß aber die allgemeine Entwicklung im Auge behalten, darf sie nicht dem Staat überlassen, sondern muß versuchen, auf sie Einfluß zu nehmen.

Auf die Frage, wie eine Weiterführung des Ausbildungszentrums im Falle einer Änderung der finanziellen Situation (Wegfall der Kirchensteuer) möglich sei, wurde gesagt, daß im Falle einer so tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderung damit zu rechnen sei, daß die theologischen Fakultäten aufgelöst würden. Eine Fachhochschule bekäme so für

die Ausbildung des kirchlichen Nachwuchses eine größere Bedeutung.

Als Erläuterung zu These 15, in der von Prioritäten die Rede ist, wurde gesagt: auf jeden Fall könne man sagen, daß die Ausbildung von Menschen für den Dienst am Menschen vor dem Ausbau von Einrichtungen gehe, in denen diese Arbeit getan wird.

All diese Argumente blieben beim HA nicht ohne Eindruck, so daß eine gewisse Zurückhaltung einem wachsenden Verständnis wich.

Allerdings verschwieg der HA nicht, daß eine klare, eindeutige und vor allem rechtzeitige Information manche Verständigungsschwierigkeit vermieden hätte. Erst nach eingehender Rückfrage sei deutlich geworden, daß es um die notwendige Fortführung des Bestehenden in ausreichenden Räumen gehe und nicht um hochgeschraubte Neuerungen.

Seine Stellungnahme gibt der HA in Anlehnung zum vorgelegten Antrag, den er allerdings in folgender Weise präzisiert:

1. Der HA bejaht die Notwendigkeit eines Neubaus des Ausbildungszentrums zur Erfüllung der gegenwärtigen Erfordernisse.

2. Wird an den FA überwiesen, da sich der HA in dieser Sache nicht kompetent fühlt.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt:

a) im Falle der von staatlicher Seite geforderten Anhebung der HFS mit dem Staat wegen der Anhebung des Ausbildungszentrums zur Fachhochschule zu verhandeln.

b) Wegen der Bildung eines Verbundes der kirchlichen Ausbildungsstätten für soziale und kirchliche Berufe in Südwestdeutschland eine Vereinbarung mit den evangelischen Landeskirchen in Württemberg, Pfalz, Hessen und gegebenenfalls Bayern vorzubereiten.

Die letzte Änderung sollte deutlich machen, daß eine evtl. Absprache der Synode vorgelegt werden muß. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Nun darf ich Herrn Herrmann um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten.

Synodaler **Herrmann**: Verehrte Synodale! Zu Beginn dieser Tagung hat Herr Oberkirchenrat Schäfer einen Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Planungen eines koordinierten Ausbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche in Baden in Freiburg vorgelegt, der auf die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats auf der Frühjahrssynode 1969 (Anlage 3) zurückgeht. Diese Vorlage war vor einem Jahr in ihren Grundzügen von der Synode bejaht worden. Die Synode steht nun nach dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vor der unmittelbaren Entscheidung, die praktischen Maßnahmen, vor allem baulicher Art, anlaufen zu lassen, und damit eine erhebliche finanzielle Belastung für die kommenden Jahre auf sich zu nehmen.

Zu Beginn der Diskussion im RA herrschte ein gewisses Unbehagen insofern vor, als die vorgelegte Planung auch in diesem Jahr erst in letzter Minute

der Landessynode unterbreitet wurde, obwohl es sich um eine sehr schwierige Materie und äußerst wichtige Entscheidung handelt. Es konnte jedoch glaubhaft gemacht werden, daß bis in die letzten Tage hinein laufende Verhandlungen sowie die raschen Entwicklungen auf dem Sektor der Bildungsplanung eine frühere Zustellung der Vorlage nicht erlaubt habe. Es muß daneben auch anerkennend hervorgehoben werden, daß der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats sowie die Ausführungen der „fünf Weisen“ von großer Sachkenntnis zeugen und sehr stark auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet sind.

Die lebhaftete Aussprache im RA griff teilweise nochmals zurück auf die Grundsatzfragen, die sich mit dem Bau eines solchen Ausbildungszentrums ergeben. Sie wandte sich dann der Frage zu, ob ein solches Projekt verantwortet werden kann in einer Zeit, in der sich die Gemeinden finanziell einschränken müssen. Die räumlichen Verhältnisse im Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst sind jedoch angesichts der Zahl der Studierenden inzwischen so unzutraglich geworden (Unterricht in ehemaligen Wohnräumen, Ausweichen in angemietete Gemeindezentren), daß eine bauliche Lösung unumgänglich ist, wenn man diese Ausbildungsstätten für die Zukunft erhalten will. Ein zusätzlicher Raumbedarf bei Umwandlung der Höheren Fachschule in eine Fachhochschule ist insofern nicht zu erwarten, als Zahl und Umfang der Lehrveranstaltungen bei einer Fachhochschule eher abnehmen und größeres Gewicht auf das Eigenstudium gelegt werden wird. Eine entsprechende Erhöhung der Zahl der Studierenden wäre dann möglich.

Ein Unsicherheitsfaktor ergibt sich insofern, als die Anhebung der derzeitigen Höheren Fachschule zur Fachhochschule angesteuert wird, jedoch die Anforderungen an eine solche Fachhochschule noch unbekannt sind, weil die gesetzlichen Bestimmungen noch fehlen. Es ist auch noch ungewiß, ob die staatlichen Anforderungen nicht so hoch geschraubt werden, daß die Landeskirche ihre Mitarbeit versagen müßte. Der RA bejaht zwar eine qualifiziertere Ausbildung für die sozialen, sozial- und religionspädagogischen Berufe, müßte aber gegen eine Mitarbeit Bedenken anmelden, wenn durch überzogene Anforderungen die Gefahr eines akademisch gebildeten Sozialarbeiterproletariats heraufbeschworen würde.

Der RA legt dem Evangelischen Oberkirchenrat ferner dringlich nahe, so bald als möglich das in Freiburg bestehende kirchliche Oberseminar in das Ausbildungszentrum Freiburg einzubeziehen, um so eine Abrundung des Ausbildungsangebots an einer Ausbildungsstätte zu erreichen.

Insgesamt erkennt der RA die Notwendigkeit der Förderung und Weiterentwicklung des Freiburger Ausbildungszentrums an, weil wir auf diese Weise die in Zukunft benötigten Kräfte für den kirchlichen Dienst (Religions- und Gemeindepädagogen sowie Sozialpädagogen) gewinnen und der Aufgabe nachkommen können, der Gesellschaft Menschen zur Verfügung zu stellen, die im Laufe ihrer Ausbildung Gelegenheit hatten, mit dem Evangelium konfrontiert zu werden und — wie wir hoffen — sich von ihm prägen lassen.

Nach Abklärung dieser Grundsatzfragen erbat der RA vom Oberkirchenrat die Formulierung eines Antrags. Er wurde am 15. April vorgelegt und hat folgenden Wortlaut:

1. Die Landessynode möge der vorgelegten Planung für den Neubau des Ausbildungszentrums für soziale und kirchliche Berufe in Freiburg grundsätzlich zustimmen.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat möge ermächtigt werden, nach Klärung der Mitfinanzierung durch den Staat den Auftrag zur Ausführung des Bauvorhabens zu erteilen.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat möge ermächtigt werden,

a) wegen der Anhebung der Höheren Fachschule im Ausbildungszentrum zur Fachhochschule mit dem Staat zu verhandeln,

b) wegen der Bildung eines Verbundes der kirchlichen Ausbildungsstätten für soziale und kirchliche Berufe in Südwestdeutschland eine Vereinbarung mit den Evangelischen Landeskirchen Württemberg, Pfalz, Hessen und ggf. Bayern herbeizuführen.

Zu Punkt 1 einigte sich der RA mit überwiegender Mehrheit darauf, dem geplanten Neubau eines Ausbildungszentrums in Freiburg zuzustimmen. Dabei wurde nach Rücksprache mit dem FA der Finanzierungsvorschlag A (voraussichtlicher Finanzbedarf 8,3 Millionen DM) gutgeheißen. Der RA will damit die Dringlichkeit der geplanten Maßnahme anerkennen und bis an den Rand des derzeit Vertretbaren gehen.

Zu Punkt 2 des Antrags konnte vom RA in Ermangelung der nötigen Sachkenntnis keine Stellung bezogen werden.

Punkt 3 a) des Antrags, der den Evangelischen Oberkirchenrat zu Verhandlungen über die Anhebung der Höheren Fachschule im Ausbildungszentrum in Freiburg zur Fachhochschule ermächtigen soll, wurde ebenfalls bejaht. Doch sollen alsbald nach Erlaß des staatlichen Gesetzes über das Fachhochschulwesen RA und FA zusammentreten, um die neue Situation zu beraten und der Synode entsprechende Schritte zu empfehlen.

Punkt 3 b), der auf eine Vereinbarung zwischen den südwestdeutschen Landeskirchen abzielt, wurde ebenfalls gutgeheißen.

Der RA empfiehlt der Landessynode folgende Beschlüsse:

1. Die Landessynode möge dem geplanten Neubau des Ausbildungszentrums Freiburg für soziale und kirchliche Berufe grundsätzlich zustimmen und ihn im Rahmen der verfügbaren Mittel verwirklichen.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat möge ermächtigt werden,

a) wegen der Anhebung der höheren Fachschulen im Ausbildungszentrum Freiburg zur Fachhochschule mit dem Lande Baden-Württemberg zu verhandeln.

b) wegen der Bildung eines Verbundes der kirchlichen Ausbildungsstätten für soziale und kirchliche Berufe in Südwestdeutschland eine Vereinbarung mit den evangelischen Landeskirchen Württemberg, Pfalz, Hessen-Nassau und ggf. Bayern herbeizuführen.

3. Als bald nach Erlaß des staatlichen Gesetzes über das Fachhochschulwesen sollen FA und RA zusammentreten und die weiteren erforderlichen Schritte beraten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Dann darf ich Sie, Herr Michel, um Ihren Bericht für den Finanzausschuß bitten.

Berichterstatte Synodaler **Michel**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In Ausführung des Beschlusses der Landessynode vom Frühjahr 1969, ein Ausbildungszentrum für soziale und kirchliche Berufe in Freiburg zu planen, wurden in der ersten Plenarsitzung der Frühjahrstagung 1970 vom Evangelischen Oberkirchenrat der Synode 15 Thesen und ein Denkmodell vorgelegt und von Herrn Oberkirchenrat Schäfer erläutert. Am 14. April wurde dann noch ein Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats mit drei Punkten den Ständigen Ausschüssen zur Beratung übergeben.

Der FA hat sich sehr gründlich mit diesen Vorlagen und Anträgen befaßt. In vielstündigen Beratungen wurde in den grundsätzlichen Fragen zum Denkmodell und zu den 15 Thesen keine Übereinstimmung erzielt. Schon bei der Frage, ob es sich bei den Vorlagen um die Ausführung der Beschlüsse der Synode vom Frühjahr 1969 oder um ein völlig neues Konzept handele, gingen die Meinungen extrem auseinander. Während einige Mitglieder des Finanzausschusses zusammen mit den bei der Beratung anwesenden 4 Experten die Auffassung vertraten, die vorgelegte Planung sei nur die konsequente Weiterführung der ursprünglichen Gedanken, wurde von anderen festgestellt, daß eine grundsätzlich neue Situation gegeben sei. Ursprünglich habe man im gesamten Bereich der EKD nur 4 Fachhochschulen errichten wollen. Im vorgelegten Denkmodell aber sind neben einem Forschungszentrum noch 4—5 Fachhochschulen allein im süddeutschen Raum in einem Verbundsystem geplant. Das bedeutet zumindest, daß von einer erhofften finanziellen Beteiligung anderer Landeskirchen an dem in Freiburg geplanten Neubau keine Rede mehr sein kann.

Zusammenfassend: Es muß berichtet werden, daß entgegen dem Ja vom Frühjahr 1969 nunmehr kritische Stimmen gegen den Umfang des Ausbildungszentrums in Freiburg laut wurden.

Völlig einmütig war sich der FA dagegen im Blick auf die finanzielle Beurteilung des Projektes. Obwohl die Vorlagen für eine Beratung im FA wenig aufbereitet waren, gelang es durch sehr genaues Befragen der anwesenden Experten (Oberkirchenrat Schäfer, Direktor Dennig, Pfarrer Baschang und Oberrechnungsrat Niens), wenigstens den endgültigen Bauumfang und die hierfür benötigten Baukosten in etwa zu ermitteln. Mit Zustimmung aller 4 Befragten wurde festgestellt:

1. Die von Herrn Architekt Eberhard vorgelegten Baupläne umfassen das gesamte Bauprogramm für das geplante Ausbildungszentrum Freiburg.

2. Dieses Bauprogramm ist ausreichend für die derzeitige Konzeption mit FSP (Fachschule für Sozialpädagogik), HFSA (Höhere Fachschule für Sozialarbeiter) und HFRP (Höhere Fachschule für Theo-

logie/Religionspädagogen) und beinhaltet ebenso Nebenräume wie Mensa, Bibliothek, Musikzimmer und Sporthalle. Ebenfalls ein Wohnheim.

3. Das Raumprogramm ist so aufgestellt, daß bei einer späteren Umwandlung der Höheren Fachschule für Sozialarbeit in eine Fachhochschule keine weiteren Räume benötigt werden und die geplanten Räume auch nicht vergrößert werden müssen. Wegen des Forschungszentrums und der Kosten des zu gründenden Sekretariates liegen noch keine Anträge vor.

Dieser vorhin beschriebene Bauumfang ergibt, wie dem FA von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung berichtet wurde, eine Baukostensumme von etwa 12,4 Millionen DM. Zur Finanzierung dieser Summe stehen zur Verfügung:

1. Barmittel 1 720 000 DM.

Diese Summe setzt sich zusammen aus 220 000 DM, die in der Hst. 39. 5 für den Ausbau des Comenius-Hauses vorgesehen waren. Der FA schlägt nach Prüfung der Prioritäten vor, diese Summe für das Projekt Freiburg einzusetzen. Weiterhin sind 500 000 DM in dieser Haushaltsstelle bereits für den Neubau in Freiburg vorgesehen. Und schließlich hat der FA in seinem Vorschlag für die Verteilung der Mehreinnahmen 1969 bereits den Betrag von 1 Million DM für Freiburg ausgewiesen.

2. Verkauf von Liegenschaften 1 500 000 DM.

Der FA stimmt dem Verkauf der Studentenwohnheime in Heidelberg und in Freiburg zu einem erwarteten Erlös von etwa 800 000 und 700 000 DM zu. Als Käufer kommt das Studentenwerk in Stuttgart in Frage.

3. Der Verkauf der bisherigen Schul- und Wohngebäude Goethestraße 2 und 7 und des bisherigen Kindergärtnerinnenseminars Goethestr. 61 zu einem erwarteten Erlös von 1 500 000 DM.

4. Staatliche Zuschüsse, erwartete Summe:

3 800 000 DM.

Diese Summe wird gemäß den bestehenden Richtlinien für die Bezuschussung von Ersatzschulen (30 Prozent sind dabei vorgesehen) erwartet. Zwar ist ein Teil des Freiburger Ausbildungszentrums noch nicht als Ersatzschule anerkannt, jedoch erklärte Herr Direktor Dennig dem FA, daß auch dieser Teil der Schule gegenüber dem Honeffer-Modell wie eine anerkannte Schule behandelt werde. Der Antrag auf Anerkennung ist bereits gestellt und nach seiner Meinung ist mit einer baldigen staatlichen Anerkennung zu rechnen. Für das Wohnheim wird zusätzlich zu den 30 Prozent noch ein Zuschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Baden-Württemberg in Höhe von 10 Prozent erwartet.

Somit sind wahrscheinlich 8 520 000 DM gesichert. Es bleibt ein Fehlbetrag bis zur vollen Bausumme von 3 880 000 DM.

Der FA sieht sich leider außerstande, zur Deckung dieser nahezu 4 Millionen andere Positionen des Haushaltsplanes zur Streichung vorzuschlagen. So wenig man die Mittel für den Entwicklungsdienst hier einsetzen kann, so wenig lassen sich andere, zuvor wohl überlegte Haushaltszweckbestimmungen umwerfen. Andererseits wäre es ebenso unverantwortlich, bei den derzeitigen Zinsverhältnissen der

Synode die Aufnahme dieses Betrages auf dem Kapitalmarkt anzuraten.

Um so mehr bedauert der FA, daß vom Antragsteller keine Alternativlösung ausgearbeitet und vorgelegt wurde. Sofern tatsächlich die Fragestellung „Alles oder Nichts“ lautet, sieht sich der FA gezwungen, mit „Nichts“ zu antworten, der Synode die Ablehnung des Denkmodells und die Ablehnung der Planung für das Ausbildungszentrum anzuraten.

Da dem FA diese Schlußfolgerung aber nicht sachgemäß erschien, macht er selbst 2 Alternativ-Vorschläge:

A. Eine mittlere Lösung (hier genannt 6 + 3 + 3), und zwar deswegen, weil in dem Neubau alle Klassen entsprechend der jetzigen Konzeption der Schule, und zwar 6 Kurse der HFSA, 3 Kurse Sozialpädagogen und 3 Kurse Religionspädagogen (HFRP) unterrichtet werden können.

Der Finanzbedarf für diesen Vorschlag 6 + 3 + 3 wurde von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung auf etwa 8,3 Millionen DM geschätzt. Diese wären unter den gleichen Vorbedingungen wie bei der zuerst genannten großen Lösung wie folgt zu finanzieren:

1. Barmittel	1 720 000 DM
2. Verkauf der Liegenschaften	1 500 000 DM
3. Staatszuschuß	2 400 000 DM

zusammen	5 620 000 DM
Fehlbetrag	2 680 000 DM

B. Eine kleine Lösung (3 + 3), die ebenfalls wie die mittlere Lösung eine spätere Ausweitung zur großen Lösung offen läßt. Hier könnten die 3 Kurse Sozialpädagogen und die 3 Kurse Religionspädagogen die Räume für den Lehrbetrieb und ihre Unterkunft erhalten. Die HFSA und ebenso die FSP blieben in den bisherigen Räumen in der Goethestraße. Diese Lösung würde einen Finanzbedarf von etwa 6 Millionen erfordern.

Finanzierungsvorschlag:

1. Barmittel	1 720 000 DM
2. Verkauf der Liegenschaften	1 500 000 DM
3. Staatszuschuß	1 800 000 DM

zusammen	5 020 000 DM
Fehlbetrag	980 000 DM

Es muß versucht werden, den Fehlbetrag für den Vorschlag A oder B aus dem laufenden Haushalt in den nächsten beiden Rechnungsjahren bereitzustellen. Nach Ansicht des FA ist dies möglich, sofern die Synode den Vorschlägen für die Finanzierung folgt und keine weiteren Ausgaben, die den Haushaltsplan belasten werden, beschließt.

Mit beiden Vorschlägen wäre der gegenwärtigen Situation im Ausbildungszentrum Freiburg Rechnung getragen. Wenn man für die Bauzeit im Garten des Geländes Goethestraße eine Baracke errichtet, können alle bisherigen Zweige der Arbeit weiterbestehen, ohne daß die Synode gezwungen ist, eine sofortige Entscheidung für die Fachhochschule zu fällen. Denn eine Entscheidung darüber, ob die Landeskirche als Rechtsträger der Höheren Fachschule für Sozialarbeit den Antrag auf Umwandlung und Anerkennung dieser Schule als Fachhochschule

stellen soll, kann nach Ansicht des FA z. Z. aus zwei Gründen noch nicht getroffen werden:

a) Die staatliche Regelung für das Fachhochschulwesen, die verbindliche Auskunft über die personellen, sachlichen und finanziellen Anforderungen und die staatliche Bezuschussung für den laufenden Betrieb einer Fachhochschule geben könnte, steht noch aus.

b) Auch fehlt es an dem Entwurf einer kirchlichen Satzung, in der die Organisation und die Stellung der Fachhochschule innerhalb der Landeskirche (gemeint ist hier Leitung der Fachhochschule, Stellung der Organe der Hochschule zu den Kirchenleitungsorganen, Berufung des Lehrkörpers, Rechte und Pflichten des Lehrkörpers und der Studentenschaft) geregelt ist. Der Evangelische Oberkirchenrat müßte dieserhalb mit den staatlichen Stellen in Verbindung bleiben und zu gegebener Zeit im Rahmen der staatlichen Gesetze eine kirchliche Satzung ausarbeiten und der Synode vorlegen.

Ohne Kenntnis einer solchen Satzung ist nach Auffassung der Mehrheit des FA der Landessynode eine Urteilsbildung darüber nicht möglich, ob eine Fachhochschule überhaupt als kirchliche Einrichtung gebildet und geführt werden kann.

Andererseits will der FA nicht, daß durch eine jetzige negative Entscheidung der Landessynode eine späte, vielleicht mögliche Entwicklung verhindert wird. Daher macht der FA der Synode folgende Vorschläge:

1. Die Landessynode möge einem der beiden Alternativvorschläge des FA zustimmen und den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragen, auf Grund dieses Beschlusses eine neue Bauplanung zu veranlassen.

2. Die Landessynode möge den FA und RA beauftragen, nach Erlass des staatlichen Gesetzes über Fachhochschulen baldigst zusammenzutreten, um die neue Situation und Möglichkeit zu beraten.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird entsprechend Nr. 3 b) seines Antrages vom 14. April gebeten, wegen der Bildung eines Verbundes der kirchlichen Ausbildungsstätten für soziale und kirchliche Berufe in Südwestdeutschland eine Vereinbarung mit den evangelischen Landeskirchen Württemberg, Pfalz, Hessen und ggf. Bayern herbeizuführen und der Landessynode vorzulegen.

Den übrigen Punkten des Antrags des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. April kann nicht zugestimmt werden. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich meine, diese Lösung müßte man doch irgendwie sachlich erläutern. Wenn man die Lage der Schule betrachtet, bin ich der Meinung, daß der Vorschlag A der vernünftigste ist. Sie müssen bedenken, wenn in den jetzigen Räumen und außerdem eventuell in Landwasser draußen unterrichtet wird, werden die Personalkosten ganz erheblich höher sein als jetzt. Das heißt also, eine ungenügende Sachausstattung wird uns wieder mit Personalkosten belasten und dann ist das Geld drei Mal wieder weg. Außerdem wäre es notwendig, im Vorschlag B, der Barackenlösung, zu bedenken,

Baracken pflegen auch nicht ganz ohne Geld erworben werden zu können. Kurz gesagt wäre ich dafür, daß der Vorschlag A Grundlage der Planung sein sollte und angenommen würde.

Synodaler **Göttsching**: Ich stimme dem, was Herr Trendelenburg sagte, vollkommen bei aus der Überlegung und Einsicht heraus, daß für diese 3 + 3-Lösung, also die kleine Lösung, mit doch jetzt verhältnismäßig wenig Teilnehmern in den Klassen ein solcher Neubau für 6 Millionen DM nicht in Frage kommen sollte. Deswegen wäre meiner Ansicht nach auch nur der Vorschlag A zu wählen.

Man muß sich natürlich darüber klar sein und sollte nichts im Hintergrund lassen, was uns später als Vorwurf treffen könnte:

1. daß — wenn die Sozialarbeiter für ihre Ausbildung der Hochschulreife bedürfen — die Frage zu prüfen ist, ob später überhaupt noch genügend Zugang zu diesem Beruf kommen wird;

2. weiterhin zu prüfen, wenn das Land selbst Fachhochschulen errichtet, ob dann noch genügend Zugang zu konfessionellen Schulen sein wird. Das ist sehr wichtig, wird allerdings jetzt noch nicht völlig zu übersehen sein.

Deswegen möchte ich — nicht unbedingt zur Beruhigung — noch folgendes sagen: Aus der Berufsarbeit heraus weiß ich, daß für manche einfachere Arbeit, die bisher von den Fürsorgerinnen vielleicht mehr mit „gutem Herzen“ als soziologischen Methoden durchgeführt wurde, auf Grund der akademischen Ausbildung dann niemand mehr zur Verfügung stehen wird. Es wäre möglich, daß dann in diese Lücke hinein doch wieder ein neues Berufsbild — oder das alte, was noch jetzt besteht — rutschen müßte. Da wäre es dann eher Aufgabe der Kirche, diese Ausbildung, die der eines klerus minor entspräche, zu fördern. Da wären dann die Räume ohne weiteres zur Verfügung und würden sicher nicht umsonst gebaut sein.

Schon die Tatsache, daß aus dem bisherigen Frauenberuf der Fürsorgerinnen ein Männerberuf wird, — zwei Drittel Männer haben wir jetzt auf der Schule — spricht dafür, daß manche bisherige Tätigkeit nicht mehr durchgeführt werden wird.

Ich kann es von dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge her sagen (früher waren es die drei Säulen Sozialamtsfürsorge, Jugendamtsfürsorge, Gesundheitsfürsorge, die den Beruf sozusagen ausmachten) daß die Gesundheitsfürsorge von den Sozialarbeitern nicht mehr gerne durchgeführt wird, weil sie zu Hilfsdiensten — sicher auch oft unnötigerweise — herangezogen wurden. Wir werden später auf diesem Gebiet praktisch keinen Nachwuchs haben. Deswegen ist von allen Ländern der Bundesrepublik überlegt worden, ob nicht bereits dort schon eine sog. Gesundheitspflegerin als Berufsbild kreiert werden soll.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Selbst wenn es nicht zur Bildung der Fachhochschule käme, würden neue Räume gebraucht. Deshalb bitte ich um Zustimmung zu Vorschlag A.

Oberkirchenrat **Adolph**: Im Blick auf die offenen Fragen, die gerade in dem letzten Votum von Herrn

Göttsching angedeutet worden sind, darf ich Ihnen vielleicht einige Zahlen nennen, die ich mir besorgt habe und die die Situation des Religionsunterrichts und der Religionspädagogik betreffen. Die Religionspädagogik ist ja doch auch ein Zweig dessen, was dort geschehen soll.

Die Vorgänge auf dem Gebiet der Bildungspolitik haben ihre starken Auswirkungen auf die Situation der Lehrer, auch der Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen, und auf die Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnung an den Pädagogischen Hochschulen. In diesem Zusammenhang wären natürlich mancherlei Gründe zu nennen. Es dürfte aber für die Synode interessant sein, zu hören, daß im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung, wo auch im Fach Religion geprüft wird, im Bereich des Oberschulamts Südbaden wir im Jahre 1968 noch 87 Prozent der Prüflinge hatten, die in dem Fach Religionslehre geprüft wurden. Vom Frühjahr 1968 bis zum Frühjahr 1970 ist auf evangelischer Seite diese Zahl von 87 Prozent auf 51 Prozent gefallen. Das sind immerhin Zahlen, die wir beachten müssen. Auf katholischer Seite in Südbaden ist die Zahl von 90 Prozent in diesen zwei Jahren auf 72 Prozent gefallen. Das bedeutet, daß diejenigen, die sich im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung keiner Prüfung in Religionslehre unterzogen haben, von 13 Prozent auf 49 Prozent innerhalb von zwei Jahren angestiegen sind. So viel zur Zweiten Dienstprüfung.

Wenn Sie diese Minute mir noch gestatten, möchte ich Ihnen den Schnitt im ganzen Lande bei der Ersten Dienstprüfung 1970 noch sagen. Bei dieser Ersten Dienstprüfung war es so, daß noch vor vier, fünf Jahren etwa 90 Prozent sich haben prüfen lassen. Die Veränderung der Studienvoraussetzungen und Prüfungsvoraussetzungen an den Pädagogischen Hochschulen haben diese Zahl dezimiert. Nachdem jetzt das sog. Zweifach-Studium eingeführt ist, werden die Zahlen noch weiter zurückgehen. Das heißt, es muß jetzt ein Wahlfach und ein Beifach studiert werden, während diejenigen, die im Augenblick die Prüfung machen, noch unter der Voraussetzung eines Wahlfachs und zweier Beifächer studiert haben. Also die Erste Dienstprüfung im Frühjahr 1970 hat ergeben, daß insgesamt 44 Prozent der evangelischen Prüflinge überhaupt noch etwas mit der Erteilung von Religionsunterricht zu tun haben wollen, und zwar 6 Prozent, die Theologie als Wahlpflichtfach studiert haben, und 9 Prozent als Beifach. Das heißt also, es sind 15 Prozent, die eine reguläre Ausbildung zur Erteilung von Religionsunterricht durchgemacht haben, während 29 Prozent eine Art vorläufige Berechtigung auf Grund des sog. qualifizierten Scheins erhalten. Dieser Ausbildung müssen wir später von der Kirche noch gewisse Zusatzausbildungen folgen lassen. Es sind also im Frühjahr 1970 auf evangelischer Seite im Schnitt des Landes Baden 44 Prozent, auf katholischer Seite 55 Prozent. Ich meine, wenn man diese Zahlen hört, wird man wahrscheinlich keine allzu großen Bedenken haben müssen, daß Ausbildungsstätten und Räume, auch wenn der Weg der Fachhochschule, sofern er im einzelnen noch nicht zu übersehen ist, nicht so verlaufen wird, wie wir es uns im Augenblick denken, ausgelastet sein werden.

**Synodaler Trendelenburg:** Ich muß noch einmal sagen, man muß sich auch überlegen, daß bei dieser Lösung B der Finanzbedarf von 6 Millionen die Möglichkeit beinhaltet, praktisch sechs Kursräume zu schaffen. Das ist natürlich nur eine Heim- und Ganztagschule, es ist nicht die normale Schule, wie wir es gewohnt sind. Praktisch investiert man da 1 Million pro Kursraum. Aus diesem unglücklichen Verhältnis von Ergebnis und Investition sehen Sie, daß das irgendwie nicht die angemessene Lösung ist, rein schon vom Wirtschaftlichen her.

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Wenn bei dem Vorschlag B der Finanzbedarf mit 6 Millionen verhältnismäßig hoch erscheint, so nur deshalb, weil er für einen stufenweisen Aufbau gedacht ist, daß also gewisse Gemeinschaftseinrichtungen schon jetzt mit eingeplant und gebaut werden müssen, die für die Verwirklichung des Vorschlages A notwendig sind. Daraus ergibt sich der verhältnismäßig hoch veranschlagte Betrag für die kleine Lösung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldungen mehr? So darf ich zur Abstimmung kommen, und zwar über den weitergehenden gemeinsamen Vorschlag von Haupt- und Rechtsausschuß, der dahin geht,

die Landessynode möge dem geplanten Neubau des Ausbildungszentrums für soziale und kirchliche Berufe grundsätzlich zustimmen und ihn im Rahmen der verfügbaren Mittel —

hierzu kommt dann der besondere Antrag des Finanzausschusses, —

verwirklichen.

Wer kann diesem von den beiden erwähnten Ausschüssen gemachten Vorschlag nicht zustimmen? — 9 Stimmen. — Wer enthält sich? — 9 Enthaltungen. Somit wäre dieser Vorschlag **angenommen**.

Nun empfiehlt es sich, dem Antrag des Finanzausschusses näherzutreten, der dahin geht,

Man möge einem der beiden Alternativ-Vorschläge zustimmen und dann entsprechend den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragen, auf Grund dieser Beschlußfassung eine neue Bauplanung zu veranlassen.

Vorschlag A, Vorschlag B. Es ist am zweckmäßigsten, wenn ich jetzt frage, wer ist für den Vorschlag A? 40 Stimmen. Somit wäre der Vorschlag A des Finanzausschusses **angenommen**.

Wir kommen nun zu den übereinstimmenden Vorschlägen des Haupt- und Rechtsausschusses,

wegen der Anhebung der Höheren Fachschule im Ausbildungszentrum Freiburg zur Fachhochschule möge der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt werden, mit dem Lande Baden-Württemberg zu verhandeln.

Die beiden Vorschläge stimmen überein. Wer kann dem nicht folgen? — 4 Stimmen. — Enthaltung, bitte? — 6 Enthaltungen.

Nun zum nächsten, einem gemeinsamen Vorschlag von Finanz- und Rechtsausschuß,

die Landessynode möge diese beiden Ausschüsse beauftragen, nach Erlass des staatlichen Gesetzes über Fachhochschulen baldigst zusammenzutreten, um die neue Situation und Möglichkeit zu beraten.

Wer kann diesem Beschlußvorschlag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen.

Nun ein Letztes,

wegen der Bildung eines Verbundes der kirchlichen Ausbildungsstätten für soziale und kirchliche Berufe in Südwestdeutschland möge der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt werden, Vereinbarungen mit den evangelischen Landeskirchen in Württemberg, Pfalz, Hessen und gegebenenfalls Bayern vorzubereiten.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — 6 Enthaltungen. — Bei 6 Enthaltungen **angenommen**. Somit wären die von den Ausschüssen eingebrachten Vorschläge alle zur Abstimmung gebracht und einem Beschluß zugeführt worden.

## II.

Ich darf dann Punkt II unserer Tagesordnung aufrufen. Es handelt sich um einen gemeinsamen Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses: Antrag des Ältestenkreises der Markuskirche der Markuskirche zur Änderung der Visitationsordnung.

Berichterstatte Synodaler **Viebig**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! (Zuruf: Zur Geschäftsordnung!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, bitte!

Synodaler **Hürster**: Zur Geschäftsordnung, Herr Präsident! Wir haben am ersten Tag den Vorschlag des Finanzausschusses abgelehnt oder zurückgetellt, wo diese Million drin enthalten ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das kommt nachher. Ich wollte nur die Tagesordnung nicht umwerfen.

Synodaler **Hürster**: Danke schön!

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist nämlich ein Bericht von unserem Synodalen Hollstein zum Antrag des Synodalen Rave. — Bitte schön! Herr Viebig.

Berichterstatte Synodaler **Viebig**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Im Oktober 1969 fand eine Visitation der beiden Gemeinden an der Markuskirche in Karlsruhe statt.

Wie in der Visitationsordnung von 1967 vorgesehen, wurde ein Visitationsgottesdienst gehalten; es fand die übliche Besichtigung der kirchlichen Gebäude statt. In einer gut besuchten Mitarbeiterversammlung wurden Probleme des Gemeindelebens und der kirchlichen Arbeit erörtert. Außer der gemeinsamen Sitzung der beiden Ältestenkreise fand an einem Abend eine Gemeindeversammlung unter guter Beteiligung der Gemeindeglieder statt.

Die Visitation verlief zur Zufriedenheit der Visitierenden und der Visitierten.

Erst geraume Zeit später — wohl bei einer Art Nachlese — kamen dem Ältestenkreis der Westpfarre Bedenken.

Eine wirkliche Begegnung der Visitationskommission mit der Gemeinde auf ihren verschiedenen Ebenen sei nach der Visitationsordnung nicht möglich. Deshalb müsse — so meinte der Ältestenkreis — die Visitationsordnung geändert werden.

Es wurde von ihm beantragt:

1. Die Kommission nimmt während einer Woche an den normalen Gemeindeveranstaltungen teil. Zu verstehen sind darunter alle Kreise von den älteren Jugendlichen bis zu den älteren Frauenkreisen.

Dazu ist zu sagen:

Bindend in einer Visitationsordnung vorzuschreiben, daß die Visitationskommission eine ganze Woche lang jeden Abend bei einem Burschen- oder Mädchenkreis, der Kirchenchorprobe oder dem Frauenkreis anwesend zu sein hat, erscheint nicht nur als eine zeitliche Überforderung der Kommission, sondern auch gar nicht sinnvoll. Es ist doch viel besser, wenn die Leiter dieser Kreise und Gemeindegruppen in der Mitarbeiterbesprechung ihren vorher schon eingereichten Bericht über die Arbeit ihres Kreises mündlich erläutern und Probleme aufzeigen und mit der Kommission besprechen.

Im vorliegenden Fall steht der Wunsch des Ältestenkreises dahinter, die blühende Arbeit der Kreise der Gemeinde vorzuführen. Ein echtes Bild von Stimmung und Lage erhält die Visitationskommission doch bei einer richtig durchgeführten Mitarbeiterbesprechung und Gemeindeversammlung. Das Bild von dem Oberkirchenrat, der angeblich immer nur das Feiertagsgesicht einer Gemeinde bei Kirchen-, Orgel- und Glockenweihe zu sehen bekommt, scheint hier den Antragstellern vorzuschweben.

Die Visitationskommission besteht aber aus einem Gemeindepfarrer, der im Nebenamt Dekan ist, und Mitgliedern, die in der Gemeindegemeinschaft stehen. Hier darf man keine Welt- und Gemeindefremdheit konstruieren.

Sollte wirklich eine außergewöhnlich erfreuliche oder originelle — andererseits vielleicht aber auch besonders schwierige — Situation in der Arbeit der Gemeindegruppen oder Kreise vorliegen, gibt die Visitationsordnung in § 5 (2) die Möglichkeit, „andere Äußerungen gemeindlichen Lebens in die Visitation einzubeziehen“.

Das kann nach § 3 dieser Visitationsordnung zwischen Visitator und Ältestenkreis vorher vereinbart werden.

Der 2. Teil des Antrages lautet:

Die Kommission begegnet in einem Ausspracheabend den Mitarbeitern einer Gemeinde und an einem anderen Abend einer Gemeindeversammlung.

Das ist sachlich nichts Neues gegenüber der geltenden Regelung.

Wir sehen deshalb vom HA keinen Anlaß zur Änderung der Visitationsordnung und empfehlen der Synode, dem Antrag nicht zu entsprechen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Darf ich nun um den Bericht des Rechtsausschusses bitten?

Berichterstatte Synodaler **Feil**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß lag ein Antrag des Ältestenkreises der Westpfarre der Markuskirche Karlsruhe zur Beratung vor. Dieser Antrag sieht die bereits eben erwähnten Abänderungen der bestehenden Visitationsordnung vor. Ich brauche den Antrag nicht zu wiederholen.

In der Aussprache vertraten die Mitglieder des RA einmütig die Auffassung, daß die am 27. 10. 1967 von der Landessynode beschlossene Visitationsordnung genügend Raum biete, um das Anliegen der Antragsteller zu verwirklichen. Es wurde dabei vor allem auf die §§ 3 und 5 der Visitationsordnung verwiesen. In § 3 Ziff. 1 heißt es ausdrücklich: „Mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) ist der zeitliche Ablauf der Visitation insbesondere für den Gottesdienst, die Gemeindeversammlung, die Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) und die Besprechung mit weiteren kirchlichen Mitarbeitern festzulegen.“ Im § 5 wird im einzelnen aufgezählt, was zum regelmäßigen Ablauf der Visitation gehört. In Ziff 2 dieses Paragraphen 5 wird u. a. auf die Möglichkeit der Besprechung der Visitationskommission mit Arbeitsgruppen und Gemeindegemeinschaften hingewiesen; ebenso auf Begegnungen mit bestimmten Berufsgruppen. Außerdem müsse der Abschnitt I der Visitationsordnung beachtet werden. Danach ist es Aufgabe der Visitation, „einen unmittelbaren und möglichst umfassenden Einblick in das Leben der Gemeinde“ zu gewinnen.

Die Aussprache hat deutlich erkennen lassen, daß die Vorschläge der Antragsteller in keinem Punkt etwas Neues gegenüber der bestehenden Visitationsordnung bringen. Im Gegenteil wurde geltend gemacht, daß die jetzige Visitationsordnung flexibler sei als die in dem Antrag enthaltenen Vorschläge und mehr Spielraum lasse, der jeweiligen Struktur der zu visitierenden Gemeinde Rechnung zu tragen. Schließlich wurde betont, daß sich eine Visitation von keinem starren Schema leiten lassen solle und auch nicht dazu führen dürfe, daß es zu einer Show komme oder daß gar „Potemkinsche Dörfer“ gezeigt werden.

Die in der Aussprache gewonnenen Erkenntnisse haben den RA zu dem einstimmigen Beschluß veranlaßt, die Landessynode zu bitten, sie wolle den Antrag des Ältestenkreises der Westpfarre der Markuskirche Karlsruhe als unbegründet ablehnen und keine Abänderung der Visitationsordnung vornehmen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank! Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. So kann ich gleich den gemeinsamen Vorschlag zur Abstimmung stellen. Wer kann dem Vorschlag der beiden Ausschüsse auf Ablehnung des Begehrens nicht folgen — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen.

### III.

Unter III sehen wir wieder einen gemeinsamen Bericht vor, dieses Mal für Haupt- und Finanzausschuß. Herr Schoener gibt den Bericht für den Hauptausschuß.

Berichterstatter Synodaler **Schoener**: Es geht um die Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Ludwigshafen-Mannheim über Möglichkeiten der Kooperation zwischen der Pfälzischen und Badischen Landeskirche.

Der Hauptausschuß hat mit Interesse, aber ohne längere Diskussion von der Eingabe Kenntnis genommen. Er war einmütig der Ansicht, die Synode zu bitten, dem Evangelischen Oberkirchenrat die Eingabe zuzuweisen, damit von dort geeignete Schritte unternommen werden. Der Oberkirchenrat soll gebeten werden, auf der Herbstsynode über das Veranlaßte zu berichten. (Großer Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**! Danke schön! — Herr Jörger, geben Sie, bitte, Ihren Bericht für den Finanzausschuß.

Berichterstatter Synodaler **Jörger**: Derselbe Antrag, insbesondere die Ziffer 6 daraus, wurde dem Finanzausschuß zur Bearbeitung zugewiesen. In dem oben angeführten Absatz 6 heißt es:

Im Blick auf die Pendlere (zwischen Baden und Pfalz) ist infolge der unterschiedlichen Kirchensteuer ein Finanzausgleich anzustreben.

Der Finanzausschuß stellt zu diesem Begehren fest:

Zwischen den Landeskirchen Baden und Pfalz erfolgen gegenseitige Erstattungszahlungen für die Kirchenglieder, deren Wohnsitz sich nicht im Land ihrer Betriebsstätte befindet. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Wünscht jemand, das Wort zu ergreifen — Das ist nicht der Fall. Wir haben den Vorschlag des Hauptausschusses auf Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Überprüfung und Berichterstattung zur Herbstsynode. — Wer mag diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig **angenommen**.

Wir nehmen auch Kenntnis von der Feststellung des Finanzausschusses, daß zwischen den Landeskirchen Baden und Pfalz gegenseitig Erstattungszahlungen erfolgen für die Kirchenglieder, deren Wohnsitz sich nicht im Land ihrer Betriebsstätte befindet. Somit wäre der Sonderwunsch ohnedies bereits erledigt. — Danke schön!

### IV, 1

Punkt IV sieht die Berichte des Rechtsausschusses vor. Bitte, Herr Dr. Geßner!

Berichterstatter Synodaler **Dr. Geßner**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Antrag des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen Baden auf Schaffung eines Mitarbeitervertretungsgesetzes für die Evangelische Landeskirche in Baden, der dem RA zur Beratung überwiesen wurde, finden Sie unter Ziff. 10 auf S. 7 des Verzeichnisses über die Eingänge.

Der Verband beantragt mit seiner Eingabe ein für alle geltendes Mitarbeitervertretungsrecht zu schaffen, nachdem für die landeskirchliche Verwaltung bereits eine Regelung besteht und einzelne Kirchengemeinden sich damit befassen.

Es ist richtig, daß nur für die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Oberkirchenrats und der Landeskirchlichen Bezirksverwaltung eine gesetzliche Regelung besteht, und zwar durch das kirch-

liche Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung vom 28. April 1965. Für die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die selbständigen diakonischen Einrichtungen besteht bisher eine derartige gesetzliche Regelung nicht. Diese strebt der inzwischen gegründete Verband der kirchlichen Mitarbeiter in Baden mit seinem Antrag an.

Das Anliegen des Verbandes ist nach Auffassung des RA berechtigt, die gesetzliche Regelung dieses Fragenkomplexes geboten. Jedoch bedarf ein solches Gesetz noch der weiteren Vorbereitung.

Es wäre die Frage zu bedenken, ob ein Rahmengesetz genügt, wie es auch das erwähnte Gesetz vom 28. April 1965 darstellt, wobei die näheren Einzelheiten in einer Satzung festzulegen wären — ein solches Rahmengesetz würde der gestern von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt angesprochenen Autonomie der Gemeinden entgegenkommen — oder ob ein Gesetz, welches die Materie bis ins einzelne regelt, der Sache mehr gerecht würde.

Zur Bearbeitung in Zukunft anfallender arbeitsverfassungsrechtlicher Fragen ist unabhängig von dem vorliegenden Antrag die Bildung einer arbeitsrechtlichen Kommission beim Evangelischen Oberkirchenrat vorgesehen. Die Zusammensetzung dieser Kommission ist noch im Gespräch. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob ihr nicht zweckmäßigerweise auch Mitglieder der Landessynode angehören sollten. Die Überweisung des vorliegenden Antrags an diese Kommission wäre nach Ansicht des RA sachdienlich, würde der Einheitlichkeit etwaiger weiterer Vorlagen zugute kommen und gleichzeitig eine zu starke Belastung des Kleinen Verfassungsausschusses, der zunächst für die Vorbereitung in Rede stand, vermeiden.

Der RA empfiehlt aus diesen Gründen folgende Entschließung der Synode:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, zusammen mit dem Verband kirchlicher Mitarbeiter in Baden in der in Aussicht genommenen arbeitsrechtlichen Kommission einen Gesetzentwurf über die Mitarbeitervertretung im Bereich der Landeskirche auszuarbeiten und der Landessynode über den Landeskirchenrat alsbald vorzulegen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Somit kann ich zur Abstimmung kommen.

Wer ist mit dem eben gemachten Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich. — Einstimmige **Annahme**. Danke schön!

#### IV, 2

Professor von Dietze gibt uns den nächsten Bericht für den Rechtsausschuß.

Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Die Landessynode hat dem RA den gestern hier verlesenen Antrag überwiesen, den der Hausrat des Comeniushauses in Heidelberg mit dem Datum des 15. 4. 1970 an die Landessynode gerichtet hat. Der Antrag, dem eine 2 Seiten lange,

hier gleichfalls verlesene Begründung vorausgeht, lautet: „Die Landessynode möge beschließen:

1. Der Verein des Studentenwohnheimes Comeniushaus, Heidelberg, möge die gegen den studentischen Hausrat des Heimes vor Gericht ergangene Klage wieder zurückziehen bzw. bei für die Studenten negativem Entscheid des Gerichtes keine Zwangsvollstreckung beantragen oder durchführen lassen, um die bestehenden Fronten nicht weiter zu verhärten und einer Eskalation entgegenzuwirken.

2. Der Verein wird aufgefordert, studentische oder teilweise mit Studenten besetzte Gremien und das Organ der studentischen Selbstverwaltung in ihrer Autonomie bestehen zu lassen und die Satzung einzuhalten.

3. Die badische Landeskirche wird aufgefordert, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, die studentischen sozialen Belange mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen und sich bei den zuständigen staatlichen Instanzen für eine Gewährung eines Wohngeldzuschusses für Studenten, Schüler und Lehrlinge einzusetzen.

4. Die badische Landeskirche wird ersucht, bis zur Änderung des Wohngeldgesetzes den Bewohnern der von der Kirche getragenen Heime einen Wohngeldzuschuß zu gewähren und damit ihrem sozialen Anspruch gerecht zu werden.“ Soweit der Antrag.

Der RA stellte fest, daß der Antrag nicht unterschrieben ist. Trotz dieses erheblichen Mangels und trotz der verspäteten Einreichung hat der RA den Antrag in der noch verfügbaren Zeit am gestrigen Abend beraten. Als Ergebnis dieser Beratung trage ich vor:

#### I.

Die beiden ersten Ziffern des Antrags enthalten zweifellos Beschwerden. Unsere Landessynode hat wiederholt festgestellt, daß sie keine Beschwerdeinstanz ist. Sie ist dafür nicht zuständig, würde also ihre Kompetenz überschreiten, wenn sie sich mit diesen Teilen des Antrages befassen wollte. Diese Teile sind — juristisch gesprochen — nicht zulässig.

#### II.

Der Ziff. 3 des Antrages kann in der vorliegenden Formulierung nicht entsprochen werden. Die Landeskirche kann sich nicht verpflichten, „die studentischen sozialen Belange mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen“, wenn nicht konkret und klar gesagt wird, welche Belange gemeint sind. Die Landessynode kann es auch nicht verantworten, auf Antrag von Interessenten ohne gründliche Prüfung den Evangelischen Oberkirchenrat zu beauftragen, sich bei den zuständigen staatlichen Stellen für einen Wohngeldzuschuß an Studenten, Schüler und Lehrlinge einzusetzen. In Frage kommt nur eine Prüfung, ob das Wohngeldgesetz künftig auch Studenten, Schülern und Lehrlingen die Möglichkeit eröffnen soll, unter bestimmten Voraussetzungen einen staatlichen Wohngeldzuschuß zu beantragen.

#### III.

Der in Ziff. 4 des Antrags begehrte Wohngeldzuschuß an die Bewohner der kirchlichen Heime

würde eine zusätzliche Leistung neben den erheblichen, von der Landeskirche solchen Heimen bereits erwähnten Leistungen bedeuten. Dies ist den Antragstellern bekannt. Ein darüber hinaus gewährter Wohngeldzuschuß würde eine Privilegierung der in kirchlichen Heimen wohnenden Studenten bewirken.

Der Rechtsausschuß muß also der Landessynode vorschlagen,

dem Antrag des Hausrats des Comeniushauses vom April 1970 in allen 4 Punkten nicht zu entsprechen.

Der RA ist zu seinem Bedauern nicht in der Lage, positive Vorschläge zu machen, wie die im Comeniushaus entstandenen Konflikte beigelegt werden können. Er kann als positiven Beitrag der Landessynode lediglich folgenden Beschluß vorschlagen:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge den Bundes- und Landesgesetzgeber um Prüfung bitten, ob eine Änderung des Wohngeldgesetzes dahingehend möglich ist, daß künftig auch Studenten, Schüler und Lehrlinge unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Wohngeldzuschüsse erhalten können. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Der Vorschlag des Rechtsausschusses geht dahin, dem Antrag des Hausrats des Comeniushauses vom April 1970 in allen 4 Punkten nicht zu entsprechen.

Wer kann diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht folgen? Wer enthält sich? **Einstimmige Annahme.**

Der Rechtsausschuß hat als positiven Beitrag der Landessynode noch folgenden Vorschlag unterbreitet:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge den Bundes- und Landesgesetzgeber um Prüfung bitten, ob eine Änderung des Wohngeldgesetzes dahingehend möglich ist, daß künftig auch Studenten, Schüler und Lehrlinge unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Wohngeldzuschüsse erhalten können.

Wer ist nicht damit einverstanden, daß diese zusätzliche Beschlußfassung noch erfolgt? — Wer enthält sich? — 9 Enthaltungen.

#### V, 1

Nun darf ich unter V unserer Tagesordnung noch die Ziffer 1 aufrufen und Herrn Höfflin um seinen Bericht für den Finanzausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler **Höfflin**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Mit 2 Gegenstimmen hat die Synode auf der letzten Herbsttagung 1969 eine Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes beschlossen, wie sie diese in der Vorlage des Landeskirchenrates auf Anlage 5 der Vorlagen für diese Tagung finden. Das bisher geltende Recht in dieser Beziehung finden Sie in der Begründung dieser Anlage, den entsprechenden Synodalbeschuß und die ihm vorausgegangene Diskussion im Protokoll der Herbstsynode, Seite 97ff.

Bei wiederum 2 Gegenstimmen schlägt Ihnen der Finanzausschuß heute vor, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. — So kann ich gleich zur Abstimmung kommen. Ich rufe auf: Überschrift. Dritte Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Artikel 1, der die Änderung enthält, Artikel 2, Zeitpunkt des Inkrafttretens 1. Januar 1970.

Ich stelle somit das gesamte Gesetz zur Abstimmung. — Wer kann dieser Vorlage nicht zustimmen? 2 Stimmen. — Wer enthält sich? — Niemand. — Bei 2 Gegenstimmen **angenommen.**

#### VI.

Nun darf ich aus Punkt VI, Verschiedenes, noch eine zweite Sache vorziehen, und zwar haben wir gestern die Bildung des Kollektenausschusses beschlossen und bei der personellen Besetzung lediglich die beiden Mitglieder des Hauptausschusses, die Synodalen Eck und Steyer benannt bekommen. Ich trage jetzt nach

für den Rechtsausschuß: Herrn Dr. Blesken und Herrn Martin, für den Finanzausschuß: Herrn Hollstein und Herrn Trendelenburg.

Sind Sie damit einverstanden? Somit wäre dann der Kollektenausschuß besetzt.

Nun lassen wir eine Pause bis 13.15 Uhr eintreten.

#### V, 2

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu V, 2 berichtet Herr Stock.

Berichterstatter Synodaler **Stock**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! **Baumaßnahmen des Evangelischen Diakonissenkrankenhauses in Freiburg** stehen schon seit einer Reihe von Jahren zur Sprache. Es würde zu weit führen, all das zu berichten, das dazu beigetragen hat, daß erst zu diesem Zeitpunkt ausgereifte Baupläne vorliegen. Zu Beginn ist es von Wichtigkeit festzustellen, daß seit Jahren geplant wird. Im FA bestand ebenfalls seit Jahren Einmütigkeit darüber, daß das Diakonissenkrankenhaus Freiburg nach dem Krankenhaus Siloah Pforzheim und Salem Heidelberg das letzte evangelische Krankenhaus sein sollte, das mit der Finanzhilfe der Landeskirche gebaut werden würde. Bei diesen Überlegungen spielten die Geschichte des Freiburger Diakonissenhauses und die Tatsache des einzigen evangelischen Krankenhauses in Südbaden mit seiner Ausstrahlung in den gesamten südbadischen Raum eine wichtige Rolle. Diese beiden Gesichtspunkte blieben bei allen Beratungen über das Projekt von ausschlaggebender Bedeutung.

Der Landessynode wurde zu ihrer Herbsttagung 1968 ein Antrag des Diakonissenhauses Freiburg mit

der Bitte um Finanzhilfe für ein geplantes Bauvorhaben vorgelegt, der zur Sachbehandlung dem Finanzausschuß zugewiesen wurde.

Dem FA wurden zu seiner Zwischentagung im Frühjahr 1969 diese Unterlagen des Diakonissenkrankenhauses für den Neubau eines Krankenhauses und über den Umbau des bisherigen Krankenhauses zu einem Langzeitkrankenhaus auf dem Areal Hauptstraße 8 / Marienstraße mit Bau- und Finanzierungsplänen vorgelegt. Um sich an Ort und Stelle ein Bild der Baumaßnahmen machen zu können, führte der FA seine Tagung am 21. Februar 1969 in Freiburg durch.

Es handelte sich um ein Projekt in der Größenordnung von rd. 18 Millionen DM. Von der Landeskirche wurde eine Finanzhilfe in Höhe von 6,1 Millionen DM erbeten. Nach den Richtlinien für die Bezuschussung diakonischer Einrichtungen wurde dieser Betrag als mögliche Finanzhilfe anerkannt und bei Durchführung der Bauplanung, vorbehaltlich der Genehmigung der Synode, in Aussicht gestellt.

Bevor der FA der Synode Bericht erstatten konnte, hatte sich durch die Vorlage einer neuen Planung am 8. 4. 1969 die Situation geändert. Die Synode wurde von diesem Sachverhalt mit Bericht des FA (gedr. Verh. Frühjahr 1969, S. 23) in Kenntnis gesetzt.

Die Eingabe vom 8. 4. 1969 enthielt eine ganz neue Konzeption. Stadt- und Landkreis Freiburg haben dem Diakonissenkrankenhaus die Betreuungsträgerschaft für ein Altenpflegeheim für Alterssklerotiker mit Übergangswohnheim für Leicht-Schizophrene mit 150 Plätzen angeboten. Dieses Angebot wurde vom Diakonissenkrankenhaus angenommen.

Um eine maximale Wirtschaftlichkeit zu erreichen, war es erforderlich geworden, eine ganz neue Planung vorzunehmen. Vorgesehen waren

der Bau eines Krankenhauses mit	250 Betten
und der Bau eines Altenpflegeheimes mit	150 Betten
	<hr/>
insgesamt	400 Betten

Das Altenpflegeheim soll zu Lasten der Stadt und des Landkreises Freiburg errichtet werden. Für die größeren Versorgungseinheiten, durch das Altenheim bedingt, werden Stadt- und Landkreis Freiburg den anfallenden Kostenanteil übernehmen.

Für den Bau des Krankenhauses mit 250 Betten abzüglich der vorgenannten Anteile von Stadt- und Landkreis Freiburg war eine Bausumme von rund 25 Millionen DM ausgewiesen. Der Neubau sollte nach dem Erwerb eines 6 Hektar großen Grundstückes von der Stadt Freiburg im Gebiet Landwasser errichtet werden. Die Zustimmung der Stadt Freiburg zum Erwerb des Grundstückes liegt vor. Die damit verbundene Planung lag dem FA bis zur Spätjahrstagung der Synode 1969 noch nicht vor. Der Synode wurde in einem Zwischenbericht (gedr. Verhandlungen Spätjahr 1969, S. 68/69) der Stand der Dinge mitgeteilt. Der Berichtstatter Dr. Müller führte in seinem Bericht aus, daß die unvorherseh-

bare Entwicklung grundsätzlich nur positiv beurteilt werden könne.

Zur Zwischentagung des FA am 14. 3. 1970 in Königfeld wurden dem FA die neuen Bau- und Finanzierungspläne vorgelegt. Bevor der FA in die Sachberatung eintrat, hielt Herr Oberkirchenrat Hammann ein Grundsatzreferat über das Krankenhauswesen heute. Dieses Referat ist Ihnen allen inzwischen zugegangen, so daß ich mich auf eine kurze Zusammenfassung des Inhaltes beschränken kann.

Die in dem Referat gestellte Sachfrage lautet:

Soll und kann die Kirche in Zukunft noch evangelische Krankenhäuser bauen, laufend darin investieren und den Betrieb unterhalten, oder soll man sich in Zukunft nur noch für die Gestaltung des Personals einschließlich der Schwestern für zuständig erklären?

Die Entwicklung im Krankenhauswesen läuft auf das Hochleistungs Krankenhaus hinaus. Das Hochleistungs Krankenhaus erfordert den jeweils höchsten Stand der Technik durch die stete Anschaffung aller neuester Apparaturen zu fast unerschwinglichen Preisen. Mit zunehmender Technisierung werden aus Rentabilitätsgründen immer größere Einheiten notwendig. Liegt heute die unterste Betriebsgröße bei ca. 300 Betten, so wird diese Grenze bereits in den nächsten Jahren bei 500—600 Betten liegen.

Von Rentabilität kann wohl keine Rede mehr sein, eher von einem ständigen Anwachsen der Betriebsdefizite. Zur Abdeckung dieser Defizite sind finanzielle Aufwendungen notwendig, die ein freier Träger kaum mehr erbringen kann.

Daß diese Entwicklung zur staatlichen Finanzierung im Krankenhauswesen treibt, findet darin ihre Bestätigung, daß über die Finanzierung von Krankenhäusern und Abdeckung der Betriebsdefizite bereits auf höchster Ebene Pläne Gestalt gewinnen. Man darf annehmen, daß auch freie Träger von Krankenhäusern in den Genuß der vollen Bezuschussung durch die öffentliche Hand kommen.

Ungelöst bleibt damit immer noch die Schwesternfrage. Hier darf man die Ausführungen von Oberkirchenrat Hammann wohl als *D e n k m o d e l l* ansehen. Es wäre zu wünschen, daß die positiven Anregungen bei den Betroffenen bald Aktivitäten auslösen, die zu einem Verbundsystem der badischen Krankenhausschwesternschaften zu Diakoniezentren oder anderen neuen Organisationsformen innerhalb der Landeskirche oder mehrerer Landeskirchen führen.

Aber auch neue Organisationsformen werden nicht verhindern können, daß sich die Tätigkeit der Schwester im Hochleistungs Krankenhaus immer mehr von der rein pflegerischen Tätigkeit zum Einsatz als medizinisch-technisch geschulte Fachkraft verändert wird. Ob bei dieser Entwicklung der ursprünglich vorhandene seelsorgerliche Auftrag noch wahrgenommen werden kann, erscheint fraglich.

Auf dem sachlich-nüchternen Hintergrund dieses Referats trat der FA in seine Beratungen ein, ohne über die Grundsatzfrage, ob überhaupt noch ein evangelisches Krankenhaus gebaut werden solle,

hinauszukommen. Die Meinungen gingen weit auseinander.

Ich zitiere zusammenfassend einige Meinungen: Wir sehen die Veränderungen im Krankenhauswesen, die uns nicht die Berechtigung geben, zu einem solchen Projekt Ja zu sagen. Wir sollten den Mut haben, schwache Positionen zu räumen, um finanziell frei zu sein für die Aufgaben, die in der kommenden Zeit auf uns als Kirche zukommen.

Vom absoluten Nein bis zu praktischen Vorschlägen über eine größere Beteiligung der Stadt Freiburg, der Gründung eines neuen Trägers, der Neuorganisation der Schwesternschaft und vieles andere mehr gingen die Voten.

Nach zweistündiger Beratung fand der FA in dieser Sache keine gemeinsame Basis und vertagte sich bis zu dieser Synode.

Auf dieser Synodaltagung wurde dem FA ein neuer Finanzierungsplan vorgelegt. Darauf werde ich noch zu sprechen kommen.

Obwohl sich der FA im Grundsatz einig ist, daß kein evangelisches Krankenhaus mehr gebaut werden soll, hat er sich die eingangs erwähnten Gesichtspunkte —

Geschichte des Diakonissenhauses Freiburg und einziges evangelisches Krankenhaus in Südbaden —

bei allen seinen Beratungen als Leitfaden dienen lassen.

Ersparen Sie es sich und mir, Ihnen alles das wiederzugeben, was der FA in insgesamt achtstündiger Beratung über diesem Projekt in Erwägung gezogen hat.

Von welcher Seite auch immer das Problem angegangen wurde, wir kamen immer wieder auf das Kernproblem:

1. Trägerschaft,
2. Schwesternschaft,
3. Risikoverteilung.

Zu 1. Trägerschaft:

Der FA ist der Meinung, daß das Diakonissenkrankenhaus Freiburg als Träger einer so großen Einrichtung eine zu dünne Basis ist. Der Gedanke, ein Krankenhaus in eigener Regie zu führen, muß aufgegeben werden. Er schlägt deshalb vor, einen neuen Träger — etwa eine Krankenhaus-GmbH — zu gründen. Als Beteiligte könnten in Frage kommen:

die Stadt Freiburg, der Landkreis Freiburg, der Kirchenbezirk und die Kirchengemeinde Freiburg, das Diakonissenhaus Freiburg, die Landeskirche, Evang. Kirchengemeinden aus Südbaden bis hin zu Privatpersonen.

Das Diakonissenhaus könnte seine Erlöse aus Grundstücksverkäufen, dem Verkauf des Toberer Hofes und die Planung des neuen Krankenhauses in Freiburg-Landwasser in die neue Gesellschaft als seinen Anteil einbringen. Stadt- und Landkreis Freiburg könnten sich mit ihren Zuschüssen und die Landeskirche mit dem erbetenen Darlehen beteiligen. Ein Gesellschaftsvertrag müßte die Einzelheiten regeln. Mit einer solchen Gesellschaft wäre eine wirklich breite Basis geschaffen.

Zu 2. Schwesternschaft:

Die Schwesternschaft des Diakonissenkrankenhauses umfaßt heute 20 Diakonissen und 16 Verbandsschwestern. Das reicht nicht aus, ein Krankenhaus autonom zu leiten. Vor allem auf diesem Bereich müßten neue Voraussetzungen geschaffen werden. Hier bezieht sich der FA auf das Denkmodell Hammann. Eine neu organisierte Schwesternschaft auf genossenschaftlicher Basis wäre denkbar.

Wir sind wohl alle der Meinung, daß die jetzt vorhandene Schwesternschaft als Basis für das große Projekt zu klein ist. Die synodalen Mitglieder des Verwaltungsrates des Diakonissenhauses, Pfarrer Herrmann und Dr. Göttching, versicherten dem FA glaubhaft, daß bis zur Inbetriebnahme des neuen Krankenhauses genügend Schwestern zur Verfügung stünden. Ein neues, modernes Krankenhaus in Freiburg und eine nach neuen Gesichtspunkten organisierte Schwesternschaft würden auf den gesamten deutschen Raum anziehend wirken.

Eine im Krankenhaus untergebrachte Schwesternschule zur Ausbildung von Krankenschwestern ist ein sehr gewichtiger Gesichtspunkt für den FA gewesen. Es ist denkbar, daß eine solche Schwesternschule im südbadischen Raum eine große Resonanz findet.

Während wir dem Bau eines Krankenhauses reserviert gegenüberstehen, muß doch gesagt werden, daß Schwesternausbildung in der Prioritätenliste im Rang 2 eingeordnet ist. Dort wäre auch das zu betreuende Altenheim für Alterssklerotiker einzuordnen. Außerdem war die Existenz einer Schwesternschule bei früheren Krankenhausneubauten, etwa Siloah in Pforzheim, Salem in Heidelberg, von ausschlaggebender Bedeutung.

Zu 3. Die Risikoverteilung.

Die Risikoverteilung wird bei diesem Gedankengang zur Sache des Trägers. Es ist die erklärte Meinung des FA, daß die Landeskirche an einem Betriebsdefizit nicht beteiligt werden kann. Dies aber wäre Sache des Gesellschaftsvertrages, der — sollte er zustandekommen — der Genehmigung der Synode bedürfte. Wir gehen also heute in dieser Richtung noch keine Verpflichtung ein.

Der FA hat sich die Mühe gemacht, 5 Varianten über den Neubau eines Krankenhauses und die Verwendung der alten Gebäude durchzuspielen. Die Varianten führten bis zur Aufgabe des Krankenhauses und Umwandlung in ein Altersheim. Keine dieser Varianten kann als Alternative angeboten werden.

Das Ergebnis stundenlanger Beratungen lief in den Vorschlag aus, den in der Planung vorgelegten Neubau eines

- a) Krankenhauses mit 250 Betten und
- b) Schwesternwohnheims mit 126 Betten

zu den Gesamtkosten von 30,403 Millionen DM der Synode zur Zustimmung vorzuschlagen. Die Beteiligung der Landeskirche soll in Höhe der erbetenen Finanzhilfe von 6,1 Millionen DM ohne Indexzuschlag erfolgen. Die Auszahlung der Beteiligung soll erst erfolgen, wenn die im Beschlußvorschlag gestellten Bedingungen erfüllt sind. Der Betrag soll als Darlehen gegeben werden und könnte

aus Mitteln der Hst. 51.33 und aus Mitteln der KVA über einen Zeitraum von 5 Jahren, das würde etwa der Bauzeit entsprechen, erbracht werden.

Bei dieser Lösung könnte das Mutterhaus am alten Platz verbleiben und das bisherige Krankenhaus als Altersheim verwendet werden. Darüber zu befinden, ist jedoch nicht Sache der Synode.

Der FA hat trotz aller vorgetragenen Bedenken und Einwände sich diese Lösung förmlich abgerungen und legt der Synode seinen Beschlusantrag mit der Bitte vor, die Synode wolle sich mit ihm, dem Finanzausschuß, trotz aller sicher vorhandenen Bedenken und Einwände diesen Vorschlag zu eigen machen. Der FA tut es in dem Bewußtsein, damit dem Anliegen einer ganzen Region unserer Landeskirche Rechnung getragen zu haben.

Und nun der Beschlußvorschlag des Finanzausschusses: Er gliedert sich in einem Beschluß, das sind die Ziffern 1—6, und in eine Empfehlung, Ziffer 7. Dabei könnte — in Punkt 7 heißt es: „der Finanzausschuß empfiehlt“ — das auch geändert werden in: „Die Synode empfiehlt“ ...

Nun der Beschlußvorschlag:

1. Das Angebot auf Gewährung einer landeskirchlichen Finanzhilfe bleibt in Form der Gewährung eines Darlehens in Höhe von 6,1 Millionen DM aufrechterhalten. Die Gewährung eines Index-Zuschlags ist ausgeschlossen.
2. Die aus den geplanten Grundstücksverkäufen zu erzielenden Erlöse müssen in voller Höhe für die Finanzierung des Neubaus eingesetzt werden.
3. Die Landeskirche übernimmt keine Fehlbeträge, die aus dem laufenden Betrieb des Alt- und Neubaus entstehen; aus diesem Grunde muß mit der Stadt Freiburg über die Gewährung eines zeitlich unbefristeten Investitionszuschusses verhandelt werden.
4. Die landeskirchliche Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn die im Finanzierungsplan vom 5. 3. 1970 vorgesehenen öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
5. Für das neue Krankenhaus ist ein neuer Rechtsträger zu bilden.
6. Die angebotene landeskirchliche Finanzhilfe kann nur ausgezahlt werden, wenn die vorgenannten Punkte erfüllt sind.
7. Die Landessynode empfiehlt dringend,
  - a) eine neue Konzeption für die Schwesternschaft in Verbindung mit dem Diakonischen Werk zu erarbeiten,
  - b) einen Bauausschuß zu bilden, als dessen Mitglieder u. U. in Betracht kommen: Vertreter der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks, der Stadt und des Landkreises Freiburg, des Diakonissenkrankenhauses und der Landeskirche. (Großer Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Stock! — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Dr. Götsching**: Ja, es ist sehr schwer, da in Kürze etwas dazu zu sagen, besonders wenn man, wie ich, auf verschiedenen Stühlen dabei sitzt.

Aber ich sollte doch noch etwas sagen, damit nicht unnötigerweise nochmals Vorwürfe z. B. auch

gegen die Stadt Freiburg vorgebracht werden, die schon früher sich hätte mit Krankenbetten versorgen sollen.

In Freiburg haben wir drei freigemeinnützige Krankenhäuser, zwei Katholische und das Diakonissenhaus, und weiterhin die Universitätskliniken. Bisher hatte die Stadt Freiburg einen Generalvertrag mit den Universitätskliniken, der grob gesagt beinhaltete, daß die Krankenversorgung der Stadt Freiburg durch die Kliniken mehr oder weniger sichergestellt wurde. Die Stadt Freiburg hatte also keinen Grund, ein eigenes Krankenhaus zu bauen. Diese Situation hat sich geändert; denn erstens ist der Generalvertrag teilweise abgelöst, bzw. wird er abgelöst. Zweitens ist nach der Hochschulplanung vorgesehen, die Universitätskliniken zu verkleinern; sie sollen hauptsächlich Spezialaufgaben durchführen, Lehre und Spezialbehandlungsmethoden, und drittens möchte ich sagen, daß die Bettennot infolge des sehr starken Bevölkerungsanstiegs in der Stadt Freiburg, einer der mit am stärksten wachsenden Städte in der Bundesrepublik, zustande gekommen ist.

Nun, das alles sind keine Gründe für die Synode, das Krankenhaus mit zu finanzieren. Ich wollte nur die Lage in Freiburg kurz schildern, damit man nicht unnötigerweise darauf kommt und sagt, es ist bis jetzt ein Versäumnis der Stadt gewesen. Jetzt sieht es anders aus, und es ist ganz sicher so, daß sich die Stadt Freiburg in einem ganz bestimmten Maße an dem Krankenhausbau mit beteiligen muß. Sie tut es auch, indem sie etwa jetzt schon 14 bis 15 Prozent zu den Gesamtkosten beitragen will. Das könnte sich auf Grund dieses Beschlusses, falls er durchgehen sollte, eventuell noch ändern.

Ich möchte weiterhin betonen — ganz abgesehen davon, daß das Diakonissenhaus Freiburg das einzige evangelische Krankenhaus in der Region ist —, daß doch hier spezifische Aufgaben der Kirche, die auch in unserer Prioritätenliste stehen, gesehen werden sollten. Es wird eine Schwesternausbildung durchgeführt. Ich finde, wenn auch die Schwestern später mehr technische Kräfte sein werden, so sind sie doch immerhin noch die, die dem Patienten gegenüberstehen und sich äußern, also doch eindeutig menschliche Qualitäten haben müssen und den Umgang mit den Menschen nach wie vor pflegen. Ich möchte meinen, daß das mindestens so, wenn nicht noch mehr, für die Schwestern als für die Sozialarbeiter zutrifft.

Es kann natürlich nicht eidesstattlich versichert werden, daß das Diakonissenhaus Freiburg im Jahre 1974 oder 1975 eine große Anzahl guter evangelischer Schwestern haben und doch eine sehr bestimmte Hoffnung in dieser Beziehung haben kann. Denn ganz so schwarz, wie es manchmal gemalt wird, ist die Situation nicht. Wir haben in den Schwesternschulen heute mehr Schülerinnen als noch vor einiger Zeit. Der Zustrom zu diesem Beruf ist ohne weiteres da, das kann sicher auch Oberkirchenrat Hammann mir bestätigen. Ich weiß es auch von den andern nicht konfessionellen Schwesternschulen. Die jungen Leute gehen in diesen Beruf, auch wenn die Anforderungen höher geschraubt werden.

Weiterhin ist es doch wohl recht wichtig, daß sich das Diakonissenhaus bzw. Pfarrer Niemeyer entschlossen hat, die Alterssklerotiker und die Defektschizophrenen, die in einem Haus von etwa 150 Betten zusammengefaßt werden sollen vom Stadt- und Landkreis Freiburg betreuungsmäßig zu übernehmen. Es ist das eine ganz sicher eindeutig diakonische Aufgabe. Es handelt sich hier um Schwerst- kranke, ganz alte Leute, die nie wieder aus dieser Anstalt herauskommen, eine Art Alterspflegeheim. Wenn Sie bedenken, daß der Mensch heute viel älter wird als früher, dann werden wir in Zukunft mit noch viel mehr solchen Leuten, schwersten Pflegefällen zu rechnen haben, die zur Zeit, zum Teil jedenfalls, falsch untergebracht sind etwa in Psychiatrischen Landeskrankenhäusern oder eben in Pflegeheimen, wohin sie nicht gehören. Es fand sich trotz längeren Suchens kein Träger für diese Aufgabe.

Sicher ist die Basis gering. Deswegen soll versucht werden, die Trägerschaft zu erweitern. Wir sollten aber, wenn wir eine kirchliche Aufgabe noch sehen, zustimmen. Ich meine, dies ist wirklich eine Aufgabe der Kirche in dem Bereich, der nicht vernachlässigt werden sollte. Es geht um den kranken, echt hilfsbedürftigen Menschen. Und wenn wir die Schwestern wie gesagt nicht nur als Technikerinnen, sondern als Vermittlerinnen ansehen dessen, was sie in der Schwesternschule lernen sollen und dessen, was bei einer neuen Konzeption der Schwesternschaft erarbeitet werden soll, dann bitte ich Sie doch, diesem Beschluß zuzustimmen.

Synodaler **Dr. Müller**: Die Überlegungen im Finanzausschuß sind ja nicht grundsätzlich und wesentlich verschieden von den Überlegungen, die wir seinerzeit beim Krankenhaus Salem vom Finanzausschuß hier der Synode vorgeschlagen haben. Da ich als Heidelberger Synodaler Ihnen damals auch einige Argumente gebracht habe, möchte ich der Fairness halber auch zu dem Freiburger Haus mich positiv mit bestimmten Beschränkungen und mit bestimmten Bedingungen äußern. Das muß ich vom Finanzausschuß aus natürlich schon sagen.

Wir haben bei Salem eine ähnliche Auflage gegeben, nämlich die Verbreiterung der Trägerschaft. Wenn wir jetzt in Freiburg vielleicht einen Schritt weiter gehen, sogar die Umgestaltung der Trägerschaft zur Bedingung machen oder empfehlen, so ist das keine grundsätzlich andere Haltung, sondern resultiert nur aus der Erkenntnis dessen, was sich in den letzten Jahren auf diesem Gebiet noch weiter verändert hat. Oder noch mehr das, was gegen eine kirchliche Trägerschaft von Krankenhäusern spricht, im Unterschied zu einer Stellung von kirchlichen Schwestern, hat uns bewogen, vielleicht noch diesen Schritt weiter zu gehen und eine völlig neue Trägerschaft zu empfehlen.

Das andere möchte ich aber auch noch unterstreichen, was Dr. Göttching jetzt gesagt hat, dieses Alters-Sklerotiker-Heim, diese Aufgabe ist eine Aufgabe, für die ein Diakonissenhaus zur Zeit — so möchte ich sagen — konkurrenzlos dasteht, weil niemand anders diese Aufgabe übernehmen will. Das ist doch wohl ganz deutlich ein Signal für das, was die Kirche zu tun hat, dort zu helfen, wo sie

nicht in ihrer Hilfeleistung in Konkurrenz mit anderen Organisationen steht, sondern wo niemand sonst hingeht, da sollte ihr Schwerpunkt liegen. Und so würde ich sagen, unser Beschluß muß in jedem Fall so ausfallen und nachher auch bei den Modifikationen so verwirklicht werden — darauf müssen wir achten —, daß für diese Aufgabe auf jeden Fall garantiert ist, daß sie vom Diakonissenhaus übernommen werden kann. Ich meine die Aufgabe, für diese 150 Betten für die Alters-Sklerotiker die Pflege und vielleicht sogar die Trägerschaft zu übernehmen. Das ließe sich in den vorhandenen Gebäuden mit verhältnismäßig geringen Umbaukosten verwirklichen.

Oberkirchenrat **Hammann**: Gestatten Sie mir zunächst als Vorsitzendem des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche ein Wort sehr herzlichen Dankes dafür, daß sich der Finanzausschuß dieses Mal — ich darf es einmal so sagen — stellvertretend für alle anderen Ausschüsse, für die Gesamtheit der Landessynode mit den Grundsatzfragen viele Stunden befaßt hat. Es ging erst in der letzten Runde der Gespräche um die finanziellen Auswirkungen, denn man muß bei diesen Größenordnungen, die in der Zukunft im Krankenhauswesen auf einen Krankenhausträger zukommen werden, immerhin wissen, was man personell und finanziell riskieren kann.

Ich glaube, daß der Vorschlag, zu dem der Finanzausschuß gekommen ist und den Sie nun zu entscheiden haben, unter den gestellten Voraussetzungen und Bedingungen einen konstruktiven und wirklich praktikablen Beitrag für das Krankenhauswesen eines konfessionellen Krankenhauses in den nächsten zehn Jahren darstellt.

Die Sorge ist damit noch nicht behoben. Wir haben immerhin in unserem kirchlichen Gebiet 8 evangelische größere Krankenhäuser. Deshalb stehen wir schon in der letzten Zeit, aber in diesem Jahr nun zunehmend in gemeinsamen Beratungen, wie man dieser Situation in Zukunft wird begegnen können. Ich persönlich halte es nach wie vor für eine richtige Sache, daß eine Landessynode sich auf diesem Gebiet für die Zukunft für eine etwaige Übernahme der Mitverantwortung betrieblicher Unkosten und Situationen nicht engagieren kann, sondern da müssen die schon längst angelaufenen, aber leider noch nicht so forcierten Verhandlungen zwischen Bund, Länderregierungen, Kreisebene, kommunalen Stadtverwaltungen und natürlich auch mit dem Evangelischen Krankenhausverband intensiv weitergeführt werden.

Nicht einheitlich werden alle unsere acht evangelischen Krankenhäuser in den nächsten Jahren in derselben finanzprekären Situation stehen müssen. Das hängt von dem Vorhandensein des Schwesternpersonals ab, das hängt auch von den eigenen Kapitalien ab, die da oder dort noch vorhanden sind. Deshalb werden wir die Sorge auch bei diesem Vorgehen, wenn Sie es so beschließen wollen, durchaus nicht den einzelnen Häusern abnehmen können. Aber das Diakonische Werk will sich bemühen, so gut als möglich auch, wir gebrauchen heute schon gerne dafür diesen Begriff, in einem „Verbund“ aller evangelischer Krankenhäuser in Baden das Bestmögliche an Schwesternstellung, -gewinnung,

-ausbildung, Schwesternaustausch von Haus zu Haus usw. zustande zu bringen, so daß wirklich nicht zuletzt nur ein evangelisches Krankenhaus in dem Firmenschild an der Eingangspforte erkennbar bleibt, sondern daß es von einer Mitarbeiterschaft in Schwesternkreis, Ärzteschaft und sämtlichen weiteren Mitarbeitern getragen ist, die wissen, daß damit ein Dienst der Kirche an dem kranken Menschen ausgerichtet wird. Deshalb meine ich, soweit ich es überblicken kann, daß diese Überlegungen des Finanzausschusses unserer kirchlichen und diakonischen Lage in Freiburg einen guten Dienst tun werden.

**Synodaler Höfflin:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wer ist dafür? Das wird nicht reichen, es sind nur 13 Stimmen.

**Synodaler Höfflin:** Dann beantrage ich, einen Gegner des Antrags sprechen zu lassen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das können wir auch machen. Lassen wir zunächst noch den einzigen, der sich gemeldet hat, sprechen.

**Synodaler Schröter:** Ich habe an meinen verehrten Nachbarn Dr. Göttching eine Frage.

Das Paul-Gerhardt-Haus in Offenburg wird, soweit ich orientiert bin, noch in diesem Jahr mit einem Neubauprojekt für Alters-Sklerotiker beginnen. Besteht da die Gefahr einer Konkurrenz oder ist die Anzahl der Kranken so groß, daß das überhaupt nicht zu befürchten ist?

Zweitens scheint mir bei dem ganzen Projekt das größte Risiko einfach das der Schwestern zu sein. Das Paul-Gerhardt-Haus in Offenburg hat für diese Sache eine eigene Schwesternschaft aufgebaut, und zwar in den vergangenen Jahren, es hat dieses Risiko in dieser Weise nicht. Aber mich würde einfach einmal diese erste Frage interessieren.

**Synodaler Dr. Göttching:** Zur ersten Frage ist ganz eindeutig zu sagen, daß es sich nur um ein Heim für den Stadt- und Landkreis Freiburg, d. h. etwa für 300 000 in diesem Einzugsbereich wohnende Menschen handeln wird, darüber hinaus nicht für andere Kreise. Die Zahl dieser Betten — es sind 120 Betten für Alters-Sklerotiker und 30 Betten für Leicht-Schizophrene — wird benötigt.

**Synodaler Viebig:** Eine Frage zur Information bezüglich des Beschlußvorschlages des Berichterstatters des Finanzausschusses. Im dritten Punkt heißt es im zweiten Satz: Aus diesem Grund muß mit der Stadt Freiburg über die Gewährung eines zeitlich unbefristeten Investitionszuschusses verhandelt werden. Ist das nicht Sache des Rechtsträgers und des Gesellschaftervertrages, wie etwaige Defizite der laufenden Kosten nachher verteilt werden? Wieso ist da nur die Stadt Freiburg angesprochen?

**Synodaler Stock:** Sie haben vollkommen recht, das ist so. Der Ausgangspunkt für den Ausdruck, den Sie hier formuliert finden, ist der, daß die Stadt Freiburg in dem vorliegenden Vorschlag nur ein befristetes Angebot gemacht hatte. Es ist in gewissem Sinn eine Antwort darauf, schließt aber nicht die Möglichkeit aus, weitere Leute für Betriebsdefizite anzusprechen. Grundsätzlich ist das Sache eines neuen Trägers.

**Synodaler Rave:** Ebenfalls eine Zusatzfrage, weil wir anderen ja damit noch gar nicht so vertraut sind.

Ich habe doch recht verstanden: Krankenhaus mit angegliedertem Altenpflegeheim für Alters-Sklerotiker und der kleinen Abteilung für die Leicht-Schizophrenen. Jetzt meine Frage auch im Blick auf das Paul-Gerhardt-Haus: Wenn das, was die Kirche eigentlich tun kann, die menschliche Seite ist, die bei der Altenpflege besonders berücksichtigt werden muß und nötig ist, warum bauen wir dann nicht von vornherein ein Altenpflegeheim mit einer anhängenden Ausbildung zur Altenpflege, ähnlich wie es im Paul-Gerhardt-Haus verwirklicht ist?

**Synodaler Stock:** Im Augenblick sind so viele Verhandlungen gelaufen und nun endlich einmal baureife Pläne entstanden. Wir haben diese Erwägungen in den erwähnten Varianten durchgespielt. Wir wollten aber davon abraten, das noch einmal in die Breite hin zu verzögern. Die Konstruktion einer GmbH, wie wir sie vorgeschlagen haben, läßt jederzeit zu, daß sich einer der Gesellschafter auf einen kleineren Arbeitskreis beschränkt. Das könnte das in einem separaten Bau aufgeführte Alterspflegeheim mit Leicht-Schizophrenen und Alters-Sklerotikern dann durchaus sein. Da würde die betriebswirtschaftliche Größe trotzdem erhalten bleiben, nur die Trägerschaft würde sich verändern. Es wäre die Frage, inwieweit das Diakonissenhaus zu einem späteren Zeitpunkt noch die Kraft hat, die ganze Aufgabe durchzuführen oder ob es sich dann auf diese ganz spezielle Aufgabe begrenzen würde.

**Synodaler Willi Müller:** Im Grunde ist meine Frage, die ich eben stellen wollte, beantwortet. Wenn es dann nachher zur Abstimmung kommt, gibt man dann seine Stimme auch für oder gegen das Altersheim mit ab?

**Synodaler Stock:** In gewissem Sinne müssen dann wieder neue Planungen einsetzen. Wir haben die Variation durchgespielt, die Alters-Sklerotiker in dem jetzigen Krankenhaus unterzubringen und durch die vorhandene Schwesternschaft betreuen zu lassen. Das geht nach der Konzeption der Stadt Freiburg und des Landkreises im Augenblick nicht, weil sie ganz konkrete Vorstellungen über die Gestaltung dieser Einrichtung hatten, dem Diakonissenhaus die Betreuungsträgerschaft angeboten haben und nun erwarten, daß dieses die Betreuung übernimmt. Das haben sie miteinander abgesprochen. Es geht über unsere Möglichkeiten heute hier, eine neue Konzeption anzuvisieren. Deshalb haben wir unsere Variationen fallen lassen. Wir können ja nicht in den Stand der Verhandlungen eingreifen. Dann müßten wir vertagen, das Mutterhaus müßte seine Gespräche führen und dann könnten wir erst wieder in einem halben Jahr darüber befinden.

**Synodaler Herrmann:** Erstens, das Evangelische Stift wird im Laufe dieses Jahres eine Altenpflege-schule eröffnen, das Diakonissenhaus kann das nicht gleichzeitig in einer Stadt daneben tun.

Zweitens, die Stadt Freiburg würde 120 Krankbetten aufgeben, wenn sie sich mit der Konzentration auf das Altenpflegeheim einverstanden erklären würde. Das tut sie nicht.

**Synodaler Trendelenburg:** Das ist nicht noch mal allein der sachliche Grund, sondern ich habe es so verstanden von Herrn Dr. Göttching, und das leuch-

tet mir auch ein, wenn ich auch zugebe, daß ich ziemlich lange Zeit dafür gebraucht habe. Es ist heute so, daß die Behandlung von Alters-Sklerotikern in Intensiv-Pflegestationen erfolgt, und diese baulichen Voraussetzungen sind in dem alten Krankenhaus — ohne ganz erhebliche Umbauten — nicht gegeben. Ich gebe zu, daß wir ziemlich lange gebraucht haben, auch ich selbst, bis ich die ganze Konstellation überhaupt begriffen habe. Unser Wort ging ja auch mehr dahin, daß sich die Stadt Freiburg verhältnismäßig gering beteiligt. Aber die Konzeption, wie sie erarbeitet worden ist vom Diakonissenkrankenhaus, ist, je länger man sie betrachtet, logisch. Ich frage nur, ob sie auch für uns die richtige ist.

**Synodaler Rave:** Ich habe noch eine Nachfrage bei Herrn Stock: Wenn also die Möglichkeit durchaus ins Auge gefaßt ist, daß die Altenpflege — das ist doch das, was das Diakonissenhaus ins Auge nimmt —, im Mittelpunkt steht, warum sollen wir dann ein Darlehen von 6,1 Millionen für das Gesamtprojekt, inklusive Krankenhaus, zur Verfügung stellen?

**Berichterstatter Synodaler Stock:** Es ist bis jetzt noch nicht klar, daß sich das Diakonissenkrankenhaus aus dem Betrieb des eigenen Krankenhauses zurückziehen möchte. Wir haben diese Stellungnahme einfach nicht. Wir müßten dann zurückfragen, und wir können nur zu dem Stellung beziehen und das behandeln, was uns faktisch vorliegt. Alles andere sind Gedanken und Variationen, die wir selbst vorspielen, die aber jeder Grundlage entbehren.

**Oberkirchenrat Hammann:** Noch zur Ergänzung: Das Diakonissenhaus Freiburg ist ja als selbständiger Rechtsträger zunächst einmal verpflichtet, die Versorgungszusagen gegenüber Diakonissen und Verbandsschwestern als mutterhauseigenen Schwestern aufrecht zu erhalten. Das bedeutet, daß das Diakonissenhaus für die große Zahl der Feierabend-schwestern, welche die Zahl der aktiven übersteigen, für die nächsten Jahre sorgen muß. Es würde höchst wahrscheinlich im gesamten diakonischen Raum ein hartes Problem werden, wenn man erklären wollte, die Basis der Mutterhaus-Existenz, nämlich die Ausübung der Krankenpflege durch aktive Schwestern, werde gestoppt und man ändere den Auftrag in eine ausschließliche im Alters-Sklerotikerheim um. Das würde, kurz gesagt, den Ausverkauf dieses Diakonissenhauses als einer Schwesternschaft in den nächsten drei bis vier Jahren spätestens bedeuten. Man muß sich überlegen, ob man, von der Sachfrage her gesehen, so vorgehen kann oder will.

Andererseits ist es, bis jetzt jedenfalls, nicht sehr attraktiv. Wir bekommen nur ganz bestimmte Jahrgänge, ältere Jahrgänge an Pflegepersonal für den Dienst in den Altersheimen. Ganz anders verhält es sich nach wie vor mit dem Besuch in den Krankenpflegeschulen. Die sind aber gebunden an Akutkrankenhäuser und nicht an einzelne Abteilungen. Eine Krankenpflegeschule kann nur da nach staatlichen Gesetzen aufrecht erhalten oder genehmigt werden, wo zwei Hauptabteilungen und eine Nebenabteilung, also normalerweise drei Abteilungen in einer Klinik zusammengefaßt sind (sprich Chirurgie, Internie und Gynäkologie). Wenn etwas

fehlt, kann man keine Krankenpflegeschule für die „große“ Krankenpflege durchführen. In diesem Dilemma befindet man sich. — Es ist durchaus richtig, was ein paar mal jetzt angesprochen wurde, ob es nicht an der Zeit wäre, daß jetzt schon eine gewisse Reduzierung und Umstellung in dieser Schwesternschaft erfolgen könnte. Aber beachten Sie, bitte, daß diese Verhandlungen von einem selbständigen Rechtsträger des Diakonissenhauses mit der Stadt Freiburg weiter geklärt werden sollten. Die Stadt Freiburg ist höchst wahrscheinlich brennend daran interessiert, Pflegepersonal für die Versorgung in einem Alters-Sklerotikerheim zu bekommen. Sie ist wahrscheinlich darüber hinaus auch daran interessiert, ein privates Krankenhaus mit, sagen wir mal, 300 Betten zu haben, damit der Bettennot abgeholfen werden kann. Diese Dinge können von uns nicht vorweg entschieden werden. Es ist durchaus möglich, daß sich das Freiburger Diakonissenhaus vielleicht in Richtung dessen entscheidet, was eben einige Herren Vorredner erwähnt haben. Das ist aber seine Entscheidung, und diese Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn die Verhandlungen mit der Stadt Freiburg oder dem Kreis Freiburg vielleicht noch in diesem Jahr, bzw. der gesetzlichen neuen Bestimmungen einer „Drittel-Parität“ von Bund, Ländern und Kommune soweit geklärt werden, daß Freiburg der Synode dann zu gegebener Zeit etwas neues sagen könnte. Bis dahin, so habe ich den Vorschlag des Finanzausschusses verstanden, und auf Grund des bereits in den vergangenen Jahren gegebenen grundsätzlichen Entgegenkommens von seiten der Synode muß nun zunächst wieder der dortige Verwaltungsrat über dieses Angebot, falls Sie es so entscheiden sollten, befinden. Es kann natürlich auch sein, daß in Freiburg dort anders entschieden wird.

**Präsident Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr? — Herr Berichterstatter, wünschen Sie noch das Wort?

**Berichterstatter Synodaler Stock:** Ich möchte noch nachtragen, daß dieser Beschluß, der Ihnen vorliegt, der einstimmige Beschluß des Finanzausschusses ist trotz der ganz verschiedenen Ausgangsbasis. Ich möchte Sie deshalb nochmals namens des Finanzausschusses bitten, diesem wohl überlegten Vorschlag Ihr Votum zu geben. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich komme nun zur Abstimmung, und zwar ist zunächst Beschluß zu fassen Ziffer 1—6. Sie haben den Vorschlag ja in Händen. Ich erachte es für zweckmäßig, daß wir die einzelnen Punkte getrennt zur Abstimmung stellen, und zwar zunächst den ersten Punkt. Wer ist mit einem solchen Beschluß nicht einverstanden? — (Zuruf!) — bitte!

**Synodaler Ziegler:** Herr Präsident, darf ich zu einem Wort im 1. Absatz „Indexzuschlag“ etwas sagen. Ich verstand das Bisherige als Generaldebatte.

Wir erinnern uns an die dunklen Wolken, auf die wir in verschiedenen Schilderungen dieser Tagung am kirchlichen Finanzhimmel verwiesen worden sind. Ich möchte sie auch ganz bewußt noch einmal in unseren Betrachtungshorizont stellen. Dennoch

könnte es ja wider Erwarten möglich sein, daß wir bei einer der kommenden Frühjahrstagungen der Synode vom Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrats eine Vorlage mit Mehreinnahmen aus Kirchensteuer vorgelegt bekommen. Mit der Formulierung, „die Gewährung eines Indexzuschlags ist ausgeschlossen“, nehmen wir uns aber die Möglichkeit, so verstehe ich es wenigstens, bei steigenden Einnahmen einen weiteren Zuschuß für gestiegene Baukosten zu geben. (Zuruf!) Deshalb wollte ich vorschlagen, ob wir nicht das so formulieren können: „Die Gewährung eines Indexzuschlags ist bei dem gegenwärtig aufgestellten Haushalt...“ oder eine andere Formulierung, die dieses Anliegen zum Ausdruck bringt. Ich möchte nur nicht, daß wir uns heute festlegen in der Weise, daß wir auch in Zukunft nicht mehr geben wollen, auch wenn wir mehr bekommen.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Dieser Satz „Gewährung eines Indexzuschlags ist ausgeschlossen“ ist die Antwort auf einen Antrag des Diakonissenhauses, einen solchen Zuschlag vorzusehen, der automatisch gilt, so ist das zu verstehen; wir wollten allerdings auch sagen, der Betrag von 6,1 Millionen ist das, was gegeben wird.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Um der Klarheit willen, könnte man ja sagen: die Gewährung eines automatischen Index-Zuschlages? (Zurufe: Nein!)

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Ich möchte keine Hoffnung erwecken, daß wir später mehr geben können. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine Frage an unseren Synodalen Ziegler: War es ein Antrag oder nur ein Beitrag zur Diskussion? (Synodaler Ziegler: Beitrag!) — Gut, danke!

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Nach der Erwiderung mache ich meinen Vorschlag zum Antrag: Die Gewährung eines automatischen Index-Zuschlages ist ausgeschlossen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut! Ich bringe zur Abstimmung die erste Ziffer — (Zuruf!) — Bitte!

Oberkirchenrat **Hammann**: Darf ich noch eine Bemerkung machen? Wenn dieser allerdings sehr hart klingende Satz variiert werden sollte, dann wollen Sie, bitte, auch bedenken, daß die Verhandlungen mit der Stadt Freiburg und mit den weiteren staatlichen Kreisstellen in Südbaden am Ende sich nicht so auswirken werden, wie eine Landessynode das vielleicht erwartet. Wenn man, was doch wohl die Meinung im Finanzausschuß weithin gewesen ist, die Auffassung vertritt, daß die Verhandlungen mit der Stadt Freiburg ein günstigeres Ergebnis der Finanzierung von seiten der Stadt zugunsten eines Neubaues erzielen sollten, dann muß schon ganz klar ein solcher Satz ausgesprochen bleiben. (Beifall!)

Ich kann das nur sagen auf Grund der Verhandlungen, der Pflegesatzverhandlungen im Karlsruher Raum, aber auch gelegentlich mal von seiten des Diakonischen Werkes in anderen Gebieten unserer Landeskirche. Wollen Sie das, bitte, freundlichst bedenken.

Präsident **Angelberger**: Also Ziffer 1, erster Satz — Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 6. Enthaltungen, bitte? — 5.

Jetzt zu Satz 2 der Ziffer 1, sein Änderungsantrag, der lautet: „Die Gewährung eines automatischen Index-Zuschlags ist ausgeschlossen.“ Wer ist für diese veränderte Fassung? — 3. Wer enthält sich? — 1. Somit wäre die alte Fassung angenommen.

Zu Ziffer 2: Wer ist hier nicht mit einverstanden? — Enthaltung, bitte? — 4.

Ziffer 3: Wer kann einer solchen Regelung nicht zustimmen? — Enthaltung? — 2 Enthaltungen.

Ziffer 4: betrifft die landeskirchliche Finanzhilfe. Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — 4.

Ziffer 5: Bildung eines neuen Rechtsträgers. Wer kann einem solchen Vorschlag nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — 1.

Ziffer 6: „Die angebotene landeskirchliche Finanzhilfe kann nur ausbezahlt werden, wenn die vorgenannten Punkte erfüllt sind.“ Wer ist mit diesen Bedingungen nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — 5 Enthaltungen.

Und nun unter Ziffer 7 haben wir über die Frage zu entscheiden, ob sich die Synode die Empfehlung des Finanzanschlusses zu eigen macht. Wer möchte diese Empfehlung nicht annehmen? — Wer enthält sich? — Bei 1 Enthaltung **angenommen**.

### V, 3

Ich rufe nun auf Punkt 3 und bitte Herrn Dr. Siegfried Müller um den Bericht.

Berichterstatter **Dr. Müller**: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Synodale! Ich habe über den Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Baden zu berichten, der am 9. April abgesandt wurde und uns während der Synodaltagung überwiesen wurde. Der Wortlaut des Antrags ist:

Die Landessynode wolle in einem Nachtragshaushalt zum Haushaltsplan 1970/71 die Haushaltsstelle 21.4, Katechetisches Amt, wesentlich erhöhen und den gegebenen Erfordernissen anpassen.

Im Auftrag des Finanzausschusses ist auf das Begehren der Antragsteller folgendes zu antworten:

Es ist richtig, daß in der Haushaltstelle 21 — Religionsunterricht — in zwei Positionen (21.4 und 21.9) keine Erhöhungen vorgenommen, sondern dieselben Ansätze übernommen wurden. Diese Maßnahme ist in den Erläuterungen zum Haushaltsplan, Heft 2, Seite 10, selbstverständlich begründet worden. Ich zitiere:

„21.4, 21.9: Die Ansätze liegen unter dem Rechnungsergebnis 1968, weil Ausgaben an Personalkosten und für Informationsmaterial, die bisher hier verbucht waren, auf andere Haushaltstellen (Hst. 32.1 und 50.2) übernommen sind.“ Ich schlage nach in Hst. 32.1 Erhöhung um 140 000 DM und Hst. 50.2 neu geschaffen 200 000 DM (das ist mit Rücksicht auf die Herabsetzung von 50.0 und 50.1 immerhin noch ein Plus von rund 100 000 DM).

Der Finanzausschuß meint, daß damit dem Begehren der Antragsteller auf „Anpassung an ge-

gebene Erfordernisse" bereits im Haushaltsplan 1970/71 voll Rechnung getragen ist, und empfiehlt der Synode, sich dieser Meinung anzuschließen.

Im übrigen nimmt der Finanzausschuß den Antrag zum Anlaß zu erklären, daß substantiierte Anträge auf Bewilligung von Mitteln für einzelne Vorhaben oder Maßnahmen an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten wären.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Wünscht jemand das Wort? Dann kann ich zur Abstimmung kommen.

Wer kann sich der Empfehlung des Finanzausschusses nicht anschließen? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig **angenommen**.

#### V, 4

Nun darf ich Herrn Hollstein um den Bericht zu Ziffer 4 des Tagesordnungspunktes V, Bericht zum Antrag des Synodalen Rave über die Verteilung des Haushaltsüberschusses, bitten.

Berichterstatter Synodaler **Hollstein**: Der Synodale Rave hat den Antrag gestellt, bei der Verteilung des Haushaltsüberschusses 1969 auch einen Anteil für den Kirchlichen Entwicklungsdienst einzusetzen in Höhe von etwa 340 000 DM. Das entspräche etwa 2 Prozent der höheren Steuereinnahmen. Der Betrag müßte durch Kürzung einzelner Posten in der vorgesehenen Aufteilung des Überschusses erbracht werden. Der FA erkennt die grundsätzliche Berechtigung dieses Anliegens und faßt ins Auge, bei späteren etwaigen Überschüssen diese Frage jeweils mitzubedenken. An der jetzt vorgeschlagenen Verteilung sollte aber nichts geändert werden, da die Mittel für die vorgesehenen Verwendungszwecke dringend benötigt werden. Die 2 Millionen DM Beitrag der Landeskirche zum Entwicklungsdienst, die für 1969 geleistet wurden, sind ein beachtlicher Anfang, es werden ja weiterhin Haushaltsmittel dafür eingesetzt. Die dem Kirchlichen Entwicklungsdienst zufließenden Mittel sind für langfristig zu planende Aufgaben, eine Sonderzuweisung wäre sicher willkommen und fände auch ihren Verwendungszweck. Das Gesamtprogramm wird aber nicht gestört, wenn keine Sonderleistungen erfolgen. Ein aktueller Notstand ist nicht gegeben, auch liegt keine Anforderung vor.

Es ist weiter zu berücksichtigen, daß die Landessynode für 1969 100 000 DM zusätzlich für Opfer der Gewalt genehmigt hat. Dieser Betrag ist ja ebenfalls Beitrag zum Entwicklungsdienst, auch wenn er über andere Konten abgerechnet wird.

In Anbetracht der gerade vorgenommenen Steuer senkung und deren noch nicht voll zu übersehenden Auswirkungen und wegen der vor der Landeskirche stehenden großen Aufgaben mit beträchtlichem finanziellem Einsatz, bittet der FA, dem Antrag Rave nicht zuzustimmen und die vorgeschlagene Verteilung des Haushaltsüberschusses zu genehmigen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. So kann ich sofort die

Empfehlung des Finanzausschusses zur Abstimmung geben. — Wer stimmt diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht zu? — 6 Stimmen. — Wer enthält sich? — 6 Enthaltungen.

Nun müßten wir die Abstimmung vom vergangenen Mittwoch nachholen. Der Vorschlag war:

Überhang 2 575 450,38 DM.

(Zwischenfrage aus dem Plenum: Ist das nicht in dem Beschluß enthalten?) Nein, nicht ganz. Wir haben das Ganze zurückgestellt.

Es war vorgesehen:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Finanzhilfe für diakonische Einrichtungen                 | 900 000 DM,   |
| 2. Zusatzversorgungskasse des Diakonischen Werks             | 100 000 DM,   |
| 3. Baubeihilfen an Kirchengemeinden                          | 400 000 DM,   |
| 4. Rücklagen für Bauvorhaben Ausbildungszentrum Freiburg     | 1 000 000 DM, |
| 5. Zuschuß an Brüdergemeinde für das Schulwerk in Königsfeld | 175 000 DM,   |
- Im Betriebsfonds verbleiben somit 450,38 DM

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? 2. — Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen.

Dann ist noch ein Vorschlag offen, und zwar hinsichtlich der Jahresabrechnung, Tagesordnungspunkt II, 1.

Der Finanzausschuß empfiehlt nach eingehender Beratung des Jahresabschlusses 1969 dessen Annahme. Die vorgesehene Versorgungsrücklage von 4,5 Millionen DM soll zunächst als allgemeine Rücklage verwaltet werden mit der Zweckbindung für einen späteren Versorgungsfonds, wenn die zur Zeit laufenden Untersuchungen für eine zweckmäßige Neuordnung des Versorgungswesens der Badischen Kirche, unter Umständen in Gemeinschaft mit anderen Landeskirchen abgeschlossen sind.

Wer kann diese Empfehlung des Finanzausschusses nicht billigen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Somit wären auch die Berichte und Abstimmungen für Finanzausschuß-Berichte durchgeführt.

#### VI

Bei Punkt VI, Verschiedenes, liegt ein Antrag der Synodalen Gabriel u. a. vor,

die Synode wolle sich auf einer ihrer nächsten Tagungen, jedoch noch in dieser Legislaturperiode mit der Frage des Religionsunterrichts befassen.

Begründung: Es ist überall sichtbar, daß der Religionsunterricht in eine Krise geraten ist. Die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Adolph heute haben bestätigt, daß eine schwindende Bereitschaft zur Übernahme des Religionsunterrichts besteht.

Daß auch die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts einer Neuorientierung zustrebt, wird in einer Publikation des EKD-Schulreferenten Oberkirchenrat Becker deutlich, in der es u. a. heißt: „Die in den Religionslehrplänen bisher genannten Ziele der Verkündigung und Hinführung der Schüler zur Glaubensentscheidung können nicht mehr Aufgabe des schulischen Religionsunterrichts bleiben.“ Die

Synode sollte sich über diese Entwicklungen orientieren und Stellung beziehen. Soweit der Antrag.

Mein Vorschlag geht dahin, diesen Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte um weitere Vorbereitung durch den Schulreferenten, der ja in dem Antrag selbst angesprochen ist.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? **Einstimmige Annahme.**

Und damit ist unsere Tagesordnung beendet.

Synodaler **Schoener**: Hochverehrter Herr Präsident! Es ist eine gute Sitte, daß am Ende einer Synodaltagung dem Herrn Präsidenten der gebührende und, wie ich betonen möchte, von Herzen kommende Dank erstattet wird. Seit vielen Jahren geschieht das. Meist wechseln die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse dabei ab und bieten so eine gewisse Variation. Unvermeidbar ist aber trotzdem wegen desselben Themas eine bedingte Monotonie. So versuchte man immer wieder, das Thema möglichst abwechslungsreich zu gestalten durch Verwendung origineller Bilder, durch seltene Vergleiche, durch bald poetische, bald prosaische Sprachgestaltung. Wir haben dies in mannigfacher Weise in den letzten Jahren oft staunend und manchmal belustigt erlebt.

Es läge nun nahe, sehr verehrter Herr Präsident, das Ereignis, das in einer eigentümlichen Weise den Gang unserer Synodaltagung zeitlich begleitet hat — ich meine die Fahrt der Astronauten, deren Geschick jetzt Millionen Menschen teilnehmend beschäftigt und deren wir mit Recht auch oft im Gebet gedacht haben —, diese Fahrt gleichnishaft in eine Analogie zum synodalen Geschehen zu setzen.

Man könnte dann davon reden, daß der Start der Astronauten jeweils ein Wagnis ist, trotz aller Erfahrungen, trotz sorgsamster Vorbereitung. So ist auch der Start einer Synode jedes Mal ein Wagnis, bei dem es anfänglich schon auf eine hinreichende Schubkraft ankommt. Man könnte weiter davon reden, daß die auf dem Erdboden Zurückbleibenden bange Herzens den Flug verfolgen und eine glückliche Rückkehr erhoffen. Es ließe sich etwas darüber sagen, daß der Blick aus dem Fenster des Raumschiffs und aus den Fenstern der Synode — geistig gesprochen — oft eine undurchdringliche Schwärze zeigt, die nur von wenigen Lichtpunkten erhellt wird. Man könnte davon reden, daß dem Raumschiff wie der Synode auch ganz unerwartete Bedrohungen begegnen. So wäre zu erzählen, wie völlig unverhofft vom Süden her vier faustdicke Meteoriten dem Raumschiff in rasender Geschwindigkeit sich nähern. Ihre Annäherung war erst in letzter Minute erkennbar, da sie von dichtem Nebel umhüllt waren. So kam es, daß dem synodalen Schiff ein Leck geschlagen wurde, aus dem entstandenen Loch strömt künftig für längere Zeit kostbare Materie.

Es könnte davon berichtet werden, wie das Schiff der Synode gelegentlich ins Schlingern geriet, wie der Zusammenhang einzelner, sorgsam aufeinander bezogener Teile vorübergehend sich lockerte.

Man könnte darauf hinweisen — und nun komme ich zum Wichtigsten —, daß hier wie dort in Bild und Sache für jede Situation vom Kontrollzentrum aus Rat und Hilfe zu erwarten war, und nicht nur zu

erwarten, sondern auch zu finden. Diese Funktion des Stabilisierens, des Koordinierens, des Korrigierens haben Sie, sehr verehrter Herr Präsident, meisterhaft wahrgenommen.

Es ließe sich davon reden, wie hilfreich es war, aus Ihrem Kommandostand Ihre klare, wegweisende Stimme zu vernehmen, und daß Sie es immer wieder fertigbrachten, das Schiff der Synode in die rechte Bahn zu bringen. Und wenn, so könnte man auch vergleichend sagen, die Besatzung sich mit Allostria beschäftigte, mit Mülleimern, mit Hausrat, mit gemischten Stockwerken (Heiterkeit!), mit Floretts und mit stumpfen Säbeln, dann konnten Sie auch die von Ihnen gewohnte milde Güte durch eine herbe Strenge ersetzen und die Beteiligten zu zweckdienlicher Arbeit zurückrufen.

Man könnte davon reden, daß wir nunmehr in die Bahn eingeschwenkt sind, die uns, so hoffen wir, bald geschützt vom Hitzeschild zur heimatlichen Ausgangsbasis bringt.

Doch alle diese Vergleiche möchte ich nicht anwenden. (Große Heiterkeit!)

Lassen Sie mich auf diese Bilder verzichten. Lassen Sie mich vielmehr Ihnen ganz schlicht und ganz herzlich danken für das, was Sie — und nun rolle ich das Bild noch einmal auf — als Chef der Kontrollstation für uns getan haben. Dafür unser herzlichster Dank!

Der Dank erweitert sich auf das ganze Haus, auf Schwester Magdalene, ihre Mitarbeiterinnen und Helferinnen und Helfer, auf das Synodabüro und alle anderen, die uns geholfen und gedient haben. In einem uns wohl bekannten Morgenlied heißt es: Mein erst Gefühl sei Preis und Dank. Lassen Sie mich dieses Lied ein wenig variieren und sagen aus den Reihen der Synodalen: Unser letztes Gefühl sei Ihnen gegenüber, lieber Herr Präsident, Preis und Dank! (Langanhaltender, sehr großer Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine lieben Schwestern und Brüder! Haben Sie recht herzlichen Dank für all das, was ich eben aus dem Munde Ihres Sprechers hören durfte. Es war wieder mal äußerst gekonnt, vor allen Dingen der Vergleich, der wirklich hundertprozentig zeitgemäß war, wobei ich allerdings die Kommandostelle ausschließen möchte; denn so habe ich es nicht aufgefaßt. Aber Ihre Dankesbezeugung mir gegenüber ist meines Erachtens viel zu stark; ich muß sie an Sie weiterreichen. Ich darf auch das Schiffelein, das Sie aufgegriffen und aufgezeigt haben, in Anspruch nehmen. Es hat durch einen zügigen Höllentäler, der aus Freiburg über Karlsruhe nach Herrenalb kam, am Anfang etwas an Kurs eingebüßt, und es war zu befürchten, daß wir den Zielort nicht erreichen werden. Ich bin froh — das darf ich zum Abschluß sagen —, daß es mit Ihrer großen Unterstützung gelungen ist, doch noch geradezu fahrplanmäßig ans Ziel zu kommen. Und da setzt mein Dank ganz besonders ein; denn so hatte ich mir diese Synodaltagung nicht vorgestellt, daß allabendlich in den Räumen der Ausschüsse gearbeitet wird. An Abendsitzungen hatte ich allerdings in anderer Weise gedacht. Ich hoffe, daß es in Zukunft doch noch gelingen möge, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl unter uns allen, um das wir sehr von andern Synoden beneidet werden —

wir hören es ja immer wieder von unseren Gästen — an solchen Abenden doch noch gestärkt werden kann. Recht herzlichen Dank sei Ihnen, daß Sie dieses Mal solch große und wertvolle Unterstützung geleistet haben. Auch Dank dafür, daß Sie durchstanden, so daß alle die uns aufgetragenen Punkte zu einer klaren Entscheidung geführt werden konnten. Ich schließe mich dem Dank an Büro und Haus, den Herr Schoener ausgesprochen hat, von ganzem Herzen an und sage auch Ihnen nochmals Dank mit

allen guten Wünschen für Sie und für eine gute Heimkehr.

Herr Landesbischof, darf ich Sie um das Schlußgebet bitten?

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die vierte Sitzung der 9. Tagung unserer 1965 gewählten Landessynode.

— Ende 14.40 Uhr —

## Anlagen

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Frühjahr 1970

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes  
über die  
Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom April 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**1. Abschnitt**

**Allgemeines**

§ 1

*Errichtung des Verwaltungsgerichts*

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten im Bereich der kirchlichen Verwaltung besteht ein unabhängiges Verwaltungsgericht. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(2) Für das Verwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet; das Nähere regelt eine Verordnung des Landeskirchenrats.

§ 2

*Instanzenzug*

Über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts entscheiden der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union nach Maßgabe der hierfür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

*Besetzung*

Das Verwaltungsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sind Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, zwei Beisitzer sind Theologen, von denen mindestens einer ein Pfarrer der Landeskirche ist. Jedes Mitglied hat einen ersten und zweiten Stellvertreter.

§ 4

*Schriftführer*

(1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen des Verwaltungsgerichts wird von einem Schriftführer gefertigt. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Gerichts bestellt.

(2) Der Schriftführer ist bei Beginn seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden auf sein Amt zu verpflichten.

§ 5

*Rechts- und Amtshilfe*

Die Organe und Verwaltungsstellen der kirchlichen Rechtsträger leisten dem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union Rechts- und Amtshilfe.

**2. Abschnitt**

**Die Richter**

§ 6

*Grundsatz*

(1) Die Richter des Verwaltungsgerichts sind unabhängig und in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Zum Richter kann nur bestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzt.

(3) Zum Richter des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Landessynode, dem Landeskirchenrat oder dem Evangelischen Oberkirchenrat angehört.

§ 7

*Wahl- und Amtszeit*

(1) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden auf Lebenszeit von dem Landeskirchenrat berufen. Ihre Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

**Alternative:**

(1) Der Vorsitzende . . . werden von dem Landeskirchenrat berufen. Die Amtszeit des Verwaltungsgerichts beträgt acht Jahre. Die Richter bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Erneute Berufung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Richter aus, so nimmt bis zur Bestimmung eines Nachfolgers der bisherige Stellvertreter das Amt des Richters wahr.

## § 8

*Richter des Verwaltungsgerichtshofs*

Die von der Landeskirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden zwei Richter und deren Stellvertreter werden von dem Landeskirchenrat auf die Dauer von 8 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

## § 9

*Verpflichtung*

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter durch den Vorsitzenden des Landeskirchenrats, die Beisitzer und deren Stellvertreter durch den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts verpflichtet, im Gehorsam gegen das Wort Gottes ihr Richteramt unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 10

*Ehrenamt*

- (1) Die Tätigkeit der Richter ist ehrenamtlich.
- (2) Nach näherer Regelung eines kirchlichen Gesetzes erhalten die Richter des Verwaltungsgerichts in Anlehnung an die staatliche Regelung über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand.

## § 11

*Beendigung*

- (1) Auf seinen Antrag ist ein Richter jederzeit aus seinem Amt zu entlassen.
- (2) Das Amt eines Richters des Verwaltungsgerichts ist für beendet zu erklären,
  - a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung weggefallen sind,
  - b) wenn der Richter infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
  - c) wenn das Ergebnis eines disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Verwaltungsgericht nicht zuläßt.

(3) Das Amt eines Richters des Verwaltungsgerichts ruht, wenn gegen den Richter ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Auf Antrag des Landeskirchenrats trifft die Feststellungen nach Absatz 2 und 3 das Verwaltungsgericht unter Ausschluß des Betroffenen nach Anhörung desselben.

## § 12

*Ausschluß*

Ein Richter des Verwaltungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst Beteiligter ist,

- b) Ehegatte oder Vormund eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- d) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
- e) bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

## § 13

*Ablehnung*

(1) Ein Richter des Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jeder Partei abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrags darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluß. Dabei wirkt anstelle des Abgelehnten dessen Stellvertreter mit.

(4) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Richter des Verwaltungsgerichts einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob der Betreffende von der Ausübung seines Richteramtes nach § 12 ausgeschlossen ist.

**3. Abschnitt****Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit**

## § 14

*Sachliche Zuständigkeit*

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte:

- a) Über die Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes (Anfechtungsklage)
- b) über die Verpflichtung zum Erlaß eines Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage)
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage)
- d) über vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten aus ihrem Dienstverhältnis (Leistungsklage)
- e) über kirchenrechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften.

(2) Mehrere Klageanträge können in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten.

(3) Verwaltungsakte im Sinne dieses Gesetzes sind Verfügungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane, Verwaltungs- und Dienststellen zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechts.

*Evtl. Ergänzung des Abs. 3:*

Geistliche Amtshandlungen, z. B. im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, gelten insoweit als Verwaltungsakte im Sinne dieses Gesetzes, als eine kirchliche Ordnung die Voraussetzungen der Vornahme oder Unterlassung der Amtshandlung verbindlich regelt und (oder) die Amtshandlung eine bestimmte Rechtsfolge auslöst. Wird mit der Klage insoweit eine Rechtskontrolle begehrt, so ist das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung an die der angefochtenen Maßnahme zu Grunde liegende geistlich-theologische Beurteilung gebunden.

### § 15

#### *Ausnahmen*

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht

- a) Entscheidungen in Angelegenheiten, für die auf Grund eines Kirchengesetzes die Anrufung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen ist,
- b) Entscheidungen in Kirchensteuersachen,
- c) Entscheidungen in Lehrzucht- und Disziplinarangelegenheiten,
- d) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament.

*Evtl. Ergänzung:*

Soweit nicht die Vornahme oder Unterlassung der geistlich-seelsorgerlichen Amtshandlung in der Kirchenordnung verbindlich geregelt sind, und (oder) bestimmte Rechtsfolgen auslösen und mit der Klage eine Rechtskontrolle hierüber begehrt wird. Das Verwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an die der angefochtenen Maßnahme zu Grunde liegende geistlich-theologische Beurteilung gebunden. \*)

### § 16

#### *Ermessensprüfung*

Ermessensentscheidungen können daraufhin nachgeprüft werden, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten sind, und ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

### § 17

#### *Bekennnisfragen*

Hängt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach seiner Überzeugung von Fragen des Verständnisses von Schrift und Bekenntnis ab, so holt das Gericht insoweit eine Stellungnahme der Kirchenleitung ein. §§ 49, 50 und 53 bleiben unberührt.

\*) Alternative zum Ergänzungsvorschlag bei § 14 Abs. 3

### § 18

#### *Klagebefugnis*

(1) Die Anfechtungsklage und die Verpflichtungsklage können nur von demjenigen erhoben werden, der geltend macht, durch den Erlaß oder Nichterlaß des kirchlichen Verwaltungsaktes in seinen Rechten verletzt zu sein.

(2) Die Feststellungsklage kann nur von demjenigen erhoben werden, der ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat. Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines kirchlichen Rechtsverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn die Rechte durch Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage verfolgt werden oder hätten verfolgt werden können.

### § 19

#### *Vorausgehende Rechtsbehelfe*

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, daß der Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine Anfechtungs-, Feststellungs- und eine Verpflichtungsklage auf Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsaktes gegen eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenbezirk ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, erst zulässig, wenn im Wege der Beschwerde eine Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats eingeholt worden ist. Richtet sich die Klage gegen eine Maßnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, so ist die Klage erst zulässig, wenn zuvor im Wege der Beschwerde eine Entscheidung des Landeskirchenrats (in synodaler Besetzung) eingeholt worden ist. In jedem Falle ist die Beschwerde nur innerhalb eines Monats seit Zustellung des angefochtenen Bescheides zulässig.

(3) Ist über einen Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes oder über eine Beschwerde ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, so ist die Klage unbeschadet von Absatz 2 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen oder über eine Beschwerde noch nicht entschieden ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist der Verwaltungsakt erlassen, oder wird der Beschwerde stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

### § 20

#### *Aufschiebende Wirkung*

(1) Beschwerde und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von dem Organ, das den Verwaltungsakt erlassen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, angeordnet wird.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungs-

klage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden; gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

#### § 21

##### *Klagefrist*

Die Anfechtungsklage, Feststellungsklage und die Verpflichtungsklage auf Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsaktes sind innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe des Beschwerdebescheids zu erheben. Ist ein Beschwerdebescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

### 4. Abschnitt

#### Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

#### § 22

##### *Zustellung*

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zustellungen werden ausgeführt

- a) durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein,
- b) durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
- c) durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung,
- d) durch Bekanntmachung im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
- e) an kirchliche Rechtsträger und Organe auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks; der Empfänger hat den Tag, an dem die Akten vorgelegt werden, in den Akten zu vermerken.

#### § 23

##### *Fristen*

(1) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung oder, falls eine Zustellung nicht vorgeschrieben ist, mit der Eröffnung oder Verkündung.

(2) Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

#### § 24

##### *Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe*

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn

der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

#### § 25

##### *Wiedereinsetzung*

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, es sei denn, daß die Antragstellung infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

#### § 26

##### *Parteifähigkeit*

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind:

- a) natürliche und juristische Personen,
- b) die Organe der Leitung und Verwaltung kirchlicher Körperschaften,
- c) kirchliche Verwaltungsstellen und sonstige Dienststellen, Werke und Einrichtungen, die kraft Satzung eigene Vertretungsorgane haben.

#### § 27

##### *Prozeßfähigkeit*

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen ist, wer nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig ist.

(2) Für kirchliche Leitungsorgane, juristische Personen und Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter oder besonders Beauftragte.

#### § 28

##### *Beteiligte*

Beteiligt am Verfahren sind

1. der Kläger
2. der Beklagte
3. der Beigeladene (§ 29)

#### § 29

##### *Beiladung*

(1) Das Gericht kann bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die

Entscheidung berührt werden, beiladen. Richtet sich die Klage gegen eine Einzelgemeinde oder einen Kirchenbezirk, so ist der Evangelische Oberkirchenrat beizuladen.

(2) Der Beiladungsbeschuß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(3) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge der Beteiligten selbständig alle Verfahrenshandlungen vornehmen.

### § 30

#### *Bevollmächtigter und Beistand*

(1) Vor dem Verwaltungsgericht kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Als Bevollmächtigte und Beistände sind zuzulassen Inhaber kirchlicher Ämter und Lehrer an theologischen Hochschulen sowie Personen mit der Befähigung zum Richteramt und Rechtslehrer an Hochschulen, soweit sie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und die kirchliche Wahlfähigkeit besitzen.

(2) Andere geeignete Personen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und die kirchliche Wahlfähigkeit besitzen, können als Bevollmächtigte oder Beistände zugelassen werden.

(3) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

### § 31

#### *Adressat der Klage*

Die Klage ist gegen diejenige kirchliche Stelle zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. Ist ein Beschwerdebescheid erlassen worden, der gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche Beschwerde enthält, so ist die Klage gegen diejenige Stelle zu richten, die den Bescheid erlassen hat.

### § 32

#### *Klageschrift*

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muß außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klagantrags dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

(3) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

### § 33

#### *Zustellung*

Der Vorsitzende des Gerichts verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. Zugleich mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, sich innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu äußern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

### § 34

#### *Rechtshängigkeit*

Die Streitsache wird durch Erhebung der Klage rechtshängig.

### § 35

#### *Bindung an das Klagebegehren*

Das Gericht darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

### § 36

#### *Vorbescheid*

(1) Erweist sich die Klage als rechtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende die Klage ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Bescheid zurückweisen. Der Bescheid ist dem Beteiligten zuzustellen.

(2) Jeder Beteiligte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil. Die Beteiligten sind in dem Bescheid über den Rechtsbehelf zu belehren.

### § 37

#### *Klageänderung*

(1) Eine Änderung der Klage ist nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

### § 38

#### *Klagerücknahme*

(1) Der Kläger kann seine Klage bis zur Rechtskraft des Urteils, nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung jedoch nur mit Zustimmung des Beklagten zurücknehmen.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein.

### § 39

#### *Widerklage*

Bei dem Verwaltungsgericht kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch zusammenhängt.

## § 40

*Verbindung mehrerer Verfahren*

Das Verwaltungsgericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

## § 41

*Aussetzung der Verhandlung*

Ist in einem anderen Verfahren über Tatbestände oder Rechtsfragen zu entscheiden, deren Klärung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht von Bedeutung ist, so kann das Verwaltungsgericht das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Erledigung oder Entscheidung des anderen Verfahrens aussetzen.

## § 42

*Einstweilige Anordnung*

(1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) § 20 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

## § 43

*Ladung*

(1) Sobald der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

## § 44

*Mündliche Verhandlung*

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlungen ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 45

*Öffentlichkeit der Verhandlung*

(1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann der Vorsitzende Vertreter kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zu den Verhandlungen zulassen.

## § 46

*Gang der Verhandlung*

(1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer trägt in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

## § 47

*Richterliche Frage- und Erörterungspflicht*

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

## § 48

*Gütliche Einigung*

(1) Der Vorsitzende soll sich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten Richters geschlossen werden.

## § 49

*Untersuchungsgrundsatz*

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern; auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

## § 50

*Beweisaufnahme*

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise; es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen

und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluß des Verwaltungsgerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(3) Schon vor der mündlichen Verhandlung kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter Beweis erheben lassen.

(4) Im übrigen sind für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die §§ 24 ff. des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 sinngemäß anzuwenden. Eine Verteidigung findet nicht statt.

#### § 51

##### *Vorlage- und Auskunftspflicht*

Kirchenbehörden und kirchliche Amtsstellen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheimgehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluß, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

#### § 52

##### *Akteneinsicht, Abschriften*

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften durch die Geschäftsstelle erteilen lassen.

#### § 53

##### *Freie Beweiswürdigung*

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

#### § 54

##### *Niederschrift*

(1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der Vorsitzende kann anordnen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder vernehmenden Richter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Bei Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussagen auch selbst unterschreiben.

### 5. Abschnitt

#### Entscheidungen

#### § 55

##### *Urteil*

(1) Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

(2) Ist bei einer Leistungsklage ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht durch Teilurteil über den Grund vorab entscheiden. Das gleiche gilt, wenn nur ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif ist.

(3) Soweit der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt auf. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Rücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) Kann außer einer Entscheidung nach Absatz 3 eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.

(5) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der kirchlichen Verwaltungsbehörde aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

#### § 56

##### *Abstimmung*

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Es wird in der Weise abgestimmt, daß zunächst der Berichterstatter und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

(3) Die Richter sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

#### § 57

##### *Verkündung und Zustellung*

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird; in besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht

über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; in diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

#### § 58

##### *Abfassung und Form*

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden unter dem Urteil vermerkt.

(2) Das Urteil enthält

- a) die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
- b) die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- c) die Urteilsformel, die auch die Entscheidung über die Kosten enthält,
- d) den Tatbestand,
- e) die Entscheidungsgründe,
- f) die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so ist innerhalb dieser Frist das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(4) Wird die Verkündung des Urteils gemäß § 57 Absatz 2 durch Zustellung ersetzt, so gilt Absatz 3 sinngemäß.

(5) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Falle des § 57 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

#### § 59

##### *Berichtigung*

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung zu berichtigen.

(2) Enthält der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils eine Berichtigung beantragt werden. Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme, wobei nur diejenigen

Richter mitwirken, die beim Urteil mitgewirkt haben. Der Berichtigungsbeschluß ist unanfechtbar. Er wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

#### § 60

##### *Ergänzung*

(1) Wenn ein nach dem Tatbestand von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Entscheidung muß binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils beantragt werden. Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

#### § 61

##### *Rechtskraft*

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

#### § 62

##### *Beschlüsse*

(1) Für Beschlüsse gelten die §§ 56 ff. entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **6. Abschnitt**

#### **Rechtsmittel**

##### *Berufung*

#### § 63

##### *Einlegung*

(1) Gegen Urteile des kirchlichen Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu.

(2) Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Berufungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union eingeht.

(3) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

#### § 64

##### *Verfahren*

Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union über ihren Verwaltungsgerichtshof.

##### *Beschwerde*

#### § 65

##### *Zulässigkeit*

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, sowie gegen Ent-

scheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Prozeßleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

#### § 66

##### *Beschwerdefrist*

(1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

#### § 67

##### *Beschwerdewirkung*

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann jedoch bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

#### § 68

##### *Verfahren und Entscheidung*

(1) Wenn das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten ist, der Beschwerde nicht abhilft, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vorzulegen.

(2) Das Gericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union nach den von dieser für den Verwaltungsgerichtshof erlassenen Bestimmungen.

### 7. Abschnitt

#### **Wiederaufnahme des Verfahrens**

#### § 69

##### *Grundsatz*

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

#### § 70

##### *Zulässigkeit*

(1) Die Wiederaufnahme ist zulässig, wenn  
a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,

b) ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren,

c) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis c) ist die Klage nicht zulässig, wenn der Wiederaufnahmegrund durch ein Rechtsmittel geltend gemacht werden konnte.

#### § 71

##### *Weitere Zulässigkeit*

(1) Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn

a) die Entscheidung auf den Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das schuldhaft falsch abgegeben worden ist,

b) ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil des Verwaltungsgerichts beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

c) ein Mitglied des Verwaltungsgerichts sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat.

(2) Die Wiederaufnahme auf Grund von Absatz 1 Buchstaben a) und c) ist nur zulässig, wenn die behauptete Handlung zu einer rechtskräftigen straf- oder disziplinargerichtlichen Verurteilung geführt hat oder ein solches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

#### § 72

##### *Verfahren*

Für die Erhebung der Klage und das weitere Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 73

##### *Frist*

(1) Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu erheben.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Partei von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat. Nach 5 Jahren seit der Rechtskraft des Urteils ist die Klage unstatthaft.

#### § 74

##### *Form*

(1) Die Klage muß die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das sie gerichtet wird.

(2) Die Klage soll enthalten:

a) die Bezeichnung des Wiederaufnahmegrundes,

b) die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Grund für die Wiederaufnahme und die Einhaltung der Klagefrist ergeben,

c) die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urteils und welche anderen Ent-

scheidungen in der Hauptsache beantragt werden.

### § 75

#### *Richterausschluß*

Im Wiederaufnahmeverfahren dürfen diejenigen Richter nicht mitwirken, deren Teilnahme an der angefochtenen Entscheidung gemäß den §§ 70 Absatz 1 Buchstaben b) und c) und 71 Absatz 1 Buchstabe c) als Wiederaufnahmegrund geltend gemacht worden ist.

### § 76

#### *Prüfung der Zulässigkeit*

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Klage statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

### § 77

#### *Erneute Verhandlung; Entscheidung*

(1) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.

(2) Nach dem Ergebnis der Verhandlung über die Hauptsache wird das frühere Urteil bestätigt oder unter anderweitiger Entscheidung aufgehoben.

## 8. Abschnitt

### **Kosten**

### § 78

#### *Begriff*

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

- a) die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
- b) die durch Vernehmung von Zeugen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen.

(2) Die Kosten für die Besetzung des Gerichts gelten nicht als Kosten des Verfahrens.

### § 79

#### *Anwendung staatlicher Kosten- und Gebührenordnungen*

(1) In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind für die Gerichtskosten und die Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen die im Lande Baden-Württemberg für das Verfahren vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Verwaltungsgericht kann von der Erhebung von Gebühren (Gerichtskosten) ganz oder teilweise absehen.

(3) Im Berufungs- und Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union gelten für Kosten, Gebühren und Entschädigungen die Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union.

### § 80

#### *Kostenlast*

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens. Hat der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, so fallen dem Kläger die Verfahrenskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

(2) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittelverfahrens fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

(3) Liegt ein Wiederaufnahmegrund vor, so trägt die Landeskirche die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens, soweit diese nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.

(4) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringeren Teil unterlegen ist.

(5) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat insoweit die Kosten zu tragen.

(6) Kosten, die durch das Verschulden oder durch ein erfolgloses Angriffs- oder Verteidigungsmittel eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(7) Wird der Rechtsstreit durch Vergleich geregelt, ohne daß die Beteiligten eine Bestimmung über die Kosten getroffen haben, so fallen die Verfahrenskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last.

### § 81

#### *Kostenentscheidung*

(1) Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

(2) Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen durch Beschluß über die Kosten des Verfahrens; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

### § 82

#### *Festsetzung*

(1) Auf Antrag setzt das Gericht den Streitwert nach billigem Ermessen fest.

(2) Die Geschäftsstelle des Gerichts setzt den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Hiergegen können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen.

### § 83

#### *Armenrecht*

Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

**Schlußbestimmungen****§ 84***Anwendung staatlicher  
Verwaltungsgerichtsordnung*

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) entsprechend anzuwenden, wenn grundsätzliche Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

**§ 85****Anschluß an den Verwaltungsgerichtshof  
der Evangelischen Kirche der Union**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Rahmen der Verordnung der Evangelischen Kirche der Union über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs für die Evangelische Landeskirche in Baden zu vereinbaren.

**§ 86****Ausführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Landeskirchenrat.

**§ 87****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen der Kirchenordnung, insbesondere § 6 des Einführungsgesetzes zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 sowie das kirchliche Gesetz über die Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts vom 25. 5. 1928 in der Fassung vom 1. 6. 1963 außer Kraft.

**§ 88***Anhängige Verfahren*

(1) Die bei Inkrafttreten des Gesetzes beim Verwaltungsgericht der Landeskirche anhängigen Verfahren werden von dem Verwaltungsgericht in seiner bisherigen Besetzung und nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1970

Der Landesbischof

**Erläuterungen****zum****Entwurf einer Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit****I.****Allgemeines**

Das vom Kleinen Verfassungsausschuß im Auftrag der Landessynode entworfene Gesetz schafft keine neue Einrichtung. Es reformiert Gerichtsverfassung und Verfahrensordnung der bereits 1928 von der Landeskirche eingeführten Verwaltungsgerichtsbarkeit. (Über die Historie kirchlicher Gerichtsbarkeit und den Inhalt des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts vom 25. 5. 1928 informiert ausführlich Otto Friedrich: Einführung in das Kirchenrecht, 1961, § 58 S. 439 f.)\* Die Grundordnung (§ 115) anerkennt das Verwaltungsgericht als Verfassungseinrichtung, verweist auf nähere Regelungen in einem besonderen Kirchengesetz und übernimmt in § 6 des Einfüh-

rungsgesetzes zu der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 die in § 137 a der alten Kirchenverfassung von 1919 geregelte, auf Anfechtungsklagen beschränkte sachliche Zuständigkeit des Gerichts bis zur Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch ein kirchliches Gesetz. Wie die Richter des kirchlichen Verwaltungsgerichts aus praktischer Erfahrung bestätigen, ist die geltende Ordnung für das kirchliche Verwaltungsgericht reformbedürftig. Der innerkirchliche Rechtsschutz durch ein kirchliches Verwaltungsgericht soll sowohl der Entwicklung des Kirchenrechts, insbesondere in den Bereichen des Organisationsrechts und der Ämter- und Dienstordnung (vgl. den ausdrücklichen Hinweis auf eine Reform der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit in §§ 60, 108 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. 5. 1962), als auch dem rechtsstaatlichen Standard der in den letzten Jahrzehnten neben der Zivilgerichtsbarkeit mehr und mehr ausgebauten staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angepaßt werden.

**\*) Anmerkung**

Vgl. ergänzend vom gleichen Verfasser: Bemerkungen zu Grundfragen kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit im Anhang zu diesen Erläuterungen.

In den meisten Gliedkirchen der EKD besteht neben der Disziplinargerichtsbarkeit eine — in wenigen Kirchen zur Verfassungsgerichtsbarkeit ausgebaut — Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Rechtsauschuß der Arnoldshainer Konferenz haben sachverständige Vertreter aller in der Arnoldshainer Konferenz zusammenwirkenden Kirchenleitungen über einen längeren Zeitraum die wichtigsten Fragen einer zeitgemäßen kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit erörtert. Hierbei wurde in den gegenwärtig neuesten Regelungen, nämlich in dem Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EKU) (letzte Fassung vom November 1967) und dem mit diesem Entwurf im wesentlichen übereinstimmenden Kirchengesetz über das Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. 3. 1968, ein Modell für anstehende Reformen kirchlicher Verwaltungsgerichtsordnungen anerkannt. Auch und gerade in diesem Ordnungsbereich ist die Arnoldshainer Konferenz um Rechtsvereinheitlichung zumindest in einem Teilbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bemüht. Hierbei bietet eine in den Gliedkirchen anzutreffende weitgehende Übereinstimmung in den Grundzügen des materiellen Rechts für die Dienstverhältnisse der Pfarrer und Kirchenbeamten eine Basis für die Vereinheitlichung der dazugehörigen Verfahrensordnung kirchlicher Verwaltungsgerichte. Bei den Beratungen in der Arnoldshainer Konferenz war man der Überzeugung, daß zu einem ausreichenden innerkirchlichen Rechtsschutz ein Gerichtsverfahren mit zwei Instanzen gehört. Bemühungen um Errichtung eines dem Disziplinarhof der EKD entsprechenden Verwaltungsgerichtshofs sind bisher gescheitert. Auf Initiative der Arnoldshainer Konferenz hat inzwischen die EKU in der neuen Ordnung ihres Verwaltungsgerichtshofs für die hieran interessierten Kirchen der Arnoldshainer Konferenz die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofs der EKU als Berufungsinstanz geschaffen. Der vorliegende Entwurf geht bereits von diesem Anschluß an die für mehrere Gliedkirchen gemeinsame Berufungsinstanz aus: vgl. §§ 2, 63 f., sowie 85.

Der Kleine Verfassungsausschuß hat sich die Überlegungen der Arnoldshainer Konferenz (Rechtsauschuß) weitgehend zu eigen gemacht. Soweit die Orientierung an staatlicher Verwaltungsgerichtsordnung im Blick auf rechtsstaatliche Rechtsschutzgarantien und allgemein anerkannte und bewährte Prozeßgrundsätze geboten ist, lehnt sich der Entwurf an die Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes vom 21. 1. 1960 an. Im Gegensatz zum kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz von 1928 mit seinen insgesamt nur 18 Paragraphen und der pauschalen Verweisung auf die (vom heutigen prozeßrechtlichen Standpunkt aus nicht sachgemäße) Zivilprozeßordnung führt der wesentlich umfangreichere Entwurf die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst bis in Einzelheiten auch dort aus, wo er sachlich Regelungen aus der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes übernimmt. Eine Rechtsschutzordnung sollte den an ihrer Anwendung Interessierten und durch sie Betroffenen durch eine aus sich selbst heraus ver-

ständige Darstellung des Rechtsschutzes in Verwaltungsstreitverfahren eine Hilfe bieten. Dem tragen auch die Ordnung der EKD für die Disziplinargerichtsbarkeit und alle neueren Verwaltungsgerichtsgesetze in den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen Rechnung.

Schließlich entspricht es rechtsstaatlichen Grundsätzen und der in diesem Zusammenhang auch für die kirchliche Ordnung sinnvollen Gewaltenteilung, wenn das anzuwendende Recht von dem kirchlichen Gesetzgeber selbst inhaltlich näher bestimmt wird.

Die Richter des Verwaltungsgerichts der Landeskirche haben den Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses beraten und eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen gemacht, die weitgehend in diese Vorlage mit aufgenommen sind.

## II.

### Zur Gerichtsverfassung

1. Das Verwaltungsgericht hat die Aufgabe der Rechtsschutzgewährung insbesondere durch Rechtskontrolle über die kirchliche Verwaltung durch eine gegenüber dem kirchlichen Gesetzgeber, der Kirchenleitung und der kirchlichen Verwaltung persönlich und sachlich unabhängige Instanz. Als einer aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung gebotenen Funktionsgliederung ist der Gewaltenteilungsgrundsatz in der Kirchenverfassung sinnvoll und für eine rechtsstaatlichen Anforderungen genügende kirchliche Gerichtsbarkeit unerlässlich.
  - 1,1 Ausdruck findet die Unabhängigkeit des Gerichts insbesondere in folgenden Regelungen:
    - a) §§ 6 Abs. 1 und 9: Freiheit der Entscheidung in Bindung an Schrift, Bekenntnis und Gesetz
    - b) § 6 Abs. 3: Gebot der Ämtertrennung für Richteramt und Zugehörigkeit zu einem Leitungsorgan.
  - 1,2 Die Unabhängigkeit des Gerichts berührt auch die Regelung der Wahl (Berufung) und der Amtszeit der Richter (§ 7).
    - a) Unerlässlich ist die vom einzelnen Streitfall unabhängige, generell für eine bestimmte — sei es auf den einzelnen Richter (so § 7 Abs. 1) oder den Spruchkörper als solchen (so § 7, Alternative zu Abs. 1) bezogene — Amtszeit (Grundsatz des „gesetzlichen Richters“) erfolgte Bestellung des Richters. Dies ist auch bei der Wahl (Berufung) der Richter auf Zeit gewährleistet. Dieser Modus gilt schon bisher für die Richter der Disziplinargerichte nach dem Disziplinargesetz der EKD und ist auch für die Bildung des Verwaltungsgerichtshofes der EKU nach deren Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehen. Daran ist die Landeskirche für die Entsendung von 2 Richtern in den Verwaltungsgerichtshof (§ 8) gebunden. § 7 Alternative zu Abs. 1 und § 8 gehen von der gleichen Amtszeit für die Richter der ersten und zweiten Instanz aus. Dieser Verbund ist sachlich nicht zwingend. § 7 Abs. 1 schlägt als Alternative die Beibehaltung der geltenden Regelung vor, wonach die Richter des

Verwaltungsgerichts auf Lebenszeit berufen werden; nunmehr freilich mit einer gesetzlich festgelegten Altersgrenze.

b) Der Entwurf behält die Zuständigkeit des Landeskirchenrats für die Wahl (Berufung der Richter) bei. Als Alternative wäre Bildung des Gerichts durch die Landessynode in Betracht zu ziehen, zumal Entscheidungen des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats als Verwaltungsakte Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens sein können, wogegen als Verwaltungsakte anfechtbare Einzelentscheidungen der Landessynode nach deren typischer Aufgabenstellung selten sein dürften. Die bei der Gewinnung für das Verwaltungsgericht qualifizierter Persönlichkeiten bisher gemachten Erfahrungen sprechen für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Landeskirchenrats.

1,3 Der Sicherung persönlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters dienen die dem allgemeinen Prozeßrecht angehörenden Bestimmungen über Ausschluß und Ablehnung des Richters (§§ 12 und 13).

2. Der Entwurf (§ 3) hält an der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts aus 5 Richtern fest, schlägt aber für das Verhältnis von rechtskundigen und theologischen Mitgliedern statt bisher 4 : 1 die Relation 3 : 2 vor. Damit könnte dem stärkeren theologischen Bezug des modernen Kirchenrechts Rechnung getragen werden. Für die Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung könnte dagegen die dem Gericht obliegende spezifische Aufgabe der Rechtsprechung bei zunehmender Differenzierung der anzuwendenden kirchlichen und staatlichen (u. a. staatskirchenrechtlichen) Rechtsnormen angeführt werden.

Es wäre auch eine Zusammensetzung des Gerichts mit 3 Juristen und 2 nicht rechtskundigen Mitgliedern in Betracht zu ziehen, wobei nur einer Theologe sein muß und der andere eine weitere, der Rechtsfindung dienliche Disziplin (z. B. Soziologie, Psychologie) oder allgemein das „Laienelement“ der Kirche vertreten könnte. Mit Rücksicht auf die schon in letzter Zeit stärkere Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichts wird die Zahl der Stellvertreter in dem Entwurf von bisher 3 auf 10 erhöht. Indem nunmehr diese Personen jeweils einem bestimmten Richter als erster oder zweiter Stellvertreter zugewiesen sind und damit die Reihenfolge ihres Eintritts und ihre Beteiligung am einzelnen Streitfall generell bestimmt sind, wird der Unabhängigkeit des Gerichts und dem Grundsatz des „gesetzlichen Richters“ (s. o.) konsequenter als in dem geltenden Verwaltungsgerichtsgesetz Rechnung getragen (so auch § 61 des Disziplinargesetzes der EKD für die Zusammensetzung der Disziplinarkammer).

3. Die gesetzliche Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die vorzeitige Beendigung des Richteramtes (§ 11) übernimmt im wesentlichen § 63 des Disziplinargesetzes der EKD;

nur sind die erforderlichen Feststellungen im Interesse der Unabhängigkeit des Gerichts nicht von dem für die Berufung der Richter zuständigen Kirchenleitungsorgan (so § 61 Abs. 3 Disziplinargesetz), sondern von dem Verwaltungsgericht selbst unter Ausschluß des Betroffenen nach Anhörung desselben zu treffen (§ 11 Absatz 4).

4. Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (§§ 14 und 15) bildet das Kernstück der Verwaltungsgerichtsordnung.

4,1 Wie schon das Verwaltungsgerichtsgesetz von 1928, folgt der Entwurf nicht dem früher vorherrschenden System der Aufzählung einzelner Zuständigkeiten, innerhalb deren z. B. nur ganz bestimmte, ausdrücklich genannte Verwaltungsakte der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterlagen; vielmehr werden die möglichen Gegenstände des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse weitgehenden Rechtsschutzes generell bestimmt (System der Generalklausel). Neben der — im geltenden Verwaltungsgerichtsgesetz allein zugelassenen — Anfechtungsklage sieht der Entwurf in § 14 Buchst. b bis e als weitere Klagarten Verpflichtungs- und Feststellungsklage sowie vermögensrechtliche Leistungsklage (z. B. Gehaltsklage eines Pfarrers) und die gerichtliche Anrufung in kirchenrechtlichen Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften (sog. Parteistreitigkeiten, z. B. über eine durch die Kirchenleitung verfügte Gebietsänderung einer Ortsgemeinde oder über eine kirchenleitende Verfügung gegenüber der Gemeinde im Bereich der Bauaufsicht oder Vermögensverwaltung; aber z. B. auch über das Zusammenwirken von Kirchenleitung und Gemeinde bei Besetzung einer Gemeindepfarrstelle) vor.

4.2 Zum Teil sind für in die Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichts fallende Streitfälle, wenn die Rechtswirkungen des Streitgegenstandes unmittelbar oder mittelbar über den inneren Bereich der kircheneigenen Angelegenheiten in den staatlichen Rechtsbereich hinaus sich auswirken, auch staatliche Gerichte zuständig. Das wird insbesondere für vermögensrechtliche Leistungsklagen angenommen. Die Abgrenzung und Konkurrenz kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit ist in der Rechtsprechung und Lehre außerordentlich umstritten. In den unterschiedlichen Auffassungen spiegeln sich unterschiedliche Interpretationen des staatskirchenrechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche wider. Das kann hier nicht näher dargestellt werden. Der Entwurf regelt den kirchlichen Rechtsweg „unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte“. Die Kirche hat nach zutreffender Auffassung auch im Zusammenhang mit der Regelung der eigenen Gerichtsbarkeit — schon im Blick auf das Rechtsprechungsmonopol des Staates in seinem Bereich (Art. 92 Bonner Grundgesetz) — über den Rechtsweg zu staatlichen Gerichten nicht zu befinden. Auch soweit

staatliche Gerichte mit kirchlichen Angelegenheiten befaßt werden können, sind ihnen wegen der verfassungsrechtlich garantierten Selbständigkeit der Kirchen bei der Rechtskontrolle über Maßnahmen und Tatbestände des innerkirchlichen Bereichs in der Regel engere Schranken als dem kirchlichen Verwaltungsgericht gezogen. Die staatliche Rechtskontrolle bezieht sich auf eine etwaige Verletzung des — die kirchliche Autonomie begrenzenden — „für alle geltenden Gesetzes“ (Art. 140 Bonner Grundgesetz i. V. mit Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung), d. h. auf eine etwaige Verletzung bestimmter, für den demokratischen Rechts- und Sozialstaat wesentlicher Rechtsgrundsätze (z. B. Grundrechte). Demgegenüber ermöglicht das kirchliche Verwaltungsgericht dem Betroffenen einen intensiveren Rechtsschutz durch engere Rechtskontrolle, z. B. durch Überprüfung der angefochtenen Maßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit einem einzelnen kirchlichen Gesetz oder der Kirchenverfassung. Insoweit bleibt auch bei konkurrierender staatlicher Rechtsschutzgewährung der kirchliche Rechtsschutz durch eigene Gerichte sinnvoll und besteht kein Anlaß, von einer Subsidiarität der kirchlichen Gerichtsbarkeit gegenüber staatlicher Rechtsschutzgewährung auszugehen (so aber kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz von 1928 in Art. 1).

Aus den hier angedeuteten Gründen hat die Landessynode für vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer bereits im Pfarrerdienstgesetz vom 2. 5. 1962 (§ 60) den Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht grundsätzlich eröffnet und das Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsregel bis zu einer Reform des Verwaltungsgerichtsgesetzes aufgeschoben (§ 108 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz).

- 4,3 Nicht mehr in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen nach dem Entwurf Wahlanfechtungen (anders das Verwaltungsgerichtsgesetz von 1928 in Art. 1 mit Ausnahme der Wahlen zur Landessynode). Es fehlt hier in der Regel an der für die Anfechtungsklage charakteristischen Voraussetzung, daß ein einzelner oder eine Einrichtung (vgl. zur Parteifähigkeit § 26) geltend macht, durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten verletzt zu sein (vgl. zur Klagebefugnis § 18 Abs. 1). Das Wahlergebnis stellt auch keinen Verwaltungsakt im Sinne der verwaltungsrechtlichen Regelung eines Einzelfalles (so § 14 Abs. 3) dar. Die geltende Kirchenordnung sieht für Wahlanfechtungen spezielle Rechtsbehelfe und Verfahren vor, die u. a. der bei Wahlanfechtungen gebotenen Beschleunigung der Rechtskontrolle dienen: vgl. für die Ältestenwahl § 24 WO (Rechtsweg zum Landeswahlausschuß); für die Pfarrwahl § 10 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (Rechtsweg zum Landeskirchenrat). Die nach allgemeinen Kirchenwahlen neu gebildete Landessynode überprüft die Vollmacht ihrer Mitglieder selbst in einem Wahlprüfungsverfahren nach §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung. Die Zuständigkeit des

Verwaltungsgerichts nach dem System der Generalklausel eröffnet aber den Rechtsweg zu dem Verwaltungsgericht, wenn innerhalb eines Wahlverfahrens oder im Zusammenhang mit diesem als Verwaltungsakte anzusehende und die Rechtsstellung eines Einzelnen unmittelbar berührende Maßnahmen und Entscheidungen getroffen werden (z. B. Nichtaufnahme eines Gemeindegliedes in die Wählerliste wegen verneinter Wahlfähigkeit). Soweit hier die Wahlordnungen spezielle Rechtsbehelfe und Verfahren vorsehen (für das genannte Beispiel vgl. das Verfahren vor dem Gemeinde- und Bezirkswahlausschuß nach § 11 WO), sind diese nach dem Entwurf (§ 19) einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorgeschaltet und machen letzteres u. U. überflüssig.

- 4,4 Ausgeschlossen aus der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist die Aufgabe eines Verfassungsgerichts. Deshalb kann das Gericht z. B. nicht angerufen werden, um über die Rechtsgültigkeit von Kirchengesetzen und kirchlichen Verordnungen zu entscheiden (abstrakte Normenkontrolle); wohl aber ist das Verwaltungsgericht befugt und verpflichtet, die im einzelnen Streitfall anzuwendende Rechtsnorm auf ihr gültiges Zustandekommen und ihre Vereinbarkeit mit der Kirchenverfassung zu überprüfen (inzidente oder konkrete Normenkontrolle). Sollte das Verwaltungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm feststellen, so wäre die Landessynode zwar nicht an diese Feststellung gebunden, wohl aber zu eigener Überprüfung der beanstandeten Rechtsnorm im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeit veranlaßt.
- 4,5 Die gegen einen kirchlichen Verwaltungsakt gerichtete Anfechtungsklage (sowie die Verpflichtungs- und Feststellungsklage) muß sich auf die Verletzung des Rechts stützen. Entsprechend dem staatlichen Prozeßrecht sind Ermessensentscheidungen gerichtlich nicht nachprüfbar, d. h. sie können nicht durch Richterspruch ersetzt werden. Die Ermessensentscheidung muß sich aber im Rahmen der Gesetze halten. Eine Überschreitung der gesetzlichen Grenze des Ermessens oder ein Mißbrauch des Ermessens in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung nicht entsprechenden Weise (sachfremde Erwägungen) sind als Rechtsverletzungen anfechtbar (§ 16).
- 4,6 Besonders problematisch ist die Abgrenzung kirchlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber „geistlichen Amtshandlungen“ und Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, die in anderen kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzen zum Teil ausdrücklich und generell aus der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen sind. Der Entwurf (§ 14 Alternative zu Abs. 3 und § 15 Alternative zu Buchst. d) folgt dem nicht ohne weiteres. Er versucht in Alternativvorschlägen eine kirchenrechtlich verantwortbare Erweiterung des Rechtsschutzbereichs: Zu

denken ist z. B. an die Versagung kirchlicher Amtshandlungen wie Taufe, Konfirmation oder Trauung; die Verweigerung des Dimissoriale oder z. B. an das Vorhaben eines Pfarrers, die Taufe trotz Widerspruchs des einen Elternteils zu vollziehen.

Es fragt sich, ob diese Amtshandlungen und Entscheidungen als rechtlich erhebliche Handlungen (auch) dem Bereich des Kirchenrechts angehören und für eine richterliche Überprüfung und Entscheidung geeignet sind (Frage nach der Judiziabilität geistlicher Amtshandlungen). Es wäre mit dem heutigen Kirchenrechtsverständnis — wie es auch in der Grundordnung zum Ausdruck kommt, vgl. z. B. Überleitung von der Präambel zum Text der Verfassung — nicht vereinbar, wenn man die Frage aus einer Trennung „geistlichen Lebens“ und „äußerer Rechtsordnung“ und Verwaltung, aus einer Scheidung von „geistlichem Recht“ und „äußerem Recht“ prinzipiell verneinen würde. Von einem Zusammenhang zwischen Bekenntnis und Recht geht auch § 17 des Entwurfs mit der Zuständigkeitsregelung für Bekenntnisfragen als Vorfragen der richterlichen Entscheidung durch das auf Schrift und Bekenntnis verpflichtete Gericht aus. Amtshandlungen und Entscheidungen der in Frage stehenden Art werden nicht im rechtsfreien Raum vorgenommen. Der kirchliche Gesetzgeber hat sie in den Rechtsbereich einbezogen. Dies zeigen die Grundordnungen und Lebensordnungen, in denen die Voraussetzungen für die Vornahme bzw. Versagung von geistlichen Amtshandlungen oder für bestimmte, die Gliedschaft des Einzelnen betreffende Entscheidungen im Rahmen der Kirchenzucht generell und verpflichtend festgelegt werden. Die Lebensordnung selbst sieht vielfach gegen die Versagung geistlicher Amtshandlungen die Beschwerde an ein übergeordnetes Amt oder Gremium als Rechtsbehelf vor. Dieser Rechtsbehelf würde dem Rechtsweg zum Verwaltungsgericht vorgeschaltet sein (vgl. § 19) und kann je nach der Beschwerdeentscheidung das Verwaltungsgerichtsverfahren überflüssig machen. Einem Verwaltungsakt im engeren Sinne des kirchlichen Verwaltungsrechts (vgl. die Definition in § 14 Abs. 3 des Entwurfs) können die in Frage stehenden Handlungen und Entscheidungen im Rechtsschutzbereich nur insoweit gleichgestellt werden, als sie bestimmte Rechtsfolgen für die kirchenrechtliche Rechtsstellung des Betroffenen auslösen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine Einschränkung des Mitgliedschaftsrechts des Betroffenen in Betracht zu ziehen. Auf diese Rechtselemente wäre die Überprüfung der Amtshandlungen und Entscheidungen aus dem Bereich der Lebensordnung beschränkt. Eine geistliche Beurteilung der die angefochtene Handlung bestimmenden theologischen Überzeugung und des seelsorgerlichen Ermessens entzieht sich der dem Verwaltungsgericht gestellten Aufgabe des Rechtsschutzes.

### III

#### Zur Ordnung des Verfahrens

##### I. Verfahrensbeteiligte

- 1,1 Als Parteien können sich am Verfahren nicht nur natürliche und juristische Personen beteiligen. Im Interesse weitgehenden innerkirchlichen Rechtsschutzes sind nach § 26 parteifähig auch bestimmte Einrichtungen der kirchlichen Organisation als kirchenrechtlich anerkannte Rechtsträger, die nach staatlichem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen.
- 1,2 Neben den unmittelbar Beteiligten — Kläger und Beklagter — können nach § 29 Dritte als Beigeladene am Verfahren beteiligt werden, wenn die Entscheidung ihre rechtlichen Interessen berühren kann.
- 1,3 Es besteht kein Anwaltszwang. Die Parteien können sich aber durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder sich eines Prozeßbeistandes bedienen. § 30 entspricht in der Abgrenzung des Personenkreises und in den Anforderungen an die Qualifikation im wesentlichen der gesamt-kirchlichen Verfahrensregelung im Disziplinar-gesetz der EKD (§ 44).

##### 2. Eröffnung des Verfahrens (vgl. §§ 18 f. und 31 f.)

- 2,1 Nach näherer Regelung des § 19 sind der Klag-erhebung summarische Rechtsschutzverfahren vor kirchlichen Beschwerdeinstanzen vorgeschaltet. Diese Bestimmung soll verhindern, daß das dem Prozeßaufwand nach umständlichere Gerichtsverfahren in Anspruch genommen wird, bevor nicht zwei voreinander unabhängige kirchliche Instanzen die Sach- und Rechtslage überprüft haben. Dieses Vorverfahren ist prozeßökonomisch sinnvoll und dem Kläger zumutbar, soweit die Entscheidung im Vorverfahren in einer angemessenen Frist getroffen wird (vgl. hierzu § 19 Abs. 3). Kann dem Be-gehrten des Betroffenen bereits in diesem Vor-verfahren entsprochen werden, so entfällt ein Rechtsschutzinteresse an der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens. Die in § 19 Abs. 1 bestimmte Klagevorausset-zung des erfolglos eingelegten Rechtsbehelfs ist für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Pfarrer bereits in § 60 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz vorweggenommen worden. Soweit — wie bei Klagen gegen Verwaltungs-akte des Landeskirchenrats — keine überge-ordnete Beschwerdeinstanz besteht, bleibt es bei dem unmittelbaren Zugang zum kirchlichen Verwaltungsgericht.
- 2,2 Beschwerde und Anfechtungsklage haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 20). Nur aus besonderen Gründen kann das den Verwaltungsakt erlassende Organ die sofor-tige Vollziehung (z. B. der Versetzung eines Pfar-eres mit Rücksicht auf Interessen der Gemeinde) anordnen. Auf Antrag kann das Gericht jedoch — nach pflichtgemäßem Ermessen — die so-

fortige Vollziehung aussetzen und sogar anordnen, daß eine bereits vollzogene Maßnahme rückgängig gemacht wird. Darüber hinaus kann das Verwaltungsgericht gemäß § 42 schon vor Klageerhebung und während des Verfahrens zur Sicherung der Rechtsposition des Klägers auf den Streitgegenstand bezügliche einstweilige Anordnungen treffen.

### 3. Grundsätze und Gang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht

- 3,1 Gegenüber dem Verwaltungsgerichtsgesetz von 1928 ist die Stellung des Vorsitzenden zu Gunsten kollegialer Zuständigkeit des Spruchkörpers abgeschwächt. Ihm obliegt die formale Prozeßleitung. Die dem Vorsitzenden nach dem bisherigen Recht (vgl. §§ 2, 4 und 6 bis 8) darüber hinaus zustehenden, z. T. prozeßgestaltenden Befugnisse — Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung, Anordnung der ihm notwendig erscheinenden Erhebungen im Ermittlungsverfahren, Ablehnung für unerheblich erachtete Beweisanträge und Ermessensentscheidung über mündliche Verhandlung oder Entscheidung im schriftlichen Verfahren — fallen nach dem Entwurf (von Eilfällen abgesehen) in die Zuständigkeit des Gerichts als Spruchkörper (vgl. §§ 20 Abs. 2, 42, 44 und 50 Abs. 2).
- 3,2 Grundsätzlich entscheidet das Gericht auf Grund mündlicher Verhandlung: nur mit Einverständnis der Beteiligten kann davon abgesehen werden (§ 44).
- 3,3 Die Parteienöffentlichkeit gewährleisten die §§ 43 (Ladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung) und 52 (Akteneinsicht). Darüber hinaus sind die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich öffentlich (§ 45).
- 3,4 Die Bestimmungen über Klageänderung (§ 37), Widerklage (§ 39), Verbindung mehrerer Verfahren (§ 40) und Aussetzung der Verhandlung (§ 41) dienen der rationalen, prozeßökonomischen Gestaltung des Verfahrens.
- 3,5 Der Sicherung des rechtlichen Gehörs der Prozeßbeteiligten und ihrer sachgerechten Mitwirkung im Verfahren dienen Bestimmungen, nach denen die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze der Beteiligten vorbereitet wird (§ 49 Abs. 3), der Vorsitzende die Streitsache mit den Beteiligten in der Verhandlung tatsächlich und rechtlich erörtert (§ 47 Abs. 1), auf sachdienliche Vorträge, Erklärungen und Anträge hinweist (§ 49 Abs. 2), in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisanträge der Beteiligten nur durch begründeten Beschluß des Gerichts abgelehnt werden können (§ 50 Abs. 2) und das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden kann, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten (§ 53 Abs. 2).
- 3,6 Für die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht sind der Untersuchungsgrundsatz (§ 49) und die freie Beweiswürdigung (§ 53) grundlegend.

In Bindung an das Klagbegehren (§ 35) hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein, zu erforschen (§ 49) und die nach seiner Auffassung erforderlichen Beweise in einer möglichst unmittelbaren Beweisaufnahme zu erheben (§ 50). Hierbei können Beweisanträge der Beteiligten nur unter engen Voraussetzungen abgelehnt werden (§ 50 Abs. 2). Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 53 Abs. 1).

- 3,7 Entsprechend der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (bezüglich der Verwaltungsbehörden) sind die für das Beweisverfahren wichtige Aktenvorlage- und Auskunftspflicht der kirchlichen Amtsstellen und das Verfahren bei Geltendmachung einer seelsorgerlich oder mit besonderen kirchlichen Interessen begründeten Geheimhaltungspflicht im Sinne einer Letztentscheidung des Verwaltungsgerichts über diese Beweishilfe in § 51 geregelt.
- 3,8 Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen verweist der Entwurf in § 50 Abs. 4 auf die eingehende, gesamtkirchliche Regelung in §§ 24 bis 35 des Disziplinalgesetzes der EKD. Dabei findet nach dem Entwurf eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nicht mehr statt.
4. Die das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht abschließenden Entscheidungen
- 4,1 Vorbescheid (§ 36): Erweist sich die Klage als rechtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann sie der Vorsitzende durch einen begründeten Beschluß zurückweisen. Diese prozeßökonomisch gebotene vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Jeder Beteiligte kann jedoch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses mündliche Verhandlung und d. h. die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.
- 4,2 Zum Urteil vgl. im einzelnen §§ 55 bis 61. Der Vielfalt der Klagarten (§ 14 Abs. 1) entspricht eine Differenzierung in der Gestaltung des Sachurteils in § 55. Im Anfechtungsprozeß hat die Klage unter der doppelten Voraussetzung Erfolg, daß das Gericht a) die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes und b) eine dadurch verursachte Verletzung der Rechte des Klägers feststellt. Ein der Klage stattgebendes Urteil wirkt insoweit unmittelbar rechtsgestaltend, als es den angefochtenen Verwaltungsakt selbst aufhebt (§ 55 Abs. 3). Hat sich der Verwaltungsakt und damit die Hauptsache des Verfahrens vor Erlaß des Urteils bereits erledigt, so kann der obsiegende Kläger dennoch die Urteilsfeststellung über die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes beantragen, wenn er daran ein berechtigtes Interesse, z. B. als Grundlage eines Schadensersatzanspruchs hat. Obsiegt der Kläger mit einer Verpflichtungsklage auf Vornahme eines bestimmten Verwaltungsaktes, so wird die beklagte kirchliche Stelle durch das

Urteil verpflichtet, den Kläger in Bindung an die in den Urteilsgründen dargelegte Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (§ 55 Abs. 5).

4,3 Auch das staatliche Verwaltungsgerichtsverfahren kann durch einen Vergleich der Beteiligten anstelle eines Urteils abgeschlossen werden. In einem kirchlichen Verfahren sollte auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles besonderer Wert gelegt werden. Nach § 48 des Entwurfs liegt die Initiative hierzu nicht nur bei den Beteiligten, sondern auch bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts. Es wird hierbei auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommen. § 48 stellt — wie sich aus dem Gesamtzusammenhang des Entwurfs ergibt — jedenfalls nicht so weit ein das ganze Verfahren bestimmendes Prinzip dar, daß aus dem förmlichen Gerichtsverfahren eine Art Schlichtungsverfahren, ein „Güteverfahren“ nach Art staatlicher Gerichtsverfahren würde. Unberührt hiervon bleibt die jederzeit gegebene Möglichkeit eines außergerichtlichen Vergleichs, wofür die Regelung über die Klagrücknahme (§ 38) eine Hilfestellung bieten kann.

5. Zum **Rechtsmittelverfahren** (Berufung und Beschwerde) vgl. die §§ 63 bis 68

5,1 Wie bereits oben unter I dargestellt, geht der Entwurf davon aus, daß (auf Initiative der Arnoldshainer Konferenz) durch zwischenkirchliche Vereinbarung (vgl. § 85) mit der Evangelischen Kirche der Union deren Verwaltungsgerichtshof als Berufungs- und Beschwerdeinstanz in Anspruch genommen wird. Die nähere Regelung des Berufungs- und Beschwerdeverfahrens obliegt der Evangelischen Kirche der Union. Auf diese jetzt in einer VO des Rates der EKU über den Verwaltungsgerichtshof vom 4. 11. 1969 (Seite 21) getroffene Ordnung nimmt der Entwurf in den §§ 2, 64 und 68 Bezug. In die Zuständigkeit der Landessynode fällt es, Zulässigkeit, Einlegung und Entscheidungsbefugnisse der ersten Instanz in einer Verwaltungsgerichtsordnung der Landeskirche näher zu regeln.

5,2 Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist ein umfassendes Rechtsmittel.

Es führt zur Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und damit zur Aufrollung des ganzen Streitfalles in einer neuen Instanz. Es entspricht dies dem für die Disziplinargerichtsbarkeit im Disziplinargesetz der EKD gesamtkirchlich geregelten Rechtszug zum Disziplinarhof. Demgegenüber hat die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) für ihren Bereich die zweite verwaltungsgerichtliche Instanz als Revisionsgericht geordnet. Es ist auf Rechtskontrolle, d. h. auf die Nachprüfung beschränkt, ob im Urteil der ersten Instanz das Recht richtig angewendet worden ist. Eine erneute Sachverhaltsfeststellung findet nicht statt. Der Betroffene wird in einer zweiten Tatsacheninstanz (Berufung) eine Stärkung des Rechtsschutzes sehen. Einem Revisionsgericht kommt außer der Rechtskontrolle im Einzelfall die Aufgabe einer Wahrung der Rechtseinheit und im gewissen Sinne auch der Fortentwicklung des Rechtes zu. Die Struktur der zweiten Instanz ist bis auf weiteres durch die Verwaltungsgerichtsordnung der EKU vorgegeben. Sollte in Zukunft eine gemeinsame zweite Instanz in einem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in der Bundesrepublik und Westberlin geschaffen werden, so würde man das Für und Wider das Berufungs- oder Revisionsgericht abzuwägen haben.

6. In den §§ 69 f. regelt der Entwurf die Wiederaufnahme des Verfahrens, d. h. die Möglichkeit, ausnahmsweise nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens eine Sache durch das gleiche Gericht neu überprüfen zu lassen. Die Wiederaufnahme ist den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 578 f.) nachgebildet, auf die auch die staatliche Verwaltungsgerichtsordnung Bezug nimmt. Die Wiederaufnahmeklage wird entweder durch schwere prozessuale Mängel des abgeschlossenen Verfahrens (§ 70; Nichtigkeitsklage nach der ZPO) oder durch die Unrichtigkeit der Urteilsunterlagen (§ 71; Restitutionsklage nach der ZPO) begründet. Auch das Disziplinargesetz der EKD (§§ 103 f.) kennt eine (an der Strafprozeßordnung orientierte) Wiederaufnahme des Verfahrens.

Prof. D. Dr. Otto Friedrich, Heidelberg  
(als Mitarbeiter des Kleinen Verfassungsausschusses)

## Einführende Bemerkungen zu einigen Grundfragen kirchlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit

### Zulässigkeit und Gebotenheit eines kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

#### I.

Es wäre durchaus verständlich, wenn Synodale oder andere Glieder der Landeskirche angesichts dieser Vorlage eines fast 90 Paragraphen umfassenden Gesetzentwurfes zunächst die kritische Frage erheben würden, ob denn in der Kirche des Evangeliums die Errichtung eines Gerichtes überhaupt zulässig sei.

Der Staat hat als eine seiner Hauptaufgaben die Wahrung des Rechtes. Wir sprechen nicht umsonst vom Rechtsstaat. Der Staat ist aber nicht nur Recht, sondern immer auch Macht, die sich erforderlichenfalls mit Zwang durchsetzen muß. Solche Macht hat nun aber immer das Gefälle auszufern. Dem müssen Grenzen gesetzt werden, und das geschieht durch das Recht in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Seit mehr als 100 Jahren hat der Staat neben Zivil- und Strafgerichten auch Verwaltungsgerichte eingesetzt, die der Bürger anrufen kann, wenn er glaubt, daß ihm durch die öffentliche Gewalt, insbesondere durch die Verwaltungsbehörden, Unrecht geschehen sei.

Die Kirche als die Gemeinde Jesu Christi verkündigt das Evangelium und dient mit der Tat der Liebe (GO § 1). Von „Recht“ ist hier nicht die Rede, und es ist bekannt, daß ein bedeutender Rechtsgelehrter und überzeugter Christ (R. Sohm) gesagt hat, daß das Recht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch stehe. Weil dieser Einwand, der letztlich nicht haltbar ist, zu leicht genommen wurde, ist die Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit der Kirche gegenüber dem Staat vergessen oder zu wenig beachtet worden und wird es erneut wieder. Mag die These auch nicht haltbar sein, so liegt in ihr doch eine ernste Mahnung.

Fragen wir, was das Recht mit der Kirche zu tun hat, dann müssen wir versuchen, etwas darüber zu sagen, was Recht ist.

Hier greift eine gewisse Verlegenheit Platz. Die rechtstheologischen Erwägungen, also das Nachdenken über Ursprung, grundsätzliche Norm und Geltung des Rechts in christlicher Sicht, stehen noch im Anfang und bieten kein geschlossenes Bild. Auf lutherischer Seite ist es die „Zwei-Reiche-Lehre“, auf reformierter Seite die „christologische Begründung, dazu der nachdrückliche Hinweis auf „das Recht des Nächsten“, vermittelnd die Heranziehung aller drei Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses und schließlich die Charakterisierung

des Kirchenrechts als „Recht der Gnaden“, die sich etwa darbieten. Leider müssen wir uns mit solcher Etikettierung begnügen. Sie soll uns wenigstens darauf aufmerksam machen, daß hier etwas davon deutlich wird von der „Heiligkeit des Rechts“, die vor einem öden und gefährlichen Rechtspositivismus warnen sollte.

Diese „Anfänglichkeit“ befreit uns nicht davon, doch zu versuchen, mit allem Vorbehalt etwas darüber zu sagen, was das Recht ist.

Recht ist Ordnung, ausgerichtet auf Gerechtigkeit. Recht ist eine unabdingbare Form menschlichen Daseins. Recht ist „Daseinsverfassung“. Jede auf Dauer bestimmte menschliche Gemeinschaft bedarf dieser Ordnung, d. h. eines für die Gemeinschaftsglieder verbindlichen Gefüges. Für den christlichen Glauben — so viel haben jedenfalls die oben angedeuteten Überlegungen gezeigt — ist der Urheber dieser notwendigen Kategorie aller Gemeinschaft Gott. Er, der Schöpfer und Erhalter der Welt, ist Quelle, Richtschnur und Geltung des Rechts. „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens“ (1. Kor. 14, 33) und „der Herr hat das Recht lieb“ (Ps. 17, 28).

Der Begriff der Gerechtigkeit sei in seiner Weite durch den Begriff der Sachgemäßheit eingegrenzt.

Versuchen wir, so das „Recht“ zu verstehen, dann ist es einleuchtend, daß in ihm auch die Kirche in ihrer irdischen Gestalt steht. Weiter: Es gibt nur ein Recht, das bei den verschiedenen Gemeinschaften verschiedene Erscheinungsformen haben muß.

Die Kirche steht also im Recht. Aber ist damit eine Einrichtung wie ein kirchliches Verwaltungsgericht gerechtfertigt? Scheuner, der Bonner Staats- und Kirchenrechtslehrer, sagt in einem Aufsatz der Zeitwende 1967 Heft 6, S. 386: „Das geistliche Leben der Kirche vollzieht sich nicht in Gesetzlichkeit, sondern nach dem Geheiß des Glaubens und der Liebe. Es ist daher seiner Natur nach der Absonderung von Entscheidungen in einem Raum normativer Bindung entzogen. Wo in diesem Raum ein Urteilen und Rechten erfolgt, gehört es zum Bereich der Buße und der Zuchtmittel der Kirche. Sie tragen, obwohl sie einer geistlichen Jurisdiktion fähig sein können, doch so sehr den Charakter personaler Entscheidungen der Mahnung, der Anrufung der göttlichen Gnade, der Umkehr und der Versöhnung, daß sich zwar — wie in vielen kirchlichen Grundsituationen — vieles hier mit den Ausdrücken der Jurisprudenz ausdrücken läßt, aber kein Platz für Rechtsprechung im Sinne rechtsgebundenen bindenden Anspruchs einer Rechtslage gegeben ist. Soweit in diesem Raum jurisdiktionelle Entscheidun-

gen ergehen — über Zulassung zur Taufe, Verweigerung der Eheeinsegnung oder des Begräbnisses usw. — tragen sie den Charakter personaler geistlicher Handlungen. Sie sind dem Träger des Amtes anvertraut, der sich mitunter dabei der Mitwirkung des Gemeindevorstandes bedienen kann oder muß, und sie lassen eine Art Rechtszug zu, der aber wiederum jeweils eine geistliche Entscheidung, nicht eine rechtliche fordert.“ Scheuner lehnt also eine Verwaltungsgerichtsbarkeit für die mit ihrem Schwerpunkt im geistlichen Bereich der Kirche liegenden Angelegenheiten, für das entscheidende kirchliche Tun ab.

[Anmerkung: Der Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses und die Vorlage des Landeskirchenrates sind dieser Auffassung über die sachliche Abgrenzung kirchlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unbedingt gefolgt — vgl. die Alternativvorschläge zu §§ 14 Abs. 3 und 15.]

Dabei tritt hier in Erscheinung, daß die dem weltlichen Recht geläufige Teilung der staatlichen Gewalt in Rechtsetzung, Rechtsprechung und Regierung mit Verwaltung in der Kirche ohne Verkennung ihres Wesens nicht analog angewandt werden kann. Vielmehr ist es so, daß die Kirche zur Durchführung ihres Auftrags, welche Mitte ihres Daseins ist, gewisse Einrichtungen persönlicher und sachlicher Art benötigt, deren rechtliche Gestalt in unbedingter Abhängigkeit von dem Auftrag der Kirche stehen muß, wenn diese Einrichtungen überhaupt eine Daseinsberechtigung haben wollen. Die kirchliche „Gewalt“ kann nur eine Einheit sein — Vollzug des Auftrags Christi — anders als beim Staat, dessen Gewalten in einer gewissen Unabhängigkeit zueinander stehen. Im übrigen hat von seiten der neueren Staatslehre die Gewaltenteilung entscheidende Modifikationen erfahren (vgl. Bäumelin: *Evang. Staatslexikon*, Sp. 1940).

Diese Einrichtungen persönlicher und sachlicher Art, die kirchliche „Administration“, sind es allein, für deren Nachprüfung das kirchliche Verwaltungsgericht zuständig ist. Sagen wir vom „Recht“, daß es „heilig“ sei, so gilt das vor allem und erst recht für den kirchlichen Raum. Hier ist der Ort, wo eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig sein kann, um für diese „Heiligkeit“ den praktischen Beweis zu geben. Kirchliches Recht soll vorbildliches Recht sein.

## II.

Geht man davon aus, daß Rechtsprechung allein Sache des Staates ist, dann sind kirchliche Gerichte an sich nicht zulässig. Dieser Satz deutet darauf hin, daß für die Zulässigkeit einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit das Verhältnis von Staat und Kirche von Bedeutung ist.

Diese Relation hat ihre staatliche Regelung gefunden in der Verfassung der Weimarer Republik (WRV) von 1919, vor allem in Artikel 137, dessen Absatz 3 lautet:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

Diese Bestimmung ist auch heute geltendes Verfassungsrecht nach Artikel 140 Bonner Grundgesetz (GG).

Nach 1945 hat diese Gesetzbestimmung, wohl nicht ohne Einfluß dessen, was der Kirchenkampf gelehrt hat, eine gewandelte Auslegung erfahren. Der religiös-neutrale Staat anerkennt jetzt die Autonomie der Kirche ohne Beanspruchung einer qualifizierten Staatsaufsicht, wie sie in der Weimarer Zeit noch behauptet wurde. Dabei übersieht der heutige Staat aber nicht die Bedeutung des christlichen Glaubens für den Bestand des Volkes. Dafür lassen sich Bekundungen in einer Reihe von Landesverfassungen anführen. Es ist ein Irrtum, von „Trennung“ zu sprechen, wie das gewohnheitsmäßig immer wieder geschieht. Auch die „hinkende Trennung“ aus der Weimarer Zeit kann das heutige staatskirchenrechtliche Verhältnis nicht wiedergeben, wonach jeder Teil seine Aufgabe frei erfüllen soll stets im Bewußtsein, daß diejenigen, denen mit dem Auftrag zu dienen ist, dieselben Menschen sind. Es ist nicht Trennung, sondern durch ihre Eigenständigkeit bedingte Distanzierung bei gemeinsamem Bezugspunkt des Dienstes, in dem Staat und christliche Kirche zueinander stehen.

Wir wissen, daß diese Sicht der Dinge vielfach angefochten wird, nicht oder kaum von den Regierungen, nicht von den letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen. Dagegen steht die wissenschaftliche Literatur einer kirchlichen Gerichtsbarkeit kritisch gegenüber.

Mit der Frage der Gebottheit einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat das allerdings einiges zu tun. In den letzten 20 Jahren sind von Pfarrern und Kirchenbeamten gegen ihre Kirchenleitung Prozesse auf Gehaltszahlung geführt worden, z. B. mit der Behauptung, die Kläger seien zu Unrecht in den Ruhestand versetzt worden und hätten daher Anspruch auf ihr volles Gehalt und nicht nur auf ein Ruhegehalt. Die Entscheidung solcher Rechtsstreite hängt letztlich davon ab, ob die Zurruhesetzung zu Recht erfolgt sei. Die unteren Instanzen ließen sich tatsächlich auf eine Prüfung der Rechtsmäßigkeit der kirchlichen Entscheidung ein und fällten ein entsprechendes Urteil. Der BGH aber wies in mehreren Fällen die Klage ab mit der Begründung, daß das derzeit geltende Verhältnis von Staat und Kirche es den Gerichten verbiete, in eine Nachprüfung der kirchlichen Entscheidung einzutreten, weil dies ein Eingriff in die der Kirche vorbehaltene Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten bedeuten würde (vgl. Urteil des BGH, abgedruckt in *Zeitschr. f. evang. Kirchenrecht*, Bd. III S. 407 und Bd. VIII S. 419).

Das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) vom 1. 7. 1957, das eine grundsätzliche Regelung des Beamtenrechts für die ganze Bundesrepublik vorsieht, bestimmt in § 126, daß für die Entscheidung über Klagen der Beamten aus dem Beamtenverhältnis die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Nun bestimmt dieses Gesetz in § 135, daß es den öffentlichen Religionsgesellschaften überlassen bleibt, § 126 für sich anzuwenden, eine Bestimmung, die nach Anhörung der Kirchen in das Gesetz aufgenommen wurde.

Gibt eine Kirche etwa in ihren Gesetzen keinerlei Erklärung über den genannten Rechtsweg zu staatlichen Gerichten ab, so bleibt die Zulässigkeit der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche ihrer Pfarrer und Beamten vor staatlichen Gerichten zweifelhaft. Die badische Landeskirche hat mit Gesetz vom 25. 5. 1928 (Niens 4) ein kirchliches Verwaltungsgericht errichtet. Die Initiative dazu ging von der damaligen kirchlich-liberalen Vereinigung der Landessynode aus, die in der Minderheit war und der Ansicht war, daß bisweilen von der Kirchenleitung einseitige Entscheidungen getroffen würden, die einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten könnten. Die Landessynode ging bereitwillig auf diesen Antrag ein; denn es kann einem etwaigen Mißtrauen nicht besser als dadurch begegnet werden, daß beargwöhnte Entscheidungen einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

In § 60 des Pfarrerdienstgesetzes (PfdG) vom 2. 5. 1962 ist bestimmt, daß vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis des Pfarrers vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht geltend gemacht werden können. Nach § 108 Abs. 2 PfdG tritt diese Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts erst mit der Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kraft. Damit ist in Gesetzesform ein erneuertes Verwaltungsgericht in Aussicht gestellt, dessen Gebotenheit damit eigentlich schon dem Zweifel entzogen ist. Die Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichts nach § 60 Abs. 1 des PfdG besteht „unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte“.

Wenn anerkannt ist, daß die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, dann kann damit nicht nur gesagt sein, daß sie diese Angelegenheiten gesetzlich regelt und entsprechend dieser Gesetze auch verwaltet, sondern auch, daß sie über diese Angelegenheiten Gerichtsbarkeit üben muß, wenn sie strittig werden. Es ist eine etatistische Auffassung vom Staat, wenn eine gewisse Richtung der Staatslehre glaubt, daß durch kirchliche Gerichtsbarkeit in eine angeblich ausschließliche staatliche Justizhoheit eingegriffen und das Letztentscheidungsrecht des Staates in Zweifel gezogen wird. Dieser Vorstellung vom Staat liegt ein Souveränitätsbegriff zu Grunde, welcher der Vergangenheit angehört und in einem pluralistischen Gemeinwesen so nicht anerkannt werden kann. Damit, daß das BRRG im § 135 anerkennt, daß die Kirche für „ihre Beamten und Seelsorger“ auch einen anderen Rechtsweg als den der staatlichen Verwaltungsgerichte gehen kann, erkennt es die Möglich-

keit kirchlicher Gerichtsbarkeit für kirchliche Angelegenheiten implizite an.

Wir sind überzeugt, daß auch die Bundesrepublik mehr als die Weimarer Republik von sittlichen Werten getragen ist und sein muß. Das kommt doch schon dadurch zum Ausdruck, daß sie sich als ein demokratischer sozialer Rechtsstaat versteht.

In dieser Wertordnung, und nur in ihr, hätte sich die Entscheidung eines staatlichen Verwaltungsgerichts zu bewegen, das von einem Pfarrer angerufen wird, weil er meint, zu Unrecht in den Ruhestand versetzt worden zu sein. Nun ist unbestritten die Wertordnung der Kirche und des kirchlichen Dienstes, der unter dem Auftrag des Herrn der Kirche steht, eine andere als die Wertordnung des staatlichen Dienstes. Das Verständnis der Freiheit der Kinder Gottes ist ein grundlegend anderes als der liberal-säkulare Freiheitsbegriff des Staates. Es ergeben sich aus diesem und noch anderen Unterscheidungen sowohl für den Pfarrer wie für den Kirchenbeamten Pflichten, die dem staatlichen Beamtenrecht fremd sein müssen. Sollte ein Richter eine wie oben erwähnte Klage entscheiden, so müßte er sich aus der staatlichen in die kirchliche Wertordnung versetzen, ein Vorgang, der ihm bei seiner weltanschaulichen Einstellung vielleicht gar nicht möglich ist, vor allem aber bei der religiösen Neutralität des heutigen Staates ihm nicht erlaubt ist. Es dürfte einsichtig sein, daß die Rechtsschutzpflicht des Staates gegenüber der Eigenständigkeit der Kirche zurückstehen muß.

Allerdings ist die unerläßliche Voraussetzung, daß die Kirche selbst für einen ausreichenden Rechtsschutz sorgt.

So dürfte es einsichtig geworden sein, daß die Weitererhaltung des kirchlichen Verwaltungsgerichts in neuer Gestalt nicht nur zulässig, sondern auch geboten ist.

Die Tatsache, daß das Gericht bisher nur selten angerufen worden ist, kann gegen seine Notwendigkeit deshalb nicht sprechen, weil gerade einzelne Verfahren in der Vergangenheit einen Beleg dafür abgeben, daß eine gerichtliche Klärung und Entscheidung befriedigend gewirkt hat. Mag „der Kampf um Recht“ (R. v. Ihering) als eine Notwendigkeit für das Werden und den Bestand des Rechts, ja sogar als eine sittliche Pflicht aufgefaßt worden sein, so gilt das für den kirchlichen Bereich nicht. Hier hat nicht nur die Gerechtigkeit im weltlichen Sinne, sondern auch die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, zu walten.

## Verordnung

### über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union

Vom 4. November 1969

Auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Der Verwaltungsgerichtshof für die Evangelische Kirche der Union, der künftig die Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union“ führt, ist für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen kirchlicher Verwaltungsgerichte zuständig, soweit das kirchliche Recht es bestimmt.

(2) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

#### § 2

(1) Der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union gliedert sich in zwei Senate. Der Erste Senat ist zuständig für Streitsachen aus der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bereich Regionalsynode Ost), der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelischen Landeskirche Greifswald, der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Der Zweite Senat ist für alle anderen Streitsachen zuständig.

(2) Jeder der beiden Senate ist Verwaltungsgerichtshof im Sinne dieser Verordnung.

#### § 3

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt und entweder ordinerter Theologie oder nach dem Recht der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts zum Ältesten (Presbyter, Kirchenvorsteher) wählbar ist. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Mitglieder kirchenleitender Kollegien und Mitglieder, Beamte und Angestellte der leitenden Verwaltungsbehörden der Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Zweiten Senats des Verwaltungsgerichtshofes sein. Für die Besetzung des Ersten Senats findet § 1 Ziffer 3 der Änderungsverordnung vom 6. September 1966 (ABl. EKD Nr. 277, Seite 560) Anwendung.

(4) Die Mitgliedschaft in einer Landessynode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

#### § 4

(1) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und ein ordinerter Theologe werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

(2) Die Synode der Evangelischen Kirche der Union und die in Absatz 1 genannten Kirchen wählen je zwei weitere Mitglieder.

(3) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(4) Für alle Mitglieder sind Vertreter zu wählen. Die Bestimmungen für die Mitglieder gelten auch für sie.

#### § 5

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit den drei in § 4 Absatz 1 genannten sowie den beiden Mitgliedern, die gemäß § 4 Absatz 2 von der am Verfahren beteiligten Kirche gewählt worden sind.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende die Leitung; als Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes tritt an die Stelle des Vorsitzenden dessen Vertreter.

#### § 6

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort und in Bindung an Gesetz und Recht unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit auszuüben. Hierauf sind der Vorsitzende durch den Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union und die weiteren Mitglieder durch den Vorsitzenden des Gerichts vor Beginn ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres; dies gilt nicht für die Mitglieder des Ersten Senats.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekostenerstattung sowie Tage- und Übernachtungsgeld und Ersatz für etwaigen Verdienstaufschlag nach den für die Mitglieder der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union geltenden Grundsätzen. Für besondere Arbeiten, die einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern, kann einzelnen Mitgliedern eine Entschädigung gewährt werden.

#### § 7

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes ist für beendet zu erklären,

- a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
- b) wenn das Mitglied aus einem erheblichen Grund sein Amt niederlegt,
- c) wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
- d) wenn Tatsachen festgestellt werden, die gegen einen kirchlichen Amtsträger die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens rechtfertigen würden,
- e) wenn das Ergebnis eines disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Verwaltungsgerichtshof nicht zuläßt.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofs ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei berufsgerichtlichem Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Rat der Evangelischen Kirche der Union, der sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet; bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ruht das Amt.

#### § 8

Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) Ehegatte oder Vormund eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- d) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
- e) bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder Verwaltungsstreitverfahren mitgewirkt hat oder eine Dienststelle angehört, die an dem vorausgegangenen Verfahren beteiligt war.

#### § 9

(1) Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ab-

lehnungsgesuches darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof. An der Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit.

(4) Auch ohne Ablehnungsgesuch findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob der Betreffende von der Ausübung seines Richteramtes nach § 8 ausgeschlossen ist.

#### § 10

(1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs befindet sich bei der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union. Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der Vorsitzende.

(2) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen des Gerichts wird von einem Schriftführer gefertigt, den der Vorsitzende des Gerichts aus den Mitarbeitern der kirchlichen Verwaltung bestellt. Der Schriftführer ist vor Beginn seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden auf sein Amt zu verpflichten.

(3) Die Gerichte und Verwaltungsstellen der beteiligten Kirchen sind zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

#### § 11

(1) Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger, einen Hochschullehrer der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine andere zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen einer evangelischen Kirche angehören, sofern nicht für das Verfahren erster Instanz etwas anderes gilt. Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Verwaltungsgerichtshof eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Verwaltungsgerichtshofes an ihn zu richten.

#### § 12

(1) Läßt das kirchliche Recht gegen das Urteil eines kirchlichen Verwaltungsgerichts die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, so ist die Berufung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Berufungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof hat zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetzlichen

Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

#### § 13

(1) Die Berufung kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden, nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung jedoch nur mit Einwilligung des Berufungsbeklagten.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

#### § 14

Berufungsbeklagte und andere Beteiligte können sich im Laufe der mündlichen Verhandlung, auch wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder war zuvor auf die Berufung verzichtet worden, so wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

#### § 15

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft den Streitfall im Rahmen des Berufungsantrages. Die neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel werden berücksichtigt.

(2) Hinsichtlich der Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs, der Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts, der Klagebefugnis, der Klagefrist, des Umfangs der Nachprüfbarkeit kirchlicher Verwaltungsakte und der Ordnung des erstinstanzlichen Verfahrens legt der Verwaltungsgerichtshof das Recht der Kirche zugrunde, deren Gericht das angefochtene Urteil erlassen hat.

(3) Das angefochtene Urteil erster Instanz darf nur soweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

#### § 16

(1) Über die Berufung wird durch Urteil entschieden. Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht der ersten Instanz zurückverweisen, wenn

1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für eine Entscheidung wesentlich sind.

(3) Das Verwaltungsgericht der ersten Instanz ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentcheidung gebunden.

#### § 17

(1) Läßt das gliedkirchliche Recht gegen Entscheidungen eines Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile

sind, oder gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, so ist die Beschwerde bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzu legen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

(3) Prozeßleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

#### § 18

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann jedoch bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

#### § 19

(1) Wenn das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten ist, der Beschwerde nicht abhilft, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen.

(2) Das Gericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof nach Anhörung der anderen Beteiligten durch unanfechtbaren Beschluß; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 20

Soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die für die erste Instanz geltenden Vorschriften Anwendung.

#### § 21

- (1) Als Kosten des Verfahrens gelten
- a) die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
  - b) die durch Vernehmung von Zeugen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstehenden Aufwendungen.

(2) Die Kosten des Verwaltungsgerichtshofs gelten nicht als Kosten des Verfahrens.

#### § 22

(1) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

(2) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Einem Beteiligten können die Kosten ganz aufer-

legt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

(3) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(4) Kosten, die durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(5) Wird ein Rechtsstreit durch Vergleich geregelt, ohne daß die Beteiligten eine Bestimmung über die Kosten getroffen haben, so fallen die Verfahrenskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last.

#### § 23

(1) Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

(2) Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen durch Beschluß über die Kosten des Verfahrens; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. § 13 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 24

(1) Auf Antrag setzt das Gericht den Streitwert nach billigem Ermessen fest.

(2) Die Geschäftsstelle des Gerichts setzt den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Hiergegen können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. Die §§ 17—19 gelten entsprechend.

#### § 25

In der Besetzung mit den gemäß § 4 Absatz 1 und den von der Synode der Evangelischen Kirche der Union gemäß § 4 Absatz 2 gewählten Mitgliedern ist der Verwaltungsgerichtshof auch zuständig:

1) zur Entscheidung gemäß § 6 Buchstaben a) und b), § 7 und § 8 der Verordnung betreffend den Ver-

waltungsgerichtshof für die Evangelische Kirche der Union vom 9. 9. 1952 (ABl. EKD 1953 Nr. 91) in Verbindung mit Abschnitt III des Beschlusses vom 25. 4. 1963 (ABl. EKD Nr. 223),

2) zur Entscheidung von Berufungen in den Fällen des § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Erweiterung der Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte vom 12. 7. 1960 (ABl. EKD Nr. 169).

#### § 26

(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2—4 am 1. April 1970 in Kraft, gleichzeitig treten entgegengesetzte Bestimmungen außer Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einer Abteilung des derzeitigen Verwaltungsgerichtshofes anhängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht von dieser Abteilung durchgeführt. Die Ämter ihrer Mitglieder enden erst mit dem Abschluß des letzten derartigen Verfahrens; als Abschluß gilt auch die Zurückweisung an das Gericht der ersten Instanz. Im übrigen enden die Ämter der Mitglieder des bisherigen Verwaltungsgerichtshofes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(3) Schon vor dem 1. April 1970, jedoch frühestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt, können Vereinbarungen gemäß § 1 Absatz 2 abgeschlossen und Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählt werden.

(4) Den Zeitpunkt, an dem diese Verordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche der Union.

Berlin, am 4. November 1969

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. D. Fraenkel  
Vorsitzender

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Frühjahr 1970

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes  
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons  
und des Pfarrverwalters**

vom 24. Oktober 1962 i. d. F. vom 24. April 1968

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung: Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons.

Artikel 2

I. Abschnitt, Der Pfarrdiakon, §§ 1—3 werden durch folgende Regelung ersetzt:

**1. Abschnitt**

**Aufgaben und Anstellungsfähigkeit**

§ 1

(1) Zur selbständigen Ausübung des Predigtamtes und zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste (vgl. §§ 14—16 Pfarrerdienstgesetz) im Bereich einer Kirchengemeinde oder in übergemeindlichen Dienstbereichen des Kirchenbezirks oder der Landeskirche können unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes geeignete kirchliche Mitarbeiter ohne theologische Hochschulausbildung als Pfarrdiakone in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche berufen werden.

(2) Dem Pfarrdiakon wird nach Beendigung der Probendienstzeit (§§ 6 ff.) ein eigener Dienst- und Verantwortungsbereich übertragen. Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Versehung oder Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt, auf ein Pfarrvikariat berufen oder an einem Gruppenpfarramt beteiligt werden.

§ 2

Im Rahmen des ihm übertragenen Dienstes hat der Pfarrdiakon den Auftrag zur Predigt und Sakramentsverwaltung, zur Vornahme der Kasualien, zur Ausübung der Seelsorge und Unterweisung.

§ 3

Als Pfarrdiakon ist anstellungsfähig:

- a) wer eine abgeschlossene Ausbildung für einen diakonischen, katechetischen, missionarischen oder ähnlichen kirchlichen Dienst besitzt, sich im Dienst der Landeskirche, einer ihrer Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke bewährt, einer Zusatzausbildung zum Prediger im Oberseminar in Freiburg i. Br. oder in einer entsprechenden kirchlichen Ausbildungsstätte im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzogen und die Pfarrdiakonenprüfung bestanden hat (Zusatzausbildung kirchlicher Mitarbeiter),
- b) wer nach Erlangung der mittleren Reife oder nach dem Abschluß einer außerkirchlichen Berufsausbildung in einer Predigerschule oder Missionsanstalt in einem auf den Predigtdienst vorbereitenden Studiengang von mindestens drei Jahren zum Prediger ausgebildet ist und die Abschlußprüfung bestanden hat (berufsbegründende Ausbildung zum Prediger).

Artikel 3

An § 3 schließt als § 4 folgende Bestimmung an:

§ 4

(1) Im Falle des § 3 Buchstabe a stellt der Evangelische Oberkirchenrat die Bewährung des kirchlichen Mitarbeiters und seine voraussichtliche Eignung für den Dienst des Predigers fest. Dem soll eine Eignungsprüfung des Oberseminars vorausgehen. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt, soweit Bedarf vorliegt, dem Mitarbeiter vor, sich der Zusatzausbildung im Oberseminar unter Beurlaubung vom bisherigen Dienst und bei Fortzahlung der Gehaltsbezüge zu unterziehen. Der Mitarbeiter kann sich um Zulassung zur Zusatzausbildung beim Evangelischen Oberkirchenrat bewerben.

(2) Nach Ablegung der Pfarrdiakonenprüfung wird der Mitarbeiter auf seinen Antrag in das Dienstverhältnis als Pfarrdiakon übernommen.

(3) Die Ordnung für die vom Evangelischen Oberkirchenrat durchzuführende schriftliche und mündliche Prüfung erläßt der Landeskirchenrat.

#### Artikel 4

§ 4 erhält als § 5 folgende Fassung:

##### § 5

(1) Bei Anstellungsfähigkeit nach § 3 Buchstabe b ist die Bewerbung um Aufnahme in den Dienst als Pfarrdiakon beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Schul- und Lehrzeugnisse sowie das Abgangszeugnis der Ausbildungsanstalt,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis,
- d) Dienstzeugnisse über etwaige frühere kirchliche Dienste.

(3) Der Bewerber hat sich auf Einladung beim Evangelischen Oberkirchenrat vorzustellen.

(4) Bevor der Bewerber durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats als Pfarrdiakon aufgenommen wird, muß er in das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche eingeführt sein.

#### Artikel 5

Unter der neuen Überschrift: **2. Abschnitt, Probendienstzeit**, werden die §§ 5—9 und 13 durch die folgenden §§ 6—11 geändert und ersetzt.

##### § 6

(1) Der Pfarrdiakon tritt mit seiner Aufnahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat zunächst in ein öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses findet das Dienstrecht des Vikars sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.

(2) Der Pfarrdiakon wird zu seinem Dienst bei der gottesdienstlichen Einführung an seiner ersten Dienststelle ordiniert.

(3) Er trägt die gleiche Amtstracht wie der Pfarrer.

(4) Der Pfarrdiakon ist Geistlicher im Sinne der staatlichen Gesetze.

##### § 7

(1) Die ersten zwei Jahre des Dienstes sind Probezeit, innerhalb deren der Pfarrdiakon erfahren soll, welche Anforderungen an sein Amt gestellt werden, und die Kirchenleitung sich ein Urteil darüber bilden kann, ob der Pfarrdiakon diesen Anforderungen auf die Dauer gewachsen sein wird.

(2) Innerhalb der Probendienstzeit hat der Pfarrdiakon jährlich einmal in Gegenwart des Dekans oder eines Vertreters einen Hauptgottesdienst und eine Feier des Heiligen Abendmahls sowie eine

kirchliche Jugendunterweisung zu halten. Während der Probendienstzeit berichtet der Dekan am Ende eines jeden Dienstjahres an den Evangelischen Oberkirchenrat über die Dienstführung des Pfarrdiakons. Diesem Bericht sollen ein Jahresbericht des Pfarrdiakons, zwei von diesem gehaltene Predigten und drei Kasualansprachen sowie eine dienstliche Beurteilung des zuständigen Pfarramtes beigelegt werden. Im zweiten Jahresbericht soll sich der Dekan auch über die Kenntnisse des Pfarrdiakons im kirchlichen Verwaltungswesen äußern. Auf diese Berichte erteilt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrdiakon einen Bescheid.

(3) Ist die Probendienstzeit erfolgreich abgeleistet, so wird dies dem Pfarrdiakon in dem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf den zweiten Jahresbericht mitgeteilt und die Probendienstzeit für beendet erklärt.

(4) Haben sich während der Probendienstzeit Beanstandungen ergeben, so kann diese bis zu zwei Jahren verlängert werden. Dies ist dem Pfarrdiakon in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht zu eröffnen.

##### § 8

Genügt der Pfarrdiakon innerhalb der Probendienstzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so beschließt der Landeskirchenrat sein Ausscheiden aus dem Dienst. Der Pfarrdiakon und der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat sind zu hören. Der Landeskirchenrat kann ein Übergangsgeld in einer Höhe bis zu drei Monatsgehältern gewähren.

##### § 9

Auf die Probendienstzeit kann ein von dem Bewerber vor der Übernahme als Pfarrdiakon geleisteter und den Aufgaben des Pfarrdiakons entsprechender kirchlicher Dienst angerechnet werden.

##### § 10

Um die Übernahme als Pfarrdiakon in den Dienst der Landeskirche kann sich bewerben, wer in einer anderen evangelischen Kirche ein entsprechendes Amt oder eine gleichwertige Ausbildung mit entsprechendem Abschluß gehabt hat. § 5 findet sinngemäß Anwendung.

##### § 11

(1) Während der Probendienstzeit wird der Pfarrdiakon einem Pfarramt zugewiesen, dessen Inhaber oder Verwalter die Dienstaufsicht führt, dem Pfarrdiakon bei der Einführung in seinen Dienst behilflich ist und mit ihm die Diensterteilung vereinbart.

(2) Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat in eine andere Gemeinde versetzt oder einem landeskirchlichen Pfarramt zugewiesen werden.

(3) Der Pfarrdiakon gehört dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode mit beratender Stimme an.

#### Artikel 6

Unter der neuen Überschrift: **3. Abschnitt, Dienstrecht nach Beendigung der Probendienstzeit**, erhalten

die bisherigen Paragraphen 10 bis 12 und 14 als Paragraphen 12 bis 16 die folgende Fassung:

#### § 12

(1) Nach Beendigung der Probendienstzeit (§ 7 Absatz 3 und 4) erhält der Pfarrdiakon einen eigenen Dienst- und Verantwortungsbereich (§ 1 Absatz 2).

(2) Die Regelungen über Arbeitsteilung und dienstliches Zusammenwirken werden zwischen dem Pfarrer, dem Pfarrdiakon und dem zuständigen kollegialen Leitungsorgan (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat) vereinbart. Hierbei ist auf die Übereinstimmung mit den Arbeitsplänen anderer Mitarbeiter zu achten. Die von den Beteiligten unterzeichnete Vereinbarung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Der Pfarrdiakon untersteht der Dienstaufsicht des Dekans.

(4) Hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften steht der Pfarrdiakon mit einem Dienstbereich in der Gemeinde dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, sonst dem Inhaber eines Pfarramts der Landeskirche gleich.

#### § 13

(1) Der Pfarrdiakon gehört der Pfarrkonferenz und dem Pfarrkonvent an.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat sorgt durch die Einrichtung von Rüstzeiten und ähnliche Veranstaltungen für eine fachliche Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone.

#### § 14

Vor der Einweisung des Pfarrdiakons in seinen Dienstbereich ist der zuständige Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) oder Bezirkskirchenrat zu hören.

#### § 15

Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Der Pfarrdiakon und das für seinen bisherigen Dienstbereich zuständige Leitungsorgan der Gemeinde oder des Kirchenbezirks sind vorher zu hören.

#### § 16

(1) Spätestens vier Jahre nach Beendigung der Probendienstzeit (§ 7 Absätze 3 und 4) wird der Pfarrdiakon in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit berufen. Hierüber erhält er eine Urkunde.

(2) Auf dieses Dienstverhältnis finden das Pfarrerdienstrecht und das kirchliche Disziplinarrecht sowie eine Lehrbeanstandungsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.

(3) Für die Dauer seines Amtes in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit führt der Pfarrdiakon die Amtsbezeichnung Pfarrer.

### Artikel 7

II. Abschnitt, Der Pfarrverwalter, §§ 15—20, wird gestrichen.

### Artikel 8

Unter der geänderten Überschrift: **4. Abschnitt, Dienstbezüge und Versorgung**, erhalten die bisherigen §§ 21—23 als §§ 17—19 folgende Fassung:

#### § 17

(1) Die Dienstbezüge des Pfarrdiakons bestehen aus:

1. Grundgehalt,
2. freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag,
3. Kinderzuschlag.

(2) Die Dienstwohnung ist mangels eines anderen Verpflichteten und, soweit nicht eine Satzung der beteiligten Kirchengemeinden etwas anderes bestimmt, von der Kirchengemeinde zu gewähren, in deren Kirchspiel der Pfarrdiakon ganz oder überwiegend tätig ist oder in der sich die dem Pfarrdiakon übertragene Predigtstelle befindet. Kann die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung nicht stellen, so hat sie Ortszuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu zahlen. Ist der Dienstbereich des Pfarrdiakons unmittelbar einem Kirchenbezirk zugeordnet, so finden Satz 1 und 2 sinngemäß auf den Kirchenbezirk Anwendung.

#### § 18

Soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält, findet auf die Dienstbezüge und die Versorgung des Pfarrdiakons und seiner Hinterbliebenen das Pfarrerdienstgesetz sinngemäß Anwendung.

#### § 19

Der Pfarrdiakon wird eingestuft

	in Besoldungs- gruppe LBesG
1. in der Probendienstzeit	A 11
2. nach Beendigung der Probendienstzeit	A 11 a
3. a) zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts, oder	
b) nach zehnjähriger Bewährung seit der Berufung auf Lebenszeit in einem nicht unter Buchstaben c oder d fallenden Dienst- und Verantwortungsbereich, sofern dieser mindestens 500 Seelen umfaßt, oder	
c) bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder eines Pfarrvikariats, oder	
d) bei Übertragung eines sonstigen Dienst- und Verantwortungsbereichs, sofern dieser eine ganze Kirchengemeinde umfaßt, jedoch nicht vor Vollendung des 35. Lebensjahres	A 12

4. in den Fällen der Nr. 3 Buchstaben b—d
- a) zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12, oder
  - b) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 1000 Seelen umfaßt, jedoch nicht vor Vollendung des 40. Lebensjahres
- A 12 a
5. in den Fällen der Nr. 3 Buchstaben c und d,
- a) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 2000 Seelen umfaßt, oder
  - b) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 1000 Seelen umfaßt und acht Jahre seit Erreichen des Endgrundgehalts verflossen sind, oder
  - c) die sonstige Eigenart des Dienst- und Verantwortungsbereiches besonders hohe Anforderungen stellt,
- jedoch nicht vor Vollendung des 45. Lebensjahres
- A 13.

#### Artikel 9

Die §§ 24, 25 und 26 werden gestrichen.

#### Artikel 10

a) Unter der Überschrift: **5. Abschnitt, Übergangs- und Schlußbestimmungen** schließt als § 20 folgende Bestimmung an:

#### § 20

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst der Landeskirche befindlichen Pfarrdiakone ist bis 1. Juli 1970, soweit es nicht schon geschehen ist, in Anwendung der §§ 1 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie 12 Absatz 2 die Abgrenzung eines eigenen Dienst- und Verantwortungsbereichs vorzunehmen.

b) Der bisherige § 27 erhält als § 21 folgende Fassung:

#### § 21

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. Oktober 1962 i. d. F. vom 27. Oktober 1965 (VBl. S. 97) und vom 24. April 1968 (VBl. S. 73) außer Kraft. § 26 jenes Gesetzes bleibt für die bisher davon Betroffenen unberührt.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

1970

Der Landesbischof

### Erläuterungen

## zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters

vom 24. 10. 1962 i. d. F. vom 24. 4. 1968

#### I.

Der Gesetzesvorlage liegt ein Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses zu Grunde. Die vorgeschlagenen Änderungen des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters entsprechen dem in vielen Gliedkirchen der EKD in den letzten Jahren zu beobachtenden Bemühen, den hauptamtlichen, nicht universitätstheologisch ausgebildeten Predigern in ihrem Dienstbereich und in ihrer dienstrechtlichen Stellung größere Selbständigkeit in partnerschaftlicher Zuordnung zum Pfarramt einzuräumen. Als bloße „Verrichtungsgehilfen“ des Pfarrers (vgl. den Obersatz der geltenden Ordnung in § 1 aaO.: „Zum Dienst einer Gemeinde können Pfarrdiakone zur Unterstützung des Pfarrers berufen werden.“) kön-

nen die Pfarrdiakone vielfach ihre Ausbildung und ihre Gaben nicht in einer den heute an Verkündigung, Seelsorge und Diakonie gestellte Anforderungen angemessenen Weise in die Praxis des Gemeindeaufbaues umsetzen. Der vorstehende Entwurf übernimmt weithin die in der Arnoldshainer Konferenz ausgearbeiteten und mit Rundschreiben an die Kirchenleitungen der in der Arnoldshainer Konferenz zusammenarbeitenden Gliedkirchen vom 3. 9. 1969 zur Übernahme empfohlenen **Grundsätze für die rechtliche Stellung des Predigers** (vgl. die Anlagen). Mit den Intentionen der genannten Grundsätze treffen sich die der Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung 1969 von den Pfarrdiakonen A. Drechsler u. a. sowie von Pfarrer Becher vorgelegten Anträge auf Änderung des Pfarrdiakonen-

gesetzes. Diese Anträge wurden dem Kleinen Verfassungsausschuß zur Bearbeitung überwiesen, nachdem zuvor der Rechtsausschuß der Landessynode diese Anträge in einem ersten Durchgang beraten und in der Berichterstattung vor dem Plenum am 16. 4. 1969 (vgl. Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1969 S. 100) u. a. erklärt hatte:

„Der Rechtsausschuß gibt der Grundintention des Antrags, daß die Pfarrdiakone so selbständig wie möglich arbeiten sollen und daß vom Recht her dafür eine zusätzliche Hilfe zu schaffen ist, seine Zustimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Kleinen Verfassungsausschuß, in dieser Richtung zu verfahren.“

## II.

Die wesentlichen Änderungen des geltenden Dienstrechts für Pfarrdiakone betreffen nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:

1. Die Unterscheidung und Stufung in Pfarrdiakonat und Pfarrverwaltung soll aufgehoben werden (Artikel 7).
  - a) Die bisher nur dem Pfarrverwalter nach längerer Bewährung als Pfarrdiakon und auf Grund einer besonderen Pfarrverwalterprüfung ermöglichte, dem Pfarramt vergleichbare Selbständigkeit des Dienstes kennzeichnet nach dem Entwurf bereits das Pfarrdiakonat nach Beendigung der Probendienstzeit: vgl. die Aufgabenbeschreibung in Artikel 2 §§ 1 und 2.
  - b) Daraus werden in Artikel 6 § 12 Absatz 3 für Dienstaufsicht und Mitwirkung in Leitungsgremien und Vertretungskörperschaften die bisher auf Pfarrverwalter beschränkten Konsequenzen gezogen. In diesem Zusammenhang steht auch die in Artikel 6 § 13 getroffene, am Pfarramt orientierte Regelung zur Förderung beruflichen Kontakts mit den Volltheologen und der fachlichen Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone.
  - c) Der dem Pfarramt vergleichbaren Selbständigkeit des Pfarrdiakonats entspricht die gegenüber dem geltenden Recht nach Artikel 6 §§ 14 und 15 erweiterte Mitwirkung des Ältestenkreises (Kirchengemeinderat) bei Beauftragung und Versetzung des Pfarrdiakons.
  - d) Da der Pfarrdiakon Funktionen des Pfarramtes wahrnimmt, soll er nach Artikel 6 § 16 Absatz 3 für die Dauer seines Amtes in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ führen. So wird es in der Regel auch von der Gemeinde gesehen, wenn die Amtsbezeichnung weniger mit unterschiedlichen Ausbildungsgängen als berechtigterweise mit den wahrzunehmenden Aufgaben und Funktionen in Verbindung gebracht wird.
  - e) Nach geltendem Recht (§ 6 aaO.) wird der Pfarrdiakon bei der gottesdienstlichen Einführung in seinen ersten Dienst nach besonderem agenda-rischem Formular mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt. Diese gottesdienstliche Beauftragung entspricht inhaltlich und funktional — wie die Landessynode bereits bei

den Beratungen des Pfarrdiakonengesetzes zum Ausdruck brachte — der Ordination. Von diesem nicht auf das Pfarramt beschränkten, vielmehr am Predigtamt orientierten Verständnis der Ordination geht auch der Entwurf zur Änderung der Grundordnung in Artikel 3 Ziffer 1a § 9 Absatz 4 aus. Dem trägt der vorstehende Entwurf in Artikel 5 § 6 Absatz 2 Rechnung. Wie bei der Ordination des Vikars wird als Alternative eine erst bei Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit vorgenommene Ordination in Betracht zu ziehen sein. Auf eine kirchliche Beauftragung wird man jedoch auch bei Begründung der Probendienstzeit ebenso wenig wie bei den Predigern mit theologischer Hochschulausbildung verzichten können.

2. Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrdiakon setzt eine Fachausbildung voraus, um deren Vereinheitlichung — eventuell im Zusammenhang mit der Errichtung kirchlicher Fachhochschulen — sich die Arnoldshainer Konferenz ebenfalls bemühen will. Artikel 2 § 3 stellt neben die — im geltenden Pfarrdiakonengesetz in § 3 allein berücksichtigte — berufsbegründende Ausbildung zum Prediger (Ziffer b) die Zusatzausbildung bereits in anderen kirchlichen Diensten stehender und bewährter Mitarbeiter zu Predigern (Ziffer a). Die letztgenannte Form tritt in den Gliedkirchen der EKD in den letzten Jahren in den Vordergrund. Sie wird in der Landeskirche seit Einrichtung des Oberseminars in Freiburg in dessen homiletischer Abteilung durchgeführt. Für die Zulassung zur Zusatzausbildung sieht Artikel 3 § 4 eine Eignungsprüfung beim Oberseminar vor. Die Abschlußprüfung dagegen soll künftig — den theologischen Prüfungen vergleichbar und wie schon bisher die Pfarrverwalterprüfung — vom Evang. Oberkirchenrat selbst durchgeführt werden.
3. Die Regelung der Probendienstzeit in Artikel 5 §§ 6 bis 11 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. In diesem Stadium bleibt es bei der Zuweisung des Pfarrdiakons zu einem Pfarramt und der Dienstaufsicht durch den Pfarrer; wobei die diesen Dienstabschnitt noch kennzeichnende Ausbildung und Einführung des Pfarrdiakons (vgl. § 7 Absätze 1 und 2, § 11 Absatz 1) bei Anwendung des Gesetzes in der Praxis stärker zu beachten sein wird.
4. Die besoldungsrechtliche Regelung in Artikel 8 § 19 behält den Rahmen des geltenden Rechts für Pfarrdiakone und Pfarrverwalter von A 11 bis A 13 bei und differenziert innerhalb dieses Rahmens für das eine Pfarrdiakonat nach dem Pfarrbesoldungsrecht (Seelenzahl, Grad und Umfang der Verantwortung) und dem Beamtenbesoldungsrecht (Lebensalter) entlehnten Maßstäben.

Der in der Anlage mitgeteilte Entwurf eines Pfarrdiakonengesetzes in neuer Fassung zeigt zur besseren Orientierung die geänderten Bestimmungen in der textlichen Abfolge im Zusammenhang mit den stehengebliebenen Vorschriften des bisherigen Pfarrdiakonengesetzes.

zum Entwurf einer Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters (Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode Frühjahr 1970)

## Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons

(Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. 10. 1962 in neuer Fassung)

### 1. Abschnitt

#### Aufgaben und Anstellungsfähigkeit

##### § 1

(1) Zur selbständigen Ausübung des Predigtamtes und zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste (vgl. §§ 14—16 Pfarrerdienstgesetz) im Bereich einer Kirchengemeinde oder in übergemeindlichen Dienstbereichen des Kirchenbezirks oder der Landeskirche können unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes geeignete kirchliche Mitarbeiter ohne theologische Hochschulausbildung als Pfarrdiakone in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche berufen werden.

(2) Dem Pfarrdiakon wird nach Beendigung der Probendienstzeit (§§ 6 ff.) ein eigener Dienst- und Verantwortungsbereich übertragen. Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Versehung oder Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt, auf ein Pfarrvikariat berufen oder an einem Gruppenpfarramt beteiligt werden.

##### § 2

Im Rahmen des ihm übertragenen Dienstes hat der Pfarrdiakon den Auftrag zur Predigt und Sakramentsverwaltung, zur Vornahme der Kasualien, zur Ausübung der Seelsorge und Unterweisung.

##### § 3

Als Pfarrdiakon ist anstellungsfähig:

- a) wer eine abgeschlossene Ausbildung für einen diakonischen katechetischen, missionarischen oder ähnlichen kirchlichen Dienst besitzt, sich im Dienst der Landeskirche, einer ihrer Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke bewährt, einer Zusatzausbildung zum Prediger im Oberseminar in Freiburg i. Br. oder in einer entsprechenden kirchlichen Ausbildungsstätte im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzogen und die Pfarrdiakonenprüfung bestanden hat (Zusatzausbildung kirchlicher Mitarbeiter),
- b) wer nach Erlangung der mittleren Reife oder nach Abschluß einer außerkirchlichen Berufsausbildung in einer Predigerschule oder Missionsanstalt in einem auf den Predigtdienst vorbereitenden Studiengang von mindestens drei Jahren zum Prediger ausgebildet ist und die Abschlußprüfung bestanden hat (berufsbegründende Ausbildung zum Prediger).

##### § 4

(1) Im Falle des § 3 Buchstabe a stellt der Evangelische Oberkirchenrat die Bewährung des kirchlichen Mitarbeiters und seine voraussichtliche Eignung für den Dienst des Predigers fest. Dem soll eine Eignungsprüfung des Oberseminars vorausgehen. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt, soweit Bedarf vorliegt, dem Mitarbeiter vor, sich der Zusatzausbildung im Oberseminar unter Beurlaubung vom bisherigen Dienst und bei Fortzahlung der Gehaltsbezüge zu unterziehen. Der Mitarbeiter kann sich um Zulassung zur Zusatzausbildung beim Evangelischen Oberkirchenrat bewerben.

(2) Nach Ablegung der Pfarrdiakonenprüfung wird der Mitarbeiter auf seinen Antrag in das Dienstverhältnis als Pfarrdiakon übernommen.

(3) Die Ordnung für die vom Evangelischen Oberkirchenrat durchzuführende schriftliche und mündliche Prüfung erläßt der Landeskirchenrat.

##### § 5

(1) Bei Anstellungsfähigkeit nach § 3 Buchstabe b ist die Bewerbung um Aufnahme in den Dienst als Pfarrdiakon beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Schul- und Lehrzeugnisse sowie das Abgangszeugnis der Ausbildungsanstalt,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis,
- d) Dienstzeugnisse über etwaige frühere kirchliche Dienste.

(3) Der Bewerber hat sich auf Einladung beim Evangelischen Oberkirchenrat vorzustellen.

(4) Bevor der Bewerber durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats als Pfarrdiakon aufgenommen wird, muß er in das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche eingeführt sein.

### 2. Abschnitt

#### Probendienstzeit

##### § 6

(1) Der Pfarrdiakon tritt mit seiner Aufnahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat zunächst in ein öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf dieses findet das

Dienstrecht des Vikars sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.

(2) Der Pfarrdiakon wird zu seinem Dienst bei der gottesdienstlichen Einführung an seiner ersten Dienststelle ordiniert.

(3) Er trägt die gleiche Amtstracht wie der Pfarrer.

(4) Der Pfarrdiakon ist Geistlicher im Sinne der staatlichen Gesetze.

#### § 7

(1) Die ersten zwei Jahre des Dienstes sind Probezeit, innerhalb deren der Pfarrdiakon erfahren soll, welche Anforderungen an sein Amt gestellt werden, und die Kirchenleitung sich ein Urteil darüber bilden kann, ob der Pfarrdiakon diesen Anforderungen auf die Dauer gewachsen sein wird.

(2) Innerhalb der Probendienstzeit hat der Pfarrdiakon jährlich einmal in Gegenwart des Dekans oder eines Vertreters einen Hauptgottesdienst und eine Feier des Heiligen Abendmahls sowie eine kirchliche Jugendunterweisung zu halten. Während der Probendienstzeit berichtet der Dekan am Ende eines jeden Dienstjahres an den Evangelischen Oberkirchenrat über die Dienstführung des Pfarrdiakons. Diesem Bericht sollen ein Jahresbericht des Pfarrdiakons, zwei von diesem gehaltene Predigten und drei Kasualansprachen sowie eine dienstliche Beurteilung des zuständigen Pfarramtes beigefügt werden. Im zweiten Jahresbericht soll sich der Dekan auch über die Kenntnisse des Pfarrdiakons im kirchlichen Verwaltungswesen äußern. Auf diese Berichte erteilt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrdiakon einen Bescheid.

(3) Ist die Probendienstzeit erfolgreich abgeleistet, so wird dies dem Pfarrdiakon in dem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf den zweiten Jahresbericht mitgeteilt und die Probendienstzeit für beendet erklärt.

(4) Haben sich während der Probendienstzeit Beanstandungen ergeben, so kann diese bis zu zwei Jahren verlängert werden. Dies ist dem Pfarrdiakon in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht zu eröffnen.

#### § 8

Genügt der Pfarrdiakon innerhalb der Probendienstzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so beschließt der Landeskirchenrat sein Ausscheiden aus dem Dienst. Der Pfarrdiakon und der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat sind zu hören. Der Landeskirchenrat kann ein Übergangsgeld in einer Höhe bis zu drei Monatsgehältern gewähren.

#### § 9

Auf die Probendienstzeit kann ein von dem Bewerber vor der Übernahme als Pfarrdiakon geleisteter und den Aufgaben des Pfarrdiakons entsprechender kirchlicher Dienst angerechnet werden.

#### § 10

Um die Übernahme als Pfarrdiakon in den Dienst der Landeskirche kann sich bewerben, wer in einer anderen evangelischen Kirche ein entsprechendes

Amt oder eine gleichwertige Ausbildung mit entsprechendem Abschluß gehabt hat. § 5 findet sinngemäß Anwendung.

#### § 11

(1) Während der Probendienstzeit wird der Pfarrdiakon einem Pfarramt zugewiesen, dessen Inhaber oder Verwalter die Dienstaufsicht führt, dem Pfarrdiakon bei der Einführung in seinen Dienst behilflich ist und mit ihm die Diensterteilung vereinbart.

(2) Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat in eine andere Gemeinde versetzt oder einem landeskirchlichen Pfarramt zugewiesen werden.

(3) Der Pfarrdiakon gehört dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode mit beratender Stimme an.

### 3. Abschnitt

#### Dienstrecht nach Beendigung der Probendienstzeit

#### § 12

(1) Nach Beendigung der Probendienstzeit (§ 7 Absätze 3 und 4) erhält der Pfarrdiakon einen eigenen Dienst- und Verantwortungsbereich (§ 1 Absatz 2).

(2) Die Regelungen über Arbeitsteilung und dienstliches Zusammenwirken werden zwischen dem Pfarrer, dem Pfarrdiakon und dem zuständigen kollegialen Leitungsorgan (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat) vereinbart. Hierbei ist auf die Übereinstimmung mit den Arbeitsplänen anderer Mitarbeiter zu achten. Die von den Beteiligten unterzeichnete Vereinbarung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Der Pfarrdiakon untersteht der Dienstaufsicht des Dekans.

(4) Hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften steht der Pfarrdiakon mit einem Dienstbereich in der Gemeinde dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, sonst dem Inhaber eines Pfarramts der Landeskirche gleich.

#### § 13

(1) Der Pfarrdiakon gehört der Pfarrkonferenz und dem Pfarrkonvent an.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat sorgt durch die Einrichtung von Rüstzeiten und ähnliche Veranstaltungen für eine fachliche Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone.

#### § 14

Vor der Einweisung des Pfarrdiakons in seinen Dienstbereich ist der zuständige Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) oder Bezirkskirchenrat zu hören.

#### § 15

Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. Der Pfarrdiakon und das für seinen bisherigen Dienstbereich zuständige Leitungsorgan der Gemeinde oder des Kirchenbezirks sind vorher zu hören.

#### § 16

(1) Spätestens vier Jahre nach Beendigung der Probendienstzeit (§ 7 Absätze 3 und 4) wird der

Pfarrdiakon in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit berufen. Hierüber erhält er eine Urkunde.

(2) Auf dieses Dienstverhältnis finden das Pfarrerdienstrecht und das kirchliche Disziplinarrecht sowie eine Lehrbeanstandungsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.

(3) Für die Dauer seines Amtes in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit führt der Pfarrdiakon die Amtsbezeichnung Pfarrer.

#### 4. Abschnitt

##### Dienstbezüge und Versorgung

###### § 17

(1) Die Dienstbezüge des Pfarrdiakons bestehen aus:

1. Grundgehalt,
2. freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag,
3. Kinderzuschlag.

(2) Die Dienstwohnung ist mangels eines anderen Verpflichteten und, soweit nicht eine Satzung der beteiligten Kirchengemeinden etwas anderes bestimmt, von der Kirchengemeinde zu gewähren, in deren Kirchspiel der Pfarrdiakon ganz oder überwiegend tätig ist oder in der sich die dem Pfarrdiakon übertragene Predigtstelle befindet. Kann die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung nicht stellen, so hat sie Ortszuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu zahlen. Ist der Dienstbereich des Pfarrdiakons unmittelbar einem Kirchenbezirk zugeordnet, so finden Satz 1 und 2 sinngemäß auf den Kirchenbezirk Anwendung.

###### § 18

Soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält, findet auf die Dienstbezüge und die Versorgung des Pfarrdiakons und seiner Hinterbliebenen das Pfarrerbesoldungsgesetz sinngemäß Anwendung.

###### § 19

Der Pfarrdiakon wird eingestuft

	in Besoldungs- gruppe LBesG
1. in der Probendienstzeit	A 11
2. nach Beendigung der Probendienstzeit	A 11 a
3. a) zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts, oder	
b) nach zehnjähriger Bewährung seit der Berufung auf Lebenszeit in einem nicht unter Buchstaben c oder d fallenden Dienst- und Verantwortungsbereich, sofern dieser mindestens 500 Seelen umfaßt, oder	

c) bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder eines Pfarrvikariats,  
oder

d) bei Übertragung eines sonstigen Dienst- und Verantwortungsbereichs, sofern dieser eine ganze Kirchengemeinde umfaßt,

jedoch nicht vor Vollendung des 35. Lebensjahres

A 12

4. in den Fällen der Nr. 3 Buchstaben b—d

a) zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12,  
oder

b) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 1000 Seelen umfaßt, jedoch nicht vor Vollendung des 40. Lebensjahres

A 12 a

5. in den Fällen der Nr. 3 Buchstaben c und d,

a) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 2000 Seelen umfaßt,  
oder

b) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 1000 Seelen umfaßt und acht Jahre seit Erreichen des Endgrundgehalts verflossen sind,  
oder

c) die sonstige Eigenart des Dienst- und Verantwortungsbereichs besonders hohe Anforderungen stellt,

jedoch nicht vor Vollendung des 45. Lebensjahres

A 13.

#### 5. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

###### § 20

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst der Landeskirche befindlichen Pfarrdiakone ist bis 1. Juli 1970, soweit es nicht schon geschehen ist, in Anwendung der §§ 1 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie 12 Absatz 2 die Abgrenzung eines eigenen Dienst- und Verantwortungsbereichs vorzunehmen.

###### § 21

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. Oktober 1962 i. d. F. vom 27. Oktober 1965 (VBl. S. 97) und vom 24. April 1968 (VBl. S. 73) außer Kraft. § 26 jenes Gesetzes bleibt für die bisher davon Betroffenen unberührt.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

## ARNOLDSHAINER KONFERENZ

— Verbindungsstelle —

**A.Kf. 194/69** 1 Berlin 12, den 3. September 1969  
Jebensstr. 3

An die  
**Kirchenleitungen der in der Arnoldshainer  
Konferenz zusammenarbeitenden Gliedkirchen**

**Betr.: Grundsätze für die rechtliche Stellung der  
Prediger**

Sehr geehrte Herren und Brüder!

Seit längerem hat sich die Arnoldshainer Konferenz mit dem Dienst derjenigen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter befaßt, die — unter der Bezeichnung Prediger oder einer anderen Bezeichnung — ohne eine akademische Ausbildung oder eine Ausbildung als Seminarist, Missionar oder Südamerikapfarrer zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente zugelassen sind. Anlaß hierzu war die Tatsache, daß sich sowohl die Ausbildung wie auch die rechtliche und wirtschaftliche Stellung dieses Personenkreises in den einzelnen Landeskirchen sehr verschieden entwickelt hat. Aus mannigfachen Gründen erschien der Konferenz eine Überwindung dieses Zustandes dringend erwünscht. Nach eingehenden Vorberatungen im Theologischen- und im Rechtsausschuß hat sie sich nunmehr auf die beiliegenden **Grundsätze für die rechtliche Stellung der Prediger**

geeignet. Sie bittet die Kirchenleitungen, diese Grundsätze bei der Anwendung und Fortbildung der geltenden Ordnungen als Empfehlung zu beachten.

Wegen der Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Ausbildung als Prediger werden wir in Kürze besonders an die Kirchenleitungen herantreten.

Es ist der Wunsch der Arnoldshainer Konferenz, daß hinsichtlich der Prediger nicht nur in ihrem Bereich, sondern möglichst im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Übereinstimmung angebahnt wird. Wir sind daher beauftragt, die beiliegenden ‚Grundsätze‘ auch der Vereinigten Evang.-Lutherischen Kirche Deutschlands zugehen zu lassen mit der Anregung, in gemeinsamer Beratung übereinstimmende Grundsätze zu erarbeiten, die alsdann dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als Grundlage für den Erlaß von Richtlinien gemäß Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland dienen könnten. Über den Fortgang dieser Bemühungen werden wir Sie unterrichten.

Mit bestem Gruß

gez.: Benn  
Beglaubigt:  
gez. Unterschrift

## Grundsätze der Arnoldshainer Konferenz für die rechtliche Stellung der Prediger

Die folgenden Grundsätze gelten für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter, die ohne eine akademische Ausbildung oder eine Ausbildung als Seminaristen, Missionare oder Südamerika-Pfarrer zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente zugelassen sind (Prediger).

### 1. Ausbildung als Prediger

Für den Zugang zum Predigerdienst sollen geeigneten Männern und Frauen die beiden Möglichkeiten der Zusatzausbildung hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter und der berufsbegründenden Ausbildung von Anwärtern zur Verfügung stehen.

Im ersten Fall sollen eine abgeschlossene Ausbildung für einen diakonischen, katechetischen oder ähnlichen kirchlichen Dienst sowie eine praktische Bewährung in diesem Dienst vorausgesetzt werden. Über die Zulassung zur Ausbildung sollen die gliedkirchlichen Leitungsorgane nach vorangegangener Eignungsprüfung entscheiden. Die Ausbildung kann auch in Form eines berufsbegleitenden Kursus erfolgen. Sie endet mit einer Abschlußprüfung.

Im Interesse eines möglichst einheitlichen Ausbildungsstandes als der wesentlichen Voraussetzung für eine Angleichung der Rechts- und Besoldungsverhältnisse sollen die einzelnen Kirchen die gegenwärtig noch recht unterschiedlichen Regelungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für das Predigeramt aufeinander abstimmen und sich über die gemeinsame Benutzung geeigneter Ausbildungsstätten verständigen. Dies gilt besonders für die berufsbegründende Ausbildung, die nur für den Bereich mehrerer Kirchen sinnvoll erscheint.

### 2. Ordination

Nach dem Abschluß der Ausbildung werden die Anwärter für das Predigeramt durch die Ordination mit der öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung beauftragt und damit zum gleichen Amt berufen, das auch der volltheologisch ausgebildete Pfarrer wahrnimmt.

### 3. Dienstverhältnis

Die Anwärter für das Predigeramt sollen gleichzeitig mit der Ordination in ein kirchengesetzlich geregeltes Dienstverhältnis übernommen werden, für das im Hinblick auf ihren Auftrag, der dem des Pfarrers entspricht, im wesentlichen das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts gelten sollte. Das Dienstverhältnis soll nach einer Probezeit auf Lebenszeit begründet werden. Die Amtsbezeichnung der Prediger sollte im Blick auf ihre Stellung in der Gemeinde der des Pfarrers entsprechen.

### 4. Art der Verwendung

Die ordinierten Prediger können entsprechend ihrem durch die Ordination erteilten Auftrag alle pfarramtlichen Aufgaben wahrnehmen. Sie können mit einem Dienst innerhalb oder außerhalb einer

Kirchengemeinde beauftragt werden, insbesondere auch mit der Verwaltung einer Pfarrstelle. Eine Berufung in geistliche Leitungsämter ist nicht möglich.

### 5. Versetzbarkeit, Zugehörigkeit zu Gemeinde- und Kreiskörperschaften

Abweichend vom Pfarrerdienstrecht und in Übereinstimmung mit den geltenden landeskirchlichen Ordnungen sollen die Prediger nicht Inhaber einer Pfarrstelle werden; sie sollen daher versetzbar sein. Die Versetzung soll unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse nur bei dringendem dienstlichem Bedürfnis und nach einer rechtlich geordneten Anhörung des Betroffenen und der beteiligten Gemeindekörperschaften erfolgen.

Die Rechtsstellung eines mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragten Predigers im Verhältnis zu den Körperschaften der Kirchengemeinde (Kirchenvorstand, Presbyterium) und des Kirchenkreises (Kreissynode, Dekanatssynode) sollte der eines sonstigen Pfarrstellenverwalters entsprechen. Daraus folgt die gesetzliche Mitgliedschaft in den genannten Körperschaften sowie die Möglichkeit, in Gemeinden mit einer oder mehreren Pfarrstellen den Vorsitz im Vertretungsorgan zu übernehmen. Die Prediger sollen ferner an den Pfarrkonferenzen teilnehmen und, sofern sie Pfarrverwalter sind, bei der Bildung der Synoden als Pfarrer angesehen werden.

6. Der Prediger soll verpflichtet sein, neben seiner eigenen Fortbildung an landeskirchlichen Fortbildungseinrichtungen teilzunehmen.

### 7. Besoldung

Die Besoldung der Prediger sollte der Pfarrerbildung angenähert sein, aber doch einen gewissen Abstand zu ihr aufweisen. Sie sollten mindestens eine Anfangsbesoldung nach der BesGr A 11 erhalten und einer bestimmten höheren Dienstaltersstufe in die BesGr A 12 überführt werden. Ein Aufstieg nach der BesGr A 13 sollte jedoch nur nach langjähriger Bewährung oder bei Versehung einer besonders schwierigen Stelle möglich sein. Hinsichtlich der sonstigen finanziellen Leistungen (Beihilfen, Dienstwohnung u. a.) sollen die Bestimmungen für Pfarrer gelten.

### 8. Erwerb der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer

Die Prediger sollen ohne Rechtsanspruch die Möglichkeit haben, nach langjähriger Bewährung in ihrem Dienst als Prediger auf Grund einer Prüfung, die dem zweiten theologischen Examen entspricht, die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zu erwerben. Die einzelnen Kirchen sollen die Voraussetzungen für die Übernahme als Pfarrer im Wege der gegenseitigen Verständigung möglichst einheitlich regeln. (Beschl. von der Arnoldshainer Konferenz am 31. Juli 1969).

## Begründung

### zu den Grundsätzen der Arnoldshainer Konferenz für die rechtliche Stellung der Prediger

Angesichts der Vielfalt gliedkirchlicher Ordnungen für das Predigeramt sollen die Grundsätze einer möglichst weitgehenden Angleichung der Rechtsverhältnisse der Prediger im Bereich der Bundesrepublik dienen. Nicht nur die Pfarrer, sondern alle Mitarbeiter, die pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, sollten in den verschiedenen Kirchen — nicht zuletzt auch im Hinblick auf die angestrebte Kanzelgemeinschaft — eine gleichwertige Ausbildung und dementsprechend eine vergleichbare Rechtsstellung und Besoldung haben.

Ob die vorstehenden Grundsätze auch auf Prediger angewendet werden können, die eine mehrjährige seminaristische dem theologischen Hochschulstudium angenäherte Ausbildung erfahren (wie es innerhalb der Bundesrepublik in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers gemäß dem Kirchengesetz vom 12. 12. 1966 — KABL. S. 230 — und in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern gemäß dem Kirchengesetz vom 7. 3. 1968 — Abl. S. 91 — der Fall ist), oder ob sich hieraus ein „zweiter Weg“ in das Pfarramt entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Die Grundsätze sind nicht für sogenannte Spätberufene gedacht, die auf Grund besonderer nachgewiesener Befähigung zum Pfarramt zugelassen werden.

**Zu 1.** Gegenwärtig besteht im wesentlichen nur die Möglichkeit der Zusatzausbildung hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter. Es sollte erprobt werden, ob sich daneben eine berufsbegründende Ausbildung für den Predigerdienst etwa in der Art, wie sie in Baden stattfindet, bewährt, und ob dabei eine Abgrenzung zur oben genannten seminariistischen Ausbildung für den Pfarrdienst sinnvoll ist.

Die Vereinheitlichung und Koordinierung der Ausbildung und Prüfung von Predigern ist die entscheidende Voraussetzung für eine Angleichung ihrer Rechts- und Besoldungsverhältnisse. Wegen der damit verbundenen schwierigen Einzelfragen empfiehlt sich die Einsetzung eines besonderen zwischenkirchlichen Ausschusses für die Prediger-ausbildung.

**Zu 2.** Die Ordination ist schon im geltenden Recht fast ausnahmslos vorgesehen.

**Zu 3.** Diese Grundsätze stimmen im wesentlichen mit dem geltenden Recht überein. Es erscheint sachgemäß, daß dem durch die Ordination auf Dauer erteilten Auftrag ein kirchengesetzlich geregeltes Dienstverhältnis auf Lebenszeit entspricht. Hinsichtlich der Amtsbezeichnung sollte unbeschadet der besonderen Rechtsstellung der Prediger kein Unterschied zum Pfarrer bestehen, damit der Anschein einer Abwertung vermieden wird.

**Zu 4.** Die Empfehlung geht vom geltenden Recht aus, das auch in dieser Hinsicht übereinstimmt. Da-

nach kann der Prediger, soweit nicht besondere Predigerstellen errichtet sind, zumeist mit der Verwaltung einer Pfarrerstelle beauftragt werden. In geistliche Leistungsämter (Dekan, Superintendent, Propst) können wegen der damit verbundenen Dienstaufsicht nur Pfarrer im Sinne des Pfarrerdienstrechts berufen werden.

**Zu 5.** Der Ausschluß der Möglichkeit, Stelleninhaber zu werden, und die daraus folgende leichtere Versetzbarkeit sind durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Verwendung von Predigern für die Versehung anderweitig nicht besetzbarer Pfarrstellen im Interesse der Gemeinden nicht eingeschränkt werden sollte, zumal in zunehmendem Maße erwogen wird, auch die Versetzbarkeit von Pfarrern zu erleichtern.

Fast alle gliedkirchlichen Ordnungen sehen vor, daß der Prediger, der eine Gemeindepfarrstelle verwaltet, in den Gemeinde- und Kreiskörperschaften sowie in der Gemeinschaft der Pfarrer die Stellung eines Pfarrers einnimmt; für die Bildung der Synoden sollte das gleiche gelten.

**Zu 6.** Hier wird die Notwendigkeit laufender Fortbildung der Prediger hervorgehoben.

**Zu 7.** Im Hinblick auf die Eigenart der Vor- und Ausbildung der Prediger erscheint eine volle besoldungsmäßige Gleichstellung mit den Pfarrern nicht sachgemäß. Es sollte auch ein angemessenes Verhältnis zur Besoldung bzw. Vergütung der Mitarbeitergruppe gewahrt bleiben, aus der die Prediger in der Regel hervorgehen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Prediger weithin den gleichen Dienst wie die Pfarrer versehen und im Blick auf diese Funktionsgleichheit und die damit verbundene Verantwortung auch eine vergleichbare Besoldung erwarten. Unter diesen Umständen empfiehlt sich eine Besoldung, bei der in besonderen Fällen die Eingangsgruppe der Pfarrerbesoldung (A 13) erreicht werden kann. Wenn die Möglichkeit zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besteht, wird auf diese Weise die volle Gleichstellung mit der Pfarrerbesoldung erreicht.

Das gegenwärtige zwischenkirchliche Besoldungsgefälle sollte im Wege der gegenseitigen Verständigung möglichst ausgeglichen werden, um eine unerwünschte Fluktuation zu vermeiden.

**Zu 8.** Verschiedene Kirchen geben die Möglichkeit zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer. Als Mindestzeit des Dienstes als Prediger empfiehlt sich die Zeit, die Missionare und Südamerikapfarrer vor ihrer Anstellung als Pfarrer im Auslandsdienst verbracht haben müssen.

**Ergänzung**  
zum  
**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**  
**zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst**  
**des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters**

Nach dem Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) fällt die Besoldungsgruppe A 11a ab 1. 4. 1970 weg und werden die bisher darin eingestuftten Oberlehrer an Volksschulen in Besoldungsgruppe A 12 übergeleitet. Infolgedessen muß der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den

**Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters** ebenfalls geändert werden, und zwar in den §§ 19 und 20. Dafür wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

§ 19

- |  |             |  |
|--|-------------|--|
| (1) Der Pfarrdiakon wird eingestuft  | in          |  |
|  | Besoldungs- |  |
|  | gruppe      |  |
|  | LBesG       |  |
| 1. in der Probendienstzeit und bis zur siebenten Dienstaltersstufe   | A 11        |  |
| 2. von der achten Dienstaltersstufe ab, jedoch nicht vor Beendigung der Probendienstzeit   | A 12        |  |
| 3. a) bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder eines Pfarrvikariats, oder  |             |  |
| b) bei Übertragung eines sonstigen Dienst- und Verantwortungsbereichs, sofern dieser eine ganze Kirchengemeinde umfaßt, oder   |             |  |
| c) bei Übertragung eines nicht unter Buchstaben a oder b fallenden Dienst- und Verantwortungsbereichs, sofern dieser mindestens 500 Seelen umfaßt, von der elften Dienstaltersstufe ab | A 12a       |  |

4. in den Fällen der Nr. 3 Buchstaben a und b

a) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 2000 Seelen umfaßt oder seine sonstige Eigenart besonders hohe Anforderungen stellt, von der dreizehnten Dienstaltersstufe ab, oder

b) sofern der eigene Dienst- und Verantwortungsbereich mindestens 1000 Seelen umfaßt und acht Jahre seit Erreichen des Endgrundgehalts verfloßen sind,

A 13.

(2) Bei geographischer Abgrenzung des Dienst- und Verantwortungsbereichs im Sinne des Absatzes 1 von einem Pfarrbezirk gehört der Dienst- und Verantwortungsbereich des Pfarrdiakons nicht mehr zum ständigen Dienstbereich des Pfarrers im Sinne des § 4 Pfarrerbesoldungsgesetz.

(3) Bei funktionaler Abgrenzung des Dienst- und Verantwortungsbereichs im Sinne des Absatzes 1 innerhalb eines Pfarrbezirks sowie bei Teilhabe an einem Gruppenpfarramt wird die Seelenzahl des Gesamtbezirks dem Pfarrer und dem Pfarrdiakon je hälftig zugerechnet, sofern nicht im Rahmen der Vereinbarung gemäß § 12 Absatz 2 ein anderes Anteilsverhältnis mit Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats festgelegt ist.

§ 20 wird Absatz 1 und erhält folgenden Absatz 2:

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bisherigen Besoldungsgruppe A 11a eingestuftten Pfarrdiakone, die nach § 19 neuer Fassung in die Besoldungsgruppe A 11 einzustufen sind, behalten ihr bisheriges Grundgehalt, solange sich nicht nach neuem Recht ein höheres Grundgehalt ergibt.

**Zur Erläuterung:**

Pfarrdiakone kamen bisher nach Beendigung der Probendienstzeit nach A 11a und waren damit besser gestellt als Volksschullehrer, von denen Abitur und 3 Jahre Studium gefordert wird, während für Pfarrdiakone 3jährige Ausbildung nach mittlerer Reife oder nach Volksschule und abgeschlossener Berufsausbildung genügt. Volksschullehrer kamen erst mit

der Beförderung zum Oberlehrer nach A 11a, und zwar in der Regel 10—10½ Jahre nach Dienstantritt, also etwa im Alter von 32 Jahren. Die Neufassung des Entwurfs sieht das Einrücken in die neue Oberlehrergruppe A 12 von der 8. DAStufe ab und damit in der Regel ab vollendetem 35. Lebensjahr vor, zumal Beamte des gehobenen Dienstes nicht vorher in

diese Besoldungsgruppe befördert werden können. Die Bezüge von der 3.—7. DASTufe von A 11 zuzüglich der Bezüge von der 8.—14. DASTufe in A 12 sind insgesamt höher als die Bezüge von der 3.—14. DASTufe von A 11 a, so daß die zunächst niedrigere Einstufung (A 11 statt bisher A 11 a) mehr als wettgemacht wird durch die später höhere Einstufung (A 12 statt A 11 a). Die 1. und 2. DASTufe fällt schon nach bisherigem Recht in der Regel in A 11 (Probezeit).

Die 11. Dienstaltersstufe (Aufrücken nach A 12 a) beginnt mit vollendetem 41., die 13. DASTufe (Aufrücken nach A 13) mit vollendetem 45. Lebensjahr. Das Ersetzen des Lebensalters durch etwa entsprechende Dienstaltersstufen erfolgt in Anpassung an die Struktur des PfBesoldG., ist durch die Mitberücksichtigung des Dienstalters neben dem Lebens-

alter sachgemäßer und für die elektronische Datenverarbeitung einfacher.

Nach Ersatz der Besoldungsgruppe A 11 a durch A 12 ist das Aufrücken in Besoldungsgruppe A 12 a in Bereichen unter 1000 Seelen gegenüber dem 1. Entwurf vom 49. auf das 41. Lebensjahr vorverlegt. Dies läßt sich im Blick auf die Einstufung der Prediger in anderen Landeskirchen (z. T. früher nach A 13) rechtfertigen. Eine weitere Verbesserung verbietet sich aber schon von daher, daß bereits die bisherige Pfarrdiakonenbesoldung gegenüber der Einstufung von Mitarbeitern mit gleicher Vorbildung aber in anderer Verwendung (z. B. Jugendwarte) sehr günstig war und die daraus entstehenden Schwierigkeiten und Spannungen nicht noch verschärft werden sollten.

## Besoldung der Pfarrdiakone in anderen Landeskirchen

(neuere Regelungen)

Kirche	Amtsblatt		Besoldungsgruppe
	Landes- kirche	EKD	
<b>Westfalen</b> Prediger	69/110	69/407	A 12, als Verwalter einer Pfarrstelle A 13
<b>Hannover</b> Pfarrvikare (7jährige Ausbildung)	66/230	67/383	A 12, ab 9. DASTufe A 13, ab 13. DASTufe A 14 (nur für Festangestellte, vorausgehende Hilfs- dienstzeit höchstens 3 Jahre) bei besonderem Auftrag: frühestens nach 6 Dienstjahren A 13, A 13 a ab 9. DASTufe, A 14 a ab 13. DASTufe
<b>Hessen-Nassau</b> Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst	69/ 4	69/216	A 12, (ab 9. DASTufe A 13) ab 10. DASTufe 9. DA- Stufe v. A 13 a
<b>Kurhessen-Waldeck</b> Pfarrverwalter	69/ 70	70/ 28	A 12, nach 10 Jahren Amtszeit A 13
<b>Pfalz</b> Pfarrdiakone	67/145 70/ 75	68/ 13 70/190	A 12 (bisher A 11 a)

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Frühjahr 1970

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**

zur

**Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der  
Gemeindehelferin vom 25. 4. 1963**

Vom April 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In der Überschrift und im Text des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin vom 25. 4. 1963 wird die Berufsbezeichnung „Gemeindehelferin“ durch „Gemeindepädagogin“ ersetzt. Wie bisher auf den Gemeindehelfer findet das Gesetz künftig auf den Gemeindepädagogen sinngemäß Anwendung.

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Anstellungsfähigkeit der Gemeindepädagogin für die Übernahme in ein endgültiges Dienstverhältnis zur Landeskirche (Absatz 9) setzt nach Abschluß der Ausbildung (§ 3) die Ableistung eines Anerkennungsjahres und die nach einem Kolloquium vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochene kirchliche Anerkennung voraus. Anerkennungsjahr und Kolloquium sollen der Gemeindepädagogin und der Kirchenleitung ein Urteil darüber ermöglichen, ob die Mitarbeiterin für den Dienst einer Gemeindepädagogin geeignet ist.

(2) Nach Abschluß der Ausbildung (§ 3) kann die Absolventin beim Evangelischen Oberkirchenrat die Aufnahme in das Anerkennungsjahr als Gemeindepädagogin beantragen. Hierbei sind die in § 3 Absatz 4 genannten Unterlagen und das Abgangszeugnis der Ausbildungsstätte vorzulegen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt die Gemeindepädagogin im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte in einer für das Anerkennungsjahr geeigneten Stelle ein. Der für die Durchführung des Anerkennungsjahres zuständige Gemeindepfarrer stellt zusammen mit der Gemeindepädagogin einen Dienstplan auf und legt ihn dem Evange-

lischen Oberkirchenrat sowie der Ausbildungsstätte vor.

(4) Im letzten Viertel des Anerkennungsjahres gibt der Gemeindepfarrer eine Beurteilung über die berufliche Eignung der Gemeindepädagogin ab. Der Ältestenkreis, in dessen Verantwortungsbereich die Gemeindepädagogin gearbeitet hat, ist zu hören. Ebenso legt die Gemeindepädagogin dem Evangelischen Oberkirchenrat einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium vor.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft am Ende des Anerkennungsjahres die Gemeindepädagogin zu einem Kolloquium in einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bestellten Ausschuß ein. Dem Ausschuß gehören an:

- a) die zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats
- b) der Leiter der Ausbildungsstätte
- c) Mitglieder des Dozentenkollegiums
- d) der für das Anerkennungsjahr zuständige Gemeindepfarrer
- e) ein Religionslehrer.

Die Landesbeauftragte für Gemeindepädagogen gehört dem Ausschuß mit beratender Stimme an.

(6) Die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin im Sinne des Absatzes 1 wird nach erfolgreichem Kolloquium vom Evangelischen Oberkirchenrat in einer Urkunde ausgesprochen.

(7) Erweist sich die Gemeindepädagogin nach der Beurteilung des Anerkennungsjahres und dem Ergebnis des Kolloquiums als für den kirchlichen Dienst ungeeignet, so stellt der Evangelische Oberkirchenrat das Nichtbestehen des Anerkennungsjahres fest. Die Gemeindepädagogin scheidet mit Ablauf des Monats, in dem das Kolloquium stattfand, aus dem Dienst aus.

(8) Die Gemeindepädagogin kann bei nicht ausreichendem Ergebnis des Kolloquiums, falls die Beurteilung des Anerkennungsjahres ihre Eignung für den kirchlichen Dienst nicht bereits ausschließt, die Verlängerung des Anerkennungsjahres beantragen und spätestens innerhalb eines Jahres die erneute Zulassung zum Kolloquium beantragen. Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist nicht möglich.

(9) Wird die Gemeindepädagogin nach erfolgreichem Abschluß des Anerkennungsjahres und des Kolloquiums endgültig in den Dienst der Landeskirche übernommen, so wird sie in einem öffentlichen Gottesdienst nach einem besonderen Formular der Agende in ihr Amt als Gemeindepädagogin eingeführt.

### Artikel 3

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeindepädagogin steht im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche. Das Anerkennungsjahr (§ 4) ist Probefristzeit. Bei Anstellung einer Ge-

meindepädagogin, die bereits diesen oder einen vergleichbaren Dienst in endgültiger Anstellung ausgeübt hat, gilt das erste halbe Jahr im Dienst der Landeskirche als Probefristzeit im Sinne der allgemeinen für das Dienstrecht der kirchlichen Angestellten geltenden Regelung. Die frühere Dienstzeit kann auf die Probefristzeit angerechnet werden.

### Artikel 4

Die §§ 10 bis 12 werden gestrichen. Die folgenden §§ 13 bis 15 erhalten dementsprechend eine neue Bezifferung.

### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1970

Der Landesbischof

## Erläuterungen

1. Ausbildung und Berufsbeschreibung für den Dienst der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers sind — wie andere kirchliche Dienste auch — in einen Prozeß notwendiger Reformen gestellt. Veränderungen der gesellschaftlichen Situation, in der dieser Dienst vollzogen wird, legen Änderungen der kirchlichen Ordnung nahe. Für eine Gesamtrevision des Gemeindehelferinnengesetzes von 1963 ist die Entwicklung noch nicht genügend überschaubar. Einige der in der Praxis bei der Anwendung des Gesetzes auftretenden Schwierigkeiten, auf die Änderungsvorschläge des Vertrauenskreises der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer vom vergangenen Jahr aufmerksam machen, sollen in einer Durchführungsverordnung berücksichtigt werden. Dagegen bedarf insbesondere die in Artikel 2 des Entwurfs vorgeschlagene Änderung nach Auffassung des Landeskirchenrats einer gesetzlichen Entscheidung der Landessynode.

### 2. Zu Artikel 1:

Zur Begründung der neuen Amtsbezeichnung „Gemeindepädagoge(in)“ führt die Landesbeauftragte für Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, Frau Roland, u. a. aus: „Die neue Berufsbezeichnung nimmt eine Entwicklung auf, die schon viele Jahre im Bereich der Gemeindegemeinschaft im Gang ist. Angebote von Fort- und Weiterbildung für die Berufsgruppe „Gemeindehelfer“ auf den Gebieten der Gruppenpädagogik, der Gesprächsführung, der Erwachsenenbildung und -pädagogik u. a. m. in

den letzten Jahren bestätigen diese Entwicklung und machen die Notwendigkeit einer sach- und fachgerechten Zurüstung für die Aufgaben, die heute auf diesen Gebieten in einer Gemeinde gestellt sind, deutlich. Die Tätigkeitsbereiche des Gemeindepädagogen sind: Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen, Arbeit mit verschiedenen Gruppen in der Gemeinde, Jugend- und Erwachsenenbildung, Seelsorge und Beratung im Rahmen des Besuchsdienstes. Von daher legte sich zwingend nahe, die Bezeichnung „Gemeindepädagoge(in)“ einzuführen. Der Ausbildungsplan für Gemeindepädagogen auf der Ebene der höheren Fachschule hat diese Entwicklung berücksichtigt und den pädagogischen Fächern einen noch breiteren Raum als bisher eingeräumt, so daß nicht nur von der Praxis, sondern auch von der Grundausbildung her die neue Berufsbezeichnung gerechtfertigt ist.“

Eine Amtsbezeichnung soll sich an der Ausbildung und insbesondere an den dienstlichen Funktionen orientieren. Die bisherige Amtsbezeichnung „Gemeindehelfer(in)“ ist in der Praxis nicht selten im Sinne eines dem Pfarramt untergeordneten „Verrichtungsgehilfen“ mit Hilfsfunktionen mißverstanden worden. Demgegenüber bringt schon das geltende Gemeindehelferinnengesetz in § 2 Absatz 5 als Grundintention zum Ausdruck:

„Für die rechte Ausübung des Dienstes und für die Berufsfreudigkeit ist es erforderlich, daß die Gemeindehelferin — unbeschadet der Dienstaufsicht (§ 7) — in den ihr zugewiesenen

Aufgabengebieten selbständig tätig sein kann.“ Die neuere Entwicklung der sozialen Berufe in Kirche und Gesellschaft bringt es mit sich, daß — entsprechend den vergleichbaren Berufsausbildungen in Kirche und Staat — auf eine Parallele kirchlicher und außerkirchlicher Berufsbezeichnungen Wert gelegt wird. Dem ist für kirchliche „Fürsorger(innen)“ mit der Amtsbezeichnung „Sozialarbeiter(innen)“ bereits Rechnung getragen worden. Für die in Artikel 1 vorgeschlagene Berufsbezeichnung bietet sich die Parallele zum Religionspädagogen oder Sozialpädagogen im außerkirchlichen Bereich an. Der Zusatz „Gemeinde“ soll deutlich machen, daß diese Tätigkeit sich im Arbeitsbereich der Kirchengemeinde entfaltet. Dem entspricht auch eine stärkere theologische Ausbildung, als sie dem kirchlich engagierten Sozialpädagogen vermittelt werden kann.

### 3. Zu Artikel 2:

3,1 Die Änderungen des Artikels 4 aaO. verstärken den Ausbildungscharakter und die Aufgabe der Einführung und beruflichen Erprobung im Anerkennungsjahr, ohne diesem das Element der Dienstleistung in einem zur Landeskirche bereits begründeten Dienstverhältnis (vgl. Artikel 3) zu nehmen. Schon nach geltendem Recht (§ 4 Absatz 2 Satz 2) ist „bei der Zuweisung der Dienste darauf Rücksicht zu nehmen, daß es sich um die Ableitung des Anerkennungsjahres handelt.“

§ 4 Absatz 3 des Entwurfs zieht daraus für die Auswahl der Stelle, die Anleitung und für die Gestaltung des Dienstplanes Folgerungen.

3,2 Zweck des Anerkennungsjahres ist schon nach geltendem Recht (§ 4 aaO.), die Eignung für einen bestimmten kirchlichen Dienst zu erproben und festzustellen. Der Entwurf läßt in diesem Zusammenhang die formlose, allein auf Grund des pfarramtlichen Berichtes abzugebende Erklärung des Evangelischen Oberkirchenrats, das Anerkennungsjahr sei bestanden oder (in diesem Falle nach Anhörung der Gemeindehelferin und des Ältestenkreises) nicht bestanden (so § 4 Absatz 3 des Gemeindehelferinnengesetzes) nicht genügen; vielmehr sieht der Entwurf — in Parallele zur staatlichen Anerkennung der Sozialarbeiter(innen) — am Ende des Anerkennungsjahres ein Kolloquium in einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bestellten Ausschuß (vgl. § 4 Absatz 5) und auf Grund eines erfolgreichen Kolloquiums die förmliche Anerkennung der Eignung als Gemeindepädagoge(in) durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 4 Absatz 6) vor. Zur Aufgabe dieses Kolloquiums äußert sich die Landesbeauftragte, Frau Roland, u. a.:

„Das Kolloquium ist nicht als zweites Examen zu verstehen im Sinn einer nochmaligen Prüfung theoretischer Kenntnisse. Durch den schriftlichen Tätigkeitsbericht und das damit im Zusammenhang geführte Gruppengespräch

(Kolloquium) soll der Gemeindepädagoge zeigen, ob er in der Lage ist, seine theoretischen Kenntnisse auf die Praxis anzuwenden und andererseits die Praxis zu reflektieren. Als Grundlage für das Gruppengespräch kommen in Betracht: eine ausgearbeitete Religionsstunde mit Vor- und Nachüberlegungen, die Darstellung und Entwicklung einer Gruppe in der Gemeinde und der eigenen Tätigkeit in dieser Gruppe während mindestens sechs Monaten.“

Das Kolloquium ist demnach eine Eignungsprüfung für den Dienst der Gemeindepädagogen(innen), in der festzustellen ist, ob der Absolvent neben ausreichenden Fachkenntnissen praxisbezogene Fähigkeiten entwickelt hat, die seine künftige Tätigkeit in der Kirche als sinnvoll erscheinen lassen.

3,3 Bei Mißerfolg des Kolloquiums (§ 4 Absatz 7) ist einmalige Wiederholung möglich (§ 4 Absatz 8).

4. Artikel 3 entspricht im wesentlichen § 5 Absatz 1 des Gemeindehelferinnengesetzes.

### 5. Zu Artikel 4:

5,1 Auf das Dienstverhältnis der Gemeindehelferin (Gemeindepädagogin) findet das Dienstrecht für kirchliche Angestellte (vgl. § 5 Absatz 2 des Gemeindehelferinnengesetzes) und d. h. grundsätzlich der BAT Anwendung (VO des Evang. Oberkirchenrats über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden vom 2. 10. 1967 — VBl. S. 45). Auch für die in den §§ 10 und 11 behandelten Tatbestände kann eine kirchengesetzliche Spezialregelung entfallen.

5,2 § 10 gibt ein Kündigungsrecht für den Fall der Verheiratung der Gemeindehelferin (Gemeindepädagogin), wenn Ehe- und Familienstand mit dem Dienst nicht zu vereinbaren sind. Nachdem sich in den letzten Jahren gezeigt hat, daß die Verheiratung der Gemeindehelferin (Gemeindepädagogin) in der Regel weder ein Hinderungsgrund für die Weiterbeschäftigung noch für die Neueinstellung einer Gemeindehelferin (Gemeindepädagogin) ist, erscheint eine derartige Spezialregelung entbehrlich, und kann es bei den allgemein geltenden Kündigungsbestimmungen des BAT verbleiben. Entsprechendes sollte für die in diesem Zusammenhang in § 10 Satz 2 getroffene Regelung der Gewährung eines Übergangsgeldes gelten. Das der Gemeindehelferin (Gemeindepädagogin) nach § 10 Satz 2 auch bei eigener Kündigung über die in BAT (§ 62 Absatz 3) bestimmten Voraussetzungen hinaus gewährte Übergangsgeld sollte schon wegen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes gegenüber anderen — insbesondere weiblichen — kirchlichen Angestellten entfallen.

5,3 Die in § 11 getroffene Vergütungsregelung entsprach dem damaligen Stand. Inzwischen hat

die Arbeitsrechtskommission der EKD einen gesamtkirchlichen Vergütungsgruppenplan erarbeitet, in dem die Tätigkeitsmerkmale der Vergütung nach dem BAT für die verschiedenen Gruppen kirchlicher Mitarbeiter übersetzt werden. Dieser Vergütungsgruppenplan wird nach der bereits genannten VO des Evang. Oberkirchenrats vom 2. 10. 1967 auf die im Dienst der Landeskirche stehenden Angestellten angewendet, soweit nicht (wie bisher in § 11 des Gemeindehelferinnengesetzes) kirchengesetzliche Sonderregelungen bestehen. Der Einzelgruppenplan der arbeitsrechtlichen Kommission sieht für Gemeindehelferinnen in besonders verantwortungsvollen Tätigkeitsbereichen nach 6jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b den Aufstieg nach Vergütungsgruppe IV b vor. Es erscheint angemessen, auch einzelnen Gemeindehelferinnen (Gemeindepädagoginnen)

diese Aufrückungsmöglichkeit zu eröffnen. Da die Vergütungsordnung für die in Frage stehenden Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche sich häufiger ändert, ist der Ersatz einer gesetzlichen Regelung durch eine leichter (ohne Gesetzesänderung) an den jeweiligen Stand des Tarifrechts und des kirchlichen Vergütungsgruppenplans anzupassende Regelung, wie sie in Gestalt der angeführten VO des Evang. Oberkirchenrats vorliegt, zweckmäßig.

- 5,4 Die Gemeindehelfer/innen (Gemeindepädagogen/innen) haben jetzt nach §§ 40 und 42 BAT i.V. m. § 1 der mehrfach genannten Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 2. 10. 1967 Anspruch auf Beihilfen für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit und bei Umzügen im dienstlichen Interesse. § 12 ist deshalb entbehrlich.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Frühjahr 1970

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes  
über die Errichtung des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein**

Vom April 1970

Die Landessynode hat gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird ein Evangelischer Kirchenbezirk Hochrhein errichtet.

§ 2

Dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein werden zugeteilt

- a) die Evangelischen Kirchengemeinden Jestetten, Griesen, Kadelburg, Stühlingen, Wutöschingen und Tiengen unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz,
- b) die Evangelischen Kirchengemeinden Albbruck, Görwihl, Laufenburg, Öflingen, Säckingen und Waldshut unter gleichzeitiger Ausgliederung aus

dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim und

- c) die Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasien und Uhlingen unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1970

**Der Landesbischof**

### Begründung

Mit der Errichtung eines Kirchenbezirks Hochrhein entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die mit der Teilung des Kirchenbezirks Konstanz (kirchl. Gesetz vom 17. April 1969, VBl. S. 60) begonnene Neueinteilung der Kirchenbezirke im südlichen Bereich der Landeskirche fortgesetzt werden.

Die Errichtung eines weiteren Kirchenbezirks am Hochrhein ist notwendig, um in den räumlich weit ausgedehnten Kirchenbezirken in diesem Bereich (Schopfheim, Konstanz und Freiburg) eine bessere Überschaubarkeit und eine Erleichterung in der Durchführung der Kirchenbezirksaufgaben zu erhalten.

In seiner Abgrenzung hält sich der neue Kirchenbezirk weitgehend an die Grenzen der Landkreise Waldshut und Säckingen und entspricht so im wesentlichen den Vorstellungen, die bisher zur Kirchenbezirksneueinteilung entwickelt wurden. Von den im Landkreis Säckingen liegenden Kirchengemeinden haben sich

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Rheinfeldern (Kirchenbezirk Lörrach) und

- b) die Evangelischen Kirchengemeinden Dossenbach, Wehr und Todtmoos (Kirchenbezirk Schopfheim)

gegen die Ausgliederung aus ihren bisherigen Kirchenbezirken und eine Zuteilung zu einem neuen Kirchenbezirk Hochrhein ausgesprochen. Sie begründen dies mit einer seit Jahrzehnten bestehenden engen Verbundenheit mit ihren bisherigen Dekanaten, insbesondere aber mit der Tatsache, daß sie in deren unmittelbarem Einzugsgebiet liegen, während die Verbindungen zu Waldshut oder Säckingen aus topographischen und verkehrsmäßigen Gründen wesentlich schlechter seien als zu Schopfheim.

Die übrigen Kirchengemeinden in den Landkreisen Waldshut und Säckingen, und zwar je 6 aus den bisherigen Kirchenbezirken Konstanz und Schopfheim, stimmen der Errichtung eines neuen Kirchenbezirks Hochrhein und ihrer Zuweisung zu diesem Bezirk vorbehaltlos zu. So sehr auch die Einbeziehung der 4 genannten Kirchengemeinden in den neuen Kirchenbezirk Hochrhein in Bezug auf die Zusammenarbeit mit staatlichen Dienststellen, insbesondere auf dem Gebiet der Schulaufsicht und der

Diakonie, wünschenswert erscheint, sollte doch entsprechend dem Willen der Gemeinden hiervon abgesehen werden, zumal auch das Denkmodell der Landesregierung zur Kreisreform in Baden/Württemberg in diesem Raum die Aufhebung der bisherigen Landkreisgrenzen und die Zusammenlegung der Landkreise Lörrach, Säckingen und Waldshut zu nur einem Landkreis vorsieht. Die nördliche Abgrenzung des Kirchenbezirks Hochrhein stimmt mit der im Denkmodell vorgesehenen Kreisgrenze weitgehend überein.

Der Kirchenbezirk Konstanz stimmt der vorgesehenen Regelung vorbehaltlos zu. Der Kirchenbezirk Schopfheim gibt seine Zustimmung nur unter dem Vorbehalt, daß die Gemeinden Dossenbach, Wehr und Todtmoos beim bisherigen Kirchenbezirk Schopfheim verbleiben.

Außer den je 6 Kirchengemeinden der bisherigen Kirchenbezirke Konstanz und Schopfheim in den

Landkreisen Waldshut und Säckingen ist vorgesehen, wie u. a. auch der Strukturausschuß des Kirchenbezirks Freiburg im November 1968 vorgeschlagen hatte, 2 Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Freiburg, nämlich St. Blasien (Landkreis Hochschwarzwald) und Ühlingen (Landkreis Waldshut) aus topographischen, zentralörtlichen und regionalen Erwägungen dem neuen Kirchenbezirk Hochrhein zuzuteilen. Beide Gemeinden sowie das Evangelische Dekanat Freiburg stimmen der vorgesehenen Umgliederung zu. Ein Antrag der Bezirkssynode Freiburg, die kirchlichen Nebenorte Schluchsee und Faulenfürst aus den Kirchspielen der Evangelischen Kirchengemeinden St. Blasien/Grafenhausen aus- und in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Lenzkirch einzugliedern und damit beim Kirchenbezirk Freiburg zu belassen, wird noch geprüft.

Bei Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes ergibt sich folgende Darstellung:

Kirchenbezirk	Gemarkungsfläche ha	Gemeindepfarrstellen und Pfarrvikariate	Nebenorte	Diasporaorte	Seelenzahl Stand 31. 12. 1968
<b>a) gegenwärtige Einteilung</b>					
Freiburg	157 181	33	83	29	91 070
Konstanz	124 931	23	125	1	68 051
Schopfheim	80 509	23	50	33	38 087
Überlingen-Stockach	113 716	9	74	36	22 284
<b>b) Neueinteilung</b>					
Freiburg	128 004	32	63	29	89 397
Konstanz	88 508	19	79	1	58 864
Schopfheim	51 236	17	31	7	25 956
Hochrhein	94 873	11	85	26	22 991
Überlingen-Stockach	113 716	9	74	36	22 284

# Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Frühjahr 1970

## Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur dritten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Vom April 1970

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### Art. 1

§ 55 Absatz 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 25. April 1963 (VBl. S. 29) in der Fassung vom 27. Oktober 1965 (VBl. S. 96) und vom 24. April 1968 (VBl. S. 71) erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die Landesbeamten geltenden Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge sind auf die Bezüge der Pfarrer entsprechend anzuwenden. Der Landeskirchenrat kann solche Änderungen binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die Pfarrer ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des

kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Der Beschluß des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluß rückwirkend außer Kraft.“

### Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1970

Der Landesbischof

## Begründung

Der § 55 Absatz 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes hatte bisher folgende Fassung:

„(2) Ändern sich die Dienst- und Versorgungsbezüge für Landesbeamte, so soll der Landeskirchenrat durch eine Vorlage an die Landessynode eine entsprechende Anwendung auf die Pfarrer vorschlagen. Der Landeskirchenrat kann die Übernahme einer Erhöhung vorläufig und vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode im Rahmen der im Haushaltsplan der Landeskirche hierfür vorgesehenen Mittel beschließen. Die Übernahme einer Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint.“

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 30. 10. 1969 festgestellt, daß diese Gesetzesbestimmung nicht mehr zeitgemäß sei. Allgemeine Besoldungserhöhungen oder Ermäßigungen sollten jeweils automatisch von der Landeskirche übernommen werden. Dabei bliebe es der Landessynode jederzeit unbenommen, bei grundlegender Veränderung der kirchlichen Haushaltslage diese automatische Regelung wieder aufzuheben. Die Landessynode beauftragte den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrstagung 1970 der Landessynode eine entsprechende Gesetzesvorlage zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vorzulegen. Dies geschieht hiermit. Die 3-Monatsfrist, innerhalb deren der Landeskirchenrat erforderlichenfalls die Nichtanwendung einer allgemeinen Erhöhung auf die Pfarrerschaft soll beschließen können, findet sich auch in § 11 der Verordnung über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1967 (VBl. S. 45).

## Evangelische Landeskirche in Baden

Vorlage des Ausschusses für Ökumene und Mission  
an die Landessynode im Frühjahr 1970**Empfehlungen für die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern im weltmissionarischen Dienst**

(verabschiedet vom Verbindungsausschuß\*) der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission am 20. November 1969)

**Einleitung:**

Die deutschen evangelischen Kirchen haben in steigendem Maß ihre Verantwortung für den Dienst der Mission und damit auch für die Mitarbeiter in Jungen Kirchen und weltmissionarischen Unternehmungen erkannt. Die Rechtsverhältnisse dieser Mitarbeiter sind aber bisher noch nicht allgemein in sachlich befriedigender Weise geregelt. Das ist Anlaß zu einer Fülle von Anfragen aus diesem Personenkreis nach dem Verhältnis zur verfaßten Kirche, die ihre theologisch begründete Teilhabe an der Weltmission grundsätzlich bejaht und durch den Einsatz finanzieller Mittel die Aussendung von Missionaren unterstützt, ermöglicht oder in einzelnen Fällen sogar selbst vornimmt.

Zwar liegen rechtliche Ordnungen und Vereinbarungen für einzelne Materien vor. Es besteht aber das Bedürfnis nach einer Gesamtkonzeption und nach größerer Einheitlichkeit.

Daher wird vorgeschlagen, daß die Landeskirchen die Materie in größtmöglicher Gemeinsamkeit (u. U. auf der Ebene der kirchlichen Zusammenschlüsse) und im Einvernehmen mit den Missionsgesellschaften und den Mitarbeitern kirchengesetzlich regeln. Aufgrund der zum Teil verschiedenartigen Situation und der unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Landeskirchen kann und soll kein ausformulierter Gesetzesentwurf angeboten werden. Dagegen wird empfohlen, die folgenden Gesichtspunkte, die als Richtlinie vom Verbindungsausschuß der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission gebilligt worden sind, bei der Ausarbeitung einschlägiger Kirchengesetze zu beachten.

Diese Empfehlungen wenden sich zwar in erster Linie an die Landeskirchen und die mit ihnen verbundenen Missionsgesellschaften, weil die in diesem Bereich weitgehend homogene Rechtsetzung die Anwendung einheitlicher Grundsätze erleichtert. Dennoch wäre es zu begrüßen, wenn auch die über den Deutschen Evangelischen Missions-Tag mit der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission zusammenarbeitenden Freikirchen und Gemeinschaften und ihre Missionen eine sinngemäße Anwendung dieser Empfehlungen anstreben würden, soweit dies möglich ist.

Angesichts der Tatsache, daß die missionarischen Mitarbeiter ihren Dienst in Übersee meistens in enger Verbindung mit einheimischen Kirchen oder Institutionen tun, die eigene Rechtspersönlichkeiten sind, ist besonders sorgfältig darauf zu achten, daß durch die Regelung der Dienstverhältnisse im Rahmen der Kirchen in Deutschland die Integration dieser Mitarbeiter in das Rechtsgefüge der überseeischen Partner nicht erschwert wird. Eine umfassende Regelung der Beziehungen zwischen deutschen und überseeischen Rechtsträgern im Blick auf die missionarischen Mitarbeiter wird in den folgenden Empfehlungen nicht angestrebt. Sie muß Vereinbarungen zwischen diesen Rechtsträgern vorbehalten bleiben.

Die Empfehlungen gehen davon aus, daß unter den Begriff „Mitarbeiter im weltmissionarischen Dienst“ mehrere Gruppen von Amtsträgern und Mitarbeitern fallen, und daß zwei Hauptgruppen unterschieden werden müssen:

Theologen im Missionsdienst und  
Missionsdiakonische Mitarbeiter.

**I. Regelung für Theologen im Missionsdienst****A. Allgemeines**

1. Unter „Theologen im Missionsdienst“ werden die akademisch oder seminaristisch ausgebildeten Pfarrer und Vikare verstanden, die bereits in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sowie Kandidaten, die auf kirchlich anerkannten Missionsseminaren ausgebildet sind.

2. „Kirchlich anerkannte Missionsseminare“ sind Ausbildungsstätten, deren Träger in einer rechtlich geregelten Zuordnung zu einer Landeskirche stehen und deren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen von der Kirche gebilligt worden sind.

3. Voraussetzung für den Dienst in der Mission ist die persönliche Bereitschaft, bei der Erfüllung des Missionsauftrages der Kirche zu helfen.

**B. Ausbildung**

1. In der gegenwärtigen Weltlage und bei dem Stand des Erziehungswesens in den Aufnahmeländern ist eine gründliche und umfassende Allgemein-

\* Der Verbindungsausschuß ist das Kooperationsorgan der EKD und des Deutschen Evang. Missionsrats

bildung der Theologen im Missionsdienst erforderlich.

2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Dienst des Theologen im Missionsdienst ist ein mit einer kirchlich anerkannten Prüfung abgeschlossenes theologisches Studium.

3. Ferner ist eine ausreichende missionswissenschaftliche Ausbildung (Missionstheologie, Missionsgeschichte, Religionskunde) erforderlich, z. B. an der Missionsakademie.

4. Verlangt der Dienstauftrag spezielle Kenntnisse, soll ein Zusatzstudium ermöglicht werden.

5. Alle Theologen im Missionsdienst sollen ein ausreichendes Gemeindepraktikum (Vikariat) und sonstige dem Dienst im Gemeindepfarramt vorausgehende Praktika absolviert haben.

Im Hinblick auf die Länge der Ausbildungszeit und das Lebensalter sollten Regelungen getroffen werden, die es ermöglichen, die Zeit der Praktika abzukürzen.

6. Das zweite theologische Examen soll auch vor Stellen in Übersee abgelegt werden können, die von der sendenden Kirche autorisiert sind.

7. Einführungs- und Sprachkurse für das Land der künftigen Tätigkeit sind vorzusehen.

8. Die Rechtsstellung während der Ausbildung und Zusatzausbildung ist entsprechend dem für Pfarrer und Kandidaten geltenden Recht zu regeln.

### C. Ordination

Der „Theologe im Missionsdienst“ wird im Auftrag und nach den Ordnungen der sendenden Kirche ordiniert. Er erhält damit das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

### D. Sendung

1. Die Sendung der Theologen im Missionsdienst soll, da Mission eine Lebensäußerung der Kirche ist, im Auftrag ihrer Kirche geschehen.

Dem ist bei der konkreten Gestaltung der Aussendung und der Aussendungsfeier Ausdruck zu verleihen.

2. Die Aussendung soll in einem Gemeindegottesdienst vorgenommen werden. Dazu sollte möglichst eine Gemeinde ausgewählt werden, zu der engere persönliche Beziehungen des Auszusendenden bestehen.

3. Das Rechtsverhältnis zur sendenden Kirche muß vor der Aussendung geordnet sein. Es ist ein kirchengesetzlich geordnetes Dienst- und Treueverhältnis das grundsätzlich

- a) Ermöglichung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer,
- b) Anspruch auf Besoldung und Anwartschaft auf Versorgung,
- c) entsprechende Verwendung im kirchlichen Dienst nach Rückkehr aus dem Missionsdienst gewährleistet.

Welche Aufgaben dabei einer beteiligten Missionsgesellschaft zufallen, ist im einzelnen zu regeln.

4. Die dienstrechtlichen Formen der „Beurlaubung“ und „Freistellung“ werden der Situation des weltmissionarischen Dienstes und dem gewollten Inhalt des Dienstverhältnisses nicht gerecht.

Da die Kirche sendet, sollte von einer „Beauftragung zum Missionsdienst in ...“ bzw. „zur Dienstleistung im Bereich der ... Kirche in ...“ gesprochen werden.

Die Einrichtung von weiteren Pfarrstellen mit einem besonderen Dienstauftrag für Mission und Ökumene ist daher zu fördern.

5. Hinsichtlich aller praktischen Fragen, vor allem der Kosten für die Ausreise (Ausrüstung, Bordgeld, Gepäck usw.) müssen den Verhältnissen des Einsatzgebietes entsprechende Bestimmungen getroffen werden. Dabei ist jeweils für bestimmte Gebiete eine übereinstimmende Regelung anzustreben.

### E. Rechtsverhältnisse während des Dienstes in Übersee

1. Der Theologe im Missionsdienst bleibt während seines Dienstes in Übersee der Lehraufsicht und Amtszucht der ihn sendenden Kirche unterstellt, die diese im Einvernehmen mit der Kirche des Einsatzortes wahrnimmt.

2. Die Dienstaufsicht sollte der Missionsgesellschaft oder der zuständigen Stelle des Einsatzgebietes (Kirche, Missionsorganisation, Leitung einer Institution) übertragen werden.

3. Die sich aus dem besonderen Dienstauftrag ergebenden Rechte und Pflichten sollen vor der Aussendung in einer Dienstordnung oder Vereinbarung zwischen der sendenden Kirche (oder der von ihr beauftragten Missionsgesellschaft) und dem Theologen im Missionsdienst festgelegt werden. Hierfür sind im Rahmen der kirchengesetzlichen Regelung Musterentwürfe aufzustellen.

4. In Übersee ist der Theologe im Missionsdienst an die Ordnungen der für seinen Dienst zuständigen Stellen gebunden. Er soll von diesen Ordnungen vor seiner Aussendung Kenntnis erhalten.

5. Die Dauer der Arbeitsperioden in Übersee muß vor der Ausreise geregelt sein. Dabei ist anzustreben, daß der erste Arbeitsabschnitt, der vor allem der Einarbeitung und der Erlernung der Sprache dient, lang genug ist. Deutschlandaufenthalt und Heimaturlaub sind den Arbeitsperioden entsprechend zu bemessen.

Aus dienstlichen oder persönlichen Gründen kann eine Arbeitsperiode verkürzt oder verlängert werden. Dies bedarf des Antrags bzw. der Zustimmung der zuständigen Stelle in Übersee und im Falle der Verlängerung auch der des Mitarbeiters.

6. Die Besoldung soll auf der Grundlage der Besoldungsordnung der entsendenden Kirche oder einer vergleichbaren Ordnung geregelt werden. Die Lebenshaltungskosten des Arbeitsgebietes und Kaufkraftunterschiede können berücksichtigt werden.

a) Die im Arbeitsgebiet des Theologen im Missionsdienst zu entrichtenden Steuern sollen für ihn

bezahlt oder ihm erstattet werden. Dafür wird ihm bei der Berechnung seiner Besoldung der Betrag angerechnet, den er in Deutschland an Steuern zu zahlen hätte. Ein angemessener Pauschalfreibetrag soll jedoch in Anschlag gebracht werden.

- b) Um den Grundsatz wirtschaftlicher Gleichstellung mit kirchlichen Besoldungsempfängern in Deutschland zu wahren, sollen im überseeischen Arbeitsgebiet kostenfrei gewährte Sachleistungen auf die Besoldung in der Höhe der Beträge angerechnet werden, die nach Angabe des Statistischen Bundesamtes in Deutschland für die entsprechenden Leistungen aufzuwenden wären.

7. Beihilfen im Krankheitsfall sind, soweit im Einsatzgebiet keine andere Regelung möglich ist, nach den in der entsendenden Kirche geltenden Richtlinien zu zahlen.

Darüber hinaus sind weitergehende Regelungen der von den Landeskirchen beauftragten Missionsgesellschaften möglich, die dem besonderen Risiko des Aufenthaltes im Ausland (speziell in den Tropen) Rechnung tragen.

8. Dem Theologen im Missionsdienst können neben der Besoldung ebenso wie kirchlichen Mitarbeitern in Deutschland Beihilfen (z. B. für die Erziehung seiner Kinder, in Härtefällen usw.) gewährt werden. Im einzelnen sind die Verhältnisse des Einsatzgebietes sowie die Ordnungen der von den Landeskirchen beauftragten Missionsgesellschaften zu berücksichtigen.

## F. Wiedereingliederung

1. Bei der Rückkehr von Inhabern von Pfarrstellen mit einem besonderen Dienstauftrag für Mission und Ökumene regelt sich die berufliche Wiedereingliederung (kirchliche Verwendung) nach Pfarrerrrecht.

2. Theologen im Missionsdienst, die vor ihrer Ausreise nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Landeskirche standen, soll die Übernahme in den kirchlichen Dienst ermöglicht werden.

3. Seminaristisch ausgebildete Pfarrer und Missionare sollten nach angemessener Dienstzeit den Pfarrern in der Heimat gleichgestellt werden. Von dem Erfordernis der zweiten theologischen Prüfung ist bei längerer Dienstzeit in Übersee oder aufgrund des erreichten Lebensalters abzusehen.

4. Bei der Berechnung der Dienstzeiten ist der Dienst in Übersee voll anzurechnen.

5. Zur Milderung finanzieller Härten sollen Wiedereingliederungsbeihilfen gewährt werden.

## II. Regelung für Missionsdiakonische Mitarbeiter

### A. Allgemeines

1. Unter „Missionsdiakonischen Mitarbeitern“ werden Ärzte, Lehrer, Diakone, Gemeindeglieder, Gemeindegliederinnen, Krankenschwestern und andere Fachkräfte verstanden.

2. Voraussetzung für den Dienst der Missionsdiakonischen Mitarbeiter ist die persönliche Bereitschaft, bei der Erfüllung des Missionsauftrages der Kirche zu helfen.

## B. Zusätzliche Ausbildung

Unbeschadet ihrer fachlichen Eignung sollte den Missionsdiakonischen Mitarbeitern eine ausreichende Vorbereitung auf die ihnen im Missionsdienst zugeordnete Aufgabe ermöglicht werden.

## C. Sendung

Die Missionsdiakonischen Mitarbeiter sollen ebenso wie die Theologen zum Missionsdienst kirchlich ausgesandt werden (vgl. I-D-2).

## D. Rechtsverhältnisse während des Dienstes in Übersee

1. Missionsdiakonische Mitarbeiter, die diesen Dienst als ihre Lebensaufgabe betrachten, oder Mitarbeiter, die zu langfristigem Dienst (5 Jahre und mehr) bereit sind, bilden in Übersee mit den Theologen im Missionsdienst eine enge, brüderliche Dienstgemeinschaft. Daher sollen ihre Rechtsverhältnisse zur sendenden Kirche nach gleichen Grundsätzen geordnet werden, nämlich in enger Anlehnung an die für Theologen im Missionsdienst geltenden Regelungen. Für Mitarbeiter, die vor ihrer Entsendung Beamte waren oder die Voraussetzung für eine Beamtenlaufbahn erfüllen, sollten Regelungen getroffen werden, die Sicherungen bieten, wie sie das Beamtenrecht vorsieht.

2. Für kurzfristig ausgesandte Mitarbeiter sollten die Regelungen der Arbeitsgemeinschaft „Dienste in Übersee“ Anwendung finden, sofern nicht in einer Missionsgesellschaft für alle Mitarbeiter in Übersee einheitliche Regelungen gelten.

## E. Wiedereingliederung

Im Sinne der genannten Empfehlungen sollte in jedem Einzelfall ein Anstellungsvertrag unter verantwortlicher Beteiligung kirchlicher Stellen in Deutschland geschlossen werden. Dabei sind zu gewährleisten:

1. eine befriedigende Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, etwa Beurlaubung unter Aufrechterhaltung der Versorgung und Anrechnung der Dienstjahre bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

2. die Übernahme aller Kosten für Versicherungen, deren Weiterführung in Deutschland für die Wiedereingliederung erforderlich ist und für den Mitarbeiter eine finanziell unzumutbare Belastung darstellt;

3. Hilfe bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben bei Rückkehr nach Deutschland (z. B. Nachweis von kirchlichen Stellen, Übergangsgeld, Gesundheitsfürsorge usw.);

4. lange Kündigungsfristen bzw. nach längerer Dienstzeit weitgehender Kündigungsschutz.

## III. Regelung für den heimatlichen Missionsdienst

1. Die Mission kann nicht nur in der Spezialisierung der „Mission in Übersee“ verstanden werden. Der Missionsauftrag ist unteilbar und umfaßt die unmittelbare Nachbarschaft ebenso wie die Enden der Erde. In Zusammenarbeit mit anderen Trägern

volksmissionarischer Aktivität müssen neue Wege und Möglichkeiten des Kontakts mit den Gemeinden gewagt werden.

2. Der heimatliche Missionsdienst wird von den Kirchen, den Missionsgesellschaften oder von beiden

gemeinsam getragen. Für den Dienst bei Missionsgesellschaften sollen daher für Theologen die unter I (A-D) empfohlenen Regelungen, für Missionsdiakonische Mitarbeiter die Vorschläge unter II (A—C) sinngemäß Anwendung finden.

**FREIBURGER DIAKONISSENHAUS**  
Vorstand und Verwaltungsrat

Freiburg, den 10. März 1970  
Hauptstraße 8

An das

Präsidium der Synode der Ev. Landeskirche in Baden  
und den  
Ev. Oberkirchenrat

75 KARLSRUHE

**Betr.: Neubauvorhaben des Hauses im Stadtteil  
Freiburg-Landwasser**

- Bezug:** 1. Bewilligung einer ersten Planungskostenrate durch den Ev. Oberkirchenrat vom 18. 6. 1968 mit dem AZ: 42/7-3818/68
2. Bericht des Hauses über das neue Projekt Landwasser vom 9. 7. 1969 an den Oberkirchenrat und den Finanzausschuß
3. Stellungnahme des Oberkirchenrates und des Finanzausschusses zu diesem Bericht vom 21. 7. 1969 mit dem AZ: 42/7-10411/69
4. Bericht des Hauses mit Beifügung von Unterlagen über den Stand der Planungsarbeiten vom 12. 9. 1969 an den Oberkirchenrat und den Finanzausschuß der Landessynode.

Die in dem Bericht des Hauses vom 12. 9. 1969 (vgl. oben unter Nr. 4) auf S. 2 unter Punkt 6 angekündigte Baueingabe unter Beifügung baureifer Pläne im Maßstab 1:100 wird hiermit vorgelegt.

Vorstand und Verwaltungsrat haben sich auf ihrer Sitzung am 6. 3. 1970 mit den Bauplänen eingehend beschäftigt und sie gutgeheißen. Beide Gremien des Hauses bitten das Präsidium der Synode, dem Vorsteher, dem Leiter der Verwaltung und dem Architekten Gelegenheit zu geben, vor der Synode und dem Finanzausschuß die Pläne zu erläutern und Fragen zu beantworten.

Zu folgenden Fragen erlauben wir uns, nachstehende Ausführungen zu machen:

1. Die Weiterverwendung des Hauses und Geländes an der Hauptstraße 8

Diese Frage wurde bereits in unserem o. g. Bericht vom 9. Juli 1969 angeschnitten und vom OKR in dem ebenfalls o. g. Schreiben vom 21. 7. 1969 dahingehend beantwortet, daß Haus und Gelände zum höchstmöglichen Preis zu verkaufen sind und der Erlös voll in die Finanzierung des Neubaus einzubringen ist, wobei der Verkauf an einen kirchlichen Rechtsträger auszuschließen ist.

Über diese Frage wurde seit September zusammen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche und allen kirchlichen Gremien Freiburgs beraten. Soweit der Oberkirchenrat nicht selbst durch Herrn Oberrechtsrat Niens bei diesen Beratungen vertreten war, wurde er schriftlich informiert. Einmütiges Ergebnis war, daß ein solcher Verkauf nicht zu ver-

antworten sei, und daß Wege gefunden werden müßten, Haus und Gelände weiter für kirchliche und diakonische Zwecke zu nutzen (vgl. Baumaßnahmen 1959—64 und Neubau einer Kirche 1964).

Für das jetzige Krankenhaus und Mutterhaus bietet sich die Möglichkeit einer Weiterführung als Altersheim mit Siechenstation an. Das Ev. Stift sah sich nicht in der Lage, diese weitere Aufgabe zu übernehmen. Die Ev. Stadtmission, deren Probleme auch durch kostspielige Renovierungsmaßnahmen an den Häusern in der Adelhauser Straße nicht gelöst werden können, ist zwar grundsätzlich bereit, zur Hauptstraße 8 umzuziehen, sieht sich aber nur in der Lage, sich zusammen mit dem Diakonissenhaus an der Verantwortung zu beteiligen.

**Schwesternhaus**

In dem Geschoß, das auf der jetzigen Waldebene liegt, sind neben einigen technischen Räumen die Gemeinschaftsräume untergebracht, die der Freizeitgestaltung und Entspannung dienen sollen. Es sind dies eine kleine Schwimmhalle mit Umkleiden und ein Gymnastikraum (8,90x13,70 m). Das Schwimmbecken 6,00x12,50 m steht dem gesamten Personal zur Verfügung. In den beiden folgenden Etagen sind die 2-Bettzimmer für Schwesternschülerinnen vorgesehen. Auf dem Geschoß sind nur 9 Zimmer eingeplant. In jedem Zimmer (Maße 6,60x3,30 = ca. 22,00 qm) ist eine Naßzelle mit Dusche, WC und Waschbecken vorhanden (3,7 qm). Der Garderobenflur mißt ebenfalls 3,7 qm. Eine Zimmereinheit hat also ca. 30,00 qm. Pro Etage ist noch ein Wannenbad mit getrenntem WC und Waschgelegenheit eingeplant. Ebenfalls pro Geschoß ist eine Teeküche mit ca. 23,00 qm vorgesehen. Die Restflächen setzen sich zusammen aus Putz- bzw. Abstellräumen, Treppenhäuser, 2 Aufzügen und Verkehrsflächen. 3 Zimmer orientieren sich nach Osten (Blick auf die Freiburger Bucht), die anderen 6 Zimmer nach Süden. Die restlichen 10 Geschosse bergen die Einzelzimmer. Die Fläche beträgt ca. 22,00 qm. Obligatorisch ist auch hier die Naßzelle und Garderobenflur. Ansonsten ist die Ausstattung wie zuvor beschrieben. Hierzu kommen pro Geschoß, dies gilt auch für die beiden ersten, noch 2 Putzbalkone. Die Gesamthöhe beträgt ca. 37,00 m. Der Kubus hat ca. 16 385 cbm. Die An-

zahl der Betten ist 126. Pro Schwesternbett ergeben sich also 130 cbm.

Wie beim Krankenhaus liegt der Konstruktion ein Quadratraster von 7,20 m zugrunde. Der Kleinmodul ist 60 cm.

Da die Möglichkeit einer Generalübernehmer-schaft offengehalten werden soll, können nähere Hinweise über die Ausführungsart vorläufig nicht gemacht werden.

Das Krankenhaus dient mit seinen 250 Betten der Grundversorgung. Auf der Waldebene sind alle Räume, die für die Ver- und Entsorgung notwendig sind, untergebracht. Im 1. OG. befindet sich der Haupteingang mit Liegendkrankenzufahrt, die Verwaltung mit Archiv, das Labor, die Untersuchungs- und Behandlungsräume, sowie die Diensträume der Fachärzte, die Unterrichtsräume und die Kapelle als Mehrzweckraum. Die OP- und Entbindungsabteilung sowie die Intensivpflege liegt im 2. OG. Die drei darüber liegenden Geschosse nehmen die Krankenzimmer auf. Je Bettengeschosß sind 80 Betten untergebracht. Die Anzahl der Betten der einzelnen Disziplinen sind:

Entbindung und Gynäkologie	52	
Innere Abteilung	91	davon 16 Betten als Infek- tionsabteilung
Chirurgie	91	
Intensivpflege	16	
	<u>250</u>	

Ein Schwesternstützpunkt, je in der Mitte der Gruppe gelegen, ist für 40 Betten verantwortlich. Es sind im allgemeinen nur 2-Bettzimmer vorgesehen. Je Geschoß sind 2 Vierbettzimmer und 8 Einbettzimmer sowie 32 Zweibettzimmer geplant. Jedes Zimmer hat eine eigene Naßzelle mit Dusche, WC und Waschplatz, neben diesem Waschplatz befindet sich der Schwesternarbeitsplatz mit dem erforderlichen Schrankraum. Außer den der Ver- und Entsorgung dienenden Räumen sind noch Arzt-Bereit-schaftsräume, Behandlungsflächen und ein Aufent-haltsraum vorgesehen. Hier wird im einzelnen auf die Pläne verwiesen.

Beim Entwurf wurde sehr auf Flexibilität ge-achtet. Zugleich sollten Erweiterungsmöglichkeiten offengehalten werden. (Im Lageplan nachgewiesen.)

gez. Unterschrift

Freiburg, den 5. März 1970

Er/Wa

**Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 für das Krankenhaus**

Geschoß	Länge	Breite	Fläche	Höhe	cbm
Bodenkanal	94,20	4,00	376,80		
	7,80	5,40	42,12		
	7,90	4,20	33,18		
	5,40	4,30	23,22		
	7,30	3,80	27,74		
	9,60	1,80	17,28		
			520,34	2,80	1 456,95

Erdgeschoß	94,20	43,80	4 125,96		
	22,20	14,40	319,68		
	29,40	3,60	105,84		
	10,20	3,60	36,72		
			4 588,20	4,00	18 352,80
1. Obergesch.	94,20	36,60	3 447,72		
	9,60	7,20	69,12		
	9,10	7,20	65,52		
	/. 3,60	1,80	6,48		
	7,85	2,40	18,84		
	/. 13,70	5,40	73,98		
/. 36,60	7,20	263,52			
			3 257,22	4,00	13 028,88
2. Obergesch.	36,60	7,20	263,52	3,00	790,56
	79,50	16,90	1 343,55		
	22,30	15,00	334,50		
	7,85	2 x 3,60	56,52		
	3,70	2 x 3,70	27,38		
			1 761,95	4,00	7 047,80
3. Obergesch.	93,90	16,90	1 586,91		
	22,30	15,00	334,50		
	7,85	2 x 7,35	115,40		
	/. 3,75	2 x 1,70	12,75		
			2 024,06	3,50	7 084,21
4. Obergesch.			2 024,06	3,50	7 084,21
5. Obergesch.			2 024,06	3,50	7 084,21
Dachaufbau	22,20	7,50	166,50	3,00	499,50
umb. Raum			16 629,91		62 429,12

**Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 für das Schwesternhaus**

Geschoß	Länge	Breite	Fläche	Höhe	cbm
Waldebene	29,10	29,10	846,81		
	/. 10,80	1,80	19,44		
	/. 7,20	1,80	12,96		
	/. 10,80	3,60	38,88		
			775,53	3,75	2 908,24
1. Obergesch.	23,70	23,70	561,69		
	3,30	1,80	5,94		
	/. 12,60	1,80	22,68		
	/. 12,60	7,20	90,72		
			454,23	2,75	1 249,13
2. Obergesch.			454,23	2,75	1 249,13
3. Obergesch.	21,90	21,90	479,61		
	3,30	1,80	5,94		
	/. 12,60	7,20	90,72		
				394,83	2,75
4. Obergesch.			394,83	2,75	1 085,78
5. Obergesch.			394,83	2,75	1 085,78
6. Obergesch.			394,83	2,75	1 085,78
7. Obergesch.			394,83	2,75	1 085,78
8. Obergesch.			394,83	2,75	1 085,78
9. Obergesch.			394,83	2,75	1 085,78
10. Obergesch.			394,83	2,75	1 085,78
11. Obergesch.			394,83	2,75	1 085,78
12. Obergesch.			394,83	2,75	1 085,78
Dachaufbau	14,70	3,30	48,51	2,50	121,28
Umbaut. Raum			5 680,80		16 385,58

## Ermittlung der Geschoßflächenzahl (GFZ)

a) Geschoßflächen Krankenhaus	16 109,57 qm
b) Geschoßflächen Schwesternhaus	5 680,80 qm
c) Geschoßflächen Altenheim	4 208,94 qm
	<u>25 999,31 qm</u>

$$GFZ = \frac{\text{Geschoßflächen}}{\text{Grundstücksfläche}} = \frac{25\,999,31 \text{ qm}}{40\,000,00 \text{ qm}} = 0,65$$

## Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ)

a) Grundfläche Krankenhaus	4 588,20 qm
b) Grundfläche Schwesternhaus	775,53 qm

c) Grundfläche Altenheim	1 467,90 qm
	<u>6 831,63 qm</u>

$$GRZ = \frac{\text{Grundflächen}}{\text{Grundstücksfläche}} = \frac{6\,831,63 \text{ qm}}{40\,000,00 \text{ qm}} = 0,17$$

**Gegenüberstellung** der Flächenrichtwerte und Kostenkennzahlen für allgemeine Krankenhäuser in Baden-Württemberg für Schwerpunktkrankenhäuser 1. Ordnung. Die Werte wurden aus 5 kommunalen Krankenhausbauten ermittelt, die in den letzten Jahren in den einzelnen Regierungsbezirken des Landes errichtet wurden<sup>1)</sup>.

	1. Ordnung	Gesamtprojekt Diakonissenhaus	Anteil Stadt- u. Landkreis	Anteil Diakonissenhaus
NNF	10 632,00 qm	10 367,91 qm	1 028,39 qm	9 339,52 qm
VF	5 131,00 qm	3 506,12 qm	404,10 qm	3 102,02 qm
FF	2 935,00 qm	1 422,10 qm	330,18 qm	1 091,92 qm
BF	18 698,00 qm	15 296,13 qm	1 762,67 qm	13 533,46 qm
KF	2 952,00 qm	1 333,78 qm	—	1 333,78 qm
GF	21 650,00 qm	16 629,91 qm	—	16 629,91 qm
UR	72 637,00 cbm	62 429,12 cbm	6 667,52 cbm	55 761,60 cbm

## Aufteilung in %

NNF	56,95 %	69,0 %
VF	28,81 %	22,9 %
FF	14,25 %	8,1 %

## Bezogen auf Normalbett (250 Betten)

NNF/Bett	31,24	37,4
VF/Bett	15,65	12,4
FF/Bett	7,97	4,4
cbm>NNF	6,88	5,96 <sup>2)</sup>
cbm/BF	3,92	4,10
cbm/Bett	214,44	241,00 <sup>2)</sup>
Bettenpreis (stat. Bett)	84 900,—	89 000,—
DM/cbm	398,50	398,50
DM/qm NNF	2 750,—	2 382,—

## 1) Abkürzungen:

NNF	=	Nettonutzfläche
VF	=	Verkehrsfläche
FF	=	Funktionsfläche
BF	=	Bruttofläche
KF	=	Konstruktionsfläche
GF	=	Grundrißfläche
UR	=	umbauter Raum

## 2) offizieller Richtwert des Landes BW

### Kostenschätzung

(Index Nov. 1969 des Landes Baden-Württemberg  
= 174,8 Basisjahr 1958 = 100)

#### a) Krankenhaus

umbauter Raum Gesamtprojekt = 62 429,12 cbm  
umbauter Raum Anteil Stadt- u.  
Landkreis = 6 667,52 cbm  
umbauter Raum Anteil  
Diakonissenhaus = 55 761,60 cbm  
Preis je cbm umbauter Raum DM 398,50

Kosten für Gesamtprojekt

62 429,12 cbm x DM 398,50/cbm = 24 878 000,— DM

Anteil Stadt- und Landkreis

6 667,52 cbm x DM 398,50/cbm = 2 667 000,— DM

Anteil Diakonissenhaus

55 761,60 cbm x DM 398,50/cbm = 22 211 000,— DM

#### b) Schwesternhaus

umbauter Raum Gesamtprojekt = 16 385,00 cbm  
umbauter Raum Anteil Stadt- u.  
Landkreis = 3 876,57 cbm  
umbauter Raum Anteil  
Diakonissenhaus = 12 508,43 cbm  
Preis je cbm umbauter Raum DM 325,—

Kosten für Gesamtprojekt

16 385,00 cbm x DM 325,00/cbm = 5 325 000,— DM

Anteil Stadt- u. Landkreis

3 876,57 cbm x DM 325,00/cbm = 1 260 000,— DM

Anteil Diakonissenhaus

12 508,43 cbm x DM 325,00/cbm = 4 065 000,— DM

Aus den Gegenüberstellungen geht hervor, daß alle Werte unterschritten wurden. Der höhere Anteil der Nettonutzfläche (NNF) mit 69 % gegenüber 56,95 % des Landesdurchschnittes zeigt gegenüber der um fast 6 % niedrigeren Verkehrsfläche, daß das Zweibettzimmer mit der jedem Zimmer zugeordneten Naßzelle einen höheren Aufwand hat. Dies drückt sich ebenfalls im Verhältnis von NNF/Bett sowie im Verhältnis von cbm/Bett aus. Demgemäß ist das Verhältnis von DM/qm NNF von 2 382,— DM (Diakonissenhaus) gegenüber 2 750,— DM (Landesdurchschnitt) sehr günstig.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Kostenschätzung der cbm-Preis der ermittelten Baukosten der vom Innenministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium untersuchten Projekte, bezogen auf den Landesindex vom November 1969, zugrunde gelegt wurde. Die im Zwischenbericht vom 10. 9. 1969 angegebenen Richtwerte bezogen sich auf den Index von Februar 1969 (160,5 Basisjahr 1958) und den damaligen Richtwerten, die wir von der Planungsstelle für medizinische Universitätsbauten in Freiburg erfahren haben.

Harald Erichsen  
Freier Architekt  
78 Freiburg/Br.  
Erbprinzenstr. 15  
Fernruf 3 30 25

**Betr.: Neubau des Freiburger Diakonissenhauses mit Schwesternhaus und Alterssklerotiker- u. Übergangsheim in Freiburg-Landwasser-Mitte**

### BAUBERICHT

1. Das Neubaugebiet Landwasser liegt im Westen von Freiburg an der Entwicklungsachse Freiburg-Hugstetten, parallel zur Breisacher Bahn. Der neue Stadtteil wird insgesamt 20 000 Einwohner zählen. Bisher sind in Landwasser-Süd bereits 7 000 Einwohner angesiedelt worden. Für den nördlichen Teil von Landwasser-Mitte ist die zukünftige Wohnbebauung durch einen Wettbewerb entschieden worden.

Das Grundstück liegt zwischen der alten L 116 (im Südwesten), der Westrandstraße (im Süden) und der neuen L 116 mit Breisacher Bahn (im Nordosten).

Das Gesamtareal wird ca. 4 ha groß sein. Darauf sollen untergebracht werden:

1. Ein Haus für die Grundversorgung als Schwerpunktkrankenhaus I. Ordnung mit 250 Betten.
2. Ein Schwesternhochhaus mit 90 Betten in Einzel-

und 36 Betten in Doppeltzimmern.

3. Ein Alterssklerotikerheim mit 120 Betten.

Bauherr:

Stadt und

Landkreis Freiburg

4. Ein Übergangsheim für defekt Schizophrene mit 30 Betten.

Als ca. Meßzahlen gelten für die Grundstücksgröße: 75 qm/Krankenbett, 100 qm/Alterssklerotikerbett, 30 qm/Personalbett, dies würde eine Größe von 4,02 ha ergeben. Die Grundstücksfläche reicht jetzt aus. Die Höhenlage des Grundstückes ist ca. 226 m ü. NN (Münsterplatz 278 m ü. NN).

Die Stadt Freiburg hat für die zu ergreifenden Schallschutzmaßnahmen ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Lage zum Einzugsgebiet ist gut, die Entfernung zum Zentrum Landwasser-Süd beträgt ca. 250 m. Straßenbahn bzw. Bushaltestelle ist direkt vor dem Haus vorgesehen.

Da der Grundwasserstand ziemlich hoch liegt, mußte die Planung darauf abgestellt werden.

Die durch die Stadtplanung vorgegebene städtebauliche Situation war Ausgangspunkt der Planung. Daraus ergab sich die Stellung der Gebäude zueinander sowie ihre Orientierung. Das Hochhaus für die Schwestern mit insgesamt 12 Geschossen liegt an der Kreuzung der alten L 116 und der Erschließungsstraße. Es steht in direkter Verbindung mit dem Krankenhaus, sowie mit dem Alterssklerotiker- und

dem Übergangshaus. Die Erschließung des Hochhauses sowie die des Krankenhauses erfolgt von Nordwesten. Das Krankenhaus hat eine Höhenentwicklung von 23,0 m, bei insgesamt 6 Geschossen. Das Altenheim erschließt sich von Südwesten (alte L 116). Während das Übergangshaus erdgeschossig vorgesehen wurde, sind für die Alterssklerotiker insgesamt 3 Geschosse geplant.

Bei der Gliederung und Zuordnung der Bauten war zugleich ausschlaggebend, daß eine gemeinsame Ver- und Entsorgung möglich ist. Da die personelle Betreuung des Altenheimes durch die Pflegekräfte des Diakonissenhauses vollzogen wird, muß die Zuordnung optimal sein.

Von seiten des Hauses besteht die grundsätzliche Bereitschaft, eine Verbindung mit der Ev. Stadtmission einzugehen.

Umbaumaßnahmen für die Anpassung an die neue Aufgabenstellung können durch staatliche und städtische Zuschüsse finanziert werden.

Die Betreuung des jetzigen Hauses soll durch die älteren Diakonissen und die Mitarbeiter der Stadtmission geschehen.

Die jüngeren Diakonissen und die Verbandsschwester bilden in Landwasser den Kern einer neuen Gliederung innerhalb der Gesamtschwesterenschaft; vgl. den Entwurf einer neuen Schwesterordnung. —

Die Schwierigkeiten, ein Gemeindezentrum für die Ludwigsparrei-Nord und Diensträume für das Dekanat zu schaffen, sind dem Oberkirchenrat bekannt. Mit Schreiben vom 3. 3. 1970 hat der Vorsitzende des Kirchengemeinderates um Überlassung eines 800 qm großen Grundstücksteils für diese Zwecke gebeten. Die Diakonissenhauskirche (erbaut 1963/64) wird in das neue Gemeindezentrum einbezogen und erspart einen Kirchbau.

## 2. Die vorliegende Bauplanung.

Sie ist in enger Zusammenarbeit mit den Leitenden Ärzten und den Stations- und Funktionsschwester des Hauses, Baudirektor Haas und den Fachingenieuren der Firma Medicushaus-München entwickelt worden. So ist eine rationelle (vgl. Gegenüberstellung auf S. 3), alle Gesichtspunkte des modernen Klinikbaus berücksichtigende, kostensparende Konzeption entstanden, die bereits von der Planungsgruppe „Medizinische Universitätsbauten für Baden-Württemberg“, die im Auftrag des Regierungspräsidiums die Vorplanung vom 12. 9. 1969 geprüft hat, voll und ganz gutgeheißen worden ist.

## 3. Die Finanzierung.

Der Finanzierungsplan ist als Anlage beigefügt.

Die dort genannten Baukostenanteile der Stadt und des Landkreises Freiburg an den gemeinsam genutzten Versorgungseinrichtungen einschließlich des Schwesternhauses sind unter Mitwirkung von Medizinisch-Direktor Dr. Götsching am 16. und 17. 2. 1970 vereinbart worden. Diese Vereinbarung bedarf noch der vertraglichen Fixierung.

Durch den Verzicht auf einen Verkaufserlös zugunsten einer Weiterverwendung von Haus und Gelände an der Hauptstraße 8 für kirchliche und diakonische Zwecke (vgl. Abschnitt 1) hat sich die Finanzierungslücke erhöht.

Einerseits benötigen Ludwigsparrei-Nord und Dekanat dringend ein Grundstück einschließlich eines gottesdienstlichen Raumes und andererseits weist der „Altenplan“ der Stadt für die Zukunft einen großen Bedarf an Altersheimplätzen und Pflegebetten aus. Der Gemeinderat der Stadt hatte in seinem Beschluß vom 22. 7. 1969 die Gewährung des verbilligten Kaufpreises von DM 10,—/qm in Landwasser von der weiteren Nutzung des jetzigen Krankenhauses für soziale Zwecke abhängig gemacht.

Mit dieser Begründung wird im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg eine Erhöhung des Staatsbeitrages von den zugesagten 35 % auf 40 % beantragt. Die Analyse der einzelnen Positionen im Finanzierungsplan ergibt die Notwendigkeit dieser Forderung.

Die Position % (Darlehen) ist in Anlage 1 zum Finanzierungsplan mit 17,85 % der auf das Diakonissenhaus entfallenden Gesamtbausumme ausgewiesen. Das bedeutet, daß bei einem Fremdkapitaleinsatz von 5—6 Mio. DM mit einer jährlichen Zins- und Tilgungsquote von mindestens 10 % = ca. 500 000,— DM und mehr gerechnet werden muß. Dieser Betrag kann zumindest in den ersten 5—8 Jahren nur zu einem Teil über die Pflegesätze erwirtschaftet werden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Beteiligung der Stadt Freiburg durch Gewährung eines laufenden Investitionskostenzuschusses für den Zins- und Tilgungsdienst. In Gesprächen mit der Stadt ist darum in Übereinstimmung mit den Vorstellungen des Oberkirchenrates und des Finanzausschusses diese Frage angeschnitten worden.

Konkrete Verhandlungen mit der Landesregierung, der Stadt und den Darlehensgebern sind erst jetzt nach dem Vorliegen der baureifen Pläne möglich. Der Oberkirchenrat wird über diese Verhandlungen laufend informiert werden.

Unsere verfügbaren Eigenmittel sind zum Teil zweckgebunden für die Sicherung der Altersversorgung der Diakonissen (Okenstr. 21, Hintergarten, Tobererhof). Bei der Einbringung dieser Vermögenswerte in das Projekt Landwasser muß die Sorgepflicht in Höhe der Erträge aus dem Kapitaleinsatz übernommen werden.

Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden:

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand scheint die Finanzierung des Vorhabens gesichert zu sein, wenn folgende Bestätigungen vorliegen:

1. Finanzhilfe der Landeskirche mit 6,1 Mio plus Indexzuschlag von 14,3 %.
2. Weitere Beteiligung der Landeskirche an der Schließung der Deckungslücke mit 660 000,— DM.
3. Baukostenbeteiligung der Stadt und des Landkreises Freiburg gemäß Bericht von Architekt Erichsen und Vereinbarungen vom 16., 17. 2. 1970.

4. 12 %iger Baukostenzuschuß der Stadt Freiburg zum Krankenhaus und Schwesternhaus gemäß Grundsatzbeschuß des Freiburger Gemeinderates.
5. Staatsbeitrag des Landes Baden-Württemberg mit 40 % zu den Krankenhausbaukosten.
6. Langfristige Darlehen mit ca. 5 Mio.
7. Beteiligung der Stadt Freiburg durch einen laufenden Investitionskostenzuschuß.
8. Veräußerung der Eigenmittel in der geschätzten Höhe.

Vorstand und Verwaltungsrat bitten die Synode, die Baupläne zu genehmigen, die bereits zugesagte

landeskirchliche Finanzhilfe in Höhe von 6,1 Mio DM zu bewilligen, den jeweiligen Teuerungszuschlag nach den amtlichen Indexzahlen und zur Schließung der Finanzierungslücke eine weitere Finanzhilfe in Höhe von 660 000,— DM zu gewähren.

gez. A.-H. Niemeyer

(Pfarrer A.-H. Niemeyer, Vorsteher)

1. Vorsitzender

gez. W. Ellighofer

(Bankdirektor Ellighofer)

2. Vorsitzender

## FREIBURGER DIAKONISSENHAUS

### Verwaltung

### FINANZIERUNGSPLAN

für den Krankenhausbau in Freiburg-Landwasser

Planungsstand: 5. 3. 1970

Baukosten	DM	Eigenmittel aus Grundstücks- u. Gebäudeverkäufen:		
a) Grunderwerb:		Geb. Marienstr. 8	600 000,—	
2 ha v. d. Stadt Freiburg	200 000,—	Geb. Burgunderstr.	200 000,—	
b) Krankenhaus		Geb. Okenstr. 21	200 000,—	
lt. Kostenschätzung des Architekten	24 878 000,—	Geb. Hinterzarten	120 000,—	
c) Schwesternhaus		Geb. Raitbach	180 000,—	1 300 000,—
lt. Kostenschätzung	5 325 000,—			
	<u>30 403 000,—</u>	Deckungslücke		<u>1 771 830,—</u>
		<b>c) Schwesternhaus</b>		
Finanzierung zu:		Baukosten		5 325 000,—
a) Grunderwerb,		./. Baukostenanteil Stadt u. Landkr.		1 260 000,—
zweckgebundene Rücklagen bei		= Anteil Diakonissenhaus ist		4 065 000,—
der Hilfskasse Köln	140 000,—	zu finanzieren mit:		
der Bakola	60 000,—	12 % Baukostenzuschuß		
	<u>200 000,—</u>	Stadt Freiburg aus 4 065 000,—		487 800,—
				<u>3 577 200,—</u>
b) Krankenhaus		Finanzhilfe der Landeskirche,		
Baukosten	24 878 000,—	Rest aus 6,1 Mio	300 000,—	
./. Baukostenanteil Stadt u. Landkr.	2 667 000,—	+ Indexzuschlag 14,3 %	872 300,—	1 172 300,—
= Anteil Diakonissenhaus	22 211 000,—			<u>2 404 900,—</u>
ist zu finanzieren mit:		Darlehen		
35 % Staatsbeitrag aus 22 211 000,—	7 773 850,—	Lakra-Mittel, 40 %		
12 % Baukostenzuschuß der Stadt		aus 4 065 000,—	1 626 000,—	
Freiburg	2 665 320,—	Berufsarb. der IM	200 000,—	1 826 000,—
	<u>11 771 830,—</u>			<u>578 900,—</u>
Finanzhilfe der Landeskirche		Eigenmittel		
Teilbetrag	5 800 000,—	Toberer Hof		578 900,—
Darlehen KZVK	2 000 000,—	Deckungslücke		<u>—</u>
Hilfskasse Köln	900 000,—			
	<u>2 900 000,—</u>			
	<u>3 071 830,—</u>			

Freiburg, den 10. März 1970

I. V. gez. Unterschrift

**FREIBURGER DIAKONISSENHAUS****Verwaltung****Anlage 1**

zum Finanzierungsplan „Landwasser“

Baukostenanteile des Gesamtprojektes, die vom Diakonissenhaus zu finanzieren sind:

		DM	
a) Grunderwerb		200 000,—	
b) Krankenhaus		22 211 000,—	
c) Schwesternhaus		4 065 000,—	
Gesamtsumme der Kostenanteile		<u>26 476 000,—</u>	100,00 %
zu finanzieren durch Kostenträger:			
1. Ev. Landeskirche	6 100 000,—		
Indexzuschlag 14,3 %	872 300,—	6 972 300,—	26,33 %
2. Baukostenzuschuß der Stadt Freiburg mit 12 %		3 153 120,—	11,91 %
3. Staatsbeitrag 35 %		7 773 850,—	29,36 %
4. Darlehen:			
KZVK	2 000 000,—		
Hilfskasse	900 000,—		
Berufsarbeit d. IM	200 000,—		
Lakra-Mittel	1 626 000,—	4 726 000,—	17,85 %
5. Eigenmittel		2 078 900,—	7,85 %
		<u>24 704 170,—</u>	93,30 %
Deckungslücke		1 771 830,—	6,70 %
		<u><u>26 476 000,—</u></u>	100,00 %

Die Deckungslücke wäre zu schließen mit:

a) Erhöhung des Staatsbeitrages von 35 % auf 40 % =	1 110 150,—
b) Erhöhung der landeskirchlichen Finanzhilfe um weitere DM 660 000,—	660 000,—
	<u><u>1 770 150,—</u></u>

Freiburg, den 10. März 1970